

Sammlung

der

Gesetze, Dekrete und Beschlüsse

des

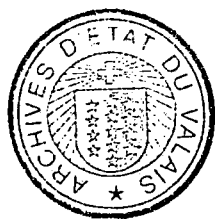
KANTONS WALLIS

Jahrgang 2008

Band CII



Staatskanzlei



2008

Verzeichnis der Gesetze, Dekrete, Beschlüsse, Reglemente usw. die im Band CII enthalten sind

Verfassung

Seite

1. Änderung vom 14. Juni 2007 (art. 87)	1

Gesetze

1. Einführungsgesetz vom 5. April 2007, zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, Änderung	2
2. Gesetz, Änderung vom 12. September 2007, des Gesetzes über das Walliser Bürgerrecht	9
3. Gesetz vom 11. Oktober 2007, über die Ausübung der Bergführer-, Schneesportlehrer- und Wanderleiterberufe sowie das gewerbsmässige Anbieten von Sportaktivitäten mit erhöhten Sicherheitsanforderungen	15
4. Gesetz vom 8. November 2007, zur Aufhebung der Gesetzgebung über die kantonale Technikerschule für Informatik	21
5. Gesetz, Änderung vom 12. Dezember 2007, über die politischen Rechte	23
6. Gesetz, Änderung vom 14. Februar 2008, über das öffentliche Unterrichtswesen	30
7. Gesetz, Änderung vom 14. Februar 2008, über die Pädagogische Hochschule Wallis (PH-VS)	32
8. Änderung vom 14. Februar 2008, über die Hilfs- und Sonderschulen	34
9. Gesetz, Änderung vom 14. Februar 2008, betreffend das Dienstverhältnis der Beamten und Angestellten des Staates Wallis (Beamtengesetz)	36

10.	Gesetz, Änderung vom 13. März 2008, über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege	38
11.	Gesetz vom 13. März 2008, betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zur Vereinbarung betreffend Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen/Dublin-Besitzstands	40
12.	Gesetz, Änderung vom 8. Mai 2008, über die politischen Rechte	45
13.	Gesetz vom 8. Mai 2008, Enteignungsgesetz	46
14.	Gesetz, Änderung vom 7. Mai 2008, über den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE)	64
15.	Gesetz vom 7. Mai 2008, betreffend den Beitritt zur Westschweizer Schulvereinbarung	79
16.	Gesetz vom 7. Mai 2008, betreffend den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule	86
17.	Gesetz vom 10. April 2008, zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten	92
18.	Gesetz vom 13. Juni 2008, Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EGBBG)	97
19.	Gesetz vom 13. November 2008, betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände	120
20.	Gesetz vom 13. November 2008, zum eidgenössischen Tierseuchengesetz	123

Dekrete

1.	Dekret vom 9. September 2008, zur Änderung des Steuergesetzes	130
2.	Dekret vom 9. Oktober 2008, betreffend die Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch	131

Beschlüsse des Grossen Rates

1.	Beschluss vom 14. Dezember 2007, betreffend die Gewährung eines Rahmenkredites für den Bau der sportlichen und schulischen Infrastrukturen der Berufsfachschulen	133
2.	Beschluss vom 12. Dezember 2007, zum beantragten Nachtragskredit bezüglich der Finanzierung der stationären therapeutischen Massnahmen ausgesprochen in Anwendung der Artikel 59 und folgende des Strafgesetzbuches	134

3. Beschluss vom 12. Dezember 2007, betreffend die Verlängerung der Beteiligung des Staates Wallis am Abkommen über den Zusammenschluss und Betrieb der exogenen Wirtschaftsförderung (Development Economic Western Switzerland) für die Jahre 2008 und 2009 und deren Subventionierung.....	135
4. Beschluss vom 14. Dezember 2007, zum Voranschlag des Staates Wallis für das Jahr 2008	136
5. Beschluss vom 14. Februar 2008, betreffend die Gewährung einer Subvention für den Bau einer Mehrzweck-Turnhalle in Fully	138
6. Beschluss vom 13. Februar 2008, betreffend die Gewährung einer finanziellen Beteiligung des Kantons für den Bau des Alters- und Pflegeheimes (APH) in Vernayaz	140
7. Beschluss vom 14. Februar 2008, betreffend die Finanzierung und Umsetzung des POLYCOM-Funknetzes Wallis 2007 bis 2013.....	142
8. Beschluss vom 13. März 2008, betreffend die Schaffung von 2,7 juristischen Einheiten bei den Gerichten.....	144
9. Beschluss vom 13. März 2008, betreffend die finanzielle Beteiligung des Kantons an den Kosten für die Modernisierung der Ausrüstungen der Radio-Onkologie und der medizinischen Onkologie des Gesundheitsnetzes Wallis.....	145
10. Beschluss vom 13. März 2008, betreffend den Zusammenschluss der Einwohner- und Burgergemeinden Oberwald, Obergesteln und Ulrichen	147
11. Beschluss vom 13. März 2008, betreffend den Zusammenschluss der Burgergemeinden Ernen, Mühlebach und Steinhaus.....	150
12. Beschluss vom 13. März 2008, betreffend den Zusammenschluss der Einwohner- und Burgergemeinden Steg und Hohtenn	152
13. Beschluss vom 13. März 2008, betreffend den Zusammenschluss der Einwohnergemeinden Ayer, Chandolin, Grimetz, St-Jean, St-Luc und Vissoie	155
14. Beschluss vom 10. April 2008, über die Gewährung eines Beitrages an den Verein Valais de Cœur für den Bau eines Heimes für hirnerkrankte Personen in Sitten.....	157
15. Beschluss vom 10. April 2008, betreffend die finanzielle Beteiligung des Kantons an den Kosten für die Erdbebensicherheit der Spitäler Sitten und Visp des GNW und der Räumlichkeiten für die Versorgung mit Blut, Analysen und Medikamenten des ZIWS in Sitten	159

16.	Beschluss vom 10. April 2008, betreffend die Gewährung einer Subvention für die Instandsetzung und den Umbau des Instituts Notre-Dame de Lourdes in Siders.....	161
17.	Beschluss vom 10. April 2008, zum Gesuch um einen Nachtragskredit betreffend die Subvention im Zusammenhang mit der Instandsetzung und dem Umbau des Instituts Notre-Dame de Lourdes in Siders.....	163
18.	Beschluss vom 8. Mai 2008, betreffend den Zusammenschluss der Einwohner- und Burgergemeinden Gampel und Bratsch.....	164
19.	Beschluss vom 13. Juni 2008, betreffend die Gewährung eines Verpflichtungskredites für die Erneuerung der Sicherheitsinfrastruktur in den Strafanstalten "les Iles"	167
20.	Beschluss vom 13. Juni 2008, zur Staatsrechnung für das Jahr 2007	168
21.	Beschluss vom 12. Juni 2008, betreffend die Gewährung einer finanziellen Beteiligung des Kantons für den Bau des Alters- und Pflegeheimes (APH) in Orsières	170
22.	Beschluss vom 12. Juni 2008, über die Gewährung eines Nachtragskredits für die Subventionierung der Betriebskosten der spezialisierten Institutionen sowie der ausserkantonalen Platzierungen.....	172
23.	Beschluss vom 13. Juni 2008, zur Genehmigung der Leistungsvereinbarung für den Nationalstrassenunterhalt zwischen der Eidgenossenschaft und dem Kanton Wallis.....	174
24.	Beschluss vom 13. Juni 2008, zur Genehmigung verschiedener Programmvereinbarungen zwischen der Eidgenossenschaft und dem Kanton Wallis.....	175
25.	Beschluss vom 10. September 2008, betreffend den Zusammenschluss der Einwohner- und Burgergemeinde Mörel und Filet.....	177
26.	Beschluss vom 5. April 2007, betreffend die Zusammenfassung der Bezirke Leuk und Westlich Raron zu einem einzigen Betreibungs- und Konkurskreis.....	180
27.	Beschluss vom 5. April 2007, betreffend die Zusammenfassung der Bezirke Goms und Östlich Raron zu einem einzigen Betreibungs- und Konkurskreis.....	181
28.	Beschluss vom 10. September 2008, betreffend den Ausbau des Strassenabschnitts Lüegelti auf der Strasse NG13, Teilstück Lüegelti-Lüegelti Bach, auf dem Gebiet der Gemeinde Zermatt.....	182
29.	Beschluss vom 10. September 2008, betreffend die Gewährung eines Verpflichtungskredites für den Neubau der Räumlichkeiten (Werkstätte und Demonstrationsräume) für den praktischen Fachunterricht und die Fort- und Weiterbildung in der Berufsfachschule Oberwallis (Standort Visp).....	184

30.	Beschluss vom 10. September 2008, betreffend die finanzielle Beteiligung am Wiederaufbau der SBB-Haltestelle in Ardon im Rahmen der Verbesserung der Linienführung der SBB-Gleise und der Kunstbauten für die Überquerung der Lizerne.....	186
31.	Beschluss vom 10. September 2008, betreffend die Gewährung von Subventionen für die Ausbauarbeiten der Lizerne auf dem Gebiet der Gemeinden von Ardon und Vétroz.....	188
32.	Beschluss vom 10. September 2008, zur Genehmigung des Vorprojektes für den Erhalt der terrassierten Rebberge und der Trockensteinmauern der Gemeinde Fully sowie zur Gewährung eines Rahmenkredites für die Durchführung der im Vorprojekt beschriebenen Massnahmen.....	190
33.	Beschluss vom 10. September 2008, betreffend die Strassenkorrektur auf der Strasse KS 71 Martigny – Fully – Saillon - Chamoson – Ardon, Teilstücke La Louve – L'In-sacre und Châtaignier – Transversale A9, auf dem Gebiet der Gemeinde Fully	192
34.	Beschluss vom 10. September 2008, betreffend die Strassenkorrektur auf der Strasse KS 74 Saxon – Sapinhaut - Col du Lein – Col des Planches, Teilstück Torrent de Vel-laz – Torrent des Croix, ausgangs des Dorfes Saxon, auf dem Gebiet der Gemeinde Saxon	194
35.	Beschluss vom 10. September 2008, betreffend die Gewährung von Subventionen für die Ausbauarbeiten am Wildbach Mauvoisin auf dem Gebiet der Gemeinde Saint-Maurice.....	196
36.	Beschluss vom 10. September 2008, betreffend den Zusatzkredit für die Realisierung der neuen Strasse H144 Vil-leneuve - Bouveret (Abschnitt Rennaz – Les Evouettes), Teilstück Rhonebrücke – Anschluss Kantonsstrasse 302 Les Evouettes-Süd, auf dem Gebiet der Gemeinde Port-Valais.....	198
37.	Beschluss vom 9. Oktober 2008, über die Verwendung des Kantonsanteils an der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe LSVA	200
38.	Beschluss vom 14. November 2008, betreffend die Gewährung eines Verpflichtungskredites für den Bau einer Zweifachturnhalle und von neuen Schulräumlichkeiten für den beruflichen Unterricht in der Berufsschule Martigny	202
39.	Beschluss vom 11. November 2008, betreffend die Gewährung von Subventionen für die Ausbauarbeiten an der Dranse auf dem Gebiet der Gemeinden von Martigny und Martigny-Combe	204
40.	Beschluss vom 11. November 2008, betreffend die Gewährung von Subventionen für die Hochwasserschutzmassnahmen auf dem Gebiet der Gemeinde Leytron	206

41.	Beschluss vom 11. November 2008, betreffend die Strassenkorrektur und den Schutz gegen Naturgefahren der Strasse KS 53 Bramois – St-Martin – La Crête, auf dem Teilstück Mase – Suen, bei der Überquerung des Wildbaches von La Manna, auf dem Gebiet der Gemeinden Mase und St-Martin.....	208
42.	Beschluss vom 11. November 2008, betreffend die erste Phase des Ausbaus der Rhone auf dem Gebiet der Gemeinden von Siders und Chippis (prioritäre Massnahmen von Siders/Chippis)	210
43.	Beschluss vom 11. November 2008, betreffend die Gewährung von Subventionen für die Ausbauarbeiten am Bietschbach auf dem Gebiet der Gemeinde Raron	212
44.	Beschluss vom 11. November 2008, betreffend den Autoverlad Brig-Iselle: Verstärkung des Angebots / finanzielle Beteiligung an der Anschaffung eines zweiten Pendelzugs durch die SBB AG	214

Verordnungen

1.	Verordnung vom 21. November 2007, über die Zivilstandsverordnung	216
2.	Verordnung, Änderung vom 23. Januar 2008, betreffend die Fördermassnahmen im Energiebereich (VFöEn)	225
3.	Verordnung vom 12. März 2008, über die briefliche Stimmabgabe	229
4.	Verordnung, Änderung vom 5. Dezember 2007, über die berufliche Vorsorge der Magistraten der Exekutive, der Justiz und der Staatsanwaltschaft	236
5.	Verordnung vom 15. April 2008, über die Ausübung der Bergführer-, Schneesportlehrer- und Wanderleiterberufe sowie das gewerbmässige Anbieten von Sportaktivitäten mit erhöhten Sicherheitsanforderungen.....	240
6.	Verordnung, Änderung vom 29. Januar 2008, über die Besoldung der Beamten und des Lehrpersonals der Primar-, Orientierungs- und Mittelschulen.....	250
7.	Verordnung, Änderung vom 29. Januar 2008, betreffend die Besoldung der Mitglieder des Korps der Kantonspolizei	252
8.	Verordnung, Änderung vom 5. März 2008, betreffend die Anwendung des Gesetzes über die Eingliederung behinderter Menschen	253
9.	Verordnung vom 13. Februar 2008, Ausführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer und der eidgenössischen Verordnung über die pauschale Steueranrechnung	255

10.	Verordnung, Änderungen vom 23. April 2008, über die Besoldung der Beamten und Angestellten des Staates Wallis	257
11.	Verordnung vom 25. Juni 2008, über die Berufsbildung der Lehrpersonen an den Schulen der Sekundarstufe I und der allgemeinen Sekundarstufe II (VBBLK)	260
12.	Verordnung vom 25. Juni 2008, über die Titel und Diplome für den Unterricht in den Schulen der Sekundarstufe I und der allgemeinen Sekundarstufe II (VTUS)	270
13.	Verordnung, Änderung vom 30. April 2008, über die Besoldung des Lehrpersonals der Lehranstalten des Kantons Wallis für eine höhere Berufsausbildung.....	273
14.	Verordnung, Änderung vom 23./30. April 2008, über die Besoldung des Lehrpersonals der Primar-, Orientierungs- und Mittelschulen; über das Anstellungsverhältnis und die Besoldung der Lehrer an den Berufsschulen	275
15.	Verordnung, Änderung vom 25. Juni 2008, betreffend den Unterhalt, die Reinigung und die Kontrolle der Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen	278
16.	Verordnung, Änderung vom 25. Juni 2008, betreffend Brandverhütungsmassnahmen	289
17.	Verordnung vom 27. August 2008, Ausführungsverordnung zur Gesetzgebung über Schuldbetreibung und Konkurs	291
18.	Verordnung vom 19. November 2008, über die Fischerei	294
19.	Verordnung vom 19. September 2007, betreffend das Statut des Personals der Pädagogischen Hochschule Wallis (PH-VS)	301

Reglemente

1.	Reglement vom 28. November 2007, betreffend den Vollzug des Gesetzes über das Walliser Bürgerrecht	303
2.	Reglement, Änderung vom 9. Januar 2008, über die Festsetzung der fremdenpolizeilichen Gebühren und den Verteilungsmodus zwischen Kanton und Gemeinden	306
3.	Reglement vom 10. Dezember 2007, über die Organisation und Umsetzung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes des Personals des Staates Wallis am Arbeitsplatz.....	308
4.	Reglement vom 19. Dezember 2007, der Schule für Berufsvorbereitung des Kantons Wallis.....	312
5.	Reglement vom 16. Januar 2008, über die Verwertung und Nutzung der Forschungsergebnisse der FH-Wallis und der FHW-GS.....	319

6. Reglement vom 19. Dezember 2007, zum Ausführungsgesetz betreffend die entsandten Arbeitnehmer (EntsG) und die Schwarzarbeit (BGSA).....	323
7. Reglement vom 16. August 2007, betreffend den Erziehungsrat.....	328
8. Reglement vom 25. April 2007, über Finanzhilfen im Rahmen des Verfahrens zur Validierung der erworbenen Kenntnisse.....	330
9. Reglement vom 20. Februar 2008, über die institutionelle Anerkennung und die Validierung erworbener Fähigkeiten....	332
10. Reglement Änderung vom 5. Dezember 2007, für eine Ruhegehaltsordnung der Magistraten der Exekutive, der Justiz und der Staatsanwaltschaft	236
11. Reglement, Änderung vom 27. Februar 2008, über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (ELR)	337
12. Reglement vom 27. Februar 2008, über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen (RKEL)	340
13. Reglement, Änderung vom 19. Juni 2007, Organisationsreglement der Walliser Gerichte vom 4. Mai 1999.....	349
14. Reglement vom 9. April 2008, Grundreglement betreffend die Berechnung der abgestuften Subventionierung	358
15. Reglement vom 3. Juni 2008, über die Fachmittelschulen	361
16. Reglement, Änderungen vom 23. April 2008, betreffend die Entschädigungen an die Mitglieder der Kantonspolizei Wallis.....	257
17. Reglement, Änderungen vom 23. April 2008, welches die verschiedenen Spesen- und Reiseentschädigungen für die Arbeiter und die Strassenwärter der Dienststelle für Strassen- und Flussbau festlegt	257
18. Reglement, Änderung vom 18. Juni 2008, zum Jagdgesetz	369
19. Reglement, Änderung vom 30. April 2008, über die Besoldung des Personals der Fachhochschule Wallis für Gesundheit und Soziale Arbeit (FHW-GS)	273
20. Reglement, Änderung vom 25. Juni 2008, welches die Ausführungsbestimmungen zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente festlegt	370
21. Reglement, Änderung vom 12. August 2008, betreffend den Erziehungsrat	378
22. Reglement, Änderung vom 17. September 2008, für die Studiengänge der Fachhochschule Wallis für Gesundheit und Soziale Arbeit.....	379

23.	Reglement, Änderung vom 22. Oktober 2008, zum Gesetz über die Hilfs- und Sonderschulen	380
24.	Reglement, Änderung vom 22. Oktober 2008, über die Anstellungsbedingungen des Lehrpersonals der Primar-, der Sekundar- und der Mittelschulen.....	381
25.	Reglement vom 26. November 2008, über den Tarif der Gebühren und der Auslagen der Notare	383
26.	Reglement vom 3. Dezember 2008, das die Unterstützungsmodalitäten von Subventionen des Sportfonds zugunsten Sportzentren mit nationalem Charakter regelt	395

Beschlüsse des Staatsrates

1.	Beschluss vom 9. Januar 2008, über die Inkraftsetzung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Walliser Bürgerrecht.....	397
2.	Beschluss, Änderung vom 16. Januar 2008, über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für das Personal der Käsereien	398
3.	Beschluss, Änderung vom 16. Januar 2008, über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für die Kellerarbeiter	399
4.	Beschluss, Änderung vom 16. Januar 2008, über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für das Personal der Auto-transportunternehmen (Sachentransporte und Erdbewegungsarbeiten)	401
5.	Beschluss, Änderung vom 16. Januar 2008, über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für das Personal der Ingenieur-, Architektur- und anderen Planungsbüros	403
6.	Beschluss, Änderung vom 16. Januar 2008, über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für das im Verkauf beschäftigte Personal des Detailhandels	405
7.	Beschluss, Änderung vom 16. Januar 2008, über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für hauswirtschaftliche Arbeitnehmer	407
8.	Beschluss, Änderung vom 16. Januar 2008, über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für das Personal der Luftseilbahnen, Sesselbahnen, Skilifte und ähnlicher Betriebe des Kantons Wallis	409
9.	Beschluss vom 13. Februar 2008, über die Indexierung der Mindest- und Höchsteinkommen der Vorsteher der Betreibungs- und Konkursämter in Regie	411
10.	Beschluss vom 20. Februar 2008, über die Wahl eines Grossrats-Suppleanten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 2005-2009 (Bezirk Entremont)	412

11. Beschluss vom 5. März 2008, über die Bekanntmachung der Ergebnisse der Eidg. Volksabstimmung vom 24. Februar 2008.....	413
12. Beschluss, Änderung vom 27. Februar 2008, über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für die Landwirtschaft	414
13. Beschluss vom 26. März 2008, zur Inkraftsetzung der Abänderung von Artikel 87 der Kantonsverfassung	416
14. Beschluss vom 26. März 2008, zur Inkraftsetzung der Abänderung des Gesetzes über die politischen Rechte	417
15. Beschluss vom 12. März 2008, betreffend die Sömmerung 2008.....	418
16. Beschluss vom 2. April 2008, über die eidgenössischen Volksabstimmungen vom 1. Juni 2008	413
17. Beschluss vom 5. März 2008, über die Betreuung von Personen aus dem Asylbereich im Kanton Wallis	426
18. Beschluss vom 15. April 2008, betreffend die Wahl der Gemeindebehörden für die Legislaturperiode 2009-2012	413
19. Beschluss vom 23. April 2008, zur Inkraftsetzung des Gesetzes über die Ausübung der Bergführer-, Schneesportlehrer- und Wanderleiterberufe sowie das gewerbmässige Anbieten von Sportaktivitäten mit erhöhten Sicherheitsanforderungen.....	429
20. Beschluss vom 9. April 2008, betreffend die Inkraftsetzung des Grundbuches in der Gemeinde Unterems, Los 1, Pläne 1 bis 4 der amtlichen Vermessung, ganzes Gemeindegebiet	430
21. Beschluss vom 20. Mai 2008, Zusatzbeschluss betreffend die Gemeindewahlen (Präsident und Vizepräsident).....	431
22. Beschluss, Änderung vom 20. Februar 2008, über den ratenweisen Bezug der Kantons- und Gemeindesteuern.....	433
23. Beschluss vom 9. April 2008, über die Allgemeinverbindlicherklärung des Lohnanhangs des Gesamtarbeitsvertrages für den industriellen Rohrleitungsbau für den Kanton Wallis	434
24. Beschluss vom 10. Juni 2008, über die Bekanntmachung der Ergebnisse der Eidg. Volksabstimmung vom 1. Juni 2008	436
25. Beschluss vom 28. Mai 2008, über das Inkrafttreten des Gesetzes zur Aufhebung der Gesetzgebung über die kantonale Technikerschule für Informatik	437
26. Beschluss vom 10. Juni 2008, betreffend die Wahl der Behörden der fusionierten Burgergemeinden Ernen/Mühlebach/Steinhaus für die Legislaturperiode 2009-2012.....	439

27.	Beschluss vom 10. Juni 2008, betreffend die Wahl der Gemeindebehörden der Einwohner- und Burgergemeinde Gampel-Bratsch für die Legislaturperiode 2009-2012	442
28.	Beschluss vom 10. Juni 2008, betreffend die Wahl der Behörden in der fusionierten Einwohnergemeinde Steg/Hohtenn und der neuen Burgergemeinde Steg-Hohtenn für die Legislaturperiode 2009-2012	445
29.	Beschluss vom 10. Juni 2008, betreffend die Wahl der Gemeindebehörden der Einwohner- und Burgergemeinde Obergoms für die Legislaturperiode 2009-2012.....	448
30.	Beschluss vom 10. Juni 2008, betreffend die Inkraftsetzung des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten	451
31.	Beschluss vom 25. Juni 2008, über die Inkraftsetzung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes betreffend das Dienstverhältnis der Beamten und Angestellten des Staates Wallis ..	452
32.	Beschluss vom 18. Juni 2008, über die Kommissionsentschädigungen.....	453
33.	Beschluss vom 12. August 2008, über die Wahl eines Abgeordneten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 2005-2009 (Bezirk Leuk)	455
34.	Beschluss vom 12. August 2008, über die Wahl eines Abgeordneten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 2005-2009 (Bezirk Conthey).....	456
35.	Beschluss vom 12. August 2008, über die Wahl eines Abgeordneten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 2005-2009 (Bezirk Martinach).....	457
36.	Beschluss vom 12. August 2008, betreffend die Wahl der Gemeindebehörden der Einwohner- und Burgergemeinde Mörel-Filet für die Legislaturperiode 2009-2012.....	458
37.	Beschluss vom 27. August 2008, zur Inkraftsetzung der Abänderung des Gesetzes über die politischen Rechte.....	462
38.	Beschluss vom 20. August 2008, über das Inkrafttreten des Gesetzes betreffend die Änderung des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.....	463
39.	Beschluss vom 27. August 2008, betreffend den Eidgenössischen Bettag.....	464
40.	Beschluss vom 20. August 2008, welcher die Zahl der von jedem Bezirk für die Legislaturperiode 2009-2013 zu wählenden Abgeordneten festsetzt.....	465
41.	Beschluss vom 20. August 2008, betreffend die Wahl eines Grossrats-Suppleanten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 2005-2009 (Bezirk Brig)	467

42.	Beschluss vom 10. September 2008, über die Wahl eines Grossrats-Suppleanten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 2005-2009 (Bezirk Conthey).....	468
43.	Beschluss vom 10. September 2008, über die Inkraftsetzung des Gesetzes betreffend die Änderung des Einführungs-gesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs und der Ausführungsverordnung zur Gesetzgebung über Schuldbetreibung und Konkurs	469
44.	Beschluss vom 17. September 2008, über das Inkrafttreten des Gesetzes betreffend die Änderung des Gesetzes über den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE).....	470
45.	Beschluss vom 3. September 2008, über die Inkraftsetzung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das öffentliche Unterrichtswesen	471
46.	Beschluss vom 27. August 2008, über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages sowie des Anhangs zum Gesamtarbeitsvertrag für das Autogewerbe des Kantons Wallis.....	472
47.	Beschluss vom 27. August 2008, zur Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrags der Walliser Waldwirtschaft sowie dessen Anhang.....	475
48.	Beschluss vom 1. Oktober 2008, betreffend die eidgenössischen Volksabstimmungen vom 30. November 2008	436
49.	Beschluss vom 1. Oktober 2008, betreffend die kantonale Volksabstimmung vom 30. November 2008.....	436
50.	Beschluss vom 23. September 2008, betreffend das Inkraft-treten der interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule.....	477
51.	Beschluss vom 23. September 2008, betreffend das Inkraft-treten des Gesetzes betreffend den Beitritt zur Westschweizer Schulvereinbarung.....	478
52.	Beschluss vom 26. September 2008, über die provisorische Regelung betreffend das Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Familienzulagen ab dem 1. Januar 2009.....	479
53.	Beschluss vom 8. Oktober 2008, zur Inkraftsetzung des Enteignungsgesetzes vom 8. Mai 2008 (EntG)	482
54.	Beschluss vom 27. August 2008, zur Allgemeinverbindlicherklärung des Anhangs zum Gesamtarbeitsvertrag betref-fend Regelung der Arbeits- und Lohnbedingungen der Plattenleger des Kantons Wallis	483
55.	Beschluss vom 27. August 2008, über die Allgemeinver-bindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages des Metall-baugewerbes des Kantons Wallis sowie des Anhangs betref-fend die Arbeitnehmer im Monatslohn und die Lohnver-einbarung.....	485

56.	Beschluss vom 27. August 2008, zur Allgemeinverbindlich- erklärung des Gesamtarbeitsvertrages der Apotheke sowie dessen Anhangs.....	488
57.	Beschluss vom 22. Oktober 2008, über die Inkraftsetzung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Pädagogi- sche Hochschule Wallis (PH-VS)	490
58.	Beschluss vom 22. Oktober 2008, über die Inkraftsetzung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Hilfs- und Sonderschule	491
59.	Beschluss vom 15. Oktober 2008, betreffend die Inkraftset- zung des Grundbuchs in der Gemeinde Varen, Los 1 – 2, Pläne 1 bis 11 der amtlichen Vermessung	492
60.	Beschluss vom 5. November 2008, betreffend die Wahl des Staatsrates für die Legislaturperiode 2009-2013	493
61.	Beschluss vom 5. November 2008, über die Wahl der Mit- glieder des Grossen Rates für die Legislaturperiode 2009- 2013.....	493
62.	Beschluss vom 12. November 2008, betreffend die Erneue- rung des Dienstverhältnisses der Beamten der kantonalen Verwaltung für die Verwaltungsperiode 2010-2013	494
63.	Beschluss vom 12. November 2008, über die Erneuerung des Dienstverhältnisses (Wiederwahl) des durch den Staats- rat ernannten Lehrpersonals für die Amtsperiode 2009-2013..	497
64.	Beschluss vom 5. November 2008, über die Entschädigun- gen der Mitglieder des Expertenkollegiums in Enteignungs- sachen.....	500
65.	Beschluss, Änderung vom 10. September 2008, über die Festsetzung der Tarife betreffend die Gebühren der Steuer- registerhalter.....	502
66.	Beschluss, Änderung vom 5. November 2008, bezüglich Aufteilung und Verwendung des Sporttoto-Fonds	503
67.	Beschluss vom 10. Dezember 2008, über die Bekanntma- chung der Ergebnisse der kantonalen Abstimmung vom 30. November 2008 betreffend das kantonale Gesundheitsge- setz	493
68.	Beschluss vom 10. Dezember 2008, über die Bekanntma- chung der Ergebnisse der Eidg. Volksabstimmungen vom 30. November 2008.....	514
69.	Beschluss vom 3. Dezember 2008, über die Inkraftsetzung des Ausführungsgesetzes zum eidgenössischen Tierseu- chengesetz	505
70.	Beschluss vom 3. Dezember 2008, über die Inkraftsetzung der Änderung des Gesetzes betreffend das Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände.....	506

71.	Beschluss vom 19. November 2008, 5-Jahres-Beschluss über die Ausübung der Fischerei im Wallis für die Jahre 2009-2013	507
72.	Beschluss vom 10. Dezember 2008, betreffend die eidgenössische Volksabstimmung vom 8. Februar 2009	514
73.	Beschluss vom 22. Oktober 2008, betreffend das Inkrafttreten des Gesetzes betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zur Vereinbarung betreffend die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen/Dublin-Besitzstandes	515
74.	Beschluss vom 19. November 2008, betreffend das Inkrafttreten des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung	516
75.	Beschluss vom 19. November 2008, über die Annahme des Reglements über die Liste der Anstalten für den ordentlichen oder vorzeitigen Vollzug der freiheitsentziehenden Strafen und Massnahmen	517
76.	Beschluss vom 19. November 2008, über die Annahme des Reglements 2008 über die Gewährung von Ausgangsbewilligungen für erwachsene und junge erwachsene Verurteilte ...	524

Entscheide des Staatsrates

1	Entscheid vom 19. Dezember 2007, betreffend den Schutz des Gebietes des Sees von Morgins, auf Territorium der Gemeinde Troistorrens	530

Nachtrag

1.	Nachtrag vom 18. Juni 2008, über die Ausübung der Jagd im Wallis	534

Kantonsverfassung

Änderung vom 14. Juni 2007

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 104 und 105 der Kantonsverfassung;
eingesehen den zustimmenden Beschluss des Grossen Rates vom 12.
September 2006 zur Zweckmässigkeit der Änderung von Artikel 87 der
Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

I

Der Artikel 87 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 wird wie folgt
abgeändert:

Art. 87

¹ Die Mitglieder des Generalrates werden vom Wahlvolk nach dem
Proporzsystem gewählt.

² Die Mitglieder des Gemeinde- und Burgerrates werden vom Wahlvolk nach
dem Proporzsystem gewählt. In den Burgergemeinden und in den
Einwohnergemeinden mit weniger als der im Gesetz festgelegten
Einwohnerzahl kann das Wahlvolk mit der Mehrheit seiner Mitglieder unter
den im Gesetz bestimmten Voraussetzungen einen Wechsel des Wahlsystems
beschliessen. Das Majorzsystem wird in den Burgergemeinden und in den
Einwohnergemeinden, welche dieses System im Zeitpunkt des Inkrafttretens
der vorliegenden Reform kennen, beibehalten.

³ Der Präsident, der Vizepräsident, der Richter und der Vizerichter werden
vom Wahlvolk nach dem Majorzsystem gewählt.

⁴ Das Gesetz bestimmt die Modalitäten der Wahl und das Datum des
Urnengangs.

II

Die vorliegende Änderung unterliegt der Volksabstimmung und tritt an dem
vom Staatsrat festgesetzten Datum in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rat in Sitten, den 14. Juni
2007.

Der Präsident des Grossen Rates: **Georges Mariétan**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs

Änderung vom 5. April 2007

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG);
eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 1, Absatz 2 Ziffer 3 und 42 Absätze
1 und 2 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

I

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 20. Juni 1996 wird wie folgt geändert:

1. Kapitel: Organisation

1. Allgemeines

Art. 1 Grundsätze

¹ Grundsätzlich bildet jeder Bezirk einen Betreibungs- und Konkurskreis. Jeder Kreis ist mit einem verstaatlichten Betreibungs- und Konkursamt ausgestattet.

² Der Grosse Rat kann durch Beschluss:

- a) mehrere Bezirke zu einem einzigen Betreibungs- und Konkurskreis zusammenfassen;
- b) mehrere Bezirke zu einem einzigen Betreibungs- oder Konkurskreis zusammenfassen;
- c) in einem Bezirk das Betreibungs- vom Konkursamt trennen.

³ Der Staatsrat bestimmt den Amtssitz jedes Betreibungs- und Konkursamtes.

Art. 3 Leitung und Personal des Amtes

¹ Jedes Amt wird von einem Vorsteher geleitet. Dieser hat einen Stellvertreter, welcher ihn im Falle der Verhinderung oder des Ausstandes ersetzt. Ein Vorsteher und ein Stellvertreter können verpflichtet werden, gleichzeitig in mehreren Ämtern tätig zu sein.

² Der Vorsteher, der Stellvertreter und das Personal werden vom Staatsrat ernannt.

³ Im Falle der Verhinderung oder des Ausstandes des Vorstehers und seines Stellvertreters ernennt der Staatsrat einen ausserordentlichen Stellvertreter.

⁴ Der Vorsteher ist für die Geschäftsführung seines Amtes verantwortlich.

⁵ Im Weiteren sind das kantonale Beamten-gesetz und die Einföhrungsgesetzgebung zum SchKG anwendbar.

Art. 3a Aufsichtsbehörde im Sinne der Artikel 13 und 14 SchKG

¹ Der Staatsrat ist die Aufsichtsbehörde im Sinne vom Artikel 13 und 14 SchKG. Das kantonale Finanzinspektorat unterstützt ihn in dieser Aufgabe.

² Das für die Betreibungs- und Konkursämter zuständige Departement muss namentlich:

- a) die personellen und materiellen Ressourcen optimieren;
- b) die Vorsteher in fachlichen Fragen unterstützen, sowie den Vorstehern als auch dem Personal eine spezifische Ausbildung anbieten;
- c) eine einheitliche Praxis in den Ämtern garantieren;
- d) allgemeine oder spezifische Weisungen erlassen;
- e) dem Ämtern eine juristische Beratung zur Verfügung stellen;
- f) die jährlichen, und falls erforderlich, auch ausserordentliche Inspektionen durchführen;
- g) die Öffentlichkeit über das SchKG informieren und den Internetauftritt betreuen.

³ Es verfügt zu diesem Zweck über einen Schuldbetreibungs- und Konkursdelegierten.

Art. 4 Veröffentlichung

Die Ernennung der Vorsteher, der Stellvertreter sowie die Bezeichnung des Amtssitzes werden im Amtsblatt veröffentlicht.

Art. 5 Register

¹ Die Ämter müssen die Register, Verzeichnisse, Tagebücher, Rechnungsbücher und andere Inventare oder Repertorien entsprechend dem Bundesrecht und den Weisungen führen.

² Ausserdem führt jedes Amt ein Register der Schuldner, gegen welche Verlustscheine infolge fruchtloser Pfändung oder Konkurses ausgestellt wurden. Der Staatsrat regelt die Führung dieses Registers und die daraus erfolgenden Mitteilungen.

Art. 6 Lokale

¹ Die Kosten für Beschaffung und Ausstattung der für die Ämter notwendigen Lokale werden der Betriebsbuchhaltung belastet.

² Nötigenfalls stellt die Standortgemeinde dem Amt die für seine Tätigkeit notwendigen Räumlichkeiten zur Verfügung. Die Miete und die Nebenkosten werden der Betriebsbuchhaltung des Amtes belastet.

³ Die Ämter sind gemäss den vom Staatsrat festgesetzten Öffnungszeiten, an allen Werktagen, ausgenommen am Samstag und den Tagen die zwischen zwei freie Tage fallen, geöffnet. Letzterer kann in besonderen Fällen Abweichungen bewilligen, welche im Amtsblatt veröffentlicht werden.

⁴ Während den Ferien sind die Ämter mindestens während zwei Halbtagen pro Woche geöffnet. Der Staatsrat beschliesst die Modalitäten.

Art. 7 Depositenanstalt

Als Depositenanstalt werden die Walliser Kantonalbank und ihre Agenturen bezeichnet. Auf Verlangen und unter besonderen Umständen kann der Staatsrat eine Ausnahme bewilligen.

Art. 8 Finanzhaushalt

¹ Alle Vorgänge des Amtes werden in einer gesonderten Betriebsbuchhaltung verbucht, welche in der Staatsrechnung integriert ist.

² Der Finanzhaushalt der Ämter wird entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle geprüft.

Art. 10 Verantwortlichkeit und Rückgriffsrecht

¹ Die Haftung des Kantons im Sinne von Artikel 5 SchKG wird durch das Gesetz über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Gemeinwesen und ihrer Amtsträger geregelt.

² Das Rückgriffsrecht des Kantons auf die Schadenverursacher wird durch dasselbe Gesetz geregelt.

2. Regieämter

Art. 11 Allgemeines

Aufgehoben

Art. 12 Vorsteher und Mitarbeiter

Aufgehoben

Art. 13 Einkommen des Vorstehers

Aufgehoben

Art. 14 Unvereinbarkeiten / Nebenbeschäftigungen

Aufgehoben

Art. 15 Spezielle Verantwortlichkeit des Vorstehers

Aufgehoben

Art. 16 Haftpflichtversicherung und Sicherheit

Aufgehoben

3. Verstaatlichte Ämter

Art. 17 Allgemeines

Aufgehoben

Art. 18 Statut
Aufgehoben

2. Kapitel: Beschwerdebehörde und Beschwerde

1. Beschwerdebehörden

Art. 19 Obere Behörde

¹ Das Kantonsgericht ist die obere Behörde in Beschwerdesachen. Es bildet zu diesem Zweck eine dreigliedrige Abteilung mit zwei Stellvertretern.

² Aufgehoben.

³ Aufgehoben.

⁴ Die obere Behörde beurteilt Beschwerden gegen Entscheide der unteren Behörden.

⁵ Aufgehoben.

Art. 20 Untere Behörde

Der Bezirksrichter ist die untere Behörde in Beschwerdesachen.

2. Beschwerde

Art. 22 Beschwerdeschrift

¹ Die Beschwerde ist der unteren Behörde schriftlich in so vielen Doppeln einzureichen, als Interessierte bestehen.

² Die Beschwerdeschrift hat eine gedrängte Darstellung des Sachverhalts und der Begründung unter Angabe der Beweismittel sowie die Begehren zu enthalten. Sie ist vom Beschwerdeführer oder seinem Vertreter zu unterzeichnen und zu datieren.

³ Die angefochtene Massnahme und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in den Händen hat.

Art. 24 Untersuchung

¹ Die untere Behörde kann von Amtes wegen oder auf Gesuch des Beschwerdeführers die angefochtene Massnahme aufschieben.

² Sie stellt die Beschwerde dem Amt zur Vernehmlassung zu, mit der Aufforderung, seine Akten einzusenden. Die Vernehmlassung des Amtes wird dem Beschwerdeführer zur Kenntnis gebracht. Die untere Behörde gewährt diesem eine kurze Frist zur Beantwortung.

³ Sie stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest.

⁴ Sie ordnet von sich aus die ihr notwendig erscheinenden Untersuchungsmassnahmen an. Sie kann namentlich Zeugen einvernehmen und die Vorlage von Akten verlangen. Sie verfügt zu diesem Zweck über dieselben Befugnisse wie der Richter im Zivilprozess. Sie nimmt eine freie Beweiswürdigung vor.

⁵ Unter Vorbehalt der Nichtigkeitsfälle (Art. 22 SchKG) darf sie nicht über die Parteianträge hinausgehen.

Art. 25 Entscheid

¹ Die untere Behörde entscheidet innert 30 Tagen seit Abschluss der Untersuchung.

² Die untere Behörde, welche eine Beschwerde als begründet erklärt, verfügt die Aufhebung oder die Berichtigung der angefochtenen Handlung; sie ordnet die Vollziehung von Handlungen an, deren Vornahme das Amt unbegründetermassen verweigert oder verzögert.

³ Der Entscheid enthält kurz den Gang des Verfahrens, die wichtigsten Erklärungen der Parteien, den Sachverhalt und die Begründung.

⁴ Er wird den Parteien, dem betroffenen Amt und anderen allenfalls Interessierten schriftlich zugestellt.

⁵ Gebühren werden keine erhoben, eine Prozessentschädigung wird nicht zugesprochen. Vorbehalten bleibt Artikel 20a, Absatz 1 SchKG im Falle von böswilliger oder mutwilliger Beschwerdeführung.

⁶ Der Entscheid wird datiert und unterzeichnet; er weist auf das Rechtsmittel und die Rechtsmittelfrist hin, welche ab Zustellung läuft.

Art. 26 Rekurs

¹ Der Rekurs an die obere Behörde ist innert zehn Tage schriftlich an die Kantonsgerichtskanzlei zu richten.

² Dem Rekurs sind die Doppel für das Amt und den oder die Beklagten sowie der angefochtene Entscheid beizulegen.

³ Die Rekurschrift hat eine gedrängte Darstellung des Sachverhalts und der Begründung unter Angabe der Beweismittel sowie die Begehren zu enthalten. Sie ist vom Beschwerdeführer oder seinem Vertreter zu unterzeichnen und zu datieren.

⁴ Neue Begehren, neue Tatsachen und neue Beweismittel sind zulässig.

Art. 27 Rekursentscheid

¹ Die obere Behörde kann durch summarisch begründeten Entscheid auf einen offensichtlich unzulässigen Rekurs nicht eintreten oder einen offensichtlich unbegründeten Rekurs abweisen; gegebenenfalls kann sie auf die Begründung des angefochtenen Entscheids verweisen.

² Gegenteiligenfalls untersucht und entscheidet sie gemäss den Bestimmungen dieses Kapitels.

³ Wenn sie den Rekurs gutheisst, so kann sie den Handel der unteren Behörde zu neuem Entscheid im Sinne der Erwägungen zurückweisen oder selber urteilen.

Art. 47 Subsidiäre Zuständigkeit des Richters oder der Verwaltung

Alle Verfügungen und Massnahmen, die das vorliegende Gesetz nicht ausdrücklich einer Behörde zuweist, fallen in die Zuständigkeit:

a) des Bezirksrichters, wenn das SchKG die Zuständigkeit eines Richters vorsieht;

- b) des Kantonsgerichts, wenn das SchKG die Intervention der oberen Gerichtsbehörde vorsieht;
- c) des zuständigen Departements oder des kantonalen Finanzinspektorates gemäss dem Reglement über die Organisation der kantonalen Verwaltung oder dem Gesetz über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle in den übrigen Fällen.

II

Übergangsbestimmungen

1. Personal

¹ Die Ernennung des Personals der Ämter, welche vom Statut der Regie zu jenem der Verstaatlichung übergehen, muss nicht zwingend öffentlich ausgeschrieben werden.

² Die Stellen innerhalb eines verstaatlichten Amtes werden vorrangig beim Personal der Regieämter ausgeschrieben und von diesem eingenommen, sofern die Interessierten die Anforderungen der Stelle erfüllen.

³ Das Personal der Regieämter hat jedoch keinen Anspruch auf Ernennung als Beamter eines verstaatlichten Amtes.

⁴ Der Staatsrat ordnet das Personal der Ämter in die Lohntabelle der Kantonsverwaltung ein.

⁵ Diese Einstufung wird, unter Vorbehalt einer eventuellen provisorischen Einstufung, zum Zeitpunkt der Ernennung des Personals, welches vom Statut der Regie zum Statut der Verstaatlichung übergeht, wirksam.

⁶ Die Vorsteher, welche bei Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes 57 Jahre alt sind, können auf Gesuch hin ihre Deckung im Bereich der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge bei der gegenwärtigen Sammeleinrichtung und zu den von dieser festgesetzten Bedingungen beibehalten.

2. Lokalitäten

¹ Der Mietvertrag, welcher vom Vorsteher eines Regieamtes abgeschlossen wurde, ist für den Kanton Wallis nicht verbindlich.

² Wenn es die Tätigkeit des Amtes erfordert, kann der Staat den vom Vorsteher des Regieamtes abgeschlossenen Mietvertrag bis zu seinem Ende und mit schriftlicher Einwilligung des Vermieters übernehmen. Im Weiteren ist Artikel 263 OR anwendbar.

³ Die finanziellen Auswirkungen, die sich aus einer vorzeitigen Auflösung des durch den Vorsteher eines Regieamtes abgeschlossenen Mietvertrages ergeben, werden vom Staat getragen und der Betriebsrechnung des verstaatlichten Amtes, welches das Regieamt ersetzt, belastet. Im Weiteren ist Artikel 264 OR anwendbar.

3. Datenverarbeitungssystem

¹ Der Staat rüstet die Ämter schrittweise mit einem zentralen Datenverarbeitungsnetz aus, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes.

² Die in den Ämtern verwendete Software wird vom Staat zu dem in der Zwischenbilanz verbuchten Wert übernommen.

4. Möbel, Maschinen, anderes Inventar

Die Möbel, Maschinen und das Inventar werden vom Staat zu dem in der Zwischenbilanz verbuchten Wert übernommen.

5. Zwischenbilanz

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gesetzes erstellt der Vorsteher eines Regieamtes eine Zwischenbilanz, welche der Kontrolle durch das Finanzinspektorat unterliegt. Dieses bestimmt den Saldo der Betriebsrechnung, welcher das Einkommen des Vorstehers für den berücksichtigten Zeitraum übersteigt, sowie einen allfälligen Kapitalgewinn. Die Aktiven und Passiven werden zum Bilanzwert übernommen. Der Vorsteher erhält einen allfälligen Gewinn erstattet oder hat gegebenenfalls den Verlust zu decken.

6. Andere Folgen

¹ Die anderen Folgen der vorliegenden Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs werden vom Staatsrat beschlossen, welcher insbesondere das kantonale Beamtengesetz und die Gesetzgebung über die Organisation der Kantonsverwaltung sowie die Einführungsgesetzgebung im SchKG anwendet.

² Der Staatsrat sowie die allgemeinen Dienststellen regeln die praxisbezogenen Fragen in ihrem jeweiligen Kompetenzbereich.

III

¹ Alle zum vorliegenden Gesetz in Widerspruch stehenden Bestimmungen sind aufgehoben, insbesondere der Beschluss betreffend das Statut der Betreibungs- und Konkursämter vom 15. November 1996.

² Das vorliegende Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.

³ Der Staatsrat legt das Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes fest.¹

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rat in Sitten, den 5. April 2007.

Der Präsident des Grossen Rates: **Albert Bétrisey**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Genehmigt durch das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement am 18. Mai 2007

¹ Inkrafttreten am 1. Januar 2009.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Walliser Bürgerrecht

vom 12. September 2007

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 28, 29, 31 Absatz 1 und 42 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechtes vom 29. September 1952 (BüG);
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

I

Das Gesetz über das Walliser Bürgerrecht vom 18. November 1994 wird wie folgt geändert:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Das vorliegende Gesetz legt die Bedingungen für den Erwerb und Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts fest und enthält die Vorschriften bezüglich der Anwendung des Bundesrechts.

² Aufgehoben.

³ Im vorliegenden Gesetz gilt jede Bezeichnung der Person, des Statuts oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.

Art. 1bis Zuständige Behörden

Der Grosse Rat erteilt das Kantonsbürgerrecht und der Gemeinderat das Gemeindebürgerrecht. Das Gemeindeorganisationsreglement kann diese Befugnis an die Gemeindelegislative übertragen.

Art. 2 Allgemeine Vorschriften

¹ Niemand kann das Kantonsbürgerrecht erwerben ohne gleichzeitig Bürger einer Gemeinde des Kantons zu sein.

² Niemand kann ein Gemeindebürger sein ohne gleichzeitig das Kantonsbürgerrecht zu besitzen.

³ Das einem Ausländer oder Schweizerbürger erteilte Gemeindebürgerrecht kann nur nach Erteilung des Kantonsbürgerrechtes erworben werden.

⁴ Der Verlust des Kantonsbürgerrechtes zieht den Verlust des Gemeindebürgerrechtes und des Gemeindeburgerrechtes nach sich.

⁵ Aufgehoben.

2. Kapitel: Ordentliche Einbürgerung

Art. 3 Ordentliche Einbürgerung von Ausländern – Bedingungen

¹ Um die Aufnahme in das Bürgerrecht einer Walliser Gemeinde zu beantragen, muss der Ausländer:

1. seit drei Jahren in der Gemeinde, bei der das Gesuch eingereicht wird, Wohnsitz haben und grundsätzlich während des Verfahrens den Wohnsitz in dieser Gemeinde behalten;
2. genügend Kenntnisse einer der beiden offiziellen Sprachen des Kantons besitzen;
3. in die Walliser Gemeinschaft integriert sein;
4. genügende Nachweise guter Führung beibringen;
5. mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut sein;
6. die Verfassungsgrundsätze und die schweizerische Rechtsordnung akzeptieren und respektieren.

² Um die Aufnahme in das Bürgerrecht des Kantons Wallis zu beantragen, muss der Ausländer zusätzlich:

1. während fünf Jahren im Kanton wohnsässig gewesen sein;
2. das Bürgerrecht einer Walliser Gemeinde erhalten haben;
3. im Besitze einer eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung sein.

Art. 4 Ordentliche Einbürgerung von Schweizern – Bedingungen

¹ Um die Aufnahme in das Bürgerrecht einer Walliser Gemeinde zu beantragen, muss der Schweizer:

1. seit einem Jahr in der Gemeinde, bei der das Gesuch eingereicht wird, Wohnsitz haben;
2. genügende Nachweise guter Führung beibringen.

² Um die Aufnahme in das Bürgerrecht des Kantons Wallis zu beantragen, muss der Schweizer zusätzlich:

1. während fünf Jahren im Kanton wohnsässig gewesen sein;
2. das Bürgerrecht einer Walliser Gemeinde erhalten haben.

Art. 5 Hinterlegung des Gesuches

¹ Der Gesuchsteller reicht ein persönliches Gesuch ein.

² Das Reglement hält die Bedingungen der Einreichung des Gesuches fest.

³ Das Gesuch wird dem Grossen Rat durch den Staatsrat erst unterbreitet, wenn die in den Artikeln 3 oder 4 enthaltenen Bedingungen erfüllt sind.

Art. 6 Gebühr

Die Kantons- und Gemeindebehörden können für ihre Entscheide eine Kanzleigebür erheben.

Art. 7 Vereidigung

Nach erfolgter Einbürgerung leisten die neuen Walliser Bürger, mit Ausnahme der Schweizerbürger, vor den Vertretern des Staatsrates den Eid.

3. Kapitel: Besondere Bestimmungen

Art. 8 Wiedereinbürgerung

¹ Frauen, die vor dem 1. Januar 1988 geheiratet und die das Gemeindebürgerrecht und Kantonsbürgerrecht aufgrund ihrer Eheschliessung mit einem Schweizerbürger verloren haben, können auf ihr Gesuch hin durch Beschluss des zuständigen Departementes (nachstehend Departement genannt) wieder in ihre früheren Gemeindebürgerrechte und in das Kantonsbürgerrecht aufgenommen werden. Sie erwerben also auch die entsprechenden Gemeindebürgerrechte.

² Frauen, die vor dem 1. Januar 1988 geheiratet und die das Gemeindebürgerrecht aufgrund ihrer Eheschliessung mit einem Kantonsbürger verloren haben, können auf ihr Gesuch hin durch Beschluss des Departementes wieder in die vorherigen Gemeindebürgerrechte aufgenommen werden. Sie erwerben also auch die entsprechenden Gemeindebürgerrechte.

³ Die betroffenen Einwohner- und Bürgergemeinden werden angehört.

Art. 8 bis Bürgerrecht und Bürgerrecht

Wenn einem Walliser Bürger ein Bürgerrecht verliehen wird, erwirbt er ebenfalls das Bürgerrecht der entsprechenden Gemeinde.

4. Kapitel: Entlassung

Art. 9 Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht

Die Entlassung wird durch das Departement ausgesprochen. Die betroffenen Einwohnergemeinden werden angehört.

Art. 10 Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht

¹ Jede Person ist auf ihr Gesuch hin aus dem Walliser Kantonsbürger- und Gemeindebürgerrecht zu entlassen, wenn sie das Bürgerrecht eines anderen Kantons besitzt.

² Der Beschluss obliegt dem Departement. Die betroffenen Einwohnergemeinden werden angehört.

Art. 11 Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht

¹ Jede Person, welche die Gemeindebürgerrechte mehrerer Einwohnergemeinden des Kantons besitzt, kann auf eines oder mehrere Gemeindebürgerrechte verzichten, falls sie nachweist, mindestens eines hiervon zu behalten.

² Der Beschluss obliegt dem Departement. Die betroffenen Einwohnergemeinden werden angehört.

³ Die Entlassung aus einem Gemeindebürgerrecht beinhaltet den Verlust des Bürgerrechts der entsprechenden Gemeinde.

5. Kapitel: Nichtigklärung

Art. 14 Schweizer

¹ Nach Anhören der betroffenen Einwohnergemeinden kann das Departement innert der gleichen Frist, welche im Bundesgesetz vorgesehen ist, die Einbürgerung eines Schweizers als nichtig erklären, wenn sie durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen worden ist.

² Ohne ausdrückliche andersweitige Verfügung erstreckt sich die Nichtigklärung des Kantons- und Gemeindebürgerrechtes auch auf die Familienmitglieder, die diese Rechte aufgrund der nichtig erklärten Verfügung erworben haben.

6. Kapitel: Feststellungsverfahren

Art. 15 Feststellung des Schweizer- und Kantonsbürgerrechts

¹ Wenn fraglich ist, ob eine Person das Schweizer- und Kantonsbürgerrecht besitzt, untersucht die zuständige Dienststelle die Angelegenheit und hört die betroffene(n) Einwohnergemeinde(n) an. Die Beschlussfassung liegt in der Zuständigkeit des Departementes.

² Falls eine Person behauptet, die Gemeindebürgerrechte mehrerer Walliser Einwohnergemeinden zu besitzen und falls der Besitz eines dieser Gemeindebürgerrechte fraglich ist, so entscheidet die betroffene Einwohnergemeinde von Amtes wegen oder auf Gesuch des Betroffenen oder des Departementes hin.

Art. 16 Beweis des Gemeindebürgerrechts

Grundsätzlich bildet die Einschreibung in das Zivilstandsregister den Beweis für den Erwerb und das Bestehen des Bürgerrechtes.

7. Kapitel: Findelkind

Art. 17 Findelkind

¹ Das Findelkind wird Bürger der Walliser Einwohnergemeinde, in der es aufgefunden wird, sowie des Kantons Wallis.

² Wird die Abstammung festgestellt, verliert das minderjährige Kind das auf diese Weise erworbene Kantons- und Gemeindebürgerrecht.

8. Kapitel: Beschwerde

Art. 18 Beschwerde

¹Die aufgrund des vorliegenden Gesetzes und des Reglementes vom Departement gefassten Beschlüsse können beim Staatsrat angefochten werden.

²Aufgehoben.

Art. 19 Beschwerdeberechtigte Behörde

¹Das Departement ist die zur Beschwerde gegen Beschlüsse des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes berechnigte kantonale Behörde.

²Der Gemeinderat ist die im Namen der Einwohnergemeinde zur Beschwerde berechnigte Behörde (Art. 51 BÜG).

9. Kapitel: Schluss- und Übergangsbestimmungen

II

Das Gesetz über die Brgerschaften vom 28. Juni 1989 wird wie folgt geändert:

Art. 3 Aufgaben

Die Brgergemeinden:

1. verleihen im Rahmen der Gesetzgebung das Brgerreht und das Ehrenbgrerreht;
2. verwalten ihr Vermögen, indem sie die Brgergüter unterhalten und bewirtschaften;
3. fördern und unterstützen im Rahmen ihrer Möglichkeit Werke allgemeinen Interesses. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben sind die Einwohner- und Brgergemeinden unter Beachtung ihrer Selbständigkeit bestrebt, ihre Tätigkeiten zu koordinieren;
4. führen das Brgerregister auf der Grundlage des elektronischen Schweizer Zivilstandsregisters. Sie führen ausserdem ein getrenntes Register der Ehrenbgrer.

Art. 11 Brgernutzen im Allgemeinen

¹Das Brgerreglement kann zugunsten der Brger den Brgernutzen vorsehen, sofern dadurch gemeinnützige Zwecke verfolgt werden.

²Aufgehoben.

Art. 15 Brgerreht

¹Das Brgerreht wird auf Gesuch des Bewerbers hin und auf Antrag des Brgerrates von der Brgerversammlung erteilt.

²Das Brgerreht wird analog den Bestimmungen des Zivilrechts des Bundes über das Bürgerrecht übertragen.

Art. 18 Einbgrerungsgebühr

¹Die an den Lebenskostenindex gebundene Einbgrerungsgebühr von höchstens 15 000 Franken wird durch das Brgerreglement bestimmt.

²Das Bürgerreglement hat Ermässigungen vorzusehen für Walliser, für Ehegatten von Burgern, für Kinder, für Personen, die im Sinne von Artikel 17 das Bürgerrecht erleichtert erhalten. Die finanzielle Lage der Geschwister sowie die Wohnsitzdauer in der Bürgergemeinde sind ebenfalls zu berücksichtigen.

³Je nach der finanziellen Lage des Bewerbers oder wenn derselbe in der Bürgergemeinde nicht wohnhaft ist oder daselbst nicht wenigstens ein Jahr Wohnsitz hatte, kann das Bürgerreglement höhere Einbürgerungsgebühren vorsehen. Diese Gebühr darf jedoch nicht höher sein als zehn Prozent des Jahreseinkommens, zusätzlich ein Prozent des Vermögens.

⁴Der Burgerrat setzt die Einbürgerungsgebühr sowie eventuelle Abgaben fest. Sein Entscheid kann mit Beschwerde beim Staatsrat angefochten werden.

Art. 20 Nachweis

Die Eintragung ins Bürgerverzeichnis bildet grundsätzlich den Nachweis für den Erwerb und das Bestehen des Bürgerrechtes.

Art. 25 Übergangsbestimmungen

¹Einbürgerungsgesuche, über die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes von der Bürgerversammlung noch nicht entschieden wurde, unterliegen dem neuen Recht und werden an die Einwohnergemeinde überwiesen.

²Aufgehoben.

³Beim Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung erwerben die Bürger automatisch das Gemeindebürgerrecht, das ihrem (ihren) Bürgerrecht(en) entspricht.

III

Das Gesetz über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996 wird wie folgt geändert:

Art. 126 Begnadigungsgesuche, Einbürgerungsbegehren

¹Die Begnadigungsgesuche und Einbürgerungsbegehren werden gemäss der Spezialgesetzgebung in der Mai- und Novembersession behandelt.

²Falls nötig, und um das Einbürgerungsverfahren zu beschleunigen, können die Einbürgerungsbegehren auch anlässlich anderer Sessionen behandelt werden.

IV

1. Das vorliegende Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

2. Der Staatsrat beschliesst das Inkrafttreten des Gesetzes.¹

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rat in Sitten, den 12. September 2007.

Der Präsident des Grossen Rates: **Georges Mariétan**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

¹ Inkrafttreten am 1. Januar 2008.

Gesetz über die Ausübung der Bergführer-, Schneesportlehrer- und Wanderleiterberufe sowie das gewerbsmässige Anbieten von Sportaktivitäten mit erhöhten Sicherheitsanforderungen

vom 11. Oktober 2007

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 2 und 3 des Bundesgesetzes über den Binnenmarkt vom 6. Oktober 1995;
eingesehen die Artikel 15, 24, 31, 38 und 57 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

1. Abschnitt: Ziele und Geltungsbereich

Art. 1 Zweck

¹ Das vorliegende Gesetz regelt das gewerbsmässige Anbieten von Sportaktivitäten mit erhöhten Sicherheitsanforderungen zum Schutze von Mensch und Umwelt (nachfolgend Berufstätigkeiten genannt).

² Es bezweckt die Gewährleistung der Sicherheit der direkt Beteiligten, aber auch von Unbeteiligten und der Umwelt und will im Sinne der Gesetzgebung über den Tourismus ein qualitativ hoch stehendes Angebot im Bereich der Sportberufe sicherstellen.

³ Es legt die persönlichen Anforderungen an die Leistungsanbieter fest, namentlich in den Bereichen Ausbildung, Fortbildung und Versicherungsschutz.

⁴ Es legt die sachlichen Bedingungen und Auflagen fest, die im Interesse der Sicherheit der Beteiligten und für die Gewährung einer hohen Qualität des Leistungsangebotes erforderlich sind.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Dem vorliegenden Gesetz unterliegen die gewerbsmässig angebotenen Leistungen in den Sportarten und Aktivitäten, die erhöhte Gefahren für die Beteiligten, für Dritte oder für die Umwelt beinhalten und nicht anderweitig geregelt sind.

² Als gewerbsmässige Angebote gelten alle Leistungen gegen finanzielles oder anderes Entgelt, unabhängig ob diese als Hauptberuf oder als Nebenerwerb erbracht werden, namentlich als:

- a) Bergführer;
- b) Schneesportlehrer;
- c) Wanderleiter;
- d) Höhlenführer;
- e) Führer mit besonderen Geräten und Hilfsmitteln auf Wasserläufen;
- f) Tauchlehrer;
- g) Flug- und Sprunglehrer mit besonderen Geräten und Hilfsmitteln.

³ Dem vorliegenden Gesetz sind alle natürlichen und juristischen Personen unterworfen, welche Leistungen in diesem Sinne anbieten. Davon ausgenommen sind Personen, die im Sommer einzig auf T1- sowie T2-Routen und im Winter auf WT1- sowie WT2-Routen tätig sind (Klassierung des Schweizer Alpen-Clubs).

⁴ Die Leistungsanbieter im Sinne von Absatz 2 und die Wasserkraftwerksbetreiber tauschen gegenseitig die erforderlichen Informationen aus und arbeiten im Bereich der Sicherheit eng zusammen.

⁵ Im vorliegenden Gesetz gilt jede Bezeichnung der Person, des Statuts oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.

2. Abschnitt: Zuständigkeit und Organisation

Art. 3 Staatsrat

¹ Der Staatsrat übt die Oberaufsicht über die dem vorliegenden Gesetz unterstellten Tätigkeiten aus.

² Er regelt auf dem Verordnungswege die Ausübung der unter seiner Oberaufsicht stehenden Berufe und definiert die verschiedenen Aktionsbereiche.

³ Er kann weitere, gegen Entgelt angebotene Leistungen im Bereich derjenigen Sportarten reglementieren, die hohe Sicherheitsanforderungen zum Schutz der Beteiligten oder der Umwelt erfordern.

⁴ Er kann die gewerbsmässige Ausübung bestimmter Tätigkeiten verbieten, wenn diese für die Beteiligten, Dritte oder die Umwelt ein übermässiges Risikopotenzial beinhalten.

Art. 4 Vollzugsorgan

¹ Der Staatsrat bestimmt in der Verordnung die mit dem Vollzug des vorliegenden Gesetzes beauftragte Dienststelle.

² Als Kontrollbehörde kann sie die Mitarbeit anderer Behörden und Verwaltungsstellen anfordern, namentlich die Organe zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, die örtlichen Polizeiorgane und subsidiär die Kantonspolizei.

³ Der Staatsrat ernennt eine Kommission, in der der Staat und die interessierten Kreise vertreten sind.

⁴ Die Kommission ist das beratende Organ in diesem Bereich.

⁵ Ihre Aufgabe ist namentlich:

- a) die Aus- und Weiterbildung zu organisieren,
- b) die Ausübung dieser Berufe zu kontrollieren,
- c) den Kanton innerhalb der Dach- und Berufsverbände zu vertreten,
- d) der zuständigen Dienststelle die zu ergreifenden Massnahmen im Falle von Widerhandlungen gegen die Gesetzgebung vorzuschlagen.

⁶ Die Kommission unterbreitet jeweils zum Jahresende einen Tätigkeitsbericht.

Art. 5 Anerkennung der Fähigkeitszeugnisse

¹ Das Vollzugsorgan regelt die Anerkennung der nationalen und ausländischen Fähigkeitszeugnisse. Dabei ist es an die Vorgaben der Eidgenössischen Binnenmarktgesetzgebung und der Verträge der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit den Staaten der Europäischen Union über den freien Personenverkehr gebunden.

² Fähigkeitszeugnisse anderer Staaten kann es fallweise oder generell anerkennen, wenn diese eine mit den hiesigen Fähigkeitszeugnissen vergleichbare Ausbildung garantieren und im Herkunftsland die Fähigkeitszeugnisse des Wallis, resp. der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Sinne der Gegenseitigkeit anerkannt werden.

Art. 6 Register

Das Vollzugsorgan führt ein Register mit den erforderlichen Angaben zu den dem vorliegenden Gesetz unterstellten natürlichen und juristischen Personen und veröffentlicht es periodisch im Amtsblatt.

3. Abschnitt: Bewilligungen

Art. 7 Bewilligungspflicht

¹ Zur gewerblichen Ausübung der dem vorliegenden Gesetz unterstellten Tätigkeiten bedarf es einer persönlichen Berufsausübungsbewilligung.

² Unternehmen und Organisationen, die eine dem vorliegenden Gesetz unterliegende Tätigkeit anbieten, benötigen eine Betriebsbewilligung.

³ Die Regeln über die Sorgfaltspflicht sind integrierender Bestandteil jeder Bewilligung.

Art. 8 Sorgfaltspflicht

¹ Wer eine dem vorliegenden Gesetz unterstellte Aktivität ausübt, muss die Massnahmen treffen, die nach der Erfahrung erforderlich, nach dem Stand der Technik möglich und nach den gegebenen Verhältnissen angemessen sind, um die Gefährdung von Leben und Gesundheit der Leistungsempfänger zu verhindern.

² Der Leistungsanbieter muss insbesondere:

- a) die Leistungsempfänger über die besonderen Gefahren aufklären, die mit der Ausübung der gewählten Aktivität verbunden sein können;
- b) überprüfen, ob die Leistungsempfänger über eine ausreichende körperliche Verfassung verfügen, um die gewählte Aktivität auszuüben;
- c) sicherstellen, dass das Personal in ausreichender Zahl vorhanden und ausreichend qualifiziert ist.

Art. 9 Persönliche Voraussetzungen

¹ Als persönliche Voraussetzung für die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung gelten grundsätzlich die von der Schweizerischen Eidgenossen-

schaft anerkannten Berufsausbildungen in den dem vorliegenden Gesetz unterstellten Tätigkeiten.

² Wo diese Berufsausbildungen fehlen, kann das Vollzugsorgan andere Ausbildungen, namentlich die der betroffenen Berufsverbände, anerkennen.

³ In allen anderen Fällen entscheidet das Vollzugsorgan endgültig oder legt Mindestanforderungen fest.

⁴ Fehlen entsprechende Ausbildungsangebote, kann das Vollzugsorgan diese Ausbildung selber anbieten oder von Dritten mittels Leistungsverträgen anbieten lassen.

Art. 10 Ausnahmen für persönliche Voraussetzungen

¹ Von der Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen im Sinne des vorliegenden Gesetzes sind diejenigen Personen ausgenommen, die an ihrem Wohnort ermächtigt sind, diese Tätigkeiten ordnungsgemäss auszuüben und dieser Tätigkeit nur vorübergehend im Wallis nachkommen.

² Das Lehrpersonal aus dem öffentlichen oder privaten Schulwesen darf diese Tätigkeiten im Rahmen des ordentlichen Unterrichts im Wallis ausüben.

³ Leiter von Vereinen und Mitglieder von Organisationen, die ihre Leistungen im Rahmen von Lagern oder Kursen ohne besonderes Entgelt erbringen und nur den Mitgliedern ihres Vereins oder ihrer Organisation anbieten, können beim Vollzugsorgan eine Ausnahmegewilligung erhalten.

Art. 11 Betriebsbewilligung

¹ Die Organe mit Geschäftsführungsfunktion im Unternehmen oder in der Organisation müssen die persönlichen Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung erfüllen. Der Staatsrat kann zusätzliche persönliche Voraussetzungen bestimmen, um die Risiken zu vermindern und die Kontrollen zu erleichtern.

² Der Betreiber von Anlagen ist für die Funktionstüchtigkeit der Installationen und den Zustand des verwendeten Materials verantwortlich.

Art. 12 Versicherungsdeckung - Bewilligungsdauer

¹ Alle Personen, welche eine dem vorliegenden Gesetz unterstellte Tätigkeit ausüben, müssen für Haftpflichtfälle versichert sein. Das Vollzugsorgan legt die Höhe der Versicherungsdeckung fest.

² Unternehmen, Schulen und dergleichen haben ihre Mitarbeitenden nach Massgabe der Anforderungen der Bundesgesetzgebung über die Unfallversicherung sowie der Krankenversicherung zu versichern.

³ Die Bewilligungen werden für die Dauer des vorhandenen Versicherungsschutzes erteilt.

Art. 13 Rettungseinsätze

¹ Jeder Inhaber einer Bewilligung im Sinne des vorliegenden Gesetzes ist verpflichtet, Aufgeboten zu Rettungseinsätzen Folge zu leisten.

² Die Entschädigung richtet sich nach der Spezialgesetzgebung.

Art. 14 Bewilligungsentzug

¹ Wer die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, dem wird die erteilte Bewilligung entzogen. Sie kann erneut erteilt werden, wenn die Voraussetzungen wieder erfüllt werden.

² Der Bewilligungsentzug wird durch die Bewilligungsbehörde im Amtsblatt veröffentlicht.

Art. 15 Gebühren

Die Erteilung von Bewilligungen ist gebührenfrei.

Art. 16 Rechtsmittel

¹ Gegen die Verfügungen des Vollzugsorgans kann Einsprache erhoben werden.

² Gegen den Einspracheentscheid kann beim Staatsrat Beschwerde erhoben werden.

³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.

4. Abschnitt: Strafbestimmungen

Art. 17 Strafmassnahmen

¹ Wer gegen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes und seiner Verordnungen verstösst, wird mit einer Busse bis 5'000 Franken und im Wiederholungsfalle oder bei grober Gefährdung der Sicherheit mit einer Busse bis 50'000 Franken belegt.

² In leichten Fällen kann die Zuwiderhandlung mit einem zeitlich beschränkten, im Wiederholungsfalle mit einem zeitlich unbeschränkten Entzug der Bewilligung geahndet werden.

³ Busse und Bewilligungsentzug können für das gleiche Vergehen ausgesprochen werden.

⁴ Die Strafen werden durch die zuständige kantonale Behörde ausgesprochen.

⁵ Gegen diese Strafverfügungen kann beim Kantonsgericht Berufung eingelegt werden.

Art. 18 Juristische Personen und Personengemeinschaften

¹ Wird eine Widerhandlung bei der Geschäftsführung einer juristischen Person, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, Einzelfirma oder Personengesamtheit ohne Rechtspersönlichkeit oder sonst in Ausübung geschäftlicher oder dienstlicher Verrichtungen für einen Dritten begangen, so finden die Strafbestimmungen auf diejenigen natürlichen Personen Anwendung, die die Tat verübt haben.

² Der Geschäftsführer oder Arbeitgeber, Auftraggeber oder Vertretene, der es vorsätzlich oder fahrlässig in Verletzung einer Rechtspflicht unterlässt, eine Widerhandlung des Untergebenen, Beauftragten oder Vertreters abzuwenden oder deren Wirkung aufzuheben, untersteht den entsprechenden Strafbestimmungen, die für den vorsätzlich oder fahrlässig handelnden Täter gelten.

³ Ist der Geschäftsführer oder Arbeitgeber, Auftraggeber oder Vertretene eine juristische Person, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, Einzelfirma oder

Personengesamtheit ohne Rechtspersönlichkeit, findet Absatz 2 auf die schul-
digen Organe, Organmitglieder, geschäftsführenden Gesellschafter, tatsäch-
lich leitenden Personen oder Liquidatoren Anwendung.

⁴Fällt eine Busse von höchstens 5'000 Franken in Betracht und würde die
Ermittlung gegen die strafbaren Personen einen Aufwand bedingen, der im
Vergleich zur Busse unverhältnismässig wäre, kann von einer Verfolgung
dieser Personen Umgang genommen und an ihrer Stelle die juristische Person,
die Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder die Einzelfirma zur Bezah-
lung der Busse verurteilt werden.

Art. 19 Verjährung

¹Die Strafverfolgung verjährt zwei Jahre nach der strafbaren Handlung.

²Die Busse verjährt fünf Jahre nachdem sie vollstreckbar geworden ist.

5. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 20 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes werden folgende Bestim-
mungen aufgehoben:

- die Artikel 36 bis 39 des Gesetzes über den Tourismus vom 9. Februar 1996;
- die Verordnung betreffend die Bergführer und Skilehrer vom 26. Juni 1996;
- der Beschluss des Staatsrates über die Patentgebühren im Bergführer- und Skilehrerwesen vom 27. August 1997.

Art. 21 Übergangsbestimmungen

¹Die aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes über den Tourismus vom 9. Februar 1996 erteilten Patente und Berufsausübungsbewilligungen bleiben für ihre Gültigkeitsdauer in Kraft.

²Die aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes über den Tourismus vom 9. Februar 1996 erteilten Bewilligungen für Unternehmen und Schulen bleiben für ihre Gültigkeitsdauer in Kraft.

³Die aufgrund des bisherigen Rechts anerkannten Titel und Ausbildungen bleiben bis zu einer allfällig notwendigen Neuregelung anerkannt.

⁴Die beim Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes hängigen Verfahren werden nach altem Recht zu Ende geführt. Das Beschwerderecht richtet sich nach der neuen Gesetzgebung.

Art. 22 Inkrafttreten

¹Das vorliegende Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.

²Der Staatsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.¹

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rat in Sitten, den 11. Oktober 2007.

Der Präsident des Grossen Rates: **Georges Mariétan**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

¹ Inkrafttreten am 1. Mai 2008.

Gesetz zur Aufhebung der Gesetzgebung über die kantonale Technikerschule für Informatik

vom 8. November 2007

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 2, Artikel 38 Absatz 2 und Artikel 42 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

I

Infolge der endgültigen Schliessung der Schule wird das Gesetz betreffend die Schaffung einer kantonalen Technikerschule für Informatik (TS) in Siders vom 25. März 1988 aufgehoben.

II

Das Gesetz über die Besoldung des Lehrpersonals der Lehranstalten des Kantons Wallis für eine höhere berufliche Ausbildung vom 17. November 1988 wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1 Anwendungsbereich

¹ Das vorliegende Gesetz regelt die Besoldungsklassen des Lehrpersonals, d.h. des Lehrkörpers folgender Lehranstalten für eine höhere berufliche Ausbildung:

- SPAZ: Sozialpädagogisches Ausbildungszentrum, Sitten
- STF: Schweizerische Tourismusfachschule, Siders
- FH-Wallis: Fachhochschule Wallis, Siders und Sitten
- PH-VS: Pädagogische Hochschule Wallis, Brig und St. Maurice.

III

Das Gesetz zur Standortbestimmung und Beteiligung der Standortgemeinden für die kantonalen Schulen der tertiären Stufe vom 11. November 1999 wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1 Ziel und Gegenstand

¹ Das vorliegende Gesetz legt die Standorte folgender Schulen fest:

- der Pädagogischen Hochschule Wallis (PH-VS),
- der Fachhochschule Wallis mit den Bereichen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaft & Dienstleistungen,
- der Schweizerischen Tourismusfachschule (STF).

IV

¹ Das vorliegende Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.

² Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes.¹

So angenommen in einziger Lesung (Art. 101 RGR) im Grossen Rat in Sitten, den 8. November 2007.

Der Präsident des Grossen Rates: **Georges Mariétan**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

¹ Inkrafttreten am 1. April 2008.

Gesetz über die politischen Rechte

Änderung vom 12. Dezember 2007

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 1, 42 Absatz 1 und 87 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

I

Das Gesetz über die politischen Rechte vom 13. Mai 2004 (GPR) wird wie folgt abgeändert:

Art. 16 Abs. 4

⁴ Der Staatsrat kann die Schaffung eines kantonalen Stimmregisters beschliessen. Er erlässt auf dem Verordnungsweg die notwendigen Bestimmungen. Er kann insbesondere die Gemeinden verpflichten, bei der Erstellung dieses Registers zusammenzuarbeiten, die Änderungen einzutragen und diese dem Kanton mitzuteilen.

Art. 17 Abs. 2

² Zur Erstellung des kantonalen Stimmregisters kann der Staatsrat eine EDV-Lösung vorschreiben, die einheitlich ist oder die einen elektronischen Datentransfer zum Kanton ermöglicht. Die anfallenden Kosten der vom Staatsrat für alle Gemeinden verbindlich vorgeschriebenen EDV-Lösungen gehen zu Lasten des Kantons. Die Detailbestimmungen werden vom Staatsrat in einer Verordnung geregelt.

Art. 25 Abs. 1

¹ Der Stimmbürger stimmt ab, indem er sich persönlich an die Urnen seines politischen Wohnsitzes begibt oder indem er brieflich oder durch Hinterlegung auf der Gemeinde abstimmt.

***Art. 26 Abs. 1, 3, 4 und 5* Arten der Stimmabgabe**

¹ Statt seinen Stimmzettel persönlich in die Urne zu legen, kann der Stimmbürger ab Erhalt des Stimmmaterials stimmen, sei es brieflich oder durch Hinterlegung auf der Gemeinde.

³ Wer brieflich abstimmt, kann dies aus irgendeinem Ort in der Schweiz oder des Auslandes machen. Mit Ausnahme der Zustellung an die registrierten Auslandschweizer sind die Gemeinden nicht verpflichtet, das Stimmmaterial an den Aufenthaltsort im Ausland zuzustellen.

⁴ Die Gemeinden müssen die Hinterlegung des Übermittlungsumschlags direkt auf der Gemeindekanzlei bis zum Freitag, der dem Urnengang vorausgeht, um 17 Uhr ermöglichen und verfügen dazu über eine Urne, die zuvor in Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern des Auszählungsbüros, welche die politischen Parteien oder Gruppierungen angemessen repräsentieren, versiegelt wurde. Die Zeiten, während denen diese Hinterlegung erfolgen kann, sind den Bürgern mit der Anzeige der Einberufung zur Urversammlung bekannt zu geben.

⁵ Der Staatsrat erlässt auf dem Verordnungsweg die Bestimmungen über die Anwendungsmodalitäten der brieflichen Stimmabgabe und der Stimmabgabe durch Hinterlegung auf der Gemeinde.

Art. 45 Abs. 4

⁴ Die für die briefliche Stimmabgabe und für die Stimmabgabe durch Hinterlegung auf der Gemeinde bestimmten Urnen sind ab Versand des Stimmmaterials an die Stimmbürger zu versiegeln.

Art. 55 Abs. 1 lit. c

¹ Vor jeder Wahl oder Abstimmung adressieren die Gemeinden persönlich an jeden Stimmbürger:

c) die Abstimmungstexte sowie die erläuternde Botschaft des Staatsrats oder die Empfehlungen des Grossen Rates bei einer Abstimmung;

Art. 56 Abs. 1 und 2

¹ Die Gemeinden sorgen dafür, dass alle Stimmbürger spätestens 15 Tage vor der Wahl oder Abstimmung alle Dokumente erhalten. Diese Frist wird für die zweiten Wahlgänge auf fünf Tage herabgesetzt.

² Finden am gleichen Tag eine eidgenössische und eine kantonale Abstimmung statt, erfolgt die Zustellung des Abstimmungsmaterials an die Stimmbürger gleichzeitig gemäss den bundesrechtlichen Fristen.

Art. 59 Abs. 2

² Die Stimmbürger erhalten die Wahlzettel spätestens 15 Tage vor den Wahlen. Für die Wahlen im zweiten Wahlgang und die Ergänzungswahlen wird diese Frist jedoch auf fünf Tage herabgesetzt.

Art. 73 Abs. 1, 2 und 3

¹ Für alle eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Wahlen und Abstimmungen nimmt das Auszählbüro vor der Öffnung der Wahlbüros eine Teilauszählung vor.

² Die Verordnung bestimmt die Modalitäten der Teilauszählung, insbesondere die getrennte Zählung der brieflichen Stimmabgaben und der Stimmabgaben durch Hinterlegung auf der Gemeinde.

³ Die Stimmkuverts dürfen indes nicht vor der tatsächlichen Schliessung des Urnengangs geöffnet werden.

Art. 118 Abs. 1 und 2

¹ Jede Liste muss von mindestens 100 Stimmbürgern im Namen einer politischen Partei oder Gruppierung unterzeichnet sein. Sie muss einen Vertreter und einen Stellvertreter angeben. Andernfalls gilt der Erstunterzeichner der Liste als ihr Vertreter und der Folgende als Stellvertreter. Die Liste der Listenunterzeichner muss von einer Bescheinigung einer Gemeinde des Kantons über deren Stimmberechtigung begleitet sein.

² Die Liste der Kandidaten muss von einer Bescheinigung einer Gemeinde über deren Stimmberechtigung und von einer unterzeichneten Kandidaturannahme-Erklärung begleitet sein. Die kommunale Bescheinigung für jeden Listenunterzeichner und jeden Kandidaten muss vor der Listenhinterlegung eingeholt werden. Die Kandidatenliste darf nicht mehr Namen enthalten als Kandidaten zu wählen sind. Die Kandidaturen, die nicht von der Bescheinigung oder Annahmeerklärung begleitet sind, sowie die nicht wählbaren oder die überzähligen Personen, werden von der Staatskanzlei von Amtes wegen gestrichen.

Art. 127 Abs. 2

² Am zweiten Wahlgang können jene Kandidaten teilnehmen, die im ersten Wahlgang nicht gewählt wurden und mindestens acht Prozent der gültigen Stimmen erhalten haben. Überdies können die Listen, auf denen ein Kandidat figuriert, der mindestens acht Prozent der gültigen Stimmen erhalten hat:

a) einen oder mehrere neue Kandidaten enthalten;

b) die Ersetzung eines oder mehrerer Kandidaten vorsehen.

Kandidaten für die Staatsratswahlen dürfen nur jene Personen sein, die die Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäss Artikel 52 der Kantonsverfassung erfüllen (Vertretung der Bezirke und der verfassungsmässigen Regionen).

Art. 128 Abs. 1

¹ Die Listen der Kandidaturen müssen spätestens am Dienstag, welcher auf den ersten Wahlgang folgt, um 17 Uhr bei der Staatskanzlei gegen Empfangsbcheinigung hinterlegt sein. Sie müssen von mindestens 50 Stimmbürgern unterzeichnet und für jeden Listenunterzeichner und Kandidaten von einer Bescheinigung einer Gemeinde über die Stimmberechtigung, sowie von einer von den Kandidaten unterschriebenen Kandidaturannahme-Erklärung begleitet sein. Die kommunale Bescheinigung muss vor der Listenhinterlegung eingeholt werden.

7. Titel: Gemeindewahlen

1. Kapitel: Gemeindebehörden

Art. 164 Datum der Gemeindewahlen

Der Staatsrat legt auf dem Beschlussweg das Datum der Wahlen der Gemeinde- und Bürgerbehörden fest, grundsätzlich auf den zweiten Oktobersonntag.

Art. 164bis Grundatz

In jeder Gemeinde bildet die Versammlung der Bürger, die im Besitze der politischen Rechte sind, die Urversammlung, deren Befugnisse in der Verfassung und in den Gesetzen festgesetzt sind.

Art. 165 Abs. 3

³ Dieses Begehren ist im Jahr der Erneuerung der Gemeindebehörden, spätestens aber am 1. Mai des Wahljahres, dem Gemeinderat zu unterbreiten. Wird das Begehren als rechtmässig befunden, so ist es spätestens am 30. Juni dem Stimmvolk zu unterbreiten.

Art. 167 Abs. 1 und 2

¹ Der Generalrat wird für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt und tritt das Amt am ersten Tag des auf seine Wahl folgenden Jahres an.

² Er wird nach dem Proporzsystem gewählt.

Art. 170 Abs. 2 und 3

² Das Begehren der Stimmbürger muss im Verlaufe des Jahres, in dem die Erneuerung der Gemeindebehörden stattfindet, spätestens jedoch am 1. Mai des Wahljahres schriftlich beim Gemeindepräsidenten eingereicht werden. Das Begehren der Räte muss innert der gleichen Frist gestellt werden.

³ Werden die Begehren als rechtmässig befunden, so sind sie bis spätestens am 30. Juni dem Stimmvolk vorzulegen.

Art. 172 Abs. 1

¹ Der Gemeinderat, der alle vier Jahre gewählt wird, tritt sein Amt am ersten Tag des auf seine Wahl folgenden Jahres an.

Art. 175 Abs. 1, 2 und 3

¹ Der Präsident und der Vizepräsident der Gemeinde, die alle vier Jahre gewählt werden, treten ihr Amt am ersten Tag des auf ihre Wahl folgenden Jahres an.

² Die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten der Gemeinde findet nach dem Majorzsystem mit obligatorischer Listenhinterlegung (Art. 199 bis 205) statt.

³ Aufgehoben.

Art. 178 Abs. 1

¹ Der Richter und der Vize Richter der Gemeinde, die alle vier Jahre gewählt werden, treten ihr Amt am ersten Tag des auf ihre Wahl folgenden Jahres an.

Art. 184 Abs. 1 und 2

¹ Im Jahr der Erneuerung der Gemeindebehörden, spätestens aber am 1. Mai des Wahljahres, kann ein Fünftel der in Bürgerangelegenheiten stimmberechtigten Bürger (Art. 13 Abs. 1 lit. b) auf der Gemeindekanzlei ein Gesuch hinterlegen, mit dem die Bildung eines getrennten Burgerrats verlangt wird. Das Gesuch muss die gewünschte Zahl der Burgerräte nennen.

² Die Abstimmung hat spätestens am 30. Juni desselben Jahres stattzufinden und die Mehrheit der Stimmenden entscheidet, ob sie einen getrennten Rat wählen will.

Art. 185 Abs. 2 und 3

² Das Begehren der Bürger muss im Verlauf des Jahres der Erneuerung der Bürgerbehörden, spätestens aber am 1. Mai des Wahljahres, schriftlich beim Bürgerpräsidenten eingereicht werden. Das Begehren des Rats muss innert derselben Frist erfolgen.

³ Werden die Begehren als rechtmässig erkannt, so sind sie spätestens am 30. Juni desselben Jahres den Bürgern zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 187 Abs. 1

¹ Der Burgerrat, der alle vier Jahre gewählt wird, tritt sein Amt am ersten Tag des auf seine Wahl folgenden Jahres an.

Art. 190 Abs. 1 und 2

¹ Der Präsident und der Vizepräsident der Burgergemeinde, die alle vier Jahre gewählt werden, treten ihr Amt am ersten Tag des auf ihre Wahl folgenden Jahres an.

² Die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten der Gemeinde findet nach dem Majorzsystem mit obligatorischer Listenhinterlegung (Art. 199 bis 205) statt.

Art. 199 Abs. 1, 2, 3 und 4 Berechnung des Mehrs

¹ Für die Wahl der Gemeinde- und Burgerräte, der Präsidenten und Vizepräsidenten wie auch der Richter und Vizerichter nach dem Majorzsystem gilt das absolute Mehr im ersten Wahlgang und das relative Mehr im zweiten Wahlgang.

² Das absolute Mehr wird gemäss Artikel 4 Absatz 1 des vorliegenden Gesetzes bestimmt. Es wird für jeden Kandidaten separat berechnet. Übersteigt die Zahl der Kandidaten, welche das absolute Mehr erreicht haben, die Zahl der zu besetzenden Sitze, gelten jene als gewählt, welche die grösste Anzahl Stimmen auf sich vereinigt haben.

³ Im zweiten Wahlgang sind bis zur Anzahl der zu besetzenden Sitze derjenige beziehungsweise diejenigen gewählt, welche die grösste Anzahl Stimmen erhalten haben.

⁴ Haben zwei Kandidaten die gleiche Anzahl Stimmen im ersten oder im zweiten Wahlgang erhalten, entscheidet das Los.

Art. 200 Abs. 1, 2, 3 und 4

¹ Die Wahl nach dem Majorzsystem findet mit amtlicher Listenhinterlegung statt. Die Listen dürfen nicht mehr Kandidaten aufweisen als Mitglieder zu wählen sind.

² Im ersten Wahlgang müssen die Kandidatenlisten, mit oder ohne Bezeichnung, bei der Gemeindekanzlei spätestens bis zu folgenden Terminen hinterlegt werden:

a) für die Gemeinderats- und Burgerratswahlen, die Wahl des Gemeinderichters- und des Vizerichters, spätestens am vierten Montag vor den Wahlen um 18 Uhr;

b) für die Präsidenten- und Vizepräsidentenwahlen, am Montag, der auf die Gemeinderats- bzw. Burgerratswahlen folgt, spätestens um 18 Uhr.

Die hinterlegten Listen müssen von den Kandidaten vorgängig unterzeichnet sein und spätestens am darauf folgenden Tag im öffentlichen Anschlagkasten publiziert werden.

³ Im zweiten Wahlgang müssen die vorgängig von den Kandidaten unterzeichneten Kandidatenlisten, mit oder ohne Bezeichnung, spätestens am Dienstag, der dem ersten Wahlgang folgt, um 18 Uhr, auf der Gemeindekanzlei hinterlegt sein. Die hinterlegten Listen müssen spätestens am Tag darauf im öffentlichen Anschlagkasten angeschlagen werden. Neue Kandidaten dürfen vorgeschlagen werden.

⁴ Im Übrigen gelten die Artikel 194 bis 198.

3. Abschnitt: Wechsel des Wahlsystems

Art. 206

¹ In den Gemeinden mit weniger als 1'500 Einwohnern beziehungsweise wohnsässigen Burgern kann ein Fünftel der Stimmberechtigten einen Wechsel des Wahlsystems verlangen.

² Unter Einwohnern versteht man die schweizerische Wohnbevölkerung am 31. Dezember, der dem Begehren vorangeht.

Art. 207

Aufgehoben.

Art. 208 Abs. 1

¹ Das Begehren muss in der Form der Petition, die mindestens den Namen eines Vertreters und eines Stellvertreters beinhaltet, im Jahr der Erneuerung der Gemeindebehörden, spätestens aber am 1. Mai des Wahljahres, gegen Empfangsbescheinigung bei der Gemeinde- oder Burgerkanzlei hinterlegt sein.

Art. 208bis Entscheid

¹ Wird das Begehren um Wechsel des Wahlsystems vom Gemeinderat als rechtmässig befunden, befragt dieser die Stimmbürger (Urnenabstimmung) spätestens am 30. Juni.

² Gemäss Artikel 87 der Kantonsverfassung ist der Systemwechsel angenommen, wenn dies die Versammlung mit der Mehrheit der gültigen Stimmzettel beschliesst.

Art. 224 Abs. 2

² Die Begehren um Wechsel des Wahlsystems, die unter altem Recht gestellt wurden, werden nach dem neuen Recht behandelt.

II

Das Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004 (GemG) wird wie folgt geändert:

Art. 52 **Getrennter Burgerrat**

Im Jahre der Erneuerung der Gemeindebehörden, spätestens aber am 1. Mai des Wahljahres, kann ein Fünftel der in Bürgerangelegenheiten Stimmberechtigten bei der Gemeindekanzlei ein Begehren einreichen, welches die Bildung eines getrennten Burgerrates verlangt. Der Gemeinderat lässt die Stimmliste der Bürger erstellen und bereitet gemäss der Gesetzgebung über die Wahlen und Abstimmungen die Abstimmung und die darauf folgenden Wahlen vor.

III

¹ Das vorliegende Gesetz unterliegt der Genehmigung durch den Bund.

² Das vorliegende Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.

³ Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes.¹

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rat in Sitten, den 12. Dezember 2007.

Der Präsident des Grossen Rates: **Georges Mariétan**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

¹ Inkrafttreten am 1. April 2008.

Gesetz über das öffentliche Unterrichtswesen

Änderung vom 14. Februar 2008

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 2, 13, 15, 18, 31 Absatz 1 Ziffer 1 und 42 Absatz 1 der Kantonsverfassung;

eingesehen die interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993;

eingesehen das Gesetz über den Beitritt des Kantons Wallis zur interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 11. Mai 1995;

auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

I

Das Gesetz über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962 wird wie folgt abgeändert:

Art. 83 Orientierungsschulunterricht

¹ Die Lehrpersonen der Orientierungsschulen müssen im Besitz eines zum Unterricht berechtigten Titels sein, entsprechend den interkantonalen Normen (EDK-Normen).

² Als solche werden Titel anerkannt, die folgendes einschliessen:

- a) ein zertifizierter universitärer Bachelor oder eine polytechnische Ausbildung in wenigstens einem Fach, das auf dieser Schulstufe unterrichtet wird und
- b) eine zertifizierte Berufsausbildung « Master in secondary education », erteilt von einer anerkannten Fachhochschule, welche die Unterrichtsfähigkeit in den Schulen der Sekundarstufe I bestätigt.

³ Das Departement kann andere Titel als gleichwertig anerkennen.

⁴ Die ernennende Behörde wacht darüber, dass der Titel der Lehrperson für Hauptfächer dem Fach / den Fächern entspricht, die sie unterrichtet.

Art. 84 Mittelschulunterricht

¹ Die Lehrpersonen der Mittelschulen müssen im Besitz eines zum Unterricht berechtigten Titels sein, entsprechend den interkantonalen Normen (EDK-Normen) für diese Stufe.

² Als solche werden Titel anerkannt, die folgendes einschliessen:

- a) ein «Master», der eine universitäre / polytechnische Ausbildung in dem zu unterrichtenden Fach attestiert und
- b) eine Berufsausbildung zum Unterrichten in den Mittelschulen, zertifiziert durch eine anerkannte tertiäre Schule.

³ Das Departement kann andere Titel als gleichwertig anerkennen.

Art. 89e Titel für besondere Ausbildungsgänge

Die Verordnung des Staatsrates präzisiert pro Unterrichtseinheit, pro Schule und pro Fach die erforderlichen Titel, um besondere Fächer, wie sie in den Artikeln 89a bis 89c dieses Gesetzes vorgesehen sind, sowie visuelle Kunst, Informatik und Musik unterrichten zu können.

II

Dieses Gesetz gilt nicht für Personen, welche im Besitz von Titeln und Diplomen sind, die nach altem Recht erforderlich waren.

III

¹ Das vorliegende Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.

² Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes.¹

So angenommen in einziger Lesung (Art. 101 RGR) im Grossen Rat in Sitten, den 14. Februar 2008.

Der Präsident des Grossen Rates: **Georges Mariétan**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

¹ Inkrafttreten am 1. März 2008.

Gesetz über die Pädagogische Hochschule Wallis (PH-VS)

Änderung vom 14. Februar 2008

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 13, 27 Absatz 5, 31 Absatz 1 Ziffer 1 und 42 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
Eingesehen die Artikel 74 bis 74e und 90c des Gesetzes über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

I

Das Gesetz über die Pädagogische Hochschule Wallis (PH-VS) vom 4. Oktober 1996 wird wie folgt geändert:

7. Kapitel: Lehrpersonal, Mittelbau, technisches und administratives Personal, Praktikumslehrer und pädagogische Fachberater

Art. 36bis Mittelbau

¹ Mitglieder des Mittelbaus sind:

- a) die wissenschaftlichen Adjunkte;
- b) die Assistenten.

² Im Allgemeinen wirken die Mitglieder des Mittelbaus an den Lehrtätigkeiten, an den Forschungs- und Entwicklungsarbeiten und an den Dienstleistungen mit. Ihr Tätigkeitsbereich kann gemäss den Weisungen der Direktion ausgedehnt werden.

³ Die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Mittelbaus werden in der Verordnung betreffend das Statut des Personals der Pädagogischen Hochschule Wallis festgelegt. Ihr Gehalt wird gemäss der Gesetzgebung betreffend die Besoldung der Beamten und Angestellten des Staates geregelt.

II

¹ Das vorliegende Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Staatsrat legt das Inkrafttreten des Gesetzes fest. ¹

So angenommen in einziger Lesung (Art. 101 RGR) im Grossen Rat in Sitten,
den 14. Februar 2008.

Der Präsident des Grossen Rates: **Georges Mariétan**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

¹ Inkrafttreten am 1. September 2008.

Gesetz über die Hilfs- und Sonderschulen

Änderung vom 14. Februar 2008

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 2, 13, 15, 18, 31 Absatz 1 Ziffer 1 und 42 Absatz 1 der Kantonsverfassung;

eingesehen die interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993;

eingesehen das Gesetz über den Beitritt des Kantons Wallis zur interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 11. Mai 1995;

auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

I

Das Gesetz über die Hilfs- und Sonderschulen vom 25. Juni 1986 wird wie folgt geändert:

Art. 6 Qualifikationen der Lehrpersonen

Die Personen, denen die Unterrichtsverantwortung oder der Vollzug besonderer schulischer Massnahmen anvertraut wird, müssen im Allgemeinen über einen anerkannten Lehrtitel für die Vorschulstufe oder die obligatorische Schule sowie den Titel „Diplomierter Schulischer Heilpädagoge (EDK)“ oder einen Titel, der vom Departement als gleichwertig anerkannt ist, besitzen. Das Departement entscheidet über besondere Fälle.

II

Dieses Gesetz gilt nicht für Personen, welche im Besitz von Titeln und Diplomen sind, die nach altem Recht erforderlich waren.

III

¹ Das vorliegende Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.

² Der Staatsrat legt den Zeitpunkt seines Inkrafttretens fest.¹

So angenommen in einziger Lesung (Art. 101 RGR) im Grossen Rat in Sitten,
den 14. Februar 2008.

Der Präsident des Grossen Rates: **Georges Mariétan**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

¹ Inkrafttreten am 1. September 2008.

Gesetz betreffend das Dienstverhältnis der Beamten und Angestellten des Staates Wallis (Beamtengesetz)

Änderung vom 14. Februar 2008

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 38 und 42 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

I

Das Gesetz betreffend das Dienstverhältnis der Beamten und Angestellten des Staates Wallis vom 11. Mai 1983 (Beamtengesetz) wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Anwendungsbereich

¹ Das vorliegende Gesetz regelt unter Vorbehalt von Sonderbestimmungen das Dienst- und Arbeitsverhältnis aller Beamten und Angestellten, die Inhaber einer im Ämterverzeichnis der kantonalen Verwaltung, der staatlichen Anstalten oder der Gerichtskanzleien aufgeführten Funktion sind.

² Die Bestimmungen von Artikel 5 (Amtsdauer), Artikel 6 (Ernennung und Probezeit) sowie der Artikel 33 bis 35 (Auflösung und Erneuerung des Dienstverhältnisses) sind auf die Dienstchefs (öffentlichrechtliches Arbeitsverhältnis) nicht anwendbar. Es gelten diesbezüglich die einschlägigen Bestimmungen des Obligationenrechts.

³ Das vorliegende Gesetz findet überdies subsidiäre Anwendung auf das Korps der Kantonspolizei sowie auf das durch den Staatsrat ernannte Lehrpersonal. Die Gesetzgebung über das öffentliche Unterrichtswesen regelt das Statut des Lehrpersonals.

Art. 2 Beamten- und Angestelltenqualifikation

¹ Als Beamte gelten jene, die definitiv für die laufende Amtsperiode ernannt sind.

² Als Angestellte mit öffentlichrechtlichem Arbeitsverhältnis gelten die Dienstchefs sowie sämtliche Personen, die auf Probe ernannt sind. Sie haben kein Beamtenstatut.

³ Angestellte und Hilfsangestellte des Staates, die nicht im Ämterverzeichnis der kantonalen Verwaltung aufgeführt sind, sowie Lehrlinge unterstehen den Vorschriften des Bundesrechts, der kantonalen Arbeitsgesetzgebung und gegebenenfalls den im Kanton geltenden Gesamt- und Normalarbeitsverträgen.

Im Anstellungsbeschluss können subsidiär die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes für anwendbar erklärt werden.

II

¹ Das vorliegende Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.

² Der Staatsrat legt das Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes fest. ¹

³ Für alle bei Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes bereits definitiv bis zum Ende der Amtsperiode 2006-2009 ernannten Dienstchefs erfolgt die Aufhebung des Beamtenstatuts und die Ernennung im öffentlichrechtlichen Arbeitsverhältnis per 1. Januar 2010.

So angenommen in einziger Lesung (Art. 101 RGR) im Grossen Rat in Sitten, den 14. Februar 2008.

Der Präsident des Grossen Rates: **Georges Mariétan**

Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

¹ Inkrafttreten am 1. Januar 2009.

Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege

Änderung vom 13. März 2008

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 65 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Artikel 31 und 42 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

I

Das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 wird wie folgt geändert:

***Art. 51 Abs. 3 bis 5* Aufschiebende Wirkung**

³ Die Beschwerdeinstanz oder ihr Vorsitzender kann von Amtes wegen oder auf Begehren hin die einer Beschwerde von der Vorinstanz entzogene aufschiebende Wirkung wieder herstellen.

⁴ Ergibt sich der Entzug der aufschiebenden Wirkung aus dem Sachentscheid, kann das Begehren um Wiederherstellung nur zusammen mit der Beschwerde gegen diesen Entscheid oder später gestellt werden. Dieses Begehren oder die selbständige Beschwerde gegen die Zwischenverfügung betreffend Verweigerung oder Entzug der aufschiebenden Wirkung haben keine aufschiebende Wirkung und sind ohne Verzug zu entscheiden.

⁵ Wird einerseits die aufschiebende Wirkung willkürlich entzogen oder andererseits ein Begehren um aufschiebende Wirkung oder eine selbständige Beschwerde gegen eine Zwischenverfügung betreffend Verweigerung oder Entzug der aufschiebenden Wirkung willkürlich abgewiesen oder verspätet entschieden, haftet für den daraus erwachsenen Schaden die Körperschaft oder autonome Anstalt, in deren Namen die Behörde verfügt hat.

II

1. Das vorliegende Gesetz ist ab seinem Inkrafttreten auf laufende Verfahren anwendbar.
2. Beschwerden gegen die Verweigerung oder den Entzug der aufschiebenden Wirkung und die Begehren um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung, welche vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes eingereicht wurden, werden nach altem Recht entschieden.
3. Das vorliegende Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.

4. Der Staatsrat legt das Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes fest.¹

So angenommen in einziger Lesung (Art. 101 RGR) im Grossen Rat in Sitten,
den 13 März 2008.

Der Präsident des Grossen Rates: **Georges Mariétan**

Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

¹ Inkrafttreten am 1. Oktober 2008.

**Gesetz
betreffend den Beitritt des Kantons Wallis
zur Vereinbarung betreffend Umsetzung, Anwendung
und Entwicklung des Schengen/Dublin-Besitzstands**

vom 13. März 2008

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 2 und 42 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
eingesehen Artikel 41 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

Art. 1

Der Kanton Wallis tritt der Vereinbarung vom 15. August 2006 zwischen Bund und Kantonen betreffend Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen/Dublin-Besitzstands bei.

Art. 2

Der Staatsrat erlässt alle zweckdienlichen Bestimmungen für den Vollzug des vorliegenden Gesetzes. Dieses wird dem Bundesrat unterbreitet, um dem Beitritt des Kantons Wallis zur Vereinbarung Gültigkeit zu verleihen.

Art. 3

¹Das vorliegende Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.

²Der Staatsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes.¹

So angenommen in einziger Lesung (Art. 101 RGR) im Grossen Rat in Sitten, den 13. März 2008.

Der Präsident des Grossen Rates: **Georges Mariétan**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

¹ Inkrafttreten am 1. November 2008.

Vereinbarung zwischen Bund und Kantonen betreffend Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen/Dublin-Besitzstands

vom 15. August 2006

Eingesehen Artikel 1 Absatz 2 des Bundesbeschluss vom 17. Dezember 2004 über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Assoziierung der Schweiz an Schengen und Dublin;

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Die Vereinbarung regelt insbesondere:

- a) die Informationsübermittlung zwischen Bund und Kantonen im Geltungsbereich der Assoziierungsabkommen von Schengen und Dublin;
- b) die Vertretung und Mitwirkung der Kantone in den Gemischten Ausschüssen und Arbeitsgruppen der EU;
- c) die Erarbeitung gemeinsamer Positionen der schweizerischen Delegationen in den Gemischten Ausschüssen;
- d) die gegenseitigen Rechte und Pflichten von Bund und Kantonen bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung von neuen Rechtsakten und Massnahmen der EU gemäss Art. 7 des Schengen-Assoziierungsabkommens(SAA)²und Artikel 4 des Dublin-Assoziierungsabkommens (DAA), die von der EU an die Schweiz notifiziert sind (nachfolgend neue Rechtsakte und Massnahmen).

Art. 2 Zusammenarbeit

¹ Bund und Kantone arbeiten im Rahmen ihrer Zuständigkeiten in den von Schengen/Dublin tangierten Bereichen eng und einvernehmlich zusammen. Die Kantone wirken insbesondere an der Entwicklung sowie an der Anwendung und Umsetzung des Schengen/Dublin-Besitzstands mit.

² Bund und Kantone sorgen dabei für die notwendigen organisatorischen Vorkehrungen, damit die internationalen Verpflichtungen der Schweiz aus dem SAA und dem DAA zeitgerecht und effizient erfüllt werden.

³ Sie informieren sich gegenseitig umfassend und frühzeitig über die internen Rechtsetzungsprojekte in den Anwendungsbereichen des SAA und des DAA.

⁴ Sie tauschen sich über die Rechtsprechung in diesen Gebieten aus.

2. Abschnitt: Sicherstellung der Information, Koordination und Kooperation

Art. 3 Kontaktstellen zwischen Bund und Kantonen

Für die ordnungsgemässe Anwendung dieser Vereinbarung bezeichnen der Bund und die Kantone je eine Kontaktstelle.

Art. 4 Informationsübermittlung

¹ Bund und Kantone informieren sich in der Regel über ihre Kontaktstellen.

² Der Bund stellt sicher, dass die von der EU an die Schweiz adressierten Informationen, Daten und Dokumente den Kantonen umgehend übermittelt werden.

³ Er betreibt ein elektronisches Portal, welches Bund und Kantonen die unmittelbare Verfügbarkeit von Informationen und Daten ermöglicht.

Art. 5 Koordination

¹ Bund und Kantone sprechen ihre Stellungnahmen in der Regel intern ab, bevor sie diese über die Kontaktstellen übermitteln.

² Sie koordinieren die Umsetzung in den Anwendungsbereichen des SAA und des DAA, insbesondere in zeitlicher Hinsicht.

3. Abschnitt: Entwicklung, Umsetzung und Anwendung des Schengen/Dublin-Besitzstands

Art. 6 Mitwirkung der Kantone in den Gemischten Ausschüssen und Arbeitsgruppen der EU

¹ Die Kantone beteiligen sich an der Erarbeitung der schweizerischen Positionen in den Gemischten Ausschüssen und Arbeitsgruppen der EU in Bereichen, die ihre Zuständigkeiten betreffen oder ihre wesentlichen Interessen berühren.

² Sie entsenden Vertreterinnen und Vertreter in Arbeitsgruppen des Bundes, welche die Vorbereitungs- und Hintergrundarbeiten für Verhandlungen in den Gemischten Ausschüssen und Arbeitsgruppen der EU leisten.

³ Sie sind Teil der schweizerischen Delegation und wirken in den Gemischten Ausschüssen und Arbeitsgruppen der EU mit.

⁴ Die schweizerischen Delegationen in den Gemischten Ausschüssen und Arbeitsgruppen der EU werden in der Regel durch eine Vertreterin oder einen Vertreter des Bundes geleitet.

Art. 7 Notifikation

Der Bund leitet die von den EU-Institutionen erhaltenen Notifikationen über neue und von der Schweiz zu übernehmende Rechtsakte oder Massnahmen der EU im Rahmen des Schengen/Dublin-Besitzstands umgehend an die Kontaktstelle der Kantone weiter.

Art. 8 Übernahmeverfahren

¹ Der Bund entscheidet über die Übernahme von neuen Rechtsakten und Massnahmen der EU sowie über die dafür benötigten Fristen.

² Kommen die Kantone zum Schluss, dass die Übernahme eines neuen Rechtsaktes oder einer neuen Massnahme der EU ihre Zuständigkeiten betreffen oder ihre wesentlichen Interessen berühren, so kommt ihrer Stellungnahme nach Artikel 5 Absatz 1 besondere Bedeutung zu.

Art. 9 Umsetzung

¹ Bund und Kantone gewährleisten die rechtzeitige Umsetzung von Rechtsakten oder Massnahmen.

² Sie informieren sich frühzeitig über die eingeleiteten Massnahmen und den Abschluss der Umsetzungsarbeiten.

4. Abschnitt: Berichterstattung und Kostentragung

Art. 10 Berichterstattung

Bund und Kantone erstatten den Gemischten Ausschüssen Bericht im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 SAA und Artikel 6 Absatz 1 IDAA über die Auslegung und Anwendung des Schengen- bzw. Dublin-Besitzstands durch Verwaltungsbehörden und Gerichte.

Art. 11 Kostentragung

¹ Bund und Kantone übernehmen ihre eigenen mit der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen/Dublin-Besitzstands verbundenen Kosten sowie die Kosten der Teilnahme in den Gemischten Ausschüssen und Arbeitsgruppen der EU.

² Die Kantone leisten einen angemessenen Beitrag an den technischen Betrieb des Schengen-Portals gemäss Artikel 4 Absatz 3.

5. Abschnitt: Konfliktregelung

Art. 12 Beilegung von Streitigkeiten

¹ Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung sind durch den Bundesrat und die Konferenz der Kantonsregierungen (nachfolgend KdK) einvernehmlich zu lösen.

² Unterschiedliche Auffassungen zur Umsetzung, Anwendung und Weiterentwicklung des Schengen/Dublin-Besitzstands sind durch Verhandlungen zu bereinigen.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 13 Kündigung

¹ Die vorliegende Vereinbarung kann schriftlich unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.

² Bund und Kantone haben ihre laufenden Verpflichtungen in jedem Fall einzuhalten.

Art. 14 Inkrafttreten

¹ Die vorliegende Vereinbarung erfordert die Genehmigung durch alle Kantone.

² Die KdK informiert den Bundesrat über die Genehmigungen nach Absatz 1.

³ Der Bundesrat legt das Datum des Inkrafttretens dieser Vereinbarung nach Anhörung der KdK fest.

Gesetz über die politischen Rechte

Änderung vom 8. Mai 2008

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 1, 42 Absatz 1 und 87 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

I

Das Gesetz über die politischen Rechte vom 13. Mai 2004 (GPR) wird wie folgt geändert:

Art. 200 Abs. 2 lit. b

b) für die Präsidenten- und Vizepräsidentenwahlen: am Dienstag, der auf die Gemeinderats- bzw. Burgerratswahlen folgt, spätestens um 12 Uhr;

II

¹ Das vorliegende Gesetz unterliegt der Genehmigung durch den Bund.

² Das vorliegende Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.

³ Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes.¹

So beschlossen in einer einzigen Lesung in der Sitzung des Grossen Rates zu Sitten, den 8. Mai 2008.

Der Präsident des Grossen Rates: **Georges Mariétan**

Der Chef der Parlamentsdienste: **Claude Bumann**

¹ Inkrafttreten am 1. September 2008.

Enteignungsgesetz

vom 8. Mai 2008

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 6 und 31 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Grundsätze

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Das vorliegende Gesetz gilt für alle auf dem Kantonsgebiet durchzuführen-
den Enteignungen. Vorbehalten bleiben die Enteignungen nach eidgenös-
sischem Recht.

² Es ist auch anwendbar für Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung
gleichkommen.

³ Die Gesetzgebung auf dem Gebiet der Requisition bleibt vorbehalten.

Art. 2 Formelle und materielle Enteignung

¹ Die formelle Enteignung ist eine Verwaltungshandlung, mit der eine Person
gezwungen wird, ihre Eigentumsrechte oder andere dingliche oder persönliche
Rechte an einem Grundstück oder einer beweglichen Sache für einen öffentli-
chen Zweck und gegen volle Entschädigung ganz oder teilweise abzutreten
oder eine Einschränkung in der Ausübung dieser Rechte zu dulden.

² Die materielle Enteignung stellt einen Eingriff in das Eigentum oder in ande-
re Vermögensrechte dar, die einer Enteignung gleichkommen.

Art. 3 Öffentliches Interesse

¹ Das Enteignungsrecht kann nur zur Erfüllung von Aufgaben im öffentlichen
Interesse erteilt werden.

² Das öffentliche Interesse wird namentlich vermutet für:

- a) die Errichtung der für die öffentliche Verwaltung und Dienste des Staates
und der Gemeinden bestimmten Einrichtungen;
- b) den Bau, die Korrektur und den Ausbau der öffentlichen Verkehrswege
und der öffentlichen Infrastrukturen;
- c) die von Körperschaften des öffentlichen Rechts unternommenen Boden-
verbesserungen;
- d) die für die Nutzung der öffentlichen Wälder und für den Schutz gegen Na-
turgefahren erforderlichen Werke;
- e) den Wasserbau und die Kanäle;

- f) die Verwirklichung von Werken, die einem allgemeinen Interesse wirtschaftlicher, touristischer, kultureller, sozialer oder umweltrelevanter Art entsprechen;
- g) die Werke, die über eine eidgenössische oder kantonale Konzession verfügen;
- h) die Ausführung von Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen, die im Rahmen der Realisierung eines Werkes getroffen wurden.

Art. 4 Enteignungsberechtigte

Das Enteignungsrecht kann dem Kanton, den Gemeinden und übrigen Gemeinwesen und Anstalten des öffentlichen Rechts und an Personen des privaten Rechts erteilt werden.

Art. 5 Gegenstand

¹ Gegenstand des Enteignungsrechtes können die dinglichen Rechte, die im Nachbarrecht begründeten Rechte sowie die persönlichen vorgemerkten Rechte von Mietern und Pächtern des zu enteignenden Grundstückes sein.

² Diese Rechte können dauernd oder vorübergehend übertragen, entzogen, beschränkt oder begründet werden.

³ Die Enteignung wird auf die Einräumung eines beschränkten dinglichen Rechtes oder eines zeitlich befristeten Rechtes beschränkt, sofern damit der Enteignungszweck erreicht werden kann.

⁴ Eine vorübergehende Enteignung darf sich höchstens auf die Dauer von fünf Jahren erstrecken, wenn nicht durch Gesetz oder Abrede etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Dauer der Enteignung werden im Entscheid des Staatsrats über das Enteignungsgesuch festgelegt.

Art. 6 Bestandteile und Zugehör

Bestandteile und Zugehör eines enteigneten Grundstückes, die ohne unverhältnismässige Kosten abgetrennt werden können, sind von der Enteignung auszuschliessen:

- a) auf Verlangen des Enteigneten, wenn sie für den Enteigner nicht notwendig sind;
- b) auf Verlangen des Enteigners, wenn sie vom Enteigneten auch ohne die Hauptsache zweckmässig verwendet werden können.

Art. 7 Umfang des Enteignungsrechts

Das Enteignungsrecht kann nur soweit ausgeübt werden, als es zur Erreichung des angestrebten Zweckes notwendig ist. Es kann insbesondere in Anspruch genommen werden:

- a) für die Erstellung, die Veränderung, den Ausbau, den Unterhalt, den Betrieb sowie die Erweiterung eines Werkes in naher Zukunft;
- b) für die Beschaffung von Baustoffen, wenn sie nur zu besonders kostspieligen Bedingungen erhältlich sind;
- c) für den Transport und die Ablagerung von Baustoffen sowie für die Installationen;
- d) für die Ausführung von Massnahmen, die zum Realersatz enteigneter Rechte oder zur Wahrung der öffentlichen Interessen erforderlich sind.

Art. 8 Ausdehnung auf Begehren des Enteigneten

¹ Der Enteignete kann die Totalenteignung oder eine ausgedehnte Enteignung verlangen, sofern von einem Grundstück oder mehreren wirtschaftlich zusammengehörigen Grundstücken nur ein Teil in Anspruch genommen und dadurch die bestimmungsgemässe Verwendung des verbleibenden Teiles verunmöglicht oder unverhältnismässig erschwert wird.

² Die so enteigneten Restteile und Grenzparzellen können, insoweit die zuständige Behörde es als nicht notwendig erachtet, sie dem öffentlichen Eigentum einzuverleiben, wieder an Dritte abgetreten werden.

³ Wird durch die Enteignung einer Grunddienstbarkeit dem Enteigneten die bestimmungsgemässe Verwendung des berechtigten Grundstückes, welche diese Dienstbarkeit erlaubte, verunmöglicht, so kann er die Enteignung des berechtigten Grundstückes verlangen.

⁴ Wird dem Enteigneten durch die Einräumung eines beschränkten dinglichen Rechts die bestimmungsgemässe Verwendung des Grundstückes verunmöglicht oder unverhältnismässig erschwert, kann er die Enteignung des Grundstückes verlangen.

⁵ Der Enteignete muss sein Ausdehnungsbegehren bei der Schätzungskommission einreichen. Heisst die Kommission das Begehren gut, führt sie eine doppelte Schätzung durch und legt die zu zahlende Entschädigung sowohl für die Teilenteignung als auch für die Totalenteignung oder ausgedehnte Enteignung fest. Innert 20 Tagen nach Rechtskraft des Entschädigungsentscheides hat der Enteignete dem Präsidenten des Expertenkollegiums schriftlich zu erklären, ob er sich für die Teil-, Total- oder ausgedehnte Enteignung entscheidet.

Art. 9 Ausdehnung auf Begehren des Enteigners

¹ Der Enteigner kann die Totalenteignung verlangen, wenn bei Teilenteignung die Entschädigung für die Wertverminderung des Restes mehr als die Hälfte seines Wertes beträgt.

² Der Enteigner kann die Totalenteignung verlangen, wenn bei der Enteignung einer Grunddienstbarkeit die Entschädigung für die Wertverminderung des berechtigten Grundstückes mehr als die Hälfte seines Wertes beträgt.

³ Der Enteigner muss sein Ausdehnungsbegehren bei der Schätzungskommission einreichen. Wenn die Kommission das Begehren gutheisst, führt sie eine doppelte Schätzung durch und legt die zu zahlende Entschädigung sowohl für die Teilenteignung als auch für die Totalenteignung fest. Innert 20 Tagen nach Rechtskraft des Entschädigungsentscheides hat der Enteigner dem Präsidenten des Expertenkollegiums schriftlich zu erklären, ob er sich für die Teil- oder Totalenteignung entscheidet.

Art. 10 Vorbereitende Handlungen

¹ Jeder Grundeigentümer oder Inhaber eines beschränkten dinglichen Rechts oder eines persönlichen Rechts hat die Vorbereitungshandlungen, die zur Erstellung eines Werkes, für das die Enteignung beansprucht werden kann, notwendig sind, zu dulden.

² Die vorbereitenden Handlungen, die zur Ausführung eines Werkes, für das die Enteignung beansprucht werden kann, notwendig sind, wie Begehungen,

Vermessungen, Absteckungen, Planaufnahmen, müssen mindestens 20 Tage vor deren Ausführung Gegenstand einer persönlichen Anzeige bilden.

³ Überdies sind die betroffenen Eigentümer mindestens 20 Tage vor der Ausführung der vorbereitenden Handlungen durch persönliche Anzeige zu informieren, wenn diese namhaftere Eingriffe wie Bodenproben, Aufstellen von Baugespannen, Fällen oder Ausästen von Bäumen, erfordern. Im Verweigerungsfall entscheidet der Staatsrat endgültig.

⁴ Personen des privaten Rechts haben vorgängig vom Staatsrat die Erlaubnis einzuholen.

⁵ Für den Schaden aus vorbereitenden Handlungen hat der Enteigner vollen Ersatz zu leisten. Bei fehlender Einigung unter den Parteien wird diese Entschädigung auf Kosten des Enteigners durch eine Schätzungskommission festgelegt.

2. Kapitel : Entschädigung

Art. 11 Entschädigung

¹ Die Enteignung kann nur gegen volle Entschädigung erfolgen.

² Die Entschädigung ist in Geld zu leisten. Der Enteigner und der Enteignete können sich auf die Leistung von Realersatz einigen.

Art. 12 Realersatz

¹ Der Enteigner kann zur Leistung von Realersatz verpflichtet werden, wenn infolge der Enteignung die Wirtschaftlichkeit eines Betriebes gefährdet würde.

² Dem Enteigneten darf Realersatz nur gewährt werden, wenn dessen Interessen und diejenigen der Pfandgläubiger ausreichend gewahrt sind.

³ Der Enteigner muss Werke wie Umzäunungen, Kanalisationen und Zufahrten in Berücksichtigung ihres vorherigen Zustandes ersetzen und ausbauen, soweit der neue Zustand dies erfordert.

Art. 13 Bestandteile der Entschädigung

Die Entschädigung umfasst:

- a) den vollen Verkehrswert des enteigneten Rechtes;
- b) den Betrag der Wertverminderung des verbleibenden Teils, wenn von einem Grundstück oder von mehreren wirtschaftlich zusammenhängenden Grundstücken nur ein Teil in Anspruch genommen wird;
- c) den Betrag aller weiteren vom Enteigneten hinzunehmenden Nachteile, die sich nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge als Folge der Enteignung voraussehen lassen.

Art. 14 Ausschluss der Entschädigung

Wenn Rechte und Ansprüche durch widerrechtliche oder missbräuchliche Handlungen oder nur zu dem Zwecke begründet wurden, eine Entschädigung zu erwirken, ist keine Entschädigung zu leisten.

Art. 15 Berechnung des Verkehrswertes

¹ Für die Ermittlung des Verkehrswertes ist der Zeitpunkt der Schätzung oder jener des Entscheids betreffend die vorzeitige Besitznahme massgebend.

² Bei der Schätzung des Verkehrswertes ist auch die Möglichkeit und die Wahrscheinlichkeit einer besseren Verwendung des Grundstückes in absehbarer Zeit angemessen zu berücksichtigen.

³ Die durch das Werk des Enteigners entstehenden Werterhöhungen oder Wertverminderungen fallen ausser Betracht, selbst bei einer Teilenteignung.

Art. 16 Belastungen

¹ Bei der Schätzung des Verkehrswertes von Grundstücken sind die zur Zeit der Auflegung des Enteignungsplanes bestehenden Dienstbarkeiten, mit Ausnahme der Nutzniessung und der Wohnrechte, sowie die im Grundbuch vorgemerkten Miet- und Pachtrechte zu berücksichtigen.

² Sind andere persönliche Rechte, wie Vorkaufs-, Rückkaufs- und Kaufsrechte, im Grundbuch vorgemerkt, ist der Betrag der nach Artikel 17 den persönlichen Berechtigten zu entrichtenden Entschädigungen abzuziehen.

³ Sind solche Rechte ohne Zustimmung der im Range vorgehenden Grundpfand- und Grundlastberechtigten im Grundbuch eingetragen oder vorgemerkt worden und werden diese Grundpfand- und Grundlastberechtigten bei Anwendung des in den Absätzen 1 und 2 geordneten Vorgehens geschädigt, können sie verlangen, dass jene Rechte bei der Ermittlung des Verkehrswertes nicht berücksichtigt werden.

Art. 17 Entschädigung für beschränkte dingliche Rechte und persönliche Rechte

¹ Für enteignete Dienstbarkeiten, mit Ausnahme der Nutzniessung und des Wohnrechts, und für die im Grundbuch vorgemerkten persönlichen Rechte ist dem Berechtigten der aus ihrer Beschränkung oder ihrem Erlöschen entstehende Schaden zu vergüten, soweit diese Rechte nach Artikel 16 Absatz 3 berücksichtigt werden können.

² Mieter und Pächter können, auch wenn ihre Rechte im Grundbuch nicht vorgemerkt sind, Ersatz allen Schadens verlangen, der ihnen aus der vorzeitigen Aufhebung ihrer vor Einleitung des Enteignungsverfahrens abgeschlossenen Miet- und Pachtverträge entsteht.

Art. 18 Grundpfandrechte, Grundlasten, Nutzniessungen und Wohnrechte

¹ Den Grundpfand-, Grundlast-, Nutzniessungs- und Wohnrechtsberechtigten haftet an Stelle der enteigneten Sache die dafür geleistete Entschädigung nach Massgabe des Zivilrechts. Sie haben das Recht zur selbständigen Antragstellung, soweit eine Benachteiligung ihrer Rechte in Frage kommen kann.

² Die Nutzniessungs- und Wohnrechtsberechtigten können selbständig Ersatz für den Schaden verlangen, der ihnen aus der Enteignung des Nutzniessungsgegenstandes oder Wohnrechts erwächst.

3. Kapitel: Enteignungsverfahren

Art. 19 Enteignungsgesuch und zuständige Behörde

¹ Zur Erlangung eines Enteignungsrechts ist ein begründetes Gesuch beim Staatsrat einzureichen.

² Dieses Gesuch ist nicht notwendig, wenn die Spezialgesetzgebung ein Plan-genehmigungsverfahren vorsieht, welches das Enteignungsrecht mit-einschliesst.

Art. 20 Belege

¹ Das Enteignungsgesuch enthält:

- a) einen Plan mit Angabe der Art, des Umfangs und des Standorts des geplanten Werkes;
- b) einen summarischen Beschrieb des Projekts;
- c) weitere Belege, welche zum allgemeinen Verständnis des Projekts notwendig sind;
- d) einen Enteignungsplan mit Angabe der betroffenen Grundstücke und der Fläche des Werkes;
- e) eine Liste der enteigneten Rechte mit Angabe der Grundstücke und der anderen Rechte im Sinn von Artikel 5, deren Enteignung beantragt wird, mit Nennung der Eigentümer und Inhaber, wie vom Grundbuchamt übergeben;
- f) eine summarische Schätzung der Kosten des Werkes, seiner Finanzierung sowie den Entscheid des finanzkompetenten Organs;
- g) die Angabe der Dauer der Enteignung, wenn sie zeitlich begrenzt ist;
- h) gegebenenfalls ein Gesuch um vorzeitige Besitznahme.

² Das mit der Untersuchung beauftragte Organ kann die Erstellung detaillierter Pläne oder Ausführungspläne verlangen, wenn die Erteilung des Enteignungsrechts davon abhängt, insbesondere wenn diese Dokumente zur Abwägung der bestehenden öffentlichen und privaten Interessen notwendig sind. Es kann auch Absteckungen, Profile, Modelle usw. verlangen, welche den Umfang der zu enteignenden Rechte näher bezeichnen.

³ Das mit der Untersuchung beauftragte Organ prüft, ob das Gesuch die vor-geannten Voraussetzungen erfüllt. Falls nötig räumt es dem Gesuchsteller eine Nachfrist zur Ergänzung ein und macht diesen zugleich aufmerksam, dass im Säumnisfall auf das Gesuch nicht eingetreten wird.

Art. 21 Publikation und persönliche Anzeige

¹ Das mit der Untersuchung beauftragte Organ informiert die Betroffenen durch persönliche Anzeige und durch Publikation im kantonalen Amtsblatt, dass das Enteignungsgesuch samt Beilagen während 30 Tagen auf der Kanzlei der Gemeinde des Enteignungsstandorts zur Einsicht öffentlich aufliegt.

² Auf die Veröffentlichung und die öffentliche Planauflage kann verzichtet werden, sofern die von der Enteignung Betroffenen genau bestimmt sind.

³ Die Anzeigen haben darauf hinzuweisen, dass die Betroffenen innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt beim Staatsrat schriftlich Einsprache erheben können. Die Einsprache muss eine Begründung enthalten.

Art. 22 Enteignungsbann

¹ Vom Tage der öffentlichen Planauflage an oder ab der Zustellung der persönlichen Anzeige an den Enteigneten dürfen ohne Zustimmung des Enteigners keine rechtlichen oder tatsächlichen Verfügungen getroffen werden, welche die Enteignung verteuern können.

² Der Enteigner muss die diesbezügliche Anmerkung im Grundbuch veranlassen, indem er eine Bestätigung der Gemeindebehörde, dass die Pläne hinterlegt wurden oder dass eine persönliche Anzeige erfolgt ist, beibringt.

Art. 23 Einigungsverfahren

Das Untersuchungsorgan kann die betroffenen Parteien zu einer Einigungssitzung vorladen.

Art. 24 Entscheid

¹ Der Staatsrat entscheidet über das Enteignungsgesuch und mangels Einigung über die Einsprachen. Er entscheidet zugleich über den Umfang des Enteignungsrechtes.

² Der Staatsratsentscheid kann innert 30 Tagen seit seiner Eröffnung mit Beschwerde an das Kantonsgericht angefochten werden.

Art. 25 Vorzeitige Besitznahme

¹ Der Enteigner kann jederzeit beim Staatsrat die Erlaubnis zur vorzeitigen Besitznahme des zu enteignenden Objektes verlangen, sofern er nachweist, dass die Verwirklichung des Werkes dringend notwendig ist. Diese Massnahme ist für bewohnte Gebäude ausgeschlossen.

² Die vorzeitige Besitznahme darf nur erfolgen, nachdem der Enteignungsentscheid rechtskräftig geworden ist und die Schätzungskommission die für die Schätzung erforderlichen Sicherungsmassnahmen angeordnet hat.

³ Der Enteigner hat für den aus der vorzeitigen Besitznahme entstehenden Schaden vollen Ersatz zu leisten.

⁴ Die Frist für die öffentliche Auflage und die Einsprache wird auf zehn Tage herabgesetzt, wenn der Antrag auf vorzeitige Besitznahme nach Ablauf der in Artikel 21 vorgesehenen Frist erfolgt.

⁵ Der Entscheid des Staatsrats kann innert zehn Tagen seit seiner Eröffnung mit Beschwerde an das Kantonsgericht angefochten werden.

4. Kapitel: Das Schätzungsverfahren

Art. 26 Enteignungsvertrag

¹ Ab Eintritt der Rechtskraft des Enteignungsentscheids können die Parteien eine schriftliche Vereinbarung über die Entschädigung und die Modalitäten treffen.

² Diese Vereinbarung über die Entschädigung bindet die Parteien nur, wenn sie in Schriftform getroffen wurde. Sie ist dem Präsidenten des Expertenkollegiums mitzuteilen, der diese mit seiner Unterschrift an das zuständige Grundbuchamt weiterleitet.

³ Im Übrigen sind die Bestimmungen des 5. Kapitels über den Vollzug der Enteignung anwendbar.

Art. 27 Einleitung des Verfahrens

¹ Fehlt ein Vertrag, verlangt der Enteigner beim Präsidenten des Expertenkollegiums die Einleitung des Schätzungsverfahrens.

² In besonderen Fällen kann das Schätzungsverfahren mit Zustimmung des Enteigners und des Enteigneten bis nach Fertigstellung des Werkes verschoben werden.

Art. 28 Schätzungskreise

Das Kantonsgebiet umfasst drei Schätzungskreise, nämlich:

a) das Oberwallis (Bezirke Goms, Brig, Visp, Raron und Leuk);

b) das Mittelwallis (Bezirke Siders, Sitten, Ering und Gundis);

c) das Unterwallis (Bezirke Martinach, Entremont, St. Maurice und Monthey).

Art. 29 Expertenkollegium

¹ Im Kanton wird ein Expertenkollegium gebildet. Es besteht aus 45 Mitgliedern, das heisst 15 pro Schätzungskreis, die vom Kantonsgericht für eine Dauer von vier Jahren ernannt werden, welche mit der Amtsperiode zusammenfällt.

² Das Kantonsgericht ernennt den Präsidenten und zwei Vizepräsidenten, die das Büro des Kollegiums bilden. Jeder Schätzungskreis ist darin vertreten.

³ Das zuständige Departement führt die administrativen Aufgaben des Büros des Kollegiums.

Art. 30 Aufsicht, Ausbildung und Verantwortung

¹ Das Kantonsgericht übt die Aufsicht über die Experten aus und trifft die Vorkehren, welche es für ihre Ausbildung als notwendig erachtet.

² Die Experten sind dem Gesetz über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Gemeinwesen und ihrer Amtsträger unterworfen.

Art. 31 Übermittlung der Akten

Das Untersuchungsorgan übermittelt den Enteignungsentscheid des Staatsrates zusammen mit den Akten dem Präsidenten des Büros.

Art. 32 Schätzungskommission

¹ Die Schätzungskommission setzt sich aus drei Mitgliedern des Expertenkollegiums zusammen, und zwar aus einem Präsidenten und zwei Mitgliedern, die vom Büro ernannt werden.

² Wenigstens zwei Mitglieder müssen aus dem betroffenen Schätzungskreis kommen.

Art. 33 Ausstand

¹ Das Büro veröffentlicht im Amtsblatt die Zusammensetzung der Schätzungskommission. Die Betroffenen können innert einer Frist von zehn Tagen Ausstandsgründe geltend machen.

² Wenn alle Betroffenen bekannt sind, kann die Veröffentlichung durch eine persönliche Anzeige ersetzt werden.

³ Die Ausstandsgesuche sind an das Büro zu richten, das ohne Verzug darüber entscheidet.

Art. 34 Zuständigkeiten

Die Schätzungskommission entscheidet über:

- a) die Art und die Höhe der Entschädigung;
- b) die Begehren, Bestandteile und Zugehör einer Immobilie von der Enteignung auszunehmen, und über die Begehren auf Ausdehnung auf diese;
- c) die Entschädigungsbegehren aus der vorzeitigen Besitznahme;
- d) die nachträglichen Entschädigungsbegehren;
- e) die Entschädigungsbegehren bei Verzicht auf die Enteignung;
- f) die anderen Begehren, welche gemäss dem vorliegenden Gesetz in ihre Zuständigkeit fallen;
- g) die Verfahrenskosten und die Entschädigung für ausserordentliche Kosten.

Art. 35 Befugnisse des Präsidenten

¹ Das Büro übermittelt die Enteignungsakten dem Präsidenten der Kommission.

² Der Präsident der Kommission ist gehalten, das Verfahren ohne Verzug durchzuführen und übernimmt dessen Führung. Er beruft die Kommission ein.

³ Bei triftigem Verhinderungsgrund wird der Präsident durch ein Mitglied der Kommission ersetzt.

Art. 36 Vorladung, Form, Frist

Der Präsident der Schätzungskommission lädt die Parteien mittels persönlicher Anzeige wenigstens 15 Tage zum Voraus vor, mit dem Hinweis, dass auch im Säumnisfall verfahren wird.

Art. 37 Organisation, Quorum und Beratungen der Schätzungskommission

¹ Die Kommission darf nur amten und beraten, wenn alle drei Mitglieder anwesend sind.

² Von dieser Regel kann bei Verhinderung eines Mitglieds nur für Untersuchungshandlungen abgewichen werden, namentlich für die Ortsschau.

³ Die Beratungen der Kommission sind nicht öffentlich.

Art. 38 Ermittlung des Sachverhaltes

¹ Die Kommission ermittelt den Sachverhalt von Amtes wegen. Zu diesem Zweck kann sie von den Parteien die Herausgabe von Beweismitteln verlangen, die öffentlichen Register einsehen und Dritte als Auskunftspersonen einvernehmen. Die angegangenen Personen sind gehalten, die von ihnen verlangten Auskünfte zu geben.

² Die Kommission kann ausnahmsweise die Dienste eines externen Beraters beanspruchen, wenn die Schätzung besondere Kenntnisse erfordert.

Art. 39 Angebote der Parteien

¹ Die Kommission kann die Parteien einladen, den Entschädigungsbetrag zu beziffern, den sie anbieten oder erhalten wollen.

² Sie kann ebenfalls vor oder nach den Verhandlungen einen Schriftenwechsel zwischen den Parteien anordnen.

³ Sie ist an die Angebote der Parteien nicht gebunden.

Art. 40 Entscheid und Begründung

¹ Die Kommission ist weder an die Anträge der Parteien noch an deren Begründung gebunden.

² Der Entscheid der Kommission muss namentlich enthalten:

- a) die Zusammensetzung der Kommission;
- b) die Namen des Enteigners und der Enteigneten;
- c) die Bezeichnung des Enteignungsobjektes;
- d) die Anträge der Parteien;
- e) die Erwägungen der Kommission;
- f) das Dispositiv des Kommissionsentscheides mit separater Aufzählung und Bezifferung der Bestandteile der Entschädigung und gegebenenfalls der Zinsen sowie die Kostenfolge und die Entschädigung für ausserordentliche Kosten;
- g) die Bezeichnung des Ortes und das Datum des Entscheides;
- h) die Angabe der Rechtsmittel und der Rechtsmittelfrist.

³ Der Entscheid ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

⁴ Während der Beschwerdefrist kann der Enteignete in die gesamten Akten der Schätzungskommission Einsicht nehmen.

Art. 41 Bestrittene Rechte

Wird der Bestand eines Rechtes, für das eine Entschädigung verlangt wird, bestritten, wird das Schätzungsverfahren gegenüber dem Betroffenen ausgesetzt und es ist Sache dieses Letzteren, beim ordentlichen Richter Klage zu erheben, andernfalls das Recht als nicht bestehend betrachtet wird.

Art. 42 Beschwerde an das Kantonsgericht

¹ Der Entscheid der Kommission kann innert 30 Tagen seit seiner Eröffnung mit Beschwerde an das Kantonsgericht angefochten werden.

² Das Beschwerdeverfahren ist durch das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege geregelt, unter folgenden Vorbehalten:

- a) das Gericht hat volle Kognitionsbefugnis;
- b) das Gericht kann über die Begehren der Parteien zu deren Lasten oder zu deren Gunsten hinausgehen.

³ Sofern nur der Enteigner Beschwerde führt, können dem Enteigneten keine Kosten auferlegt werden.

Art. 43 Nachträgliche Entschädigung

¹ Entschädigungsforderungen können auch noch nach Ablauf des Schätzungsverfahrens geltend gemacht werden:

- a) wenn ein Betroffener den Nachweis erbringt, dass ihm oder seinem Vertreter die Geltendmachung seiner Ansprüche wegen unverschuldeter Hindernisse unmöglich war oder ihm der Bestand eines Rechts erst später zur Kenntnis gelangt ist;
- b) wenn entgegen den aufgelegten Plänen und des Verzeichnisses der enteigneten Rechte oder der durch persönliche Anzeige erteilten Angaben durch Enteignung ein Recht in Anspruch genommen oder geschmälert wird, oder wenn sich ein im Zeitpunkt der Planaufgabe oder der persönlichen Anzeige nicht oder nicht nach seinem Umfang vorherzusehender Schaden erst beim Bau oder nach Erstellung des Werkes ergibt.

² Die Forderungen gelten als verwirkt, wenn sie nicht beim Präsidenten der Kommission geltend gemacht werden:

- a) im Fall von Absatz 1 Buchstabe a binnen 30 Tagen seit Wegfall des Hinderungsgrundes oder seitdem der Forderungsberechtigte vom Bestand seines Rechts Kenntnis erhalten hat;
- b) im Fall von Absatz 1 Buchstabe b binnen sechs Monaten, seitdem der Forderungsberechtigte von der Inanspruchnahme, Schmälerung oder Schädigung Kenntnis erhalten hat.

5. Kapitel: Vollzug der Enteignung

Art. 44 Fälligkeit der Entschädigung - Verzugszins

¹ Die Enteignungsentschädigung ist innert 30 Tagen seit Inkrafttreten des Schätzungsentscheides zu zahlen. Die Entschädigung ist ab dem Fälligkeitstag zu dem vom Bundesgericht für die nach Bundesrecht durchgeführten Enteignungen festgesetzten Zinssatz zu verzinsen.

² Bei vorzeitiger Besitznahme wird der Verzugszins ab dem Zeitpunkt des diesbezüglichen Entscheids des Staatsrates geschuldet.

Art. 45 Teilzahlung

Kann die Beanspruchung der enteigneten Flächen nicht vor Ende der Arbeiten genau festgelegt werden, bezahlt der Enteigner dem Enteigneten unter Vorbehalt einer zusätzlichen Zahlung oder einer Teilrückzahlung wenigstens 80 Prozent der Entschädigung, welche auf der Basis der auf dem Enteignungsplan angegebenen Flächen berechnet wird. Der Saldo ist unmittelbar nach der Vermarkung zu bezahlen. Der Zins auf die Saldozahlung ist bis zu diesem Zeitpunkt zu bezahlen.

Art. 46 Wirkung der Zahlung

Mit der Ganz- oder Teilzahlung der Entschädigung im Sinne von Artikel 45 erwirbt der Enteigner das Eigentum an dem enteigneten Grundstück oder das auf dem Enteignungsweg zu seinen Gunsten eingeräumte Recht.

Art. 47 Befreiung von Stempelgebühren

Für die Enteignung dürfen keine Stempelgebühren erhoben werden.

Art. 48 Auszahlung an den Berechtigten

¹ Der Enteigner darf die Entschädigung an den Berechtigten nur mit Zustimmung der Inhaber von Pfandrechten, von beschränkten dinglichen Rechten oder von vorgemerkten persönlichen Rechten auszahlen.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die gesetzlichen Grundpfandrechte des eidgenössischen und kantonalen öffentlichen Rechts.

Art. 49 Amtliches Verteilungsverfahren

¹ Können sich die Betroffenen innert einer Frist von 30 Tagen seit dem Inkrafttreten des Schätzungsentscheides nicht einigen, übermittelt der Enteigner die Akten an die für die Grundbuchämter zuständige Dienststelle, damit dieses die Verteilung der Entschädigung vornimmt.

² Die Dienststelle fordert alle Grundpfand-, Grundlast- und Nutznießungsberechtigten durch Publikation im kantonalen Amtsblatt auf, innert 30 Tagen ihre Ansprüche, auch für Zinsen und Kosten, unter Beilage der Urkunden schriftlich anzumelden. Die Aufforderung ist mit der Androhung zu verbinden, dass diejenigen, welche ihre Forderungen nicht angemeldet haben, von der Verteilung insoweit ausgeschlossen werden, als ihre Rechte nicht aus den öffentlichen Registern ersichtlich sind.

³ Den aus dem Grundbuch ersichtlichen Berechtigten ist eine persönliche Anzeige zuzusenden.

Art. 50 Verteilungsplan

¹ Nach Ablauf der Frist für die Anmeldung der Ansprüche entwirft die zuständige Dienststelle einen Verteilungsplan. Darin wird der Rang und der Betrag jeder Forderung angegeben sowie die auf sie entfallenen Betreffnisse.

² Der Verteilungsplan ist von der zuständigen Dienststelle öffentlich aufzulegen mit dem Hinweis, dass die Betroffenen innert einer Frist von 30 Tagen eine begründete Einsprache erheben können. Die öffentliche Auflage kann durch eine persönliche Anzeige an die Betroffenen ersetzt werden.

³ Die zuständige Dienststelle veranlasst die Auszahlungen durch den Enteigner, soweit der Verteilungsplan in Rechtskraft erwachsen ist.

⁴ Wird an der Einsprache festgehalten, setzt die zuständige Dienststelle dem Einsprecher eine Frist von 30 Tagen zur gerichtlichen Geltendmachung des Anspruches. Bleibt diese Frist ungenutzt, erfolgt die Auszahlung nach dem Verteilungsplan.

⁵ Kommt ein Pfandgläubiger für eine Hypothekarforderung oder einen Schuldbrief zu Verlust, stellt ihm die zuständige Dienststelle eine diese Tatsache bezeugende Bescheinigung aus. Diese Bescheinigung hat dieselben Wirkungen wie eine gerichtliche Schuldanerkennung.

Art. 51 Grundbuch- und Titelbereinigung

¹ Nach der Auszahlung der Entschädigungen nimmt das Grundbuchamt, auf Gesuch des Enteigners, die notwendigen Abänderungen und Löschungen im Grundbuch sowie die Berichtigung oder die Enkräftung der Pfandtitel vor.

² Ist ein Schuldbrief oder ein analoger Pfandtitel nicht eingereicht worden, werden die erforderlichen Änderungen und Löschungen im Grundbuch trotz

dem vorgenommen und den Betroffenen durch eine Publikation im kantonalen Amtsblatt bekannt gegeben. In der Publikation ist zu erwähnen, dass die Veräusserung oder Verpfändung des Titels ohne Berücksichtigung des Ausfalles strafbar ist.

Art. 52 Eintrag ins Grundbuch

Der Enteigner kann verlangen, dass die aus der Enteignung fliessenden Rechte unverzüglich nach Auszahlung an die Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden.

6. Kapitel : Verzicht auf die Enteignung

Art. 53 Verzicht

¹ Der Enteigner kann mittels schriftlicher Erklärung ganz oder teilweise auf den Vollzug der Enteignung gegenüber gewissen oder allen Enteigneten verzichten.

² Die Verzichtserklärung ist dem Staatsrat und dem Präsidenten des Büros mitzuteilen. Sie ist im kantonalen Amtsblatt zu publizieren und den Enteigneten durch persönliche Anzeige und mit dem Hinweis auf die Artikel 55 und 56 zuzustellen. Die Einsprachen müssen innert 30 Tagen seit der Publikation im Amtsblatt schriftlich beim Staatsrat eingereicht werden.

³ Die Verzichtserklärung hat spätestens innert drei Monaten, nachdem die Entschädigung für alle Enteigneten endgültig geworden ist, zu erfolgen.

⁴ Sie ist nach der effektiven Besitznahme der enteigneten Vermögenswerte ausgeschlossen.

Art. 54 Einsprache

Im Falle einer Einsprache entscheidet der Staatsrat über die Verzichtserklärung und über die Einsprache.

Art. 55 Wirkungen

Der Enteigner, der auf die Enteignung verzichtet, trägt nebst den Kosten der untersuchenden Behörden:

- a) den Ersatz des Schadens, welchen die Betroffenen in gutem Glauben im Hinblick auf die Enteignung erlitten haben (Wohnungswechsel usw.);
- b) den Ersatz des durch das Enteignungsverfahren verursachten Schadens;
- c) die Kosten des Verfahrens.

Art. 56 Entschädigung

¹ Der Enteignete richtet sein beziffertes Entschädigungsgesuch an den Präsidenten des Büros, der den Enteigner hierüber orientiert. Die Vorschriften über das Schätzungsverfahren sind sinngemäss anwendbar

² Der Entschädigungsanspruch ist verwirkt, wenn das Gesuch nicht innert einer Frist von 30 Tagen seit der Publikation des Verzichtes gestellt worden ist.

7. Kapitel: Rückforderungsrecht des Enteigneten

Art. 57 Voraussetzungen

Der Enteignete oder seine Rechtsnachfolger können gegen Rückerstattung der erhaltenen Entschädigungen und wo die Umstände es rechtfertigen, der Entschädigung für den Minderwert, die Rückübertragung eines enteigneten Rechts verlangen, wenn dieses Recht nicht innert fünf Jahren seit seiner Eintragung ins Grundbuch zum vorgesehenen Zweck verwendet worden ist.

Art. 58 Rückforderungsgesuch und Verjährung

¹ Das Rückforderungsgesuch ist schriftlich an den Enteigner zu stellen. Wird das Rückforderungsrecht vom Enteigner bestritten, entscheidet der Staatsrat.

² Das Rückforderungsrecht verjährt in einem Jahr nach Ablauf der in Artikel 57 genannten Frist von fünf Jahren.

Art. 59 Rückerstattung

¹ Das enteignete Recht wird in dem Zustand zurückerstattet, wie es sich im Zeitpunkt der Einreichung des Rückforderungsgesuchs befindet.

² Insoweit das zurückzuerstattende Recht keinen unverhältnismässigen Schaden erleidet, kann der Enteigner die von ihm ausgeführten Einrichtungen entfernen.

³ Sofern eine gütliche Einigung nicht zustande kommt, werden Streitigkeiten, die sich aus der Rückerstattung ergeben, gemäss den Regeln des Schätzungsverfahrens behandelt. Wertvermehrungen und Wertverminderungen werden berücksichtigt. Die Artikel 32 ff. sind sinngemäss anwendbar.

Art. 60 Zahlung

¹ Die Zahlung der Rückforderungsentschädigung hat innert einer Frist von drei Monaten nach ihrer rechtskräftigen Feststellung zu erfolgen.

² Die Nichtbeachtung dieser Frist hat den Verlust des Rückforderungsrechts und die Übernahme der Verfahrenskosten durch den Enteigneten oder seiner Rechtsnachfolger zur Folge.

8. Kapitel: Materielle Enteignung

Art. 61 Grundsatz

Bei Eigentumsbeschränkungen, die nicht von einem formellen Enteignungsverfahren herrühren, ist volle Entschädigung zu leisten, sofern sie einer Enteignung gleichkommen.

Art. 62 Entschädigungsforderung

¹ Sofern keine Einigung unter den Parteien zustande kommt, hat jener, der eine Entschädigung aus materieller Enteignung geltend macht, ein begründetes Gesuch mit bezifferten Anträgen an den Präsidenten des Expertenkollegiums zu richten.

² Die Forderung richtet sich gegen das öffentliche Gemeinwesen, welches die Eigentumsbeschränkung verursacht.

Art. 63 Verfahren

Über das Recht auf eine Entschädigung und gegebenenfalls deren Höhe entscheidet eine Schätzungskommission. Die Regeln des Schätzungsverfahrens sind sinngemäss anwendbar.

Art. 64 Verjährung

Das Recht, eine Entschädigung zu fordern, verjährt innert fünf Jahren, nachdem die Eigentumsbeschränkung eingetreten ist.

Art. 65 Entschädigung

¹ Der massgebende Stichtag für die Bemessung der Entschädigung ist jener, an welchem die Eigentumsbeschränkung, die einer Enteignung gleichkommt, eingetreten ist.

² Die Entschädigung wird in Form einer Geldleistung geschuldet, ausser das Gesetz sehe eine Ausnahme vor, und ist vom Tage der Einreichung der Entschädigungsforderung an zu verzinsen.

Art. 66 Übertragung des Rechts

¹ Wenn das öffentliche Gemeinwesen schätzt, dass sich die Entschädigung dem Verkehrswert des Grundstücks nähert, kann es bei der Schätzungskommission die Übertragung des Grundstücks zum Verkehrswert verlangen.

² Diese Forderung hat innert 30 Tagen nach Inkrafttreten des Kommissionsentscheids an den Präsidenten der Kommission zu erfolgen.

³ Die Kommission entscheidet über diese Forderung gemäss den sinngemäss anwendbaren Regeln des Schätzungsverfahrens.

Art. 67 Anmerkung

Sobald die Entschädigung bezahlt ist, hat das öffentliche Gemeinwesen die Eintragung der Anmerkung im Grundbuch zu veranlassen.

9. Kapitel: Verschiedene Bestimmungen

Art. 68 Vergütung

Die Präsidenten, Vizepräsidenten und Mitglieder des Expertenkollegiums werden gemäss einem vom Staatsrat festgelegten Tarif entschädigt.

Art. 69 Kosten

¹ Der Enteigner trägt die aus der Ausübung des Enteignungsrechts und aus dem Schätzungsverfahren entstehenden Kosten. Diese Kosten werden in den Entscheiden festgehalten.

² Im Schätzungsverfahren können die Kosten ganz oder teilweise dem Enteigneten auferlegt werden, wenn er unnötige Kosten verursacht.

³ Die Kosten werden gemäss den Bestimmungen des Gesetzes betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- und Verwaltungsbehörden bezüglich des öffentlichen Rechts bestimmt.

⁴ Im Falle einer materiellen Enteignung gehen die Kosten zu Lasten des Gesuchstellers, wenn sein Gesuch als unzulässig erklärt oder abgelehnt wurde.

Art. 70 Auslagen

¹ Der Staatsrat und die Schätzungskommission können den Enteigneten, denen das Enteignungs- oder Schätzungsverfahren ausserordentliche Kosten verursacht, eine angemessene Entschädigung als Auslagenersatz gewähren.

² Der als Auslagenersatz zugesprochene Betrag wird gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden bezüglich des öffentlichen Rechts bestimmt.

Art. 71 Zustellungen

¹ Die im vorliegenden Gesetz vorgeschriebenen persönlichen Anzeigen werden mit eingeschriebenem Brief zugestellt.

² Für Personen mit Wohnsitz im Ausland an unbekannter Adresse und ohne bekannten Vertreter in der Schweiz ersetzt die Publikation im kantonalen Amtsblatt die persönliche Anzeige.

10. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 72 Aufhebungen

¹ Alle diesem Gesetz widersprechenden Bestimmungen sind aufgehoben, namentlich:

1. das Gesetz vom 1. Christmonat 1887 betreffend Expropriation zum Zwecke öffentlichen Nutzens;
2. das Zusatz-Gesetz vom 26. November 1900 zum Gesetz vom 1. Dezember 1887 betreffend Expropriation zum Zwecke öffentlichen Nutzens.

² Das vorliegende Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen sind anstelle derjenigen Bestimmungen anwendbar, die durch sie aufgehoben werden und auf die in der geltenden Gesetzgebung verwiesen wird.

Art. 73 Abänderungen und Anpassungen von Gesetzen

Abgeändert werden namentlich folgende Bestimmungen:

1. Das Gesetz über den Natur- und Heimatschutz:

Art. 23 Abs. 2

² Für die Festsetzung des massgebenden Zeitpunkts der Verzinsung, der Verjährung der Ansprüche und der Rückerstattungspflicht gilt das Enteignungsgesetz.

2. Das Gesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte:

Art. 8 Abs. 4

⁴ Können sich die Beteiligten nicht einigen, wird die Entschädigung von der Schätzungskommission festgesetzt, und zwar nach dem durch das Enteignungsgesetz vorgesehenen Verfahren.

3. Das Strassengesetz:

Art. 52 Abs. 3 und 4

³ Im Übrigen findet das Enteignungsgesetz Anwendung für alle nicht im vorliegenden Gesetz vorgesehen Fälle.

⁴ Aufgehoben.

Art. 53

Aufgehoben.

Art. 69 Abs. 2, 4 und 6

² Entschädigungen sind auszurichten: [...]

⁴ Die natürlich entstandenen Wälder sind, was die Grundfläche anbelangt, dem der Kultur nicht fähigen Boden gleichgestellt. Das gefällte Holz verbleibt im Eigentum der Gemeinde oder Burgerschaft. Diese Körperschaften werden für den durch den vorzeitigen Schnitt verursachten Schaden und die Ersatzaufforstungen entschädigt.

⁶ Für die öffentlichen Plätze, sofern sie nicht mit öffentlichen Verkehrswegen verbundene Parkplätze sind, ist Entschädigung zu leisten.

Art. 133 Abs. 1

¹ Die zum Bau der öffentlichen Transportmittel benötigten Rechte können durch Enteignung nach dem einschlägigen Gesetz erworben werden.

Art. 226 bis 227bis

Aufgehoben.

4. Das Gesetz betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung:

Art. 6

Der Staatsrat kann Gemeinden, Körperschaften des öffentlichen Rechts und privaten Unternehmungen das Enteignungsrecht gewähren, um für die Erstellung und den Betrieb von Anlagen, die im Interesse des Gewässerschutzes notwendig sind, die erforderlichen dinglichen Rechte zu erwerben. Unter Vorbehalt von Artikel 68 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) ist die kantonale Gesetzgebung über die Enteignungen anwendbar.

Art. 8

Das zuständige Departement kann die Eigentümer von den zur Beseitigung, zum Transport, zur Reinigung oder Behandlung flüssiger oder fester Abgänge bestimmten Anlagen dazu verpflichten, Dritten die Benützung dieser Anlagen gegen Bezahlung einer angemessenen Entschädigung zu gestatten, insofern für den Eigentümer keine schwerwiegenden Nachteile entstehen. Im Falle der Nichteinigung wird die Entschädigung von Experten festgesetzt, gemäss den im Enteignungsgesetz vorgesehenen Verfahren.

Art. 74 Übergangsbestimmung

¹ Dieses Gesetz findet Anwendung ab seinem Inkrafttreten.

² Die hängigen Schätzungsverfahren sowohl aus formellen als auch materiellen Enteignungen werden nach altem Recht weitergeführt.

Art. 75 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.

² Der Staatsrat erlässt die Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes und bestimmt den Zeitpunkt seines Inkrafttretens.¹

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rat in Sitten, den 8. Mai 2008.

Der Präsident des Grossen Rates: **Georges Mariétan**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

¹ Inkrafttreten am 1. Januar 2009.

Gesetz über den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE)

Änderung vom 7. Mai 2008

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 2, 38 Absatz 2, 42 Absatz 2, 54 und 58 der Kantonsverfassung;
eingesehen die interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen vom 13. Dezember 2002 (IVSE);
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

I

Das Gesetz über den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen vom 10. Februar 2005 wird wie folgt geändert:

Art. 1

Der Kanton Wallis tritt der am 14. September 2007 geänderten interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen vom 13. Dezember 2002 bei. Der Beitritt betrifft die Bereiche A, B, C und D gemäss Artikel 2 der Vereinbarung.

II

¹ Das vorliegende Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Staatsrat veröffentlicht das vorliegende Gesetz sowie den Text der Vereinbarung im Amtsblatt. Er legt das Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes fest.¹

So angenommen in einziger Lesung (Art. 101 RGR) im Grossen Rat in Sitten, den 7. Mai 2008.

Der Präsident des Grossen Rates: **Georges Mariétan**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

¹ Inkrafttreten am 1. Oktober 2008.

Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE

vom 13. Dezember 2002 (Stand 1.1.2008)

Präambel

In Anbetracht dessen,
dass soziale Einrichtungen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Wohnsitz in einem anderen Kanton offen stehen sollen;
dass die hierfür nötige Angebotsoffenheit nur spielen kann, wenn die Kostenübernahme zwischen den Kantonen auf der Grundlage einheitlicher Berechnungsmethoden gesichert ist;
dass eine enge interkantonale Zusammenarbeit im Bereiche der sozialen Einrichtungen anzustreben ist;
beschliessen die Kantone, gestützt auf den Vorschlag der Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren (SODK), im Einvernehmen mit der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) folgende Vereinbarung:

I Grundlagen

I.I Zweck

Art. 1

¹ Die Vereinbarung bezweckt, die Aufnahme von Personen mit besonderen Betreuungs- und Förderungsbedürfnissen in geeigneten Einrichtungen ausserhalb ihres Wohnkantons ohne Erschwernisse zu ermöglichen.

² Die Vereinbarungskantone arbeiten in allen Belangen der IVSE zusammen. Sie tauschen insbesondere Informationen über Massnahmen, Erfahrungen sowie Ergebnisse aus, stimmen ihre Angebote an Einrichtungen aufeinander ab und fördern die Qualität derselben.

I.II Geltungsbereich

Art. 2 Bereiche

¹ Die IVSE bezieht sich auf Einrichtungen der folgenden Bereiche:

- A** Stationäre Einrichtungen, die gestützt auf eidgenössisches oder kantonales Recht Personen bis zum vollendeten 20. Altersjahr, längstens jedoch bis nach Abschluss der Erstausbildung beherbergen, sofern sie vor Erreichen der Volljährigkeit in eine Einrichtung eingetreten oder dort untergebracht worden sind.

Im Fall von Massnahmen gemäss dem Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht liegt die Altersgrenze unabhängig vom Eintrittsalter beim vollendeten 22. Altersjahr.

- B** Einrichtungen für erwachsene, invalide Personen oder Einheiten solcher Einrichtungen gemäss dem Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG):
- a) Werkstätten, die dauernd intern oder an dezentral ausgelagerten Arbeitsplätzen invalide Personen beschäftigen, die unter üblichen Bedingungen keine Erwerbstätigkeit ausüben können;
 - b) Wohnheime und andere betreute kollektive Wohnformen für invalide Personen;
 - c) Tagesstätten, in denen invalide Personen Gemeinschaft pflegen und an Freizeit- und Beschäftigungsprogrammen teilnehmen können.
- Einheiten von Einrichtungen, welche die gleichen Leistungen wie die Einrichtungen gemäss Buchstaben a) bis c) erfüllen, sind gleichgestellt.
- C** Stationäre Therapie- und Rehabilitationsangebote im Suchtbereich
- D** Einrichtungen der externen Sonderschulung:
- a) Sonderschulen für Unterricht, Beratung und Unterstützung inklusive integrativer Sonderschulung sowie für die Tagesbetreuung, sofern diese Leistung von der Einrichtung erbracht wird;
 - b) Früherziehungsdienste für Kinder mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Kinder;
 - c) Pädagogisch-therapeutische Dienste für Logopädie oder Psychomotoriktherapie, sofern diese Leistungen nicht innerhalb des Regelschulangebotes erbracht werden.

² Die Vereinbarungskonferenz (VK) kann die Vereinbarung unter Vorbehalt der Artikel 6 und 8 der IVSE auf weitere Bereiche sozialer Einrichtungen ausdehnen.

³ Die Kantone können einzelnen, mehreren oder allen Bereichen beitreten.

Art. 3 Ausnahmen

¹ Einrichtungen, die einem Konkordat über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (Straf- und Massnahmenvollzugskonkordate) unterstellt sind, fallen nicht unter diese Vereinbarung.

² Einrichtungen für Betagte, sowie medizinisch geleitete Einrichtungen fallen nicht unter diese Vereinbarung.

³ Einheiten von Einrichtungen gemäss Absatz 2 mit eigener Rechnung und Leitung können der IVSE ebenfalls unterstellt werden, wenn sie deren Voraussetzungen erfüllen.

⁴ Einrichtungen fallen nicht unter diese Vereinbarung für Leistungen, die sie zur beruflichen Eingliederung im Sinne der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung erbringen.

I.III Begriffe

Art. 4

Die folgenden Begriffe werden im Rahmen der IVSE auf Grund der nachstehenden Definitionen verwendet:

a) Vereinbarungskonferenz (VK)

Die Versammlung all jener Mitglieder der SODK, deren Kanton der IVSE beigetreten ist, bildet die Vereinbarungskonferenz.

b) Vorstand der VK

Der Vorstand VK entspricht den Vorstandsmitgliedern SODK, soweit deren Kanton der IVSE beigetreten ist.

c) Vereinbarungskanton

Der Vereinbarungskanton ist derjenige Kanton, der mindestens einem Bereich der IVSE beigetreten ist.

d) Wohnkanton

Der Wohnkanton ist derjenige Kanton, in dem die Person, welche die Leistungen beansprucht, ihren zivilrechtlichen Wohnsitz hat.

e) Standortkanton

Standortkanton ist der Kanton, in dem die Einrichtung ihren Standort hat. Wird die unternehmerische und finanzielle Herrschaft über die Einrichtung in einem anderen Kanton ausgeübt, so kann dieser als Standortkanton vereinbart werden.

f) Einrichtung

Die Einrichtung ist eine Struktur, die als juristische oder natürliche Person Leistungen in einem Bereich nach Artikel 2 Absatz 1 erbringt.

g)

Die Richtlinie stellt eine verbindliche Sekundärnorm der IVSE dar. Sie wird durch den Vorstand VK erlassen.

I.IV Nachträgliche Wohnsitznahme und Aufenthalt

Art. 5 Besondere Zuständigkeit

¹ Der Aufenthalt in einer Einrichtung gemäss Artikel 2 Absatz 1 Bereich B Buchstabe *b* bewirkt keine Änderung der bisherigen Zuständigkeit für das Leisten der Kostenübernahmegarantie.

² Für Vergütungen von Leistungen der externen Sonderschulung hat derjenige Kanton die Kostenübernahmegarantie zu leisten, in dem sich der Schüler oder die Schülerin aufhält.

II Organisation

II.I Konstituierung der IVSE, Vollzug, Organe

Art. 6 Vollzug

¹ Die SODK ist solange die federführende Konferenz, bis die Organe geschaffen sind.

² Die VK gewährleistet den Vollzug der IVSE.

³ Sie arbeitet dabei mit den weiteren im Bereich der sozialen Einrichtungen zuständigen Fachdirektorenkonferenzen und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren zusammen. Zu den weiteren zuständigen Fachdirektorenkonferenzen gehören:

- die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)
- die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD)
- die Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK)

⁴Die VK konsultiert die EDK, die KKJPD und die GDK in Bezug auf die von ihr gestützt auf die Artikel 8 Buchstabe a) und 9 Buchstaben, g) und h) der IVSE zu fällenden Entscheide.

Art. 7 Organe

¹ Organe der IVSE sind:

- a) Die VK
- b) Der Vorstand VK
- c) Die Schweizerische Konferenz der Verbindungsstellen IVSE
- d) Die Regionalkonferenzen
- e) Die Rechnungsprüfungskommission

² Wahlen und Abstimmungen:

- a) Rechtsgültige Beschlüsse und Wahlen bedürfen der Anwesenheit der Hälfte der in der IVSE für die Besetzung der Organe vorgesehenen stimmberechtigten Mitglieder unter Vorbehalt von Artikel 8 Buchstabe a).
- b) Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident mit Stichentscheid.
- c) Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

³ Die VK erlässt ein Reglement zu Konstituierung und Tätigkeit der Organe.

Art. 8 VK

Die VK ist zuständig für:

- a) Die Ausdehnung der IVSE auf weitere Bereiche sozialer Einrichtungen gemäss Artikel 2 Absatz 2. Entscheide bedürfen für ihre Gültigkeit der Zweidrittelmehrheit.
- b) Den Erlass eines Reglements zur Konstituierung und Tätigkeit der Organe gemäss Artikel 7 Absatz 3.

Art. 9 Vorstand VK

¹ Der Vorstand VK ist zuständig für:

- a) Die Durchführung des Beitrittsverfahrens nach Artikel 37
- b) Die Festlegung des Zeitpunktes des Inkrafttretens der IVSE im Anschluss an das Erreichen des Quorums sowie die entsprechende Mitteilung an die Vereinbarungskantone gemäss Artikel 39
- c) Die Mitteilung an die SODK bei Unterschreiten des Quorums gemäss Artikel 40
- d) Die Genehmigung des Voranschlags und der Rechnung der IVSE
- e) Die Festlegung der Regionen gemäss Artikel 12 Absatz 3
- f) Die Verweigerung der Aufnahme oder Streichung einer Einrichtung von der Liste bei Nichterfüllen der Anforderungen der IVSE auf Antrag der Schweizerischen Konferenz der Verbindungsstellen IVSE
- g) Den Erlass folgender Richtlinien:
 - Zur Leistungsabgeltung gemäss den Artikeln 20 und 21
 - Zum Verfahren im Bereich C gemäss Artikel 30
 - Rahmenrichtlinien zur Qualität gemäss Artikel 33 Absatz 2
 - Zur Kostenrechnung gemäss Artikel 34 Absatz 2

- h) Die Verabschiedung von Empfehlungen
- i) Die Abstimmung der Angebote zwischen den Regionen und deren periodische Erörterung mit ihnen
- k) Alle Entscheide, die nicht in die Kompetenz eines anderen Organs fallen.

² An den Sitzungen des Vorstandes VK nimmt der Präsident oder die Präsidentin der Schweizerischen Konferenz der Verbindungsstellen IVSE zu den Geschäften der IVSE mit beratender Stimme teil.

II.II Verbindungsstellen

Art. 10 Bezeichnung

Jeder Vereinbarungskanton bezeichnet eine Verbindungsstelle.

Art. 11 Zuständigkeit

¹ Die Verbindungsstellen sind zuständig für:

- a) Das Einholen der Kostenübernahmegarantie;
- b) Die Entgegennahme und Bearbeitung von Gesuchen um Kostenübernahmegarantie und den Entscheid über dieselben;
- c) Die Koordination der Information und der Geschäftsbearbeitung mit Verwaltungen sowie Einrichtungen und deren Vertretungen innerhalb des Kantons;
- d) Den Informationsaustausch und die Geschäftsbearbeitung mit Verbindungsstellen anderer Vereinbarungskantone;
- e) Die Führung eines Registers über die erteilten Kostenübernahmegarantien.

² Die Verbindungsstellen nehmen an den Sitzungen der Regionalkonferenzen teil.

II.III Regionalkonferenzen

Art. 12 Zusammenschluss

¹ Die Verbindungsstellen schliessen sich zu den vier Regionalkonferenzen Westschweiz/Tessin, Nordwestschweiz, Zentralschweiz und Ostschweiz zusammen.

² Jede Verbindungsstelle gehört einer Regionalkonferenz an. Sie kann weiteren Regionalkonferenzen mit beratender Stimme angehören.

³ Der Vorstand VK legt die Regionen fest.

Art. 13 Zuständigkeit

Die Regionalkonferenzen sind zuständig für:

- a) Die Wahl von zwei Vertretern beziehungsweise Vertreterinnen als Mitglieder der Schweizerischen Konferenz der Verbindungsstellen IVSE.
- b) Die Abstimmung der Angebote an Einrichtungen zwischen den Kantonen im Rahmen der Region.
- c) Den Austausch von Informationen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 und die Weiterleitung derselben an die Schweizerische Konferenz der Verbindungsstellen IVSE.

- d) Anträge an die Schweizerische Konferenz der Verbindungsstellen IVSE, insbesondere in Bezug auf die Aufnahme oder Streichung einer Einrichtung von der Liste der Einrichtungen.

II.IV Schweizerische Konferenz der Verbindungsstellen IVSE

Art. 14 Zusammensetzung

Die Schweizerische Konferenz der Verbindungsstellen IVSE besteht aus je zwei Vertretern oder Vertreterinnen der Regionalkonferenzen. Der Konferenzsekretär oder die Konferenzsekretärin der SODK nimmt an den Verhandlungen mit beratender Stimme teil.

Art. 15 Zuständigkeit

Die Schweizerische Konferenz der Verbindungsstellen IVSE ist zuständig für:

- a) Die Ausarbeitung von Bericht und Antrag zu den Geschäften des Vorstandes VK gemäss Artikel 9 Buchstaben e) – h). Anträge gemäss Artikel 9 Buchstabe f) dürfen nur auf Antrag einer Regionalkonferenz erfolgen.
- b) Den Austausch von Informationen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2.
- c) Die Instruktion der Verbindungsstellen.

II.V Rechnungsprüfungskommission

Art. 16

Die Rechnungsprüfungskommission der SODK revidiert die Jahresrechnung der IVSE und erstattet der VK Bericht und Antrag.

II.VI Geschäftsführung

Art. 17 Sekretariat

¹ Das Zentralsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren führt die Geschäfte der IVSE, soweit nicht die Kantone dafür zuständig sind.

² Es besorgt auch die Sekretariate der Schweizerischen Konferenz der Verbindungsstellen sowie in der Regel von Ad-hoc-Fachgruppen.

³ gestrichen

Art. 18 Kosten

¹ Die Kosten, welche durch die Anwendung dieser Vereinbarung entstehen, werden von der VK getragen.

² Das Zentralsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren stellt den Vereinbarungskantonen hierfür Rechnung und sorgt für das Inkasso.

III Leistungsabgeltung und Kostenübernahmegarantie

III.I Grundsatz

Art. 19 Grundsatz

¹ Der Wohnkanton sichert der Einrichtung des Standortkantons mittels der Kostenübernahmegarantie die Leistungsabgeltung zu Gunsten der Person für die zu garantierende Periode zu.

² Die zahlungspflichtigen Stellen und Personen des Wohnkantons schulden der Einrichtung des Standortkantons die Leistungsabgeltung für die Leistungsdauer.

III.II Leistungsabgeltung

Art. 20 Definition Leistungsabgeltung

¹ Die Leistungsabgeltung berechnet sich aus dem anrechenbaren Nettoaufwand abzüglich der Bau- und Betriebsbeiträge des Bundes. Der verbleibende Betrag wird auf die Person pro Verrechnungseinheit umgerechnet.

² Der anrechenbare Nettoaufwand ergibt sich aus dem anrechenbaren Aufwand abzüglich des anrechenbaren Ertrages.

Art. 21 Definition anrechenbarer Aufwand und Ertrag

¹ Als anrechenbarer Aufwand gelten die für die Leistung erforderlichen Personal- und Sach- inkl. Kapitalkosten und Abschreibungen.

² Als anrechenbarer Ertrag gelten Einnahmen aus dem Leistungsbereich inkl. Kapitalerträge sowie freiwillige Zuwendungen, soweit diese für den Betrieb bestimmt sind.

³ Der Vorstand VK erlässt eine Richtlinie zu den Artikel 20 und 21.

Art. 22 Beiträge der Unterhaltspflichtigen

¹ Die Höhe der Beiträge der Unterhaltspflichtigen im Rahmen der IVSE entspricht den mittleren Tagesaufwendungen für Kost und Logis für eine Person in einfachen Verhältnissen.

² Von Unterhaltspflichtigen nicht geleistete Beiträge können der Sozialhilfe belastet werden.

Art. 23 Methode

¹ Die Leistungsabgeltung kann sowohl durch Methode D (Defizitdeckung) als auch Methode P (Pauschalen) erfolgen.

² Besteht zwischen dem Standortkanton und seiner Einrichtung keine Abmachung bezüglich der Methode P, so kommt die Methode D zur Anwendung.

³ Die Vereinbarungskantone streben den Übergang von der Methode D zur Methode P an. Der Vorstand VK fördert diesen Prozess im Rahmen von Artikel 1 Absatz 2.

Art. 24 Verrechnungseinheit

¹ Als Verrechnungseinheit gilt der Kalendertag.

^{1bis} Für Leistungen von Werkstätten gemäss Artikel 2 Absatz 1 Bereich B Buchstabe *a* gelten die vereinbarten Arbeitsstunden als Verrechnungseinheit.

^{1ter} Für Leistungen von Tagesstätten gemäss Artikel 2 Absatz 1 Bereich B gilt der Aufenthaltstag als Verrechnungseinheit. Der Vorstand VK erlässt eine Richtlinie zur Definition des Aufenthaltstages.

^{1quater} Für Leistungen, die von Sonderschulen ausserhalb der Einrichtung erbracht werden sowie für Leistungen von Sonderschuleinrichtungen gemäss Artikel 2 Absatz 1 Bereich D Buchstaben *b* und *c* gilt die Unterrichts-, Therapie- oder Beratungsstunde als Verrechnungseinheit.

² Bei der Methode P kann von den Verrechnungseinheiten gemäss Absätzen 1, *1bis*, *1ter* und *1quater* abgewichen werden.

Art. 25 Inkasso

¹ Die Einrichtung des Standortkantons kann den zahlungspflichtigen Stellen und Personen monatlich Rechnung stellen. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Eingang zu bezahlen.

² Bleiben nach Ablauf der Zahlungsfrist die Überweisungen der Zahlungspflichtigen aus, mahnt die Einrichtung schriftlich. Zehn Tage nach Eintreffen der Mahnung beginnt ein Verzugszins von fünf Prozent zu laufen.

³ Bei Inkassoproblemen leistet der Wohnkanton Hilfe.

III.III Kostenübernahmegarantie

Art. 26 Ablauf

¹ Die Verbindungsstelle des Standortkantons holt vor der Unterbringung oder vor dem Eintritt der Person bei der Verbindungsstelle des Wohnkantons die Kostenübernahmegarantie ein.

² Kann das Gesuch um die Kostenübernahmegarantie wegen zeitlicher Dringlichkeit nicht vor Beginn der Unterbringung oder des Eintritts der Person in die Einrichtung gestellt werden, so ist es so rasch als möglich nachzuholen.

Art. 27 Modalitäten

¹ Die Kostenübernahmegarantie kann befristet und mit Auflagen versehen sein. Bei einem Wechsel des Wohnkantons holt der Standortkanton eine neue Kostenübernahmegarantie ein.

² Unbefristete Kostenübernahmegarantien können mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.

³ Gesuche um eine Kostenübernahmegarantie zu Gunsten von erwachsenen Personen erfordern deren Einwilligung.

III.IV Regeln für erwachsene Personen mit Behinderungen gemäss Bereich B

Art. 28 Kostenbeteiligung; Grundsätze

¹ Für erwachsene, invalide Personen gemäss Artikel 2 Absatz 1 Bereich B Buchstaben *b* und *c* gelten in teilweiser Abweichung von Kapitel III (Leistungsabteilung und Kostenübernahmegarantie) die nachfolgenden Regeln.

² Die erwachsene, invalide Person in Einrichtungen gemäss Artikel 2 Absatz 1 Bereich B Buchstaben *b* und *c* trägt die Kosten der Leistungsabteilung teilweise oder vollständig aus ihrem Einkommen und aus Anteilen des Vermögens.

³ Die Berechnung der Kostenbeteiligung erfolgt nach den im Wohnkanton geltenden Regeln.

Art. 29 Kostenbeteiligung und Leistungsabteilung

¹ Die Kostenbeteiligung wird von der Einrichtung bei der Person oder deren gesetzlichen Vertretung auf Grund der Kostenübernahmegarantie des Wohnkantons eingefordert.

² Verbleibt nach Abzug der Kostenbeteiligung von der Leistungsabteilung ein ungedeckter Betrag, so gilt der Wohnkanton diesen der Einrichtung ab.

III.V Regeln für den Bereich C

Art. 30

Für das Verfahren im Bereich C kann der Vorstand VK eine spezielle Richtlinie erlassen.

IV Einrichtungen

IV.I Liste der Einrichtungen

Art. 31 Bezeichnen der Einrichtungen

¹ Der Standortkanton bezeichnet die Einrichtungen in seiner Zuständigkeit, welche er der IVSE zu unterstellen beabsichtigt, teilt sie im Sinne des Artikel 2 Absatz 1 den entsprechenden Bereichen zu, bezeichnet die von der Einrichtung angewandte Methode der Leistungsabteilung gemäss Artikel 23 und meldet diese Angaben dem Zentralsekretariat der SODK.

² Fallen nicht alle Abteilungen einer Einrichtung unter die IVSE, so bezeichnet der Standortkanton ausdrücklich jene Abteilungen, auf welche die IVSE Anwendung finden soll.

Art. 32 Liste

¹ Das Zentralsekretariat der SODK führt eine Liste der Einrichtungen beziehungsweise derjenigen Abteilungen, welche der IVSE unterstellt sind. Es führt die Liste nach Bereichen gemäss Artikel 2 Absatz 1 sowie nach Methoden der Leistungsabteilung gemäss Artikel 23 der IVSE.

² Die Verbindungsstellen melden alle Mutationen umgehend dem Zentralsekretariat der SODK, welches diese Liste laufend nachführt.

IV.II Qualität und Wirtschaftlichkeit

Art. 33

¹ Die Standortkantone gewährleisten in den dieser Vereinbarung unterstellten Einrichtungen einen therapeutisch, pädagogisch und wirtschaftlich einwandfreien Betrieb.

² Der Vorstand VK erlässt Rahmenrichtlinien zu den Qualitätsanforderungen.

IV.III Kostenrechnung

Art. 34

¹ Die Standortkantone sorgen dafür, dass die ihnen unterstellten Einrichtungen eine Kostenrechnung führen.

² Der Vorstand VK erlässt Richtlinien zur Kostenrechnung.

V Rechtsschutz und Streitbeilegung

Art. 35 Streitbeilegung

Kantone und Organe bemühen sich, Streitigkeiten aus der IVSE durch Verhandlungen oder Vermittlung beizulegen. Sie befolgen hierbei die Vorschriften der Streitbeilegung gemäss Artikel 31 ff der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (Rahmenvereinbarung, IRV) vom 24. Juni 2005.

Art. 35bis Sitz

Der Sitz der IVSE ist am Standort des Zentralsekretariates der SODK.

Art. 35ter Anwendbares Recht

Es gilt das Recht des Sitzkantons.

VI Schluss- und Übergangsbestimmungen

VI.I Beitritt zur IVSE

Art. 36 Beitritt

¹ Der Vorstand SODK gibt die vorliegende Vereinbarung zum Beitritt frei und führt das Beitrittsverfahren durch.

² Beitreten können die Kantone der Schweiz sowie das Fürstentum Liechtenstein.

Art. 37 Verfahren

¹ Der Beitritt zu dieser Vereinbarung kann auf Beginn eines jeden Quartals erklärt werden.

² Die schriftliche Beitrittserklärung muss dem Zentralsekretariat der SODK zu Händen des Vorstandes VK mindestens 30 Tage vor dem Beitrittstermin zu-gehen.

³ In der Beitrittserklärung wird angegeben, für welche Bereiche gemäss Artikel 2 der Beitritt erfolgt.

⁴ Die Beitrittserklärung ist nur gültig, wenn gleichzeitig die Mitgliedschaft bei der IHV, soweit diese in den Bereichen A und B besteht, gekündigt wird.

VI.II Kündigung der IVSE

Art. 38

¹ Die Kündigung der IVSE ist dem Zentralsekretariat SODK zu Händen des Vorstandes VK schriftlich einzureichen.

² Der Austritt wird auf das Ende des dem Kündigungsschreiben folgenden Kalenderjahres rechtswirksam.

³ Das Kündigungsschreiben gibt den respektive die betroffenen Bereiche an.

⁴ Vor der Kündigung erteilte Kostenübernahmegarantien behalten ihre Gültigkeit.

VI.III Inkrafttreten der IVSE

Art. 39

¹ Sobald in drei Regionen mindestens je zwei Kantone mindestens zwei Bereichen beigetreten sind, bestellt die SODK die Organe. Der Vorstand VK legt anschliessend den Zeitpunkt für das Inkrafttreten fest und orientiert die Kantone und das Fürstentum Liechtenstein.

² Das Inkraftsetzen hat spätestens zwölf Monate nach Erreichen des Quorums zu erfolgen.

VI.IV Aufhebung der IVSE

Art. 40 IVSE

¹ Sobald das Quorum gemäss Artikel 39 Absatz 1 unterschritten wird, ist die IVSE aufzuheben.

² Der Vorstand VK meldet die Unterschreitung des Quorums an die SODK. Die SODK legt den Zeitpunkt für die Aufhebung fest und teilt ihn den Kantonen sowie dem Fürstentum Liechtenstein mit.

³ Ein allfälliger Liquidationsgewinn ist der SODK zu überweisen.

Art. 41 Kostenübernahmegarantie

Vor der Aufhebung der IVSE erteilte Kostenübernahmegarantien behalten ihre Gültigkeit.

VI.V Übergangsregelung IHV/IVSE

Art. 42 Kostengutsprachen / Kostenübernahmegarantien

¹ Bestehende Kostengutsprachen der IHV behalten für Vereinbarungskantone die Gültigkeit als Kostenübernahmegarantie. Artikel 27 Absatz 2 gilt analog.

² Für bestehende Kostenübernahmegarantien, bei denen sich die Leistungsabgeltung infolge des Wegfalls der Beiträge der IV verändert, müssen dem Wohnkanton bis zum 31.3.2008 neue Gesuche unterbreitet werden. Dies gilt auch betreffend Leistungen, für welche bis zum 31.12.2007 noch keine Kostenübernahmegarantien geleistet wurden, sofern sich die Berechnung der Leistungsabgeltung verändert.

Art. 43 Liste

¹ Die Liste der Heime und Einrichtungen gemäss Artikel 8 der IHV wird für die Beitrittskantone in die Liste der Einrichtungen gemäss Artikel 31 und 32 IVSE überführt.

² Die Vereinbarungskantone reichen innerhalb von sechs Monaten nach dem Beitritt ihre gemäss Artikel 2 und 23 angepasste und bereinigte Liste der Einrichtungen dem Sekretariat der SODK ein.

Der vorliegende Text wurde von der Vereinbarungskonferenz am 14. September 2007 in Lausanne genehmigt und dem Bund, der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK), der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD), der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) sowie Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) zur Kenntnis gebracht.

Die Präsidentin: **Kathrin Hilber**, Regierungsrätin
Die Generalsekretärin SODK: **Margrith Hanselmann**

Anhang 1

Inkrafttreten der IVSE

A) Bestätigung, dass die Voraussetzungen für das Inkrafttreten der IVSE, erfüllt sind:

Der Vorstand der SODK hat an seiner Sitzung vom 28.1.2005 davon Kenntnis genommen, dass das Quorum per 1.1.2006 erreicht ist und die IVSE auf den 1.1.2006 in Kraft gesetzt werden kann. Er genehmigt das weitere Vorgehen gemäss speziellem Plan des Zentralsekretariates SODK.

Wir bestätigen, dass die Voraussetzungen für das Inkrafttreten der IVSE gemäss Artikel 39 erfüllt sind und die Organe bestellt werden können.

Sobald die Organe gebildet sind, wird der Vorstand der Vereinbarungskonferenz (VK) den Zeitpunkt für das Inkrafttreten der IVSE festlegen und die Kantone und das Fürstentum Liechtenstein orientieren.

Die Präsidentin SODK: **Dr. Ruth Lüthi**, Staatsrätin
Der Zentralsekretär SODK: **Ernst Zürcher**

Bern, 28.1.2005.

B) Genehmigung des Inkrafttretens der IVSE durch den Vorstand der VK:

Der Vorstand der VK hat an seiner Sitzung vom 22.9.2005 das Inkrafttreten der IVSE per 1.1.2006 festgelegt.

Damit tritt die IVSE in Kraft per: 1. Januar 2006

Vorstand der Vereinbarungskonferenz IVSE

Bern, 22.9.2005.

Die Präsidentin: **Kathrin Hilber**, Regierungsrätin

C) Inkrafttreten der am 14. September 2007 beschlossenen Anpassungen:

Die Vereinbarungskonferenz hat am 14. September 2007 in Lausanne den Anpassungen der IVSE an die NFA mit Inkrafttreten per 1. Januar 2008 zugestimmt.

Damit tritt die angepasste IVSE in Kraft per: 1. Januar 2008

Die Präsidentin der Vereinbarungskonferenz IVSE:

Kathrin Hilber, Regierungsrätin

Die Generalsekretärin SODK:

Bern, 14. September 2007.

Margrith Hanselmann

Anhang 2

Abkürzungen

AE	Anrechenbarer Ertrag
ANA	Anrechenbarer Nettoaufwand
BU	Beiträge der Unterhaltspflichtigen
EDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
FDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren
GDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektoren und -direktoren (früher Sanitätsdirektoren genannt)
KKJPD	Schweizerische Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren
IIHV	Interkantonale Heimvereinbarung
IV	Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung
IVSE	Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen
KüG	Kostenübernahmegarantie
LA	Leistungsabgeltung
LSMG	Bundesgesetz vom 5. Okt. 1984 über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug
RK	Regionalkonferenz
SKV IVSE	Schweizerische Konferenz der Verbindungsstellen IVSE
SODK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch
VK	Vereinbarungskonferenz
ZUG	Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger

Anhang 3

Liste der Vereinbarungskantone mit den Bereichen für die der Beitritt gilt (in der Reihenfolge der Beschlüsse)

Stand vom 1.1.2008:

Kanton:	Beschluss vom:	Beitritt per:	Bereiche:
BS	20.05.2003	01.01.2006	A, B, D
AG	04.11.2003	01.01.2006	A, D
BE	10.12.2003	01.01.2006	A, B, C, D
UR	16.12.2003	01.01.2006	A, B
GL	14.01.2004	01.01.2006	A, B, D
FR	10.02.2004	01.01.2006	A, B, C, D
BL	23.03.2004	01.01.2006	A, B, D
SO	24.08.2004	01.01.2006	A, B, C, D
LU	07.09.2004	01.01.2006	A, B, C, D
OW	19.10.2004	01.01.2006	A, B, D
SZ	07.12.2004	01.01.2006	A, B, D
NE	22.12.2004	01.01.2006	A, B, C, D
VD	19.01.2005	01.01.2006	A, B, C, D
TI	05.04.2005	01.01.2006	A, B, C, D
UR	31.05.2005	01.01.2006	D
VS	22.06.2005	01.01.2006	A, B, C, D
SG	16.08.2005	01.01.2006	A, B
NW	18.10.2005	01.01.2006	A, B, D
JU	26.10.2005	01.01.2006	A, B, C, D
FL	02.12.2005	01.01.2006	B
SZ	20.09.2006	01.01.2007	C
AI	26.09.2006	01.01.2007	A, B
ZG	24.10.2006	01.01.2007	A, B, C, D
AG	08.11.2006	01.01.2007	B
SG	13.02.2007	01.01.2008	D
TG	20.08.2007	01.01.2008	A, B, D
SH	17.09.2007	01.01.2008	B, C
AR	29.10.2007	01.01.2008	A, B, C, D
ZH	14.11.2007	01.01.2008	A, B, C, D
GE	20.11.2007	01.01.2008	A, B, C, D

Gesetz betreffend den Beitritt zur Westschweizer Schulvereinbarung

vom 7. Mai 2008

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 48 und 186 der Bundesverfassung;
eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 2 und 38 Absatz 2 der Kantonsverfassung;
eingesehen Artikel 41 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996;
eingesehen die interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule, angenommen von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) am 14. Juni 2007;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Der Kanton Wallis tritt der Westschweizer Schulvereinbarung vom 21. Juni 2007 bei.

Art. 2

Der entsprechende Kredit für die Beteiligung des Kantons Wallis an den Kosten der Interkantonalen Konferenz der Erziehungsdirektoren der Westschweiz und des Tessins (CIIP) wird ab 2009 jährlich ins Budget und in die integrierte Mehrjahresplanung des Staates Wallis aufgenommen.

Art. 3

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Staatsrat veröffentlicht dieses Gesetz sowie die Vereinbarung im Amtsblatt und legt das Inkrafttreten des Gesetzes fest.¹

So angenommen in einziger Lesung (Art. 101 RGR) im Grossen Rat in Sitten, den 7. Mai 2008.

Der Präsident des Grossen Rates: **Georges Mariétan**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

¹ Inkrafttreten am 1. Oktober 2008.

Westschweizer Schulvereinbarung

vom 21. Juni 2007

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Diese Vereinbarung hat zum Zweck, in Anwendung der Interkantonalen Vereinbarung vom 14. Juni 2007 über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (Schweizer Vereinbarung) den Westschweizer Bildungsraum zu errichten und zu stärken. Sie regelt zudem die spezifischen Koordinationsbereiche der Interkantonalen Erziehungsdirektorenkonferenz der Westschweiz und des Tessins (CIIP).

² Die Mitglieds Kantone der CIIP achten darauf, ihr Handeln mit den Tätigkeiten des Bundes und der übrigen Kantone zu koordinieren.

Art. 2 Anwendungsbereich

Diese Vereinbarung umfasst Bereiche, in denen

- a) die Zusammenarbeit zwischen den Kantonen obligatorisch ist (Art. 3 und 11); sie ist dann Gegenstand verbindlicher Regelungen,
- b) die Zusammenarbeit zwischen den Kantonen nicht obligatorisch ist (Art. 17); sie ist dann Gegenstand von Empfehlungen.

2. Kapitel: Obligatorische interkantonale Zusammenarbeit

1. Abschnitt: Bereiche der Zusammenarbeit

Art. 3 Allgemeines

¹ Die Unterzeichnerkantone sind gehalten, in folgenden Bereichen der obligatorischen Schule zusammenzuarbeiten:

- a) Zeitpunkt der Einschulung (Art. 4)
- b) Dauer der Schulstufen (Art. 5)
- c) Referenztests auf der Grundlage von nationalen Standards (Art. 6)
- d) Harmonisierung der Lehrpläne (Art. 7 und 8)
- e) Lehrmittel und didaktische Materialien (Art. 9)
- f) Dokumentierung von Wissen und Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler mittels nationaler oder internationaler, von der EDK empfohlener Portfolios (Art. 10).

² Die CIIP erlässt die Vollzugsbestimmungen.

Art. 4 Zeitpunkt der Einschulung

¹ Kinder werden mit dem vollendeten 4. Altersjahr eingeschult. Stichtag ist der 31. Juli.

² Die Festlegung eines Stichtags schliesst individuelle Ausnahmen, für die die Kantone zuständig sind, nicht aus.

Art. 5 Dauer der Schulstufen

¹ Die obligatorische Schule besteht aus zwei Schulstufen: der Primarstufe und der Sekundarstufe I.

² Die Primarstufe dauert acht Jahre und setzt sich aus zwei Zyklen zusammen:

a) Primarschulzyklus 1 (1-4)

b) Primarschulzyklus 2 (5-8)

³ Die Sekundarstufe I schliesst an die Primarstufe an und dauert in der Regel drei Jahre (9-11).

⁴ Die Kantone können diese Zyklen und Stufen weiter unterteilen.

⁵ Die Zeit für das Durchlaufen der Schulstufen ist im Einzelfall von der individuellen Entwicklung der Schülerin oder des Schülers abhängig.

Art. 6 Referenztests auf der Grundlage von nationalen Standards

Die CIIP arbeitet unter der Federführung der EDK an der Erarbeitung von Referenztests mit, mit denen überprüft wird, ob die nationalen Bildungsstandards erreicht werden.

Art. 7 Westschweizer Lehrplan

Die CIIP erlässt einen Lehrplan für die französischsprachige Schweiz.

Art. 8 Inhalt des Westschweizer Lehrplans

¹ Der Lehrplan für die französischsprachige Schweiz definiert:

a) die Lernziele für jede Stufe und jeden Zyklus

b) die entsprechenden Fachbereichsanteile der jeweiligen Zyklen und der Sekundarstufe I, wobei jedem Kanton ein Spielraum von höchstens 15 Prozent der gesamten Unterrichtsdauer überlassen wird

² Der Westschweizer Lehrplan ist entwickelbar. Er gründet auf den in Artikel 7 der Schweizer Vereinbarung festgelegten Bildungsstandards.

Art. 9 Lehrmittel und didaktische Materialien

¹ Die CIIP gewährleistet die Koordination der Lehrmittel und der didaktischen Materialien auf dem Gebiet der Vereinbarungskantone.

² Sie setzt der Reihe nach folgende Massnahmen um:

a) Genehmigung und Erwerb einer gemeinsamen Lehrmittelreihe für den Unterricht eines Fachs in einer Stufe oder in einem Zyklus

b) Genehmigung und Erwerb von zwei bis drei Lehrmittelreihen für den Unterricht eines Fachs in einer Stufe oder in einem Zyklus

c) Definition eines offenen Angebots an sorgfältig ausgewählten und für gut befundenen Lehrmitteln; ein für gut befundenes Lehrmittel kann in den Klassen der Vereinbarungskantone verwendet werden

d) Herstellung (durch die CIIP oder durch Dritte) eines Originallehrmittels

Art. 10 Portfolios

Die Vereinbarungskantone sorgen dafür, dass die Schülerinnen und Schüler ihr Wissen und ihre Kompetenzen mit den von der EDK empfohlenen nationalen oder internationalen Portfolios dokumentieren können.

2. Abschnitt: Bereiche der regionalen Zusammenarbeit

Art. 11 Allgemeines

¹ Die Vereinbarungskantone sind gehalten, in folgenden Bereichen zusammenzuarbeiten:

- a) Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer (Art. 12)
- b) Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer (Art. 13)
- c) Ausbildung der Schulkader (Art. 14)
- d) Vergleichsprüfungen für die französischsprachige Schweiz (Art. 15)
- e) Wissens- und Kompetenzprofile (Art. 16)

² Die CIIP erlässt die Vollzugsbestimmungen.

Art. 12 Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern

¹ Die CIIP koordiniert die Inhalte der Grundausbildung der Lehrerinnen und Lehrer im gesamten Westschweizer Bildungsraum.

² Sie sorgt für eine Vielfalt der pädagogischen Methoden.

³ Sie trägt den diesbezüglichen, von der EDK formulierten Anforderungen Rechnung, insbesondere den Mindestanforderungen zur Anerkennung der Lehrerdiploome.

Art. 13 Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern

¹ Die CIIP koordiniert die Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer.

² Sie stellt zu diesem Zweck die Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen der EDK sicher.

Art. 14 Ausbildung der Schulkader

Die CIIP organisiert ein gemeinsames Ausbildungsangebot für Schulleiterinnen und Schulleiter sowie für die im Unterricht tätigen Kader.

Art. 15 Westschweizerische Vergleichsprüfungen

¹ Die CIIP organisiert Vergleichsprüfungen für den Westschweizer Bildungsraum, um das Erreichen der Lehrplanziele zu überprüfen.

² Am Ende eines Zyklus oder am Ende der Sekundarstufe I kann der Referenztest als gemeinsame Vergleichsprüfung dienen, sofern das für die gemeinsame Vergleichsprüfung auf Westschweizer Ebene gewählte Fach dem Fach eines Referenztests entspricht, mit dem ein nationaler Standard geprüft wird.

Art. 16 Wissens- und Kompetenzprofile

Die Vereinbarungskantone erarbeiten für das Ende der obligatorischen Schule individuelle Wissens- und Kompetenzprofile, die den Schulen der Sekundarstufe II sowie den Lehrmeisterinnen und Lehrmeistern als Dokumentation dienen.

3. Kapitel: Nicht obligatorische interkantonale Zusammenarbeit

Art. 17 Empfehlungen

Für alle Bereiche des öffentlichen Schulwesens, der Erziehung und der Bildung, die nicht ausdrücklich in der vorliegenden Vereinbarung erwähnt sind, kann die CIIP Empfehlungen zuhanden der Vereinbarungskantone erarbeiten.

4. Kapitel: Organisatorische Bestimmungen

Art. 18 Ausführungsbestimmungen

¹ Die CIIP erlässt die Bestimmungen zur Umsetzung dieser Vereinbarung.

² Die Finanzbefugnisse der Kantonsparlamente bleiben vorbehalten.

Art. 19 Finanzierung

¹ Die CIIP finanziert ihre Tätigkeiten aus den Beiträgen der Vereinbarungskantone, aus Beiträgen und Subventionen des Bundes sowie aus leistungsbezogenen Erträgen.

² Der Beitrag der Kantone wird alle fünf Jahre aufgrund der Bundesstatistik im Verhältnis zur jeweiligen Wohnbevölkerung ermittelt. Für die zweisprachigen Kantone Bern, Freiburg und Wallis gilt der Verteilschlüssel der EDK.

³ Die Beiträge der Vereinbarungskantone werden den zuständigen Behörden gemäss dem für sie geltenden Verfahren zur Genehmigung vorgelegt.

5. Kapitel: Parlamentarische Kontrolle

Art. 20 Tätigkeitsbericht der CIIP

¹ Die Kantonsregierungen unterbreiten ihrem Kantonsparlament jährlich einen vom Generalsekretariat der CIIP erarbeiteten Rechenschaftsbericht. Dieser beinhaltet Informationen in Bezug auf

a) die Umsetzung der Vereinbarung

b) das Jahresbudget und die mehrjährige Finanzplanung

c) die Jahresrechnung der CIIP

Art. 21 Interparlamentarische Kommission

¹ Die Vereinbarungskantone setzen eine interparlamentarische Kommission ein, die sich aus je sieben Vertreterinnen und Vertretern pro Kanton zusammensetzt, die vom jeweiligen Kantonsparlament gemäss dem ihm eigenen Verfahren bezeichnet werden.

² Die interparlamentarische Kommission prüft den Jahresbericht, das Budget sowie die entsprechenden Jahresrechnungen, bevor diese gegebenenfalls den Kantonsparlamenten unterbreitet werden.

³ Die interparlamentarische Kommission tagt mindestens zweimal jährlich. Sie kann zudem auf Antrag eines Drittels ihrer Mitglieder oder auf Vorschlag ihres Büros aufgrund einer im Voraus festgelegten Traktandenliste einberufen werden.

⁴ Die interparlamentarische Kommission kann Anmerkungen oder Vorschläge zur Umsetzung der Vereinbarung machen.

Art. 22 Präsidium

¹ Die interparlamentarische Kommission wählt an der ersten Sitzung des Jahres aus dem Kreis ihrer Mitglieder und für die Dauer eines Jahres eine Präsidentin oder einen Präsidenten sowie eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten, wobei jede kantonale Delegation der Reihe nach berücksichtigt wird; bei Abwesenheit des Präsidiums bezeichnet die Kommission eine Tagespräsidentin oder einen Tagespräsidenten.

² Das Parlamentsbüro desjenigen Kantons, der das Präsidium der CIIP innehat, beruft die konstituierende Sitzung der interparlamentarischen Kommission ein und legt nach Absprache mit den anderen Parlamentsbüros den Ort und das Datum der Sitzung fest.

³ Jede kantonale Delegation in der interparlamentarischen Kommission ernannt eine Berichtersteratterin oder einen Berichterstatteer.

Art. 23 Abstimmungen

¹ Die interparlamentarische Kommission fasst ihre Beschlüsse mit dem Mehr der anwesenden Mitglieder.

² Gibt sie eine Stellungnahme zuhanden der Kantonsparlamente ab, so werden die Ergebnisse der Abstimmung in den einzelnen kantonalen Delegationen im Protokoll erwähnt.

³ Das Ergebnis ihrer Arbeiten wird in einem Bericht zuhanden der Kantonsparlamente vermerkt.

Art. 24 Vertretung der CIIP

¹ Die CIIP ist an den Sitzungen der interparlamentarischen Kommission vertreten, nimmt jedoch nicht an den Abstimmungen teil.

² Die interparlamentarische Kommission kann bei der CIIP Informationen jeglicher Art anfordern und mit ihrer Zustimmung Anhörungen durchführen.

Art. 25 Prüfung des CIIP-Berichts durch die Kantonsparlamente

¹ Die Büros der jeweiligen Kantonsparlamente setzen den Bericht der CIIP zusammen mit dem Bericht der Interparlamentarischen Kommission auf die Traktandenliste der nächstmöglichen Session.

² Diese Berichte werden den Parlamentsmitgliedern vor der Session gemäss dem jedem Kantonsparlament eigenen Verfahren übergeben.

³ Jedes Kantonsparlament ist aufgefordert, den Bericht der CIIP gemäss dem ihm eigenen Verfahren zur Kenntnis zu nehmen.

6. Kapitel: Rechtsmittel

Art. 26 Rechtsmittel

Streitigkeiten zwischen den Vereinbarungskantonen bezüglich der Umsetzung der Westschweizer Schulvereinbarung können vor das Bundesgericht getragen werden (Art. 120 Abs. 1 Bst. b des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG]).

7. Kapitel: Übergangsbestimmungen

Art. 27 Entscheidungsverfahren vor der Ratifizierung der Westschweizer Schulvereinbarung

Diejenigen Kantone, die die Westschweizer Schulvereinbarung noch nicht ratifiziert haben, können als Beobachter an den Beratungen über die Umsetzung teilnehmen und sich an der Finanzierung der damit verbundenen Aktivitäten der CIIP beteiligen. Ihre Vertreterinnen und Vertreter verfügen über kein Stimmrecht.

Art. 28 Umsetzung der Ziele der obligatorischen Zusammenarbeit

Die Vereinbarungskantone verpflichten sich, innert einer Frist von höchstens sechs Jahren ab Inkrafttreten der vorliegenden Vereinbarung die in Artikel 3 und 11 festgelegten Ziele umzusetzen.

Art. 29 Schulstufen und Schulzyklen

¹ Der Primärzyklus 1 (1-4) entspricht den heutigen Schuljahren -2 bis +2.

² Der Primärzyklus 2 (5-8) entspricht den heutigen Schuljahren +3 bis +6.

³ Die Sekundarstufe I (9-11) entspricht den heutigen Schuljahren +7 bis +9.

8. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 30 Inkrafttreten

¹ Diese Vereinbarung tritt sechs Monate nach Ratifizierung durch drei Kantone, wovon mindestens ein zweisprachiger Kanton, in Kraft.

² Weichen die Zeitpunkte des Inkrafttretens der Schweizer Vereinbarung und der Westschweizer Vereinbarung voneinander ab, hat der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Schweizer Vereinbarung für die sich daraus ergebenden Bestimmungen Vorrang.

Art. 31 Dauer, Kündigung

¹ Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

² Sie kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf Ende eines Kalenderjahres mit Mitteilung an die CIIP gekündigt werden.

Art. 32 Hinfälligkeit

Diese Vereinbarung wird hinfällig, sobald die Mindestanzahl von drei Vereinbarungskantonen nicht mehr erreicht wird.

Saignelégier, 21. Juni 2007

Im Namen der Interkantonalen Erziehungsdirektorenkonferenz der Westschweiz und des Tessins

Die Präsidentin: **Anne-Catherine Lyon**
Der Generalsekretär: **Christian Berger**

Gesetz betreffend den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule

vom 7. Mai 2008

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 48 und 186 der Bundesverfassung;
eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 2 und 38 Absatz 2 der Kantonsverfassung;
eingesehen Artikel 41 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996;
eingesehen die interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule, angenommen von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) am 14. Juni 2007;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

Art. 1

Der Kanton Wallis tritt der interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule vom 14. Juni 2007 (HarmoS-Konkordat) bei.

Art. 2

Der entsprechende Kredit für die Beteiligung des Kantons Wallis an den Kosten der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) wird ab 2009 jährlich ins Budget und in die integrierte Mehrjahresplanung des Staates Wallis aufgenommen.

Art. 3

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Staatsrat veröffentlicht dieses Gesetz sowie die Vereinbarung im Amtsblatt und legt das Inkrafttreten des Gesetzes fest.¹

So angenommen in einziger Lesung (Art. 101 RGR) im Grossen Rat in Sitten, den 7. Mai 2008.

Der Präsident des Grossen Rates: **Georges Mariétan**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

¹ Inkrafttreten am 1. Oktober 2008.

Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule

vom 14. Juni 2007

I. Zweck und Grundsätze der Vereinbarung

Art. 1 Zweck

Die Vereinbarungskantone harmonisieren die obligatorische Schule, indem sie

- a) die Ziele des Unterrichts und die Schulstrukturen harmonisieren und
- b) die Qualität und Durchlässigkeit des Schulsystems durch gemeinsame Steuerungsinstrumente entwickeln und sichern.

Art. 2 Grundsätze

¹ Im Respekt vor den unterschiedlichen Kulturen in der mehrsprachigen Schweiz folgen die Vereinbarungskantone bei ihren Vorkehren zur Harmonisierung dem Grundsatz der Subsidiarität.

² Sie sind bestrebt, die schulischen Hindernisse für eine nationale und internationale Mobilität der Bevölkerung zu beseitigen.

II. Übergeordnete Ziele der obligatorischen Schule

Art. 3 Grundbildung

¹ In der obligatorischen Schule erwerben und entwickeln alle Schülerinnen und Schüler grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen sowie kulturelle Identität, welche es ihnen erlauben, lebenslang zu lernen und ihren Platz in Gesellschaft und Berufsleben zu finden.

² Während der obligatorischen Schule erwirbt jede Schülerin und jeder Schüler die Grundbildung, welche den Zugang zur Berufsbildung oder zu allgemeinbildenden Schulen auf der Sekundarstufe II ermöglicht, insbesondere in den folgenden Bereichen:

- a) *Sprachen*: eine umfassende Grundbildung in der lokalen Standardsprache (mündliche und schriftliche Sprachbeherrschung) und grundlegende Kompetenzen in einer zweiten Landessprache und mindestens einer weiteren Fremdsprache,
- b) *Mathematik und Naturwissenschaften*: eine Grundbildung, welche zur Anwendung von grundlegenden mathematischen Konzepten und Verfahren sowie zu Einsichten in naturwissenschaftliche und technische Zusammenhänge befähigt,
- c) *Sozial- und Geisteswissenschaften*: eine Grundbildung, welche dazu befähigt, die grundlegenden Zusammenhänge des sozialen und politischen Umfeldes sowie von Mensch und Umwelt zu kennen und zu verstehen,

- d) *Musik, Kunst und Gestaltung*: eine auch praktische Grundbildung in verschiedenen künstlerischen und gestalterischen Bereichen, ausgerichtet auf die Förderung von Kreativität, manuellem Geschick und ästhetischem Sinn sowie auf die Vermittlung von Kenntnissen in Kunst und Kultur,
 - e) *Bewegung und Gesundheit*: eine Bewegungs- und Gesundheitserziehung ausgerichtet auf die Entwicklung von motorischen Fähigkeiten und körperlicher Leistungsfähigkeit sowie auf die Förderung des physischen und psychischen Wohlbefindens.
- ³ Die Schülerinnen und Schüler werden in ihrer Entwicklung zu eigenständigen Persönlichkeiten, beim Erwerb sozialer Kompetenzen sowie auf dem Weg zu verantwortungsvollem Handeln gegenüber Mitmenschen und Umwelt unterstützt.

Art. 4 Sprachenunterricht

¹ Die erste Fremdsprache wird, entsprechend der in Artikel 6 festgelegten Dauer der Schulstufen, spätestens ab dem 5. Schuljahr, die zweite Fremdsprache spätestens ab dem 7. Schuljahr unterrichtet. Eine der beiden Sprachen ist eine zweite Landessprache, deren Unterricht kulturelle Aspekte einschliesst; die andere Sprache ist Englisch. In beiden Fremdsprachen werden per Ende der obligatorischen Schule gleichwertige Kompetenzniveaus vorgegeben. Sofern die Kantone Graubünden und Tessin zusätzlich eine dritte Landessprache obligatorisch unterrichten, können sie bezüglich der Festlegung der Schuljahre von der vorliegenden Bestimmung abweichen.

² Während der obligatorischen Schule besteht ein bedarfsgerechtes Angebot an fakultativem Unterricht in einer dritten Landessprache.

³ Die Reihenfolge der unterrichteten Fremdsprachen wird regional koordiniert. Qualitäts- und Entwicklungsmerkmale sind in einer durch die EDK genehmigten Gesamtstrategie festgelegt.

⁴ Für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund unterstützen die Kantone durch organisatorische Massnahmen die von den Herkunftsländern und den verschiedenen Sprachgemeinschaften unter Beachtung der religiösen und politischen Neutralität durchgeführten Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK-Kurse).

III. Strukturelle Eckwerte der obligatorischen Schule

Art. 5 Einschulung

¹ Die Schülerinnen und Schüler werden mit dem vollendeten 4. Altersjahr eingeschult (Stichtag 31. Juli).

² Während der ersten Schuljahre (Vorschul- und Primarunterricht) erwirbt das Kind schrittweise die Grundlagen der Sozialkompetenz und der schulischen Arbeitsweise. Es vervollständigt und konsolidiert insbesondere die sprachlichen Grundlagen. Die Zeit, die das Kind für das Durchlaufen der ersten Schuljahre benötigt, ist abhängig von seiner intellektuellen Entwicklung und emotionalen Reife; gegebenenfalls wird es durch besondere Massnahmen zusätzlich unterstützt.

Art. 6 Dauer der Schulstufen

- ¹ Die Primarstufe, inklusive Vorschule oder Eingangsstufe, dauert acht Jahre.
- ² Die Sekundarstufe I schliesst an die Primarstufe an und dauert in der Regel drei Jahre.
- ³ Die in den Absätzen 1 und 2 festgelegte Aufteilung der Schulstufen zwischen der Primar- und der Sekundarstufe I kann im Kanton Tessin um ein Jahr variieren.
- ⁴ Der Übergang zur Sekundarstufe II erfolgt nach dem 11. Schuljahr. Der Übergang in die gymnasialen Maturitätsschulen erfolgt unter Berücksichtigung der Erlasse des Bundesrates und der EDK1, in der Regel nach dem 10. Schuljahr.
- ⁵ Die Zeit für das Durchlaufen der Schulstufen ist im Einzelfall abhängig von der individuellen Entwicklung der Schülerin oder des Schülers.

IV. Instrumente der Systementwicklung und Qualitätssicherung

Art. 7 Bildungsstandards

- ¹ Zur gesamtschweizerischen Harmonisierung der Unterrichtsziele werden nationale Bildungsstandards festgelegt.
- ² Unterschieden wird zwischen folgenden zwei Arten von Bildungsstandards:
- a) Leistungsstandards, die pro Fachbereich auf einem Referenzrahmen mit Kompetenzniveaus basieren;
 - b) Standards, welche Bildungsinhalte oder Bedingungen für die Umsetzung im Unterricht umschreiben.
- ³ Die nationalen Bildungsstandards werden unter der Verantwortung der EDK wissenschaftlich entwickelt und validiert. Sie unterliegen einer Vernehmlassung gemäss Artikel 3 des Konkordats über die Schulkoordination vom 29. Oktober 19702.
- ⁴ Sie werden von der Plenarversammlung der EDK mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder verabschiedet, von denen mindestens drei einen nicht mehrheitlich deutschsprachigen Kanton vertreten. Die Revision erfolgt durch die Vereinbarungskantone in einem analogen Verfahren.

Art. 8 Lehrpläne, Lehrmittel und Evaluationsinstrumente

- ¹ Die Harmonisierung der Lehrpläne und die Koordination der Lehrmittel erfolgen auf sprachregionaler Ebene.
- ² Lehrpläne, Lehrmittel und Evaluationsinstrumente sowie Bildungsstandards werden aufeinander abgestimmt.
- ³ Die Kantone arbeiten im Rahmen des Vollzugs dieser Vereinbarung auf sprachregionaler Ebene zusammen. Sie können die hierfür erforderlichen Einrichtungen schaffen.
- ⁴ Die EDK und die Sprachregionen verständigen sich von Fall zu Fall über die Entwicklung von Referenztests auf Basis der Bildungsstandards.

Art. 9 Portfolios

Die Vereinbarungskantone sorgen dafür, dass die Schülerinnen und Schüler ihr Wissen und ihre Kompetenzen mittels der von der EDK empfohlenen nationalen oder internationalen Portfolios dokumentieren können.

Art. 10 Bildungsmonitoring

¹In Anwendung von Artikel 4 des Konkordats über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970 beteiligen sich die Vereinbarungskantone zusammen mit dem Bund an einem systematischen und kontinuierlichen, wissenschaftlich gestützten Monitoring über das gesamte schweizerische Bildungssystem.

²Die Entwicklungen und Leistungen der obligatorischen Schule werden regelmässig im Rahmen dieses Bildungsmonitorings evaluiert. Ein Teil davon ist die Überprüfung der Erreichung der nationalen Bildungsstandards namentlich durch Referenztests im Sinne von Artikel 8 Absatz 4.

V. Gestaltung des Schultags

Art. 11 Blockzeiten und Tagesstrukturen

¹Auf der Primarstufe wird der Unterricht vorzugsweise in Blockzeiten organisiert.

²Es besteht ein bedarfsgerechtes Angebot für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler ausserhalb der Unterrichtszeit (Tagesstrukturen). Die Nutzung dieses Angebots ist fakultativ und für die Erziehungsberechtigten grundsätzlich kostenpflichtig.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 12 Fristen

Die Vereinbarungskantone verpflichten sich, spätestens sechs Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung die strukturellen Eckwerte der obligatorischen Schule im Sinne von Titel

III der vorliegenden Vereinbarung festzulegen und die Bildungsstandards im Sinne von Artikel 7 anzuwenden.

Art. 13 Beitritt

Der Beitritt zu dieser Vereinbarung wird dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gegenüber erklärt.

Art. 14 Austritt

Der Austritt aus der Vereinbarung muss dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gegenüber erklärt werden. Er tritt in Kraft auf Ende des dritten der Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres.

Art. 15 Ausserkraftsetzung von Artikel 2 des Schulkonkordats von 1970
Die Plenarversammlung der EDK entscheidet über den Zeitpunkt der Ausserkraftsetzung von Artikel 2 des Konkordats über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970.

Art. 16 Inkrafttreten

¹ Der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren setzt die Vereinbarung in Kraft, wenn ihr mindestens zehn Kantone beigetreten sind.

² Das Inkrafttreten ist dem Bund zur Kenntnis zu geben.

Art. 17 Fürstentum Liechtenstein

Dieser Vereinbarung kann auch das Fürstentum Liechtenstein beitreten. Ihm stehen alle Rechte und Pflichten eines Vereinbarungskantons zu.

Bern, 14. Juni 2007

Im Namen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

Die Präsidentin: **Isabelle Chassot**
Der Generalsekretär: **Hans Ambühl**

Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten

vom 10. April 2008

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 und 42 Absatz 1 und 2 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 23. März 2007 (OHG);
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Anwendungsgebiet

¹ Das vorliegende Gesetz regelt die Ausführung der Bundesgesetzgebung über die Hilfe an Opfer von Straftaten.

² Die Bestimmungen der Strafprozessordnung bezüglich der Hilfe an Opfer von Straftaten bleiben vorbehalten.

Art. 2 Gleichstellung

Im vorliegenden Gesetz gilt jede Bezeichnung der Person, des Statuts oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.

Art. 3 Vorbehalt des Subventionsgesetzes

Die Bestimmungen des kantonalen Subventionsgesetzes vom 13. November 1995 sind unmittelbar und vollumfänglich auf alle im vorliegenden Gesetz vorgesehenen Subventionen anwendbar. Letzteres bleibt nur insoweit anwendbar, als sie den Bestimmungen des Subventionsgesetzes nicht entgegenstehen.

Art. 4 Information durch die Polizei und Ausbildung

¹ Der Staatsrat, vertreten durch die betroffenen Departemente, sorgt dafür, dass die Kantonspolizei sowie die Gemeindepolizei ihre Informationspflichten gemäss Artikel 8 Absatz 1 und 2 OHG erfüllen. Dazu kann er die Mitarbeit der Gemeindebehörden anfordern.

² Er unterstützt die Aus- und Weiterbildung der Personen, welche mit der Hilfe an Opfer von Straftaten betraut sind.

Abschnitt 2: Beratungsstellen

Art. 5 Organisation

¹ Das mit dem Sozialwesen betraute Departement sorgt mittels seiner zuständigen Dienststelle dafür, dass fachlich selbständige private oder öffentliche Beratungsstellen zur Verfügung stehen, welche den besonderen Bedürfnissen der verschiedenen Opferkategorien Rechnung tragen.

² Zu diesem Zweck kann es eine oder mehrere kantonale oder interkantonale Beratungsstellen eröffnen, Dienststellen des Staates bestimmen oder öffentliche oder private medizinische, sozialmedizinische, soziale oder spezialisierte Einrichtungen beiziehen.

³ Das mit dem Sozialwesen betraute Departement sichert mittels seiner zuständigen Dienststelle die Finanzierung der Zentren, die es eröffnet.

⁴ Es kann eine beratende Kommission über die Hilfe an Opfer von Straftaten ernennen und deren Mitglieder und Aufgaben bestimmen.

Art. 6 Aufgaben

¹ Die Beratungsstellen erfüllen folgende Aufgaben:

- a) die Opfer über die Hilfe an Opfer von Straftaten informieren und beraten;
- b) den Opfern innert einer angemessenen Frist die durch das OHG vorgesehene Soforthilfe zukommen lassen;
- c) falls notwendig, die durch das OHG vorgesehene längerfristige Hilfe anbieten;
- d) den in Artikel 36 Absatz 1 OHG vorgesehenen Beistand leisten.

² Die Beratungsstellen geben den Opfern die angemessene medizinische, psychologische, soziale, materielle und rechtliche Hilfe, die sie benötigen. Diese kann von der Beratungsstelle selbst oder durch öffentliche oder private, ernannte oder anerkannte Drittinstanzen erbracht werden.

³ Die Beratungsstellen berichten der zuständigen Dienststelle des mit dem Sozialwesen betrauten Departements über ihre Finanzführung.

Art. 7 Rechtlicher Beistand

Die von den OHG-Zentren übernommenen Anwaltskosten werden zum Tarif für unentgeltlichen Rechtsbeistand verrechnet.

Art. 8 Verfahren

¹ Die durch die Beratungsstellen gefassten Entscheide können Gegenstand einer Einsprache im Sinne der Artikel 34a ff. des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) sein.

² Die Einspracheentscheide der Beratungsstellen können Gegenstand einer Beschwerde an den Staatsrat sein.

Abschnitt 3: Entschädigung und Genugtuung

Art. 9 Zuständige Behörde

¹ Das für den Straf- und Massnahmenvollzug zuständige Departement (nach-

stehend Departement) entscheidet erstinstanzlich über Gesuche um Entschädigung und Genugtuung.

² Allfällige Gesuche um Vorschuss werden vorrangig und innert kürzester Frist behandelt.

Art. 10 Verfahren

¹ Das Gesuch ist, zumindest summarisch, zu begründen und mit den entsprechenden Beweismitteln innert fünf Jahren nach der Straftat oder nach Kenntnis des Schadens einzureichen; andernfalls ist der Anspruch verwirkt.

² Vorbehalten bleiben die vom OHG vorgesehenen Ausnahmen für die fünfjährige Verwirkungsfrist.

³ Für das Gesuch müssen die offiziellen Formulare des Departements benutzt werden.

⁴ Im Übrigen wird das Verfahren durch das VVRG geregelt.

Art. 11 Untersuchung

¹ Das Departement ermittelt den Sachverhalt von Amtes wegen aufgrund der Belege in den Akten der Gesuch stellenden Person. Falls notwendig kann es eine Expertise verlangen, deren Kosten vom Staat Wallis übernommen werden.

² Die Gesuch stellende Person ist gehalten, Dritte von ihrer Geheimhaltungspflicht zu entbinden, alle zur Prüfung des Gesuchs notwendigen Auskünfte zu erteilen und die nötigen Belege auszuhändigen. Sie hat jede Änderung ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Situation unverzüglich mitzuteilen.

³ Falls die Gesuch stellende Person nach Erhalt einer eingeschriebenen schriftlichen Aufforderung, welche ihr die Konsequenzen ihrer Untätigkeit klarlegt, innerhalb der eingeräumten Frist nicht zur Zusammenarbeit bereit ist, welche man von ihr unter diesen Umständen verlangen darf, kann das OHG-Gesuch mittels einem summarisch motivierten Entscheid ad acta gelegt werden.

⁴ Die Gerichtsbehörden liefern dem Departement in angemessener Form alle für die Behandlung des Gesuchs nötigen Auskünfte und Unterlagen.

⁵ Die zur Mitarbeit aufgeforderten Behörden und Dritten erteilen ihre Auskünfte kostenlos.

Art. 12 Entscheid

¹ Nach Abschluss der Untersuchung erlässt das Departement innerhalb kurzer Frist einen Entscheid.

² Das Departement kann auf die Rückerstattung eines geleisteten Vorschusses ganz oder teilweise verzichten, wenn diese das Opfer in eine schwierige Lage bringt.

³ Die Entscheide des Departements unterliegen der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Kantonsgericht; dieses hat freie Überprüfungsbefugnis.

⁴ Es werden keine Kosten erhoben und keine Parteientschädigungen ausgerichtet.

⁵ Die Kosten können auf die mutwillig handelnde Partei überwält werden.

Abschnitt 4: Subrogation und Inkasso

Art. 13 Subrogation

Falls der Staat Leistungen für Soforthilfe, längerfristige Hilfe, Entschädigungen oder Genugtuungen in Anwendung des OHG gewährt, tritt er in dieselben Rechte, welche der Anspruchsberechtigte gegenüber dem Straftäter oder einem Dritten geltend machen kann.

Art. 14 Inkasso

¹ Das mit den Finanzen betraute Departement besorgt das Inkasso der geleisteten Beträge bei den haftbaren Dritten, insbesondere beim Straftäter und seinen Versicherern, bei der Privatversicherung des Opfers oder seiner Unfall- oder Krankenversicherung.

² Vor Geltendmachung seiner Ansprüche gegenüber dem Täter versichert sich das mit den Finanzen betraute Departement bei der zuständigen Behörde, dass der Rückgriff die schützenswerten Interessen des Opfers oder seiner Angehörigen oder die soziale Wiedereingliederung des Täters nicht gefährdet.

³ Wenn die Beteiligung des primär Pflichtigen zur Deckung des Schadens geklärt ist, übermittelt die Beratungsstelle dem mit den Finanzen betrauten Departement eine Abrechnung über die dem Opfer geleistete Hilfe sowie die für das Inkasso unerlässlichen Angaben.

Art. 15 Anfechtung

Im Bestreitungsfall erfolgt das Inkasso vor den Gerichtsbehörden gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980 und des Reglements betreffend die Vertretung des Staates vor den Gerichten vom 22. Juni 1988.

Abschnitt 5: Schutz und besondere Rechte im Strafverfahren

Art. 16 Untersuchung und Urteil der Straftaten gegen die sexuelle Integrität

Auf Gesuch des Untersuchungsrichters oder des Präsidenten des angegangenen Gerichtes bestimmt das Kantonsgericht einen Richter ad hoc, um die Anwendung von Artikel 35 Buchstaben *a* und *b* OHG zu gewährleisten.

Abschnitt 6: Schlussbestimmungen

Art. 17 Ausführung

¹ Der Staatsrat erlässt die zur Inkraftsetzung des OHG und seiner Verordnung notwendigen Zusatzbestimmungen.

² Das mit dem Sozialwesen betraute Departement trifft die Entscheide und Massnahmen, die durch das vorliegende Gesetz nicht ausdrücklich einer anderen Behörde übertragen wurden.

Art. 18 Änderung und Aufhebung des bisherigen Rechts

¹ Das Ausführungsgesetz des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 11. November 1992 wird aufgehoben.

² Das Reglement über die kantonale Kommission für die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 12. April 1995 wird aufgehoben.

³ Die Walliser Strafprozessordnung vom 22. Februar 1962 wird wie folgt abgeändert:

Art. 1a Opfer im Sinne des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten

1. Der Schutz und die Rechte des Opfers im Strafverfahren, wie auch der Schutz der Persönlichkeit von Kindern als Opfer, sind in Kapitel 6 des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten geregelt.
2. Der Begriff Opfer oder Kind ist in den Artikeln 1 und 41 des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten umschrieben.

Art. 94bis Ziff. 4

4. Die Einvernahme von Kindern als Opfer wird durch Artikel 43 des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten geregelt.

Art. 130 Ziff. 7 Einvernahme der Zeugen und der Sachverständigen

7. Die Einvernahme von Kindern als Opfer wird durch Artikel 43 des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten geregelt.

Art. 19 Übergangsrecht

Das bisherige Recht gilt für:

- a) Ansprüche auf Entschädigung oder Genugtuung für Straftaten, die vor Inkrafttreten des OHG vom 23. März 2007 und des vorliegenden Gesetzes verübt worden sind; für Ansprüche auf Entschädigung oder Genugtuung für Straftaten, die weniger als zwei Jahre vor dem Inkrafttreten dieser Gesetze verübt worden sind, gelten die Fristen gemäss Artikel 10 des vorliegenden Gesetzes und Artikel 25 OHG;
- b) Gesuche um Kostenbeiträge, die vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes und des OHG vom 23. März 2007 eingereicht wurden.

Art. 20 Referendum und Inkrafttreten

¹ Da es sich um die Anwendung eines Bundesgesetzes handelt, ist das vorliegende Gesetz nicht der Volksabstimmung unterstellt.

² Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten.¹

So angenommen in einziger Lesung (Art. 101 RGR) im Grossen Rat in Sitten, den 10. April 2008.

Der Präsident des Grossen Rates: **Georges Mariétan**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

¹ Inkrafttreten am 1. Januar 2009

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EGBBG)

vom 13. Juni 2008

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (BBG);
eingesehen die Bundesverordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003 (BBV);
eingesehen die Artikel 13 Absatz 1, 15 Ziffer 2, 31 Absatz 3 Ziffer 1 und 42 Absatz 2 der Kantonsverfassung;
eingesehen den Artikel 43 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck des Gesetzes

¹ Das vorliegende Gesetz (nachstehend: das Gesetz) regelt den Vollzug des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (BBG) und der Bundesverordnung über die Berufsbildung (BBV).

² Es enthält ausserdem die nötigen ergänzenden kantonalen Bestimmungen zur Umsetzung des Bundesrechts.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Das Gesetz regelt für sämtliche Berufsbereiche ausserhalb der Hochschulen:

- a) die berufliche Grundbildung, einschliesslich der eidgenössischen Berufsmaturität;
- b) die höhere Berufsbildung;
- c) die berufsorientierte Weiterbildung;
- d) die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (nachstehend: die Beratung);
- e) die weiteren Massnahmen im Zusammenhang mit der Berufsbildung, namentlich die Vorbereitungsmassnahmen und die Anrechnung bereits erbrachter Bildungsleistungen.

² Die allgemeine Weiterbildung wird in einem besonderen Gesetz geregelt.

Art. 3 Ziele

¹ Die kantonale Behörde arbeitet mit den Organisationen der Arbeitswelt zusammen und schafft mit ihrer Berufsbildungs- und Weiterbildungspolitik ein Bildungssystem, in dem sich die Einzelnen verwirklichen und ihre Fähigkeiten lebenslang so gut wie möglich entwickeln können. Dieses System ermöglicht den Einzelnen die Integration in die Gesellschaft und in die Arbeitswelt.

² Mit seiner Berufsbildungs-, Beratungs- und Weiterbildungspolitik will der Kanton insbesondere:

- a) die berufliche Grundbildung im dualen System (Lehre) und subsidiär in Lehrwerkstätten fördern, entwickeln, aufwerten, konsolidieren und kontrollieren;
- b) allen Ausbildungswilligen die Möglichkeit geben, einen anerkannten Titel der Sekundarstufe II zu erwerben;
- c) den Zugang zur Weiterbildung erleichtern und fördern, um die Qualifikationen der Erwachsenen zu entwickeln;
- d) ein Berufsbildungssystem, das der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe und Einrichtungen und dem Fortbestand des dem Kanton eigenen Know-hows dient und den Bedürfnissen der Wirtschaft des Kantons entspricht, fördern;
- e) den kantonalen Zusammenhalt mit Austauschen, Mobilität und Zweisprachigkeit und die Harmonisierung zwischen den Kantonen fördern.

Art. 4 Vorbereitungsmassnahmen

Der Kanton organisiert in Zusammenarbeit mit den betreffenden Organisationen und Einrichtungen eine angemessene Anzahl Vorbereitungsmassnahmen. Diese bereiten die Personen, die nach der obligatorischen Schulzeit Bildungsdefizite aufweisen, auf die berufliche Grundbildung vor.

Art. 5 Zusammenarbeit

¹ Im Rahmen dieses Gesetzes schafft und koordiniert die kantonale Behörde die nötige Zusammenarbeit für den guten Betrieb der Berufsbildung, insbesondere mit dem Bund, den anderen Kantonen und den interkantonalen Organisationen, den Gemeinden und den Organisationen der Arbeitswelt.

² Die Anbieter von Berufsbildung, die Organisationen der Arbeitswelt und die Gemeinden arbeiten untereinander zusammen.

Art. 6 Qualitätsentwicklung

Die Anbieter von Berufsbildung stellen die Qualitätsentwicklung gemäss der Liste mit den Methoden des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT) für jeden der betreffenden Ausbildungssektoren sicher. Sie beachten die Qualitätsnormen, die vom BBT und allenfalls vom Departement herausgegeben werden.

Art. 7 Übergang – Berufsprojekt

Der Übergang vom Ende der obligatorischen Schulzeit zur Berufsbildung der Sekundarstufe II muss optimiert werden:

- a) indem während der obligatorischen Schulzeit die Risikogruppen ausgemacht und gezielt unterstützt werden;
- b) indem ein individuell abgestimmtes Berufsprojekt entwickelt wird;

- c) indem die Anforderungen der verschiedenen Beteiligten harmonisiert werden;
- d) indem eine langfristige Strategie zur Partnerschaft zwischen den verschiedenen Beteiligten entwickelt wird.

Art. 8 Durchlässigkeit des Systems

Die Bestimmungen des Gesetzes müssen mit den Bestimmungen der ganzen kantonalen Schulgesetzgebung verbunden werden, damit die grösstmögliche Durchlässigkeit sowohl innerhalb der Berufsbildung (Passerellen innerhalb des Systems) als auch zwischen der Berufsbildung und den übrigen Bildungsbereichen gewährleistet ist.

Art. 9 Unterstützung des Bundes

Die Umsetzung der Bestimmungen und Mittel gemäss BBG im Hinblick auf die Erlangung einer Unterstützung durch den Bund, namentlich bei der Infrastruktur, der Ausbildung, der Qualitätsentwicklung, der Forschung, der Information und der Dokumentation im Berufsbildungsbereich, obliegt der kantonalen Behörde.

Art. 10 Angebot an Berufsfachschulen

¹ Der Kanton sorgt in Zusammenarbeit mit den Organisationen der Arbeitswelt dafür, dass das Angebot an Berufsfachschulen den Bedürfnissen der Gesellschaft und der Wirtschaft entspricht.

² Für die Berufe, bei denen die praktische und/oder schulische Ausbildung im Kanton nicht organisiert wird, schliesst dieser die nötigen Vereinbarungen mit anderen Kantonen und/oder anderen Partnern ab.

Art. 11 Subventionen des Kantons

Die Bestimmungen des kantonalen Subventionsgesetzes gelten direkt und vollständig für die Subventionen. Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten, soweit sie dem Subventionsgesetz nicht widersprechen.

Art. 12 Berufsbildungsfonds

Der Berufsbildungsfonds wird in einem Spezialgesetz geregelt.

Art. 13 Gleichstellung

Im vorliegenden Gesetz gilt jede Bezeichnung der Person, des Statuts oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.

2. Kapitel: Vollzugsorgane

1. Abschnitt: Direktionsorgane

Art. 14 Staatsrat

¹ Die Berufsbildung untersteht der Leitung und der Oberaufsicht des Staatsrates, welcher diese über das Departement für Erziehung, Kultur und Sport (nachstehend: das Departement) ausübt.

² Der Staatsrat sorgt für den Vollzug des Bundesrechts, der interkantonalen Vereinbarungen und des kantonalen Rechts. Er erlässt die nötigen Ausführungsbestimmungen.

³ Er erlässt namentlich Verordnungen über:

- a) die Organisation und den Betrieb der Schulen der Berufsbildung, einschliesslich derjenigen, die eine Vollzeitausbildung oder in Lehrwerkstätten eine Ausbildung anbieten;
- b) die kantonale Berufsbildungskommission;
- c) die Aufgaben und den Betrieb der Beratung;
- d) die Organisationen der Arbeitswelt und deren Zusammenarbeit mit dem Staat;
- e) die Modalitäten zu den Qualifikationsverfahren bei der beruflichen Grundbildung und der eidgenössischen Berufsmaturität;
- f) die Anrechnung bereits erbrachter Bildungsleistungen;
- g) die Freikurse und die Stützkurse;
- h) die Modalitäten zum Übergang von einem Schuljahr zum nächsten;
- i) die Ausbildungen, die nur im Kanton angeboten werden.

Art. 15 Koordination der Zusammenarbeit

Der Staatsrat definiert und koordiniert die nötige Zusammenarbeit zwischen dem Departement und den anderen Departementen, Dienststellen und anderen öffentlichen oder privaten Organen, die für einen besonderen Bereich der Berufsbildung zuständig sind.

Art. 16 Departement

¹ Das Departement ist die zuständige Behörde in allen Fällen, in denen nicht ausdrücklich ein anderes Organ bezeichnet wird.

² Der Departementsvorsteher kann mit einem veröffentlichten Entscheid gewisse Zuständigkeiten dem Chef der Dienststelle für Berufsbildung delegieren.

Art. 17 Dienststelle für Berufsbildung

¹ Die Dienststelle für Berufsbildung (nachstehend: DB) ist das zuständige Organ für die Umsetzung der Berufsbildung und deren Aufsicht.

² Sie ist ausserdem zuständig:

- a) nach Anhören der Berufsverbände die Ausbildung zu bewilligen bzw. die Bewilligung zu widerrufen, wenn der Anbieter die erforderlichen Bedingungen nicht mehr erfüllt;
- b) die Lehrverträge und Praktikumsverträge zu genehmigen und zu annullieren (Art. 24 BBG, Art. 14 Abs. 3 BBV und Art. 15 Abs. 4 BBV)
- c) die Bewilligung zur Ausbildung ausserhalb des Kantons zu erteilen;
- d) die Qualifikationsverfahren zu organisieren;
- e) die Dauer der beruflichen Grundbildung eines Lehrvertrages zu verkürzen oder zu verlängern (Art. 18 BBG) und die Verlängerung der Probezeit bis auf sechs Monate zu genehmigen;
- f) über Fälle von Gleichwertigkeiten von nicht formalisierten Berufsbildungen zu entscheiden (Art. 17 Abs. 5 BBG)
- g) den Lehrantritt nach Beginn des Schuljahres zu bewilligen;

- h) die Ausnahmen vom Besuch des obligatorischen Ausbildungskurses für die Berufsbildner im Betrieb zu bewilligen;
- i) die Lernenden von gewissen Betrieben vom Besuch der überbetrieblichen Kurse zu befreien;
- j) den Lernenden von den Fächern des obligatorischen Unterrichts und von der entsprechenden Prüfung zu befreien;
- k) die Aufnahmekapazität in den Schulen für die Vollzeitausbildung festzusetzen;
- l) die Grundsätze bei der Zulassung von Personen in Ausbildung, die nicht im Kanton wohnhaft sind, festzulegen;
- m) das Angebot im Bereich der berufsorientierten Weiterbildung zu koordinieren und dafür zu sorgen, dass es den Bedürfnissen entspricht;
- n) dafür zu sorgen, dass die Beratung mit den arbeitsmarktlichen Massnahmen koordiniert wird;
- o) die privaten Institutionen, die vom Staatsrat zugelassen sind, zu beaufsichtigen und deren Qualität der schulischen und praktischen Ausbildungen sicherzustellen.
- p) Lehrstellen in Zusammenarbeit mit anderen Anbietern von Berufsbildung zu fördern;
- q) die kommunalen- oder interkommunalen Lehrlingskommissionen des Wohnorts der Lernenden im Falle einer Vertragsauflösung zu informieren.

Art. 18 Verschiedene Zusammenarbeit

¹ Im Rahmen der Durchlässigkeit des kantonalen Bildungssystems arbeitet die DB mit den anderen Dienststellen des Departements, namentlich mit der Dienststelle für Unterrichtswesen bei Vorbereitungsmassnahmen und mit der Dienststelle für tertiäre Bildung, zusammen.

² Die DB arbeitet mit den Dienststellen der anderen Departemente zusammen, namentlich mit denjenigen, die für die Beschäftigung, die Integration, die Wirtschaft, die Gesundheit und die berufliche Wiedereingliederung zuständig sind.

Art. 19 Beschwerde

¹ Gegen Verfügungen der DB im Zusammenhang mit Artikel 17 kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Vorsteher des Departements Beschwerde geführt werden; sein Entscheid ist endgültig.

² Gegen Verfügungen des Departements kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Staatsrat Beschwerde geführt werden.

³ Das Beschwerdeverfahren wird im Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege geregelt.

2. Abschnitt: Schulen – Berufsberatung

Art. 20 Berufsfachschulen

¹ Die Berufsfachschulen vermitteln die schulische Bildung im Rahmen der beruflichen Grundbildung, einschliesslich der Stützkurse und der eidgenössischen Berufsmaturität. Sie können im Auftrag des Departements andere Koordinationsaufgaben wahrnehmen.

² Sie arbeiten insbesondere für die überbetrieblichen Kurse, die Weiterbildungskurse, die Vorbereitung auf die eidgenössischen Berufs- und Fachprüfungen und die Vorbereitung auf die Fachhochschulen (FH) mit den Berufsverbänden zusammen.

³ Die Berufsfachschulen können subsidiär die – praktische und schulische – berufliche Grundbildung in Vollzeitausbildung oder in den Lehrwerkstätten anbieten.

⁴ Sie haben einen eigenen Erziehungsauftrag, insbesondere die Prävention und die Schulmediation.

⁵ Sie arbeiten mit den verschiedenen Partnern der Berufsbildung zusammen und berücksichtigen im Rahmen des Möglichen und der zur Verfügung gestellten Mittel deren Bedürfnisse bei der Organisation des Bildungsangebots.

Art. 21 Berufsberatung

¹ Die Beratung unterstützt und hilft Jugendlichen und Erwachsenen unter ihrer eigenen Verantwortung und im Einklang mit ihrer Persönlichkeit bei der Studien-, Berufs- oder Laufbahnwahl sowie bei der Gestaltung der beruflichen Laufbahn. Die Beratung erfolgt durch Information und durch persönliche Beratung.

² Die Beratung leistet in Zusammenarbeit mit den Organisationen der Arbeitswelt und den Eltern/gesetzlichen Vertretern Hilfe bei der Lehrstellenvermittlung. Sie klärt die Jugendlichen und Erwachsenen über die Beschäftigungsaussichten, die von den Wirtschafts- und Berufskreisen mitgeteilt werden, und über die Weiterbildungsmöglichkeiten in den einzelnen Berufen auf.

³ Die Beratung bietet ständige Leistungen in den diversen öffentlichen Schulen der Sekundarstufe I und II an und betreibt in jeder sozioökonomischen Region ein Berufsinformationszentrum (BIZ) für Erwachsene. Der Staatsrat kann die Tätigkeit eines BIZ jedoch auf mehrere Regionen ausdehnen.

⁴ Das BIZ kann die Beratung und die Neuorientierung von Erwachsenen, insbesondere von Arbeitssuchenden, auf Anordnung der regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) anbieten. Es nimmt eine berufliche Standortbestimmung vor und stellt mit den Berufsverbänden die erworbenen Kenntnisse fest.

⁵ Diese Leistungen werden einzeln oder gruppenweise erbracht.

⁶ Die betroffenen Gemeinden tragen die Kosten der Räumlichkeiten und ihrer Ausstattung. Diese Kosten werden nach dem in jeder sozio-ökonomischen Region geltenden Schlüssel verteilt.

⁷ Die Grundleistungen der Beratung sind kostenlos.

⁸ Die Beratung kann über das Grundangebot hinaus auch weitere, kostenpflichtige Leistungen anbieten.

⁹ Der Staatsrat erlässt eine Verordnung, welche das Grund- und Spezialangebot der Beratung definiert und ihre Organisation und Funktionsweise festlegt.

3. Kapitel: Berufsbildungskommissionen – Organisationen der Arbeitswelt

1. Abschnitt: Berufsbildungskommissionen

Art. 22 Kantonale Berufsbildungskommission

¹ Die kantonale Kommission besteht aus 13 bis 17 vom Staatsrat ernannten Mitgliedern. Der Vorsteher des Departements für Erziehung, Kultur und Sport und der Chef der DB sind von Amtes wegen Mitglieder der Kommission.

² Die wichtigsten Wirtschaftszweige des Kantons Wallis sind vertreten. Ein Vertreter des beruflichen Unterrichtes, ein Vertreter der Beratung und ein Vertreter der Sonderschulen sind ebenfalls Mitglied der Kommission. Die Verordnung umschreibt die Aufteilung nach regionalen und sprachlichen Eigenheiten.

³ Den Vorsitz führt der Vorsteher des Departements für Erziehung, Kultur und Sport und, in seiner Abwesenheit, der Chef der DB, der Sekretär der Kommission ist.

⁴ Die Kommission kann aus ihrer Mitte Unterkommissionen bestellen.

Art. 23 Befugnisse

¹ Die kantonale Kommission ist das beratende Organ des Departements in Fragen der Berufsbildung.

² Ihre Befugnisse bestehen namentlich darin, dem Departement die Vormeinung zu unterbreiten über:

- a) Fragen, die ihr unterbreitet werden;
- b) Gesetzestexte in der Vorbereitung;
- c) Entwürfe, die in der Zuständigkeit des Grossen Rates liegen.

³ Sie übt ihre Aufsicht über die Durchführung der Lehrabschlussprüfungen nach den Bestimmungen aus, die in der Verordnung enthalten sind.

Art. 24 Zuständigkeit

¹ Die kantonale Kommission ist zuständig:

- a) um bei zivilrechtlichen Streitigkeiten aus dem Lehrvertrag eine Vermittlung zu versuchen;
- b) für die Ahndung strafbarer Handlungen (Art. 62 und 63 BBG) im Rahmen des nachfolgenden Artikels 95.

² Sie darf die Zuständigkeit von Buchstabe a des vorangehenden Absatzes einer Unterkommission übertragen.

Art. 25 Kommunale Berufsbildungskommission

Jede Gemeinde bestellt eine Kommission, die zu Beginn jeder Amtsperiode durch den Gemeinderat ernannt wird. Mehrere Gemeinden können vereinbaren, gemeinsam eine interkommunale Kommission zu bestellen.

Art. 26 Zusammensetzung

Die Gemeinde- oder interkommunale Kommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern und muss mindestens ein Mitglied eines Gemeinderats umfassen.

Art. 27 Befugnisse

Die Gemeinde- oder interkommunale Kommission hat namentlich den Auftrag:

- a) in Zusammenarbeit mit der DB die nötigen Massnahmen zu treffen für Jugendliche, welche keine Lehrstelle gefunden haben;
- b) sich zu vergewissern, dass jede Lehre, die auf ihrem Gebiet ausgeführt wird, gut verläuft;
- c) die Liste der Personen in Ausbildung in einem Lehrbetrieb auf dem Gemeindegebiet nachzuführen: Die notwendigen Auskünfte werden ihr von Amtes wegen von der DB erteilt;
- d) die Lernenden des ersten oder des zweiten Lehrjahres mindestens einmal an ihrem Arbeitsort zu besuchen und sich mit dem Berufsbildner in Kontakt zu setzen;
- e) auf Ersuchen des Lernenden oder des Berufsbildners im Betrieb, auf Ersuchen der DB oder punktuell Lehrbetriebe zu besuchen und ein Gespräch mit den Lernenden und den Berufsbildnern im Betrieb zu führen;
- f) wenn nötig der DB Bericht über das Ergebnis ihrer Besuche zu erstatten;
- g) der kantonalen Kommission und der DB namentlich bei den Untersuchungen und den Vermittlungsversuchen bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien zu helfen;
- h) bei der Förderung der Berufsbildung im Allgemeinen und der Schaffung von Lehrstellen mit den verschiedenen betroffenen Partnern zusammenzuarbeiten;
- i) Stützkurse für Jugendliche mit schulischen Schwierigkeiten in Zusammenarbeit mit der DB zu organisieren.

2. Abschnitt: Organisationen der Arbeitswelt

Art. 28 Aufgaben

Die Organisationen der Arbeitswelt tragen in ihrem jeweiligen Tätigkeitsgebiet zur Berufsbildung bei. Sie haben namentlich folgende Aufgaben:

- a) sie arbeiten an der Organisation von Unterrichtsprogrammen gemäss den Bundesverordnungen mit;
- b) sie beteiligen sich an der Organisation von Ausbildungskursen für Berufsbildner in beruflicher Praxis. Sie können von der DB beauftragt werden, diese Kurse selber zu organisieren;
- c) sie organisieren im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und im Einvernehmen mit der DB die überbetrieblichen Kurse;
- d) sie arbeiten an den Vorbereitungsmassnahmen mit;
- e) sie können den Lernenden Stützkurse anbieten;
- f) sie sorgen dafür, dass es genügend Ausbildungsplätze für Bildung in beruflicher Praxis gibt und helfen bei der Vermittlung von Lehrstellen an Jugendliche;
- g) sie beteiligen sich an der Aufsicht über die Ausbildung für die Berufspraxis gemäss den Weisungen des Departements;
- h) sie werden mit der Förderung der verschiedenen Wege und Ausbildungsgänge der Berufsbildung beauftragt;
- i) sie beteiligen sich an der Verwaltung des kantonalen Berufsbildungsfonds.

Art. 29 Branchenkommissäre

¹ Jeder Berufsverband schlägt der DB mindestens eine qualifizierte Berufsperson pro Beruf zur Ernennung als Branchenkommissär vor. Existiert keine Organisation, so ernennt die DB den Kommissär.

² Die Branchenkommissäre sind namentlich beauftragt:

- a) darauf zu achten, dass die Ausbildungsbetriebe die Vorschriften der Ausbildungsverordnungen beachten, und der DB Bericht über die Ergebnisse ihrer Besuche zu erstatten. Sie achten ausserdem darauf, dass die vertraglichen Verpflichtungen beachtet werden;
- b) bei der Vermittlung und der Bewältigung von Konflikten zwischen Lernenden und Betrieb mitzuarbeiten;
- c) mit den Gemeinde- oder interkommunalen Kommissionen zusammenzuarbeiten;
- d) den Lernenden bei der Lehrstellenvermittlung ihre Hilfe anzubieten.

4. Kapitel: Berufliche Grundbildung

1. Abschnitt: Allgemeines und Grundsätze

Art. 30 Gegenstand

Die berufliche Grundbildung dient der Vermittlung und dem Erwerb der Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten, die zur Ausübung einer Tätigkeit in einem Beruf oder in einem Berufs- oder Tätigkeitsfeld (nachstehend: Berufstätigkeit) erforderlich sind.

Art. 31 Grundsätzliche Inhalte

Die berufliche Grundbildung besteht aus:

- a) Bildung in beruflicher Praxis;
- b) allgemeiner und berufskundlicher schulischer Bildung gemäss den Vorschriften des BBT;
- c) Ergänzung der Bildung in beruflicher Praxis und schulischer Bildung, wo die zu erlernende Berufstätigkeit dies erfordert.

Art. 32 Lernorte

¹ Die Bildung in beruflicher Praxis findet in der Regel im Lehrbetrieb oder im Lehrbetriebsverbund statt.

² Die schulische Bildung wird im Allgemeinen in den Berufsfachschulen erteilt.

³ Die Ergänzungen zur Bildung in beruflicher Praxis und zur schulischen Bildung werden in überbetrieblichen Kursen und anderen vergleichbaren Orten angeboten.

⁴ Die anderen Lernorte für die Bildung in beruflicher Praxis und die schulische Bildung sind:

- a) die Lehrwerkstätten;
- b) die Handelsmittelschulen;
- c) gegebenenfalls weitere Institutionen, die vom Staatsrat zugelassen werden.

⁵ Die Ausbildungsarten gemäss dem vorhergehenden Absatz werden je nachdem mit Praktika ausserhalb der Schule ergänzt.

Art. 33 Dauer

Die berufliche Grundbildung dauert zwei bis vier Jahre. Besondere Fälle bleiben vorbehalten.

Art. 34 Beginn

Die Berufsbildung schliesst grundsätzlich an die obligatorische Schule oder an eine gleichwertige Qualifikation an.

Art. 35 Unentgeltlichkeit des Unterrichts

Die obligatorische schulische Bildung, die von den Berufsfachschulen erteilt wird, ist unentgeltlich.

Art. 36 Lernkanton

¹ Die Personen in Ausbildung folgen der schulischen Bildung in den Berufsfachschulen des Kantons, in dem sie in beruflicher Praxis ausgebildet werden.

² Die DB darf den Besuch des Unterrichtes ausserhalb des Kantons für die Lernenden eines Berufes obligatorisch erklären, wenn der Bestand an Lernenden, die Anforderungen des Unterrichtes oder Fragen finanzieller Art dies rechtfertigen.

³ Besondere Fälle bleiben vorbehalten.

Art. 37 Bildungsverordnungen

Das BBT erlässt Bildungsverordnungen für den Bereich der beruflichen Grundbildung.

Art. 38 Gesundheit

¹ Der Lernende muss gegen die Folgen von Berufskrankheit, Betriebs- und Nichtbetriebsunfällen sowie gegen Erwerbsausfall versichert sein.

² Für den Abschluss der Versicherungsverträge ist der Lehrbetrieb verantwortlich.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung.

Art. 39 Sozialleistungen

¹ Die Leistungen, auf die der Lernende Anspruch hat, sind durch den Normalarbeitsvertrag der Branche oder einen Gesamtarbeitsvertrag festgesetzt.

² Andernfalls sind die in der Verordnung vorgesehenen Normen anwendbar.

2. Abschnitt: Besondere Fälle

Art. 40 Bildungsdefizit

¹ Die kantonale Behörde ergreift Massnahmen, um Personen auf die berufliche Grundbildung vorzubereiten, die am Ende der obligatorischen Schulzeit individuelle Bildungsdefizite haben, mit denen sie keine berufliche Grundbildung beginnen können (Art. 7 BBV).

² Die Massnahmen nach dem vorhergehenden Absatz können folgende Formen haben, namentlich:

- a) berufsvorbereitendes Schuljahr;
- b) Vorlehr- und Integrationsklasse;
- c) vorübergehende Massnahmen zur Verhinderung der Jugendarbeitslosigkeit oder zur Vorbereitung auf besondere Grundbildungen.

³ Bei diesen Massnahmen müssen die betroffenen Dienststellen, die Organisationen der Arbeitswelt, die anerkannten privaten Organisationen und gegebenenfalls die Gemeinden oder Gemeindeverbände, die für den Unterricht der Sekundarstufe I zuständig sind, mitwirken.

⁴ Die im Absatz 1 erwähnten Massnahmen sind für zugelassene Schüler kostenlos.

Art. 41 Berücksichtigung individueller Bedürfnisse

¹ Für besonders befähigte oder vorgebildete Personen sowie für Personen mit Lernschwierigkeiten oder Behinderungen kann die Dauer der beruflichen Grundbildung angemessen verkürzt oder verlängert werden.

² Damit den Kandidaten für eine zweijährige Grundbildung die Bildung, die ihrer Situation am besten entspricht, ermöglicht werden kann, können sie von Amtes wegen oder auf Verlangen kostenlos einer Evaluation der Berufsberatung unterzogen werden, mit der sie allenfalls eine Grundbildung, die zu einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (nachstehend: EFZ) führt, beginnen können.

³ Die Personen mit Lernschwierigkeiten in zweijährigen beruflichen Grundbildungen werden gemäss den Bestimmungen des Bundesrates individuell begleitet.

Art. 42 Lehrstellenmangel

Die Vorbereitungs-massnahmen können sich auch an Personen richten, die eine bestimmte berufliche Grundbildung im Betrieb oder in einer Institution machen wollen und die keine Lehrstelle gefunden haben. Diese Massnahmen setzen voraus, dass ein berufliches Projekt, das von der Beratung anerkannt wurde, existiert.

Art. 43 Sportler und Künstler

Für Sportler und Künstler kann die DB die Schaffung eines von den individuellen Bedürfnissen abhängigen Bildungsprogramms bewilligen, die Bestimmungen der Bildungsverordnungen müssen aber eingehalten werden.

Art. 44 Nicht formalisierte Berufsbildung – Anrechnung bereits erbrachter Bildungsleistungen

¹ Die berufliche Grundbildung kann auch durch eine nicht formalisierte Bildung erworben werden. Diese wird durch ein Qualifikationsverfahren abgeschlossen.

² Die Anrechnung bereits erbrachter Bildungsleistungen verläuft gemäss der entsprechenden Verordnung. Die interkantonalen Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

Art. 45 Kantonale Ausbildung

¹ Die kantonale Ausbildung ermöglicht es den Jugendlichen, welche am Ende ihrer obligatorischen Schulzeit stehen und die Anforderungen für eine herkömmliche Lehre nicht erfüllen, sich die für die elementare Berufspraxis nötigen Kenntnisse anzueignen.

² Sie muss der diesbezüglichen kantonalen Gesetzgebung entsprechen.

3. Abschnitt: Ausbildungsbewilligung – Aufsicht

Art. 46 Ausbildungsbewilligung

¹ Die DB stellt den Betrieben, die den Anforderungen der Bildungsverordnung genügen, eine Ausbildungsbewilligung aus. Der Branchenkommissär nimmt vorher Stellung. Die Bewilligung kann provisorisch erteilt werden und mit gewissen Auflagen verbunden werden.

² Im Rahmen eines Lehrbetriebsverbunds wird die Ausbildungsbewilligung dem federführenden Betrieb oder der federführenden Organisation erteilt.

³ Die DB verweigert die Ausbildungsbewilligung oder entzieht sie nach Anhören der Berufsverbände, wenn die Bildung in beruflicher Praxis ungenügend ist, die Berufsbildner die gesetzlichen Anforderungen nicht oder nicht mehr erfüllen oder gegen ihre Verpflichtungen verstossen.

⁴ Ist der Erfolg der Grundbildung in Frage gestellt, trifft die DB nach Anhörung der Beteiligten die notwendigen Vorkehrungen, um dem Lernenden nach Möglichkeit eine Grundbildung entsprechend seinen Fähigkeiten und Neigungen zu vermitteln.

⁵ Sie empfiehlt nötigenfalls den Vertragsparteien, den Lehrvertrag anzupassen, oder unterstützt den Lernenden mit den Organisationen der Arbeitswelt bei der Suche nach einer anderen beruflichen Grundbildung oder einem anderen Bildungsort.

Art. 47 Aufsicht

¹ Die DB achtet darauf, dass die Lernenden eine Bildung erhalten, die dem Programm der entsprechenden Verordnung entspricht, und dass sie Berufsbildnern anvertraut werden, welche die Anforderungen gemäss Bestimmungen des Bundes erfüllen.

² Die Gemeinde- oder interkommunalen Kommissionen und die Organisationen der Arbeitswelt wirken bei dieser Aufgabe mit.

³ Die Betreuung, die Begleitung der Parteien des Lehr- und des Praktikumsvertrags und die Koordination der Tätigkeiten der Partner der beruflichen Grundbildung gehören zur Aufsicht.

⁴ Gegenstand der Aufsicht sind im Übrigen insbesondere:

- a) die Qualität der Bildung in beruflicher Praxis, einschliesslich der überbetrieblichen Kurse und vergleichbarer dritter Lernorte;
- b) die Qualität der schulischen Bildung;
- c) die Prüfungen und andere Qualifikationsverfahren;
- d) die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen im Lehr- und im Praktikumsvertrag;

e) die Einhaltung des Lehr- und des Praktikumsvertrags durch die Parteien.

4. Abschnitt: Bildung in beruflicher Praxis

Art. 48 Anbieter der Bildung in beruflicher Praxis

¹ Die Anbieter der Bildung in beruflicher Praxis müssen dafür sorgen, dass die lernenden Personen ein Maximum an Kompetenzen erwerben, die sie periodisch evaluieren.

² Sie müssen eine Bildungsbewilligung der DB erhalten haben und die lernenden Personen einem qualifizierten Verantwortlichen im Sinn des BBG anvertrauen (Art. 45 BBG und 40, 44 BBV)

Art. 49 Lehrvertrag

¹ Zwischen den Lernenden und den Anbietern der Bildung in beruflicher Praxis wird ein Lehrvertrag abgeschlossen. Dieser richtet sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts über den Lehrvertrag (Art. 344–346a), soweit dieses Gesetz keine abweichende Regelung enthält.

² Der Vertrag wird am Anfang für die ganze Ausbildungsdauer abgeschlossen. Erfolgt die Bildung in beruflicher Praxis nacheinander in verschiedenen Betrieben, so kann der Vertrag für die Dauer des jeweiligen Bildungsteils abgeschlossen werden.

³ Im Rahmen eines Lehrbetriebsverbunds muss der Lehrvertrag zwischen dem federführenden Betrieb oder der federführenden Organisation und der Person in Ausbildung abgeschlossen werden.

⁴ Der Vertrag muss von der DB genehmigt werden. Für die Genehmigung dürfen keine Gebühren erhoben werden.

⁵ Wird der Vertrag aufgelöst, so hat der Anbieter der Bildung umgehend die DB zu benachrichtigen.

⁶ Wird ein Betrieb geschlossen oder vermittelt er die berufliche Grundbildung nicht mehr nach den gesetzlichen Vorschriften, so sorgt die DB in Zusammenarbeit mit den Organisationen der Arbeitswelt dafür, dass eine begonnene Grundbildung nach Möglichkeit ordnungsgemäss beendet werden kann.

⁷ Eine lernende Person darf ohne die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters und der DB nicht zu einem anderen Arbeitgeber versetzt werden.

⁸ Wird der Abschluss eines Lehrvertrages unterlassen oder wird dieser nicht oder verspätet der kantonalen Behörde zur Genehmigung eingereicht, so unterliegt das Lehrverhältnis dennoch den Vorschriften dieses Gesetzes.

Art. 50 Lehrbetriebsverbund

¹ Die Betriebe, welche Mitglied eines Lehrbetriebsverbunds sind, bezeichnen den federführenden Betrieb oder die federführende Organisation, der/die für den Abschluss der Lehrverträge und die Vertretung des Verbunds gegenüber Dritten zuständig ist. Sie legen ihre jeweiligen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten in einem schriftlichen Partnerschaftsvertrag fest.

² Der Lehrvertrag und der Partnerschaftsvertrag bilden zusammen die vertragliche und rechtliche Grundlage zwischen den verschiedenen Partnern und ersetzen alle anderen Reglemente oder Statuten.

Art. 51 Lehrwerkstätten – Vertrag

Personen, die in einer Lehrwerkstätte eine drei- oder vierjährige Grundbildung absolvieren, die zu einem EFZ führt, schliessen mit der Schule schriftlich einen Ausbildungsvertrag ab, der der DB unterbreitet wird. Dieser Vertrag umfasst die Bildung in beruflicher Praxis und den allgemein bildenden und beruflichen Unterricht.

Art. 52 Praktikumsvertrag

¹ Die Praktika im Betrieb oder in einer Institution für den Erwerb der Bildung in beruflicher Praxis bilden Gegenstand eines schriftlichen Vertrags.

² Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Grundbildung in der Schule ein oder mehrere Praktika absolvieren, schliessen unabhängig von der Dauer des Praktikums einen Vertrag mit den Betrieben und Institutionen ab.

³ Im Vertrag werden namentlich die Dauer, die Arbeitszeiten, die Entlohnung und allfällige Naturalleistungen festgelegt. Dauert das Praktikum mehr als sechs Monate, wird der Vertrag von der zuständigen Dienststelle genehmigt.

⁴ Diese Personen unterstehen während des Praktikums weiterhin dem Reglement der Schule, die sie besuchen.

⁵ Die Schulen schliessen mit den Betrieben oder Institutionen eine Vereinbarung über die Beziehungen untereinander ab, die es den Schulen ermöglicht, dauerhaft über eine genügende Zahl von Praktikumsplätzen verfügen.

Art. 53 Formulare für den Lehr- und den Praktikumsvertrag

Die DB gibt die Formulare für den Lehr- und den Praktikumsvertrag ab.

5. Abschnitt: Schulische Bildung

Art. 54 Berufsfachschule

¹ Die Berufsfachschule vermittelt die schulische Bildung. Diese besteht aus beruflichem und allgemein bildendem Unterricht. Sie erfüllt ausserdem den Auftrag gemäss Bundesgesetzgebung und diesem Gesetz.

² Der Besuch der Berufsfachschule ist obligatorisch.

Art. 55 Modalitäten der schulischen Bildung

Die Modalitäten der schulischen Bildung werden in den Artikeln 17 bis 21 BBV festgelegt.

Art. 56 Promotion ins nächste Schuljahr

Regeln die Bildungsverordnungen die Frage der Promotion ins nächste Schuljahr nicht, so gelten die kantonalen Bestimmungen.

Art. 57 Zulassung

¹ Der schulische Unterricht muss regelmässig besucht werden und ist für Lernende bestimmt, die einen Lehrvertrag besitzen.

² Besondere Fälle bleiben vorbehalten und für sie ist die DB zuständig, namentlich für die Zulassung von Personen, die keinen Lehrvertrag besitzen.

Art. 58 Reisespesen

¹ Die Reisespesen vom Wohnort bis zum Kursort für den Unterricht der Berufsschule und für die überbetrieblichen Kurse werden dem Lernenden zurückerstattet.

² Die Ausführungsbestimmungen sind in der Vollzugsverordnung enthalten.

6. Abschnitt: Überbetriebliche Kurse und vergleichbare andere Lernorte

Art. 59 Ziele

¹ Die überbetrieblichen Kurse und andere vergleichbare Angebote dienen der Vermittlung und dem Erwerb grundlegender Fertigkeiten. Sie ergänzen die Bildung in beruflicher Praxis und die schulische Bildung, wo die zu erlernende Berufstätigkeit dies erfordert.

² Der Kanton sorgt unter Mitwirkung der Berufsverbände für ein ausreichendes Angebot an überbetrieblichen Kursen und vergleichbaren anderen Lernorten.

³ Der Besuch der überbetrieblichen Kurse ist obligatorisch. Die DB kann auf Gesuch des Anbieters von Bildung in beruflicher Praxis Lernende vom Besuch der Kurse befreien, wenn die Bildungsinhalte in einem betrieblichen Bildungszentrum oder in einer Lehrwerkstätte vermittelt werden.

⁴ Wer überbetriebliche Kurse oder vergleichbare Angebote durchführt, kann von den Lehrbetrieben oder den Bildungsinstitutionen eine angemessene Beteiligung an den Kosten verlangen. Berufsverbände, die überbetriebliche Kurse und vergleichbare Angebote durchführen, können zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen von Betrieben, die nicht Mitglied der Organisation sind, eine höhere Kostenbeteiligung verlangen.

⁵ Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für die Kostenbeteiligung und deren Umfang fest.

Art. 60 Überbetriebliche Kurse

¹ Der Kanton beteiligt sich an der Organisation der überbetrieblichen Kurse, dies zusammen mit den Berufsverbänden, welche dafür in erster Linie verantwortlich sind.

² Die Organisatoren erhalten Subventionen von Bund und Kanton. Es wird von Fall zu Fall eine Vereinbarung zwischen den Verbänden und dem Departement abgeschlossen.

5. Kapitel: Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 61 Verordnungen

Die Qualifikationsverfahren werden in den Verordnungen des Bundes oder des Kantons über die Bildung festgelegt oder bilden Gegenstand anderer Verfahren, mit denen die erforderlichen Qualifikationen geprüft werden können.

Art. 62 Zuständigkeit

Das Departement trifft in Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden alle nützlichen Bestimmungen und Massnahmen bei den Qualifikations- und Zertifizierungsverfahren, für die es zuständig ist.

Art. 63 Abschluss der Berufsbildung

¹ Den Abschluss aller Berufsbildungen im Sinn dieses Gesetzes bildet ein Qualifikationsverfahren, das zum entsprechenden Titel führt.

² Die Verfahren werden gemäss den einschlägigen Verordnungen und Regelungen des Bundes und des Kantons organisiert.

Art. 64 Prüfungen

Die beruflichen Qualifikationen, die in der beruflichen Grundbildung erworben wurden, werden nachgewiesen durch eine Gesamtprüfung, eine Verbindung von Teilprüfungen oder durch andere vom BBT anerkannte Qualifikationsverfahren. Das BBT regelt ausserdem die Zulassungsvoraussetzungen für die Qualifikationsverfahren.

Art. 65 Wiederholungen

¹ Wiederholungen von Qualifikationsverfahren sind höchstens zweimal möglich. Bereits früher bestandene Teile müssen nicht wiederholt werden. Die Bildungserlasse können für die Wiederholungspflicht strengere Anforderungen aufstellen.

² Termine für die Wiederholung werden so angesetzt, dass den zuständigen Organen keine unverhältnismässigen Mehrkosten entstehen.

Art. 66 Bewertung

¹ Die Leistungen in den Qualifikationsverfahren werden in ganzen oder halben Noten ausgedrückt. 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note.

² Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.

Art. 67 Eidgenössisches Berufsattest – Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis

¹ Die zweijährige berufliche Grundbildung wird im Allgemeinen mit einer Prüfung abgeschlossen, die – falls bestanden – Anrecht auf das Eidgenössische Berufsattest gibt.

² Die drei- oder vierjährige berufliche Grundbildung wird im Allgemeinen mit einer Lehrabschlussprüfung abgeschlossen, die – falls bestanden – Anrecht auf das EFZ gibt.

³ Die nicht formalisierte berufliche Grundbildung wird ebenfalls durch ein Qualifikationsverfahren abgeschlossen.

2. Abschnitt: Schlussprüfungen der beruflichen Grundbildung

Art. 68 Organisation

¹ Das Departement sorgt dafür, dass die Qualifikationsverfahren durchgeführt werden.

² Die Lehrabschlussprüfungen werden organisiert von der DB oder von der Organisation der Arbeitswelt, die vom BBT dazu ermächtigt wurde (Art. 40 Abs. 2 BBG).

Art. 69 Prüfungssessionen

¹ Grundsätzlich wird jedes Jahr eine ordentliche Prüfungssession durchgeführt. Eine ausserordentliche Session darf durchgeführt werden, wenn besondere Umstände es rechtfertigen.

² Die Einschreibungen und die Einberufungen erfolgen über das Departement.

³ Die Lehrabschlussprüfungen sind nicht öffentlich.

Art. 70 Experten

¹ Die Experten werden vom Departement ernannt. Die interessierten Berufsverbände haben ein Vorschlagsrecht. Die Experten werden aus den Arbeitgebern und Arbeitnehmern gewählt.

² Die Prüfungsexperten halten schriftlich die von den Kandidaten erzielten Ergebnisse und die beim Qualifikationsverfahren gemachten Beobachtungen einschliesslich der Einwände der Kandidaten fest.

³ Der Staatsrat bestimmt die Entschädigung für die Experten.

Art. 71 Prüfungsmaterial

¹ Dem Lernenden wird das Prüfungsmaterial kostenlos zur Verfügung gestellt.

² Der Lehrbetrieb kann verpflichtet werden, das notwendige Prüfungsmaterial zur Verfügung zu stellen oder eine entsprechende Vergütung nach den Weisungen des Departements zu entrichten.

³ Kandidaten, welche die Prüfung ausserhalb eines Lehrvertrages wiederholen, müssen je nach Weisungen des Departements das erforderliche Material mitbringen.

Art. 72 Veröffentlichung

Die Namen der Lernenden, welche die Qualifikationsverfahren bestanden haben, und die Namen der Lehrbetriebe werden jedes Jahr im Amtsblatt des Kantons Wallis veröffentlicht.

Art. 73 Anrechnung bereits erbrachter Bildungsleistungen

¹ Im Rahmen der Qualifikationsverfahren werden die formalisiert oder nicht formalisiert erworbenen Erfahrungen, namentlich durch Berufstätigkeit, nicht berufliche Tätigkeit oder den Besuch eines Bildungsgangs, berücksichtigt.

² Die Berufsberatung hilft den Personen, gemäss den Verfahren, die in der Verordnung festgelegt werden, die Bilanz ihrer Kompetenzen und Qualifikationen zu erstellen. Die DB kann diese Aufgabe privaten Beratungsorganen übertragen.

³ Die Anrechnung bereits erbrachter Bildungsleistungen verläuft gemäss der Verordnung. Die interkantonalen Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

Art. 74 Beschwerde

¹ Im Falle von Übertretung gesetzlicher Vorschriften kann beim Vorsteher des Departements innert 30 Tagen nach Eingang der Ergebnisse der Qualifikationsverfahren nach den Formvorschriften des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege Beschwerde eingereicht werden. Sein Entscheid ist endgültig.

² Gegen die Noten der Berufsfachschule oder andere Qualifikationen, die in die Lehrabschlussprüfung einbezogen werden, darf innert 30 Tagen ab Zustellung des fraglichen Ergebnisses nach den Formvorschriften des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege bei der DB Beschwerde geführt werden. Deren Entscheid ist endgültig.

3. Abschnitt: Eidgenössische Berufsmaturität

Art. 75 Eidgenössische Berufsmaturität

¹ Das EFZ und ein Zeugnis über eine erweiterte Allgemeinbildung bilden die eidgenössische Berufsmaturität.

² Die eidgenössischen Berufsmaturitäten werden gemäss der Bundesverordnung über die eidgenössische Berufsmaturität organisiert.

³ Der Staatsrat legt die Aufnahmebedingungen und die Modalitäten der Organisation des Unterrichts und der Prüfung sowie den Rechtsweg bei einem Misserfolg in einer kantonalen Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität fest.

⁴ Die eidgenössischen Berufsmaturitätsklassen werden grundsätzlich einer kantonalen Berufsfachschule angeschlossen.

⁵ Der Unterricht zum Erlangen einer eidgenössischen Berufsmaturität ist in den kantonalen Berufsfachschulen unentgeltlich. Der Kanton kann private Institute unterstützen.

Art. 76 Vorbereitung auf die eidgenössische Berufsmaturität

Die eidgenössische Berufsmaturität kann auf folgende Arten vorbereitet werden:

- a) während der beruflichen Grundbildung in den Berufsfachschulen gleichzeitig mit der Lehre; der Unterricht kann nach zwei Modellen organisiert werden. Er kann in den obligatorischen Unterricht integriert werden (homogenes Modell) oder den obligatorischen Unterricht ergänzen (Zusatzmodell);
- b) nach der beruflichen Grundbildung in Vollzeit- oder Teilzeitausbildung.

6. Kapitel: Bildung der Berufsbildner und der Lehrkräfte

Art. 77 Berufsbildner im Betrieb

¹ Als Berufsbildner gilt, wer in der beruflichen Grundbildung die Bildung in beruflicher Praxis vermittelt.

² Berufsbildner verfügen über eine qualifizierte fachliche Bildung sowie über angemessene pädagogische und methodisch-didaktische Fähigkeiten.

³ Berufsbildner in Lehrbetrieben verfügen über:

- a) ein EFZ auf dem Gebiet, in dem sie ausbilden, oder über eine gleichwertige Qualifikation;
- b) zwei Jahre berufliche Praxis im Lehrgebiet;
- c) eine berufspädagogische Qualifikation im Äquivalent von 100 Lernstunden.

⁴ Anstelle der Lernstunden nach Absatz 3 Buchstabe c können 40 Kursstunden treten. Diese werden durch einen Kursausweis bestätigt.

Art. 78 Berufsbildner in überbetrieblichen Kursen

Berufsbildner in überbetrieblichen Kursen und vergleichbaren dritten Lernorten sowie in Lehrwerkstätten und anderen für die Bildung in beruflicher Praxis anerkannten Institutionen verfügen über:

- a) einen Abschluss der höheren Berufsbildung oder eine gleichwertige Qualifikation auf dem Gebiet, in dem sie unterrichten;
- b) zwei Jahre berufliche Praxis im Lehrgebiet;
- c) eine berufspädagogische Bildung von:
 - 1. 600 Lernstunden, wenn sie hauptberuflich tätig sind,
 - 2. 300 Lernstunden, wenn sie nebenberuflich tätig sind.

Art. 79 Ausbildung der Lehrkräfte

¹ Lehrkräfte, die in der beruflichen Grundbildung, der höheren Berufsbildung und der berufsorientierten Weiterbildung unterrichten, verfügen über eine fachliche und eine pädagogische und methodisch-didaktische Bildung.

² Lehrkräfte für die schulische Grundbildung und die eidgenössische Berufsmaturität verfügen über eine Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II mit folgenden Qualifikationen:

- a) berufspädagogische Bildung auf Hochschulstufe;
- b) Fachbildung mit einem Abschluss auf Tertiärstufe;
- c) betriebliche Erfahrung von sechs Monaten.

³ Die Lehrbefähigung für berufskundliche Bildung setzt voraus:

- a) einen entsprechenden Abschluss der höheren Berufsbildung oder einer Hochschule;
- b) eine berufspädagogische Bildung von:
 - 1. 1800 Lernstunden bei hauptamtlicher Tätigkeit,
 - 2. 300 Lernstunden bei nebenamtlicher Tätigkeit.

⁴ Für das Erteilen von allgemein bildendem Unterricht oder von Fächern, die ein Hochschulstudium voraussetzen, ist erforderlich:

- a) eine Lehrbefähigung für die obligatorische Schule, ergänzt durch eine Zusatzqualifikation für allgemein bildenden Unterricht gemäss dem entsprechenden Lehrplan sowie eine berufspädagogische Bildung von 300 Lernstunden; oder
- b) eine gymnasiale Lehrbefähigung, ergänzt durch eine berufspädagogische Bildung von 300 Lernstunden; oder
- c) ein entsprechendes Hochschulstudium, ergänzt durch eine berufspädagogische Bildung von 1800 Lernstunden.

Art. 80 Nebenberufliche Bildungstätigkeit

¹ Eine nebenberufliche Bildungstätigkeit üben Personen in Ergänzung zu ihrer Berufstätigkeit auf dem entsprechenden Gebiet aus.

² Die Tätigkeit im Hauptberuf umfasst mindestens die Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit.

³ Wer weniger als durchschnittlich vier Wochenstunden unterrichtet, unterliegt nicht den Vorschriften nach den Artikeln 78 Buchstabe *c* und 79 Absatz 3 Buchstabe *b*.

Art. 81 Dienstverhältnis und Gehalt

Das Dienstverhältnis und das Gehalt der Lehrkräfte an Berufsfachschulen werden in Spezialgesetzen geregelt.

7. Kapitel: Höhere Berufsbildung

Art. 82 Grundsatz

¹ Die höhere Berufsbildung dient auf der Tertiärstufe der Vermittlung und dem Erwerb der Qualifikationen, die für die Ausübung einer anspruchsvollen oder einer verantwortungsvolleren Berufstätigkeit erforderlich sind.

² Der Kandidat für eine höhere Berufsbildung muss über ein EFZ, den Abschluss einer höheren schulischen Allgemeinbildung oder eine gleichwertige Qualifikation und eine berufliche Erfahrung im entsprechenden Bereich verfügen.

Art. 83 Unterricht

Die höhere Berufsbildung wird erworben durch:

- a) eine eidgenössische Berufsprüfung oder eine eidgenössische höhere Fachprüfung;
- b) eine eidgenössisch anerkannte Bildung an einer höheren Fachschule.

Art. 84 Organisation

Im Einvernehmen mit den Organisationen der Arbeitswelt kann der Kanton über die Berufsfachschulen Vorbereitungskurse auf die Prüfungen nach dem vorhergehenden Artikel anbieten.

Art. 85 Höhere Fachschulen

Die höheren Fachschulen werden in einer Verordnung des zuständigen eidgenössischen Departements über die Bildungsgänge an den höheren Fachschulen geregelt.

Art. 86 Eidgenössische Berufsprüfungen

Die eidgenössischen Berufsprüfungen und die eidgenössischen höheren Fachprüfungen werden in den einschlägigen Bestimmungen geregelt (Art. 28 Abs. 2 BBG).

Art. 87 Fachausweis und Diplom, Registereintrag

¹ Wer die eidgenössische Berufsprüfung bestanden hat, erhält einen Fachausweis. Wer die eidgenössische höhere Fachprüfung bestanden hat, erhält ein Diplom.

² Der Fachausweis und das Diplom werden vom BBT ausgestellt.

³ Das BBT führt ein öffentliches Register mit den Namen der Inhaber der Fachausweise und der Diplome.

8. Kapitel Berufsorientierte Weiterbildung

Art. 88 Gegenstand

Die berufsorientierte Weiterbildung dient dazu, durch organisiertes Lernen:

- a) bestehende berufliche Qualifikationen zu erneuern, zu vertiefen und zu erweitern oder neue berufliche Qualifikationen zu erwerben;
- b) die berufliche Flexibilität zu unterstützen;
- c) den Wiedereinstieg zu vereinfachen.

9. Kapitel Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Förderung der Berufsbildung

Art. 89 Unterstützung

Stipendien, Ausbildungsdarlehen und Beiträge werden aufgrund der einschlägigen Gesetzesvorschriften ausgerichtet.

Art. 90 Unterkunft

¹ Der Kanton kann durch Ausrichtung von Beiträgen die Schaffung und den Ausbau von Unterkünften für Lernende unterstützen.

² Beiträge dürfen nur Institutionen öffentlichen Nutzens gewährt werden, die für die körperliche und seelische Gesundheit der Pensionäre jede Gewähr bieten und besonders für Lernende bestimmt sind, die den Unterricht der Berufsfachschulen besuchen (die überbetrieblichen Kurse sind ausgeschlossen).

2. Abschnitt: Subventionen des Staates – Beteiligung des Bundes – Gemeindebeitrag

Art. 91 Subventionen

¹ Der Kanton beteiligt sich im Rahmen der gewährten Kredite angemessen an den Kosten der Berufsbildung, die aus der Anwendung dieses Gesetzes entstehen. Der Kantonsbeitrag wird grundsätzlich ergänzend zu den Beiträgen des Bundes gewährt.

² Er kann namentlich Hilfen/Subventionen für die Aufgaben nach Artikel 53 Absatz 2 BBG gewähren.

³ Die finanziellen Beteiligungen des Bundes für Dritte werden wenn möglich gemäss einem Satz oder nach Methoden, die der interkantonalen Ebene angepasst sind, verteilt. Das gilt auch für die kantonalen Subventionen, die grundsätzlich den interkantonal vereinheitlichten Modalitäten folgen.

⁴ Der Kanton ist ermächtigt, einen Teil der finanziellen Beteiligungen des Bundes einzubehalten, damit er sie für ein Konto zur Finanzierung eines Spezialfonds gemäss Artikel 9 FHG verwenden und die langfristigen Investitionen im Zusammenhang mit den Zielen dieses Gesetzes, namentlich die Schulbauten, finanzieren kann.

⁵ Die Methoden und die Voraussetzungen für Beiträge werden in der Verordnung festgelegt.

⁶ Für die Fälle, die in diesem Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt wurden, kann der Staatsrat Gebühren und Abgaben festlegen; diese werden im Amtsblatt veröffentlicht.

Art. 92 Zusammenarbeit mit dem BBT

Die DB ist die Vollzugsinstanz, welche die Verantwortung für eine Zusammenarbeit mit dem BBT trägt, insbesondere bezüglich der Ausführung des Bundesgesetzes, der Hinterlegung der Projekte und der Subventionierungssuche. Sie verwaltet, in den Grenzen ihres Zuständigkeitsbereiches liegenden Kompetenzen, die Bundesbeiträge betreffend die Berufsbildung.

Art. 93 Beiträge der Gemeinden

Die Gemeinden können verpflichtet werden, an die Kosten des in den Berufsfachschulen im Kanton vermittelten Unterrichtes einen Beitrag zu leisten. Die Höhe des Beitrages wird vom Grossen Rat festgelegt.

3. Abschnitt: Zivilgerichtsbarkeit – Strafbestimmungen

Art. 94 Zivilgerichtsbarkeit

Die Zivilgerichtsbarkeit bleibt bei Streitigkeiten aus dem Lehrvertrag vorbehalten. Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe *a* (Zuständigkeiten der kantonalen Kommission) bleibt vorbehalten.

Art. 95 Strafbestimmungen

¹ Die in den Artikeln 62 und 63 BBG vorgesehenen Strafen werden durch die kantonale Berufsbildungskommission ausgesprochen. Diese untersucht die Angelegenheit und urteilt nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung, die in Sachen massgebend ist, welche in die Zuständigkeit der Polizeigerichte fallen.

² Gegen Strafmassnahmen, die von der Kommission ausgesprochen werden, kann nach den Vorschriften des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege und den Bestimmungen der Strafprozessordnung Beschwerde geführt werden.

³ Disziplinarbefugnisse der Schulbehörden und der Prüfungskommissionen bleiben vorbehalten.

4. Abschnitt: Räumlichkeiten der Berufsbildung

Art. 96 Gebäude und Einrichtungen

¹ Die Gebäude für die Berufsbildung, ihre Einrichtung und ihr Unterhalt gehen zu Lasten des Staates. Die Organisationen der Arbeitswelt können zu einem Beitrag verpflichtet werden.

² Die Gemeinden, auf deren Gebiet die Gebäude errichtet werden, stellen das erschlossene Bauland zur Verfügung. Sie leisten überdies an die Bau- und Ausbaukosten einen Beitrag von zehn Prozent.

³ Falls eine Miete bezahlt werden muss, wird eine Beteiligung der Standortgemeinden für die Mietobjekte erhoben und zwar von zehn Prozent der Jahresmieten.

Art. 97 Anforderungen

Die Räumlichkeiten für den beruflichen Unterricht müssen in Bezug auf Sicherheit, Hygiene und Gesundheitsschutz mindestens den Bedingungen des Gesetzes über das öffentliche Unterrichtswesen, des Gesetzes über Massnahmen zu Gunsten Behinderter und des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel entsprechen.

10. Kapitel: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 98 Aufhebung bestehenden Rechts

Das Gesetz, welches das Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. November 1984 vollzieht, wird aufgehoben.

Art. 99 Übergangsbestimmungen

Bis der Staatsrat neue Bestimmungen erlässt, bleiben folgende Erlasse in Kraft:

- a) Vollziehungsreglement zum Gesetz, welches das Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 20. Februar 1985 vollzieht;
- b) Reglement betreffend die Berufsschulen des Kantons Wallis vom 26. März 1986;
- c) Reglement über die Organisation der Berufsmaturität vom 30. Juni 1999;
- d) Reglement über die institutionelle Anerkennung und die Validierung erworbener Fähigkeiten vom 20. Februar 2008.

Art. 100 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz, das in Anwendung des Bundesrechts erlassen wird, ist mit Ausnahme von Artikel 96 Absätze 2 und 3 nicht dem fakultativen Referendum unterstellt.

² Der Staatsrat legt das Inkrafttreten des Gesetzes fest.¹

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rat in Sitten, den 13. Juni 2008.

Der Präsident des Grossen Rates: **Paul-André Roux**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

¹ Inkrafttreten am 1. September 2008.

Gesetz betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände

Änderung vom 13. November 2008

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 9. Oktober 1992;
eingesehen die eidgenössische Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. November 2005;
eingesehen die Bundesverordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten vom 23. Juni 2004;
eingesehen die Bundesverordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle vom 23. November 2005;
eingesehen die Artikel 31, 42, 54 und 58 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatesrates,

verordnet:

I

Das Gesetz betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 21. Mai 1996 wird wie folgt geändert:

Art. 1 Zweck

Das vorliegende Gesetz bestimmt die Anwendungsmodalitäten des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 9. Oktober 1992.

Art. 2 Abs. 1bis und 2 Staatesrat

^{1 bis} Er ernennt einen Kantonschemiker, einen Kantonstierarzt sowie die notwendige Anzahl Lebensmittelinspektoren und -kontrolleure, amtlicher Tierärzte und amtlicher Fachassistenten.

² Er regelt die Zusammenarbeit zwischen dem Kantonschemiker, dem Kantonstierarzt und der mit der Landwirtschaft beauftragten Dienststelle.

Art. 2bis Statut

Das Statut des Kantonschemikers, des Kantonstierarztes, der Lebensmittelinspektoren und -kontrolleure sowie der amtlichen Tierärzte und amtlichen Fachassistenten wird durch das Gesetz betreffend das Dienstverhältnis der Beamten und Angestellten des Staates Wallis geregelt.

Art. 3 Kantonschemiker

Der Kantonschemiker leitet, unter Vorbehalt der Kompetenzen des Kantonstierarztes, die Kontrolle der Lebensmittel.

Art. 4 Abs. 1, 4 und 5 Kantonstierarzt

¹ Der Kantonstierarzt leitet die Kontrolle im Bereich der Haltung und Schlachtung der Tiere.

⁴ Er versieht die in Artikel 54 der Bundesverordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle vom 23. November 2005 (VSFK) vorgeschriebenen Aufgaben.

⁵ Er koordiniert die Tätigkeit der amtlichen Tierärzte und amtlichen Fachassistenten.

Art. 5 Abs. 1 Inspektoren und Kontrolleure

¹ Die Lebensmittelinspektoren, die Fleischkontrolleure, die amtlichen Tierärzte und die amtlichen Fachassistenten führen die Kontrollaufgaben aus, die ihnen vom Kantonschemiker bzw. vom Kantonstierarzt übertragen werden.

Art. 6 Abs. 1 bis 5 Gemeinden

¹ Die Gemeinden können einen amtlichen Pilzkontrolleur ernennen.

² Aufgehoben

³ Aufgehoben

⁴ Aufgehoben

⁵ Aufgehoben

Art. 7 Milchwirtschaftlicher Kontroll- und Beratungsdienst

Aufgehoben

Art. 11 Kostenverteilung

¹ Die Kontrollkosten werden den Gemeinden pro rata ihrer Bevölkerung und der kontrollpflichtigen Unternehmen und Betriebe in Rechnung gestellt. Der Betrag wird vom Staatsrat durch Beschluss festgelegt.

² Aufgehoben

³ Aufgehoben

⁴ Aufgehoben

Art. 12 Abs. 3 Gebühren

³ Der Staatsrat legt die Gebühren für die Schlacht tier- und Fleischuntersuchung gemäss dem vorgegebenen Rahmen von Artikel 63 VSFK fest.

II

¹ Da es sich um die Anwendung eines Bundesgesetzes handelt, ist das vorliegende Gesetz nicht dem fakultativen Referendum unterstellt.

² Alle dem vorliegenden Gesetz zuwiderlaufenden Bestimmungen werden aufgehoben.

³ Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes.¹

So angenommen in einziger Lesung (Art. 101 RGR) im Grossen Rat in Sitten,
den 13. November 2008.

Der Präsident des Grossen Rates: **Paul-André Roux**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

¹ Inkrafttreten am 1. Januar 2009.

Ausführungsgesetz zum eidgenössischen Tierseuchengesetz

vom 13. November 2008

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen das eidgenössische Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966;
eingesehen die eidgenössische Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995;
eingesehen die eidgenössische Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten vom 23. Juni 2004;
eingesehen die eidgenössische Verordnung über die Tierverkehr-Datenbank vom 23. November 2005;
eingesehen das Gesetz betreffend die Ausübung des interkantonalen Viehhandels vom 15. November 1924;
eingesehen das Gesetz betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 21. Mai 1996;
eingesehen die Artikel 40 und 94 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996;
eingesehen die Artikel 31 und 42 der kantonalen Verfassung;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Das vorliegende Gesetz bezweckt:

- a) die zuständigen Behörden betreffend Tierseuchenbekämpfung zu bestimmen;
- b) die eidgenössischen Bundesbestimmungen zu vollziehen und zu präzisieren.

² Vorbehalten bleiben die diesbezüglichen Bundesbestimmungen.

Art. 2 Gleichstellung

Im vorliegenden Gesetz gilt jede Bezeichnung der Person, des Statuts oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.

Art. 3 Zuständige Behörden

¹ Der Staatsrat, durch das mit dem Veterinärwesen beauftragte Departement (nachfolgend: das Departement), ist die kantonale Aufsichtsbehörde.

² Das kantonale Amt für Veterinärwesen (nachfolgend: das Amt) leitet die Tierseuchenpolizei und die Tierseuchenbekämpfung.

³ Der Staatsrat ernannt:

- a) den Kantonstierarzt und regelt seine Vertretung;
- b) eine ausreichende Zahl amtlicher Tierärzte und amtlicher Fachassistenten;
- c) einen kantonalen Bieneninspektor und seinen Stellvertreter;
- d) die regionalen Bieneninspektoren, in der Regel einen pro Kreis, und ihre Stellvertreter;
- e) nötigenfalls und auf Antrag des Amtes eine ausreichende Zahl von Viehinspektoren, in der Regel einen pro Kreis, und ihre Stellvertreter.

⁴ Er vereidigt die Viehinspektoren und die regionalen Bieneninspektoren vor ihrem Amtsantritt. Er kann diese Aufgabe durch Beschluss delegieren.

Art. 4 Tierseuchenpolizei

¹ Die Agenten der Tierseuchenpolizei sind der Kantonstierarzt, die amtlichen Tierärzte, die Viehinspektoren, die Bieneninspektoren sowie die Mitarbeiter, die mit den Aufgaben der Tierseuchenpolizei beauftragt sind und die Fachassistenten, die durch das Amt mit besonderen Aufgaben beauftragt werden.

² Um ernannt zu werden, haben die Agenten der Tierseuchenpolizei im Besitze der durch die Bundes- und Kantonsgesetzgebung vorgesehenen Ausbildung zu sein oder sich zu verpflichten, diese zu absolvieren.

³ Vorbehalten bleiben andere durch die Bundesgesetzgebung vorgesehene Funktionen.

Art. 5 Zusammenarbeit

Die Kantons- und Gemeindepolizei hat, falls erforderlich, die tierseuchenpolizeilichen Agenten in der Ausübung ihrer Funktionen zu unterstützen.

Art. 6 Ausbildung

¹ Das Amt ist mit der Aus- und Weiterbildung der Viehinspektoren und ihrer Stellvertreter beauftragt.

² Das Amt ist in Zusammenarbeit mit der eidgenössischen Sektion Bienen und dem Bundesamt für Veterinärwesen mit der Ausbildung der regionalen Bieneninspektoren und ihrer Stellvertreter beauftragt.

³ Nach Abschluss der Ausbildung stellt das Departement den Bieneninspektoren einen kantonalen Fähigkeitsausweis aus.

2. Abschnitt: Aufgaben und Verantwortlichkeiten

Art. 7 Kantonstierarzt

Der Kantonstierarzt hat namentlich folgende Aufgaben:

- a) er leitet das Amt;
- b) er führt die ihm durch die Bundesgesetzgebung auferlegten Aufgaben aus;
- c) er arbeitet mit dem Kantonsarzt in der Bekämpfung von Zoonosen, mit dem Kantonsapotheker betreffend die Kontrolle von tierärztlichen Medi-

- kamenten und Fütterungsarzneimitteln und mit dem Kantonschemiker betreffend die Lebensmittelkontrolle zusammen;
 d) er leitet und bildet die tierseuchenpolizeilichen Agenten aus.

Art. 8 Übrige tierseuchenpolizeiliche Agenten

¹ Die übrigen tierseuchenpolizeilichen Agenten führen die ihnen durch die Bundes- und Kantonsgesetzgebung übertragenen Aufgaben aus.

² Das Amt erlässt zudem ein Pflichtenheft.

Art. 9 Amtsgeheimnis

Die tierseuchenpolizeilichen Agenten sind zur Verschwiegenheit über alle dienstlichen Angelegenheiten verpflichtet, von welchen sie bei der Ausübung ihrer Funktion Kenntnis erhalten. Die Erteilung von Auskünften oder die Weiterleitung von Unterlagen an die kantonale Verwaltung ist gestattet.

3. Abschnitt: Verkehr mit Tieren und tierischen Stoffen

Art. 10 Kantonales Tierhaltungsregister

¹ Die mit der Landwirtschaft beauftragte Dienststelle ist gemäss den einschlägigen Bestimmungen der Bundesgesetzgebung für die Führung und Nachführung des kantonalen Registers aller Klautierhaltungen sowie für die Übermittlung dieser Daten an den Bund verantwortlich. Zur Erfüllung dieser Aufgaben arbeitet sie mit dem Amt zusammen.

² Vorbehalten bleibt die Führung eines Registers anderer Tiergattungen gemäss den einschlägigen bundesrechtlichen Vorschriften.

Art. 11 Kontrolle der Bestandesregister für Tierhalter

¹ Das Amt kontrolliert gemäss der einschlägigen Bundesgesetzgebung die ordnungsgemässe Führung der Bestandesregister für Tierhalter, die Begleitdokumente und die Identifizierung der Klautiere.

² Es führt soweit als möglich gleichzeitig Kontrollen betreffend Einhaltung der Tierschutzgesetzgebung und Erfassung der verwendeten Heilmittel durch.

Art. 12 Märkte, Ausstellungen und andere Veranstaltungen

¹ Im Hinblick auf eine allfällig zu erteilende Bewilligung sind Märkte, Messen, Ausstellungen und Tierauktionen sowie andere ähnliche Veranstaltungen durch die Organisatoren mindestens einen Monat im Voraus beim Amt anzuzeigen.

² Die Kosten betreffend sanitäre Massnahmen, Überwachung und Kontrolle von Märkten, Messen, Ausstellungen, Auktionen und anderer ähnlicher Veranstaltungen gehen zu Lasten der Organisatoren.

³ Im Übrigen gelten die einschlägigen Bundesbestimmungen.

Art. 13 Sömmerung

Der Staatsrat erlässt jedes Frühjahr die Bedingungen betreffend die Sömmerung.

Art. 14 Viehhandel

Der Viehhandel wird durch die entsprechenden eidgenössischen und/oder interkantonalen Bestimmungen geregelt.

Art. 15 Küchenabfälle, Speisereste, Fische und Fischabfälle

¹ Die notwendige Bewilligung zur Entsorgung von Küchenabfällen, Speiseresten, toten Fischen oder Fischabfällen sowie deren Verwertung als Tierfutter wird vom Amt erteilt.

² Das Amt übt die Aufsicht über die Verwertung dieser Abfälle aus.

Art. 16 Besamung

Das Amt erteilt die Bewilligung zur Ausführung der künstlichen Besamung.

4. Abschnitt: Tierseuchenbekämpfung**Art. 17 Begriffe**

¹ Als Tierseuchen im Sinne dieses Gesetzes gelten die in der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung erwähnten Krankheiten.

² Das Departement kann im Bedarfsfall bei anderen Krankheiten, welche die Gesundheit der Tiere gefährden, Massnahmen ergreifen.

Art. 18 Hochansteckende Seuchen

Der Staatsrat beschliesst bei Fällen hochansteckender Seuchen die Modalitäten der Organisation und Entschädigung der Mitglieder der Interventionsmannschaften.

Art. 19 Überwachungskampagnen

Der Kantonstierarzt bezeichnet die Tierärzte oder die übrigen Personen, welche mit Aufgaben im Rahmen der Überwachungskampagne der Tierbestände beauftragt sind. Er kann die Bedingungen für ihre Intervention festlegen.

Art. 20 Desinfektion

Bei offiziell angeordneten Desinfektionen liefert das Amt die zu verwendenden Mittel.

Art. 21 Zusammenarbeit der Tierhalter

¹ Die Tierhalter haben während der Behandlung oder der Untersuchung durch die tierseuchenpolizeilichen Agenten die Tiere einzuzäunen.

² In den Freilaufställen hat eine Vorrichtung zur Verfügung zu stehen, mit welcher die Tiere abgesondert und stillgehalten werden können.

³ Der Kantonstierarzt kann auf Kosten des Halters Drittpersonen zur Ersatzvornahme beiziehen, sofern dieser sich seinen Pflichten entzieht.

Art. 22 Kantonales Laboratorium

Unter Vorbehalt der in der Bundesgesetzgebung vorgesehenen gegenteiligen Bestimmungen oder einer Verfügung des Kantonstierarztes sind die im Rah-

men der Vorbeugung und der Seuchenbekämpfung erhobenen Proben an das kantonale Laboratorium zu senden, dies unter Vorbehalt seiner Akkreditierung durch das Bundesamt für Veterinärwesen.

5. Abschnitt: Finanzielle Bestimmungen

Art. 23 Grundsätze

¹ Die Kosten betreffend Handlungen oder Leistungen verwaltungsexterner Akteure werden den Tierhaltern als Gebühren verrechnet. Diese bilden Gegenstand eines Reglements des Staatsrates.

² Alle übrige Kosten zur Vollziehung der Tierseuchengesetzgebung verbleiben zu Lasten des Staates. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gesetzes betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden.

Art. 24 Verdächtiger Fall

In der Regel erfolgt jeder Tierarztbesuch, welcher der Meldung eines verdächtigen Falls an den Kantonstierarzt vorangeht, auf Kosten des Tierhalters.

Art. 25 Analysen

¹ Die Kosten von Probeanalysen im Zusammenhang mit hochansteckenden Tierseuchen, die gemäss der einschlägigen Bundesgesetzgebung betreffend Ein-, Aus-, und Durchfuhr, Ausstellung, Sömmierung, Winterung oder Weidgang auszurotten oder zu bekämpfen sind, gehen zu Lasten der Tierhalter.

² Die Kosten von Probeanalysen betreffend Seuchen, die gemäss den einschlägigen Bestimmungen zu überwachen sind, gehen zu Lasten des Tierhalters. Vorbehalten bleibt eine andere Anordnung des Kantonstierarztes.

Art. 26 Schätzung und Entschädigung

¹ Die durch den Verlust eines Tieres infolge eines Seuchenereignisses entstehenden Schäden werden vom Staat entschädigt. Die jeweiligen Fälle und die Bedingungen werden durch die Bundesgesetzgebung geregelt.

² Im Falle einer Entschädigung für den Verlust eines Tieres wird dessen Schätzungswert gemäss den Richtlinien des Bundesamtes für Veterinärwesen durch einen oder mehrere vom Amt bestimmte Experten festgelegt.

³ Die Schätzung kann mittels Einsprache beim Amt angefochten werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 27 Kantonaler Tierseuchenfonds

¹ Der kantonale Tierseuchenfonds ist zur Deckung von aussergewöhnlichen seuchenpolizeilichen Kosten sowie von durch ansteckende Krankheiten verursachten Schäden bestimmt.

² Dieser Fonds wird gespeist aus:

- a) den im Staatsvoranschlag vorgesehenen Beiträgen;
- b) eventuellen Beiträgen der Tiereigentümer;

- c) den Einnahmen von Viehhändlerpatenten;
- d) den Kapitalzinsen;
- e) den Bussen der Tierseuchenpolizei und des Viehhandels;
- f) eventuellen Schenkungen.

³ Der Fonds wird durch das mit den Finanzen beauftragte Departement verwaltet.

⁴ Auf Vormeinung des Departements entscheidet der Staatsrat über Entnahmen aus diesem Fonds.

6. Abschnitt: Strafbestimmungen und Verwaltungsmassnahmen

Art. 28 Strafverfolgung

1 Die Agenten der Seuchenpolizei zeigen dem Amt die festgestellten Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Tierseuchengesetzgebung an.

² Das Amt ahndet die im Bundesrecht vorgesehenen Übertretungen gemäss den Vorschriften des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungspflege.

³ Die durch das Bundesrecht vorgesehenen Vergehen unterliegen der Verfolgung durch die ordentlichen Strafbehörden.

Art. 29 Verwaltungsmassnahmen

¹ Das Amt kann Zuwiderhandelnden ebenfalls die in der Bundesgesetzgebung vorgesehenen Verwaltungsmassnahmen zur Bekämpfung von Tierseuchen oder zu ihrer Vorbeugung auferlegen.

² Die in Vollziehung des vorliegenden Gesetzes erteilten Bewilligungen können im Falle von schweren oder wiederholten Verstössen gegen die Bekämpfung von Tierseuchen entzogen werden.

³ Ausser in dringlichen Fällen ist der Entzug Gegenstand einer formellen Verfügung des Amtes. Dieser geht eine Mahnung voran.

7. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 30 Änderung des geltenden Rechts

Artikel 2 Absatz 1 des Beschlusses betreffend die Interventionsmannschaften in Fällen hochansteckender Tierseuchen vom 16. Mai 2001 wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1

Das mit dem Veterinärwesen betraute Departement (nachfolgend: das Departement) ist die Aufsichtsbehörde der Interventionsmannschaften.

Art. 31 Aufhebung des geltenden Rechts

Folgende Erlasse werden bei Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes aufgehoben:

- a) die Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Bekämpfung von Tierseuchen und seine Verordnung vom 11. Juni 1969;

- b) der Beschluss betreffend die Festsetzung der Entschädigung im Kampfe gegen Bienenseuchen und der Beiträge der Bienenzüchter an den kantonalen Tierseuchenfonds vom 8. Januar 1969;
- c) die Verordnung über die Bekämpfung der Rinderseuche IBR-IPV (Infektiöse Bovine Rhinotracheitis – Infektiöse Pustulöse Vulvovaginitis) vom 9. November 1983;
- d) die Verordnung über weitere Massnahmen zur Bekämpfung der ansteckenden Pferdemetritis (aPM) vom 15. März 1989;
- e) der Beschluss betreffend die Bekämpfung von seuchenhaften Lungenerkrankheiten vom 18. März 2003.

Art. 32 Inkrafttreten und Veröffentlichung

¹ Das vorliegende Ausführungsgesetz untersteht nicht dem fakultativen Referendum.

² Der Staatsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes.¹

So angenommen in einziger Lesung (Art. 101 RGR) im Grossen Rat in Sitten, den 13. November 2008.

Der Präsident des Grossen Rates: **Paul-André Roux**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

¹ Inkrafttreten am 1. Januar 2009

Dekret zur Änderung des Steuergesetzes

vom 9. September 2008

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 32 und 178 des Steuergesetzes vom 10. März 1976;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

I

Das Steuergesetz vom 10. März 1976 wird wie folgt geändert:

Art. 239quater Ausmerzung der kalten Progression

¹ Auf den 1. Januar 2008 werden die kantonalen Einkommenssteuersätze um zehn Prozent geändert.

² Die kommunale Legislative kann die kommunalen Einkommenssteuersätze um zehn Prozent anpassen.

II

¹ Das vorliegende Dekret untersteht dem Resolutivreferendum.

² Das vorliegende Dekret tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

³ Das vorliegende Dekret behält seine Gültigkeit bis zu Beginn des Jahres, das der Erhöhung des Landeskonumentenpreisindex auf 158.86 Punkte folgt, längstens aber bis zum 31. Dezember 2012.

So angenommen in einziger Lesung (Art. 101 RGR) im Grossen Rat in Sitten, den 9. September 2008.

Der Präsident des Grossen Rates: **Paul-André Roux**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Dekret betreffend die Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch

vom 9. Oktober 2008

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 52 des Schlusstitels des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs;
eingesehen Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 1, 32 Absatz 2, 38 Absatz 1 und 42
Absatz 3 der Kantonsverfassung;
eingesehen Artikel 42 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die
Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

I

Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998 wird wie folgt geändert:

Art. 17 Abs. 3 Vormundschaftliche Aufsichtsbehörde:
a) Vormundschaftskammer

³ Der Regierungsstatthalter ist von Rechts wegen Mitglied der Vormundschaftskammer und führt den Vorsitz. Die zwei anderen Mitglieder und ihre Stellvertreter werden von der Konferenz der Gemeindepräsidenten des Bezirks für eine Periode von vier Jahren ernannt.

II

¹ Das vorliegende Dekret tritt mit seiner Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt in Kraft.¹

² Es erlischt im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung des Einführungsgesetzes des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, welche durch die Revision des Kapitels über das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches erforderlich wird, spätestens jedoch am 31. Dezember 2011.

³ Das vorliegende Dekret unterliegt dem Resolutivreferendum.

So angenommen in einziger Lesung (Art. 101 RGR) im Grossen Rat in Sitten,
den 9. Oktober 2008.

Der Präsident des Grossen Rates: **Paul-André Roux**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

¹ Inkrafttreten am 7. November 2008.

Beschluss betreffend die Gewährung eines Rahmenkredites für den Bau der sportlichen und schulischen Infrastrukturen der Berufsfachschulen

vom 14. Dezember 2007

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 und 42 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Artikel 56 und 57 des Gesetzes betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 14. November 1984;
eingesehen den Artikel 22 des Gesetzes über die Eingliederung behinderter Menschen vom 31. Januar 1991;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

¹ Ein Rahmenkredit von 55'960'000 Franken wird für den Bau der sportlichen und schulischen Infrastrukturen der Berufsfachschulen gewährt.

² Die Summe zu Lasten des Kantons beträgt 28'274'000 Franken; dies nach Abzug des Anteils der Standortgemeinden, d.h. 5'596'000 Franken (10% des Rahmenkredits), nach Abzug zusätzlicher Anteile dieser Gemeinden von 3'495'000 Franken und der Subvention des Bundes von 37 Prozent auf den anrechenbaren Betrag von 50'230'000 Franken, d.h. 18'585'000 Franken.

Art. 2

Für die Infrastruktur jeder Berufsfachschule wird ein spezifischer Beschluss gefasst (Objektkredit).

Art. 3

¹ Der Staatsrat, handelnd durch das Departement für Verkehr, Bau und Umwelt und das Departement für Erziehung, Kultur und Sport, wird mit der Ausführung dieses Beschlusses betraut.

² Der vorliegende Beschluss betrifft ordentliche Ausgaben und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 14. Dezember 2007.

Der Präsident des Grossen Rates: **Georges Mariétan**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss zum beantragten Nachtragskredit bezüglich der Finanzierung der stationären therapeutischen Massnahmen ausgesprochen in Anwendung der Artikel 59 und folgende des Strafgesetzbuches

vom 12. Dezember 2007

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 2 und 42 Absatz 4 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Zur Ausgabendeckung der stationären therapeutischen Platzierungen wird ein Nachtragskredit von 500'000 Franken für den Voranschlag 2007 der Walliser Strafanstalten genehmigt.

Art. 2

Die vorweggenommene Nutzung dieses Nachtragskredits wird genehmigt.

Art. 3

¹ Für die Ausführung des vorliegenden Beschlusses ist der Staatsrat, durch das Departement für Finanzen, Institutionen und Sicherheit, zuständig.

² Der vorliegende Beschluss betrifft ordentliche Ausgaben und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 12. Dezember 2007.

Der Präsident des Grossen Rates: **Georges Mariétan**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss betreffend die Verlängerung der Beteiligung des Staates Wallis am Abkommen über den Zusammenschluss und Betrieb der exogenen Wirtschaftsförderung (Development Economic Western Switzerland) für die Jahre 2008 und 2009 und deren Subventionierung

vom 12. Dezember 2007

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 41 Ziffer 1 und 3 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Artikel 16 und 25 des Gesetzes über die Geschäftsführung und
den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980;
eingesehen die Artikel 5 und 6 des Gesetzes über die kantonale Wirtschaftspoli-
tik vom 11. Februar 2000;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Einziger Artikel

¹Die Erneuerung der Teilnahme des Kantons Wallis an der Organisation DEWS (Development Economic Western Switzerland) gemäss dem Entscheid des Staatsrates vom 17. Oktober 2007 wird gutgeheissen.

²Die Budgetierung der finanziellen Mittel gemäss der entsprechenden Subvention in der Gesamthöhe von 1'700'000 Franken für die Periode 2008/2009 wird gutgeheissen.

³Die Annahme dieses Beschlusses wird von einer Kürzung des Jahresbeitrags 2008 an das DEWS um 150'000 Franken abhängig gemacht.

⁴Der Staatsrat informiert den Grossen Rat jährlich über die Resultate des DEWS. Der entsprechende Bericht wird dem Parlament vor dem Kündigungs-termin des interkantonalen Abkommens über den Zusammenschluss und Betrieb der exogenen Wirtschaftsförderung unterbreitet.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 12. Dezember 2007.

Der Präsident des Grossen Rates: **Georges Mariétan**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss zum Voranschlag des Staates Wallis für das Jahr 2008

vom 14. Dezember 2007

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 41 Absätze 1 und 3 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Artikel 25 und 26 des Gesetzes über die Geschäftsführung und
den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1 Voranschlag der Verwaltungsrechnung

Der Voranschlag des Staates für das Jahr 2008 wird genehmigt.

Er umfasst den Voranschlag der Laufenden Rechnung, den Voranschlag der
Investitionsrechnung, die Finanzierung und das Ergebnis.

Art. 2 Voranschlag der Laufenden Rechnung

Die Erträge der Laufenden Rechnung des Staates werden auf 2'492'825'150
Franken und die Aufwände auf 2'290'385'800 Franken festgelegt.

Die Selbstfinanzierungsmarge beträgt 202'439'350 Franken.

Art. 3 Voranschlag der Investitionsrechnung

Die Investitionsausgaben werden auf 596'084'500 Franken und die Einnahmen
auf 406'098'900 Franken festgesetzt.

Die voraussichtlichen Nettoinvestitionen betragen 189'985'600 Franken.

Art. 4 Finanzierung

Die Nettoinvestitionen betragen 189'985'600 Franken und werden vollständig
selbstfinanziert.

Der Finanzierungsüberschuss beläuft sich auf 12'453'750 Franken.

Art. 5 Ergebnis

Der voraussichtliche Ertragsüberschuss beläuft sich nach Verbuchung der
Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen in der Höhe von 150'394'100
Franken auf 52'045'250 Franken.

Art. 6 Bewilligung zur Darlehensaufnahme

Der Staatsrat wird ermächtigt, die nötigen Mittel zur Erneuerung auslaufender Darlehen aufzunehmen.

Vorbehalten bleiben die Kompetenzen des Finanzdepartements zur Beschaffung kurzfristiger Mittel gemäss Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe *d* des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 14. Dezember 2007.

Der Präsident des Grossen Rates: **Georges Mariétan**

Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss betreffend die Gewährung einer Subvention für den Bau einer Mehrzweck-Turnhalle in Fully

vom 14. Februar 2008

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen den Antrag der Gemeinde Fully;
eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 und Artikel 42 Absatz 4 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Artikel 111, 112, 113, 118, 118bis und 119 des Gesetzes über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962;
eingesehen das Reglement zur Festlegung der Weisungen und Richtlinien über Schulhausbauten vom 23. März 2005;
eingesehen das Gesetz betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 8. Mai 2003 und die Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 11. Juni 2003;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Der Gemeinde Fully wird für den Bau einer Mehrzweck-Turnhalle folgende kantonale Subvention gewährt, berechnet nach dem schweizerischen Baukostenindex vom April 2007: 30 Prozent Grundsубvention auf den Betrag von 4'851'779.90 Franken, das heisst höchstens 1'455'533 Franken plus abgestufte Subvention zum für das Jahr 2008 geltenden Satz.

Art. 2

Der Betrag dieser Subvention wird gemäss den finanziellen und budgetären Möglichkeiten des Staates durch Anzahlungen geleistet. Diese Zahlungen erfolgen bis spätestens am 31. Dezember 2012 (unter Vorbehalt der Annahme der Schlussabrechnung).

Art. 3

Diese Subvention wird erst ausbezahlt, nachdem die Dienststelle für Hochbau, Denkmalpflege und Archäologie die Arbeiten anerkannt und die Bauabrechnung genehmigt hat. Der Staatsrat ist zuständig für die Subventionierung von allfälligen Mehrausgaben, wenn diese auf offiziell anerkannte eingetretene Preis- und Lohnerhöhungen zurückzuführen sind. Der Erhalt des Minergie-Labels ist Voraussetzung für die Subventionierung.

Art. 4

Bei einer Zweckentfremdung vor Ablauf einer Frist von 40 Jahren sind die Kantonsbeiträge prozentual zur noch laufenden Dauer zurückzuerstatten.

Art. 5

¹ Der Staatsrat ist über das Departement für Erziehung, Kultur und Sport für die Ausführung des vorliegenden Beschlusses zuständig.

² Der vorliegende Beschluss betrifft ordentliche Ausgaben und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 14. Februar 2008.

Der Präsident des Grossen Rates: **Georges Mariétan**

Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss betreffend die Gewährung einer finanziellen Beteiligung des Kantons für den Bau des Alters- und Pflegeheimes (APH) in Vernayaz

vom 13. Februar 2008

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 42 Absatz 4 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Gesetz über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980;
eingesehen das Gesundheitsgesetz vom 9. Februar 1996, insbesondere die Artikel 113 und 125;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

¹ Für den Bau des Alters- und Pflegeheimes in Vernayaz wird auf den berücksichtigten Ausgaben von 11'634'483 Franken eine Subvention von maximal 3'490'345 Franken gewährt. Die kantonale Subventionierung darf jedoch 30 Prozent der effektiven und anlässlich der abschliessenden Kontrolle der Baukosten berücksichtigten Ausgaben nicht überschreiten.

² Als Referenzindex gilt der Baukostenindex der Stadt Zürich vom 1. April 2007.

Art. 2

Für die Gewährung einer zusätzlichen Subvention, welche mit der Teuerung in Zusammenhang steht, ist der Staatsrat zuständig.

Art. 3

¹ Die kantonale Subvention kann je nach Arbeitsfortschritt in der Form von Anzahlungen entrichtet werden.

² Der Restbetrag der kantonalen Subvention wird im Jahre 2013 ausbezahlt werden, jedoch frühestens nach der Genehmigung der Schlussabrechnung durch den Staatsrat.

Art. 4

¹ Der Staatsrat, durch das Departement für Gesundheit, Sozialwesen und Energie, wird mit der Ausführung dieses Beschlusses betraut.

² Der vorliegende Beschluss betrifft ordentliche Ausgaben und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 13. Februar 2008.

Der Präsident des Grossen Rates: **Georges Mariétan**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss betreffend die Finanzierung und Umsetzung des POLYCOM-Funknetzes Wallis 2007 bis 2013

vom 14. Februar 2008

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 und 41 Absatz 3 der Kantonsverfassung;
eingesehen Artikel 16 des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Der Staatsrat ist berechtigt, gemäss Planung vom 10. Oktober 2007, ein POLYCOM-Funknetz für die Bedürfnisse aller Sicherheits- und Rettungsinstanzen des Kantons Wallis zu realisieren. Sämtliche Infrastrukturkosten gehen zu Lasten des Kantons Wallis.

Art. 2

Zu diesem Zweck wird dem Staatsrat ein Verpflichtungskredit von 35'600'000 Franken gewährt.

Art. 3

Der Staatsrat ist für die Gewährung der Zusatzkredite im Zusammenhang mit der Teuerung und den Gebühren zuständig.

Art. 4

Das Departement für Finanzen, Institutionen und Sicherheit (DFIS), durch die Kantonspolizei, ist für die Realisierung von POLYCOM Wallis 2007 bis 2013 zuständig.

Art. 5

Die Betriebskosten gehen zu Lasten der Benutzer. Der Staatsrat legt die Abgabe pauschal fest.

Art. 6

Die Kosten für die Anschaffung der Endgeräte gehen zu Lasten der Benutzer.

Art. 7

Der vorliegende Beschluss betrifft ordentliche Ausgaben und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 14. Februar 2008.

Der Präsident des Grossen Rates: **Georges Mariétan**

Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss betreffend die Schaffung von 2,7 juristischen Einheiten bei den Gerichten

vom 13. März 2008

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 Ziffer 2 und 42 Absatz 4 der Kantonsverfassung;
eingesehen den Artikel 13^{ter} Absatz 1 des Gesetzes über die Gerichtsbehörden vom 27. Juni 2000;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Es wird eine zusätzliche Stelle eines Jugendrichters von 20 Prozent geschaffen.

Art. 2

Es werden 2,5 Stellen als Gerichtsschreiber für alle Gerichte geschaffen.

Art. 3

Die Anzahl erstinstanzlicher Richter und Gerichtsschreiber aller Gerichte wird mithin von 75,9 auf 78,6 juristische Einheiten heraufgesetzt.

Art. 4

Der vorliegende, in die Zuständigkeit des Grossen Rates fallende Beschluss unterliegt nicht der Volksabstimmung.

Art. 5

Unter Vorbehalt der notwendigen Voranschlagskredite tritt der vorliegende Beschluss mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 13. März 2008.

Der Präsident des Grossen Rates: **Georges Mariétan**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss betreffend die finanzielle Beteiligung des Kantons an den Kosten für die Modernisierung der Ausrüstungen der Radio-Onkologie und der medizinischen Onkologie des Gesundheitsnetzes Wallis

vom 13. März 2008

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 31 und 42 Absatz 4 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes über die Geschäftsführung und
den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980;
eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes über die Krankenanstalten und –
institutionen vom 12. Oktober 2006, insbesondere die Artikel 24, 28 und 31;
eingesehen die vom Staatsrat beschlossene Gesundheitsplanung;
eingesehen die Vormeinung der Planungskommission vom 4. Dezember 2007;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

¹Der Kanton Wallis genehmigt eine Subvention von maximal 15'637'000 Franken für die Modernisierung der Ausrüstungen der Radio-Onkologie und der medizinischen Onkologie des Gesundheitsnetzes Wallis.

²Für die Basisinfrastruktur ist der Referenzindex der Index der Baukosten für die Genferseeregion vom Bundesamt für Statistik, Stand im Monat April 2007.

Art. 2

Der Staatsrat ist zuständig für die Gewährung einer zusätzlichen Subvention im Zusammenhang mit der Teuerung.

Art. 3

¹Die kantonale Subvention kann je nach Stand der Beschaffungen der Ausrüstungen und nach Fortschreiten der Arbeiten in Form von Anzahlungen eingerichtet werden.

²Der Restbetrag der kantonalen Subvention wird im Jahre 2010 ausbezahlt, jedoch frühestens nach Genehmigung der Schlussabrechnung durch den Staatsrat.

Art. 4

¹ Der Staatsrat, durch das Departement für Gesundheit, Sozialwesen und Energie, wird mit dem Vollzug des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

² Dieser Beschluss ist nicht dem Referendum unterstellt und tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 13. März 2008.

Der Präsident des Grossen Rates: **Georges Mariétan**

Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss betreffend den Zusammenschluss der Einwohner- und Burgergemeinden Oberwald, Obergesteln und Ulrichen

vom 13. März 2008

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 26 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Gesetz über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996;
eingesehen das Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004;
eingesehen die Verordnung über Gemeindefusionen vom 8. Juni 2005;
eingesehen das Gesetz über die politischen Rechte vom 13. Mai 2004;
eingesehen den Vorentscheid des Staatsrats vom 17. Oktober 2007;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

¹ Die Einwohnergemeinden Oberwald, Obergesteln und Ulrichen werden unter dem Namen "Einwohnergemeinde Obergoms" zu einer einzigen Gemeinde zusammengeschlossen.

² Die Gebiete von Oberwald, Obergesteln und Ulrichen bilden das neue Gebiet der Einwohnergemeinde Obergoms.

Art. 2

¹ Die Burgergemeinden Oberwald, Obergesteln und Ulrichen werden unter dem Namen "Burgergemeinde Obergoms" zu einer einzigen Burgergemeinde zusammengeschlossen.

² Die Bürger der früheren Burgergemeinden Oberwald, Obergesteln und Ulrichen werden von Rechts wegen Bürger der neuen Burgergemeinde Obergoms.

Art. 3

Der Zusammenschluss der drei Einwohner- und Burgergemeinden Oberwald, Obergesteln und Ulrichen tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Art. 4

¹ Der Zusammenschluss hat von Rechts wegen die Übernahme der Aktiven und Passiven der drei Einwohnergemeinden Oberwald, Obergesteln und Ulrichen zur Folge.

² Die Verwaltungsrechnungen der drei Einwohnergemeinden werden auf den 31. Dezember 2008 abgeschlossen.

³ Die Verwaltungsrechnungen per 31. Dezember 2008 sowie die Fusionsbilanz per 1. Januar 2009 und der Voranschlag 2009 werden der ersten Urversammlung der neuen Einwohnergemeinde Obergoms im Jahre 2009 zur Beschlussfassung unterbreitet.

⁴ Die Absätze 1 bis 3 sind analog auf die drei Burgergemeinden und die neue Burgergemeinde anwendbar.

Art. 5

¹ Die im Zeitpunkt des Zusammenschlusses in den drei Gemeinden in Kraft stehenden Reglemente bleiben während einer Übergangszeit, die bis zum 31. Dezember 2009 dauert, weiterhin in Kraft und zwar in dem Masse, als sie nicht vor diesem Datum durch eine einheitliche Regelung aufgehoben wurden. Ausgenommen bleiben die Reglemente, die bereits vereinheitlicht sind.

² Die neue Burgergemeinde Obergoms ist gehalten, bis spätestens zum 31. Dezember 2009 eine einheitliche Regelung anzunehmen.

Art. 6

Die neue Burgergemeinde Obergoms wird vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Obergoms verwaltet, solange nicht ein getrennter Burgerrat eingesetzt ist.

Art. 7

Die Zahl der Mitglieder des Gemeinderates der neuen Einwohnergemeinde Obergoms wird auf sieben festgelegt.

Art. 8

¹ Die Gemeinderatswahlen der neuen Gemeinde Obergoms werden nach dem Proporzsystem durchgeführt.

² Der Staatsrat beschliesst die notwendigen Massnahmen zur Organisation und Durchführung der Gemeindewahlen 2008 in der neuen Gemeinde Obergoms, welche an dem für die Gesamterneuerung der kommunalen Behörden vorgesehenen Datum stattfinden werden.

Art. 9

¹ In Anwendung der Verordnung über Gemeindefusionen wird der neuen Gemeinde Obergoms eine Finanzhilfe im Gesamtbetrag von 3'094'426 Franken zugesprochen.

² Dieser Betrag wird dem Spezialfonds zur Förderung von Gemeindefusionen entnommen. Er wird gemäss den Modalitäten, wie sie im Vorentscheid des Staatsrats vom 17. Oktober 2007 festgelegt sind, ausbezahlt.

Art. 10

¹ Der vorliegende Beschluss tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

² Der Staatsrat wird beauftragt, diesen zu veröffentlichen und die zu seiner Ausführung erforderlichen Massnahmen zu treffen.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 13. März 2008.

Der Präsident des Grossen Rates: **Georges Mariétan**

Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss betreffend den Zusammenschluss der Burgergemeinden Ernen, Mühlebach und Steinhaus

vom 13. März 2008

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 26 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Gesetz über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996;
eingesehen das Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004;
eingesehen das Gesetz über die politischen Rechte vom 13. Mai 2004;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

¹ Die Burgergemeinden Ernen, Mühlebach und Steinhaus werden zu einer einzigen Burgergemeinde zusammengeschlossen.

² Die Bürger der früheren Burgergemeinden Ernen, Mühlebach und Steinhaus werden von Rechts wegen Bürger der neuen Burgergemeinde.

³ Der Zusammenschluss der drei Burgergemeinden tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Art. 2

¹ Die neue Burgergemeinde hat in einer geheimen Urnenabstimmung gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte einen Beschluss über den Namen und das Wappen der neuen Burgergemeinde zu fassen.

² Dieser Beschluss muss vom Staatsrat genehmigt werden.

Art. 3

¹ Der Zusammenschluss hat von Rechts wegen die Übernahme der Aktiven und Passiven der drei öffentlichrechtlichen Körperschaften zur Folge.

² Die Verwaltungsrechnungen der bisherigen Burgergemeinden Ernen, Mühlebach und Steinhaus werden auf den 31. Dezember 2008 abgeschlossen und werden zusammen mit der Fusionsbilanz per 1. Januar 2009 der ersten Burgerversammlung der fusionierten Burgergemeinde im Jahre 2009 zur Beschlussfassung unterbreitet.

³ Die erste Burgerversammlung der neuen Burgergemeinde im Jahre 2009 fasst zudem einen Beschluss über den Voranschlag 2009 der neuen Burgergemeinde.

Art. 4

Die im Zeitpunkt des Zusammenschlusses in den drei Burgergemeinden in Kraft stehenden Reglemente bleiben bis zum 31. Dezember 2009 weiterhin in Kraft und zwar in dem Masse, als sie nicht vor diesem Datum durch eine einheitliche Regelung aufgehoben wurden. Ausgenommen bleiben die Reglemente, die bereits vereinheitlicht sind.

Art. 5

Die Zahl der Mitglieder des Burgerrates der neuen Burgergemeinde beträgt drei.

Art. 6

¹ Die Burgerratswahlen der neuen Burgergemeinde werden nach dem Majorzsystem durchgeführt.

² Der Staatsrat beschliesst die notwendigen Massnahmen zur Organisation und Durchführung der Burgerratswahlen 2008 in der neuen Burgergemeinde, welche an dem für die Gesamterneuerung der kommunalen Behörden vorgesehenen Datum stattfinden werden.

Art. 7

¹ Der vorliegende Beschluss tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

² Der Staatsrat wird beauftragt, diesen zu veröffentlichen und die zu seiner Ausführung erforderlichen Massnahmen zu treffen.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 13. März 2008.

Der Präsident des Grossen Rates: **Georges Mariétan**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss betreffend den Zusammenschluss der Einwohner- und Burgergemeinden Steg und Hohtenn

vom 13. März 2008

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 26 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Gesetz über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996;
eingesehen das Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004;
eingesehen die Verordnung über Gemeindefusionen vom 8. Juni 2005;
eingesehen das Gesetz über die politischen Rechte vom 13. Mai 2004;
eingesehen den Vorentscheid des Staatsrates vom 17. Oktober 2007;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

¹ Die Einwohnergemeinden Steg und Hohtenn werden zu einer einzigen Gemeinde zusammengeschlossen.

² Die Gebiete von Steg und Hohtenn bilden das Gebiet der neuen Gemeinde.

Art. 2

¹ Die Burgergemeinden Steg und Hohtenn werden unter dem Namen "Bürgergemeinde Steg-Hohtenn" zu einer einzigen Bürgergemeinde zusammengeschlossen.

² Die Bürger der früheren Bürgergemeinden Steg und Hohtenn werden von Rechts wegen Bürger der neuen Bürgergemeinde Steg-Hohtenn.

Art. 3

Der Zusammenschluss der beiden Einwohner- und Burgergemeinden Steg und Hohtenn tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Art. 4

¹ Die neue Einwohnergemeinde hat in einer geheimen Urnenabstimmung gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte einen Beschluss über den Namen und das Wappen der neuen Gemeinde zu fassen.

² Dieser Beschluss muss vom Staatsrat genehmigt werden.

Art. 5

¹ Der Zusammenschluss hat von Rechts wegen die Übernahme der Aktiven und Passiven der beiden Einwohnergemeinden Steg und Hohtenn zur Folge.

² Die Verwaltungsrechnungen der beiden Einwohnergemeinden Steg und Hohtenn werden auf den 31. Dezember 2008 abgeschlossen.

³ Die Verwaltungsrechnungen per 31. Dezember 2008 sowie die Fusionsbilanz per 1. Januar 2009 und der Voranschlag 2009 werden der ersten Urversammlung der neuen Einwohnergemeinde im Jahre 2009 zur Beschlussfassung unterbreitet.

⁴ Die Absätze 1 bis 3 sind analog auf die beiden Burgergemeinden Steg und Hohtenn und die neue Burgergemeinde Steg-Hohtenn anwendbar.

Art. 6

¹ Die im Zeitpunkt des Zusammenschlusses in den beiden Gemeinden Steg und Hohtenn in Kraft stehenden Reglemente bleiben während einer Übergangszeit, die bis zum 31. Dezember 2009 dauert, weiterhin in Kraft und zwar in dem Masse, als sie nicht vor diesem Datum durch eine einheitliche Regelung aufgehoben wurden. Ausgenommen bleiben die Reglemente, die bereits vereinheitlicht sind.

² Die neue Burgergemeinde Steg-Hohtenn ist gehalten, bis spätestens zum 31. Dezember 2009 eine einheitliche Regelung anzunehmen.

Art. 7

Die neue Burgergemeinde Steg-Hohtenn wird vom Gemeinderat der neuen Einwohnergemeinde verwaltet, solange nicht ein getrennter Burgerrat eingesetzt ist.

Art. 8

Die Zahl der Mitglieder des Gemeinderates der neuen Einwohnergemeinde wird auf fünf festgelegt.

Art. 9

¹ Die Gemeinderatswahlen der neuen Einwohnergemeinde werden nach dem Proporzsystem durchgeführt.

² Der Staatsrat beschliesst die notwendigen Massnahmen zur Organisation und Durchführung der Gemeindewahlen 2008 in der neuen Gemeinde, welche an dem für die Gesamterneuerung der kommunalen Behörden vorgesehenen Datum stattfinden werden.

Art. 10

¹ In Anwendung der Verordnung über Gemeindefusionen wird der neuen Einwohnergemeinde eine Finanzhilfe im Gesamtbetrag von 1'600'000 Franken zugesprochen.

² Dieser Betrag wird dem Spezialfonds zur Förderung von Gemeindefusionen entnommen. Er wird der neu gebildeten Gemeinde im ersten Jahr nach Inkrafttreten der Fusion ausbezahlt.

Art. 11

¹ Dieser Beschluss tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

² Der Staatsrat wird beauftragt, diesen zu veröffentlichen und die zu seiner Ausführung erforderlichen Massnahmen zu treffen.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 13. März 2008.

Der Präsident des Grossen Rates: **Georges Mariétan**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss betreffend den Zusammenschluss der Einwohner-gemeinden Ayer, Chandolin, Grimentz, Saint-Jean, Saint-Luc und Vissoie

vom 13. März 2008

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 26 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Gesetz über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996;
eingesehen das Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004;
eingesehen das Gesetz über die politischen Rechte vom 13. Mai 2004 (GPR);
eingesehen die Verordnung über Gemeindefusionen vom 8. Juni 2005;
eingesehen den Vorentscheid des Staatsrats vom 30. November 2005;
auf Antrag des Staatsrats,

beschliesst:

Art. 1 Grundsätze

¹Die Einwohnergemeinden Ayer, Chandolin, Grimentz, St-Jean, St-Luc und Vissoie werden unter dem Namen "Einwohnergemeinde Anniviers" zu einer einzigen Gemeinde zusammengeschlossen.

²Die Gebiete der Gemeinden Ayer, Chandolin, Grimentz, St-Jean, St-Luc und Vissoie bilden das Gebiet der Einwohnergemeinde Anniviers.

³Die Fusion der Einwohnergemeinden tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Art. 2 Weiterbestehen der Burgergemeinden

¹Die Burgergemeinden Ayer, Chandolin, Grimentz, St-Jean, St-Luc und Vissoie werden nicht zusammengeschlossen.

²Die Gebiete der Burgergemeinden Ayer, Chandolin, Grimentz, St-Jean, St-Luc und Vissoie werden beibehalten und entsprechen den Gebieten der jeweiligen bisherigen Einwohnergemeinden.

³Die Bürger von Ayer, Chandolin, Grimentz, St-Jean, St-Luc und Vissoie bleiben Bürger ihrer jeweiligen Burgergemeinde.

Art. 3 Fusionsvertrag

Der Fusionsvertrag zwischen den Einwohnergemeinden Ayer, Chandolin, Grimentz, St-Jean, St-Luc und Vissoie wird genehmigt, unter Vorbehalt der Änderung des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte.

Art. 4 Finanzhilfe

¹ In Anwendung der Verordnung über Gemeindefusionen wird der neuen Einwohnergemeinde Anniviers eine Finanzhilfe im Gesamtbetrag von 4'986'786 Franken zugesprochen.

² Dieser Betrag wird dem Spezialfonds zur Förderung von Gemeindefusionen entnommen. Er wird im ersten Jahr nach dem Inkrafttreten der Fusion ausbezahlt.

Art. 5 Wahl der Gemeindebehörden von Anniviers

Der Staatsrat beschliesst die notwendigen Massnahmen zur Organisation und Durchführung der Wahlen der Behörden der Einwohnergemeinde Anniviers, welche an dem für die Gesamterneuerung der kommunalen Behörden vorgesehenen Datum stattfinden werden.

Art. 6 Zahl der Mitglieder des Burgerrates

¹ Der Burgerrat der Burgergemeinden Ayer, Chandolin und Vissoie setzt sich aus je drei Mitgliedern zusammen.

² Vorbehalten bleibt ein Gesuch um Änderung der Anzahl Mitglieder des Burgerrates (Art. 185 GPR). Ein solches Gesuch ist beim Präsidenten der betreffenden Einwohnergemeinde einzureichen.

Art. 7 Inkrafttreten

¹ Der vorliegende Beschluss tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

² Der Staatsrat wird beauftragt, diesen zu veröffentlichen und die zu seiner Ausführung erforderlichen Massnahmen zu treffen.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 13. März 2008.

Der Präsident des Grossen Rates: **Georges Mariétan**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss über die Gewährung eines Beitrages an den Verein Valais de Cœur für den Bau eines Heimes für hirnerkrankte Personen in Sitten

vom 10. April 2008

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 31 Absatz 3 Ziffer 2 und Artikel 42 Absatz 4 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Artikel 27, 28 und 29 des Gesetzes über die Eingliederung behinderter Menschen vom 31. Januar 1991;
eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980;
eingesehen das Subventionsgesetz vom 13. November 1995;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Der Verein Valais de Cœur erhält für den Bau eines Heimes für hirnerkrankte Personen in Sitten (Parzelle Nr. 2064, Folio 31) einen Kantonsbeitrag in der Höhe von 40 Prozent der anerkannten Kosten von 13'521'800 Franken. Diese beruhen auf dem Schweizerischen Baupreisindex vom 1. April 2007.

Art. 2

Der Kantonsbeitrag, der höchstens 5'408'720 Franken ausmacht, kann je nach den finanziellen Möglichkeiten des Staates und je nach Fortschritt der Arbeiten in Akontozahlungen geleistet werden.

Art. 3

Der Saldo des Kantonsbeitrages wird spätestens im Jahr 2012 ausbezahlt, frühestens aber nachdem die Dienststelle für Hochbau, Denkmalpflege und Archäologie die Arbeiten anerkannt und die Bauabrechnung genehmigt hat. Für die Gewährung einer zusätzlichen Subvention, welche mit der Teuerung in Zusammenhang steht, ist der Staatsrat zuständig.

Art. 4

¹ Der Staatsrat ist, durch das Departement für Gesundheit, Sozialwesen und Energie, für die Ausführung des vorliegenden Beschlusses zuständig.

² Der vorliegende Beschluss betrifft ordentliche Ausgaben und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 10. April 2008.

Der Präsident des Grossen Rates: **Georges Mariétan**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss

betreffend die finanzielle Beteiligung des Kantons an den Kosten für die Erdbebensicherheit der Spitäler Sitten und Visp des GNW und der Räumlichkeiten für die Versorgung mit Blut, Analysen und Medikamenten des ZIWS in Sitten

vom 10. April 2008

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 und 42 Absatz 4 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Gesetz über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980;
eingesehen das Gesetz über die Krankenanstalten und -institutionen vom 12. Oktober 2006, insbesondere die Artikel 24 und 26;
eingesehen die vom Staatsrat beschlossene Gesundheitsplanung;
eingesehen die Vormeinung der kantonalen Kommission für Gesundheitsplanung vom 4. Dezember 2007;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

¹ Dem Gesundheitsnetz Wallis (GNW) wird eine Subvention von maximal 8'400'000 Franken für die Erdbebensicherheit der Akutspitäler Sitten und Visp und der Räumlichkeiten für die Versorgung mit Blut, Analysen und Medikamenten des Zentralinstituts der Walliser Spitäler (ZIWS) in Sitten gewährt.

² Als Referenzindex für die Kosten der Arbeiten zur Sanierung der Gebäude gilt der Baupreisindex für die Genferseeregion des Bundesamts für Statistik, Stand Oktober 2007.

Art. 2

Für die Gewährung einer zusätzlichen Subvention, welche mit der Teuerung in Zusammenhang steht, ist der Staatsrat zuständig.

Art. 3

¹ Die kantonale Subvention kann je nach Arbeitsfortschritt in der Form von Anzahlungen entrichtet werden.

² Der Restbetrag der kantonalen Subvention wird im Jahre 2011 ausbezahlt, jedoch frühestens nach der Genehmigung der Schlussabrechnung durch den Staatsrat.

Art. 4

¹ Der Staatsrat, durch das Departement für Gesundheit, Sozialwesen und Energie, wird mit der Ausführung des vorliegenden Beschlusses betraut.

² Der vorliegende Beschluss betrifft ordentliche Ausgaben und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 10. April 2008.

Der Präsident des Grossen Rates: **Georges Mariétan**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss betreffend die Gewährung einer Subvention für die Instandsetzung und den Umbau des Instituts Notre-Dame de Lourdes in Siders

vom 10. April 2008

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen den Antrag der Walliser Vereinigung für behinderte Kinder;
eingesehen den Artikel 31 Absatz 3 Ziffer 2 und 42 Absatz 4 der Kantonsverfassung;

eingesehen die Artikel 111, 112, 113, 118, 118bis und 119 des Gesetzes vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen;

eingesehen das Reglement zur Festlegung der Weisungen und Richtlinien über Schulhausbauten vom 23. März 2005;

eingesehen den Artikel 28 des Gesetzes vom 31. Januar 1991 über die Eingliederung der Behinderten;

eingesehen das Gesetz über den Beitritt des Kantons Wallis zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 8. Mai 2003 und die Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 11. Juni 2003;

auf Antrag des Staatsrats,

beschliesst:

Art. 1

¹ Der Walliser Vereinigung für behinderte Kinder wird für die Renovierung und den Umbau des Instituts Notre-Dame de Lourdes in Siders nachstehende kantonale Subvention gewährt, berechnet gemäss dem Schweizer Baukostenindex vom April 2007: 40 Prozent des Betrags von 16'159'728 Franken, d.h. maximal 6'463'891 Franken.

² Der Subventionierungsbeschluss ist abhängig von der Erlangung des Miner-
gie-Labels.

Art. 2

Der Betrag dieser Subvention wird gemäss den finanziellen und budgetären Möglichkeiten des Staates durch Anzahlungen geleistet. Die Zahlungen erfolgen bis spätestens zum 31. Dezember 2012 (vorbehaltlich der Genehmigung der Baukostenabrechnung durch den Staatsrat).

Art. 3

Der Staatsrat ist zuständig für die Subventionierung von allfälligen Mehrausgaben, wenn diese auf offiziell anerkannte eingetretene Preis- und Lohnerhöhungen zurückzuführen sind.

Art. 4

Bei einer Zweckentfremdung der Räumlichkeiten vor Ablauf einer Frist von 40 Jahren kann der Staatsrat eine proportionale Rückerstattung der Subvention fordern.

Art. 5

¹ Der Staatsrat, durch das Departement für Erziehung, Kultur und Sport, wird mit der Ausführung dieses Beschlusses betraut.

² Der vorliegende Beschluss betrifft ordentliche Ausgaben und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 10. April 2008.

Der Präsident des Grossen Rates: **Georges Mariétan**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss zum Gesuch um einen Nachtragskredit betreffend die Subvention im Zusammenhang mit der Instandsetzung und dem Umbau des Instituts Notre-Dame de Lourdes in Siders

vom 10. April 2008

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 Ziffer 2 und 42 Absatz 4 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Ein Nachtragskredit in der Höhe von 6,5 Millionen Franken, welcher es erlaubt, das Subventionsgesetz zu respektieren, im Zusammenhang mit

- a) der Finanzierung der Subvention für die Instandsetzung und den Umbau des Gebäudes des Instituts Notre-Dame de Lourdes;
 - b) den zahlreichen von den Gemeinden angemeldeten Projekten,
- wird der Dienststelle für Unterrichtswesen, des Departements für Erziehung, Kultur und Sport, gewährt.

Art. 2

¹ Der Staatsrat, vertreten durch das Departement für Erziehung, Kultur und Sport, wird mit der Ausführung dieses Beschlusses betraut.

² Der vorliegende Beschluss betrifft ordentliche Ausgaben und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 10. April 2008.

Der Präsident des Grossen Rates: **Georges Mariétan**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss betreffend den Zusammenschluss der Einwohner- und Burgergemeinden Gampel und Bratsch

vom 8. Mai 2008

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 26 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes über die Organisation der Räte
und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996;
eingesehen das Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004;
eingesehen die Verordnung über Gemeindefusionen vom 8. Juni 2005;
eingesehen das Gesetz über die politischen Rechte vom 13. Mai 2004;
eingesehen das Dekret betreffend die Gewährung von Finanzhilfen zur Sanie-
rung von Gemeinden mit prekären Finanzen vom 4. September 2003;
eingesehen den Vorentscheid des Staatsrates vom 17. Oktober 2007;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

¹ Die Einwohnergemeinden Gampel und Bratsch werden unter dem Namen
«Einwohnergemeinde Gampel-Bratsch» zu einer einzigen Gemeinde zusam-
mengesgeschlossen.

² Die Gebiete von Gampel und Bratsch bilden das Gebiet der neuen Einwoh-
nergemeinde Gampel-Bratsch.

Art. 2

¹ Die Burgergemeinden Gampel und Bratsch werden unter dem Namen "Bur-
gergemeinde Gampel-Bratsch" zu einer einzigen Burgergemeinde zusamen-
geschlossen.

² Die Bürger der früheren Burgergemeinden Gampel und Bratsch werden von
Rechts wegen Bürger der neuen Burgergemeinde Gampel-Bratsch.

Art. 3

Der Zusammenschluss der beiden Einwohner- und Burgergemeinden Gampel
und Bratsch tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Art. 4

¹ Der Zusammenschluss hat von Rechts wegen die Übernahme der Aktiven
und Passiven der beiden Einwohnergemeinden Gampel und Bratsch zu Folge.

² Die Verwaltungsrechnungen der beiden Einwohnergemeinden werden auf den 31. Dezember 2008 abgeschlossen.

³ Die Verwaltungsrechnungen per 31. Dezember 2008 sowie die Fusionsbilanz per 1. Januar 2009 und der Voranschlag 2009 werden der ersten Urversammlung der neuen Einwohnergemeinde im Jahre 2009 zur Beschlussfassung unterbreitet.

⁴ Die Absätze 1 bis 3 sind analog auf die beiden Burgergemeinden Gampel und Bratsch und die neue Burgergemeinde Gampel-Bratsch anwendbar.

Art. 5

¹ Die im Zeitpunkt des Zusammenschlusses in den beiden Gemeinden Gampel und Bratsch in Kraft stehenden Reglemente bleiben während einer Übergangszeit, die bis zum 31. Dezember 2009 dauert, weiterhin rechtskräftig und zwar in dem Masse, wo sie nicht vor diesem Datum durch eine einheitliche Regelung aufgehoben wurden. Ausgenommen bleiben die Reglemente, die bereits vereinheitlicht sind.

² Die neue Burgergemeinde Gampel-Bratsch ist gehalten, bis spätestens zum 31. Dezember 2009 eine einheitliche Regelung anzunehmen.

Art. 6

Die neue Burgergemeinde Gampel-Bratsch wird vom Gemeinderat der neuen Einwohnergemeinde verwaltet, solange nicht ein getrennter Burgerrat eingesetzt ist.

Art. 7

Die Zahl der Mitglieder des Gemeinderates der neuen Einwohnergemeinde wird auf sieben festgelegt.

Art. 8

¹ Die Gemeinderatswahlen der neuen Einwohnergemeinde werden nach dem Proporzsystem durchgeführt.

² Der Staatsrat beschliesst die notwendigen Massnahmen zur Organisation und Durchführung der Gemeindewahlen 2008 in der neuen Gemeinde, welche an dem für die Gesamterneuerung der kommunalen Behörden vorgesehenen Datum stattfinden werden.

Art. 9

¹ Der Einwohnergemeinde Bratsch wird gestützt auf das Dekret betreffend die Gewährung von Finanzhilfen zur Sanierung von Gemeinden mit prekären Finanzen vom 4. September 2003 (nachfolgend: Sanierungsdekret) ein Sanierungsbeitrag von 2'000'000 Franken à fonds perdu gewährt, der dem Spezialfonds gemäss Artikel 3 des Sanierungsdekrets entnommen wird.

² Die Auszahlung des Sanierungsbeitrags an die Einwohnergemeinde Bratsch erfolgt nach der Publikation des vorliegenden Beschlusses im Amtsblatt.

³ Dieser Sanierungsbeitrag muss vollumfänglich zur Rückzahlung bestehender Schulden der Einwohnergemeinde Bratsch verwendet werden. Vorweg ist der Sanierungsbeitrag mit dem Saldo des zinsvergünstigten Darlehens, welches vom Kanton Wallis der Gemeinde Bratsch zur Refinanzierung der ESG-

Anleihe Serie 66 gewährt wurde, zu verrechnen sowie für die Rückzahlung der Restschuld des vom Kanton Wallis verbürgten UBS-Kredites gegen Entlassung des Kantons Wallis aus der entsprechenden Bürgschaft zu verwenden.

Art. 10

¹ In Anwendung der Verordnung über Gemeindefusionen wird der neuen Einwohnergemeinde Gampel-Bratsch ein Fusionsbeitrag im Gesamtbetrag von 2'300'000 Franken zugesprochen.

² Dieser Betrag wird dem Spezialfonds zur Förderung von Gemeindefusionen entnommen und der neu gebildeten Gemeinde im ersten Jahr nach Inkrafttreten der Fusion ausbezahlt.

Art. 11

¹ Dieser Beschluss tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

² Der Staatsrat wird beauftragt, diesen zu veröffentlichen und die zu seiner Ausführung erforderlichen Massnahmen zu treffen.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 8. Mai 2008.

Der Präsident des Grossen Rates: **Georges Mariétan**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss betreffend die Gewährung eines Verpflichtungskredits für die Erneuerung der Sicherheitsinfrastruktur in der Strafanstalt «les Iles»

vom 13. Juni 2008

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 und 42 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Zur Finanzierung des Kantonsanteils an den Kosten für die Erneuerung der Sicherheitsinfrastruktur in der Strafanstalt «les Iles» wird dem Staatsrat ein Kredit von 2'331'280 Franken zur Verfügung gestellt.

Art. 2

Der Staatsrat ist für die Gewährung von Zusatzkrediten zuständig, die durch die Teuerung der Ausrüstungskosten, gestützt auf den Baupreisindex, bedingt sind. Der Kostenvoranschlag wird gestützt auf den schweizerischen Baupreisindex vom April 2008 erstellt.

Art. 3

¹ Der Staatsrat, vertreten durch das Departement für Finanzen, Institutionen und Sicherheit, wird mit der Ausführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

² Der vorliegende Beschluss betrifft ordentliche Ausgaben und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 13. Juni 2008.

Der Präsident des Grossen Rates: **Paul-André Roux**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss

zur Staatsrechnung für das Jahr 2007

vom 13. Juni 2008

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 41 Ziffer 1 der Kantonsverfassung;
eingesehen Artikel 27 des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1 Verwaltungsrechnung

Die Staatsrechnung für das Jahr 2007 wird genehmigt.

Sie umfasst die Laufende Rechnung, die Investitionsrechnung, die Finanzierung und das Ergebnis.

Art. 2 Laufende Rechnung

Die Erträge der Laufenden Rechnung des Staates werden auf 2 534 928 737.23 Franken und die Aufwände auf 2 226 830 777.36 Franken festgelegt.

Der Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung beläuft sich auf 308 097 959.87 Franken.

Art. 3 Investitionsrechnung

Die Investitionsausgaben werden auf 437 116 307.61 Franken und die Einnahmen auf 279 785 240.50 Franken, ohne Berücksichtigung der ausserordentlichen Rückzahlung des Darlehens von 50 000 000 Franken durch die WKB, festgelegt.

Die Nettoinvestitionen betragen 157 331 067.11 Franken.

Unter Berücksichtigung der ausserordentlichen Rückzahlung der 50 000 000 Franken beträgt der Nettosaldo der Investitionsrechnung 107 331 067.11 Franken.

Art. 4 Finanzierung

Der Nettosaldo der Investitionsrechnung von 107 331 067.11 Franken wird vollständig selbstfinanziert.

Der Finanzierungsüberschuss beläuft sich auf 200 766 892.76 Franken.

Art. 5 Ergebnis

Der Ertragsüberschuss beläuft sich nach Verbuchung der Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen in der Höhe von 210 682 145.28 Franken auf 97 415 814.59 Franken.

Art. 6 Vermögen

Das Vermögen erhöht sich um 97 415 814.59 Franken und beläuft sich am 31. Dezember 2007 auf 1 579 528 844.74 Franken.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 13. Juni 2008.

Der Präsident des Grossen Rates: **Paul-André Roux**

Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss betreffend die Gewährung einer finanziellen Beteiligung des Kantons für den Bau des Alters- und Pflegeheimes (APH) in Orsières

vom 12. Juni 2008

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 42 Absatz 4 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Gesetz über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980;
eingesehen das Gesundheitsgesetz vom 9. Februar 1996, insbesondere die Artikel 113 und 125;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

¹ Für den Bau des Alters- und Pflegeheimes in Orsières wird der Stiftung "La Providence", betreffend die berücksichtigten Ausgaben von 10 070 227.50 Franken eine Subvention von maximal 3 021 068 Franken gewährt. Die kantonale Subventionierung darf jedoch 30 Prozent der effektiven und anlässlich der abschliessenden Kontrolle der Baukosten berücksichtigten Ausgaben nicht überschreiten.

² Als Referenzindex gilt der schweizerische Baupreisindex des Bundesamts für Statistik, Stand Oktober 2007.

Art. 2

Für die Gewährung einer zusätzlichen Subvention, welche mit der Teuerung in Zusammenhang steht, ist der Staatsrat zuständig.

Art. 3

¹ Die kantonale Subvention kann je nach Arbeitsfortschritt in der Form von Anzahlungen entrichtet werden.

² Der Restbetrag der kantonalen Subvention wird im Jahre 2014 ausbezahlt werden, jedoch frühestens nach der Genehmigung der Schlussabrechnung durch den Staatsrat.

Art. 4

¹ Der Staatsrat, durch das Departement für Gesundheit, Sozialwesen und Energie, wird mit der Ausführung dieses Beschlusses betraut.

² Der vorliegende Beschluss betrifft ordentliche Ausgaben und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 12. Juni 2008.

Der Präsident des Grossen Rates: **Paul-André Roux**

Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss über die Gewährung eines Nachtragskredits für die Subventionierung der Betriebskosten der spezialisierten Institutionen sowie der ausserkantonalen Platzierungen

vom 12. Juni 2008

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 41 Ziffer 1 und 3 der Kantonsverfassung;
eingesehen den Beschluss zum Voranschlag des Staates Wallis für das Jahr 2008 vom 14. Dezember 2007;
eingesehen den Artikel 21 des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980;
eingesehen das Subventionsgesetz vom 13. November 1995;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

¹ Für das Jahr 2008 wird ein Nachtragskredit in der Höhe von 1 378 730 Franken gewährt, welcher es erlaubt, die Finanzierung des Teuerungsausgleichs der Löhne 2008 durch die Betriebsbeiträge an die spezialisierten Institutionen sicherzustellen.

² Dieser Betrag wird wie folgt aufgeteilt:

Dienststelle/Amt	Kostenstelle	Rubrik	Betrag
Dienststelle für Sozialwesen	5030	365	897 484
Dienststelle für die Jugend	5720	365	100 000
Dienststelle für die Jugend	5723	365	150 000
Amt für Sonderschulwesen	6190	365	231 246
Total			1 378 730

Art. 2

Für das Jahr 2008 wird ein Nachtragskredit in der Höhe von 2 740 000 Franken (Kostenstelle 5030 / Rubrik 365) gewährt, um die Finanzierung der ausserkantonalen Platzierungen von Personen mit Behinderungen sicherzustellen.

Art. 3

¹ Der Staatsrat, vertreten durch das Departement für Gesundheit, Sozialwesen und Energie und das Departement für Erziehung, Kultur und Sport, wird mit der Ausführung dieses Beschlusses betraut.

² Der vorliegende Beschluss betrifft ordentliche Ausgaben und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 12. Juni 2008.

Der Präsident des Grossen Rates: **Paul-André Roux**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss zur Genehmigung der Leistungsvereinbarung für den Nationalstrassenunterhalt zwischen der Eidgenossenschaft und dem Kanton Wallis

vom 13. Juni 2008

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 Ziffer 2 und 42 Absatz 4 der Kantonsverfassung;
eingesehen Artikel 45 Absatz 2 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996;
eingesehen Artikel 111 des kantonalen Strassengesetzes vom 3. September 1965;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

¹ Die Leistungsvereinbarung 2008-2014 vom 31. Januar 2008 und 8. Februar 2008 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Wallis betreffend den betrieblichen und projektfreien baulichen Unterhalt der Nationalstrassen, ihrer integrierenden Bestandteile und der Bauwerke gemäss Unterhalts- und Betriebsperimeter der Gebietseinheit III wird genehmigt.

² Dasselbe gilt für die entsprechenden Bruttoausgaben zu Lasten des Kantons von jährlich 9'581'000 Franken, sowie für die zusätzlichen Bruttoausgaben aufgrund von ergänzenden Leistungen, die durch den Bund bestellt werden.

Art. 2

Der vorliegende Genehmigungsbeschluss gilt als Rahmenkredit für die im vorstehenden Artikel erwähnten Bruttoausgaben.

Art. 3

Der vorliegende Beschluss bezieht sich auf eine ordentliche Ausgabe und unterliegt nicht dem fakultativen Referendum; er tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 13. Juni 2008.

Der Präsident des Grossen Rates: **Paul-André Roux**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss zur Genehmigung verschiedener Programm- vereinbarungen zwischen der Eidgenossenschaft und dem Kanton Wallis

vom 13. Juni 2008

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 Ziffer 2 und 42 Absatz 4 der Kantonsverfassung;
eingesehen Artikel 45 Absatz 2 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996;
eingesehen Artikel 30bis des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Die Programmvereinbarung 2008-2011 vom 5., 20. und 27. Mai 2008 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Wallis betreffend die Förderung des kantonalen Programms zur Umsetzung der Regionalpolitik sowie die entsprechenden Bruttoausgaben zu Lasten des Kantons von 24 600 000 Franken werden genehmigt.

Art. 2

Die Programmvereinbarung 2008-2011 vom 4. Juni 2008 und 2. Juli 2008 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Wallis betreffend die Schutzbauten Wald sowie die entsprechenden Bruttoausgaben zu Lasten des Kantons von 51 339 680 Franken werden genehmigt.

Art. 3

Die Programmvereinbarung 2008-2011 vom 4. Juni 2008 und 2. Juli 2008 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Wallis betreffend die Schutzbauten Wasser sowie die entsprechenden Bruttoausgaben zu Lasten des Kantons von 18 465 000 Franken werden genehmigt.

Art. 4

Die Programmvereinbarung 2008-2011 vom 4. Juni 2008 und 2. Juli 2008 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Wallis betreffend Schutzwald sowie die entsprechenden Bruttoausgaben zu Lasten des Kantons von 81 096 750 Franken werden genehmigt.

Art. 5

Der vorliegende Genehmigungsbeschluss gilt als Rahmenkredit für die in den vorstehenden Artikeln erwähnten Ausgaben.

Art. 6

Der vorliegende Beschluss bezieht sich auf ordentliche Ausgaben und unterliegt nicht dem fakultativen Referendum; er tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 13. Juni 2008.

Der Präsident des Grossen Rates: **Paul-André Roux**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss betreffend den Zusammenschluss der Einwohner- und Burgergemeinden Mörel und Filet

vom 10. September 2008

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 26 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Gesetz über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996;
eingesehen das Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004;
eingesehen die Verordnung über Gemeindefusionen vom 8. Juni 2005;
eingesehen das Gesetz über die politischen Rechte vom 13. Mai 2004;
eingesehen den Vorentscheid des Staatsrats vom 17. Oktober 2007;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

¹ Die Einwohnergemeinden Mörel und Filet werden unter dem Namen "Einwohnergemeinde Mörel-Filet" zu einer einzigen Gemeinde zusammengeschlossen.

² Die Gebiete von Mörel und Filet bilden das Gebiet der neuen Einwohnergemeinde Mörel-Filet.

Art. 2

¹ Die Burgergemeinden Mörel und Filet werden zu einer einzigen Burgergemeinde zusammengeschlossen.

² Die Bürger der früheren Burgergemeinden Mörel und Filet werden von Rechts wegen Bürger der neuen Burgergemeinde.

Art. 3

Der Zusammenschluss der Einwohner- und Burgergemeinden Mörel und Filet tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Art. 4

¹ Die neuen Einwohner- und Burgergemeinden haben in einer geheimen Urnenabstimmung einen Beschluss über das Wappen der jeweiligen Gemeinde zu fassen. Die neue Burgergemeinde hat zudem in einer geheimen Urnenabstimmung einen Beschluss über den Namen der neuen Burgergemeinde zu fassen.

² Diese Beschlüsse müssen vom Staatsrat genehmigt werden.

Art. 5

¹ Der Zusammenschluss hat von Rechts wegen die Übernahme der Aktiven und Passiven der beiden Einwohnergemeinden Mörel und Filet zur Folge.

² Die Verwaltungsrechnungen der beiden Einwohnergemeinden Mörel und Filet werden auf den 31. Dezember 2008 abgeschlossen.

³ Die Verwaltungsrechnungen per 31. Dezember 2008 sowie die Fusionsbilanz per 1. Januar 2009 und der Voranschlag 2009 werden der ersten Urversammlung der neuen Einwohnergemeinde Mörel-Filet im Jahre 2009 zur Beschlussfassung unterbreitet.

⁴ Die Absätze 1 bis 3 sind analog auf die beiden Burgergemeinden Mörel und Filet und die neue Burgergemeinde anwendbar.

Art. 6

¹ Die im Zeitpunkt des Zusammenschlusses in den beiden Gemeinden Mörel und Filet in Kraft stehenden Reglemente bleiben während einer Übergangszeit, die bis zum 31. Dezember 2009 dauert, weiterhin rechtskräftig und zwar in dem Masse, wo sie nicht vor diesem Datum durch eine einheitliche Regelung aufgehoben wurden. Ausgenommen bleiben die Reglemente, die bereits vereinheitlicht sind.

² Die neue Burgergemeinde ist gehalten, bis spätestens zum 31. Dezember 2009 eine einheitliche Regelung anzunehmen.

Art. 7

¹ Die neue Burgergemeinde wird von einem getrennten Burgerrat verwaltet. Die Zahl der Mitglieder des Burgerrats der neuen Burgergemeinde wird auf drei festgelegt.

² Die Burgerratswahlen der neuen Burgergemeinde werden nach dem Majorzsystem durchgeführt.

Art. 8

¹ Die Zahl der Mitglieder des Gemeinderates der neuen Einwohnergemeinde Mörel-Filet wird auf fünf festgelegt.

² Die Gemeinderatswahlen der neuen Einwohnergemeinde Mörel-Filet werden nach dem Proporzsystem durchgeführt.

Art. 9

Der Staatsrat beschliesst die Daten sowie die notwendigen Massnahmen zur Organisation und Durchführung der Gemeindewahlen 2008 in der neuen Gemeinde.

Art. 10

¹ In Anwendung der Verordnung über Gemeindefusionen wird der neuen Einwohnergemeinde Mörel-Filet ein Fusionsbeitrag im Gesamtbetrag von 1'607'959.75 Franken zugesprochen.

² Dieser Betrag wird dem Spezialfonds zur Förderung von Gemeindefusionen entnommen. Er wird im ersten Jahr nach Inkrafttreten der Fusion an die neue Einwohnergemeinde ausbezahlt.

Art. 11

¹ Der vorliegende Beschluss tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

² Der Staatsrat wird beauftragt, den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen und die zu seiner Ausführung erforderlichen Massnahmen zu treffen.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 10. September 2008.

Der Präsident des Grossen Rates: **Paul-André Roux**

Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss betreffend die Zusammenfassung der Bezirke Leuk und Westlich Raron zu einem einzigen Betreibungs- und Konkurskreis

vom 5. April 2007

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 31 Absatz 3 Ziffer 2 und Artikel 42 Absatz 4 der Kantonsverfassung;
eingesehen Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 20. Juni 1996;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Die Betreibungs- und Konkursämter der Bezirke Leuk und Westlich Raron werden zu einem einzigen Betreibungs- und Konkurskreis zusammengefasst.

Art. 2

Der vorliegende Beschluss, der in die Zuständigkeit des Grossen Rates fällt, unterliegt nicht der Volksabstimmung.

Art. 3

Der vorliegende Beschluss tritt gleichzeitig mit der Revision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat, in Sitten, den 5. April 2007.

Der Präsident des Grossen Rates: **Albert Bétrisey**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss betreffend die Zusammenfassung der Bezirke Goms und Östlich Raron zu einem einzigen Betreibungs- und Konkurskreis

vom 5. April 2007

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 31 Absatz 3 Ziffer 2 und Artikel 42 Absatz 4 der Kantonsverfassung;
eingesehen Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a des Einführungsgesetzes vom 20. Juni 1996 zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889, abgeändert am 16. Dezember 1994;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Die Betreibungs- und Konkursämter der Bezirke Goms und Östlich Raron werden zu einem einzigen Betreibungs- und Konkurskreis zusammengefasst.

Art. 2

Der vorliegende Beschluss, der in die Zuständigkeit des Grossen Rates fällt, unterliegt nicht der Volksabstimmung.

Art. 3

Der vorliegende Beschluss tritt gleichzeitig mit der Revision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat, in Sitten, den 5. April 2007.

Der Präsident des Grossen Rates: **Albert Bétrisey**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss betreffend den Ausbau des Strassenabschnitts Lüegelti auf der Strasse NG13, Teilstück Lüegelti - Lüegelti Bach, auf dem Gebiet der Gemeinde Zermatt

vom 10. September 2008

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 und 42 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Bestimmungen des Strassengesetzes vom 3. September 1965,
abgeändert am 2. Oktober 1991 und am 11. Februar 1998;
eingesehen den Beschluss betreffend die Kriterien zur Festlegung der Prioritäten zum Bau, Korrektion und Wiederinstandstellung der Strassen und öffentlichen Verkehrswege vom 29. September 1993;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

¹ Der Staatsrat wird ermächtigt, die Korrektion der Linienführung und den Bau einer Lehnkonstruktion und neuer Stützmauern auf der Nebenstrasse im Gebirge Nr. 13 Täsch - Zermatt, Teilstück Lüegelti - Lüegelti Bach, auf dem Gebiet der Gemeinde von Zermatt, vorzunehmen.

² Diese Arbeiten werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Diese Arbeiten bilden Gegenstand eines Ausführungsprojektes gemäss den Artikeln 39 ff. des Strassengesetzes.

Art. 3

¹ Die Kosten der Studien und Arbeiten werden gemäss dem durch das Departement für Verkehr, Bau und Umwelt genehmigten Voranschlag auf 3'930'000 Franken geschätzt.

² Nach Abzug des Beitrags der Matterhorn Gotthard Bahn von 175 000 Franken werden die tatsächlichen Kosten von 3 755 000 Franken zwischen dem Kanton und den interessierten Gemeinden gemäss den Bestimmungen des Strassengesetzes vom 3. September 1965 verteilt.

³ Der Anteil der interessierten Gemeinden wird auf 938 750 Franken geschätzt.

Art. 4

Die gemäss Artikel 88 Buchstabe b des Strassengesetzes am Bauwerk interessierten Gemeinden sind Zermatt und Täsch.

Art. 5

Sobald diese Arbeiten im Strassenprogramm enthalten sind und sofern das Kantonsbudget es zulässt, dürfen diese Arbeiten in Angriff genommen werden.

Art. 6

Der Staatsrat gewährt Zusatzkredite im Zusammenhang mit der Teuerung und Gebühren. Als Referenzindex gilt der schweizerische Baupreisindex Tiefbau, Region Romandie, vom Dezember 2007.

Art. 7

Der vorliegende Beschluss betrifft ordentliche Ausgaben und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 10. September 2008.

Der Präsident des Grossen Rates: **Paul-André Roux**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss betreffend die Gewährung eines Verpflichtungskredites für den Neubau der Räumlichkeiten (Werkstätte und Demonstrationsräume) für den praktischen Fachunterricht und die Fort- und Weiterbildung in der Berufsfachschule Oberwallis (Standort Visp)

vom 10. September 2008

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 31 Absatz 3 und Artikel 42 der Kantonsverfassung;
eingesehen Artikel 56 und 57 des Gesetzes welches das Bundesgesetz über die
Berufsbildung vollzieht vom 14. November 1984;
eingesehen das Gesetz betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zur Inter-
kantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 8. Mai
2003 und die Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 11.
Juni 2003;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

¹ Ein Verpflichtungskredit von 6'060'000 Franken wird für die Realisierung
des Neubaus von Räumlichkeiten (Werkstätte und Demonstrationsräume) für
den praktischen Fachunterricht und die Fort- und Weiterbildung in der Berufs-
fachschule Oberwallis gewährt.

² Der Betrag zu Lasten des Kantons beträgt 3'938'110 Franken nach Abzug
des Anteils der Gemeinde Visp von zehn Prozent vom Gesamtbetrag von
6'060'000 Franken, d.h. 606'000 Franken, und der Subvention des Bundes von
37 Prozent auf den anrechenbaren Betrag von 4'097'000 Franken.

³ Die Zusatzsubvention des Bundes, gebunden an die Anerkennung des Mi-
nergie-Labels, führt zu einer Minderung des Kostenbeitrages zu Lasten des
Kantons.

Art. 2

Der Staatsrat ist befugt, allfällige Nachtragskredite zufolge der Teuerung der
Baukosten, die durch den Baupreisindex bestimmt wird, zu gewähren. Der
Kostenvoranschlag der Arbeiten basiert auf dem Schweizerischen Baupreisin-
dex vom April 2008.

Art. 3

¹ Der Staatsrat, durch das Departement für Verkehr, Bau und Umwelt und das Departement für Erziehung, Kultur und Sport, wird mit der Ausführung dieses Beschlusses betraut.

² Der vorliegende Beschluss betrifft eine ordentliche Ausgabe und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 10. September 2008.

Der Präsident des Grossen Rates: **Paul-André Roux**

Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss betreffend die finanzielle Beteiligung am Wiederaufbau der SBB-Haltestelle in Ardon im Rahmen der Verbesserung der Linienführung der SBB-Gleise und der Kunstbauten für die Überquerung der Lizerne

vom 10. September 2008

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen den Art. 42 Absatz 4 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Bundesgesetz über die schweizerischen Bundesbahnen vom
20. März 1998 (SBBG);
eingesehen das kantonale Gesetz über den öffentlichen Verkehr vom 28. Sep-
tember 1998 (GöV);
eingesehen das Subventionsgesetz vom 13. November 1995;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Der Schweizerische Bundesbahnen AG (SBB AG) wird zur Finanzierung des Wiederaufbaus der SBB-Haltestelle Ardon im Rahmen der Verbesserung der Linienführung der SBB-Gleise und der Kunstbauten für die Überquerung der Lizerne eine A-fonds-perdu-Finanzhilfe gewährt.

Art. 2

¹ Die Kosten der Arbeiten für den Wiederaufbau der Haltestelle werden auf 6 700 000 Franken geschätzt.

² Der kantonale Beitrag beträgt 31 Prozent, aber höchstens 2'100'000 Franken.

³ Die Beteiligung erfolgt in Raten. Die Zahlungen werden dem Voranschlag 2011 und 2012 der Dienststelle für Verkehrsfragen unter der Rubrik 524 «Darlehen und Beteiligungen bei gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen» entnommen.

Art. 3

¹ Die Finanzierungsmodalitäten der Arbeiten werden in einer zwischen dem Kanton Wallis und den SBB AG abzuschliessenden Vereinbarung geregelt.

² Der Staatsrat wird ermächtigt, die genannte Vereinbarung zu unterzeichnen.

Art. 4

Der vorliegende Beschluss betrifft ordentliche Ausgaben und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 10. September 2008.

Der Präsident des Grossen Rates: **Paul-André Roux**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss

betreffend die Gewährung von Subventionen für die Ausbauarbeiten der Lizerne auf dem Gebiet der Gemeinden von Ardon und Vétroz

vom 10. September 2008

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 und 42 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über den Wasserbau vom 15. März 2007 und dessen Verordnung vom 5. Dezember 2007;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Die Korrektionsarbeiten der Lizerne auf dem Gebiet der Gemeinden von Ardon und Vétroz werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Die Kosten dieser auf 4 900 000 Franken veranschlagten Arbeiten obliegen den Gemeinden von Ardon und Vétroz.

Art. 3

Der Staat beteiligt sich an der Ausführung dieses Werkes:

- a) mit einer ordentlichen Subvention vom 85 Prozent gemäss Artikel 44 des kantonalen Gesetzes über den Wasserbau und gemäss Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung, d.h. mit einer Gesamtbeteiligung von maximal 4 165 500 Franken; diese Beteiligung enthält den Bundesbeitrag.
- b) mit der abgestuften Subventionierung des kommunalen Anteils; der Ansatz beträgt im Jahr 2008 drei Prozent für Ardon und null Prozent für Vétroz.

Art. 4

Der Staatsrat, durch das Departement für Verkehr, Bau und Umwelt, wird beauftragt, die nötigen Schritte zwecks Erlangung der Bundessubventionen vorzunehmen.

Art. 5

Die Auszahlung der Subvention wird ab 2009 ratenweise während einer Dauer von drei Jahren gemäss Fortschritt der Arbeiten und den verfügbaren Finanzen erfolgen.

Art. 6

Die SBB werden als interessierte Dritte bezeichnet.

Art. 7

Die Arbeiten stehen unter der Aufsicht des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt.

Art. 8

Der Staatsrat gewährt Zusatzkredite in Zusammenhang mit der Teuerung. Als Referenzindex gilt derjenige vom schweizerischen Baupreisindex Tiefbau vom Oktober 2007 (Region Romandie).

Art. 9

Der vorliegende Beschluss betrifft ordentliche Ausgaben und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 10. September 2008.

Der Präsident des Grossen Rates: **Paul-André Roux**

Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss zur Genehmigung des Vorprojekts für den Erhalt der terrassierten Rebberge und der Trockenstein- mauern der Gemeinde Fully sowie zur Gewährung eines Rahmenkredites für die Durchführung der im Vorprojekt beschriebenen Massnahmen

vom 10. September 2008

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 und 42 Absatz 4 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Artikel 6, 7 und 51 bis 94 des kantonalen Gesetzes über die
Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 8. Februar
2007;

eingesehen den Artikel 36 Absatz 5 und 6 der Verordnung über die Landwirt-
schaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 20. Juni 2007;

eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes über die Geschäftsführung und
den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

¹ Der Perimeter des Vorprojekts für den Erhalt der terrassierten Rebberge und
der Trockensteinmauern des westlichen Gebietes Branson-Vers l'Eglise auf
dem Gebiet der Gemeinde Fully wird genehmigt.

² Das Vorprojekt zur Erhaltung der terrassierten Rebberge und der Trocken-
steinmauern der Gemeinde Fully innerhalb des im ersten Absatz angegebenen
Perimeters wird unter den folgenden allgemeinen Bedingungen genehmigt:

- a) Die Gemeinde Fully ist verpflichtet, bei der Überarbeitung ihres Zonenpla-
nes, den Projektperimeter als geschützte Landwirtschaftszone im Sinne
von Art. 32 des kantonalen Raumplanungsgesetzes und Artikel 16 und 17
des Bundesgesetzes über die Raumplanung zu klassieren und ein kommu-
nales Bau- und Zonenreglement mit Bestimmungen zu schaffen, das mit
den Zielen des Projekts zur Erhaltung der terrassierten Rebberge und Tro-
ckensteinmauern in Einklang steht.
- b) Im Falle einer Genehmigung durch die Eigentümer hat der zukünftige Vor-
stand der Bodenverbesserungsgenossenschaft die Pflicht, die Einsprachen
gegen das Vorprojekt in den Projektstudien zu berücksichtigen.

Art. 2

¹ Für die etappenweise Projektausführung, welche sich über zwölf Jahre erstreckt, wird ein Rahmenkredit von 3'784'000 Franken für die Realisierung der im Vorprojekt vorgesehenen Massnahmen gesprochen.

² Die jährlichen Ausführungsetappen des Projektes sind durch die zuständige Behörde separat zu genehmigen (Objektkredite).

³ Der gegebenenfalls am Ende der Zwölfjahresperiode noch verfügbare Restkredit verfällt.

Art. 3

Der Staatsrat gewährt teuerungsbedingte oder gebührengelundene Zusatzkredite. Als Basis für die Teuerungsrechnung gilt der Produktionskosten-Index (PKI) des Schweizerischen Baumeisterverbandes (SBV), 3. Quartal 2008, in den Bereichen Kanalisation, Leitungen, Strassenbau und Strassensanierung.

Art. 4

¹ Der Staatsrat, durch das Departement für Volkswirtschaft und Raumentwicklung, wird mit der Ausführung dieses Entscheids beauftragt.

² Der vorliegende Beschluss betrifft ordentliche Ausgaben und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 10. September 2008.

Der Präsident des Grossen Rates: **Paul-André Roux**

Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss betreffend die Strassenkorrektur auf der Strasse KS 71 Martigny – Fully – Saillon – Chamoson – Ardon, Teilstücke La Louve – L'Insarce und Châtaignier – Transversale A9, auf dem Gebiet der Gemeinde Fully

vom 10. September 2008

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 und 42 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Bestimmungen des Strassengesetzes vom 3. September 1965;
eingesehen den Beschluss betreffend die Kriterien zur Festlegung der Prioritäten zum Bau, Korrektur und Wiederinstandstellung der Strassen und öffentlichen Verkehrswege vom 29. September 1993;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

¹ Der Staatsrat wird ermächtigt, die Korrekturarbeiten auf der Strasse KS 71 Martigny – Fully – Saillon – Chamoson – Ardon, Teilstück La Louve – L'Insarce und Châtaignier – Transversale A9, auf dem Gebiet der Gemeinde Fully, vorzunehmen.

² Diese Arbeiten werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Diese Arbeiten bilden Gegenstand eines Ausführungsprojektes gemäss Artikel 39 ff. des Strassengesetzes.

Art. 3

¹ Die Gesamtkosten dieser Studien und Arbeiten zu Lasten der Strasse werden gemäss dem durch das Departement für Verkehr, Bau und Umwelt genehmigten Kostenvoranschlag auf 8 900 000 Franken geschätzt.

² Die tatsächlichen Kosten des Werkes werden zwischen dem Kanton und den interessierten Gemeinden gemäss den Bestimmungen des Strassengesetzes aufgeteilt.

³ Der Anteil der interessierten Gemeinden wird auf 2 225 000 Franken geschätzt.

Art. 4

Die gemäss Artikel 88 Buchstabe b des Strassengesetzes am Bauwerk interessierten Gemeinden sind Martigny, Fully, Saillon, Leytron, Chamoson und Ardon.

Art. 5

Diese Arbeiten dürfen nur in Angriff genommen werden, falls sie im Strassenprogramm des Staatsrates enthalten sind und sofern das Kantonsbudget es zulässt.

Art. 6

Der Staatsrat gewährt Zusatzkredite in Zusammenhang mit der Teuerung und den Gebühren. Als Referenzindex gilt der schweizerische Baupreisindex Tiefbau, Region Romandie, vom Dezember 2007.

Art. 7

Der vorliegende Beschluss betrifft ordentliche Ausgaben und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 10. September 2008.

Der Präsident des Grossen Rates: **Paul-André Roux**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss

betreffend die Strassenkorrektion auf der Strasse KS 74 Saxon – Sapinhaut – Col du Lein – Col des Planches, Teilstück Torrent de Vellaz – Torrent des Croix, ausgangs des Dorfes Saxon, auf dem Gebiet der Gemeinde Saxon

vom 10. September 2008

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 und 42 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Bestimmungen des Strassengesetzes vom 3. September 1965;
eingesehen den Beschluss betreffend die Kriterien zur Festlegung der Prioritäten zum Bau, Korrektion und Wiederinstandstellung der Strassen und öffentlichen Verkehrswege vom 29. September 1993;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

¹ Der Staatsrat wird ermächtigt, die Korrektionsarbeiten auf der Strasse KS 74 Saxon – Sapinhaut – Col du Lein – Col des Planches, Teilstück Torrent de Vellaz – Torrent des Croix, ausgangs des Dorfes Saxon, auf dem Gebiet der Gemeinde von Saxon, vorzunehmen.

² Diese Arbeiten werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Diese Arbeiten bilden Gegenstand eines Ausführungsprojektes gemäss Artikel 39 ff. des Strassengesetzes.

Art. 3

Das durch das neue Projekt auf der Höhe des Wildbaches von Croix nicht benützte Teilstück der bestehenden Strasse wird in eine Gemeindestrasse deklassiert.

Art. 4

¹ Die Gesamtkosten dieser Studien und Arbeiten zu Lasten der Strasse werden gemäss dem durch das Departement für Verkehr, Bau und Umwelt genehmigten Kostenvoranschlag auf 2 425 000 Franken geschätzt.

² Die tatsächlichen Kosten des Werkes werden zwischen dem Kanton und den interessierten Gemeinden gemäss den Bestimmungen des Strassengesetzes aufgeteilt.

³ Der Anteil der interessierten Gemeinden wird auf 606 250 Franken geschätzt.

Art. 5

Die gemäss Artikel 88 Buchstabe b des Strassengesetzes am Bauwerk interessierte Gemeinde ist Saxon.

Art. 6

Diese Arbeiten dürfen nur in Angriff genommen werden, falls sie im Strassenprogramm des Staatsrates enthalten sind und sofern das Kantonsbudget es zulässt.

Art. 7

Der Staatsrat gewährt Zusatzkredite in Zusammenhang mit der Teuerung und den Gebühren. Als Referenzindex gilt der schweizerische Baupreisindex Tiefbau, Region Romandie, vom Mai 2008.

Art. 8

Der vorliegende Beschluss betrifft ordentliche Ausgaben und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 10. September 2008.

Der Präsident des Grossen Rates: **Paul-André Roux**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss betreffend die Gewährung von Subventionen für die Ausbauarbeiten am Wildbach Mauvoisin auf dem Gebiet der Gemeinde Saint-Maurice

vom 10. September 2008

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 und 42 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über den Wasserbau
vom 15. März 2007 und dessen Verordnung vom 5. Dezember 2007;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Die Korrektionsarbeiten am Wildbach Mauvoisin auf dem Gebiet der Gemeinde St-Maurice werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Die Kosten dieser auf 4'750'000 Franken veranschlagten Arbeiten obliegen der Gemeinde St-Maurice.

Art. 3

Der Staat beteiligt sich an der Ausführung dieses Werkes:

- a) mit einer ordentlichen Subvention vom 85 Prozent gemäss Artikel 44 des kantonalen Gesetzes über den Wasserbau und gemäss Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung, d.h. mit einer Gesamtbeteiligung von höchstens 4'037'500 Franken; diese Beteiligung enthält den Bundesbeitrag;
- b) mit der abgestuften Subventionierung des kommunalen Anteils; der Ansatz beträgt im Jahr 2008 fünf Prozent für St-Maurice.

Art. 4

Der Staatsrat, durch das Departement für Verkehr, Bau und Umwelt, wird beauftragt, die nötigen Schritte zwecks Erlangung der Bundessubventionen vorzunehmen.

Art. 5

Die Auszahlung der Subvention wird ab 2009 ratenweise während einer Dauer von drei Jahren gemäss dem Fortschritt der Arbeiten und den verfügbaren Finanzen erfolgen.

Art. 6

Die SBB werden als interessierte Dritte bezeichnet.

Art. 7

Die Arbeiten stehen unter der Aufsicht des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt.

Art. 8

Der Staatsrat gewährt Zusatzkredite in Zusammenhang mit der Teuerung. Als Referenzindex gilt der schweizerische Baupreisindex Tiefbau vom Oktober 2007 (Region Romandie).

Art. 9

Dieser Beschluss betrifft ordentliche Ausgaben und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 10. September 2008.

Der Präsident des Grossen Rates: **Paul-André Roux**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss betreffend den Zusatzkredit für die Realisierung der neuen Strasse H144 Villeneuve – Bouveret (Abschnitt Rennaz – Les Evouettes), Teilstück Rhonebrücke – Anschluss Kantonsstrasse 302 Les Evouettes-Süd, auf dem Gebiet der Gemeinde Port-Valais

vom 10. September 2008

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Bundesverordnung über die Hauptstrassen vom 8. April 1987;
eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 und 42 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Bestimmungen des Strassengesetzes vom 3. September 1965;
eingesehen den Beschluss betreffend die Kriterien zur Festlegung der Prioritäten für den Bau, die Korrektion und Wiederinstandstellung der Strassen und öffentlichen Verkehrswege vom 29. September 1993;
eingesehen den Beschluss vom 3. Oktober 2002 betreffend die Ausführung des neuen Projektes auf der schweizerischen Hauptstrasse H144, Villeneuve – Bouveret (Abschnitt Rennaz – Les Evouettes), Teilstück Rhonebrücke – Anschluss Kantonsstrasse KS 302 Les Evouettes Süd, auf dem Gebiet der Gemeinde Port-Valais;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

¹ Dem Staatsrat wird ein Zusatzkredit von 7'070'000 Franken zur Realisierung der im Beschluss vom 3. Oktober 2002 vorgesehenen Studien und Arbeiten gewährt.

² Dieser Betrag entspricht, gemäss dem vom Departement für Verkehr, Bau und Umwelt genehmigten Kostenvoranschlag, der wirklichen Kostensteigerung sowie der bis Dezember 2007 erfolgten Teuerung.

³ Nach Abzug der Bundesbeiträge wird der zu Lasten des Kantons gehende Zusatzkredit auf 2'611'500 Franken und derjenige der interessierten Gemeinden auf 870'500 Franken geschätzt.

Art. 2

Die gemäss Artikel 88 Buchstabe a des Strassengesetzes am Bauwerk interessierten Gemeinden sind alle Gemeinden des Kantons.

Art. 3

Der Staatsrat gewährt Zusatzkredite in Zusammenhang mit der Teuerung und den Gebühren. Als Referenzindex gilt derjenige vom schweizerischen Baupreisindex Tiefbau, Region Romandie, vom Dezember 2007.

Art. 4

Dieser Beschluss betrifft ordentliche Ausgaben und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 10. September 2008.

Der Präsident des Grossen Rates: **Paul-André Roux**

Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss über die Verwendung des Kantonsanteils an der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe LSVa

vom 9. Oktober 2008

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe vom 19. Dezember 1997;
eingesehen den Beschluss des Grossen Rates über die Verwendung des Kantonsanteils an der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe LSVa für die Jahre 2005 bis 2007 vom 16. September 2004;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1 Verwendung

¹ Mit dem Kantonsanteil an der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVa) soll der Schwerverkehr die ihm zurechenbaren direkten Wegekosten und indirekten Kosten zulasten der Allgemeinheit langfristig finanzieren.

² Er wird folgendermassen in der Rechnung des Staates verbucht:

- a) 70 Prozent für die Reduktion des Aufwands im Strassenbereich;
- b) 10 Prozent für die Reduktion des Aufwands des Regionalverkehrs und der Transporte;
- c) 5 Prozent für die Reduktion des Aufwands im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr und der Polizei;
- d) 10 Prozent für die Reduktion des Aufwands im Bereich Landwirtschaft und der übrigen diesbezüglichen Wirtschaftssektoren;
- e) 5 Prozent für den Ausgleich des im allgemeinen Finanzhaushalt des Staates erscheinenden Aufwands im Zusammenhang mit den indirekten Kosten.

³ Der Staatsrat legt die Modalitäten für die Zuweisung dieser Mittel fest.

Art. 2 Verbuchung und Darstellung

Die entsprechenden Beträge (Ausgaben und Einnahmen) werden in den betroffenen Dienststellen gesondert erfasst und im Rahmen des Voranschlags und der Rechnung speziell ausgewiesen. Der jährliche Aufwand- oder Ertragsüberschuss wird über einen Spezialfonds im Sinne von Artikel 9 des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980 verbucht.

Art. 3 Inkrafttreten

Der vorliegende Beschluss unterliegt nicht dem fakultativen Referendum. Er findet für die Vierjahresperiode 2008 – 2011 Anwendung und tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 9. Oktober 2008.

Der Präsident des Grossen Rates: **Paul-André Roux**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss betreffend die Gewährung eines Verpflichtungskredits für den Bau einer Zweifachturnhalle und von neuen Schulräumlichkeiten für den beruflichen Unterricht in der Berufsfachschule Martigny

vom 14. November 2008

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 31 Absatz 3 und Artikel 42 der Kantonsverfassung;
eingesehen Artikel 56 und 57 des Gesetzes welches das Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 19. April 1978 vollzieht vom 14. November 1984;
eingesehen das Gesetz betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 8. Mai 2003 und die Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 11. Juni 2003;
eingesehen den Artikel 22 des Gesetzes über die Eingliederung behinderten Menschen vom 31. Januar 1991;
auf Antrag des Staatsrates

beschliesst:

Art. 1

¹ Für den Bau einer Zweifachturnhalle und von neuen Schulräumlichkeiten für den beruflichen Unterricht in der Berufsfachschule Martigny wird ein Verpflichtungskredit von 9'598'996 Franken gewährt.

² er Betrag zu Lasten des Kantons beträgt 5'844'856 Franken; dabei ist der Beitrag der Gemeinde Martigny von 10 Prozent, d.h. 959'900 Franken vom Gesamtbetrag von 9'598'996 Franken, und die Bundessubvention von 37 Prozent auf den anrechenbaren Betrag (7'551'594 Franken), d.h. 2'794'240 Franken, berücksichtigt.

³ Die Zusatzsubvention des Bundes für die Anerkennung des Minergie-Labels wird vom Betrag, der zu Lasten des Kantons geht, abgezogen.

Art. 2

Der Staatsrat ist befugt, allfällige Nachtragskredite zufolge der Teuerung der Baukosten, die durch den Baupreisindex bestimmt wird, zu gewähren. Der Kostenvoranschlag wird aufgrund des Schweizerischen Baupreisindex vom Oktober 2007 erstellt, da der Antrag dem BBT vor Ablauf der Frist vom 31. Dezember 2007 eingereicht werden musste.

Art. 3

¹ Der Staatsrat, vertreten durch das Departement für Verkehr, Bau und Umwelt und das Departement für Erziehung, Kultur und Sport, wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

² Der vorliegende Beschluss betrifft ordentliche Ausgaben und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 14. November 2008.

Der Präsident des Grossen Rates: **Paul-André Roux**

Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss betreffend die Gewährung von Subventionen für die Ausbauarbeiten an der Dranse auf dem Gebiet der Gemeinden von Martigny und Martigny-Combe

vom 11. November 2008

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 2 und 42 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Gesetz über den Wasserbau vom 15. März 2007 und seine
Verordnung vom 5. Dezember 2007;
eingesehen den Artikel 69 des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Was-
serkräfte vom 28. März 1990;
eingesehen die Artikel 31 und 32 des Reglements vom 4. Juli 1990 betreffend
die Ausführung des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkkräfte;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Die Korrektionsarbeiten an der Dranse auf dem Gebiet der Gemeinden von
Martigny und Martigny-Combe werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Die Kosten dieser auf 25'000'000 Franken veranschlagten Arbeiten obliegen
den Gemeinden von Martigny und Martigny-Combe.

Art. 3

Der Staat beteiligt sich an der Ausführung dieses Werkes:

- a) mit einer ordentlichen Subvention von 85 Prozent gemäss Artikel 44 des
Gesetzes über den Wasserbau und gemäss Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a
von dessen Verordnung, d.h. mit einer Gesamtbeteiligung von maximal
21'250'000 Franken; diese Beteiligung beinhaltet den Bundesbeitrag;
- b) mit der abgestuften Subventionierung des kommunalen Anteils; der Ansatz
beträgt für das Jahr 2008 Null Prozent für Martigny und Martigny-Combe.

Art. 4

Der Staatsrat, durch das Departement für Verkehr, Bau und Umwelt, wird
beauftragt, die nötigen Schritte zur Erlangung der Bundessubventionen vorzu-
nehmen.

Art. 5

Die Auszahlung der Subvention erfolgt ab 2009 ratenweise während einer Dauer von zehn Jahren, gemäss Fortschritt der Arbeiten und den verfügbaren Finanzen.

Art. 6

Die Arbeiten stehen unter der Aufsicht des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt.

Art. 7

Der Staatsrat gewährt Zusatzkredite in Zusammenhang mit der Teuerung. Als Referenzindex gilt der Schweizerische Baupreisindex Tiefbau (Region Romandie) vom März 2008.

Art. 8

Der vorliegende Beschluss betrifft ordentliche Ausgaben und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 11. November 2008.

Der Präsident des Grossen Rates: **Paul-André Roux**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss betreffend die Gewährung von Subventionen für die Hochwasserschutzmassnahmen auf dem Gebiet der Gemeinde Leytron

vom 11. November 2008

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 2 und 42 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Gesetz über den Wasserbau vom 15. März 2007 und seine
Verordnung vom 5. Dezember 2007;
eingesehen den Artikel 69 des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 28. März 1990;
eingesehen die Artikel 31 und 32 des Reglements vom 4. Juli 1990 betreffend
die Ausführung des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Die Hochwasserschutzmassnahmen auf dem Gebiet der Gemeinde Leytron werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Die Kosten dieser auf 8'000'000 Franken veranschlagten Arbeiten obliegen der Gemeinde von Leytron.

Art. 3

Der Staat beteiligt sich an der Ausführung dieses Werkes:

- a) mit einer ordentlichen Subvention vom 85 Prozent gemäss Artikel 44 des Gesetzes über den Wasserbau und gemäss Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a dessen Verordnung, d.h. mit einer Gesamtbeteiligung von maximal 6'800'000 Franken; diese Beteiligung beinhaltet den Bundesbeitrag;
- b) mit einer abgestuften Subventionierung des kommunalen Anteils; der Ansatz für das Jahr 2008 beträgt für Leytron vier Prozent.

Art. 4

Der Staatsrat, durch das Departement für Verkehr, Bau und Umwelt, wird beauftragt, die nötigen Schritte zur Erlangung der Bundessubventionen vorzunehmen.

Art. 5

Die Auszahlung der Subvention erfolgt ab 2009 ratenweise während einer Dauer von zehn Jahren, gemäss Fortschritt der Arbeiten und den verfügbaren Finanzen.

Art. 6

Die Arbeiten stehen unter der Aufsicht des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt.

Art. 7

Der Staatsrat gewährt Zusatzkredite in Zusammenhang mit der Teuerung. Als Referenzindex gilt der Schweizerische Baupreisindex Tiefbau (Region Romandie) vom März 2008.

Art. 8

Der vorliegende Beschluss betrifft ordentliche Ausgaben und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 11. November 2008.

Der Präsident des Grossen Rates: **Paul-André Roux**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss

betreffend die Strassenkorrektion und den Schutz gegen Naturgefahren der Strasse KS 53 Bramois – St-Martin – La Crête, auf dem Teilstück Mase – Suen, bei der Ueberquerung des Wildbaches von La Manna, auf dem Gebiet der Gemeinden Mase und St-Martin

vom 11. November 2008

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 und 42 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Strassengesetz vom 3. September 1965;
eingesehen den Beschluss vom 29. September 1993 betreffend die Kriterien zur Festlegung der Prioritäten für den Bau, die Korrektion und Wiederinstandstellung von Strassen und öffentlichen Verkehrswegen;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

¹ Der Staatsrat wird ermächtigt, die Arbeiten zur Korrektion und zum Schutz gegen Naturgefahren der Strasse KS 53 Bramois – St-Martin – La Crête, auf dem Teilstück Mase - Suen, bei der Überquerung des Wildbaches von La Manna, auf dem Gebiet der Gemeinden von Mase und St-Martin, vorzunehmen.

² Diese Arbeiten werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Diese Arbeiten bilden Gegenstand eines Ausführungsprojektes gemäss Artikel 39 ff. des Strassengesetzes.

Art. 3

¹ Die Gesamtkosten der Studien und Arbeiten zu Lasten der Strasse werden gemäss dem durch das Departement für Verkehr, Bau und Umwelt genehmigten Voranschlag auf 4'350'000 Franken geschätzt.

² Die tatsächlichen Kosten des Werkes werden zwischen dem Kanton und den interessierten Gemeinden gemäss den Bestimmungen des Strassengesetzes aufgeteilt.

³ Der Anteil der interessierten Gemeinden wird auf 1'087'500 Franken geschätzt.

Art. 4

Die am Bauwerk interessierten Gemeinden sind Sitten, St-Martin, Mase, Vernamiège, Nax, Vex, Hérémente, Evolène und Les Agettes.

Art. 5

Die Arbeiten dürfen nur in Angriff genommen werden, falls sie im Strassenprogramm des Staatsrates enthalten sind und sofern das Kantonsbudget es zulässt.

Art. 6

Der Staatsrat gewährt Zusatzkredite in Zusammenhang mit der Teuerung und den Gebühren. Als Referenzindex gilt der Schweizerische Baupreisindex Tiefbau (Region Romandie) vom April 2008.

Art. 7

Dieser Beschluss betrifft ordentliche Ausgaben und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 11. November 2008.

Der Präsident des Grossen Rates: **Paul-André Roux**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss betreffend die erste Phase des Ausbaus der Rhone auf dem Gebiet der Gemeinden von Siders und Chippis (prioritäre Massnahme von Siders/Chippis)

vom 11. November 2008

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen das Gesetz über den Wasserbau vom 15. März 2007;
eingesehen den Artikel 69 des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 28. März 1990;
eingesehen den Artikel 32 des Reglements vom 4. Juli 1990 betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte;
eingesehen den Entscheid des Grossen Rates vom 8. Februar 1999 welcher drei prioritäre Abschnitte festlegt und einen Verpflichtungskredit von 10 Millionen Franken für die Umsetzung der ersten Etappe der prioritären Arbeiten im Mittelwallis zuteilt;
eingesehen die Artikel 16 ff. des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Die Arbeiten zum Schutz vor Hochwassern der Rhone auf dem Gebiet der Gemeinden von Siders und Chippis (erste Phase) werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

¹ Die auf 78'500'000 Franken (einschliesslich aller Gebühren und Steuern) veranschlagten Kosten der ersten Phase der prioritären Massnahme von Siders/Chippis gehen zu Lasten des Staates Wallis. Ein Verpflichtungskredit von 50 Millionen Franken für die Umsetzung der prioritären Massnahmen der dritten Rhonekorrektur wurde am 8. Februar 1999 genehmigt. Der Betrag von 10 Millionen Franken, welcher für die erste Etappe der prioritären Arbeiten im Mittelwallis bestimmt war, wird demzufolge vom Verpflichtungskredit abgezogen. Der erwartete Anteil an Bundessubventionen beträgt mindestens 65 Prozent der anerkannten Arbeiten. Der Anteil der Dritten wird durch den Staatsrat auf Vorschlag der Rhone-Kommission festgelegt. Der Anteil der

Gemeinden beträgt 20 Prozent der anerkannten Restkosten nach Abzug des Beitrags von Dritten, beläuft sich jedoch auf maximal 5 Prozent der anerkannten Gesamtkosten. Die Restkosten zu Lasten des Kantons Wallis werden auf 30 Prozent der 68'500'000 Franken geschätzt, das sind 20'550'000 Franken.

² Diese Ansätze entsprechen der aktuellen kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung und werden derzeit mit dem Bund verhandelt, mit Ausnahme des Gemeindeanteils, der im Artikel 44 des Gesetzes über den Wasserbau festgelegt ist. Es gelten die Ansätze, welche im Bundesbeschluss festgelegt sind.

Art. 3

Gestützt auf Artikel 44 des Gesetzes über den Wasserbau werden die Gemeinden sowie Werksbesitzer (Industrien, Leitungen usw.) und Besitzer von Wasserrechten nach dem Grundsatz von Nutzen und Kausalität zur Mitfinanzierung verpflichtet.

Art. 4

¹ Die Zahlung wird gemäss dem Fortschritt der Arbeiten vorgenommen.

² Die Arbeiten können nur ausgeführt werden, wenn sie im Investitionsprogramm des Leistungsauftrags der Dienststelle für Strassen- und Flussbau enthalten sind (politisches Ziel 3).

Art. 5

Die Arbeiten werden unter der Leitung und Aufsicht des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt ausgeführt.

Art. 6

Der Staatsrat ist zuständig für teuerungs- und abgabenbedingte Zusatzkredite. Als Referenzindex gilt der Schweizerische Baukostenindex Tiefbau vom Oktober 2007 (Region Romandie).

Art. 7

Der vorliegende Beschluss betrifft ordentliche Ausgaben und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 11. November 2008.

Der Präsident des Grossen Rates: **Paul-André Roux**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss betreffend die Gewährung von Subventionen für die Ausbauarbeiten am Bietschbach auf dem Gebiet der Gemeinde von Raron

vom 11. November 2008

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 Absatz 2 und 42 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Gesetz über den Wasserbau vom 15. März 2007 und seine
Verordnung vom 5. Dezember 2007;
eingesehen den Artikel 69 des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Was-
serkräfte vom 28. März 1990;
eingesehen die Artikel 31 und 32 des Reglements vom 4. Juli 1990 betreffend
die Ausführung des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Die Korrektionsarbeiten am Bietschbach auf dem Gebiet der Gemeinde von Raron werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Die Kosten dieser auf 9'800'000 Franken veranschlagten Arbeiten obliegen der Gemeinde von Raron.

Art. 3

Der Staat beteiligt sich an der Ausführung dieses Werkes:

- a) mit einer ordentlichen Subvention von 85 Prozent gemäss Artikel 44 des Gesetzes über den Wasserbau und gemäss Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a von dessen Verordnung und mit der ausserordentlichen zusätzlichen Finanzhilfe von zehn Prozent, die in Artikel 33 Absatz 3 der Verordnung vorgesehen ist, d.h. mit einer Gesamtbeteiligung von maximal 9'310'000 Franken; diese Beteiligung beinhaltet den Bundesbeitrag.
- b) mit der abgestuften Subventionierung des kommunalen Anteils; der Ansatz beträgt für das Jahr 2008 Null Prozent für Raron.

Art. 4

Der Staatsrat, durch das Departement für Verkehr, Bau und Umwelt, wird beauftragt, die nötigen Schritte zur Erlangung der Bundessubventionen vorzunehmen.

Art. 5

Die Auszahlung der Subvention erfolgt ab 2009 ratenweise während einer Dauer von fünf Jahren, gemäss Fortschritt der Arbeiten und den verfügbaren Finanzen.

Art. 6

Die Arbeiten stehen unter der Aufsicht des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt.

Art. 7

Der Staatsrat gewährt Zusatzkredite in Zusammenhang mit der Teuerung. Als Referenzindex gilt der Schweizerische Baupreisindex Tiefbau (Region Romandie) vom März 2008.

Art. 8

Der vorliegende Beschluss betrifft ordentliche Ausgaben und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 11. November 2008.

Der Präsident des Grossen Rates: **Paul-André Roux**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Beschluss betreffend den Autoverlad Brig-Iselle: Verstärkung des Angebots / finanzielle Beteiligung an der Anschaffung eines zweiten Pendelzugs durch die SBB AG

vom 11. November 2008

eingesehen Artikel 42 Absatz 4 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Bundesgesetz über die Schweizerischen Bundesbahnen vom 20. März 1998 (SBBG);
eingesehen das kantonale Gesetz über den öffentlichen Verkehr vom 28. September 1998 (GöV);
eingesehen das kantonale Subventionsgesetz vom 13. November 1995;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Der Gesellschaft Schweizerische Bundesbahnen AG (SBB AG) wird zur Anschaffung eines zweiten Autoverlad-Pendelzugs für die Verbesserung und Verstärkung des Angebots dieser Leistung zwischen Brig und Iselle (Italien) eine A-fonds-perdu-Finanzhilfe gewährt.

Art. 2

¹ Die Kosten eines neuen Niederflurzugs (Auflade-/ Abladewagen, Rampenwagen und Autoverladwagen) betragen 10'600'000 Franken inklusive zusätzliche Wagen, die für die Sicherstellung einer genügenden technischen Reserve nötig sind.

² Der kantonale Beitrag für die Anschaffung dieses Zugs beträgt höchstens 5'300'000 Franken, d.h. rund 50 Prozent der Gesamtkosten.

³ Die Beteiligung erfolgt in Raten. Die Zahlungen sind den Voranschlägen 2008, 2009 und 2010 der Dienststelle für Verkehrsfragen unter der Rubrik 564 „Beiträge an gemischtwirtschaftliche Unternehmungen“ zu entnehmen.

Art. 3

¹ Die Finanzierungsmodalitäten werden durch eine zwischen dem Kanton Wallis und der SBB AG abzuschliessende Vereinbarung geregelt.

² Der Staatsrat wird ermächtigt, die genannte Vereinbarung zu unterzeichnen.

Art. 4

Der vorliegende Beschluss betrifft ordentliche Ausgaben und untersteht deshalb nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.

So beschlossen im Grossen Rat in Sitten, den 11. November 2008.

Der Präsident des Grossen Rates: **Paul-André Roux**

Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Zivilstandsverordnung

vom 21. November 2007

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 39 bis 49 und 97 bis 103 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB);

eingesehen die Artikel 5 bis 8 des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (PartG);

eingesehen die Schweizerische Zivilstandsverordnung vom 28 April 2004 (ZStV);

eingesehen den Artikel 22 des Anwendungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 24 März 1998 (AGZGB);

eingesehen die allgemeine Ausführungsverordnung zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 4. Oktober 2000;

auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Sicherheit,

verordnet:

1. Abschnitt: Organisation

Art. 1 Zivilstandskreise

¹ Die Anzahl Zivilstandskreise wird auf sechs festgelegt.

² Die Liste der Gemeinde, die einen Zivilstandskreis bilden, befindet sich im Anhang I dieser Verordnung

Art. 2 Sitzgemeinde des Zivilstandskreises

Die Sitzgemeinden der Zivilstandskreise sind:

- Brig-Glis;
- Visp;
- Sierre;
- Sion;
- Martigny;
- Monthey.

Art. 3 Amtssprache

¹ Französisch und Deutsch sind die beiden Amtssprachen des Kantons.

² Die Zivilstandsregister werden in den Zivilstandskreisen Brig-Glis und Visp in Deutsch geführt; in den Zivilstandskreisen Siders, Sitten, Martigny und Monthey werden sie in Französisch geführt.

2. Abschnitt: Zivilstandsbeamter/Zivilstandsbeamtin

Art. 4 Die Zivilstandsbeamten

¹ Die Zivilstandsbeamten werden durch den Staatsrat ernannt. Sie sind Staatsbeamte und sind der Dienststelle für Zivilstandswesen und Fremdenkontrolle (nachfolgend Dienststelle genannt) unterstellt.

² Sie können angehalten werden, in irgendeinem Zivilstandskreis zu amten.

³ Sie werden vereidigt.

Art. 5 Amtsleiter

In Zivilstandskreisen, in denen mehrere Zivilstandsbeamte zugeteilt sind, wird einer von ihnen vom Staatsrat zum Amtsleiter ernannt.

Art. 6 Ausbildung

¹ Die Zivilstandsbeamten haben die Schweizerischen Ausbildungskurse zu besuchen und müssen den Eidgenössischen Fähigkeitsausweis für Zivilstandsbeamte gemäss den Anforderungen der Bundesgesetzgebung erlangen.

² Zivilstandsbeamte, die vor dem 1. Juli 2004 mindestens drei Jahre im Amt waren, sind von der Pflicht zur Erlangung des Eidgenössischen Fähigkeitsausweises für Zivilstandsbeamte dispensiert.

³ Die Zivilstandsbeamten haben die Pflicht an den Kursen, Seminaren und Arbeitssitzungen, welche von ihrer Aufsichtsbehörde für obligatorisch erklärt wurden, teilzunehmen.

⁴ Die Kosten für die Aus- und Weiterbildung werden vom Kanton Wallis getragen.

Art. 7 Aufgaben

¹ Die Zivilstandsbeamten führen die Zivilstandsregister und erfüllen alle Aufgaben, die ihnen durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung übertragen werden.

² Haben die zu beurkundenden Tatsachen, Anerkennungen, Eheverfahren, Verfahren im Zusammenhang mit einer eingetragenen Partnerschaft, eine Verbindung mit einem ausländischen Staat, kann die Dienststelle eine Prüfung der Akten verlangen.

3. Abschnitt: Organisation des Amtes

Art. 8 Schalteröffnungszeiten

Die Schalter des Amtes sind grundsätzlich von Montag bis Freitag von 8 Uhr 30 bis 11 Uhr 30 geöffnet.

Art. 9 Eheschliessung

¹ Ehen können bis 18 Uhr geschlossen werden.

² Sie können auch an Samstagen bis 12 Uhr geschlossen werden. Jeder Zivilstandsbeamte ist gehalten, je nach Bedarf mindestens an einem Samstag im Monat Eheschliessungen zu gewährleisten.

³ Die Zivilstandsbeamten organisieren sich regional (Oberwallis, Mittelwallis, Unterwallis), um nötigenfalls jeden Samstag Eheschliessungen zu gewährleisten.

Art. 10 Lokalitäten

Jedes Amt verfügt über die Infrastruktur, die zur Ausübung der Funktion des Zivilstandsbeamten nötig ist, insbesondere über einen Saal für die Eheschliessungen.

Art. 11 Trauungen ausserhalb des Amtes

¹ Die Lokale, in denen die Durchführung von Trauungen möglich ist, sind im Anhang II aufgeführt.

² Brautleute, deren Trauung ausserhalb des Amtes durchgeführt wird, haben neben den ordentlichen Gebühren für die Ehevorbereitung und für die Trauung, die Kosten zur Deckung der Reise und Reisezeit des Beamten zu bezahlen.

Art. 12 Eingetragene Partnerschaft

Die Artikel 9 bis 11 werden analog auch für die eingetragene Partnerschaft angewendet.

4. Abschnitt: Sonderzivilstandsamt

Art. 13

¹ Bei der Aufsichtsbehörde ist ein Sonderzivilstandsamt eingerichtet, dessen Zivilstandskreis das gesamte kantonale Staatsgebiet umfasst.

² Ihm werden folgende Aufgaben zugeordnet:

- a) Beurkunden von ausländischen Entscheidungen oder Urkunden über den Zivilstand auf Grund von Verfügungen der Aufsichtsbehörde gestützt auf das internationale Privatrecht;
- b) Beurkunden von Urteilen oder Verfügungen der Gerichte oder Verwaltungsbehörden des Kantons;
- c) Beurkunden von Verwaltungsentscheiden des Bundes, wenn Kantonsbürgerinnen oder Kantonsbürger betroffen sind, oder von Bundesgerichtsurteilen, wenn erstinstanzlich ein Gericht des Kantons entschieden hat;
- d) Beurkunden von Verfügungen gestützt auf das Gesetz über das Walliser Bürgerrecht.

5. Abschnitt: Kantonale Mitteilungen

Art. 14

¹ Neben den durch die Schweizerische Zivilstandsverordnung vorgesehenen Mitteilungen, werden die Todesfälle der kantonalen Aufsichtsbehörde und die

Geburten dem Amt für Kinderschutz mitgeteilt, wenn die Mutter nicht mit dem Vater des Kindes verheiratet ist, wenn die Mutter bei der Empfängnis weniger als 16 Jahre alt war oder es sich um ein Findelkind handelt.

² Das Amt übermittelt an die Burgergemeinden auf deren Gesuch hin eine Liste der Bürger aus dem Zivilstandsregister gegen die Entrichtung einer durch die Aufsichtsbehörde festgesetzten Gebühr.

6. Abschnitt: Aufsichtsbehörde

Art. 15 Benennung

Die Dienststelle für Zivilstandswesen und Fremdenkontrolle ist die kantonale Aufsichtsbehörde im Sinne des Bundesrechts.

Art. 16 Allgemeine Aufgaben

Sie erfüllt alle vom Bundesrecht und kantonalen Recht an die Aufsichtsbehörde aufgetragenen Aufgaben.

Art. 17 Ausbildung und Weisungen

¹ Die Dienststelle organisiert und leitet die Ausbildungskurse, die Seminarien und die Arbeitssitzungen, an welchen die Zivilstandsbeamten und Zivilstandsbeamtinnen teilzunehmen haben.

² Sie erteilt die nötigen Weisungen für die Anwendung von Bundesrecht und kantonalem Recht.

Art. 18 Inspektionen

¹ Die Ämter sind mindestens alle zwei Jahre zu inspizieren.

² Die Aufsichtsbehörde erstellt einen Inspektionsbericht und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den optimalen Betrieb des Amtes zu sichern.

Art. 19 Verstösse

Die Aufsichtsbehörde beurteilt die in der Eidgenössischen Zivilstandsverordnung vorgesehenen Verstösse.

Art. 20 Verfahren und Rechtsmittel

¹ Das Verfahren vor den Zivilstandsbeamten und den kantonalen Behörden richtet sich nach dem Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen.

² Die Verfügungen des Zivilstandsbeamten sind mittels Beschwerde bei der kantonalen Aufsichtsbehörde anfechtbar.

³ Die Verfügungen der kantonalen Aufsichtsbehörde sind mittels Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonsgericht anfechtbar.

⁴ Die erstinstanzlichen Verfügungen der kantonalen Aufsichtsbehörde sind mittels Beschwerde beim Staatsrat anfechtbar.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 21 Aufhebung

Der Artikel 1 Buchstabe *b* und die Artikel 5 bis 11 der Allgemeinen Ausführungsverordnung zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch werden aufgehoben.

Art. 22 Inkrafttreten

Die vorliegende Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Bund und der Veröffentlichung im Amtsblatt am 1. Januar 2008 in Kraft.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 21. November 2007.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Jacques Rey-Bellet**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Anhang I

Kreis	Sitz	Bezirk	Gemeinden
Brig-Glis	Brig-Glis	Brig (ohne Eggerberg)	Birgisch Brig-Glis Mund Naters Ried-Brig Simplon Termen Zwischbergen
		Goms	Bellwald Binn Blitzingen Ernen Fiesch Fieschertal Grafschaft Lax Münster-Geschinen Niederwald Obergesteln Oberwald Reckingen-Glurinen Ulrichen
		Östlich Raron	Betten Bister Bitsch Filet Grengiols Martisberg

			Mörel
			Riederalp
Visp			Baltschieder
			Eisten
			Embd
			Grächen
			Lalden
			Randa
			Saas-Almagell
			Saas-Balen
			Saas-Fee
			Saas-Grund
			St. Niklaus
			Stalden
			Staldenried
			Täsch
			Törbel
			Visp
			Visperterminen
			Zeneggen
			Zermatt
		Brig	Eggerberg
		Westlich Raron	Ausserberg
			Blatten
			Bürchen
			Eischoll
			Ferden
			Hohtenn
			Kippel
			Niedergesteln
			Raron
			Steg
			Unterbäch
			Wiler
		Leuk	Agarn
			Albinen
			Bratsch
			Ergisch
			Erschmatt
			Gampel
			Guttet-Feschel
			Inden
			Leuk
			Leukerbad
			Oberems
			Salgesch
			Turtmann
			Unterems
			Varen

Sierre	Sierre	Sierre (ohne St-Léonard)	Ayer Chalais Chandolin Chermignon Chippis Grimentz Grône Icogne Lens Miège Mollens Montana Randogne Sierre St-Jean St-Luc Venthône Veyras Vissoie
Sion	Sion	Sion	Arbaz Grimisuat Salins Savièse Sion Veysonnaz
		Sierre Hérens	St-Léonard Ayent Evolène Hérémence Les Agettes Mase Nax St-Martin Vernamiège
		Conthey	Vex Ardon Chamoson Conthey Nendaz Vétroz
Martigny	Martigny	Martigny	Bovernier Charrat Fully Isérables Leytron Martigny Martigny-Combe Riddes

		Entremont	Saillon Saxon Trient Bagnes Bourg-St-Pierre Liddes Orsières Sembrancher Vollèges
		St-Maurice (ohne Massongex, Mex, St-Maurice und Vérossaz)	Collonges Dorénaz Evionnaz Finhaut Salvan Vernayaz
Monthey	Monthey	Monthey	Champéry Collombey-Muraz Monthey Port-Valais St-Gingolph Troistorrents Val d'Illicz Vionnaz Vouvry
		St-Maurice (ohne Collonges, Dorénaz, Evionnaz, Fin- haut, Salvan und Vernayaz)	Massongex Mex Saint-Maurice Vérossaz

Anhang II

Zivilstandsamt	Trauungsort	Traulokal
Brig-Glis	Brig	Ehrenburgersaal Stockalperschloss, Seilerzimmer Rittersaal
	Naters Ernen	Junkerhof, Ratsstube Tellenhaus, Tellensaal Rathaus
Visp	Reckingen Visp Saas-Fee Zermatt Steg Leuk Leukerbad	Sitzungszimmer des Gemeinderates Bürgerstube Sitzungszimmer des Gemeinderates Bibliothek der Pfarrei Burgersaal Rathaus Burgersaal

Sierre	Sierre	Salle des mariages Hôtel de ville / Salle Rilke Le Château Mercier
	Montana	La salle du Conseil
Sion	Vissoie	La salle du Conseil
	Sion	Salle des mariages Salle Supersaxo
	Savièse	La salle du Conseil La salle des expositions
	Conthey	La Tour Lombarde, salle des bourgeois
Martigny	Evolène	Le musée à Evolène
	Martigny	Hôtel de ville La Bâtiaz
	Sembracher	Maison du district
	Bagnes	L' Abbaye
	Riddes	La salle du Conseil
	Salvan	Maison de commune (salle des Com- bles)
	Monthey	Salle des mariages Salle du Conseil, Hôtel de ville
Monthey	St-Maurice	La salle bourgeoisiale Château
	Champéry	La bibliothèque communale
	Vouvry	La salle communale
	St-Gingolph	Château (la salle du billard)

Verordnung betreffend die Fördermassnahmen im Energiebereich (VFöEn)

Änderung vom 23. Januar 2008

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 3, 16 bis 20 des kantonalen Energiegesetzes vom 15. Januar 2004;
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

verordnet:

I

Die Verordnung betreffend die Fördermassnahmen im Energiebereich (VFö-En) vom 27. Oktober 2004 wird wie folgt geändert:

Die Anhänge 1, 2 und 3 werden gemäss Beilage geändert.

II

¹ Diese Änderung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Februar 2008 in Kraft.

² Anhang 1 Ziffer 2 tritt am 1. Mai 2008 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 23. Januar 2008.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Jacques Rey-Bellet**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Anhang 1

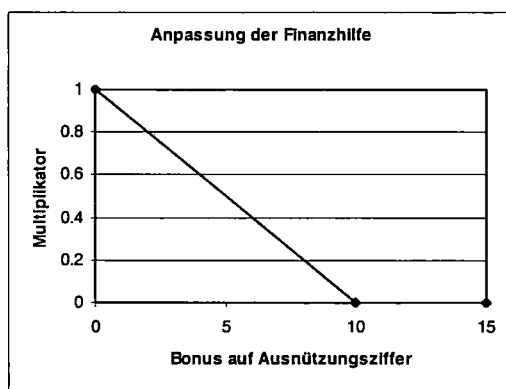
Förderprogramm: Minergie-Standard, Minergie-Eco und Minergie-P

- I. Einfamilienhäuser, Wohnhäuser und andere Gebäudearten (Hotel, Dienstleistungsgebäude, etc.), die nach dem Minergie-Standard gebaut oder renoviert werden, können unter dem Vorbehalt, dass sie nicht einen Bonus auf die Ausnützungsziffer gemäss Artikel 20 Absatz 1 des Energiegesetzes erhalten haben und die nicht unter Artikel 20 Absatz 2 desselben fallen, in den Genuss der Finanzhilfen gemäss Tabelle 1 in Form eines nichtrückzahlbaren Beitrags gelangen.

Tabelle 1

	Neubauten			Sanierungen		
Grundlagen der Subventionierung	Einfamilienhaus	Wohngebäude	andere Gebäudearten	Einfamilienhaus	Wohngebäude	andere Gebäudearten
Ansatz ([Fr./m ² EBF])	50	50	20	50	50	20
max. Betrag pro Wohnung [Fr.]	7'000	5'000		7'000	5'000	
max. Betrag pro Gebäude [Fr.]	7'000	50'000	40'000	7'000	50'000	40'000

- Nur Gebäude welche nach dem Minergie-Standard 2008 oder zukünftiger geplant und erstellt wurden, kommen in den Genuss dieses Förderprogramms.
- Der Betrag der Finanzhilfe darf 50 Prozent der nötigen Mehrinvestition zur Erreichung des Minergie-Labels im Vergleich zu den gesetzlichen Mindestanforderungen nicht überschreiten.
- Für Projekte, die einen Anspruch auf den Bonus auf die Ausnützungsziffer haben, wird die Finanzhilfe gemäss oben stehender Tabelle proportional zum erteilten Bonus gekürzt. Ab einem Bonus von 10 Prozent wird keine Finanzhilfe mehr gewährt. Fällt die finanzielle Auswirkung des Bonus stark ins Gewicht (z.B. Regionen mit überdurchschnittlichen Bodenpreisen), wird die Finanzhilfe so reduziert, dass diese nicht mehr als 50 Prozent der Mehrkosten zur Erlangung des Minergie-Labels ausmacht. Bei den Mehrkosten wird dabei die finanzielle Auswirkung des Bonus in Abzug gebracht.



- Einfamilienhäuser, Wohnhäuser und andere Gebäudearten (Hotel, Dienstleistungsgebäude, etc.), die nach dem Minergie-P Standard gebaut oder re-

noviert werden, können unter dem Vorbehalt, dass sie nicht unter Artikel 20 Absatz 2 des Energiegesetzes fallen, in den Genuss einer zusätzlichen Finanzhilfe gemäss Tabelle 1 in Form eines nichtrückzahlbaren Beitrags gelangen. Eine Anpassung der Finanzhilfe bedingt durch die Nutzung des Bonus zur Ausnützungsziffer entfällt in diesen Falle.

6. Für kommunale Gebäude, bei denen eine Verpflichtung zum Minergie-Standard, nach Artikel 20 des Energiegesetzes besteht, wird eine Finanzhilfe gewährt, wenn diese den Minergie-P standard erfüllen. Diese Finanzhilfe entspricht den Ansätzen für ein Minergiegebäude nach obenstehender Tabelle 1.

Anhang 2

Förderprogramm: thermische Nutzung von Sonnenenergie

1. Eine Finanzhilfe in Form eines nichtrückzahlbaren Beitrags für eine Solaranlage zur Warmwassererzeugung und eventual zum Heizen, kann unter folgenden Bedingungen bewilligt werden:
 - a) bei flachen verglasten Kollektoren, nicht verglasten selektiven Kollektoren sowie bei Röhrenkollektoren beträgt die minimale Kollektorfläche 3 m² pro Wohnung oder gleichwertig;
 - b) die Kollektoren haben das Solarkeymark-Qualitätslabel, oder bis am 31. Dezember 2009 das Qualitätslabel des Institut für Solartechnik SPF der Hochschule für Technik Rapperswil;
 - c) die Installation der Anlage wird von oder mit Hilfe eines eidgenössisch diplomierten Heizungs- oder Sanitärinstallateurs oder von einer Person mit dem nötigen Fachwissen ausgeführt.
2. Ausgeschlossen sind:
 - a) Luftkollektoranlagen, sowie solche für Heutrocknung und Schwimmbassins;
 - b) nicht selektive, nicht verglaste Kollektoren
 - c) Anlagen nur mittels einer elektrischen Zusatzheizung, wenn in unmittelbarer Nähe ein anderes Heizsystem zur Unterstützung der Solarenergie vorhanden ist (Gas- oder Ölheizkessel, Wärmepumpe, Abwärme usw.).
3. Für Minergie-Einfamilienhäuser, eventual mit einem Studio, beträgt die Finanzhilfe pauschal 1500 Franken.
4. Für Wohngebäude, mit einem Minergie Zertifikat oder vor 2000 gebaut, gelten bis zu einer Kollektorfläche von 50 m² folgende Beitragssätze:
 - a) Fr. 1200 + Fr. 300/ m² für Röhrenkollektoren;
 - b) Fr. 800 + Fr. 160/ m² für verglaste Flachkollektoren;
 - c) Fr. 800 + Fr. 120/ m² für selektive, unverglaste Flachkollektoren.
5. Anlagen zur Versorgung von Wohngebäuden werden bis zu maximal 7 m² pro Wohneinheit subventioniert.
6. Installationen mit Kollektorflächen über 50 m² bei Wohnbauten, sowie Installationen bei Dienstleistungsgebäuden und Sportanlagen werden von Fall zu Fall geprüft.
7. Für Anlagen ab 30 m² Absorberfläche muss eine Nutzenergieberechnung mit Polysun oder einer gleichwertigen Methode erfolgen.
8. Beim Ersatz einer bestehenden Solaranlage reduzieren sich die Beiträge der Subvention um 50 Prozent.

9. Die Finanzhilfe der Dienststelle für Energie und Wasserkraft darf 20 Prozent der Nettoinvestitionen nach Abzug aller anderen Subventionen nicht überschreiten.

Anhang 3

Förderprogramm: Holzfeuerungen

1. Eine Finanzhilfe in Form eines nichtrückzahlbaren Beitrags kann für eine neue als Hauptheizung eingesetzte Holzfeuerungsanlage unter folgenden Bedingungen gewährt werden:
 - a) es handelt sich um eine zentrale Heizanlage zur Verfeuerung von Pellets oder Holzschnitzel, welche die Hauptdeckung des Wärmebedarfs gewährleistet.
 - b) Die thermische Leistungsbedarf für die Heizung gemäss SIA 384.201 muss 20 kW übersteigen.
 - c) Heizkessel bis 70 kW müssen die Anforderungen der LRV Anhang 3, Ziffer 522 erfüllen und das Qualitätssiegel oder die Konformitätserklärung von Holzenergie Schweiz besitzen.
 - d) Heizkessel über 70 kW müssen die Anforderungen der LRV Anhang 3, Ziffer 522 vom 1. Januar 2012 erfüllen.
 - e) Heizkessel über 500 kW müssen die Anforderungen der LRV Anhang 3, Ziffer 522 erfüllen.
 - f) Bei Anlagen zur Versorgung von Neubauten müssen diese Minergie zertifiziert sein.
 - g) Die Installation der Anlage wird von einem eidgenössisch diplomierten Heizungsinstallateur oder Heizungsmonteur ausgeführt.
2. Ausgeschlossen sind Holzöfen zur Verfeuerung von Stückholz oder Pellets, und Stückholzkessel.
3. Für automatische Holzfeuerungen von 20 bis 70 kW hängt die Finanzhilfe vom Heizleistungsbedarf ab, welcher bei Bauten nach 1980 auf 50 W/m² EBF und bei Bauten vor 1980 auf 70 W/m² EBF begrenzt ist. Die Beitragsätze sind:
 - a) Fr. 1'000 + Fr. 150/kW für neue Anlagen;
 - b) Fr. 400 + Fr. 60/kW für reiner Holzkesselerersatz.
4. Für automatische Holzfeuerungen ab 70 kW hängt die Finanzhilfe von der jährlich erzeugten Energie ab. Die Beitragssätze sind:
 - a) Fr. 80 /MWh*a für neue Anlagen;
 - b) Fr. 40 /MWh*a für reiner Holzkesselerersatz;
 - c) Anlagen in holzverarbeitenden Betrieben werden individuell beurteilt, da in der Regel keine nicht amortisierbaren Mehrkosten entstehen.
5. Für den Bau und die Verdichtung bestehender Holz-Wärmenetze beträgt die Finanzhilfe Fr. 30 /MWh*a.
6. Führen die Beitragssätze gemäss Absatz 5 zu einer Finanzhilfe über 50'000 Franken wird diese unabhängig von diesen Ansätzen geprüft.
7. Die Finanzhilfe der Dienststelle für Energie darf 20 Prozent der Nettoinvestitionen nach Abzug aller anderen Subventionen nicht überschreiten.

Verordnung über die briefliche Stimmabgabe

vom 12. März 2008

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (BPR), der Bundesverordnung vom 24. Mai 1978 über die politischen Rechte (VPR) und des kantonalen Ausführungsgesetzes vom 15. Februar 1995 (AGBPR);
eingesehen die Artikel 25 und 26 des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte vom 13. Mai 2004 (GPR);
auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Sicherheit,

verordnet:

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Modalitäten der brieflichen Stimmabgabe und der Stimmabgabe durch Hinterlegung bei der Gemeinde in eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Wahlen und Abstimmungen.

² Diese Verordnung findet keine Anwendung auf die Abstimmungen, die während einer Urversammlung oder direkt im Anschluss daran organisiert werden (Art. 16 Abs. 2 des Gemeindegesetzes).

Art. 2 Grundsatz

¹ Jeder Stimmbürger kann ab Erhalt des Stimmmaterials brieflich oder durch Hinterlegung bei der Gemeinde stimmen.

² Die briefliche Stimmabgabe erfolgt über die Post von einem beliebigen Ort in der Schweiz oder vom Ausland aus.

³ Die Stimmabgabe durch Hinterlegung bei der Gemeinde wird ausgeübt, indem der Übermittlungsumschlag auf der Gemeindekanzlei direkt in eine versiegelte Urne eingeworfen wird.

Art. 3 Stimmmaterial

¹ Vor jeder Wahl und Abstimmung sendet die Gemeindeverwaltung allen Stimmbürgern an ihre Wohnadresse und persönlich:

- a) einen Stimmzettel, oder bei Wahlen ein Exemplar von jedem gedruckten Wahlzettel sowie einen leeren amtlichen Wahlzettel;
- b) für die eidgenössischen und kantonalen Urnengänge die Abstimmungstexte sowie die amtlichen Broschüren oder Botschaften;
- c) einen Übermittlungsumschlag und ein Rücksendungsblatt;
- d) so viele Stimmkuverts, wie es organisierte Urnengänge gibt;
- e) gegebenenfalls eine permanente oder nicht permanente Stimmkarte.

² Finden mehrere Urnengänge am gleichen Tag statt, erhält der Stimmbürger einen einzigen Übermittlungsumschlag und so viele Stimmkuverts, wie es organisierte Urnengänge hat. Die am Eingang zu den Stimmkabinen abgegebenen Stimmkuverts wie auch jene, die für die briefliche Stimmabgabe sowie für die Stimmabgabe durch Hinterlegung bei der Gemeinde versandt wurden, müssen identisch sein und den Urnengang, für welchen sie bestimmt sind, klar angeben.

Art. 4 Sonderfälle

¹ Der schreibunfähige Stimmbürger kann sich von einer Person seiner Wahl ersetzen lassen, um die Formalitäten der brieflichen Stimmabgabe oder der Stimmabgabe durch Hinterlegung bei der Gemeinde zu erfüllen. Diese Person ist berechtigt, an Stelle und für den schreibunfähigen Stimmbürger zu unterzeichnen. Sie gibt ihren Namen und Vornamen auf dem Rücksendungsblatt an.

² Dienstleistende in Militär, Zivilschutz und Zivildienst können verlangen, dass ihnen das Stimmmaterial an ihren Dienstort zugestellt wird.

Art. 5 Versand des Stimmmaterials ins Ausland

¹ Für die eidgenössischen Urnengänge können die Stimmbürger, die dies ausdrücklich verlangen, das Stimmmaterial direkt an ihre ausländische Wohnadresse zugestellt erhalten.

² Für die kantonalen und kommunalen Urnengänge sind die Gemeinden nicht verpflichtet, das Stimmmaterial an die ausländische Wohnadresse zuzustellen.

Art. 6 Zustellfristen

Die Gemeinde richtet es so ein, dass jeder Stimmbürger das Stimmmaterial innert den folgenden Fristen erhält:

- a) für die eidgenössischen Abstimmungen frühestens vier Wochen, spätestens aber drei Wochen vor dem Abstimmungstag;
- b) für die Nationalratswahlen spätestens zehn Tage vor dem Wahlsonntag;
- c) für die kantonalen und kommunalen Wahlen und Abstimmungen mindestens 15 Tage vor dem Urnengang; für die zweiten Wahlgänge und für die kommunalen Ergänzungswahlen verkürzt sich diese Frist auf fünf Tage.

Art. 7 Gleichzeitige Zustellung

Finden am gleichen Tag eine eidgenössische und eine kantonale Abstimmung statt, erfolgt der Versand des Stimmmaterials an die Stimmbürger gleichzeitig und zwar entsprechend den vom Bundesrecht vorgesehenen Fristen.

Art. 8 Übermittlungsumschlag

Der Übermittlungsumschlag hat die Form eines Zustell- und Antwortkuverts. Er enthält folgende Angaben:

- a) den Text von Artikel 282^{his} des Schweizerischen Strafgesetzbuches, wonach «jener, wer planmässig Stimm- oder Wahlzettel einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt, mit Haft oder mit Busse bestraft wird»;

- b) den Hinweis, wonach nicht oder ungenügend frankierte Übermittlungsumschläge von der Gemeinde zurückgewiesen werden müssen;
- c) den Hinweis, wonach der über die Post zugestellte Übermittlungsumschlag spätestens am Freitag vor dem Urnengang bei der Gemeinde eintreffen muss;
- d) den Hinweis, dass die Hinterlegung des Übermittlungsumschlags bei der Gemeinde während den von der Gemeinde angegebenen Zeiten erfolgen muss, spätestens aber am Freitag vor dem Urnengang um 17 Uhr.

Art. 9 Rücksendungsblatt

¹ Das Rücksendungsblatt wird vom Kanton vorbereitet und von der Gemeinde vervollständigt. Nebst dem Namen und dem Wappen der Gemeinde sowie dem Datum und der Art des Urnengangs, muss es alle Angaben enthalten, welche die Identifizierung des Stimmbürgers ermöglichen (Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsjahr und Adresse). Es muss auch erwähnen, dass der Stimmbürger seine Unterschrift anbringen muss, andernfalls die Stimmabgabe ungültig ist.

² Jedesmal, wenn das Stimmvolk zu einem Urnengang einberufen wird, ist ein neues Rücksendungsblatt auszustellen.

Art. 10 Stimmkarte

¹ Um seine Kontrollen zu vereinfachen, kann der Gemeinderat die permanente oder nicht permanente Stimmkarte einführen.

² Der Gemeinderat kann beschliessen, dass das Rücksendungsblatt als Stimmkarte dient. In diesem Fall kann die Stimmabgabe an der Urne nur durch Vorweisung des Rücksendungsblattes erfolgen.

Art. 11 Verlust der Stimmkarte

¹ Stimmbürger, die ihre Stimmkarte oder das als Stimmkarte dienende Rücksendungsblatt (Art. 10 Abs. 2) verloren oder nicht erhalten haben, können bei der Gemeindeverwaltung ein Doppel davon verlangen.

² Die neue Stimmkarte oder das neue Rücksendungsblatt muss den Aufdruck «Doppel oder Duplikata» tragen. Diese werden dem Stimmbürger persönlich ausgehändigt, gegebenenfalls unter Vorweisung einer Identitätskarte und gegen Empfangsbestätigung. Das Wahlbüro stellt sicher, dass diese Stimmbürger nicht zweimal stimmen können.

Art. 12 Verlust des Stimmmaterials

Der Stimmbürger, der das ihm zugestellte Stimmmaterial verloren hat, kann dieses erneut bei der Gemeindeverwaltung verlangen.

Art. 13 Modalitäten der Stimmabgabe

¹ Der Stimmbürger, der brieflich oder durch Hinterlegung bei der Gemeinde abstimmen will, legt seinen Stimmzettel in das entsprechende Stimmkuvert, auf welchem er keine Angaben machen darf, die auf dessen Herkunft schliessen lassen.

² Er legt sodann das oder die Stimmkuverts, gegebenenfalls mit der Stimmkarte, in den Übermittlungsumschlag.

³ Er unterschreibt das Rücksendungsblatt und bringt, sofern die Empfänger-gemeinde nicht vorgedruckt ist, die Adresse der Gemeindeverwaltung an.

⁴ Er schiebt das Rücksendungsblatt derart in den Übermittlungsumschlag, dass die Adresse der Empfängergemeinde im Sichtfenster erscheint. Sodann verschliesst er den Übermittlungsumschlag.

Art. 14 Zustellung über die Post

¹ Übt der Stimmbürger seine briefliche Stimmabgabe auf postalischem Weg aus, frankiert er den Übermittlungsumschlag gemäss massgebendem Posttarif, andernfalls die Stimmabgabe ungültig ist, und übergibt die Sendung einem Postbüro.

² Die Sendung muss bei der Gemeindeverwaltung spätestens am Freitag, der der Wahl oder der Abstimmung vorausgeht, eintreffen. Die zu spät eintreffenden Übermittlungsumschläge werden nicht geöffnet. Die Gemeinde bewahrt diese bis zum Ablauf der Beschwerdefrist auf und vernichtet diese sodann zusammen mit dem Stimmmaterial (Art. 88 GPR).

³ Die Gemeinde hat die Annahme von nicht oder ungenügend frankierten Übermittlungsumschlägen, die ihr auf postalischem Weg zugegangen sind, zu verweigern.

Art. 15 Hinterlegung bei der Gemeinde

¹ Der Stimmbürger kann seine Stimme abgeben, indem er den verschlossenen Übermittlungsumschlag direkt auf der Gemeindekanzlei in die dafür vorgesehene versiegelte Urne legt. Diese Hinterlegung kann erfolgen, sobald der Stimmbürger das Stimmmaterial erhalten hat und bis Freitag, der dem Urnengang vorausgeht, 17 Uhr.

² Die Gemeinde erwähnt in der Anzeige zur Einberufung der Urversammlung die Tage und die Zeiten, während denen diese Hinterlegung erfolgen kann. Diese Hinterlegung muss mindestens während zwei Stunden jeweils am Donnerstag und Freitag, die dem Urnengang vorausgehen, möglich sein.

³ Der Gemeinderat trifft alle Massnahmen, die für die Sicherstellung des absoluten Stimmgeheimnisses und der Unverletzlichkeit des Stimmmaterials (versiegelte Urne, usw.) notwendig sind.

Art. 16 Sicherheitsmassnahmen

¹ Die Gemeinden sehen zwei Urnen vor, die eine für die briefliche Stimmabgabe und die andere für die Stimmabgabe durch Hinterlegung.

² Beide Urnen müssen vor dem für den Empfang der Stimmen vorgesehenen Datum in Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern des Auszählbüros versiegelt werden. Die Siegel dürfen während des Urnengangs nur in Anwesenheit von drei Mitgliedern des Auszählbüros entfernt werden. Diese treffen alle notwendigen Vorkehren zur Gewährleistung der Unversehrtheit des Stimmmaterials.

³ Die Urne, welche für die Stimmabgabe durch Hinterlegung vorgesehen ist, muss während den Zeiten, an denen die Stimmabgabe durch Hinterlegung möglich ist, unter ständiger Aufsicht einer Person der Gemeindeverwaltung bleiben. Ausserhalb dieser Zeiten ist sie an einem sicheren Ort aufzubewahren.

⁴ Die Übermittlungsumschläge, welche über den Postweg zugesandt wurden, sind unter der Verantwortung des Gemeindeschreibers oder des durch den Gemeinderat bezeichneten Verantwortlichen unmittelbar nach deren Empfang in die versiegelte Urne einzuwerfen.

⁵ Der Gemeinderat beschliesst ebenfalls alle erforderlichen Massnahmen, um die Unversehrtheit des Stimmmaterials und das Stimmgeheimnis vor, während und nach dem Urnengang zu gewährleisten.

Art. 17 Stimmabgabe an der Urne

¹ Der Stimmbürger, der sich an die Urne begibt, muss seine Stimmkarte oder das als Stimmkarte dienende Rücksendungsblatt vorweisen (Art. 10 Abs. 2). Liegt diese nicht vor, so wird der Stimmbürger dennoch zur Stimmabgabe zugelassen, wenn er seine Identität ausweisen kann. Das Büro vergewissert sich, dass diese Person nicht brieflich oder durch Hinterlegung bei der Gemeinde oder in einer anderen Sektion gestimmt hat (Art. 64 GPR).

² Die anlässlich der Stimmabgabe an der Urne eingesammelten Stimmkarten sind getrennt von den Stimmkarten aufzubewahren, die von der brieflichen Stimmabgabe oder der Stimmabgabe durch Hinterlegung bei der Gemeinde herkommen.

³ Der Stimmbürger muss grundsätzlich die Stimmzettel und Stimmkuverts verwenden, welche ihm vorgängig zugestellt wurden.

Art. 18 Übermittlung der Stimmen

¹ Für die briefliche Stimmabgabe stellt der Gemeindepräsident sicher, dass die Briefpost von der Gemeindeverwaltung am Freitag, der dem Urnengang vorausgeht, nach 17 Uhr, ein letztes Mal abgeholt wird.

² Die Urnen, die der brieflichen Stimmabgabe und der Stimmabgabe durch Hinterlegung bei der Gemeinde gedient haben, sind vom Auszählbüro vor der Eröffnung des Urnengangs vom Samstag zu leeren. Vor diesem Zeitpunkt dürfen die Urnen nur in Gegenwart von mindestens drei Mitgliedern des Auszählbüros geöffnet werden. Der Urneninhalt ist sodann zu versiegeln und von den anwesenden Personen zu unterzeichnen.

Art. 19 Teilauszählung

¹ Vor der Öffnung der Stimmbüros öffnet das Auszählbüro die Übermittlungsumschläge, prüft die Stimmberechtigung des Absenders und legt die Stimmkuverts, ohne diese zu öffnen, in die entsprechende Urne.

² Die Namen der Stimmbürger, die brieflich oder durch Hinterlegung bei der Gemeinde gestimmt haben, werden in das Register der Stimmenden unter Angabe der Stimmart eingetragen.

³ Das Auszählbüro ist frühzeitig einzuberufen, um diese Handlungen (Teilauszählung) vor der amtlichen Eröffnung des Urnengangs vom Samstag zu ermöglichen.

⁴ In den Gemeinden, in denen sektionsweise gestimmt wird, werden diese Handlungen vom Hauptbüro vorgenommen.

Art. 20 Ungültigkeit der brieflichen Stimmabgabe und der Stimmabgabe durch Hinterlegung bei der Gemeinde

¹ Die briefliche Stimmabgabe oder die Stimmabgabe durch Hinterlegung bei der Gemeinde sind ungültig:

- a) wenn der Stimmbürger nicht den amtlichen Übermittlungsumschlag und die amtlichen Stimmkuverts benützt hat;
- b) wenn die Stimmkarte fehlt oder das Rücksendungsblatt nicht die handschriftliche Unterschrift des Stimmbürgers trägt;
- c) wenn der Übermittlungsumschlag nicht über die Post zugestellt oder nicht in die auf der Gemeindeverwaltung bereitgestellte versiegelte Urne gelegt wurde (z.B. Einwerfen des Übermittlungsumschlags in den Briefkasten der Gemeindeverwaltung);
- d) wenn ein Übermittlungsumschlag das Stimmmaterial von mehreren Stimmbürgern enthält (gruppierter Versand);
- e) wenn die Stimmkuverts Angaben enthalten, die auf deren Herkunft schliessen lassen; diese werden nicht geöffnet.

² Die in Artikel 77 des Gesetzes über die politischen Rechte aufgelisteten Ungültigkeitsgründe der Stimmzettel bleiben vorbehalten.

Art. 21 Portokosten

Die Frankierung der Postsendungen geht zu Lasten des Absenders.

Art. 22 Bestellung von Stimmmaterial

¹ Die Gemeinden bestellen beim Staatsökonomat die Übermittlungsumschläge, die Stimmkuverts und die Rücksendungsblätter.

² Der Kanton liefert den Gemeinden die Übermittlungsumschläge und die Stimmkuverts für die eidgenössischen und kantonalen Urnengänge unentgeltlich und für die kommunalen Urnengänge zum Selbstkostenpreis.

³ Die Rücksendungsblätter werden vom Kanton vorbereitet und von den Gemeinden vervollständigt. Die Gemeinden dürfen die Rücksendungsblätter selber erstellen, wobei diese die Angaben gemäss Artikel 9 Absatz 1 zu enthalten haben.

Art. 23 Aufhebung geltenden Rechts

Die Verordnung über die briefliche Stimmabgabe vom 17. November 2004 wird aufgehoben.

Art. 22 Genehmigung

¹ Die vorliegende Verordnung unterliegt der Genehmigung des Bundes.¹

² Sie tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 12. März 2008.

Der Präsident des Staatsrats: **Jean-Jacques Rey-Bellet**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

¹ Genehmigt durch die Bundeskanzlei am 20. März 2008

Verordnung über die berufliche Vorsorge der Magistraten der Exekutive, der Justiz und der Staatsanwaltschaft

Reglement für eine Ruhegehaltsordnung der Magistraten der Exekutive, der Justiz und der Staatsanwaltschaft

Änderung vom 5. Dezember 2007

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 57 der Kantonsverfassung;
eingesehen Artikel 8 des Gesetzes über die berufliche Vorsorge der Magistraten der Exekutive, der Justiz und der Staatsanwaltschaft vom 23. Juni 1999;
auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Sicherheit,

verordnet:

I

Die Verordnung über die berufliche Vorsorge der Magistraten der Exekutive, der Justiz und der Staatsanwaltschaft vom 13. Oktober 1999 wird wie folgt geändert:

Art. 8 Abs. 5 Wohneigentumsförderung

⁵ Im Übrigen sind die Bestimmungen der Vorsorgekasse für das Personal des Staates Wallis zur Wohneigentumsförderung analog anwendbar.

Beilage

Ansätze zur Berechnung des Barwertes von erworbenen Leistungen
Ansatz in Prozent des versicherten Gehaltes und für ein Amtsjahr

Alter	Staatsräte		Andere Magistraten		Alter	Staatsräte		Andere Magistraten	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen		Männer	Frauen	Männer	Frauen
26	16.512%	15.285%	12.384%	11.464%	46	39.738%	37.187%	29.804%	27.890%
27	17.260%	15.977%	12.945%	11.983%	47	41.526%	38.905%	31.144%	29.179%
28	18.040%	16.700%	13.530%	12.525%	48	43.400%	40.708%	32.550%	30.531%
29	18.855%	17.457%	14.141%	13.093%	49	45.361%	42.599%	34.021%	31.949%

30	19.705%	18.247%	14.779%	13.686%	50	47.417%	44.590%	35.563%	33.443%
31	20.593%	19.074%	15.444%	14.305%	51	49.578%	46.684%	37.183%	35.013%
32	21.519%	19.938%	16.139%	14.953%	52	51.841%	48.884%	38.881%	36.663%
33	22.486%	20.841%	16.864%	15.631%	53	54.216%	51.207%	40.662%	38.405%
34	23.494%	21.786%	17.621%	16.340%	54	56.718%	53.652%	42.538%	40.239%
35	24.548%	22.774%	18.411%	17.080%	55	59.355%	56.234%	44.516%	42.176%
36	25.648%	23.807%	19.236%	17.855%	56	62.132%	58.959%	46.599%	44.219%
37	26.796%	24.887%	20.097%	18.665%	57	65.070%	61.847%	48.802%	46.385%
38	27.994%	26.015%	20.995%	19.512%	58	68.173%	64.914%	51.130%	48.686%
39	29.245%	27.197%	21.934%	20.398%	59	71.482%	68.170%	53.611%	51.128%
40	30.553%	28.435%	22.914%	21.326%	60	74.999%	71.636%	56.249%	53.727%
41	31.919%	29.729%	23.939%	22.296%	61	78.374%	74.860%	58.780%	56.145%
42	33.346%	31.084%	25.009%	23.313%	62	81.901%	78.229%	61.425%	58.672%
43	34.839%	32.503%	26.129%	24.378%	63	85.587%	81.749%	64.189%	61.312%
44	36.398%	33.991%	27.299%	25.493%	64	89.438%	85.428%	67.078%	64.071%
45	38.029%	35.550%	28.522%	26.663%	65	93.463%	89.272%	70.097%	66.954%

Bruchteile eines (Alters- oder Amts-) Jahres werden pro rata temporis mitberechnet.

Es werden höchstens 12 Amtsjahre für einen Staatsrat und 16 Amtsjahre für einen anderen Magistraten berücksichtigt.

Technische Grundlage EWK/PRASA 2000 4.5 %

II

Das Reglement für eine Ruhegehaltsordnung der Magistraten der Exekutive, der Justiz und der Staatsanwaltschaft vom 30. März 1979 wird wie folgt geändert:

1. Allgemeines

Art. 2ter Eingetragene Partnerschaften

Die Person, die durch eine eingetragene Partnerschaft im Sinne des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004 gebunden ist, wird einem Ehegatten gleichgestellt.

Art. 11 Anpassung der Pensionen

¹ Die Anpassung der laufenden Renten an die Teuerung wird vom Grossen Rat auf Vorschlag des Staatsrates im Rahmen des Voranschlages des Staates beschlossen.

² Bei den Beschlüssen über die Teuerungsanpassung wird insbesondere der finanziellen Situation des Staates Rechnung getragen.

³ Diese Beschlüsse werden in den Jahresberichten der Ruhegehaltsordnung erläutert.

Art. 13bis Zahlung und Art der Leistungen

¹ Die Leistungen der Ruhegehaltsordnung sind wie folgt zahlbar :

- a) die Renten: monatlich am Ende jeden Monats,
- b) die Kapitalleistungen: innert 30 Tagen nach ihrer Fälligkeit, frühestens aber nachdem die Berechtigten sicher bekannt sind.

² Grundsätzlich werden die Pensionsleistungen in Form von Renten ausbezahlt; allerdings kann der Magistrat im Maximum einen Viertel seines minimalen BVG-Altersguthabens in Form einer Kapitalleistung verlangen.

³ Diese Wahl muss mindestens sechs Monate vor Beginn des Leistungsanspruchs schriftlich mitgeteilt werden.

⁴ Falls der Magistrat verheiratet ist, ist die Zahlung einer Kapitalleistung nur möglich, wenn der Ehegatte sein schriftliches Einverständnis gibt.

⁵ Bei Zahlung eines Teils der Pension in Kapitalform wird die Rente im Verhältnis zwischen dem Kapital und dem Betrag der Freizügigkeitsleistung am letzten Tag der Magistratentätigkeit gekürzt.

Art. 16 Anwendung und Verwaltung

Das mit den Finanzen beauftragte Departement wird mit der Anwendung des vorliegenden Reglements beauftragt; es kann die Verwaltung der Ruhegehaltsordnung ganz oder teilweise der Direktion der Vorsorgekasse für das Personal des Staates Wallis übertragen (VPSW).

Art. 17 Beschwerderecht

Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Anwendung der Bestimmungen über die Ruhegehaltsordnung fallen in die Zuständigkeit des Kantonsgerichts, Abteilung für Sozialversicherungen.

Art. 17ter Abs. 5 Wohneigentumsförderung

⁵ Im Übrigen sind die Bestimmungen der VPSW zur Wohneigentumsförderung analog anwendbar.

Art. 17quater Verzugszins

Für jeden Rückstand bei der Bezahlung der von den Magistraten, vom Arbeitgeber oder von der Ruhegehaltsordnung geschuldeten Beträge beträgt der anwendbare Zinssatz fünf Prozent pro Jahr ab Fälligkeit. Der auch die Freizügigkeitsleistungen anwendbare Verzugszins entspricht jedoch jenem Zinssatz, der diesbezüglich durch den Bundesrat festgesetzt wird.

Art. 17quinquies Verjährung

Die Bestimmungen von Artikel 41 BVG zur Verjährung sind anwendbar.

III

¹ Die vorliegende Änderung wird dem Grossen Rat zur Genehmigung unterbreitet.

² Sie wird im Amtsblatt publiziert um rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft zu treten.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, am 5. Dezember 2007.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Jacques Rey-Bellet**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Im Grossen Rat genehmigt am 11. März 2008

Verordnung über die Ausübung der Bergführer-, Schneesportlehrer- und Wanderleiterberufe sowie das gewerbsmässige Anbieten von Sportaktivitäten mit erhöhten Sicherheitsanforderungen

vom 15. April 2008

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 57 Absatz 2 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Gesetz über die Ausübung der Bergführer-, Schneesportlehrer- und Wanderleiterberufe sowie das gewerbsmässige Anbieten von Sportaktivitäten mit erhöhten Sicherheitsanforderungen vom 11. Oktober 2007 (nachfolgend das Gesetz):

auf Antrag des Departements für Volkswirtschaft und Raumentwicklung,

verordnet:

1. Abschnitt: Organisation

Art. 1 Zuständige Behörde

Die zuständige kantonale Behörde ist die Dienststelle, die für den Tourismus zuständig ist (nachfolgend die Dienststelle).

Art. 2 Kantonale Kommission

¹ Die Dienststelle stützt sich auf die Kompetenz einer kantonalen Kommission, die das beratende Organ des Staates auf dem Gebiet ist.

² Der Staatsrat ernennt, nachdem er die betroffenen Berufsorganisationen angehört hat, die "Kantonale Kommission der Bergführer, Schneesportlehrer und Wanderleiter sowie des gewerbsmässigen Anbietens von Sportaktivitäten mit erhöhten Sicherheitsanforderungen"; dabei berücksichtigt er die verschiedenen betroffenen Berufe und sorgt dafür, dass die sprachlichen und geographischen Regionen unter den Mitgliedern ausgewogen vertreten sind.

2. Abschnitt: Definitionen und Tätigkeitsbereiche

Art. 3 Bergführer

¹ Der Bergführer ist eine Berufsperson, die Personen führt, begleitet oder ausbildet bei Wanderungen und Expeditionen im Gebirge oder bei Tätigkeiten wie:

- a) Bergsteigen (im Sommer und im Winter);
- b) Sportklettern, Klettern am Fels und auf dem Eis;
- c) Wandern und Trekking (im Sommer und im Winter);
- d) Wanderungen abseits der Pisten und Gletscherpfaden (Ski, Langlauf, Snowboard, Telemark und Schneeschuh);
- e) Heliski;
- f) Klettersteige, Tyrolinas.

² Er ist in allen Naturräumen tätig, grundsätzlich in solchen, die nicht gesichert sind und in denen es technisches Material zum Vorankommen braucht.

Art. 4 Bergführeraspirant

¹ Der Bergführeraspirant darf seine Kunden überall führen, wenn er direkt von einem Bergführer begleitet wird.

² Der Bergführeraspirant kann seine Tätigkeit unter der direkten Verantwortung eines Führerbüros in den folgenden Bereichen ohne Begleitung eines Bergführers ausüben:

- a) leichte Schnee- und Gletschertouren im Sommer, leichte Wanderungen (L) nach der Schwierigkeitsbewertung des SAC;
- b) leichte Fels- und kombinierte Touren im Sommer (L) nach der Schwierigkeitsbewertung des SAC;
- c) Skifahren abseits der Pisten in Skigebieten, die von Bergbahnen bedient werden, auch auf angrenzenden Gletscherouten;
- d) Klettersteige und Tyrolinas.

³ In den folgenden Fällen kann der Bergführeraspirant auf alleinige Verantwortung Kunden führen:

- a) Sportklettern in der Halle und in Kletterschulen:
 - Zu- und Abstiege auf Wegen,
 - eine Seillänge ab Einstieg,
 - Mehrseillängenrouten mit Einstieg unterhalb 1300 M.ü.M.
- b) Wandern
 - im Sommer Route des Schwierigkeitsgrads T3 der Berg- und Alpintouren des SAC,
 - im Winter Route des Schwierigkeitsgrads WT3 der Schneeschuhtouren des SAC.

Art. 5 Schneesportlehrer (BBT), Ski-, Snowboard-, Telemark- und Langlauflehrer (Grad III)

¹ Der Schneesportlehrer, der Ski-, Snowboard-, Telemark- und Langlauflehrer Grad III ist eine Berufsperson, die Personen in allen Bereichen (auf der Piste und abseits der Piste) des Gleitens auf Schnee begleitet und ausbildet.

² Nur der Schneesportlehrer, der Ski-, Snowboard-, Telemark- und Langlauflehrer, der den Grad III innehat, darf Abfahrten abseits der Pisten durchführen, unter der Voraussetzung, dass:

- a) diese direkt vom Gipfel der Bergbahnen her zugänglich sind;
- b) diese keine Gletscherquerungen beinhalten, es sei denn, es handle sich um eine markierte und gesicherte Piste, die zum offiziellen Skigebiet gehört;
- c) es für diese keine besonderen technischen Mittel für die Abfahrt braucht.

³ Der Schneesportlehrer, der Ski-, Snowboard-, Telemark- und Langlauflehrer, der den Grad III innehat, darf auch auf alleinige Verantwortung Kunden auf Ski- (Felle) und Schneeschuhwanderungen führen, unter der Voraussetzung, dass:

- a) diese nur in einem Gelände ohne alpine Gefahren stattfinden (keine Gletscher, keine extremen Abhänge, mit leichtem Zugang, in der Nähe der Bergbahnen);
- b) diese zum Zweck der Anleitung und der Abwechslung durchgeführt werden;
- c) es für diese keine besonderen technischen Mittel zum Vorankommen braucht.

Art. 6 Wanderleiter

¹ Der Wanderleiter ist eine Berufsperson, die Personen führt, begleitet oder ausbildet bei Wanderungen im Gebirge oder bei Tätigkeiten wie:

- a) Wandern und Trekking (im Sommer und im Winter);
- b) Wanderungen abseits der Pisten (Schneeschuhe);
- c) Animation in der Natur;
- d) Entdeckung der Umwelt und Sensibilisierung für diese.

² Er ist in allen Natur- und Kulturräumen tätig, in denen es kein technisches Material für das Vorankommen braucht. Sein Tätigkeitsgebiet ist auf den Schwierigkeitsgrad T3 oder WT3 beschränkt.

Art. 7 Wanderleiteraspirant

¹ Der Wanderleiteraspirant darf Kunden führen, wenn er direkt von einem Wanderleiter begleitet wird.

² In den folgenden Fällen kann der Wanderleiteraspirant auf alleinige Verantwortung Kunden führen:

- a) Wanderungen und Tätigkeiten auf Routen des Schwierigkeitsgrads T2;
- b) Wanderungen und Tätigkeiten auf Routen des Schwierigkeitsgrads WT2, nachdem er die Winterausbildung erfolgreich abgeschlossen hat.

Art. 8 Höhlenführer

Der Höhlenführer ist eine Berufsperson, die Personen mit Hilfe von besonderem Material oder ohne solches Material unter der Erde führt und begleitet (Höhlen, Vertiefungen).

Art. 9 Führer oder Leiter mit besonderen Geräten und Hilfsmitteln auf Wasserläufen

¹ Der Raftingführer oder -leiter ist eine Berufsperson, die Personen bei der Abfahrt in Bächen an Bord von geprüften aufblasbaren Booten führt und begleitet, die mehrere Personen transportieren können (mindestens zwei nebeneinander). Je nach Wassermenge und Bett des Wasserlaufs kann der Führer besondere Techniken und Materialien zu Hilfe nehmen.

² Der Canyoning-Führer oder -Leiter ist eine Berufsperson, die Personen beim Abstieg durch Schluchten und Wasserläufe (Besammlung, Sprung, Gleiten,

Schwimmen) führt und begleitet. Er kann besondere Techniken und besonderes Material zu Hilfe nehmen.

Art. 10 Tauchlehrer

Der Tauchlehrer ist eine Berufsperson, die Personen unter Wasser mit besonderem Material führt und begleitet.

Art. 11 Flug- und Sprunglehrer mit besonderen Geräten und Hilfsmitteln

¹ Der Flug- und Sprunglehrer mit besonderen Geräten und Hilfsmitteln ist eine Berufsperson, die Personen mit Hilfe von besonderen Geräten und Hilfsmitteln, namentlich Hängegleitern betreut.

² Hängegleiter sind alle Fluggeräte, mit denen man im Laufschrift starten kann, namentlich Deltagleiter und Gleitschirme, soweit sie unmittelbar nach dem Start für Neigungs- und für Gleitflug verwendet werden.

Art. 12 Ausnahmen

¹ Als vorübergehende Tätigkeit im Sinn von Artikel 10 Absatz 1 des Gesetzes gilt jede Tätigkeit, die von einer Person ausgeübt wird, die nicht im Wallis Wohnsitz hat, Kunden von ausserhalb des Kantons begleitet, über eine Ausbildung verfügt, die der in dieser Verordnung geforderten gleichwertig ist, und eine Versicherungsdeckung im Sinn von Artikel 21 dieser Verordnung vorweisen kann.

² Die Gesuche um Ausnahmegewilligungen nach Artikel 10 Absatz 3 des Gesetzes müssen 90 Tage vor dem Beginn der Tätigkeit schriftlich bei der Dienststelle eingereicht werden. Diese entscheidet nach Anhörung der Kommission.

3. Abschnitt: Anforderungen für den Erhalt der Bewilligungen

Art. 13 Berufsausübungsbewilligungen

¹ Die Dienststelle verleiht die Berufsausübungsbewilligung allen Berufspersonen, die ihre Tätigkeit gemäss dem 2. Abschnitt gewerbmässig anbieten.

² Die Dienststelle verleiht die Berufsausübungsbewilligung der Person, die nachweist, dass sie die erforderlichen Ausbildungs- und Weiterbildungskurse besucht hat.

³ Die Berufsausübungsbewilligung wird für die Dauer der entsprechenden Versicherungsdeckung ausgestellt.

⁴ Die Ausstellung der Berufsausübungsbewilligung wird mit einer Vignette nachgewiesen.

Art. 14 Betriebsbewilligung – Unternehmen und Organisationen

¹ Die Dienststelle stellt Unternehmen und Organisationen nach Artikel 7 Absatz 2 des Gesetzes eine Betriebsbewilligung aus.

² Die Betriebsbewilligung wird für die Dauer der entsprechenden Versicherungsdeckung ausgestellt.

³ Die Ausstellung der Betriebsbewilligung wird mit einer Vignette nachgewiesen. Sie muss in den Räumlichkeiten des Unternehmens oder der Organisation so angebracht werden, dass sie für die Kundschaft sichtbar ist.

Art. 15 Anforderungen für den Betrieb einer Bergsteigerschule oder eines Bergführerbüros

¹ Damit eine Betriebsbewilligung für eine Bergsteigerschule oder eines Bergführerbüros erteilt wird, müssen die Gesuchsteller über einen Fachausweis für Bergführer (BBT) verfügen.

² Das Gesuch muss folgende Informationen enthalten:

- a) zur Organisation: verantwortliche Mitglieder, Direktor, Personal, Ausbildung und Stellvertreter;
- b) zu den Strukturen: Büro, Verkaufsstellen;
- c) zu den Tätigkeiten: Programm, Dokumentation;
- d) administrativer Art: Versicherungsnachweise für UVG und Haftpflicht.

³ Der Gesuchsteller muss in der Bergsteigerschule und im Bergführerbüro tätig sein.

Art. 16 Anforderungen für den Betrieb einer Schneesport-, Ski-, Snowboard-, Langlauf- oder Telemarschschule

¹ Damit eine Betriebsbewilligung für eine Schneesport-, Ski-, Snowboard-, Langlauf- oder Telemarschschule erteilt wird, muss der Gesuchsteller über einen Fachausweis für Schneesportlehrer (BBT) verfügen.

² Das Gesuch muss folgende Informationen enthalten:

- a) zur Organisation: verantwortliche Mitglieder, Direktor, Personal, Ausbildung und Stellvertreter;
- b) zu den Strukturen: Büro, Verkaufsstellen, Besammlungsplätze;
- c) zu den Tätigkeiten: Art des Unterrichts, Programm, Dokumentation;
- d) administrativer Art: Versicherungsnachweise für UVG und Haftpflicht.

³ Der Direktor muss den Kurs für Direktorenaspiranten erfolgreich besucht haben.

⁴ Die Schule muss zudem nachweisen, dass mindestens 20 Prozent der von ihr angestellten Personen pro Sportart den eidgenössischen Fachausweis als Schneesportlehrer (BBT) oder den Grad III haben und mindestens 50 Prozent der Personen eine Ausbildung haben (ISIA, SSSA, SSBS, J+S).

⁵ Das Personal ohne Ausbildung muss über eine mindestens fünftägige interne Ausbildung unter der Verantwortung eines Inhabers des Grades III verfügen.

⁶ Die Schneesportlehrer (BBT) und Personen, die den Grad III innehaben, müssen ihr Patent erneuern (Verpflichtung zum Besuch von Weiterbildungskursen (WBK)), die übrigen ausgebildeten Angestellten (Grad II, Lehrer für Kinder; ISIA) müssen ihre WBK absolviert haben.

Art. 17 Anforderungen für den Betrieb eines Wanderleiterbüros

¹ Damit eine Bewilligung für den Betrieb eines Wanderleiterbüros erteilt wird, muss der Gesuchsteller über einen Fachausweis als Wanderleiter verfügen.

² Das Gesuch muss folgende Informationen enthalten:

- a) zur Organisation: verantwortliche Mitglieder, Direktor, Personal, Ausbildung und Stellvertreter;
- b) zu den Strukturen: Büro, Verkaufsstellen;
- c) zu den Tätigkeiten: Programm, Dokumentation;
- d) administrativer Art: Versicherungsnachweise für UVG und Haftpflicht.

³ Der Gesuchsteller muss in einem Wanderleiterbüro tätig sein.

Art. 18 Anforderungen für die Ausübung von weiteren gewerbmässigen Tätigkeiten

¹ Damit die Bewilligung zur Ausübung einer gewerbmässigen Tätigkeit im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes erteilt wird, muss der Gesuchsteller über die entsprechenden Fachausweise verfügen.

² Das Gesuch muss folgende Informationen enthalten:

- a) zur Organisation: verantwortliche Mitglieder, Direktor, Personal, Ausbildung und Stellvertreter;
- b) zu den Strukturen: Büro, Verkaufsstellen;
- c) zu den Tätigkeiten: Programm, Dokumentation;
- d) administrativer Art: Versicherungsnachweise für UVG und Haftpflicht.

³ Der Gesuchsteller muss in den entsprechenden Geschäftseinheiten tätig sein.

Art. 19 Zugangsbeschränkungen und –verbote – Höhlen

Aus Naturschutz- oder Sicherheitsgründen können auf ein begründetes Gesuch der Schweizerischen Gesellschaft für Höhlenforschung vorübergehende oder endgültige Zugangsbeschränkungen und –verbote für gewisse Höhlen erlassen werden.

4. Abschnitt: Bewilligungsverfahren

Art. 20 Zuständige Behörde

Die Gesuche für Berufsausübungs- oder Betriebsbewilligungen müssen bei der Dienststelle eingereicht werden.

Art. 21 Form und Inhalt des Bewilligungsgesuchs

¹ Das Gesuch muss eine Beschreibung der Tätigkeiten, der Organisation und der Verantwortung im Betrieb und die nötigen Ausbildungsbestätigungen enthalten.

² Es enthält ebenfalls den Nachweis der Versicherungsdeckung für Berufshaftpflicht gemäss Artikel 12 des Gesetzes und einen Nachweis über die Unfallversicherung. Dem Nachweis werden die Quittungen über die Zahlung der Prämien beigelegt. Die Deckung bei der Berufshaftpflichtversicherung muss für die Selbständigerwerbenden, die Schulen und die Unternehmen mindestens zehn Millionen Franken umfassen.

³ Falls der Gesuchsteller nicht Schweizer ist, muss er eine Aufenthalts- und eine Arbeitsbewilligung haben.

Art. 22 Fristen

Die Gesuche müssen mindestens 90 Tage vor der Aufnahme der Tätigkeiten eingereicht werden.

5. Abschnitt: Ausbildung und Weiterbildung**Art. 23 Bergführer**

Personen, die Bergführer werden wollen, müssen über eine der folgenden Ausbildungen verfügen:

- a) eidgenössischer Fachausweis für Bergführer (BBT);
- b) Ausweis der IVBV.

Art. 24 Bergführeraspirant

Personen, die Bergführeraspiranten werden wollen, müssen über den provisorischen Fachausweis für Bergführeraspiranten, der vom SBV ausgestellt und von der IVBV anerkannt wird, verfügen.

Art. 25 Schneesportlehrer, Ski-, Snowboard-, Telemark- und Langlauflehrer Grad III

¹ Personen, die Schneesportlehrer, Ski-, Snowboard-, Telemark- und Langlauflehrer mit Grad III werden wollen, müssen über eine der folgenden Ausbildungen verfügen:

- a) eidgenössischer Fachausweis für Schneesportlehrer (BBT);
- b) Grad III, der von der SSSA ausgestellt wurde;
- c) Fachausweis als Lehrer (Grad III) des SSBS.

² Der eidgenössische Fachausweis für Schneesportlehrer (BBT) berechtigt zum Unterricht in dem Fach, für das die Person den Grad III erhalten hat, und gelegentlich in dem Fach, für das sie den Grad I oder Assistent erhalten hat.

³ Der Fachausweis für Lehrer der SSBS berechtigt nur zum Snowboardunterricht.

⁴ Der Fachausweis für Skilehrer der SSSA berechtigt nur zum Skiunterricht.

⁵ Der Fachausweis für Snowboardlehrer der SSSA berechtigt nur zum Snowboardunterricht.

⁶ Der Fachausweis für Telemarklehrer der SSSA berechtigt nur zum Telemarkunterricht.

⁷ Der Fachausweis für Langlauflehrer der SSSA berechtigt nur zum Langlaufunterricht.

Art. 26 Wanderleiter

Personen, die Wanderleiter werden wollen, müssen über eine der folgenden Ausbildungen verfügen:

- a) Fachausweis für Wanderleiter, der vom Staat anerkannt wird;
- b) Fachausweis, der von der UIMLA anerkannt wird.

Art. 27 Wanderleiteraspirant

Personen, die Wanderleiter werden wollen, müssen über den provisorischen Fachausweis für Wanderleiter, der von der AFAM ausgestellt wird, verfügen.

Art. 28 Höhlenführer

Personen, die Höhlenführer werden wollen, müssen über eine Ausbildung verfügen, die von der SGH anerkannt wird.

Art. 29 Führer oder Leiter mit besonderen Geräten und Hilfsmitteln auf Wasserläufen

¹ Personen, die Rafting-Guide werden wollen, müssen über eine Ausbildung verfügen, die vom Staat anerkannt wird.

² Personen, die Canyoning-Führer oder -Leiter werden wollen, müssen über eine der folgenden Ausbildungen verfügen:

- a) Fachausweis als Canyoning-Leiter, der vom Staat anerkannt wird.
- b) Fachausweis als Bergführer mit einer Zusatzausbildung in Canyoning, der vom SBV und von der IVBV anerkannt wird.

Art. 30 Tauchlehrer

Personen, die Tauchlehrer werden wollen, müssen über eine Ausbildung einer Fachstelle verfügen, die vom SUSV anerkannt wird.

Art. 31 Flug- und Sprunglehrer mit besonderen Geräten und Hilfsmitteln

Personen, die Flug- und Sprunglehrer mit besonderen Geräten und Hilfsmitteln werden wollen, müssen über eine Ausbildung verfügen, die vom SHV anerkannt wird.

Art. 32 Weiterbildungskurse

¹ Die Weiterbildungskurse für Bergführer werden vom SBV und vom Staat organisiert.

² Die Weiterbildungskurse für Schneesportlehrer werden von der SSSA und vom Staat organisiert.

³ Die Weiterbildungskurse für Ski-, Telemark- und Langlauflehrer werden von der SSSA und vom Staat organisiert.

⁴ Die Weiterbildungskurse für Snowboardlehrer werden von der SSSA, von der SSBS und vom Staat organisiert.

⁵ Die Weiterbildungskurse für Wanderleiter werden von der ASAM und der AFAM organisiert und vom Staat anerkannt.

⁶ Die Weiterbildungskurse für Höhlenführer werden von der SGH erteilt.

⁷ Die Weiterbildungskurse für Rafting-Führer und -Leiter werden vom Staat anerkannt.

⁸ Die Weiterbildungskurse für Canyoning-Führer und -Leiter werden vom SBV organisiert und vom Staat anerkannt.

⁹ Die Weiterbildungskurse für Tauchlehrer werden von einer Stelle organisiert, die vom SUSV anerkannt wird.

¹⁰ Die Weiterbildungskurse für Flug- und Sprunglehrer mit besonderen Geräten und Hilfsmitteln werden vom SHV anerkannt.

¹¹ Weiterbildungskurse, die vom Bundesrecht anerkannt werden, bleiben vorbehalten.

Art. 33 Leistungsvereinbarungen

¹ Gibt es kein angemessenes Ausbildungsangebot, so überträgt die Dienststelle die Ausbildung mit Leistungsvereinbarungen Dritten.

² In der Leistungsvereinbarung werden die Arten und die Einzelheiten der Ausbildung, der Prüfungen und der Beschwerden festgehalten.

6. Abschnitt: Kontrolle

Art. 34 Kontrollen

Die Dienststelle führt Kontrollen bei juristischen und natürlichen Personen durch, die eine Tätigkeit nach dem Gesetz ausüben.

Art. 35 Register

¹ Für jede Tätigkeit, die dem Gesetz unterstellt ist, enthält das Register für die natürlichen Personen folgende Informationen:

- a) Name, Vorname;
- b) Namen der Eltern;
- c) genaue Adresse;
- d) Art der Tätigkeit;
- e) Datum der Prüfungen;
- f) Datum der Ausstellung der Fachausweise;
- g) Nachweise über die absolvierte Weiterbildung.

² Es enthält ausserdem für jede juristische Person, die dem Gesetz unterstellt ist, folgende Informationen:

- a) Firmenbezeichnung;
- b) Rechtsform;
- c) Status des Unternehmens (aktiv/gelöscht);
- d) Adresse, Ort, Geschäftstelefonnummer, allenfalls Internet-Adresse.

Art. 36

Diese Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht, um am 1. Mai 2008 in Kraft zu treten.

So beschlossen im Staatsrat, zu Sitten, den 15. April 2008

Der Präsident des Staatsrats: **Jean-Jacques Rey-Bellet**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abkür- zung	Bedeutung
AFAM	Verein der Ausbildung Wanderleiter
ASAM	Verband der Schweizer Wanderleiter
SBV	Schweizer Bergführerverband
SAC	Schweizer Alpen-Club
SUSV	Schweizer Unterwasser-Sport-Verband
SHV	Schweizerischer Hängegleiter Verband
ISIA	International Ski Instructors Association
J + S	Jugend & Sport
UVG	Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversiche- rung
BBT	Bundesamt für Berufsbildung und Technologie
HPfV	Haftpflichtversicherung
SSBS	Schweizer Snowboard Schulungsverband
SSSA	Swiss Snow Sports Association
T2	Bergwanderung. Weg mit ununterbrochenem Verlauf. Falls markiert: weiss-rot-weiss. Manchmal steiles Gelände, Sturz- gefahr nicht ausgeschlossen. Anforderungen: Ziemlich tritt- fest sein. Trekkingschuhe empfohlen. Elementare Orientie- rungsfähigkeit.
WT2	Schneeschuhwanderung. Gelände: bis 25 Grad. Insgesamt flach oder wenig steil. Steilhänge in der Nähe. Lawinenge- fahr. Keine Rutsch- oder Sturzgefahr. Anforderungen: Kenntnisse in der Beurteilung der Lawinensituation.
T3	Anspruchsvolle Bergwanderung. Der Weg ist im Gelände nicht unbedingt überall sichtbar. Die exponierten Passagen können mit Seilen und Ketten gesichert werden; allenfalls ist für das Gleichgewicht eine Stützung mit den Händen not- wendig. Falls markiert: weiss-rot-weiss. Einige exponierte Passagen mit Sturzgefahr, Geröllhalden, gemischte Hänge mit Felsen ohne Weg. Anforderungen: Sehr trittfest sein, gute Trekkingschuhe. Durchschnittliche Orientierungsfähig- keit. Elementare Bergerfahrung.
WT3	Anspruchsvolle Schneeschuhwanderung. Gelände: bis 30 Grad. Insgesamt wenig bis mittelsteil. Gefahren: Lawinenge- fahr. Geringe Rutschgefahr, kurze, risikolose Rutscher. An- forderungen: Kenntnis der Lawinensituation.
IVBV	Internationale Vereinigung der Bergführerverbände
UIMLA	Union of International Mountain Leaders Associations

Verordnungen über die Besoldung der Beamten und des Lehrpersonals der Primar-, Orientierungs- und Mittelschulen

Änderung vom 29. Januar 2008

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 57 Absatz 2 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Gesetz betreffend die Besoldung der Beamten und Angestellten des Staates Wallis vom 12. November 1982;
eingesehen das Gesetz über die Besoldung des Lehrpersonals der Primar-, Orientierungs- und Mittelschulen vom 12. November 1982;
auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Sicherheit und des Departements für Erziehung, Kultur und Sport,

verordnet:

I

Die Verordnung über die Besoldung der Beamten und Angestellten des Staates Wallis vom 10. Juli 1997 wird wie folgt geändert:

Art. 25 Abs. 6 und 7 Besoldung bei Mutterschaft

⁶ Unter Vorbehalt der Absätze 3 und 7 des vorliegenden Artikels beginnt der Anspruch auf Besoldung bei Mutterschaft von der Niederkunft an zu laufen.

⁷ Die Beamtin, die einen Besoldungsanspruch bei Mutterschaft von 16 Wochen hat, kann eine Vorleistung der Besoldung bei Mutterschaft bis zu höchstens zwei Wochen verlangen.

II

Die Verordnung über die Besoldung des Lehrpersonals der Primar-, Orientierungs- und Mittelschulen vom 30. September 1983 wird wie folgt geändert:

Art. 10 Abs. 6 und 7 Besoldungsanspruch bei Mutterschaft

⁶ Unter Vorbehalt des nachfolgenden Absatzes und von Artikel 11 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung beginnt der Besoldungsanspruch bei Mutterschaft erst nach der Niederkunft zu laufen.

⁷ Die Lehrerin, die einen Besoldungsanspruch bei Mutterschaft von 16 Wochen hat, kann eine Vorleistung der Besoldung bei Mutterschaft bis zu höchstens zwei Wochen verlangen.

III

Der Anspruch auf Vorbezug von höchstens zwei Wochen ist bei einer Niederkunft innert 14 Tagen nach Inkrafttreten der vorliegenden Änderungen anwendbar.

IV

Die vorliegenden Änderungen werden im Amtsblatt publiziert um am 1. Mai 2008 in Kraft zu treten.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, am 29. Januar 2008.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Jacques Rey-Bellet**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Verordnung betreffend die Besoldung der Mitglieder des Korps der Kantonspolizei

Änderung vom 29. Januar 2008

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 57 Absatz 2 der Kantonsverfassung;
eingesehen Artikel 8 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 20. Januar 1953;
auf Antrag des Präsidiums;

verordnet:

I

Die Verordnung betreffend die Besoldung der Mitglieder des Korps der Kantonspolizei vom 20. Dezember 1995 wird wie folgt geändert:

Art. 21 Abs. 8 und 9 Besoldung bei Mutterschaft

⁸ Unter Vorbehalt der Absätze 4 und 9 des vorliegenden Artikels beginnt der Besoldungsanspruch bei Mutterschaft erst bei der Niederkunft zu laufen.

⁹ Die Polizistin, die einen Besoldungsanspruch bei Mutterschaft von 16 Wochen hat, kann eine Vorleistung der Besoldung bei Mutterschaft bis zu höchstens zwei Wochen verlangen.

II

Der Anspruch auf Vorbezug von höchstens zwei Wochen ist bei einer Niederkunft innert 14 Tagen nach Inkrafttreten der vorliegenden Änderungen anwendbar.

III

Die vorliegenden Änderungen werden im Amtsblatt publiziert, um am 1. Mai 2008 in Kraft zu treten.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, am 29. Januar 2008.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Jacques Rey-Bellet**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Genehmigt im Grossen Rat am 7. Mai 2008.

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Dekret über die Änderung von Erlassen im Rahmen der Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen vom 13. September 2007;
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

verordnet:

I

Die Verordnung betreffend die Anwendung des Gesetzes über die Eingliederung behinderter Menschen vom 24. Juni 1992 wird wie folgt geändert:

Art. 25 **Ausbildung des Personals**
Aufgehoben

Art. 27 Abs. 2 Investitionsbeiträge

²Der Staatsrat erlässt Richtlinien betreffend die Gewährung von Investitionsbeiträgen.

Art. 28 Abs. 1 und 2 Betriebsbeiträge

¹ Im Prinzip werden die Betriebsbeiträge gemäss den in den Leistungsaufträgen festgelegten Modalitäten ausbezahlt.

² Bei Institutionen ohne Leistungsaufträge werden die Betriebsbeiträge auf Grund des vom Staat anerkannten Defizits berechnet. Das Departement genehmigt alljährlich die Budgets dieser Institutionen.

Art. 29 Richtlinien

Der Staatsrat regelt die Gewährung von Betriebsbeiträgen an spezialisierte Institutionen in Richtlinien.

Art. 30 **Vorschüsse**

Den Institutionen ohne Leistungsaufträge können je nach Bedarf an Barmitteln auf der Basis der vom Departement genehmigten Budgets Vorschüsse bis höchstens 80 Prozent des voraussichtlichen Betriebsbeitrages gewährt werden.

Art. 31 Betriebskapital und Reservefonds

Die Institution verfügt über ein Betriebskapital und über einen Reservefonds, deren Bildung und Höhe im Einvernehmen mit dem Departement, gestützt auf Artikel 32 Absatz 1 des Gesetzes, festgesetzt werden.

Art. 33 Abs. 2 Beteiligung

² Aufgehoben

II

Die vorliegende Änderung wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

So verordnet im Staatsrat zu Sitten, den 5. März 2008.

Der Präsident des Staatsrats: **Jean-Jacques Rey-Bellet**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Ausführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer und der eidgenössischen Verordnung über die pauschale Steueranrechnung

vom 13. Februar 2008

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 35 und 73 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer (VStG);
eingesehen die Vollziehungsverordnung vom 19. Dezember 1966 zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (VStV);
eingesehen die eidgenössische Verordnung vom 15. Juni 1998 zum schweizerisch-amerikanischen Doppelbesteuerungsabkommen vom 2. Oktober 1996;
eingesehen die eidgenössische Verordnung vom 22. August 1967 über die pauschale Steueranrechnung (VPS);
eingesehen in Artikel 33c Abs. 2 des Steuergesetzes vom 10. März 1976;
auf Antrag des Departements für Finanzen, Landwirtschaft und äussere Angelegenheiten,

verordnet:

I.

Die Ausführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer und der eidgenössischen Verordnung über die pauschale Steueranrechnung wird wie folgt vervollständigt und abgeändert:

Art. 6 Lotteriegewinne

¹ Die Verrechnungssteuer auf die angefallenen Lottogewinne kann nach Abzug der geschuldeten Steuer auf rückständige Kantonssteuern und auf Verlustscheine alter Steuerforderungen angerechnet oder der berechtigten Person ausbezahlt werden.

² Vom Bruttogewinn werden die Einsätze, maximal jedoch in der Höhe von fünf Prozent, in Abzug gebracht.

³ Die Verrechnungssteuer kann frühestens nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die steuerbare Leistung fällig geworden ist, angerechnet werden (Art. 29 Abs. 2 VStG).

⁴ Der Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer muss zusammen mit der ordentlichen Steuererklärung und auf amtlichem Formular eingereicht werden. Artikel 3 wird analog angewandt.

II.

Die Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

So angenommen in der Sitzung des Staatsrates in Sitten, den 13. Februar 2008.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Jacques Rey-Bellet**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Genehmigt durch das Eidgenössische Finanzdepartement am 31. März 2008.

Verordnung über die Besoldung der Beamten und Angestellten des Staates Wallis

Reglement betreffend die Entschädigungen an die Mitglieder der Kantonspolizei Wallis

Reglement welches die verschiedenen Spesen- und Reise- entschädigungen für die Arbeiter und die Strassenwärter der Dienststelle für Strassen- und Flussbau festlegt

Änderungen vom 23. April 2008

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 57 Absatz 2 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Gesetz vom 12. November 1982 betreffend die Besoldung der
Beamten und Angestellten des Staates Wallis vom 12. November 1982;
eingesehen das Gesetz über die Kantonspolizei vom 25. Januar 1953;
auf Antrag des Präsidiums,

verordnet:

I

Die Verordnung über die Besoldung der Beamten und Angestellten des Staates Wallis vom 10. Juli 1997 wird wie folgt geändert:

Art. 29ter Abs. 1, 3, 4 **Pikettdienst – Entschädigung und Zeitausgleich**

¹ Die pauschale Vergütung für Bereitschaftsdienst beträgt 30 Franken pro ordentlichen Arbeitstag (während der Woche) und 48 Franken für einen ganzen Tag (24 Stunden) am Wochenende, an Feiertagen oder arbeitsfreien Tagen. Die Vergütung für einzelne Stunden beträgt 2 Franken pro Stunde. Die Vergütung für Präsenzdienst beträgt 6 Franken pro Stunde.

³ Die verschiedenen Entschädigungen für den Pikettdienst werden im Falle

eines Einsatzes während des Pikettdienstes ebenfalls ausgerichtet.

⁴Die Zahlungsmodalitäten werden durch das für die Kantonsfinanzen zuständige Departement festgelegt.

II

Das Reglement betreffend die Entschädigungen an die Mitglieder der Kantonspolizei Wallis vom 21. September 1994 wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 2, 3, 4 Nacht- und Bereitschaftsdienst

²Die Mitglieder der Kantonspolizei erhalten für den Bereitschaftsdienst am Wohnort oder in dessen Umgebung eine Pauschalentschädigung von 30 Franken pro ordentlichen Arbeitstag und von 48 Franken für einen ganzen Tag (24 Stunden) am Wochenende, an Feiertagen oder arbeitsfreien Tagen. Die Vergütung für einzelne Stunden beträgt 2 Franken pro Stunde.

³Die verschiedenen Entschädigungen für Pikettdienst werden auch im Falle eines Einsatzes während des Pikettdienstes verrechnet.

⁴Die Einsatzzeit, einschliesslich der Reisezeit, wird zu 125 Prozent durch Freizeit ausgeglichen, soweit die Bedürfnisse der Dienststelle es erlauben. Andernfalls wird diese Zeit zu 125 Prozent der Besoldung vergütet.

III

Das Reglement welches die verschiedenen Spesen- und Reiseentschädigungen für die Arbeiter und die Strassenwärter der Dienststelle für Strassen- und Flussbau festlegt vom 17. Dezember 1997 wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 3 Ziff. 2, Abs. 4, 5, 6 Pikettdienst

³Der Bereitschafts- oder Pikettdienst kann bedeuten:

2. Ein Wartedienst

Der Arbeiter muss sich an seinem Wohnsitz oder in dessen Umgebung zur Verfügung halten und muss erreichbar sein.

⁴Wenn es die Lage erfordert, wird für die Strassenwärter pro Sektor ein Warte- oder Überwachungsdienst am Wohnsitz organisiert, im Rotationssystem gemäss Plan des Vorgesetzten.

⁵Für den Bereitschaftsdienst am Wohnsitz oder in dessen Umgebung erhalten die Arbeiter und Strassenwärter eine Pauschalentschädigung von 30 Franken pro ordentlichen Arbeitstag (während der Woche) und von 48 Franken für einen ganzen Tag (24 Stunden) am Wochenende, an Feiertagen oder arbeitsfreien Tagen. Die Vergütung für einzelne Stunden beträgt 2 Franken pro Stunde.

⁶Die Reise- und Einsatzzeit wird zu 125 Prozent durch Freizeit ausgeglichen. Die Entschädigung für den Wartedienst wird im Falle eines Einsatzes während des Pikettdienstes ebenfalls verrechnet.

Art. 7 Abs. 1 **Bekleidung**

¹ Der Staat liefert den Arbeitern und den Strassenwärtern unentgeltlich die nötige Arbeitsbekleidung zur Ausübung ihrer Aufgaben. Der Arbeiter oder Strassenwärter erhält einen jährliche Pauschalentschädigung von 100 Franken für vorschriftsgemässe Sicherheitsschuhe (S3). Dieser Betrag wird alljährlich im Oktober vom Begünstigten auf seiner Spesenabrechnung erfasst. Spezialfälle und Ausnahmen werden von der Direktion der Dienststelle für Strassen- und Flussbau behandelt.

IV

Die vorliegenden Abänderungen werden im Amtsblatt veröffentlicht und treten am 1. Juli 2008 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, am 23. April 2008.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Jacques Rey-Bellet**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Verordnung über die Berufsbildung der Lehrpersonen an den Schulen der Sekundarstufe I und der allgemeinen Sekundarstufe II (VBBLK)

vom 25. Juni 2008

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 13 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Gesetz über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962;
eingesehen das Gesetz über die Pädagogische Hochschule vom 4. Oktober 1996;
auf Antrag des Departements für Erziehung, Kultur und Sport,

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Berufsbildung der Kandidaten für das Lehramt der Sekundarstufe I und der allgemeinen Sekundarstufe II an der Pädagogischen Hochschule Wallis (PH-VS).

Art. 2 Ausbildung - Studium

¹Die Berufsbildung an der PH-VS wird gemäss den allgemeinen Zulassungsbedingungen nach dieser Verordnung nach einer akademischen und wissenschaftlichen Ausbildung absolviert, die mit einem von einer Universität oder einer Technischen Hochschule ausgestellten Titel abgeschlossen wurde.

²Das Departement für Erziehung, Kultur und Sport (DEKS) kann diese Berufsbildung für Lehrkräfte eröffnen, die über ein gemäss Verordnung über die Titel und Diplomen für den Unterricht in den Schulen der Sekundarstufe I und der allgemeinen Sekundarstufe II (VTUS) vom 25. Juni 2008 ermächtigt.

Art. 3 Studiengänge

¹Die Kandidaten für die Berufsbildung haben je nach ihren Titeln die Wahl zwischen folgenden Studiengängen:

a) Ausbildung für den Unterricht der Sekundarstufe I für die Inhaber eines Bachelors;

- b) Ausbildung für den Unterricht der Sekundarstufe I und der allgemeinen Sekundarstufe II für die Inhaber eines Masters/Lizenziats;
- c) Ausbildung für den Unterricht der allgemeinen Sekundarstufe II für die Inhaber eines Masters/Lizenziats.

² Jeder Studiengang bietet eine Spezialisierung in einem oder zwei Fächern gemäss dem Studienreglement.

Art. 4 Ausbildungsart

Der Staatsrat beschliesst auf Antrag des DEKS, ob die Ausbildung als Teilzeit- oder als Vollzeitausbildung angeboten wird.

Art. 5 Ausbildungsdauer

¹ Die Ausbildungsdauer hängt ab:

- a) vom gewählten Studiengang, d. h. von der geforderten Anzahl Kreditpunkte;
- b) von der Ausbildungsart (Vollzeit oder Teilzeit).

² Die vollständige Ausbildungsdauer darf jedoch die höchste Semesterzahl, die im Studienreglement jedes Studiengangs festgehalten wird, nicht übersteigen. Überschreitet ein Student diese Höchstdauer, so wird er von der Ausbildung ausgeschlossen und exmatrikuliert; besondere Fälle bleiben vorbehalten.

Art. 6 Erforderliche Kreditpunkte

¹ Je nach Studiengang und je nachdem, ob eine Spezialisierung in einem oder zwei Fächern gewählt wird, braucht es für ein Unterrichtsdiplom:

- a) zwischen 90 und 120 ECTS-Kreditpunkte für den Unterricht an der Sekundarstufe I;
- b) zwischen 90 und 120 ECTS-Kreditpunkte für den Unterricht an der Sekundarstufe I und an der allgemeinen Sekundarstufe II;
- c) 60 ECTS-Kreditpunkte für den Unterricht an der allgemeinen Sekundarstufe II.

² Ein Studienjahr der Vollzeitausbildung entspricht grundsätzlich 60 Kreditpunkten.

Art. 7 Unterrichtssprachen

¹ Unterrichtssprachen sind im Allgemeinen Deutsch und/oder Französisch; gewisse Fächer können aber auch in einer anderen Sprache unterrichtet werden.

² Für die Wahl der Unterrichtssprache in den einzelnen Ausbildungsmodulen ist die Direktion der PH-VS zuständig.

Art. 8 Zusammenarbeit

¹ Die PH kann mit anderen Institutionen, die dasselbe Ziel verfolgen (andere PH/Universitäten usw.) zusammenarbeiten; diese Zusammenarbeit kann namentlich die Form von Leistungsaufträgen für übertragene oder auszuführende Leistungen haben.

² Im Einverständnis mit dem Departement arbeitet sie mit den Direktionen der Schulen/Institutionen, an denen die Studierenden in der Teilzeitausbildung unterrichten, und mit denjenigen, die Praktikanten aufnehmen, zusammen.

³ Der Staatsrat ernennt eine Koordinationskommission, die aus Vertretern des DEKS, der betreffenden Schulen und der Berufsverbände besteht.

Art. 9 Qualitätsmanagement

Die PH-VS wendet ein internes System des Qualitätsmanagements an, bei dem die Entwicklung aller Partner der Ausbildung berücksichtigt wird.

2. Abschnitt: Zulassung

Art. 10 Allgemeine Voraussetzungen

¹ Um zur an der PH-VS angebotenen Ausbildung in den Studiengängen nach dieser Verordnung zugelassen zu werden, müssen die Kandidaten:

- a) Inhaber eines Bachelor/Master oder eines Lizentiats in einem oder mehreren Unterrichtsfächern in der gewählten Sekundarstufe sein;
- b) In diesen Fächern (Unterrichtsfächern) die Anzahl Kreditpunkte, die im Studienreglement des gewählten Studiengangs festgelegt werden, erhalten haben;
- c) Nachweisen können, dass sie über gewissen Grundlagen in Deutsch oder Französisch verfügen (nach Standard, der im Studienreglement festgehalten wird);
- d) die für die angebotene Ausbildungsart (Vollzeit oder Teilzeit) erforderlichen Voraussetzungen gemäss den Bestimmungen der Artikel 11 und 12 erfüllen.

² Die Zulassungskommission entscheidet über Gesuche um Anerkennung einer gleichwertigen Ausbildung, die den Anforderungen nach Buchstabe a, b und c von Absatz 1 entspricht.

³ Das Kandidaturdossier muss den Bedingungen entsprechen und innert der Fristen eingereicht werden, die von der PH-VS festgelegt werden.

Art. 11 Zulassungsbedingungen für eine Vollzeitausbildung

Das Vollzeitstudium setzt voraus, dass der Kandidat ganz für die Ausbildung zur Verfügung steht.

Art. 12 Zulassungsbedingungen für eine Teilzeitausbildung

¹ Nebst den allgemeinen Voraussetzungen nach Artikel 10 muss der Kandidat für eine Teilzeitausbildung:

- a) über eine Ernennung an einer Schule für ein Teilzeitpensum für den Unterricht im oder in den Spezialisierungsfächern verfügen, die demjenigen oder denjenigen entsprechen, das oder die er für seine Berufsbildung gewählt hat;
- b) zeitlich so verfügbar, dass es mit der entsprechenden Ausbildung vereinbar ist.

² Wird das Arbeitsverhältnis beendet, wird der Student grundsätzlich exmatrikuliert.

³ Die Zulassungskommission hat die Kompetenz zu entscheiden, Kandidaten in die Teilzeitausbildung aufzunehmen, die nicht oder nicht mehr an einer Schule angestellt sind.

Art. 13 Zulassungskommission

¹ Der Staatsrat ernennt die Zulassungskommission.

² Die definitive Aufnahme wird den Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Damit ist der Kandidat automatisch eingeschrieben. Bei einem Aufschub des Ausbildungsbeginns wird der Kandidat nicht eingeschrieben.

Art. 14 Aufschub des Ausbildungsbeginns

¹ Wenn die Zahl der Zulassungen die Aufnahmekapazität der Schule übersteigen, kann der Ausbildungsbeginn um ein Jahr aufgeschoben werden.

² In einem solchen Fall werden Dringlichkeitskriterien berücksichtigt, namentlich die Bedürfnisse des Unterrichts (zu viele/zu wenige Lehrpersonen) und ob es in dem Fach genügend Lehrkräfte an der PH-VS und genügend Praktikumslehrer (Praktikumslehrpersonen) in den Schulen, die Praktikanten aufnehmen, gibt.

3. Abschnitt: Organisation der Ausbildung

Art. 15 Studienjahr

¹ Das Studienjahr umfasst grundsätzlich 38 Arbeitswochen, die sich in zwei 19-wöchige Semester aufteilen.

² Das Studienjahr beginnt grundsätzlich in der Woche 38.

³ Aus organisatorischen Gründen kann in folgenden Fällen von diesem Kalender abgewichen werden:

- a) beim Modul zur Einführung ins Studium;
- b) bei den praktischen Modulen, die möglichst auf das Schuljahr der Schulen, die Praktikanten aufnehmen, abgestimmt werden.

Art. 16 Studienreglemente

Jeder Studiengang verfügt über ein Studienreglement, in dem namentlich der Studienplan und die Anwendungsmodalitäten der entsprechenden Bestimmungen dieser Verordnung festgelegt werden.

Art. 17 Studienpläne – Ausbildungsbereiche

¹ Den Mittelpunkt der Studienpläne der Studiengänge bilden folgende Ausbildungsbereiche:

- a) die Einführung in das Studium;
- b) die Ausbildung in Erziehungswissenschaften;
- c) die (allgemeine und fachbezogene) didaktische Ausbildung;
- d) die spezifische Ausbildung;
- e) die Praxisausbildung;

- f) die berufliche Diplomarbeit erscheint nur im Studienplan des Master-Studiengangs für den Unterricht an Schulen der Sekundarstufe I;
 - g) die persönliche Ausbildung und die Wahlfächer.
- ² Die Studienpläne sind semesterweise aufgebaut.
- ³ Sie legen die Zahl der ECTS-Kreditpunkte fest, die jedem Semester (Modul) zugeteilt werden.
- ⁴ Die Studienpläne legen ebenfalls die Modalitäten und die Fristen für die wichtigsten Etappen der Entwicklung der beruflichen Diplomarbeit fest.

Art. 18 Zusammenfassung von Modulen

Aus organisatorischen Gründen kann die Direktion der PH-VS Module aus verschiedenen Studiengängen und Studiensemestern zusammenfassen.

Art. 19 Ausbildungsbestimmungen

¹ Die verschiedenen Studiengänge werden nach Dispositiven organisiert, die folgende Punkte fördern:

- a) den Wechsel zwischen theoretischer und praktischer Ausbildung;
- b) den Wechsel zwischen Ausbildung an der PH-VS und praktischer Ausbildung;
- c) die Verbindung zwischen Lehre und Forschung.

² Die Studiengänge sind auf Modulen aufgebaut.

Art. 20 Praktische Ausbildung

Die Module der praktischen Ausbildung werden in Form von Praktika unter der Aufsicht von Praktikumslehrpersonen absolviert.

Art. 21 Kreditpunkte, Qualifikationen und Bewertung der Module

¹ Jedes Modul wird bewertet und mit Kreditpunkten validiert, deren Zahl im Studienplan festgelegt wird.

² Die Module, für die Kreditpunkte erteilt werden, werden mit folgenden Beurteilungen bewertet: A: Ausgezeichnet, B: Sehr gut, C: Gut, D: Genügend, E: Befriedigend, F: Ungenügend.

³ Jedes Modul kann auch über eine Validierung von erworbenen Leistungen oder eine Anerkennung der Gleichwertigkeit für gültig erklärt werden. Das Verfahren für die Validierung von erworbenen Leistungen oder die Anerkennung der Gleichwertigkeit wird von der Zulassungskommission durchgeführt.

Art. 22 Bewertung während des Studiums

¹ Während der ganzen Ausbildung werden die Kenntnisse und Kompetenzen der Studierenden evaluiert.

² Um die Kreditpunkte eines Moduls zu erhalten, müssen die Studenten in der im Studienplan vorgesehenen Zeitspanne eine Mindestbewertung „E“ erlangen.

³ Ein Modul darf nur ein einziges Mal nachgebessert werden; die Verbesserung muss in der Frist, die vom verantwortlichen Ausbildner

festgelegt wird, grundsätzlich spätestens auf Ende des folgenden Semesters gemacht werden.

⁴ Die Direktion der PH-VS ist verantwortlich für die Verwaltung der Bewertungen. Sie erstellt am Ende jedes Semester und jedes Studienjahr eine individuelle Bilanz der erhaltenen Kreditpunkte und teilt sie den Studenten mit.

4. Abschnitt: Schlussevaluation

Art. 23 Zulassung zur Schlussevaluation

Um sich zur Schlussevaluation zu stellen, muss die Studierenden:

- a) sich in den von der Direktion festgelegten Fristen angemeldet haben;
- b) am Datum, das von der Direktion festgelegt wird, alle Kreditpunkte, die im Studienplan vorgesehen sind, erreicht haben;
- c) in den vorgegebenen Fristen alle schriftlichen Unterlagen zu den Teilen der Abschlussprüfung eingereicht haben.

Art. 24 Bewertung

¹ Die Schlussevaluation für den Master für den Unterricht an den Schulen der Sekundarstufe I umfasst folgende Teile:

- a) die praktische Prüfung;
- b) die Verteidigung der Bilanz der Kompetenzen;
- c) die Verteidigung der beruflichen Diplomarbeit.

² Die Schlussevaluation für den Master für den Unterricht an den Schulen der Sekundarstufe I und allgemeinen Sekundarstufe II umfasst folgende Teile:

- a) die praktische Prüfung;
- b) die Vorstellung eines Portfolios und die Verteidigung der Bilanz der Kompetenzen.

³ Die Schlussevaluation für den Master für den Unterricht an den Schulen der allgemeinen Sekundarstufe II umfasst folgende Teile:

- a) die praktische Prüfung;
- b) die Vorstellung eines Portfolios und die Verteidigung der Bilanz der Kompetenzen.

⁴ Die Modalitäten der verschiedenen Teile der Schlussevaluation werden im Studienreglement jedes Studiengangs ausführlich erläutert.

⁵ Jeder Teil der Schlussevaluation der vorhergehenden Absätze muss mindestens genügend (E) sein, damit die Evaluation bestanden ist.

⁶ Bei einem Misserfolg muss der Student nur den Teil, der mit F «ungenügend» beurteilt wurde, spätestens bis zum Ende des folgenden Semesters wiederholen.

⁷ Jeder Teil der Schlussevaluation darf nur einmal wiederholt werden. Ein zweiter Misserfolg bedingt den Ausschluss.

Art. 25 Experten

Die DEKS bezeichnet die Expertenkommissionen für die Schlussevaluation.

Art. 26 Anwesenheit von Drittpersonen

Ausser den Mitgliedern der Expertenkommission können den verschiedenen Teilen der Schlussevaluation ein Mitglied der Direktion der PH-VS, ein Vertreter des DEKS und ein oder mehrere Vertreter der EDK beiwohnen.

Art. 27 Schlussevaluationskommission

¹ Der Staatsrat ernennt eine Schlussevaluationskommission.

² Der Kommission obliegt namentlich die Behandlung aller Fragen im Zusammenhang mit der Schlussevaluation. Sie wacht vor allem über die Anwendung eines einheitlichen Evaluationsverfahrens bei der Bewertung der Leistungen und den regulären Ablauf der Prüfungen.

³ Sie allein ist befugt, nach Anhörung der betroffenen Expertenkommission allenfalls eine Bewertung abzuändern; die kann dies nur tun nach Absprache mit dem betroffenen Experten.

5. Abschnitt: Diplome**Art. 28 Bezeichnung**

¹ Vom Departement und der PH-VS werden am Ende der Ausbildung je nach Studiengang folgende Diplome verliehen:

- a) Master für den Unterricht an Schulen der Sekundarstufe I, Vermerk «in secondary education»;
- b) Master für den Unterricht an Schulen der Sekundarstufe I und allgemeinen Sekundarstufe II, «in secondary education»;
- c) Unterrichtsdiplom an Schulen der allgemeinen Sekundarstufe II.

² Auf den oben genannten Diplomen werden das oder die Spezial-Fächer erwähnt.

³ Je nach der gewählten Ausbildung tragen die Diplome den Vermerk «zweisprachiges Diplom» oder «Diplom mit besonderem Gewicht auf den sprachlichen Kenntnissen».

6. Abschnitt: Studierenden**Art. 29 Betreuung durch die Mentoren**

¹ Der Student wird von einem Mentoren begleitet, der ihn während des ganzen Studiums namentlich bei der Ausarbeitung des Portfolios und der beruflichen Diplomarbeit betreut und berät.

² Für jeden Studenten wird von der Direktion aus den Mitarbeitern der PH-VS ein Mentor bezeichnet.

Art. 30 Ausbildungsportfolio

¹ Jeder Student legt ein Portfolio an, das ihn während der ganzen Ausbildung begleitet.

² Das Portfolio gehört zum Verfahren bei der Verteidigung der Bilanz der Kompetenzen.

Art. 31 Pflichten

¹ Die Studenten, die an die PH-VS aufgenommen werden, verpflichten sich, die Reglemente und Weisungen der Schule zu beachten.

² Die Strafen bei Widerhandlung gegen die Verhaltensregeln werden im Studienreglement festgelegt. Die Sanktionen können bis zum Wegweisen von der Schule gehen.

Art. 32 Teilnahme und Mitwirkung an den verschiedenen Modulen

¹ Die Teilnahme und die Mitwirkung an den Modulen, die im Studienplan vorgesehen sind obligatorisch.

² Mit den gebührend mitgeteilten Anerkennungen von gleichwertigen Leistungen wird der Studierende vom Besuch der betreffenden Modulen befreit. Die ECTS-Kreditpunkte werden automatisch im Dossier des Studenten eingetragen.

³ Urlaubsgesuche werden in internen Weisungen der PH-VS geregelt.

Art. 33 Schulgeld und Materialkosten

Der Staatsrat legt den Betrag des Schulgelds pro Semester und der verschiedenen Kosten fest.

7. Abschnitt: Praktikumslehrpersonen**Art. 34 Ausbildung**

¹ Die PH-VS evaluiert regelmässig die Bedürfnisse an Praktikumslehrpersonen. Sie legt die Zahl und die Perioden der Zulassung zur Ausbildung fest.

² Die PH-VS erteilt die Grundbildung und die Weiterbildung, die für den Auftrag der Praktikumslehrpersonen nötig sind. Auf Grund der vorgelegten Unterlagen entscheidet die Direktion der PH-VS über allfällige als gleichwertig anerkannte Leistungen.

³ Diese Ausbildungen werden in besonderen Bestimmungen geregelt, die von der PH-VS im Einverständnis der zuständigen Dienststelle des Departements herausgegeben werden.

⁴ Das Departement sorgt dafür, dass die Rekrutierung und die Ausbildung der Praktikumslehrpersonen gefördert und erleichtert wird.

Art. 35 Zulassung zur Ausbildung

¹ Zur Ausbildung als Praktikumslehrpersonen können Lehrpersonen zugelassen werden, die:

- a) Inhaber eines vom Kanton anerkannten Unterrichtstitels sind;
- b) grundsätzlich mindestens über eine 5-jährige Berufserfahrung verfügen.

² Das Aufnahmeverfahren für die Ausbildung erfordert die Einwilligung der Direktion der betreffenden Schule/Institution und die Stellungnahme des Inspektors.

Art. 36 Auftrag

¹ Für ihre Tätigkeit werden die Praktikumslehrpersonen von der PH-VS beauftragt. Ihren Ausbildungsauftrag erfüllen sie in Partnerschaft mit ihr, gemäss den von der PH-VS festgelegten Zielsetzungen.

² Die Ausbildungs- und Beurteilungsaufgaben der Praktikumslehrpersonen werden im Studienreglement jedes Studiengangs beschrieben.

³ Über ihren Evaluations- und Bildungsauftrag in der Praxis hinaus können Praktikumslehrpersonen als Experten in den verschiedenen Teilen der Schlussevaluation beigezogen werden.

Art. 37 Ausbildungskosten

Die Kosten der Ausbildung der Praktikumslehrpersonen, die von der PH-VS erteilt wird, werden vom Departement übernommen. Das gilt auch für die Kosten der Stellvertretung.

Art. 38 Verfügbarkeit

¹ Nach ihrer Ausbildung ist die Praktikumslehrperson grundsätzlich gehalten, während mindestens fünf Jahren Praktikanten aufzunehmen.

² Wenn Absatz 1 nicht beachtet wird, behält sich das Departement das Recht vor, die Ausbildungskosten teilweise zurück zu fordern.

³ Die Direktion der Schulen, die Praktikanten aufnehmen, sorgen für die Rekrutierung der Praktikumslehrpersonen und die Erneuerung der Bestände. Sie sorgen auch dafür, dass die Unterrichtsfächer ausgeglichen vertreten sind.

Art. 39 Vertrag und Entlohnung

¹ Jedes praktische Ausbildungsmodul bildet Gegenstand eines Vertrages zwischen der PH-VS, der Direktion der Schule und der betroffenen Praktikumslehrperson.

² Die Entlohnung der Ausbildungs- und Bewertungsaufgaben wird vom Staatsrat festgelegt.

Art. 40 Übernahme von Auslagen

Die für die Vertreter der PH-VS oder die Expertenkommissionen anfallenden Auslagen für den Besuch, die Aufsicht und die Schlussevaluationen bei den anstellenden Schulen und den Schulen, die Praktikanten aufnehmen, werden vom Departement entsprechend den Bestimmungen über die Reiseentschädigungen übernommen.

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen**Art. 41 Streitigkeiten**

¹ Streitigkeiten, die in Anwendung dieser Verordnung entstehen können, werden vom Staatsrat entschieden.

² Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 42 Inkrafttreten

Diese Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht, und tritt rückwirkend auf den 1. März 2008 in Kraft.

Der Präsident des Staatsrats: **Jean-Michel Cina**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Verordnung über die Titel und Diplome für den Unterricht in den Schulen der Sekundarstufe I und der allgemeinen Sekundarstufe II (VTUS)

vom 25. Juni 2008

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 13 und 57 Absatz 2 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Artikel 83, 84 und 89e des Gesetzes vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen;
eingesehen den Artikel 89 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996;
eingesehen das Gesetz über den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 11 Mai 1995;
auf Antrag des Departements für Erziehung, Kultur und Sport,

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt als Ergänzung zu den Artikeln 83 und 84 des Gesetzes vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen (GUW) die Titel und Diplome (nachstehend: Titel), die für den Unterricht in den auf den Programmen der Schulen der Sekundarstufe I (OS) und der allgemeinen Sekundarstufe II (Kollegien, Handelsmittelschulen, Fachmittelschule (FMS) und Schule für Berufsvorbereitung (SfB)) stehenden Fächern gefordert sind.

² Sie legt auch fest, welche Titel und Diplome für den Unterricht in den Spezialfächern im Sinne von Artikel 89a bis 89e GUW erforderlich sind.

Art. 2 Grundsatz

¹ Anwärter für den Unterricht in den berücksichtigten Stufen müssen einen Titel einer Berufsbildung für den Unterricht nachweisen, der von einer anerkannten Schule der Tertiärstufe ausgestellt wurde.

² Anwärter für den Unterricht in den Spezialfächern im Sinne der Artikel 89a bis 89e GUW müssen ausserdem die besondere Ausbildung gemäss dieser Verordnung nachweisen.

³ Das Departement für Erziehung, Kultur und Sport (DEKS) kann andere Titel anerkennen, die es als gleichwertig erachtet.

2. Abschnitt: Schulen der Sekundarstufe I

Art. 3 Anforderungen an die akademische Ausbildung

¹ Die Lehrer, die die Voraussetzungen nach Artikel 83 G UW erfüllen, unterrichten in erster Linie die Fächer, die ihrer Ausbildung entsprechen und auf ihrem Hochschuldiplom (Universität / ETH) erwähnt sind.

² Sie können aber auch weitere Fächer unterrichten, mit Ausnahme namentlich der Fächer dieser Verordnung, für die es eine besondere Ausbildung braucht.

³ Die Lehrer, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 dieses Artikels nicht erfüllen, können nur die Fächer unterrichten, die auf ihrem Titel erwähnt sind.

Art. 4 Unterricht in den Spezialfächern

Zusätzlich zur Ausbildung nach Artikel 2 Absatz 1 dieser Verordnung sind namentlich folgende Titel erforderlich:

- a) Sport: Hochschuldiplom Vermerk Sportunterricht
- b) Hauswirtschaft und Handarbeit: kantonales Diplom
- c) Zeichnen und Gestalten: von einer Kunsthochschule ausgestelltes Diplom der Bachelor-Stufe
- d) Musik: von einer Musikhochschule ausgestelltes Diplom der Bachelor-Stufe oder Berufsdiplom eines anerkannten Konservatoriums
- e) Informatik: von einer Hochschule ausgestelltes Diplom der Bachelor-Stufe oder Diplom über eine Ausbildung in Bürossoftware, das von einer Hochschule der Tertiärstufe ausgestellt wurde.
- f) Religionsunterricht: Diplom, das im Rahmen der katechetischen Ausbildung (Katecheten im Nebenamt / Glaubenskurs) ausgestellt wurde oder Diplom, das vom Religionspädagogischen Institut Luzern (RPI) ausgestellt wurde.

3. Abschnitt: Schulen der allgemeinen Sekundarstufe II

Art. 5 Akademische Ausbildung

Die Lehrpersonen, die die Voraussetzungen nach Artikel 84 G UW erfüllen, unterrichten die Fächer, die auf ihrem Hochschuldiplom erwähnt sind.

Art. 6 Unterricht in den Spezialfächer

Zusätzlich zur Ausbildung nach Artikel 2 Absatz 1 dieser Verordnung sind namentlich folgende Titel erforderlich:

- a) Sport: Hochschuldiplom, auf der der Sportstudiengang erwähnt wird oder Master in Bewegungswissenschaften und Sport mit Zusatzausbildung als «Sportlehrer»

- b) Zeichnen und Gestalten und Handarbeit: von einer Kunsthochschule ausgestelltes Diplom der Master-Stufe
- c) Musik: von einer Musikhochschule ausgestelltes Diplom der Master-Stufe oder Berufsdiplom eines anerkannten Konservatoriums
- d) Textverarbeitung und Büroinformatik: Diplom über eine Ausbildung in Bürosoftware, das von einer anerkannten Schule der Tertiärstufe ausgestellt wurde;
- e) Praktische Ateliers: Berufsdiplom der Tertiärstufe in den betreffenden praktischen Bereichen.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 7 Übergangsbestimmung

Diese Verordnung gilt nicht für Lehrpersonen, die Inhaber von Titeln sind, die unter der vor dieser Verordnung geltenden Ordnung erforderlich oder anerkannt waren.

Art. 8 Streitigkeiten

¹ Gegen Entscheide, die in Anwendung dieser Verordnung getroffenen werden, kann für die Sekundarstufe I beim Departement und für die allgemeine Sekundarstufe II beim Staatsrat Beschwerde eingereicht werden.

² Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 9 Unterbruch

Lehrkräfte, die ihren Unterricht während drei aufeinanderfolgenden Jahren unterbrechen und keinen reglementarischen Urlaub haben, verlieren das Recht zu unterrichten. Sie können es zu den Voraussetzungen, die in den einschlägigen Bestimmungen festgelegt werden, wiedererlangen.

Art. 10 Inkrafttreten

Die vorliegende Verordnung wird im Amtsblatt publiziert, um rückwirkend auf den 1. März 2008 in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Michel Cina**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Verordnung über die Besoldung des Lehrpersonals der Lehranstalten des Kantons Wallis für eine höhere Berufsausbildung

Reglement über die Besoldung des Personals der Fachhochschule Wallis für Gesundheit und Soziale Arbeit (FHW-GS)

Änderung vom 30. April 2008

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Bericht vom 2. Oktober 2006 der Arbeitsgruppe, die beauftragt war, die Prüfung der begleitenden Massnahmen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die staatlichen Vorsorgeinstitutionen vom 1. Januar 2007 fortzusetzen;

eingesehen den Bericht der Dienststelle für tertiäre Bildung vom 28. April 2008;

eingesehen seine Entscheide vom 27. Juni 2007 und 23. April 2008 bezüglich der begleitenden Massnahmen;

auf Antrag des Departements für Erziehung, Kultur und Sport,

verordnet:

I

Die Verordnung über die Besoldung des Lehrpersonals der Lehranstalten des Kantons Wallis für eine höhere Berufsausbildung vom 13. Dezember 1995 wird wie folgt geändert:

***Art. 4bis* Zusätzliche freie Tage**

Die Lehrperson, die 57 alt ist und das Rentenalter BVG vor Beginn des Schuljahres noch nicht erreicht hat, kommt in den Genuss von drei zusätzlichen freien Tagen ohne Einfluss auf die Besoldung, vorausgesetzt aber, sie ist der Vorsorgekasse des Staatspersonals des Kantons Wallis angeschlossen, hat ihren Beruf während mindestens 20 Jahren in den öffentlichen Schulen des Kantons oder in den durch den Staat anerkannten und subventionierten Privatschulen ausgeübt und hat in den vergangenen fünf Jahren im Durchschnitt 75

Prozent gearbeitet. Die Anwendungsbestimmungen dieser Massnahme, insbesondere ihre etappenweise Einführung, fallen in den Kompetenzbereich des Departements für Erziehung, Kultur und Sport.

II

Das Reglement über die Besoldung des Personals der Fachhochschule Wallis für Gesundheit und Soziale Arbeit (FHW-GS) vom 4. Dezember 2002 wird wie folgt geändert:

Art. 10 Zusätzliche freie Tage

Die Lehrperson, die 57 alt ist und das Rentenalter BVG vor Beginn des Schuljahres noch nicht erreicht hat, kommt in den Genuss von drei zusätzlichen freien Tagen ohne Einfluss auf die Besoldung, vorausgesetzt aber, sie ist der Vorsorgekasse des Staatspersonals des Kantons Wallis angeschlossen, hat ihren Beruf während mindestens 20 Jahren in den öffentlichen Schulen des Kantons oder in den durch den Staat anerkannten und subventionierten Privatschulen ausgeübt und hat in den vergangenen fünf Jahren im Durchschnitt 75 Prozent gearbeitet. Die Anwendungsbestimmungen dieser Massnahme, insbesondere ihre etappenweise Einführung, fallen in den Kompetenzbereich des Departements für Erziehung, Kultur und Sport.

III

Diese Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 1. September 2008 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 30. April 2008.

Der Staatsratspräsident: **Jean-Jacques Rey-Bellet**
Der Staatskanzler: **Henri von Roten**

Verordnungen über die Besoldung des Lehrpersonals der Primar-, Orientierungs- und Mittelschulen über das Anstellungsverhältnis und die Besoldung der Lehrer an den Berufsschulen

Änderung vom 23. / 30. April 2008

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Bericht vom 2. Oktober 2006 der Arbeitsgruppe, die beauftragt war, die Prüfung der begleitenden Massnahmen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die staatlichen Vorsorgeinstitutionen vom 1. Januar 2007, fortzusetzen;

eingesehen die Situation, die vor der Anwendung der Sparmassnahmen vom Jahr 1992 ausschlaggebend war und zwar im Bereich der Möglichkeit für die Lehrpersonen, am Ende der Karriere in den Genuss einer Stundenerleichterung zu gelangen;

eingesehen den Bericht der Dienststelle für Unterrichtswesen und der Dienststelle für Berufsbildung vom 15. April 2008;

eingesehen seinen Entscheid vom 27. Juni 2007 bezüglich der begleitenden Massnahmen;

auf Antrag des Departements für Erziehung, Kultur und Sport,

verordnet:

I

Die Verordnung über die Besoldung des Lehrpersonals der Primar-, Orientierungs- und Mittelschulen vom 30. September 1983 wird wie folgt geändert:

Art. 24

Die Lehrperson, die 58 Jahre alt ist und das Rentenalter BVG vor Beginn des Schuljahres noch nicht erreicht hat, kann vom Departement um drei Unterrichtsstunden pro Woche für den Kindergarten und die Primarschule entlastet werden, ohne Einfluss auf die Besoldung, wenn sie ihren Beruf während mindestens 20 Jahren in den öffentlichen Schulen des Kantons oder in den durch den Staat anerkannten und subventionierten Privatschulen ausgeübt und in den vergangenen fünf Jahren im Durchschnitt 75 Prozent gearbeitet hat. Die Anwendungsbestimmungen dieser Massnahme, insbesondere ihre etappenweise Einführung, fallen in den Kompetenzbereich des Departements für Erziehung, Kultur und Sport.

Art. 26bis

Die Lehrperson, die 58 Jahre alt ist und das Rentenalter BVG vor Beginn des Schuljahres noch nicht erreicht hat, kann vom Departement um drei Unterrichtsstunden pro Woche für die Orientierungsschule entlastet werden, ohne Einfluss auf die Besoldung, wenn sie ihren Beruf während mindestens 20 Jahren in den öffentlichen Schulen des Kantons oder in den durch den Staat anerkannten und subventionierten Privatschulen ausgeübt und in den vergangenen fünf Jahren im Durchschnitt 75 Prozent gearbeitet hat. Die Anwendungsbestimmungen dieser Massnahme, insbesondere ihre etappenweise Einführung, fallen in den Kompetenzbereich des Departements für Erziehung, Kultur und Sport.

Art. 30bis

Die Lehrperson, die 58 Jahre alt ist und das Rentenalter BVG vor Beginn des Schuljahres noch nicht erreicht hat, kann vom Departement um drei Unterrichtsstunden pro Woche für die Mittelschule ohne Berufsschule entlastet werden, ohne Einfluss auf die Besoldung vorausgesetzt sie ist der Ruhegehalts- und Vorsorgekasse des Lehrpersonals des Kantons Wallis angeschlossen, wenn sie ihren Beruf während mindestens 20 Jahren in den öffentlichen Schulen des Kantons oder in den durch den Staat anerkannten und subventionierten Privatschulen ausgeübt und in den vergangenen fünf Jahren im Durchschnitt 75 Prozent gearbeitet hat. Die Anwendungsbestimmungen dieser Massnahme, insbesondere ihre etappenweise Einführung, fallen in den Kompetenzbereich des Departements für Erziehung, Kultur und Sport.

Art. 30ter

Die Lehrperson, die 60 Jahre alt ist und das Rentenalter BVG vor Beginn des Schuljahres noch nicht erreicht hat, kann vom Departement um zwei Unterrichtsstunden pro Woche für die Mittelschulen ohne Berufsschule entlastet werden, ohne Einfluss auf die Besoldung vorausgesetzt sie ist der Vorsorgekasse des Staatspersonals des Kantons Wallis angeschlossen, wenn sie ihren Beruf während mindestens 20 Jahren in den öffentlichen Schulen des Kantons oder in den durch den Staat anerkannten und subventionierten Privatschulen ausgeübt und in den vergangenen fünf Jahren im Durchschnitt 75 Prozent gearbeitet hat. Die Anwendungsbestimmungen dieser Massnahme, insbesondere ihre etappenweise Einführung, fallen in den Kompetenzbereich des Departements für Erziehung, Kultur und Sport.

II

Die Verordnung über das Anstellungsverhältnis und die Besoldung der Lehrer an den Berufsschulen vom 21. August 1991 wird wie folgt abgeändert:

Art. 16

Lehrkräfte, die beim Schuljahresbeginn das 58. Altersjahr vollendet und das BVG-Rentenalter noch nicht erreicht haben, können in den Berufsschulen vom Departement ohne Gehaltsnachteile um drei Unterrichtseinheiten pro Woche entlastet werden, wenn sie der Pensionskasse des Personals des

Kantons Wallis angeschlossen sind, ihr ordentliches Pensionsalter gemäss den Bestimmungen des Artikels 15 des Gesetzes über die staatlichen Vorsorgeeinrichtungen vom 12. Oktober 2006 geändert wurde, ihren Beruf mindestens 20 Jahre lang an öffentlichen Schulen des Kantons oder an Privatschulen, die vom Staat anerkannt und subventioniert werden, ausgeübt haben und in den letzten fünf Jahren mindestens ein Pensum im Umfang von durchschnittlich 75 Prozent unterrichtet haben. Für die Ausführungsbestimmungen zu dieser Massnahme, namentlich die etappenweise Einführung, ist das Departement für Erziehung, Kultur und Sport zuständig.

Art. 16bis

Lehrkräfte, die beim Schuljahresbeginn das 60. Altersjahr vollendet und das BVG-Rententalter noch nicht erreicht haben und deren ordentliches Pensionsalter gemäss den Bestimmungen des Artikels 15 des Gesetzes über die staatlichen Vorsorgeeinrichtungen vom 12. Oktober 2006 nicht geändert wurde, können in den Berufsschulen vom Departement ohne Gehaltsnachteile um zwei Unterrichtseinheiten pro Woche entlastet werden, wenn sie der Pensionskasse des Personals des Kantons Wallis angeschlossen sind, ihren Beruf mindestens 20 Jahre lang an öffentlichen Schulen des Kantons oder an Privatschulen, die vom Staat anerkannt und subventioniert werden, ausgeübt haben und in den letzten fünf Jahren mindestens ein Pensum im Umfang von durchschnittlich 75 Prozent unterrichtet haben. Für die Ausführungsbestimmungen zu dieser Massnahme, namentlich die etappenweise Einführung, ist das Departement für Erziehung, Kultur und Sport zuständig.

III

Diese Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 1. September 2008 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 23. / 30. April 2008.

Der Staatsratspräsident: **Jean-Jacques Rey-Bellet**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Verordnung betreffend den Unterhalt, die Reinigung und die Kontrolle der Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen

Änderung vom 25. Juni 2008

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 57 Absatz 2 der kantonalen Verfassung, 89 und 91 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten;

eingesehen das Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (USG);

eingesehen die Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV);

eingesehen den Artikel 48 des Gesetzes zum Schutz gegen Feuer und Natur-
elemente vom 18. November 1977;

auf Vorschlag des Departements für Finanzen, Institutionen und Sicherheit
und des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt,

beschliesst:

I

Die Verordnung betreffend den Unterhalt, die Reinigung und die Kontrolle der Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen vom 12. Dezember 2001 wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 2 Bst. c und Abs. 3 Zweck und Geltungsbereich

² Sie regelt insbesondere:

c) die Möglichkeit, die Kontrollarbeiten der Brenner an spezialisierte anerkannte Berufskörperschaften zu delegieren;

³ Die in dieser Verordnung verwendeten Personen-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Mann und Frau.

Art. 2 Aufsicht

¹ Das für das Feuerwesen zuständige Departement übt die allgemeine Aufsicht über die im Rahmen der Verordnung ausgeübten Tätigkeiten aus, insbesondere was die Konzessionäre betrifft.

² Das für den Umweltschutz zuständige Departement übt die Aufsicht und die Ermächtigung der Feuerungskontrollen aus.

Art. 3 Abs. 1 Kaminfegerdienst

¹ Die Kaminreinigung ist ein amtlicher, obligatorischer Dienst, der durch Konzessionsinhaber ausgeübt wird und der Kontrolle des Departements, welches für das Feuerwesen zuständig ist, der für die zivile Sicherheit und Militär verantwortlichen Dienststelle durch sein Kantonales Amt für Feuerwesen (nachfolgend KAF) und, unter Vorbehalt von Artikel 10 des Reglements welches die Ausführungsbestimmungen zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente festlegt, den Feuerkommissionen untersteht.

Art. 4 Abs. 1, 2 und 3 Kaminfegersektoren

¹ Das für das Feuerwesen zuständige Departement bestimmt die Kaminfegersektoren.

² Es ernannt, in Zusammenarbeit mit dem für den Umweltschutz zuständigen Departement für jede Verwaltungsperiode, zu den in den staatlichen Reglementen festgelegten üblichen Bedingungen die Konzessionäre für jeden Sektor.

³ Die Altersgrenze für den Konzessionär entspricht dem Alter des Eintritts des Konzessionärs ins AHV-Alter.

Art. 5 Abs. 1, 4 und 5 Konzessionäre

¹ Wer Konzessionär des Kaminfegerdienstes in einem Sektor werden will, reicht dem für das Feuerwesen zuständigen Departement ein schriftliches Gesuch ein, begleitet von einem Leumundszeugnis, einem Auszug aus dem Strafregister und einem Arztzeugnis, aus dem hervorgeht, dass weder eine Krankheit noch ein Gebrechen der Ausübung dieses Berufes im Wege stehen.

⁴ Die Kaminfeger können, wenn es die Umstände erfordern, zur Mithilfe bei der Bekämpfung von Bränden in ihrem Kaminfegersektor aufgerufen werden.

⁵ Die Versicherung ist Sache der Kaminfegermeister.

Art. 7 Abs. 2 Bst. c, f, g und h, Abs. 3 und 4 Pflichten des Konzessionärs

² Der Konzessionär hat folgende Pflichten:

- c) überprüfen der neuen Installationen vor deren Inbetriebnahme; die Anzeige dieser neuen Installationen wird bei Erteilung der Baubewilligung durch die Gemeindeverwaltung gemacht;
- f) erstellen eines schriftlichen Berichtes an das KAF mit einer Kopie an das zuständige Gemeindeorgan über alle Vorkommnisse und Unregelmässigkeiten, die eine Gefahr aufweisen können;
- g) schriftliche Anzeige an das KAF jeder Reinigungsverweigerung sowie die Nichtbefolgung der gesetzlichen feuerpolizeilichen Vorschriften mit Kopie an das zuständige Gemeindeorgan;
- h) anzeigen jeder Nichtbefolgung der gesetzlichen Vorschriften über die Luftreinhalteverordnung an die für den Umweltschutz zuständigen Dienststelle (nachstehend: DUS).

³ Der Konzessionär muss den Wohnsitz in seinem Arbeitssektor oder in unmittelbarer Nähe haben.

⁴ Die berufliche Tätigkeit des Konzessionärs muss neutral sein gegenüber der Heizungsbranche. Er darf kein direktes Interesse am Verkauf oder an der Instandhaltung von gesamten Anlagen oder Teilen davon (Brenner, Heizkessel, Regulierungen) haben.

Art. 8 Abs. 2 **Reinigungsanzeige**

² In Gemeinden mit Streusiedlungen muss die Anzeige wenigstens zehn Tage vorher der Gemeinde zugestellt werden, welche ihrerseits für die nötige Bekanntmachung besorgt ist.

Art. 9 **Gesetzliche Bestimmungen und Dienstvorschriften**

¹ Der Konzessionär hat sich über alle gesetzlichen Bestimmungen und Dienstvorschriften betreffend seinen Beruf auf dem Laufenden zu halten.

² Er informiert sein Personal darüber, soweit es für die Ausführung der Arbeit erforderlich ist.

³ Das für das Feuerwesen zuständige Departement bietet die Kaminfegermeister und ihr Personal zu Instruktionskursen auf. Es kann die daraus entstehenden Kosten teilweise übernehmen.

Art. 10 Abs. 2, 3, 4 und 5 **Aufgabe des Besitzers und des Mieters**

² Wenn sie durch höhere Umstände verhindert sein sollten, den Kaminfegerdienst am angegebenen Tag ausführen zu lassen, so ist der Kaminfegermeister rechtzeitig zu benachrichtigen, ansonsten sie zur Bezahlung einer Transportentschädigung verpflichtet werden können.

³ Vorbehalten bleiben Not- und Dringlichkeitsfälle.

⁴ Der Eigentümer und der Mieter können bei unregelmässiger Anwesenheit im Gebäude, dem Kaminfegermeister die genehme Zeit für die Ausführung der Kaminreinigung melden. Zusätzliche Transportkosten gehen zu ihren Lasten.

⁵ Auf Anfrage der mit der Gebäudeinspektion beauftragten Organe müssen sie eine schriftliche Bestätigung der offiziellen Feuerungskontrolle vorweisen.

Art. 11 Abs. 1, 2 und 3 **Häufigkeit der jährlichen Reinigungen**

¹ Die Empfehlungen der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF) gemäss dem Anhang 1 dieser Verordnung sind anwendbar.

² Ergänzungen:

a) Wenn zwei Reinigungen nötig sind, hat mindestens eine davon während der Heizperiode zu erfolgen.

b) Bei Meinungsverschiedenheiten in bezug auf die Häufigkeit entscheidet das KAF.

³ Ausnahmen:

a) Das KAF kann den Eigentümern der nur während des Sommers bewohnten Maiensässe, Alphütten und Berghütten bewilligen, die Kaminreinigungen selber zu besorgen, sofern es sich nur um offene Herde, Kochherde mit Füßen, einfache oder transportierbare Öfen handelt und wenn der Rauch nur durch Holzkamine und einfache Rauchrohre entweicht. Die Erteilung der Bewilligung untersteht folgenden Bedingungen:

- dass die notwendigen Reinigungswerkzeuge vorhanden sind,
 - dass die Feuerungseinrichtungen und die Rauchabzüge gemäss den gesetzlichen Vorschriften erstellt und unterhalten sind,
 - dass die Reinigung der Einrichtungen mindestens einmal jährlich erfolgt,
 - dass an den Installationen ohne Bewilligung des KAF keine Änderungen vorgenommen werden.
- b) In den Gebäuden, für die eine entsprechende Bewilligung erteilt wurde, hat der Eigentümer alle sechs Jahre eine Kontrolle durch den Kaminfeger durchführen zu lassen.
- c) Bei geringem Gebrauch eines Cheminées in Wohnsalons oder der Heizung einer Ferienwohnung kann die Reinigungshäufigkeit zwischen dem Besitzer oder dem bestimmten Verantwortlichen und dem Kaminfegermeister abgesprochen werden.

Art. 12 Mangelhafte Einrichtungen

¹ Der Kaminfegermeister meldet alle festgestellten Mängel unverzüglich schriftlich dem KAF, welche sie dem zuständigen Gemeindeorgan übermittelt.

² Das zuständige Gemeindeorgan bestimmt eine geeignete Frist zur Behebung der Mängel gemäss Artikel 8 des Gesetzes zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente und Artikel 9 der Verordnung betreffend Brandverhütungsmassnahmen.

³ Der Kaminfegermeister oder sein Vertreter informiert den Eigentümer während seiner Arbeit über die defekten Installationen. Er lässt ihn den Arbeitsrapport unterzeichnen, in welchem diese aufgeführt sind und informiert ihn über die zu tätigenen Massnahmen, um diese zu beheben.

Art. 13 Entlöhnung

¹ Die für Unterhalt, Reinigung und Kontrolle von Feuerungs- oder Rauchanlagen notwendigen Arbeiten sowie alle damit zusammenhängenden Leistungen werden gemäss dem Kaminfegertarif im Anhang 2 dieser Verordnung entschädigt.

² Der Kaminfegertarif wird gemäss dem schweizerischen Index für Konsumentenpreise indexiert. Die Anpassungen des Tarifs werden bei Änderungen des Indexes von zwei Prozent mit Wirkung auf den 1. Januar des folgenden Jahres vom für das Feuerwesen zuständigen Departement entschieden.

³ Der Kaminfegermeister kann eine Barzahlung verlangen. Im Streitfalle gilt die Zustellung der Rechnung als Entscheid im Sinne des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.

⁴ Das für das Feuerwesen zuständige Departement entscheidet erstinstanzlich im Rahmen des Einspracheverfahrens.

Art. 14 Abs. 2, 3 und 4 Versicherungen

² Sie haben sich an die Vorschriften und die Sicherheitsrichtlinien der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) zu halten.

³ Der Konzessionär ist in seinem Sektor verantwortlich für die Folgen seiner und seiner Mitarbeiter mangelhaften Arbeit und für die Schäden, die durch seine Tätigkeit entstehen.

⁴ Er ist verpflichtet, für Körper- und Materialschäden eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Der Deckungsbetrag darf nicht unter 5'000'000 Franken liegen.

Art. 15 Entzug der Konzession

¹ Unabhängig von den gesetzlichen Strafbestimmungen kann das für das Feuerwesen zuständige Departement auf Antrag der für die zivile Sicherheit und Militär zuständigen Dienststelle dem Kaminfegermeister, der seine Pflichten schwerwiegend und wiederholt verletzt und sich als unfähig oder unwürdig erweist, die Konzession entziehen.

² Er wird vorgängig von der für die zivile Sicherheit und Militär zuständigen Dienststelle angehört.

3. Abschnitt: Obligatorische offizielle Feuerungskontrolle von Anlagen, die mit Heizöl extra-leicht, mit Gas oder mit Holz betrieben werden

Art. 16 Vollzugsbehörde

¹ Das für den Umweltschutz zuständige Departement ist beauftragt, die obligatorische Feuerungskontrolle an Anlagen, die mit Heizöl extra-leicht, mit Gas oder mit Holz betrieben werden, zu vollziehen.

² Es ist befugt, die Qualifikationen der spezialisierten Berufskörperschaften für die Feuerungskontrolle anzuerkennen.

³ Die amtliche Feuerungskontrolle wird durchgeführt von:

- a) den für betroffene Brennstoffarten zugelassenen amtlichen Feuerungskontrolleuren oder der DUS für Installationen mit einer Kalorienleistung von maximal 1'000 kW, Anlagen mit Holz inbegriffen.
- b) der DUS für Installationen mit einer Kalorienleistung von über 1'000 kW und für Installationen mit anderen festen Brennstoffen als Holz.

Art. 17 Qualitätssicherung

¹ Das für den Umweltschutz zuständige Departement definiert in einer Weisung zu dieser Verordnung die Anforderungen im Zusammenhang mit der delegierten Feuerungskontrolle. Es regelt insbesondere die Aus- und Weiterbildung, die Übergangslösung betreffend die Ausbildungsanforderungen, die zu erfüllenden Bedingungen für die Anerkennung der Service- und Brennerfirmen, die Ausschlusskriterien, den Verwaltungsablauf, die Vignette, die amtliche Expertise sowie die Richtpreise der Feuerungskontrolle.

² Das für den Umweltschutz zuständige Departement überwacht die Durchführung der delegierten Aufgaben (Qualitätssicherung) und regelt die mit der Feuerungskontrolle verbundenen Streitfälle.

³ Die Empfehlungen des Bundesamtes für Umwelt (nachfolgend: BAFU) sind anwendbar.

Art. 18 Abs. 1, 2, 3 und 4 Amtliche Kontrolle und amtliche Kontrolleure

¹ Eine amtliche Kontrolle besteht aus dem Messen der Emissionen von Heizungsanlagen gemäss den Empfehlungen des BAFU für die Feuerungskontrolle von Anlagen, die mit Heizöl extra-leicht oder mit Gas betrieben werden, respektiv jener über die Emissionsmessung von Luftfremdstoffen bei stationären Anlagen für Holz.

² Die zugelassenen amtlichen Feuerungskontrolleure werden durch das für den Umweltschutz zuständige Departement ernannt. Sie erhalten eine entsprechende Bestätigung der Kompetenzdelegation.

³ Dem zugelassenen amtlichen Feuerungskontrolleur, der gegen seine Verpflichtungen verstösst, wird die Bestätigung durch das für den Umweltschutz zuständige Departement entzogen.

⁴ Das für den Umweltschutz zuständige Departement führt die Liste der zugelassenen amtlichen Feuerungskontrolleure; sie ist öffentlich.

Art. 19 Periodizität der amtlichen Kontrolle

¹ Die mit Heizöl extra-leicht, mit Gas oder mit Holz betriebenen Feuerungsanlagen werden grundsätzlich alle zwei Jahre auf die Einhaltung der LRV-Grenzwerte überprüft.

² Wird eine Anlage weniger als 100 Stunden pro Jahr in Betrieb genommen, kann die Anzahl der Messungen gemäss der LRV reduziert werden.

³ Bei einem gemischten Brenner ist der Verbrenner, der pro Jahr weniger als 100 Stunden in Betrieb ist, der periodisch amtlichen Feuerungskontrolle nicht unterstellt.

⁴ Wenn die LRV-Grenzwerte nicht eingehalten sind, wird ein offizieller Rapport zuhanden des Besitzers oder des bestimmten Verantwortlichen erstellt. Die Regulierung der Anlage muss innert 30 Tagen erfolgen.

Art. 20 Experten und Expertisen

¹ Die Expertisen werden von Experten durchgeführt, welche durch das für den Umweltschutz zuständige Departement ernannt werden.

² Die Expertise einer Feuerungsanlage erfolgt alle sechs Jahre ab der letzten durchgeführten Expertise. Sie ist obligatorisch und gilt als periodische amtliche Kontrolle.

³ Die Expertise einer neuen oder sanierten Feuerungsanlage muss, gemäss LRV Art. 2, Abs. 4, spätestens 90 Tage nach Inbetriebnahme durchgeführt werden, unter Vorbehalt von technischen Einschränkungen. Diese Expertise gilt als eine periodische amtliche Kontrolle, gemäss den in den Weisungen geltenden Bestimmungen.

⁴ Wenn die Messungen einer Feuerungsanlage die Grenzwerte überschreiten, kann die Expertise nicht angenommen werden. Die Feuerungsanlage muss durch einen zugelassenen Feuerungsfachmann eingestellt werden.

⁵ Ein Expertenbericht (Anlage konform) wird einerseits dem Besitzer oder dem bestimmten Verantwortlichen und anderseits der DUS zugestellt.

⁶ Ein an einem gut sichtbaren Ort angebrachter Selbstkleber bestätigt die anerkannte Durchführung der Expertise.

Art. 21 Feuerungsfachleute

¹ Feuerungsfachleute sind ermächtigt, Feuerungsanlagen in Betrieb zu nehmen, einzuregulieren und Sanierungsarbeiten auszuführen.

² Feuerungsfachleute müssen vom für den Umweltschutz zuständigen Departement anerkannt sein, damit ihre Feuerungskontrollen amtliche Gültigkeit erlangen. Dazu müssen sie dem für den Umweltschutz zuständigen Departement ein Gesuch einreichen. Wenn die Bedingungen erfüllt sind, erhalten sie eine Anerkennungsurkunde. Damit werden ihre Messungen nach Einregulierung amtlich gültig.

³ Feuerungsanlagen mit Unterhalts- und Service-Abonnement können durch die Feuerungsfachleute offiziell kontrolliert werden, wenn diese als Feuerungskontrolleure anerkannt sind (Art. 18).

⁴ Die Kontrolle einer sanierten Anlage muss in jedem Fall durch eine offizielle Expertise in den folgenden 12 Monaten nach der Inbetriebnahme bestätigt werden (Art. 20).

⁵ Das für den Umweltschutz zuständige Departement erstellt eine Liste aller anerkannten Feuerungsfachleute und/oder Feuerungskontrolleure. Die Liste ist öffentlich.

Art. 22 Mängel

¹ Feuerungsanlagen entsprechen nicht den Anforderungen, wenn einer oder mehrere LRV-Grenzwerte überschritten werden.

² Die Besitzer von Feuerungsanlagen ohne Bescheinigung der Richtigkeit oder Markierung (LRV Art. 20 und Anhang 3, Ziffer 24) werden der DUS angezeigt.

³ Der zugelassene amtliche Feuerungskontrolleur informiert den Besitzer oder den bestimmten Verantwortlichen, wenn die Kontrollmessung einer Anlage nicht den Normen entspricht. Die Einregulierung ist innert 30 Tagen vorzunehmen.

⁴ Die Einregulierarbeiten werden vom Besitzer oder vom bestimmten Verantwortlichen der Anlage einem anerkannten Feuerungsfachmann in Auftrag gegeben und sind innert der festgesetzten Frist auszuführen. Der Feuerungsfachmann bestätigt mit einem Bericht, welcher dem Auftraggeber sowie dem Feuerungskontrolleur, welcher die Anlage als nicht konform erklärt hat, zuzustellen ist, ob die Anlage einreguliert oder nicht einreguliert werden konnte.

⁵ Eine Sanierung wird durch die DUS verfügt, wenn die Anlage nicht durch eine einfache Regulierung eingestellt werden kann. Die Sanierungsfrist wird gemäss Artikel 10 der LRV festgelegt, wobei der Höhe der Grenzwert-Überschreitung Rechnung zu tragen ist. Notfalls verfügt die DUS für die Dauer der Sanierung eine Betriebsbeschränkung oder die Stilllegung der Anlage.

⁶ Die Sanierungsarbeiten müssen im Auftrag des Besitzers oder des bestimmten Verantwortlichen der Anlage innerhalb der Fristen ausgeführt werden.

⁷ Nach Inbetriebnahme einer neuen Anlage oder nach einer Sanierung einer Anlage (LRV Art. 20 und Beilage 3, Ziffer 24) nimmt ein Experte eine Expertise vor und bestätigt die ordentliche Ausführung mittels eines Berichtes zuhanden des Auftraggebers und der DUS.

Art. 23 Zwangsmassnahmen

¹ Werden die verfügbaren Arbeiten durch den Besitzer oder den bestimmten Verantwortlichen nicht ausgeführt, kann das für den Umweltschutz zuständige Departement, nach erfolgloser Mahnung, den Auftrag, auf Kosten des Besitzers oder des bestimmten Verantwortlichen der Anlage, einem Unternehmen ihrer Wahl übergeben.

² Notfalls verfügt das für den Umweltschutz zuständige Departement die Stilllegung der Anlage, bis die vorgeschriebenen Arbeiten ausgeführt sind.

Art. 24 Sanktionen

¹ Zuwiderhandlungen dieser Verordnung werden gemäss Artikel 42 und ff des Gesetzes zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente geahndet.

² Das Verfahren ist in den Artikeln 42 und 43 des Gesetzes zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente festgelegt.

II

Die vorliegenden Änderungen treten bei ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat in Sitten, den 25. Juni 2008

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Michel Cina**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Anhang 1

Kaminfegertarife (Art. 11)

Die Empfehlungen betreffend die Kontroll- und Reinigungsfristen von Feuerungsanlagen der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF) sind anwendbar

Empfehlung betreffend die Kontroll- und Reinigungsfristen von Feuerungsanlagen

Ausgabe 2002

A. Allgemeines

Feuerungsanlagen, umfassend Feuerungsaggregate und Abgasanlagen, sind periodisch zu kontrollieren und wenn nötig zu reinigen. Kontrollen und Reinigungen sind in zweckmässigen Zeitabständen vorzunehmen. Bei zweimaliger Reinigung pro Jahr ist mindestens eine Reinigung in der Heizperiode vorzunehmen.

Die angegebenen Reinigungsfristen basieren auf einem störungsfreien Funktionieren der Feuerungsanlage bei normaler Betriebszeit sowie auf einer daraus zu erwartenden Verschmutzung. Bei übermässiger oder geringer Verschmut-

zung ist nach Rücksprache mit der Gebäudeeigentümerin bzw. dem Gebäudeeigentümer, deren Vertretung oder den Benützenden vom festgelegten Kontroll- und Reinigungsintervall abzuweichen.

B. Mindeste Anzahl Kontrollen gegebenenfalls Reinigungen

I Feuerungsanlagen für Raumheizung, Warmwasseraufbereitung und zu Kochzwecken (ohne Gasherde)

1. Anlagen mit flüssigen Brennstoffen

1.1 Anlagen mit Ölverdampferbrenner (Ölöfen)	2 x pro Jahr
1.2 Anlagen mit Gebläsebrenner ≤ 70 kW	1 x pro Jahr
1.3 Anlagen mit Gebläsebrenner > 70 kW	2 x pro Jahr

2. Anlagen mit festen Brennstoffen

2.1 Naturzugfeuerungen	2 x pro Jahr
2.2 Gebläsegestützte Feuerungen	2 x pro Jahr
2.3 Zusatzanlagen (Cheminée, Cheminéeofen, usw.)	1 x pro Jahr *

* Sofern nur gelegentlich im Betrieb: nach Absprache mit der Gebäudeeigentümerin bzw. dem Gebäudeeigentümer, deren Vertretung oder dem Betreiber.

3. Anlagen mit gasförmigen Brennstoffen

3.1 Anlagen mit Gebläsebrenner ≤ 70 kW	1 x pro 2 Jahre
3.2 Anlagen mit Gebläsebrenner > 70 kW	1 x pro Jahr
3.3 Anlagen mit atmosphärischem Brenner	1 x pro 2 Jahre

4. Anlagen mit verschiedenen Brennstoffen

Die Reinigungsfristen der Ziffern I.1, I.2 und I.3 sind sinngemäss anzuwenden, wobei die Aufteilung der Betriebszeiten für die einzelnen Brennstoffe massgebend ist.

II. Gewerbliche und industrielle Feuerungsanlagen

Dabei handelt es sich um Feuerungsanlagen, die nicht unter die oben genannten Klassen fallen wie Rauchkammern, Käsereikessel, Konditoreiöfen, Dampfkessel, Einbrennanlagen, Trocknungsanlagen, usw.

Die Kontroll- und Reinigungsintervalle sind mit der Betriebsleitung zu vereinbaren.

Die Kontroll- und Reinigungsfristen sind sinngemäss anzuwenden.

Verbrennungsanlagen für Siedlungs- und Sonderabfälle unterstehen diesen Regelungen nicht.

C. Vollzug

Sofern die kantonalen Gesetzgebungen nicht anders vorsehen, werden die Kontrollen und Reinigungen durch die Kaminfegergeschäfte vollzogen.

Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse oder bei Streitigkeiten entscheidet die zuständige Behörde.

Genehmigt durch den Vorstand der VKF am 26. September 2002.

Anhang

Diese Empfehlung stützt sich auf die wissenschaftliche Studie in den Jahren 2000 bis 2002, durchgeführt von

- der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF)
 - dem Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL)
 - dem Bundesamt für Energie (BFE)
 - dem Schweizerischen Kaminfegermeister-Verband (SKMV)
- und umfasst die Aspekte des Brandschutzes, Umweltschutzes und der Energieeinsparungen.

Anhang 2

Kaminfegertarif (Artikel 13)

Änderungen vom 25. Juni 2008

Pos.	Bezeichnung	Minuten	Franken
1.1	Grundtaxe (einschliesslich der Überprüfung der nichtbenutzten Kamine)	17	20.90
2.1	Zuschläge für entlegene Gebäude	3	3.70
5.1	Anschlussrohre von 1 bis 5m Länge	6	7.40
5.2	Anschlussrohre von 5 bis 8m Länge	10	12.30
5.3	Anschlussrohre von 8 m und mehr	In Regie	
7.1	Kochherd mit Wärmeplatten 30dm ²	18	22.15
	7.1.1 Zuschlag pro 10dm ²	4	4.90
	7.1.2 Zuschlag für Warmwasser- und Boiler-einbauten	4	4.90
	7.1.3 Zuschlag für Bratöfen	4	4.90
7.2	Lochherd mit 3 Kochlöchern (Als Kochlöcher gelten Bratöfen, aushebbare und eingebaute Schiffe und Kochplatten)	10	12.30
	7.2.1 Zuschlag für jedes zusätzliche Loch	4	4.90
	7.2.2 Zuschlag für Warmwasser- und Boiler-einbauten	4	4.90
8.1	Kochherd mit Zentralheizung bis zu 20 kW bis zu 3 Zügen	45	55.35
8.2	Kochherd mit Zentralheizung ab 20.1 kW bis zu 3 Zügen	55	67.65
9.1	Heizöfen, Sitzöfen, Tragöfen, Kachelöfen, Backöfen und dergleichen Anlagen	12	14.75
	9.1.1 Zuschlag für jeden weiteren Zug (2 Züge unter je 50 cm gelten als 1 Zug)	4	4.90
	9.1.2 Zuschlag für jeden weiteren Aufsatz	6	7.40

60.03	Zuschlag für Einbauten und Verbrennungshilfen	10% des Preises für die Reinigung der Heizungsanlage
70.01	Alkalische Reinigung mit Abwasserentsorgung, maximal	50% des Preises für die Reinigung der Heizungsanlage

Verordnung betreffend Brandverhütungsmassnahmen

Änderung vom 25. Juni 2008

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 57, Absatz 2 der kantonalen Verfassung und 89 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten;

eingesehen den Artikel 48 des Gesetzes zum Schutz gegen Feuer und Natur-
elemente vom 18. November 1977;

auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Sicherheit,

beschliesst:

I

Die Verordnung betreffend Brandverhütungsmassnahmen vom 12. Dezember 2001 wird wie folgt abgeändert

Art. 2 (6) Allgemeine Grundsätze

¹Jedermann hat im Umgang mit Wärme, Licht und anderen Energiearten, ganz besonders im Umgang mit Feuer und offenen Flammen sowie beim Gebrauch feuergefährlicher Stoffe und Waren und bei der Verwendung von Maschinen und anderen Apparaten, welche eine Brandgefahr darstellen, die zur Vermeidung eines Brandes oder einer Explosion notwendigen Vorsichtsmassnahmen vorzukehren.

²Insbesondere ist es verboten, auf dem Felde dürres Gras oder Gebüsch anzuzünden.

³Bleiben vorbehalten die Vorschriften und Ausnahmen gemäss dem eidgenössischen Ausführungsgesetz betreffend den Umweltschutz vom 21. Juni 1990 sowie den Beschluss über das Abfallverbrennen im Freien vom 20. Juni 2007.

Art. 3 Abs. 1 (6) Information der Bevölkerung

¹Die für die zivile Sicherheit und das Militär verantwortliche Dienststelle durch das kantonale Amt für Feuerwesen (nachfolgend: KAF) informiert und sensibilisiert die Behörden und die Bevölkerung über die Vorbeugemassnahmen und über das Verhalten bei einem allfälligen Brandfall.

Art. 4 Abs. 1 (7) Ausrüstung für den Ersteinsatz

¹Die für die zivile Sicherheit und das Militär verantwortliche Dienststelle erstellt und aktualisiert eine kantonale Weisung betreffend die Ausrüstungen für Ersteinsätze, insbesondere die Anforderungen für Löschposten und Feuerlöscher.

Art. 8 Abs. 2 bis 9 (8)

Periodische Kontrollen

² Diese Inspektionen erfolgen mit Ausnahme von Einfamilienhäusern mit einem oder zwei Stockwerken mindesten alle fünf Jahre für ausschliessliche Wohngebäude, alle drei Jahre für Gebäude mit Betrieben ohne besondere Gefahren und alljährlich für Gebäude, die der Öffentlichkeit zugänglich sind oder die besondere Gefahren aufweisen.

³ Für Einfamilienhäuser mit einem oder zwei Stockwerken erfolgen periodische Kontrollen gemäss dem Prinzip der Selbstkontrolle durch den Eigentümer aufgrund vom KAF erstellter Checklisten, die durch die Gemeinden abgegeben werden.

⁴ Die periodische Kontrolle ist vorgängig dem Eigentümer anzumelden. Seine Anwesenheit oder die einer von ihm bezeichneten Person ist erforderlich.

⁵ Die Kontrollorgane haben zu allen Lokalen Zutritt.

⁶ Die festgestellten Mängel sind unverzüglich der Gemeindebehörde und dem Eigentümer zu melden und es wird ihm eine angemessene Frist zu deren Behebung gesetzt.

⁷ Werden Mängel innert der Frist nicht behoben, sind sie durch das zuständige Gemeindeorgan dem KAF zu melden, das in Zusammenarbeit mit den verantwortlichen Ortsorganen die entsprechenden Massnahmen trifft.

⁸ Ist die Brand- oder Explosionsgefahr besonders gross, werden die notwendigen dringlichen Massnahmen getroffen, namentlich das Verbot zum Feuermachen und gegebenenfalls die Einstellung des Betriebes und das Verbot, die Räumlichkeiten zu benutzen.

⁹ Wenn das KAF für das gleiche Gebäude mehrmals zu Kontrollen herbeigezogen wird, können die zusätzlichen Kontrollen dem Eigentümer verrechnet werden.

II

Die vorliegenden Änderungen treten mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

So angenommen im Staatsrat, den 25. Juni 2008.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Michel Cina**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Ausführungsverordnung zur Gesetzgebung über Schuldbetreibung und Konkurs

vom 27. August 2008

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 57 Absätze 1 und 2 der Kantonsverfassung;
eingesehen den Artikel 90 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten (GORBG);
eingesehen die Artikel 5, 6 und 48 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG);
auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Sicherheit,

verordnet:

Art. 1 Amtsantritt des Vorstehers

Der Amtsantritt des Vorstehers erfolgt unter der Verantwortung des Delegierten für das Betreibungs- und Konkurswesen (Delegierter) in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Finanzinspektorat und auf Grundlage:

- a) eines vom abtretenden Vorsteher erstellten und unterzeichneten Aktenverzeichnisses;
- b) einer vom abtretenden Vorsteher erstellten und unterzeichneten sowie vom kantonalen Finanzinspektorat überprüften Zwischenbilanz.

Art. 2 Verhinderung und Ausstand

Im Falle der Verhinderung oder des Ausstandes des Vorstehers und seines Stellvertreters bezeichnet der Staatsrat grundsätzlich den Vorsteher eines anderen Amtes als ausserordentlichen Vorsteher.

Art. 3 Betriebsrechnung

Der Vorsteher führt entsprechend dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, dem Gesetz über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle sowie den schriftlichen Weisungen des Delegierten eine Betriebsrechnung, aus der die Ausgaben und Einnahmen des Amtes hervorgehen.

Art. 4 Öffnungszeiten der Büros

¹ Die Amtsbüros müssen an sämtlichen Werktagen, ausgenommen am Samstag und den Tagen, die zwischen zwei Feiertage fallen, von 8 Uhr bis 12 Uhr geöffnet sein. In besonderen Fällen kann der Staatsrat Ausnahmen beschliessen, welche im Amtsblatt veröffentlicht werden.

² Während den Betreibungsferien sind die Büros jeweils am Dienstag und am Donnerstag von 8 Uhr bis 12 Uhr geöffnet.

Art. 5 Register der Verlostscheine

¹ Das Register der Verlostscheine enthält die Namen des Gläubigers und des Schuldners, den Betrag, für welchen ein Verlostschein ausgestellt wurde, das Ausstellungsdatum und die Betreibungsnummer.

² Die Eintragung wird auf Gesuch des Gläubigers oder der Behörde oder von Amtes wegen nach Bezahlung der Gesamtschuld gelöscht.

³ Das Amt erteilt mündlich oder schriftlich Auskunft über die Eintragungen im Register. Den Gerichtsbehörden sowie den Dienststellen der kantonalen Verwaltung werden diese Auskünfte kostenlos erteilt.

⁴ Jeder provisorische oder definitive Verlostschein und jedes Konkursurteil, welche einen Anwalt, der Parteien vor Gerichtsbehörden vertritt, oder einen zur Berufsausübung zugelassenen Notaren betreffen, werden vom Vorsteher unverzüglich der zuständigen Behörde mitgeteilt.

Art. 6 Auskunftserteilung

¹ Nach Vereinheitlichung der Informatiksysteme wird jedes Amt befugt sein, die von einer im Wallis wohnhaften Person verlangten Zahlungsfähigkeitsbescheinigungen auszustellen.

² Die Auskünfte im Sinne von Artikel 8a SchKG werden vom örtlich zuständigen Amt erteilt.

Art. 7 Datenschutz

¹ Die Bearbeitung der für die Anwendung der Gesetzgebung über Schuldbetreibung und Konkurs notwendigen Daten unterliegt dem kantonalen Datenschutzgesetz.

² Der Vorsteher trifft alle erforderlichen Massnahmen, um einen widerrechtlichen Zugriff auf die mit der Führung des Amtes im Zusammenhang stehenden Daten zu verhindern und um jegliches Verlustrisiko zu vermeiden.

³ Im Rahmen seiner Auskunftspflicht im Sinne von Artikel 91 Absatz 5 SchKG erleichtern die staatlichen Dienststellen den Zugang zu den Informationen, welche die Schuldbetreibungs- und Konkursämter zur Erfüllung ihres Auftrags benötigen.

Art. 8 Statistiken

Der Delegierte nimmt die von der Bundesverwaltung verlangten statistischen Erhebungen vor.

Art. 9 Kantonspolizei

Der Vorsteher, der zur Durchsetzung einer Zwangsmassnahme die Intervention der Polizei anfordert, hat sich an das Kommando der Kantonspolizei zu wenden.

Art. 10 Zusammenarbeit

¹ Aus praktischen Gründen kann es vorkommen, dass ein Amt Aufgaben für ein anderes Amt wahrnehmen muss.

² Das Personal eines Amtes kann dazu angehalten werden, punktuell für ein anderes Amt zu arbeiten.

³ Jeder Vorsteher kann vom Delegierten dazu angehalten werden, als ausserordentlicher Stellvertreter Konkursfälle eines anderen Amtes zu bearbeiten.

Art. 11 Vereinigung

¹ Die Vorsteher sowie der Delegierte für das Betreibungs- und Konkurswesen bilden eine Vereinigung, die Mitglied der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz ist.

² Der Staat finanziert den jährlichen Kantonsbeitrag an diese Konferenz.

Art. 12 Aufsichtsgewalt

¹ Der Staatsrat und das kantonale Finanzinspektorat üben die Aufsichtsgewalt im Sinne von Artikel 13 und 14 SchKG gemäss den im gegenseitigen Einvernehmen festgelegten Modalitäten gemeinsam aus.

² Das kantonale Finanzinspektorat unterbreitet seine Berichte über die Kontrolle der Ämter dem Delegierten.

Art. 13 Allgemeine subsidiäre Zuständigkeit des Delegierten

Der Delegierte ist befugt, subsidiär sämtliche Aufgaben und Kompetenzen im Zusammenhang mit der Zwangseintreibung von Forderungen oder der allgemeinen Führung der Ämter wahrzunehmen, für die gemäss Gesetz keine andere Behörde zuständig ist.

Art. 14 Abänderung des geltenden Rechts

Artikel 37 Absatz 3 der allgemeinen Ausführungsverordnung zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 4. Oktober 2000 wird folgendermassen abgeändert:

³ Für die Betreibungs- und Konkursämter werden die Gebühren an die Staatskasse überwiesen.

Art. 15 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Ausführungsverordnung zur Gesetzgebung über Schuldbetreibung und Konkurs vom 18. September 1996 wird aufgehoben.

Art. 16 Inkrafttreten

Der Staatsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung, welches zeitgleich mit dem Inkrafttreten des revidierten Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 5. April 2007 erfolgt.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 27. August 2008.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Michel Cina**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Verordnung über die Fischerei

vom 19. November 2008

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Juni 1991;
eingesehen die Artikel 32 Absatz 1 und 69 des kantonalen Fischereigesetzes
vom 15. November 1996;
auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Sicherheit,

verordnet:

1. Abschnitt: Begriffsbestimmungen

Art. 1 Art der Fischerei

¹ Die Fischerei wird durch den Patentinhaber im Sinne der nachstehenden Absätze 2 bis 4 aktiv oder passiv ausgeübt. Sie ist nicht zu verwechseln mit der aktiven Fischerei im Sinne von Artikel 19 des kantonalen Gesetzes.

² Unter aktiver Fischerei versteht man, dass der Fischer während des Fangprozesses ein Gerät manipuliert.

³ Unter passiver Fischerei versteht man, dass der Fischer nur für das Spannen oder Aufheben des Gerätes eingreift, aber das Gerät während des Fangprozesses nicht manipuliert.

⁴ Jedes Gerät, das von einem Boot gezogen wird, wird als Schleppgerät betrachtet.

Art. 2 Art der Geräte

Diese Verordnung erlaubt vier Arten von Geräten, unter Vorbehalt der speziellen Bedingungen der einzelnen Patente:

- a) die Angelschnur;
- b) die Fischfallen;
- c) die Netze;
- d) der Gitterrahmen (Gitterwerk, Drahtnetz).

Art. 3 Angelschnur

Die Angelschnur für die aktive und passive Fischerei kann mit einem oder mehreren Haken versehen sein.

Art. 4 Fischfallen

¹ Die Reuse ist eine Fischfalle, bestehend aus einem Maschengeflecht von natürlichen, synthetischen oder Metallfäden, das auf einer starren Armatur straff aufgezogen ist.

² Der Fliegenschnäpper oder die Elritzenflasche besteht aus einer Flasche, deren nach innen gewölbter Boden in der Mitte durchlocht ist.

Art. 5 Art von Netzen

¹ Unter Netz versteht man alle Fischereigeräte aus einem weichen Maschen- gewebe mit natürlichen oder synthetischen Materialien.

² Die Waage oder der Reifen ist ein auf einem Metallreifen gespanntes Netz. Der Reifen kann mittels eines zylinderförmigen Netzes mit einem zweiten verbunden werden.

³ Das Fangnetz ist ein Netz das mit zwei kleinen Kreuzbögen gespannt wird und deren Scheitelpunkte miteinander verbunden sind.

⁴ Die Wasserschaukel oder das Fangnetz ist ein beutelförmiges, auf einem Rahmen montiertes Netz.

2. Abschnitt: Bewirtschaftung der Wasserfauna

Art. 6 Das Fangen von Fischen

¹ Der Inhaber des Fischereipatentes ist berechtigt Fische zu fangen mittels einer einzigen Angelschnur mit einem einfachen Angelhaken, der eine Öff- nung von mindestens 8 mm aufweisen muss, oder mit einem der nachstehend aufgeführten Geräte:

- a) dem Löffel oder jeder anderen Art von rotierenden Ködern mit einem ein- fachen, doppelten oder dreifachen Angelhaken;
- b) der Fliege, wobei gleichzeitig höchstens drei Fliegen mit je einem einfa- chen Haken erlaubt sind. Die vorgenannte Vorschrift über die Öffnung der Angelhaken ist für die Fischerei mit der künstlichen Fliege nicht anwend- bar.
- c) dem Jucker, mit maximal drei einfachen Angelhaken oder einem Drilling;
- d) sämtlichen anderen schwimmenden Ködern mit maximal drei Drillingen.

² Für die Fischerei in den Seen und Teichen sind neben einer Angelschnur folgende Geräte gestattet: die Reuse, die Elritzenflasche, das Fangnetz, der Gitterrahmen oder der Fliegenschnäpper.

³ In den Teichen ist die Karpfenfischerei mit drei Ruten erlaubt. In den Tei- chen darf der Fischer eine zweite Rute benutzen um die erlaubten Arten von Köderfischen zu fangen. Für den Fang von Köderfischen in den Teichen ist die Vorschrift über die Öffnung der Angelhaken nicht anwendbar.

Art. 7 Fangen von Krebsen

Der Krebsfang wird jeweils im 5-Jahresbeschluss über die Ausübung der Fi- scherei geregelt.

Art. 8 Verbotene Mittel und Fischereigeräte

Unter Vorbehalt besonderer Verfügungen über die Fischerei, ist es verboten:

- a) mittels Strom, Sprengstoff, chemischen Substanzen oder künstlichen Lichtquellen Wassertiere zu fangen, anzulocken, zu betäuben oder zu tö- ten;

- b) die Beschaffenheit der Wasserläufe zu ändern, mit dem Ziel Wassertiere zu fangen;
- c) die Wanderung oder Verschiebung der Fische zu verhindern, indem Hindernisse aufgebaut werden (z.B. Gitter);
- d) akustische oder chemische Mittel anzuwenden um Fische anzulocken;
- e) Fische oder Krebse mittels in das Wasser gestreute Substanzen anzulocken;
- f) die Tauchfischerei auszuüben;
- g) mittels einer Angelschnur Fische absichtlich an einer anderen Körperstelle als dem Mund zu fangen;
- h) Fische von Hand zu fangen;
- i) Apparate für die Fischortung gleichzeitig mit Fischereigeräten auf einem Boot zu befördern;
- j) jegliche Art von Haken mit Widerhaken zu verwenden; Anglerinnen und Angler, welche über einen Sachkundenachweis im Sinne von Artikel 10 Absatz 2 dieser Verordnung verfügen, dürfen in den Teichen der Rhoneebene Haken mit Widerhaken verwenden.

Art. 9 Köder

¹ Die Fischerei mit lebenden Köderfischen ist im ganzen Kanton verboten, unter Vorbehalt der Seen und Teiche der Rhoneebene bis zur Massabücke. Es dürfen nur die einheimischen Arten gemäss Anhang 1 zur VBGF verwendet werden. Salmoniden, Karpfen, Egli und Hechte sowie deren Eier sind als Köder generell verboten. Das Fischen mit lebenden Köderfischen ist nur Anglern und Anglerinnen gestattet, welche über einen Sachkundenachweis gemäss Artikel 10 Absatz 2 dieser Verordnung verfügen.

² Der Inhaber eines Patentbesitzes kann für den Eigengebrauch höchstens 50 erlaubte Köderfische pro Tag mit einem einzigen Fanggerät fangen.

³ Das Fangen von Ködern ist zudem den Fischereivorschriften des betreffenden Gewässers unterstellt.

3. Abschnitt: Ausübung der Fischerei

Art. 10 Patente

¹ Es gibt vier Patentarten: das Jahrespatent, das Halbmonatspatent (15 aufeinander folgende Tage), das Wochenend- und das Tagespatent, welche abgegeben werden von:

- a) der Dienststelle, für das Jahres- und Halbmonatspatent;
- b) Privaten, im Auftrag der Dienststelle, für die anderen Patente;
- c) dem Pächter, für die verpachteten Gewässer.

² Wer im Kanton ein Fischereipatent mit einer Gültigkeitsdauer von mehr als einem Monat lösen will, muss die notwendigen Kenntnisse im Sinne von Artikel 5a der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei wie folgt nachweisen (Sachkundenachweis):

- a) durch den Bezug eines Jahrespatentes der Jahre 2004, 2005, 2006, 2007 oder 2008, welches beim Lösen des Patentbesitzes vorgelegt werden muss;
- b) durch das Sportfischer Brevet;

c) durch den Sachkundenachweis (SaNa-Ausweis).

³ Zum Erlangen des ersten Jahrespatentes ist zusätzlich zum Sachkundenachweis die Identitätskarte vorzuweisen und ein Passfoto zu hinterlegen; für die im Wallis wohnsässigen Ausländer ist zudem die Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung erforderlich.

⁴ Für die Erlangung des Halbmonatspatentes ist eine Identitätskarte vorzuweisen und ein Passfoto abzugeben; für die im Wallis wohnsässigen Ausländer ist zudem die Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung erforderlich.

⁵ Zum Erlangen des Tages- oder Wochenendpatentes genügt das Vorweisen der Identitätskarte.

⁶ Vor dem ersten Sonntag nach jeder Eröffnung wird kein Halbmonats-, Tages- oder Wochenendpatent ausgestellt.

⁷ Den Bezüglern von Fischereibewilligungen von weniger als einem Monat Gültigkeitsdauer wird nebst den kantonal anwendbaren Gesetzesbestimmungen das vom BAFU erstellte Faltblatt zur tierschutzgerechten Ausübung der Fischerei abgegeben.

Art. 11 Ausbildung für Sachkundenachweis (SaNa)

¹ Die Dienststelle organisiert in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Fischereiverband die Ausbildungskurse, welche von Instruktoren des Fischereiverbandes durchgeführt werden. Die vom Fischereiverband vorgeschlagenen Instruktoren sowie die Kurse, müssen durch die Dienststelle genehmigt werden.

² Die Ausbildung beinhaltet den dreistündigen SaNa Standard Kurs sowie die abschliessende Erfolgskontrolle, welche ebenfalls jener des SaNa Standards entspricht.

³ Die Ausbildungskurse werden via Dienststelle, Fischereiverband, Amtsblatt und Netzwerk Anglerausbildung publiziert.

⁴ Die Ausstellung der Ausweise sowie die Datenerfassung erfolgen über das Netzwerk Anglerausbildung.

⁵ Die Kosten für den SaNa-Kurs sowie die Ausstellung und Zustellung des Ausweises betragen 50 Franken. Diese Gebühr ist anlässlich der Kursteilnahme zu bezahlen.

⁶ Die Dienststelle erlässt die jeweils notwendigen Ausführungsmodalitäten und informiert die Interessierten.

Art. 12 Kontrollbüchlein

¹ Der Inhaber eines Jahres- oder Halbmonatspatentes muss während der Fischereiausübung das Kontrollbüchlein auf sich tragen.

² Jeder Fang ist unverzüglich, mit allen verlangten Angaben und unauslöschlich einzutragen. Pro Linie darf nur ein Fang eingetragen werden.

³ Das Kontrollbüchlein ist den Beamten der Fischereiaufsicht auf Verlangen jederzeit vorzuweisen.

⁴ Inhaber eines Tages- oder Wochenendpatentes tragen die Fänge unverzüglich mit allen verlangten Angaben und unauslöschlich direkt auf dem Patent in den hierfür vorgesehenen Rubriken ein.

⁵ Am Ende der Fischereisaison füllt der Fischer die Zusammenfassung der Fänge auf der dafür vorgesehenen Seite aus, welche für die Errichtung der Fangstatistik benötigt wird.

Art. 13 Rückgaben

¹ Das Kontrollbüchlein ist der Ausgabestelle bis spätestens am 15. Dezember des laufenden Jahres zurückzugeben.

² Das Tages- oder Wochenendpatent ist der Ausgabestelle oder der Dienststelle innert derselben Frist zurückzusenden oder abzugeben. Die Ausgabestelle übermittelt die Patente bis zum 15. Dezember der Dienststelle.

³ Das Nichtzurückgeben des Kontrollbüchleins, des Tages- oder Wochenendpatentes sowie das nicht korrekte Ausfüllen der Zusammenfassung der Fänge sind strafbar und werden mit einer Busse von 50 Franken sanktioniert. Im Wiederholungsfall kann die Busse erhöht oder das Patent verweigert werden.

Art. 14 Verlust

¹ Bei Verlust des Kontrollbüchleins kann die Ausgabestelle höchstens ein Duplikat pro Jahr gegen eine im periodischen Beschluss festgesetzten Gebühr ausstellen.

² Für die bereits verflossene Fischereiperiode wird eine verhältnismässige Anzahl von Fischen im Duplikat eingetragen. Es werden die Monate März, April, Mai und Juni berücksichtigt, wobei pro Monat 60 Fische nachgetragen werden.

³ Nach dem Ausstellen eines Duplikats ist die Verwendung des Original-Kontrollbüchleins untersagt. Wird letzteres wieder aufgefunden, ist es unverzüglich der Ausgabestelle zurückzugeben.

Art. 15 Wiederaussetzung

¹ Während ihrer Schonzeit sind gefangene Fische oder solche, welche die vorgeschriebene Grösse nicht erreichen, behutsam und unverzüglich wieder ins Wasser zu setzen.

² Kann der Angelhaken nicht ohne Verletzung des Fisches entfernt werden, so ist die Angelschnur abzuschneiden. Wird der Fisch als nicht mehr lebensfähig beurteilt, so ist er vor dem Zurücksetzen zu töten.

Art. 16 Spezielle Verantwortung des Pächters

Die zivile Haftpflicht des Pächters gilt gemäss Artikel 46 des Gesetzes als genügend, wenn er über eine Minimaldeckung von 2 Millionen Franken verfügt.

Art. 17 Fischereibewilligungen für verpachtete Gewässer

¹ Erteilt der Pächter Fischereibewilligungen von mehr als einem Monat Gültigkeitsdauer, so muss der Bewilligungsinhaber gestützt auf Artikel 5a der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei, über einen Sachkundennachweis im Sinne von Artikel 10 Absatz 2 dieser Verordnung verfügen. Der Pächter ist für die Kontrolle dieses Nachweises verantwortlich.

² Bei der Erteilung von Fischereibewilligungen von weniger als einem Monat Gültigkeitsdauer ist der Bewilligungserteiler für eine umfassende Information des Fischers über die geltenden kantonalen Fischereivorschriften sowie jene über die tierschutzgerechte Ausübung der Fischerei, gemäss eidgenössischer Tierschutzverordnung verantwortlich.

4. Abschnitt: Schutzmassnahmen

Art. 18 Gefährdung der Bestände

¹ Ist die Existenz der Fische oder Krebse durch Wasserverschmutzung, durch Veränderungen des Wasserflusses oder durch andere Umstände gefährdet, trifft die Dienststelle die erforderlichen Massnahmen um dieselben zu schützen; die Kosten werden den Verursachern verrechnet.

² Fische, die dadurch entnommen wurden, sind wieder einzusetzen, es sei denn, diese seien nicht mehr lebensfähig.

³ Inhaber eines Fischereirechtes können derartige Massnahmen nur mit Bewilligung der Dienststelle treffen.

Art. 19 Öffnungsperioden

¹ Die Eröffnung der Fischerei ist wie folgt geregelt:

a) am ersten Sonntag März:

- die Rhone, vom Genfersee bis zur Massabücke;
- die Talbäche;
- die Kanäle;
- die Teiche;

b) am ersten Sonntag Juni, alle anderen dem Regal unterstellten Gewässer.

² Das Fangen von Ködern ist eine Woche vor den in Absatz 1 aufgeführten Eröffnungsdaten gestattet.

Art. 20 Schliessungsperioden

Die Schliessung der Fischerei ist wie folgt geregelt:

a) am ersten Sonntag im Oktober:

- alle Bäche, inbegriffen die obere Rhone und ihre Zuflüsse von der Massabücke aufwärts;

b) am letzten Sonntag im November:

- die Bergseen gemäss Artikel 1 Buchstabe c des 5-Jahresbeschlusses und die Teiche der Rhoneebene;

c) am letzten Sonntag im Oktober: alle anderen dem Regal unterstellten Gewässer.

Art. 21 Schontage

Dienstag und Freitag gelten als Schontage für die Fischerei in allen Bächen, der oberen Rhone und deren Zuflüsse sowie in den Kanälen. Fallen diese Tage auf einen im Wallis anerkannten Feiertag, so gelten sie nicht als Schontage; dies gilt ebenfalls für den Karfreitag.

Art. 22 Zeiten zum Fischen

¹ Die Fischerei ist zu folgenden Zeiten gestattet:

- im März von 7 bis 19 Uhr
- im April und Mai von 6 bis 21 Uhr
- im Juni, Juli und August von 5 bis 22 Uhr
- im September und Oktober von 6 bis 20 Uhr
- im November von 8 bis 17 Uhr.

² Im Falle der Aufhebung der Sommerzeit werden die Zeiten von April bis Oktober um eine Stunde vorverschoben.

Art. 23 Vorübergehende Schutzmassnahmen

Folgende Fischarten sind vorübergehend geschützt:

- a) die Äsche das ganze Jahr;
- b) der Hecht vom 1. April - 31. Mai;
- c) der Barsch vom 1. Mai - 31. Mai;
- d) die Bachforelle vom 1. November bis Ende Februar.

Art. 24 Inkrafttreten

Die vorliegende Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft und hebt die Verordnung vom 16. Dezember 1998 sowie alle bisherigen Bestimmungen auf.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 19. November 2008.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Michel Cina**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Verordnung betreffend das Statut des Personals der Pädagogischen Hochschule Wallis (PH-VS)

Änderung vom 19. September 2007

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 57 Absatz 2 der Kantonsverfassung;
eingesehen den Artikel 32 bis Absatz 3 des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule Wallis (PH-VS);
auf Antrag des Departements für Erziehung, Kultur und Sport,

verordnet:

I

Die Verordnung betreffend das Statut des Personals der Pädagogischen Hochschule Wallis (PH-VS) vom 12. Januar 2000 wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1 Bst. c und Abs. 4 Anwendungsbereiche

c) Professoren/Lehrbeauftragte

⁴Die Ernennung und das Dienstverhältnis des Mittelbaus sind im Gesetz betreffend das Statut der Beamten und Angestellten des Kantons Wallis geregelt. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung.

2. Abschnitt: Definition: Professoren/Lehrbeauftragte, Lehrbeauftragte, Mittelbau, technisches und administratives Personal

Art. 4 Administratives und technisches Personal

Als Mitglieder des administrativen und technischen Personals gelten die Mitarbeiter, die weder dem Lehrkörper noch dem Mittelbau angehören.

Art. 5 Abs. 1 und 3 Ernennungsbehörde

¹Der Staatsrat ernennt die Mitglieder des Lehrkörpers und die wissenschaftlichen Adjunkten.

³Die Direktion stellt mit Vertrag die Assistenten grundsätzlich für zwei Jahre an; die Anstellung kann um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

Art. 6 Ausschreibung

Alle frei gewordenen Stellen, ausser den Assistentenstellen, müssen im kantonalen Amtsblatt offiziell ausgeschrieben werden, falls erforderlich auch in Zeitungen und/oder Fachzeitschriften.

Art. 10bis Ernennungsbedingungen des Mittelbaus

¹ Um als wissenschaftliche Adjunkten ernannt zu werden, müssen die Kandidaten insbesondere nachfolgende Bedingungen erfüllen:

- a) Inhaber eines von einer Hochschule ausgestellten Diploms (Universität, Eidgenössische Technische Hochschule, FH, PH) oder eines gleichwertigen Titels sein;
- b) eine mehrjährige Berufserfahrung im Tätigkeitsgebiet, das bei der Ausschreibung erwähnt wurde, nachweisen;
- c) die deutsche oder französische Sprache beherrschen und prinzipiell über solide Kenntnisse in der zweiten Sprache verfügen;
- d) die nötigen Eignungen für Teamarbeiten mitbringen.

² Die Assistenten müssen Inhaber eines von einer Hochschule ausgestellten Diploms (Universität, Eidgenössische Technische Hochschule, FH, PH) oder eines gleichwertigen Titels sein.

Art. 16bis Mittelbau

¹ Die wissenschaftlichen Adjunkten erbringen einen wissenschaftlichen Beitrag zur Entwicklung des Gebiets, dem sie zugewiesen sind. Sie können verpflichtet werden, die Mitglieder des Lehrkörpers im Unterricht zu unterstützen und bei der Leitung von Projekten der angewandten Forschung und Entwicklung und bei Dienstleistungen mitzuwirken. Ihr Tätigkeitsbereich kann auf die Personalführung und die Verwaltung von materiellen Mitteln ausgedehnt werden.

² Die Assistenten erfüllen Aufgaben bei der angewandten Forschung und Entwicklung, beim Wissenstransfer und helfen im Unterricht bei der Durchführung von praktischen Arbeiten und Projekten.

Art. 19 Abs. 2 Ferien

² Der Ferienanspruch des Direktors und der Adjunkte, des administrativen und technischen Personals und des Mittelbaus entspricht demjenigen der Angestellten des Kantons Wallis.

II

1. Die vorliegende Verordnung unterliegt der Genehmigung des Grossen Rates.¹

2. Der Staatsrat legt das Inkrafttreten fest.²

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 19. September 2007.

Der Präsident des Staatsrats: **Jean-Jacques Rey-Bellet**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

¹ Genehmigt an der Sitzung des Grossen Rates in Sitten, am 14. Februar 2008

² Inkrafttreten am 1. September 2008

Reglement betreffend den Vollzug des Gesetzes über das Walliser Bürgerrecht

vom 28. November 2007

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes über das Walliser Bürgerrecht vom 12. September 2007;
eingesehen den Artikel 57 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Sicherheit,

beschliesst:

Art. 1 Ordentliche Einbürgerung

Die Dienststelle für Zivilstandswesen und Fremdenkontrolle (nachstehend Dienststelle) behandelt die Gesuche zur ordentlichen Einbürgerung; sie erstellt die verschiedenen durch das Bundesgesetz verlangten Gutachten. Sie übermittle danach dem Grossen Rat das Dossier, wenn alle Bedingungen erfüllt sind.

Art. 2

¹ Das Gesuch ist bei der Dienststelle einzureichen.

² Die Dienststelle führt eine erste Prüfung durch und kontrolliert, ob die gesetzlichen Bedingungen offensichtlich erfüllt sind.

³ Sie übermittle danach das Gesuch an die zuständige Wohnsitzgemeinde um Erteilung des Bürgerrechts auf Gemeindeebene.

Art. 3

¹ Ehegatten, die im gemeinsamen Haushalt leben, können ein gemeinsames Gesuch einreichen, das von jedem Einzelnen unterzeichnet ist.

² Minderjährige Kinder sind grundsätzlich in das Gesuch des oder der Gesuchsteller miteinbezogen. Sind sie älter als 16 Jahre, haben sie das Gesuch ebenfalls zu unterzeichnen.

³ Stellt ein minderjähriges Kind ein persönliches Gesuch, ist dieses vom Inhaber der elterlichen Gewalt zu unterzeichnen. Ist es älter als 16 Jahre, hat es das Gesuch ebenfalls zu unterzeichnen.

⁴ Das gemäss Absatz 1 des vorliegenden Artikels eingereichte Gesuch kann selbst dann angenommen werden, wenn nur einer der Ehegatten die Bedingungen des in Artikel 3 und 4 des Gesetzes festgelegten Wohnsitzes erfüllt, die anderen Bedingungen müssen jedoch erfüllt sein.

Art. 4

¹ Die Wohnsitzgemeinde untersucht die Integration des Gesuchstellers in Zusammenarbeit mit der Dienststelle.

² Die Prüfung bezieht sich insbesondere auf sprachliche Kenntnisse, die Annahme und die Beachtung der öffentlichen Ordnung sowie der grundlegenden Werte der Schweizer Demokratie, das Verhalten im Allgemeinen sowie die Teilnahme am sozialen und gemeinschaftlichen Leben.

³ Auskünfte können namentlich bei der Kantonspolizei, der Gemeindepolizei, den Gemeindebehörden und den ehemaligen Wohnsitzgemeinden, durch schriftliche Berichte der schweizerischen Bekannten des Gesuchstellers oder durch jedes andere zweckdienliche Mittel beschafft werden.

⁴ Der Gesuchsteller kann aufgefordert werden, jede dienliche Unterlage beizubringen, die zur Erstellung eines allgemeinen Berichtes über ihn dient.

Art. 5

Die Untersuchung soll die Gewissheit vermitteln, dass der Gesuchsteller sich in die Walliser Gemeinschaft integriert hat.

Art. 6

Der neu aufgenommene Walliser Bürger leistet, mit Ausnahme der Schweizer, vor den Vertretern des Staatsrates folgenden Eid:

„Ich verspreche, der schweizerischen Eidgenossenschaft und insbesondere dem Kanton Wallis treu zu sein, die Bundesverfassung und die Kantonsverfassung sowie die davon abgeleiteten Gesetze zu beachten, zur Erhaltung der Unabhängigkeit der Schweiz und ihrer demokratischen Einrichtungen durch meine persönlichen Bemühungen beizutragen und mit meinen neuen Mitbürgern in Eintracht zu leben.“

Art. 7 Entlassung

¹ Das Gesuch ist bei der Dienststelle einzureichen, die das Dossier zu Händen des Departements behandelt.

² Ehegatten, die im gemeinsamen Haushalt leben, können ein gemeinsames Gesuch einreichen, das von jedem Einzelnen zu unterzeichnen ist.

³ Minderjährige Kinder sind grundsätzlich in das Gesuch des oder der Gesuchstellers miteinbezogen. Sind sie älter als 16 Jahre, haben sie das Gesuch ebenfalls zu unterzeichnen.

⁴ Stellt ein minderjähriges Kind ein persönliches Gesuch, ist dieses vom Inhaber der elterlichen Gewalt zu unterzeichnen. Ist es älter als 16 Jahre, hat es das Gesuch ebenfalls zu unterzeichnen.

Art. 8 Nichtigerklärung

Nichtigerklärungen im Sinne von Artikel 14 des Gesetzes sind durch die Dienststelle zu Händen des Departements zu behandeln.

Art. 9 Im Ausland erfolgte Geburt

Jede an eine schweizerische Behörde gerichtete Mitteilung oder Anzeige im Sinne des Artikels 10 des Bundesgesetzes muss der Dienststelle zugestellt werden.

Art. 10 Gebühren

Die kantonalen und kommunalen Gebühren werden nach dem Gesetz betreffend dem Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 14. Mai 1998 festgesetzt.

Art. 11

Das vorliegende Reglement wird im Amtsblatt veröffentlicht und gleichzeitig mit der Änderung des Gesetzes über das Bürgerrecht in Kraft treten.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 28. November 2007.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Jacques Rey-Bellet**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Reglement über die Festsetzung der fremdenpolizeilichen Gebühren und den Verteilungsmodus zwischen Kanton und Gemeinden

Änderung vom 9. Januar 2008

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer;
eingesehen die Verordnung vom 24. Oktober 2007 über die Gebühren zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer;
auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Sicherheit,

beschliesst:

I

Das Reglement über die Festsetzung der fremdenpolizeilichen Gebühren und den Verteilungsmodus zwischen Kanton und Gemeinden vom 18. Dezember 2002 wird wie folgt geändert:

Art. 5 Ziff. 3, 3^{his} und Abs. 2 Zwischen Kanton und Gemeinden zu erhebenden Gebühren

3. Niederlassungsbewilligung Fr. 95.--

3^{his} Verlängerung der Kontrollfrist der Niederlassungsbewilligung Fr. 65.--

² Für ledige Kinder unter 18 Jahren beläuft sich die unter Ziffer 1, 2, 3, 3^{his}, 4 und 7 aufgeführte Gebühr auf 30 Franken und die unter Ziffer 5 und 6 aufgeführte Gebühr auf 12.50 Franken.

Art. 8 Abs. 1 Ziff. 1, 2, 4, 5 und Abs. 2 Dem Kanton zukommende Gebühren

¹ Folgende Gebühren fallen dem Staat zu:

1. Zusicherung einer Aufenthaltsbewilligung, Ermächtigung zur Visaerteilung, Einreisebewilligung für Grenzgänger, interne Zusicherung der Bewilligung bei erstmaliger Arbeitsaufnahme Fr. 95.--
2. Erteilung der internen Bewilligung zur Arbeitsaufnahme für Kantons-, Stellen- oder Berufswechsel Fr. 95.--
4. Rückreisevisa oder Änderung eines Visa, welches vom Bundesamt für Migration oder durch eine dipl. Schweizervertretung im Ausland erteilt worden ist Fr. 45.--
5. Überprüfung und Zustimmung einer Verpflichtungserklärung Fr. 30.--

² Für ledige Kinder unter 18 Jahren beläuft sich die unter Ziffer 1 und 2 aufgeführte Gebühr auf 60 Franken.

Art. 9 Ziff. 1, 2, 3, 4, 8 und Abs. 2 Zwischen Kanton und Gemeinde zu verteilende Gebühren

1. Kurzaufenthaltsbewilligung, Aufenthaltsbewilligung oder Grenzgängerbewilligung sowie deren Verlängerung Fr. 95.--
2. aufgehoben
3. aufgehoben
4. Niederlassungsbewilligung Fr. 95.--
8. Änderung des Arbeitgebers oder des Arbeitsortes für Grenzgänger Fr. 95.--

² Für ledige Kinder unter 18 Jahren beläuft sich die unter Ziffer 1, 4 und 8 aufgeführte Gebühr auf 60 Franken et die unter Ziffer 5, 6, 10 und 11 aufgeführte Gebühr auf 30 Franken.

Art. 10 Ziff. 3 Den Gemeinden zukommende Gebühren

3. Überprüfung einer Verpflichtungserklärung, nebst den Kosten Fr. 10.--

II

Vorliegendes Reglement wird im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und tritt rückwirkend am 1. Januar 2008 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten den 9. Januar 2008.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Jacques Rey-Bellet**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Reglement über die Organisation und Umsetzung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes des Personals des Staates Wallis am Arbeitsplatz

vom 10. Dezember 2007

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 81 bis 82 des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung;
eingesehen die Artikel 3a, 6, 35 und 36a des Bundesgesetzes vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel;
eingesehen die Bundesrichtlinien vom Januar 1996 über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit;
eingesehen Artikel 57 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Sicherheit,

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Das vorliegende Reglement bezweckt die Umsetzung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit am Arbeitsplatz in der Kantonsverwaltung zu organisieren, entsprechend der Branchenlösung «Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz in den kantonalen und eidgenössischen Verwaltungen» (nachfolgend: Branchenlösung).

Art. 2 Anwendungsbereich

Das vorliegende Reglement gilt für die Beamten und Angestellten der Kantonsverwaltung, die Hilfsangestellten und Angestellten mit unbefristetem Dienstverhältnis, die Gerichtsschreiber und das Verwaltungspersonal der Gerichte, das Korps der Kantonspolizei, das Lehrpersonal und das Verwaltungs- und technische Personal der kantonalen Schulen sowie die Stagiaires und Lehrlinge (nachfolgend: Personal).

Art. 3 Gleichstellung von Mann und Frau

Jede Bezeichnung der Person, des Statuts oder der Funktion gilt in gleicher Weise für Männer und Frauen.

Art. 4 Managementsystem für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

Zur Umsetzung der gemeinsamen Branchenlösung wird in der Kantonsverwaltung ein Managementsystem für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz eingeführt (nachfolgend: SGA-System).

2. Abschnitt: Organisation

Art. 5 Aufsichtsbehörde

Die Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse sowie die Suva für die ihr von der Bundesgesetzgebung zugewiesenen Tätigkeitsbereiche sind die unabhängige Aufsichtsbehörde für die Einhaltung der Vorschriften über die Hygiene, den Gesundheitsschutz und die Sicherheit am Arbeitsplatz beim Staat.

Art. 6 Staatsrat

¹ Der Staatsrat beschliesst die Zielsetzungen im Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz und stellt sich die zur weiteren Umsetzung notwendigen Mittel zur Verfügung.

² Er genehmigt das Referenzhandbuch, das vom Koordinationsorgan für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz in der kantonalen Verwaltung herausgegeben wird.

Art. 7 Koordinationsorgan - a) Einsetzung

¹ Der Staatsrat ernennt ein Koordinationsorgan (nachfolgend: KO) für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz in der kantonalen Verwaltung.

² Das KO ist administrativ dem Departement für Finanzen, Institutionen und Sicherheit zugewiesen.

³ Die Mitglieder des KO werden vom Staatsrat ernannt.

⁴ Das KO legt seine Arbeitsweise fest.

Art. 8 b) Auftrag

¹ Das KO ist das strategische Organ für die Umsetzung des SGA-Systems.

² Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

- es schlägt dem Staatsrat die Grundsätze der Politik und die Ziele des SGA-Systems vor;
- es bezeichnet die Einheiten, die besonderen Gefahren ausgesetzt sind (im Sinne der ASA-Richtlinie Nr. 6508);
- es legt die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der in den Artikeln 9 bis 16 vorerwähnten Organe und Personen fest;
- es genehmigt die spezifischen Branchenlösungen oder Standardlösungen und koordiniert sie gegebenenfalls mit der Branchenlösung.

Art. 9 Dienstchef oder Anstaltsdirektor

¹ Der Dienstchef oder Anstaltsdirektor ist Leiter des SGA-Systems.

² Als solcher ist er für die Umsetzung des SGA-Systems in seiner eigenen Einheit verantwortlich. Er passt das vom KO herausgegebene Referenzhandbuch den Bedürfnissen seiner Einheit an.

³ Bei Einheiten, die räumlich nahe beieinander liegen und ähnliche Gefahren aufweisen, können die Chefs zu Rationalisierungszwecken und zur Nutzung von Synergien in gegenseitigem Einvernehmen und im Einverständnis mit dem SGA-Verantwortlichen eine einzige Risikoeinheit bilden. Jeder Chef bleibt jedoch für die Umsetzung des SGA-Systems in der eigenen Einheit verantwortlich.

Art. 10 Fachstelle

Die Dienststelle für Personal und Organisation ist die für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz in der kantonalen Verwaltung zuständige Fachstelle. Die Fachstelle ist das operative Organ der KO für die Umsetzung des SGA-Systems.

Art. 11 SGA-Verantwortlicher

¹ Ein ASA-Spezialist, der die Anforderungen der eidgenössischen Verordnung vom 25. November 1996 über die Eignung der Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit erfüllt, wird bei der Fachstelle als Verantwortlicher des SGA-Systems angestellt (nachfolgend: SGA-Verantwortlicher).

² Der Verantwortliche ist die Ansprechperson und zuständig für Beratung und Unterstützung im Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz.

Art. 12 Ausschüsse für Hygiene und Sicherheit - a) Bildung

¹ In jeder Einheit mit besonderen Gefahren (im Sinne der ASA-Richtlinie Nr. 6508) werden Ausschüsse für Hygiene und Sicherheit gebildet (nachfolgend: AHS).

² Haben sich mehrere Einheiten mit besonderen Gefahren zu einer Risikoeinheit im Sinne von Artikel 9 Absatz 3 zusammengeschlossen, so können sie in gegenseitigem Einvernehmen und mit Zustimmung des SGA-Verantwortlichen einen einzigen Ausschuss bilden.

Art. 13 b) Zusammensetzung

¹ Der AHS wird vom Chef präsiert. Bei einer Risikoeinheit wird er von einem der betroffenen Chefs präsiert.

² Er setzt sich zudem zusammen aus Mitarbeitern, die über branchenspezifische Kenntnisse in Gesundheitsschutz und Sicherheit verfügen, sowie aus den nötigen ASA-Spezialisten.

Art. 14 c) Auftrag

¹ Der AHS koordiniert die notwendigen Strukturen zur Umsetzung der Massnahmen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz in der Einheit, für die er bezeichnet wurde.

² Das Pflichtenheft und die Zusammensetzung des AHS werden durch das KO auf Vorschlag des Chefs genehmigt.

Art. 15 Kontaktperson für Gesundheit und Sicherheit

¹ Jede Dienststelle oder Anstalt bezeichnet mindestens eine Kontaktperson für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz (nachfolgend: KGS).

² Haben sich mehrere Einheiten ohne besondere Gefahren zu einer Risikoeinheit nach Artikel 9 Absatz 3 zusammen geschlossen, können sie in gegenseitigem Einvernehmen und mit der Zustimmung des SGA-Verantwortlichen eine einzige Kontaktperson bezeichnen.

³ Die KGS übermittelt die Informationen im Bereich des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit am Arbeitsplatz innerhalb ihrer Einheit und sorgt für eine vorschriftsgemässe Anwendung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzmassnahmen am Arbeitsplatz des Personals. Sie ist zudem Verbindungsorgan zwischen dem Personal, der Fachstelle und dem KO.

⁴ Die Aufgaben der KGS werden vom SGA-Verantwortlichen auf Antrag des Chefs genehmigt.

Art. 16 Mitarbeiter

¹ Die Mitarbeiter sind gehalten, sich an der Umsetzung der Vorschriften über den Gesundheitsschutz und die Sicherheit am Arbeitsplatz zu beteiligen.

² Sie benützen die persönlichen Schutzausrüstungen, verwenden die Sicherheitsdispositive korrekt und entfernen oder ändern diese nicht ohne Zustimmung ihrer Vorgesetzten.

³ Die Mitarbeiter melden ihren Vorgesetzten unverzüglich festgestellte Unregelmässigkeiten und Fehler, welche den Gesundheitsschutz und die Sicherheit am Arbeitsplatz gefährden.

⁴ Bei Gefahr für die Gesundheit und wenn der Chef nicht die notwendigen Massnahmen ergreift, kann jeder Mitarbeiter die Aufsichtsbehörde gemäss Artikel 4 kontaktieren.

3. Abschnitt: Ausbildung**Art. 17**

¹ Die in den Artikeln 9 bis 16 vorstehend erwähnten Personen und Mitglieder von Organen müssen die durch das SGA-System für sie bestimmte Schulung absolvieren.

² Die Fachstelle bietet die Teilnehmer für die obligatorischen Kurse auf.

4. Abschnitt: Schluss- und Übergangsbestimmungen**Art. 18** Veröffentlichung und In-Kraft-Treten

Das vorliegende Reglement wird im Amtsblatt publiziert um am 1. März 2008 in Kraft zu treten.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 10. Dezember 2007.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Jacques Rey-Bellet**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Reglement der Schule für Berufsvorbereitung des Kantons Wallis

vom 19. Dezember 2007

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Gesetz über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962;
auf Antrag des Departements für Erziehung, Kultur und Sport (nachstehend Departement),

beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement umfasst die Bedingungen für Aufnahme und Abschluss an den Schulen für Berufsvorbereitung des Kantons Wallis (nachstehend SfB).

² Es enthält die Bestimmungen für die Organisation und den Ablauf der Abschlussprüfungen.

³ Alle Personen-, Status- oder Funktionsbezeichnungen dieses Reglements gelten für beide Geschlechter.

Art. 2 Definition

Die SfB bildet eine Abteilung der Sekundarstufe II ohne Berufsschule.

Art. 3 Ziele

¹ Die SfB händigt ein Zertifikat aus, das vom Kanton Wallis anerkannt wird.

² Lehrpläne, Programme und empfohlene Arbeitsmethoden stützen sich auf folgende Hauptziele:

a) Allgemeines Ziel: Erteilen einer Ausbildung, die grundsätzlich darauf ausgerichtet ist, die Jugendlichen auf den Eintritt in die Arbeitswelt oder in die Handelsmittelschulen (nachstehend HMS) und/oder die Fachmittelschulen (nachstehend FMS) des Kantons vorzubereiten.

b) Spezifische Ziele:

1. Verstärken und Vertiefen der schulischen Grundkenntnisse;
2. Entwickeln der Sozialkompetenzen im Hinblick auf die Förderung der Selbständigkeit, der Eigenverantwortung und der Persönlichkeitsbildung;

3. Entwickeln eines Berufsprojekts, das so gut wie möglich den Wünschen und Fähigkeiten des Jugendlichen angepasst ist und Erleichtern der späteren Berufswahl;
4. Entwickeln von spezifischen Fähigkeiten, die den Bedürfnissen der Arbeitswelt und/oder der HMS-FMS des Kantons entsprechen.

Art. 4 Organisation und Schuldauer

¹ Die SfB umfasst ein Schuljahr nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit.

² Die SfB kann, auf Vorschlag der betroffenen Schulen, nach zwei Stundentafeln gestaltet werden, die folgendermassen bezeichnet sind:

a) Stundentafel SfB;

b) Stundentafel SfB – alternierendes System.

³ Die von der Schuldirektion ausgewählte Stundentafel muss vom Departement bewilligt werden.

Art. 5 Abschlussprüfung

Am Ende des Schuljahres legen die Schüler eine Abschlussprüfung ab und erhalten dafür ein Zertifikat der SfB.

2. Abschnitt: Aufnahme und Übertritte

Art. 6 Aufnahme

Der Schüler muss das 3. Jahr der Orientierungsschule abgeschlossen und bestanden haben, um in die SfB aufgenommen zu werden.

Art. 7 Sonderfälle für die Aufnahme

Kandidaten, welche die unter Art. 6 vorgesehenen Bedingungen nicht erfüllen, können, in Übereinkunft mit dem Departement, in die SfB aufgenommen werden, und zwar aufgrund der Resultate einer Prüfung oder einer gesamtheitlichen Bewertung, die von der SfB organisiert wird, in welche der Schüler eintreten will.

Art. 8 Wiederholen

Im Prinzip kann der Schüler das Schuljahr nicht wiederholen. Spezielle Fälle fallen in die Zuständigkeit der Schuldirektion, in Übereinkunft mit dem Departement.

Art. 9 Übertritte

¹ Übertritte von der SfB in die Handelsmittelschule oder in die Fachmittelschule oder umgekehrt sind möglich.

² Die Bedingungen werden durch Richtlinien des Departements festgelegt.

3. Abschnitt: Prüfungen und Zeugnis

Art. 10 Anerkannte Schulen

¹ Der Staat Wallis anerkennt das Zertifikat folgender Schulen:

- a) SfB in Sitten;
- b) SfB La Tuilerie in Saint-Maurice;
- c) SfB der Oberwalliser Mittelschule St. Ursula in Brig.

² Diese Liste kann durch den Staatsrat abgeändert werden.

Art. 11 Zulassungsbedingungen zu den Prüfungen

¹ Alle Schüler, welche das Jahresprogramm der SfB absolviert haben, sind zu den Abschlussprüfungen zugelassen.

² Die Schüler müssen zudem mindestens fünf Tage Praktikum abgelegt haben, die von der Schule bestätigt werden.

Art. 12 Ablauf und Organisation der Prüfungen

¹ Die Prüfungen finden am Ende des Schuljahres statt und zwar an Daten, die von jeder Schule vorgeschlagen und vom Departement genehmigt werden.

² Die Prüfungen werden von den Schuldirektionen organisiert und finden unter ihrer Verantwortung statt.

³ Die Absolvierung jeder Prüfung unterliegt der Verantwortung der Lehrperson des betroffenen Fachen sowie eines Experten.

⁴ Die Direktionen können die Experten unter den Lehrpersonen ihrer Schule auswählen.

⁵ Falls es die Umstände erfordern, kann das Departement, auf Antrag der Schuldirektion, eine aussergewöhnliche Prüfungssession organisieren.

Art. 13 Prüfungsaufgaben

¹ Die Prüfungen erfolgen nach Modalitäten, die vom Departement festgelegt werden. Es gibt schriftliche und mündliche Prüfungen.

² Sie sind so zu gestalten, dass sie die Beurteilung der Kenntnisse des Kandidaten und seiner Überlegungs- und Urteilsfähigkeit gestatten.

Art. 14 Unterrichtssprache

Die Sprache, in welcher der Unterricht offiziell stattfindet, wird als Sprache I bezeichnet. Deutsch oder Französisch ist obligatorisch die Sprache II.

Art. 15 Prüfungen

a) Schriftlich geprüft werden: die Sprache I und Mathematik.

b) Mündlich geprüft wird: die Sprache I.

c) Schriftlich und mündlich geprüft wird: ein drittes Fach, das von der Direktion der Schule bestimmt wird. Dieses kann von Klasse zu Klasse unterschiedlich sein.

Art. 16 Verzicht vor oder während der Prüfungen

¹ Nur Kandidaten, die das Schuljahr und die Prüfungen abgeschlossen haben, erhalten das Jahreszeugnis und bei Erfüllung das Zertifikat der SfB.

² Zieht sich ein Kandidat im Verlaufe der Prüfungen zurück, hat er nicht bestanden. Vorbehalten bleiben Fälle höherer Gewalt, über die das Departement entscheidet.

³ Arztzeugnisse können nur dann geprüft und für den Entscheid in Betracht gezogen werden, wenn sie spätestens im Verlaufe der Prüfungen abgegeben werden.

Art. 17 Dauer

Dem Kandidaten stehen zur Verfügung:

a) für die schriftlichen Prüfungen:

1. drei Stunden für die Sprache I;
2. zwei Stunden für die anderen Fächer.

b) für die mündlichen Prüfungen: zehn bis 15 Minuten Vorbereitung und zehn bis 15 Minuten mündliche Prüfung für jedes geprüfte Fach.

Art. 18 Hilfsmittel

Die bewilligten Hilfsmittel werden von der Schule bestimmt, unter Zustimmung des Departements.

Art. 19 Betrug

¹ Die Benützung nicht bewilligter Hilfsmittel oder jeder Betrug sind verboten und werden bestraft.

² Wird ein Kandidat beim Betrug überrascht, muss die Aufsichtsperson eingreifen. Solange die Strafe nicht ausgesprochen ist, setzt der Kandidat seine Prüfungen fort.

³ In allen Fällen des Betrugs hat die Aufsichtsperson einen schriftlichen Bericht an die Schulleitung zu richten. Diese leitet den Bericht, begleitet mit einem Antrag, sofort an das Departement weiter; dieses setzt die Strafe fest, die vom Ausschluss der Prüfungen bis zum Verlust auf das Anrecht des Zertifikats gehen kann.

⁴ Während den schriftlichen Prüfungen ist es den Kandidaten verboten, den Saal ohne Sonderbewilligung der Direktion zu verlassen.

⁵ Die Bestimmungen des vorliegenden Artikels sowie die Liste der zugelassenen Hilfsmittel werden den Kandidaten ausdrücklich vor den Prüfungen mitgeteilt.

Art. 20 Anwesenheit von Drittpersonen

Es sind nur folgende Personen berechtigt, den Prüfungen beizuwohnen: die Aufsichtspersonen, die Lehrperson, der Direktor der Schule, der Inspektor und die Vertreter des Departements.

Art. 21 Notenskala

¹ Der Wert jeder Prüfung ist durch folgende Noten auszudrücken:

a) 6 - 5,5 - 5 - 4,5 und 4 für genügende Leistungen;

b) 3,5 - 3 - 2,5 - 2 - 1,5 und 1 für ungenügende Leistungen.

² Die Note 1 wird gegeben, wenn jegliche Antwort verweigert wird oder bei Betrug.

Art. 22 Notendurchschnitt

Die Notendurchschnitte werden auf den Hundertstel berechnet und nach dem üblichen System auf Zehntel auf- oder abgerundet (z. Bsp.: $5,29 = 5,3$; $4,25 = 4,3$; $3,54 = 3,5$).

Art. 23 Berechnung der Notendurchschnitte

¹ Die Schlussnote für jedes Fach ergibt sich aus dem Durchschnitt der Note des ersten Semesters, der Note des zweiten Semesters und jener der Schlussprüfungen.

² In den Fächern, in denen schriftlich und mündlich geprüft wird, werden die Noten mit einem Koeffizienten von 2 für die Note des ersten Semesters, mit einem Koeffizienten von 2 für die Note des zweiten Semesters und mit einem Koeffizienten von 1 für den Durchschnitt der schriftlichen und mündlichen Prüfungen berechnet.

³ In den Fächern, in denen schriftlich oder mündlich geprüft wird, werden die Noten mit einem Koeffizienten von 2 für die Note des ersten Semesters, von 2 für die Note des zweiten Semesters, und von 1 für die Note der schriftlichen oder mündlichen Prüfungen berechnet.

⁴ In den Fächern, in denen kein Schlussexamen stattfindet, zählt die Jahresnote für das Zeugnis.

⁵ Es ist Sache der Schuldirektion, die Schüler über diese Bestimmungen schriftlich zu informieren.

Art. 24 Fächer

¹ Eine Note wird für jedes unterrichtete und nachstehend aufgeführte Fach gegeben:

Gruppe 1 (Schulische Grundkenntnisse): Sprache I, Sprache II, Englisch, Mathematik, angewandte Naturwissenschaft.

Gruppe 2 (Berufsprojekt): Zugang zur Arbeitswelt, Bürokommunikation, Informatik.

Gruppe 3 (Unterricht durch interdisziplinäre Projekte und persönliche Arbeiten und/oder Ateliers): Visuelle Kunst, Biologie, Chemie, Staatskunde und Recht, Wirtschaftskunde, Kunsterziehung (Gesang, Zeichnen, Werken), Turn- und Sportunterricht, Geographie, Geschichte, Kunstgeschichte, Musikgeschichte, Informatik, Philosophie, Physik, Psychologie, Religionswissenschaften oder christliche Religion, persönliche Arbeit.

² Im alternierenden System wird für jedes nachstehend aufgeführte Fach eine Note gegeben:

Gruppe 1 (Schulische Grundkenntnisse): Sprache I, Sprache II, Englisch, Mathematik.

Gruppe 2 (Berufsprojekt): Zugang zur Arbeitswelt, Informatik.

Gruppe 3: Ateliers, Turn- und Sportunterricht, Religionswissenschaften oder christliche Religion.

³ Im alternierenden System wird die Atelierarbeit aufgrund von mindestens drei verschiedenen Kriterien bewertet, wobei jedes Kriterium benotet wird.

⁴ In Absprache mit dem Departement wählt und kommuniziert die Schuldirektion diejenigen Fächer aus der Gruppe 3, die unterrichtet werden.

⁵ Der Turn- und Sportunterricht und der Religionsunterricht sind obligatorische Fächer.

⁶ In Absprache mit dem Departement kann die Schuldirektion die Liste der Fächer der Gruppe 3 ergänzen.

Art. 25 Erforderliche Noten

¹ Das Zertifikat der SfB wird einem Kandidaten ausgestellt, wenn er kumulativ folgende Bedingungen erfüllt:

- a) ein allgemeines Punktetotal, das der Anzahl unterrichteter Fächer mal 4 entspricht;
- b) ein Total von 20 Punkten für alle Fächer der Gruppe 1 (16 Punkte im alternierenden System);
- c) ein allgemeines Punktetotal, das der Anzahl unterrichteter Fächer mal 4 entspricht für alle Fächer der Gruppen 2 und 3.

² Die erhaltene Note für die persönliche Arbeit zählt wie ein Fach der Gruppe 3.

³ Das Zeugnis wird einem Kandidaten verweigert, wenn er eine Note 1 (1 bis 1.4) oder zwei Noten 2 (1.5 bis 2.4) oder eine Note 2 und zwei Noten 3 (2.5 bis 3.4) oder mehr als dreimal die Note 3 in irgendeinem Fach hat, inklusive die persönliche Arbeit.

Art. 26 Angaben auf dem Zertifikat

¹ Das Zertifikat der SfB, das vom Departement ausgestellt wird, enthält folgende Angaben:

- a) Kanton Wallis und Zertifikat SfB;
- b) die Bezeichnung der Schule;
- c) Name, Vorname(n), Geburtsdatum, Heimat- und Wohnort des Auszeichnenden, sowie die Angabe, dass er die Kurse einer offiziellen SfB besucht hat;
- d) das Ausstelldatum, die Unterschriften des Departementvorstehers und des Schuldirektors.

² Das Zertifikat wird gleichzeitig mit dem Schulzeugnis ausgehändigt.

4. Abschnitt: Beschwerdeverfahren

Art. 27 Verfahren

Die bei der Anwendung dieses Reglements gefällten Entscheide sind den Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG) unterstellt.

Art. 28 Beschwerde

¹ Gegen die Entscheide des Departements kann innert 30 Tagen nach deren Bekanntgabe beim Staatsrat Beschwerde erhoben werden. Wenn es sich um eine Vor- oder Zwischenverfügung handelt (Art. 41 Abs. 2 und Art. 2 VVRG), beträgt die Frist zehn Tage nach deren Bekanntgabe.

² Gegenstand einer Beschwerde können Entscheide sein über:

- a) die Zulassung zu den Abschlussprüfungen;
- b) die Strafmassnahmen im Falle eines Betruges;
- c) die Verweigerung des Zertifikats.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen**Art. 29** Unvorhergesehene Fälle

¹ Die Schüler sind zusätzlich den Bestimmungen des Allgemeinen Reglements über die Mittelschulen vom 17. Dezember 2003 sowie den Weisungen des Departements unterworfen.

² Alle unvorhergesehenen Fälle fallen in die Zuständigkeit des Departements.

Art. 35 Aufhebung und Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement ersetzt jenes vom 15. Februar 2006. Es wird im Amtsblatt veröffentlicht.

² Es tritt zu Beginn des Schuljahres 2007-2008 in Kraft.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 19. Dezember 2007.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Jacques Rey-Bellet**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Reglement über die Verwertung und Nutzung der Forschungsergebnisse der FH-Wallis und der FHW-GS

vom 16. Januar 2008

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 9 des Bundesgesetzes über die Fachhochschulen (FHSG) vom 6. Oktober 1995;
 eingesehen die Artikel 5 und 37 des Ausführungsgesetzes über die Fachhochschule Wallis (FH-Wallis) vom 22. September 1999;
 eingesehen die Artikel 5 und 29 des Gesetzes zur Schaffung der Fachhochschule Wallis für Gesundheit und Soziale Arbeit (FHW-GS) vom 22. März 2002;
 eingesehen Artikel 25 des Gesetzes über das Dienstverhältnis des Personals der Fachhochschule Wallis (FH-Wallis) vom 26. Juni 2000;
 eingesehen Artikel 21 des Reglements über das Dienstverhältnis des Personals der Fachhochschule Wallis für Gesundheit und Soziale Arbeit vom 16. Oktober 2002;
 eingesehen das Reglement der strategischen Ausschüsse der HES-SO und der HES-S2 über die Verwertung der Forschungsergebnisse vom 2. Juli 2004;
 auf Antrag des Departements für Erziehung, Kultur und Sport,

beschliesst:

Art. 1 Anwendungsbereich

¹ Das vorliegende Reglement legt die gemeinsamen Regeln für die FH-Wallis und die FHW-GS (nachfolgend die Schulen) für die Verwertung und Nutzung der Ergebnisse ihrer anwendungsorientierten Forschungs- und Entwicklungsarbeiten (nachfolgend die Forschung) fest.

² Es legt die Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten für die Verwertung der Ergebnisse fest und bestimmt die Anwendungsbestimmungen für die Unterzeichnung der Forschungsverträge, die Verwaltung des geistigen Eigentums und die Verteilung allfälliger Erträge aus der kommerziellen Nutzung der patentierbaren oder nicht patentierbaren Forschungsergebnisse.

Art. 2 Verantwortlichkeiten der Schulen

Zusätzlich zu ihren Forschungsaktivitäten sind die Schulen für den Kanton insbesondere für die Verwertung der Forschungsergebnisse verantwortlich, die von wirtschaftlicher Bedeutung sind, mittels eines aktiven Wissens- und Technologietransfers in Zusammenarbeit mit bestehenden Unternehmen, mit

Start-ups und/oder Spin-offs oder mit anderen Partnern (insbesondere Gemeinwesen, Sozial- und Gesundheitseinrichtungen).

Art. 3 Zusammenarbeit

Die Modalitäten der Zusammenarbeit der Schulen mit der Wirtschaft oder anderen Partnern betreffend den Wissens- und Technologietransfer im Rahmen von gemeinsamen, von den Behörden mitfinanzierten oder nicht mitfinanzierten Projekten, sind in den Verträgen bezüglich dieser Zusammenarbeit festgehalten.

Art. 4 Unterschriftsberechtigung für Verträge

¹ Der gesamte Prozess der Verhandlung und des Abschlusses eines Forschungsvertrags muss den spezifischen internen Richtlinien der Schulen entsprechen und jeder Mitarbeiter muss sich daran halten.

² Der Direktor der FH-Wallis und der FHW-GS ist dazu berechtigt, Verbindlichkeiten bis zu einem Betrag von 50'000 Franken einzugehen bei der Unterzeichnung von:

- a) Forschungsverträgen mit der Wirtschaft oder anderen Partnern im Bereich des Wissens- oder Technologietransfers, die das Resultat von gemeinsamen, von den Behörden mitfinanzierten oder nicht mitfinanzierten Projekten sind;
- b) Zusammenarbeitsverträgen mit den Wirtschaftspartnern, Partnern aus dem Gesundheits- oder Sozialwesen oder anderen Partnern;
- c) Zusammenarbeitsverträgen mit Bildungsstätten im In- und Ausland.

³ Der Staatsrat kann diese Berechtigung an den stellvertretenden Direktor, der für die Forschung verantwortlich ist, übertragen.

Art. 5 Rechte an Immaterialgütern

¹ Die schützbaaren und nicht schützbaaren Forschungsergebnisse der Mitglieder des Lehrkörpers und/oder des Mittelbaus, die diese im Rahmen der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit im Dienste der Schulen erzielt haben, sind Eigentum des Kantons. Im Fall einer Beteiligung der Schulen an gemeinsamen Forschungsprogrammen bleiben die Rechte Dritter vorbehalten.

² Die Rechte der Wirtschafts- oder anderer Partner bezüglich der Nutzung von Immaterialgütern, die aus den im Rahmen der Zusammenarbeit erzielten Forschungsergebnissen stammen, werden im Vertrag geregelt, der die Modalitäten dieser Zusammenarbeit im Sinne von Artikel 3 hiervoor regelt.

Art. 6 Meldepflicht

¹ Die Mitarbeiter der Schulen müssen die Forschungsergebnisse, die zu einem Patent führen können, vor deren Offenbarung melden.

² Im Allgemeinen sind die Mitarbeiter der Schulen, die eine Verwertung und/oder den Schutz ihrer Forschungsergebnisse wünschen, dazu verpflichtet, die Direktion ihrer Schule vor jeglicher Offenbarung zu informieren, ungeachtet der Art des Immaterialguts, das diesen Ergebnissen entspricht.

Art. 7 Beurteilung

¹ In Zusammenarbeit mit den Erfindern und dem Leiter des Instituts führt der stellvertretende Direktor, der für die Forschung verantwortlich ist, eine Beurteilung der Erfindung durch, insbesondere in Bezug auf die möglichen Anwendungsbereiche, ihr Wirtschaftspotenzial und ihre Patentierbarkeit. Anschliessend beschliessen sie in Übereinkunft mit der Direktion eine Verwertungsstrategie.

² Falls kein Interesse besteht, kann der Kanton den Erfindern seine Rechte ganz oder teilweise schriftlich in einem Vertrag abtreten.

Art. 8 Schutz des geistigen Eigentums

¹ Die Schulen können den Schutz und/oder die Verwertung von Immaterialgütern je nach Fall in eigener Verantwortung oder in Zusammenarbeit mit ihren Kooperationspartnern sicherstellen, indem sie eine Patentanmeldung einreichen oder durch jegliche andere geeignete Methode.

² Unter Vorbehalt der Rechte Dritter können die Schulen im Prinzip über und im Namen der Stiftung The Ark gemäss dem Auftrag des Staates unter Nennung der Erfinder eine Patentanmeldung einreichen. Gegebenenfalls werden die Modalitäten dieser Partnerschaft in einer Vereinbarung festgelegt.

³ Neben der im vorgehenden Absatz festgehaltenen Aufgabe ist The Ark für die Verwaltung der Patente verantwortlich und übernimmt die gesamten Kosten für die erste Patentanmeldung (Schweizer Patent).

⁴ Jede vollständige oder teilweise Abtretung einer Patentanmeldung oder eines Patents muss in einem schriftlichen Vertrag geregelt werden, der die genauen Bedingungen der Abtretung einschliesslich der Art der Vergütung festhält.

Art. 9 Beteiligung an den Erträgen

¹ Allfällige Erträge aus der Verwertung und/oder der kommerziellen Nutzung von Forschungsergebnissen, die von Mitgliedern des Personals der betroffenen Schulen stammen, werden gemäss den in Absatz 2 vorgesehenen Bestimmungen verteilt.

² In erster Linie dienen diese Erträge zur Deckung der für den Schutz des betroffenen Immaterialguts verursachten Kosten. Der Rest wird anschliessend wie folgt verteilt:

- a) ein Drittel wird der betroffenen Schule, Rubrik Forschung, gutgeschrieben für die Beteiligung an der Finanzierung von Aktionen zur Förderung der Innovation innerhalb der Institution;
- b) ein Drittel wird dem Fonds des Forschungsinstituts bzw. der Forschungsinstitute der betroffenen Schule gutgeschrieben;
- c) ein Drittel geht an die Urheber des Immaterialguts (Erfinder).

³ Diese Verteilungsregel kann in besonderen Fällen eine Ausnahme erfahren, insbesondere wenn:

- a) für die betroffene Forschungsarbeit besonders umfangreiche personelle, technische, finanzielle oder andere Ressourcen der Schule zur Verfügung gestellt wurden;
- b) wenn der erzielte Ertrag besonders hoch ist.

⁴ Der Vorsteher des Departements für Erziehung, Kultur und Sport ist befugt, die in Absatz 3 aufgeführten Ausnahmen zu bestimmen.

⁵ Wenn sich der Wirtschaftspartner im Rahmen eines Technologietransfers oder eines Forschungsvertrags verpflichtet, die Weiterführung der Forschungsarbeiten zu finanzieren, werden die entsprechenden Beiträge nicht als Erträge aus der kommerziellen Nutzung eines Immaterialguts betrachtet.

Art. 10 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wird im Amtsblatt veröffentlicht, um rückwirkend auf den 1. Januar 2007 in Kraft zu treten.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 16. Januar 2008.

Der Präsident des Staatsrats: **Jean-Jacques Rey-Bellet**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Reglement zum Ausführungsgesetz betreffend die entsandten Arbeitnehmer (EntsG) und die Schwarzarbeit (BGSA)

vom 19. Dezember 2007

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 57 Absatz 1 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 und Artikel 88 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996;

eingesehen das Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen für in die Schweiz entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und flankierende Massnahmen und zum Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 14. März 2007; auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

beschliesst:

1. Abschnitt: Kantonale tripartite Kommission (Kommission)

Art. 1 Zusammensetzung

¹ Die Kommission setzt sich zusammen aus 30 Mitgliedern, je zehn Arbeitgeber- und zehn Arbeitnehmervertretern sowie zehn Vertretern des Staates.

² In der Kommission vertreten sind Dienststellen des Staates mit Verbindung zum Arbeitsmarkt, insbesondere die Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit, die Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse, die Dienststelle für Fremdenkontrolle, die Steuerverwaltung, die Dienststelle für Sozialwesen, die Ausgleichskasse, die SUVA und die Kantonspolizei. Ein Vertreter der Gemeinden sitzt ebenfalls in der Kommission.

³ Auf Vorschlag der betroffenen Parteien ernennt der Staatsrat die Kommissionsmitglieder für die Dauer der Amtsperiode. Diese dauert vier Jahre und beginnt am ersten Januar nach der Erneuerung des Staatsrats. Die Mitglieder der Kommission können für mehrere aufeinander folgende Perioden ernannt werden.

Art. 2 Organisation

¹ Die Kommission bestimmt aus ihrem Kreis, nach dem Grundsatz der Rotation, einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten für die Dauer der Amtsperiode.

² Der Präsident, in dessen Abwesenheit der Vizepräsident, leitet die Arbeiten der Kommission und vertritt diese nach aussen.

³ Die Kommission ist mit einem Exekutivbüro ausgestattet (nachfolgend Büro).

⁴ Die Kommission kann externe Experten beiziehen. Sie kann zur Abklärung von besonderen Fragen Gruppen oder Ausschüsse bilden.

⁵ Die Kommission respektive das Büro werden von einem Sekretariat verbeiständet.

Art. 3 Funktionsweise und Aufgaben

¹ Die Kommission tagt auf Einberufung des Büros mindestens zwei Mal pro Jahr. Auf ausdrückliches Verlangen von zehn Mitgliedern versammelt sie sich ebenfalls. Die Einladung und Traktandenliste werden mindestens eine Woche im Voraus zugestellt. Die Beratungen der Kommission sind nicht öffentlich. Über die Sitzungen der Kommission wird Protokoll geführt.

² Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie kann das Quorum anders regeln. Jedes Mitglied der Kommission verfügt über eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit dem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.

³ Die Kommission muss namentlich:

- a) die Mitglieder des Büros bezeichnen und dessen Aufgaben festlegen, sofern diese nicht bereits in diesem Reglement beschrieben sind;
- b) einmal jährlich, auf Vorschlag des Büros, die Ziele, die Prioritäten und die Aktionspläne festlegen;
- c) jedes Jahr dem Staatsrat und dem Bund einen Tätigkeitsbericht unterbreiten;
- d) sich periodisch über die Koordination der Tätigkeiten der verschiedenen Kontrollorgane äussern;
- e) für eine gute Zusammenarbeit zwischen allen Kontrollorganen und den anderen beteiligten Behörden und Organisationen besorgt sein.

Art. 4 Büro

¹ Die Kommission bestimmt aus den Reihen ihrer Mitglieder ein Büro, das aus sechs Personen besteht und tripartitisch zusammengesetzt ist. Der Präsident, in dessen Abwesenheit der Vizepräsident, leitet das Büro.

² Das Büro erfüllt namentlich folgende Aufgaben:

- a) die laufenden Geschäfte besorgen;
- b) einmal jährlich die Ziele, die Prioritäten und die Aktionspläne erarbeiten;
- c) jährlich einen Bericht zuhanden der Kommission erstellen;
- d) die kantonale Beschäftigungsinspektion (nachfolgend Beschäftigungsinspektion) mit Untersuchungen im Rahmen der Arbeitsmarktbeobachtung sowie Kontrollen, welche auf die Einhaltung der durch Normalarbeitsverträge festgelegten Mindestlöhne bei den entsandten Arbeitnehmern abzielen, betrauen;
- e) die Tätigkeiten der Kommission im Rahmen der Arbeitsmarktbeobachtung mit denjenigen der Arbeitsmarktbeobachtung koordinieren.

2. Abschnitt: Weitere zuständige Behörden

Art. 5 Staatsrat

Der Staatsrat kann mit den Sozialpartnern und den paritätischen Organen Zusammenarbeitsvereinbarungen, namentlich Leistungsvereinbarungen, abschliessen.

Art. 6 Departement

¹ Die zuständige Behörde für die Behandlung von Streitfällen, die sich aus dem Vollzug der Kontrollen durch die Kommission im Sinne von Artikel 360b Absatz 5 OR ergeben, ist das Departement für Gesundheit, Sozialwesen und Energie.

² Der Departementsvorsteher stellt den mit der Ausübung der Kontrollen betrauten Personen eine Legitimationskarte aus, die es ihnen erlaubt, sich über ihre Funktion auszuweisen.

Art. 7 Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse (Dienststelle)

¹ Die Dienststelle sorgt dafür, dass die mit den Kontrollen betrauten Personen über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Arbeitsmarktkontrolle verfügen.

² Die Dienststelle ist die Sanktionsbehörde gemäss Artikel 13 BGSA. Die Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege sind anwendbar.

³ Sie übt namentlich die nachfolgend aufgeführten weiteren Aufgaben aus:

- a) gemeinsam mit der Kommission die Zusammenarbeitsvereinbarungen mit den Sozialpartnern und den paritätischen Organen sowie die Leistungsvereinbarungen mit dem Bund zuhanden des Staatsrats erarbeiten;
- b) den Departementsvorsteher bei der Beurteilung von Streitfällen verbeiständen, die sich ergeben aus dem Vollzug der Kontrollen durch die Kommission im Sinne von Artikel 360b Absatz 5 OR.

Art. 8 Beschäftigungsinspektion

¹ Sie

- a) amtet als Sekretariat der Kommission;
- b) führt für die Kommission die Kontrollaufgaben im Bereich der entsandten Arbeitnehmer sowie die Aufgaben der Arbeitsmarktbeobachtung durch;
- c) ist das kantonale Kontrollorgan im Bereich der Schwarzarbeit gemäss BGSA;
- d) führt für die Sozialpartner bzw. die paritätischen Organe die Kontrollen durch, die ihr durch die abgeschlossenen Zusammenarbeitsvereinbarungen, namentlich Leistungsvereinbarungen, zwischen diesen und dem Kanton übertragen werden.

² Wird ein Mitglied der Beschäftigungsinspektion wegen einer in Ausübung des Dienstes erfolgten Handlung in ein Zivil-, Straf- oder Verwaltungsverfahren verwickelt, garantiert ihm der Staat in der Regel den Beistand eines Rechtsanwaltes.

Art. 9 Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit

¹ Die Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit erfasst die Meldungen der entsandten Arbeitnehmer und der selbstständigen Dienstleister. Sie legt der Kommission regelmässig Rechenschaft ab über die Anzahl der Dienstleister, deren Tätigkeitstypus und die betreffenden Erwerbszweige.

² Zwecks Beobachtung der Lohn- und Arbeitsbedingungen in Wirtschaftszweigen, welche ein Dumping-Risiko bergen, führt sie ebenfalls im Auftrag der Kommission Studien durch.

3. Abschnitt: Weitere Bestimmungen**Art. 10 Zusammenarbeit zwischen den Behörden und den Organisationen**

¹ Die Beschäftigungsinspektion wirkt als Drehscheibe und koordiniert als solche die Tätigkeiten der Kontrollorgane und deren Zusammenarbeit mit den anderen beteiligten Behörden und Organisationen. Zu diesem Zweck bezeichnet jede beteiligte Behörde oder Organisation Kontaktpersonen.

² Relevante Informationen müssen der Beschäftigungsinspektion gemeldet werden – wie etwa die behaupteten Verstösse und die Kontrollergebnisse – welche diese ihrerseits an die zuständigen Behörden weiterleitet. Ein Exemplar sämtlicher rechtskräftigen Entscheide wird der Beschäftigungsinspektion übermittelt, welche ebenfalls über die tatsächlich einkassierten Bussen, Kosten und Gebühren informiert wird.

Art. 11 Tarif der Gebühren und Kosten

Der Staatsrat setzt auf dem Beschlusswege die mit der Tätigkeit der Beschäftigungsinspektion verbundenen Gebühren und Kosten fest.

Art. 12 Entschädigung

¹ Die Mitglieder der Kommission und des Büros werden gemäss den Bestimmungen des Beschlusses über die Kommissionsentschädigungen vom 23. Juni 1999 entschädigt.

² Die Vergütung der von der Kommission beauftragten Dritten regelt der Staatsrat auf dem Beschlusswege.

³ Der Betrag und die Modalitäten des Anspruchs auf Tragung der Kosten, die den Sozialpartnern aus dem Vollzug des EntsG zusätzlich zum üblichen Vollzug der Gesamtarbeitsverträge entstehen, werden vom Staatsrat auf dem Beschlusswege festgesetzt.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen**Art. 13 Aufhebung**

Sämtliche von diesem Reglement abweichenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Art. 14 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 19. Dezember 2007

Der Präsident des Staatsrats: **Jean-Jacques Rey-Bellet**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Reglement betreffend den Erziehungsrat

vom 16. August 2007

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 109 und 110 des Gesetzes über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962;
eingesehen das Reglement über die Organisation der Kantonsverwaltung vom 15. Januar 1997;
eingesehen die Verordnung über die Befugnisse des Präsidiums und der Departement vom 24. April 1996 / 1. Mai 1997;
auf Antrag des Departements für Erziehung, Kultur und Sport,

beschliesst:

Art. 1 Anwendungsbereich

Dieses Reglement legt die Organisation und die Aufgaben des Erziehungsrates (nachfolgend Rat genannt) fest.

Art. 2 Aufgabe

Der Rat ist das beratende Organ des Departements für Erziehung, Kultur und Sport (nachfolgend Departement genannt) für Fragen im Bereich der Erziehung und der Ausbildung.

Art. 3 Ernennung und Amtsdauer

Seine Mitglieder werden vom Staatsrat jeweils für eine Verwaltungsperiode ernannt. Ihre Amtsdauer kann drei Verwaltungsperioden nicht übersteigen.

Art. 4 Zusammensetzung

¹ Der Rat besteht aus 10 bis 15 Mitgliedern, der Departementsvorsteher inbegriffen, der das Präsidium innehat. Dem Rat gehören Vertreter der betroffenen Kreise an.

² Die Mitglieder werden so ausgewählt, um eine bestmögliche Vertretung der verschiedenen Interessen, insbesondere jene der Sozialpartner, sowie eine Ausgewogenheit zwischen Männern und Frauen, zu gewährleisten und zu vermeiden, den Rat unnötigerweise schwerfällig zu machen.

³ Entsprechend den zu behandelnden Themen können Dienstchefs sowie weitere Kaderpersonen des Departements oder der kantonalen Verwaltung zu den Sitzungen eingeladen werden.

Art. 5 Aufgabenbereiche

Der Rat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Förderung des Ideenaustausches zwischen allen an der Erziehung beteiligten Partnern in wichtigen Schul- und Bildungsfragen;
- b) das Studium von Themen, die von den Ratsmitgliedern vorgeschlagen werden;
- c) die Stellungnahmen zur Ausarbeitung oder Abänderung von wichtigen Gesetzestexten.

Art. 6 Sitzungen

Der Rat tagt sooft als notwendig, aber mindestens einmal jährlich. Er kann zu einer aussergewöhnlichen Sitzung einberufen werden, wenn es der Präsident als notwendig erachtet oder auf Antrag von mindestens sieben seiner Mitglieder.

Art. 7 Vorgehen

¹ An den Sitzungen können nur Gegenstände behandelt werden, die auf der Tagesordnung aufgeführt sind.

² Der Präsident legt die Tagesordnung fest und bestimmt die Dringlichkeit der Verhandlungsgegenstände.

³ Bei besonderen und dringenden Fällen kann der Rat mündlich oder schriftlich um Stellungnahme ersucht werden.

⁴ Für Stellungnahmen und Vorschläge des Rates ist die Annahme durch die Mehrheit der Mitglieder erforderlich.

Art. 8 Administrative Unterkommissionen oder Arbeitsgruppen

Der Rat kann für die Prüfung spezifischer Fragen administrative Unterkommissionen oder Arbeitsgruppen ernennen.

Art. 9 Honorare

Mit Ausnahme der vollzeitlich vom Staat entlöhnten Angestellten, Beamten und Lehrpersonen werden die Ratsmitglieder für ihre Teilnahme an den Sitzungen nach dem vom Staatsrat festgelegten Tarif für die Experten entschädigt.

Art. 10 Aufhebungsklausel und Inkrafttreten

Dieses Reglement hebt jenes vom 11. Dezember 1985 und alle gegenteiligen Bestimmungen auf. Es tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 16. August 2007.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Jacques Rey-Bellet**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Reglement über Finanzhilfen im Rahmen des Verfahrens zur Validierung der erworbenen Kenntnisse

vom 25. April 2007

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002;

eingesehen den Artikel 57 Absatz 1 der Kantonsverfassung;

eingesehen das Weiterbildungsgesetz vom 2. Februar 2001;

eingesehen das Reglement über die Anerkennung und die Unterstützung der Weiterbildung Erwachsener vom 16. Oktober 2002;

auf Antrag des Departements für Erziehung, Kultur und Sport,

beschliesst:

Art. 1 Geltungsbereich

In diesem Reglement werden die Grundsätze, die Voraussetzungen und die Modalitäten für die Finanzhilfe an Personen bestimmt, die zu einem Verfahren zur Validierung der erworbenen Kenntnisse zugelassen werden.

Art. 2 Begünstigte

Die Finanzhilfe wird vor allem Personen – unabhängig von deren Alter – gewährt, die über keine andere öffentliche Ausbildungshilfe verfügen und die über das Verfahren zur Validierung der erworbenen Kenntnisse ein eidgenössisches Zeugnis (eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder eidgenössisches Berufsattest) im Sinne des BBG erwerben wollen.

Art. 3 Berechnung des Betrags

¹ Bei der Berechnung des Betrags der Hilfe werden die Kosten des Verfahrens zur Validierung der erworbenen Kenntnisse in jedem Einzelfall berücksichtigt.

² Der gewährte Betrag entspricht 80 Prozent der Kosten nach dem vorhergehenden Absatz, aber höchstens 1'000 Franken pro Person und Kalenderjahr.

³ Die Hilfe wird unabhängig vom Leistungserbringer, der für die Durchführung des Verfahrens zur Validierung der erworbenen Kenntnisse nötig ist – öffentliche Körperschaft und/oder (zugelassener) privatrechtlicher Leistungserbringer –, gewährt.

Art. 4 Massgebendes Einkommen

Wer in den Genuss der Finanzhilfe nach diesem Reglement kommen will, darf für das Jahr, für das um die Hilfe ersucht wird, nicht über ein Einkommen (nach Steuerveranlagung) verfügen, das höher ist als:

Alleinstehende Person	Fr. 36'000.-
Paar ohne Kinder	Fr. 55'000.-
Alleinstehende Person mit 1 Kind	Fr. 58'150.-
Paar mit 1 Kind	Fr. 63'250.-
Zuschlag pro Kind	Fr. 12'250.-

Art. 5 Kommission

Der Staatsrat ernennt auf Antrag des Departements für Erziehung, Kultur und Sport (DEKS) die Kommission zur Gewährung der Hilfe.

Art. 6 Gesuche

¹ Die Gesuche um Hilfe müssen beim Amt für Studien- und Berufsberatung (SBA) eingereicht werden. Den Gesuchen müssen namentlich die Steuerveranlagung und das Familienbüchlein beigelegt werden.

² Sie müssen jährlich erneuert werden.

³ Die Hilfe wird nicht rückwirkend gewährt.

Art. 7 Beschwerde

Die Verfügungen über die Gewährung und die Verweigerung der Hilfe können innert dreissig Tagen nach der Zustellung mit Beschwerde beim DEKS angefochten werden. Die Beschwerde an das Kantonsgericht bleibt vorbehalten.

Das Beschwerdeverfahren wird im Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege geregelt.

Art. 8 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wird im Amtsblatt veröffentlicht. Es wird rückwirkend auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

So beschlossen im Staatsrat, den 25. April 2007.

Der Präsident des Staatsrats: **Thomas Burgener**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Reglement über die institutionelle Anerkennung und die Validierung erworbener Fähigkeiten

vom 20. Februar 2008

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 und die Berufsbildungsverordnung;
eingesehen Artikel 57 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Weiterbildungsgesetz vom 2. Februar 2001;
eingesehen das Gesetz über die Beschäftigung und die Massnahmen zugunsten von Arbeitslosen vom 23. November 1995;
auf Antrag des Departements für Erziehung, Kultur und Sport,

beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Anwendungsbereich

¹ Dieses Reglement definiert die Bedingungen und den Prozess der zuständigen kantonalen Behörden für die offizielle Bestätigung der nicht formell erworbenen Fähigkeiten und Geschicklichkeiten einer Person.

² Es bestimmt die mit der Führung und Betreuung des Verfahrens beauftragten Behörden:

- a) für die institutionelle Anerkennung der Fähigkeiten (AF),
 - b) für die Validierung erworbener Fähigkeiten (VF),
- und die Aushändigung der entsprechenden Bestätigungen.

³ Alle Personen-, Status- oder Funktionsbezeichnungen dieses Reglements gelten für beide Geschlechter.

Art. 2 Ziele

Die institutionelle Anerkennung und die Validierung der nicht formell erworbenen Fähigkeiten fördern insbesondere:

- a) die berufliche Mobilität und Flexibilität,
- b) die berufliche Wiedereingliederung,
- c) die Förderung einer beständigen Ausbildung von unvollständig qualifizierten Personen.

Art. 3 Institutionelle Anerkennung (AF) – Definition

Die institutionelle Anerkennung bezeichnet das Verfahren, nach dessen Abschluss die zuständige Behörde bestätigt, dass sich eine Person in einer beruf-

lichen Tätigkeit, die von der zuständigen eidgenössischen Behörde (BBT) registriert ist oder nicht, berufliche Fähigkeiten angeeignet hat.

Art. 4 Validierung erworbener Fähigkeiten (VF) – Definition

Die Validierung erworbener Fähigkeiten bezeichnet das Verfahren, nach dessen Abschluss die zuständige Behörde das Bestehen einer beruflichen Grundausbildung durch das Aushändigen eines offiziellen, durch die eidgenössische oder kantonale Gesetzgebung vorgesehenen Titels, bestätigt.

Art. 5 Zielpublikum

¹ Die institutionelle Anerkennung der nicht formell erworbenen Tätigkeiten richtet sich an Personen, die nicht im Besitz eines Berufstitels sind, der ihrem Tätigkeitssektor entspricht oder die in einem Berufsbereich arbeiten, der nicht durch ein durch die entsprechende Gesetzgebung vorgesehenes Zertifikations-system abgedeckt ist.

² Die Validierung nicht formell erworbener Tätigkeiten richtet sich hauptsächlich an Personen, die in einem offiziell registrierten Beruf eine berufliche Tätigkeit ausüben, ohne das entsprechende Diplom zu besitzen; sie können darauf aber Anspruch erheben, sei es durch die Berufserfahrung, die sie sich angeeignet haben, oder durch Ausbildungszusätze, die sie besucht haben.

Art. 6 Grundlage

¹ Die institutionelle Anerkennung und die Validierung nicht formell erworbener Fähigkeiten stützen sich auf eine Bilanz der Kompetenzen und auf deren Bewertung.

² Die Bewertung der Kompetenzen wird durch eine Vorrichtung/ein System vorgenommen, die/das durch die zuständige kantonale Behörde zugelassen ist.

Art. 7 Bedingungen

¹ Sämtliche Personen, die nachstehende Grundbedingungen erfüllen, können im Kanton die Anwendung des einen oder anderen Vorgehens beanspruchen:

- a) im Wallis wohnhaft sein,
- b) während mindestens fünf Jahren eine berufliche Tätigkeit nachweisen können.

² Personen, deren Antrag von der Arbeitslosenversicherung oder anderen institutionellen Partnern, welche die Kosten übernehmen, eingereicht wird, können das AF- oder VF-Verfahren ebenfalls in Anspruch nehmen.

³ Ausserhalb des Kantons wohnhafte Personen senden ihren Antrag dem zuständigen Amt ihres Wohnkantons. Dieses Amt behandelt den Fall nach Absprache mit der zuständigen Dienststelle des Kantons Wallis (DB).

⁴ Interkantonale Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Art. 8 Dauer des VF-Verfahrens

Die Dauer des VF-Verfahrens wird von der zuständigen Behörde festgelegt und zwar je nach Berufssektor und dem Niveau der Fähigkeiten zum Zeitpunkt der Bewertung.

2. Abschnitt: Zuständige Behörden**Art. 9** Führung des Verfahrens

¹ Die in diesem Reglement vorgesehenen AF- und VF-Verfahren, fallen in den Kompetenzbereich des Departements für Erziehung, Kultur und Sport (DEKS), insbesondere der Dienststelle für Berufsbildung und auf operativem Niveau den Studien- und Berufsberatungsstellen.

² Darin eingeschlossen sind, je nach dem zu führenden Verfahren, folgende Partner:

- a) die Arbeitgeberverbände,
- b) die Arbeitnehmervertreter,
- c) zugelassene Experten der betroffenen Branche,
- d) betroffene Berufsbildungszentren,
- e) betroffene Unternehmen und Institutionen.

Art. 10 Aufgaben der Studien- und Berufsberatungsstellen

Die operative Führung und die Betreuung der Dossiers wird den Studien- und Berufsberatungsstellen übertragen, welche verantwortlich sind für die Organisation und die Betreuung der verschiedenen Etappen der AF- und VF-Verfahren; dies in Zusammenarbeit mit den für die Expertise und die Berufsbildung verantwortlichen Partnern.

Art. 11 Berufliche Validierungskommission

¹ Für jeden Beruf, für welchen ein VF-Verfahren eingeleitet wird, ernennt der Staatsrat eine berufliche Validierungskommission.

² Diese Kommission setzt sich zusammen aus:

- a) zwei Vertretern der Organisationen der Arbeitswelt, die den betroffenen Ausbildungsbereich vertreten: ein Arbeitgebervertreter und ein Arbeitnehmervertreter;
- b) dem durch das DEKS ernannten Chefexperten des betroffenen Bereichs;
- c) einem Vertreter der Studien- und Berufsberatungsstelle, welcher das Präsidium der Kommission leitet;
- d) einem Vertreter der Ausbildungsinstitution des betroffenen Bereichs.

Art. 12 Aufgaben der beruflichen Validierungskommission

¹ Die Aufgaben der beruflichen Validierungskommission sind:

- a) festlegen der Evaluationsmodalitäten,
- b) beauftragen der durch das DEKS ernannten Experten,
- c) durchführen der Qualitätskontrolle über den Verlauf des Verfahrens,
- d) bei Bedarf Anhören jeder Person, die eine Anerkennung oder Validierung ihrer Fähigkeiten verlangt.

² Je nach dem zu behandelnden Fall kann die Kommission eine entsprechende Unterkommission oder Experten zuziehen oder beauftragen.

3. Abschnitt: Die Modalitäten

Art. 13 Antrag für Durchführung

¹ Die institutionelle Anerkennung und die Validierung erworbener Fähigkeiten werden auf Antrag der betroffenen Person, eines Unternehmens oder insbesondere einer beruflichen Wiedereingliederungsorganisation beantragt.

² Im Zweifelsfall über die Zweckmässigkeit, die Durchführung eines vom Reglement vorgesehenen Antrages vorzunehmen, konsultiert die Studien- und Berufsberatungsstelle die betroffenen Berufspartner.

Art. 14 Anträge

¹ Der Kandidat hinterlegt ein Dossier, welches die Belege enthält, die den Aufnahmebedingungen entsprechen, sowie eine solide Begründung.

² Eine Ausnahme der Aufnahmebedingungen kann von der beruflichen Validierungskommission gewährt werden, gemäss den Richtlinien des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie.

Art. 15 Etappen der AF- und VF-Verfahren

¹ Die AF- und VF-Verfahren beinhalten im Prinzip folgende gemeinsame Etappen:

- a) die Bilanz der Kompetenzen, welche dazu beiträgt, die erworbenen Fähigkeiten, die im Rahmen der beruflichen und/oder persönlichen Tätigkeit erworben wurden, zu identifizieren;
- b) die Evaluation dieser Kompetenzen durch die zugelassene Vorrichtung oder das zugelassene System.

² Für das VF-Verfahren muss die betroffene Person Ausbildungszusätze besuchen gemäss den durch die zuständigen Behörden erlassenen Bestimmungen. Die Aneignung dieser Ausbildungszusätze wird regelmässig und entsprechend der Voranschreitung evaluiert.

³ Nach Abschluss dieser Etappen wird der entsprechende Titel ausgehändigt.

Art. 16 Zusatzausbildung hinsichtlich der Validierung erworbener Fähigkeiten

¹ Die Zusatzausbildung ist obligatorisch für Branchen, welche nach der Evaluation nicht anerkannt sind.

² Sie kann in verschiedenen Formen durchgeführt werden (insbesondere durch Module) und wird in Zusammenarbeit mit dem Kandidaten und in Koordination mit den Ausbildungsinstitutionen organisiert.

³ Jedes Ausbildungsmodul muss evaluiert werden. Diese Evaluation ist Gegenstand einer entsprechenden Bestätigung.

4. Abschnitt: Bestätigungen und Zertifikationen

Art. 17 Kantonale Bestätigung der AF

¹ Das AF-Verfahren gibt Anrecht auf eine kantonale Bestätigung, welche die anerkannten Fähigkeiten in den beruflich ausgeführten Tätigkeiten / Bereichen detailliert aufführt.

² Die Bestätigung der AF stellt keinen gleichwertigen formellen Teil oder einen offiziellen Titel dar, der durch die Eidgenössische oder Kantonale Gesetzgebung vorgesehen ist.

Art. 18 Schlusszertifikat der VF

¹ Die Validierung kann zum Erlangen des Eidgenössischen Fähigkeitsausweises (nachstehend EFA) oder des Eidgenössischen Berufsattests (nachstehend EBA) führen.

² Der Vermerk über den Erfolg jeder Branche steht auf einem offiziellen Dokument, das alle für den Erhalt des offiziellen Titels zu erlangenden Branchen aufzeigt.

³ Die erfolgreiche Evaluation aller erforderlichen Branchen im angestrebten Beruf gibt Anspruch auf den durch die Eidgenössische oder Kantonale Gesetzgebung vorgesehenen Titel.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 19 Finanzierung - Prinzipien

¹ Die Leistungen müssen bezahlt werden.

² Die Kosten gehen zu Lasten der Person und/oder der Organisation, die das Verfahren in Auftrag gegeben hat. Der Staat kann es teilweise oder ganz subventionieren.

³ Die Beteiligung der Partner des Arbeitsmarktes wird gefördert.

⁴ Das DEKS bestimmt die finanziellen Beteiligungen der Interessierten.

Art. 20 Beschwerde

¹ Gegen Entscheide kann beim Departement für Erziehung, Kultur und Sport (DEKS) Beschwerde eingelegt werden.

² Das Beschwerdeverfahren wird durch das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 geregelt.

Art. 21 Inkrafttreten

Dieses Reglement wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, am 20. Februar 2008.

Der Staatsratspräsident: **Jean-Jacques Rey-Bellet**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Reglement über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (ELR)

Änderung vom 27 Februar 2008

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Dekret über die Änderung von Erlassen im Rahmen der Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen vom 13. September 2007;
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

beschliesst:

I

Das Reglement über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV vom 9. Dezember 1998 wird wie folgt geändert:

***Art. 1 Abs. 1* Anspruchsbedingungen**

¹ Ergänzungsleistungen kann beantragen, wer zum Kreise der Bezugsberechtigten im Sinne der Artikel 4 und 6 AGELG gehört.

***Art. 2* Wohnsitz**

Der Wohnsitz wird durch die Artikel 23 bis 25 des Zivilgesetzbuches geregelt. Die Zuständigkeit entspricht dem Grundsatz von Artikel 21 Absatz 1 ELG.

***Art. 3 Abs. 2* Begrenzung der Kosten bei Aufenthalt in einem Heim oder Spital**

² Aufgehoben

***Art. 4* Betrag, der den Pensionären überlassen wird**

Der Jahresbetrag, der den in Heimen oder Spitälern wohnenden Personen für ihre persönlichen Auslagen überlassen wird, wird auf 32 Prozent des Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf für Alleinstehende gemäss Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a ELG festgelegt. Auf 21 Prozent für Personen im AHV-Alter oder für Bezüger einer Altersrente der AHV.

***Art. 5 Abs. 1 und 2* Krankheits- und Behinderungskosten**

¹ Ausgewiesene Krankheits- und Behinderungskosten können, gegen Vorweisung der Rechnungen, im Rahmen des Reglements über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen (RKEL) zurückvergütet werden.

² Aufgehoben

Art. 6 Bewertung des Vermögens

Gemäss Artikel 17 Absatz 1 ELV ist das Vermögen in der Regel nach den Grundsätzen der kantonalen Steuergesetzgebung zu bewerten.

Art. 7 Berücksichtigung von selbstbewohntem Wohneigentum

Der Wert des selbstbewohnten Wohneigentums ist in der Regel nach den Grundsätzen der kantonalen Steuergesetzgebung festzulegen. Davon ist beim Vermögen nur jener Wert zu berücksichtigen, der den gemäss Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c ELG festgelegten Betrag übersteigt.

Art. 8 Abs. 2 Liegenschaften, die nicht zu eigenen Wohnzwecken dienen

² Der Verkehrswert entspricht in der Regel dem in den zwei vorangegangenen Jahren beim Verkauf von Liegenschaften im selben Ortskreis erzielten Durchschnittspreis. Sollte der Steuerwert dem Verkehrswert entsprechen, ist dieser für die Ergänzungsleistungsberechnung massgebend. Ist der Steuerwert offensichtlich zu niedrig oder zu hoch, wird durch die Kasse in Zusammenarbeit mit der kommunalen Kommission für die Katasterschätzungen eine neue Schätzung vorgenommen.

Art. 9 Rentenbezüge in Heimen oder Spitälern

Der bei in Heimen oder Spitälern lebenden Personen als Einkommen anzurechnende Vermögensverzehr beträgt 1/15 des berücksichtigten Vermögens. Bei Personen im AHV-Alter oder für Bezüge einer Altersrente der AHV wird 1/10 angerechnet.

Art. 15 Bundesbeitrag

Das mit den Finanzen betraute Departement ersucht das Bundesamt für Sozialversicherung um Gewährung der Beiträge. Es stützt sich dabei auf die von der Kasse erstellten Abrechnungen, die ihm bis zum 10. Januar des darauf folgenden Jahres zuzustellen sind (Art. 40a ELV).

Art. 17 Abs. 1 Anteil der Gemeinden

¹ Der von jeder Gemeinde zu deckende Ausgabenanteil wird gemäss den Bestimmungen von Artikel 19 AGELG festgelegt.

Art. 19 Abs. 1 Revision

¹ Die Kontrolle über den Vollzug der Gesetzesbestimmungen des Bundes und des Kantons betreffend die Ergänzungsleistungen obliegt, gemäss Artikel 23 ELG der Stelle, die mit der Revision der Kasse beauftragt ist.

Titel: 6. Abschnitt

Aufgehoben

Art. 20 Verbleib zu Hause und Hilfsmittel

¹ Um den Verbleib zu Hause zu fördern, können die Kosten für einfache und zweckmässige Hilfsmittel und -geräte, die im Anhang 2 RKEL aufgelistet

sind, zurückerstattet werden. Die Rückerstattung darf pro Kalenderjahr maximal bis zum Betrag von 35 Prozent des Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf für Alleinstehende gemäss Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe *a* ELG erfolgen.

² Aufgehoben

Art. 21

Aufgehoben

Art. 22

Aufgehoben

Art. 23 Abs. 2 Schlussbestimmungen

² Das vorliegende Reglement wird dem Bundesrat zur Genehmigung unterbreitet.

II

Die vorliegende Änderung wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt rückwirkend am 1. Januar 2008 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 27. Februar 2008.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Jacques Rey-Bellet**
Der Staatskanzlei: **Henri v. Roten**

Reglement über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen (RKEL)

vom 27. Februar 2008

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz vom 6.10.2006 über Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (ELG) und der entsprechenden Verordnung (ELV);
eingesehen das Dekret vom 13. September 2007 über die Änderung von Erlassen im Rahmen der Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen;
eingesehen das Reglement über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV vom 9. Dezember 1998 (ELR);
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

¹ Ausgewiesene Krankheits-, Behinderungs- und Hilfsmittelkosten im Sinne von Artikel 14 Absatz 1 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur AHV und der IV werden bis zur Höhe der Kosten einer wirtschaftlichen und zweckmässigen Ausführung rückerstattet.

² Die Kantonale Ausgleichskasse (nachstehend Kasse genannt) kann die Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit überprüfen lassen.

Art. 2 Höchstbeträge

Die Höchstbeträge, die für die Krankheits-, Behinderungs- und Hilfsmittelkosten zusätzlich zur jährlichen Ergänzungsleistung vergütet werden können, entsprechen den in Artikel 14 Absatz 3 bis 5 ELG festgelegten Beträgen.

Art. 3 Zeitlich massgebende Kosten

¹ Ausgewiesene Krankheits-, Behinderungs- und Hilfsmittelkosten werden nur für das Kalenderjahr vergütet, in dem die Behandlung vorgenommen oder der Kauf getätigt wurde. Diese Regelung gilt sinngemäss auch für die Kosten eines vorübergehenden Heimaufenthaltes.

² In der Regel ist auf das Datum der Rechnungsstellung abzustellen. Vorbehalten bleibt Absatz 3.

³ Fällt die jährliche Ergänzungsleistung für den Berechtigten oder für einzelne Familienangehörige dahin, so hat die Ermittlung der zu vergütenden Kosten nach Absatz 1 zu erfolgen. Das gleiche gilt bei Wohnsitzverlegung des Berechtigten, wenn der alte und der neue Wohnsitzkanton für die zeitlich massgebenden Kosten voneinander abweichende Kriterien nach den Absätzen 1 und 2 anwenden.

Art. 4 Einreichungsfrist

Die Kosten nach Artikel 3 Absatz 1 werden vergütet, wenn:

- a) die Vergütung innert 15 Monaten nach Rechnungsstellung geltend gemacht wird;
- b) die Kosten in einem Zeitabschnitt entstanden sind, während dem der Antragsteller eine der Voraussetzungen nach den Artikeln 4 bis 6 ELG erfüllte.

Art. 5 Verhältnis zu Leistungen anderer Versicherungen

¹ Anspruch auf Vergütung der Kosten nach Artikel 14 ELG besteht nur, soweit nicht andere Versicherungen für die Kosten aufkommen. Der Bezug einer Hilflosenentschädigung der AHV, der IV, der Unfall- oder der Militärversicherung gilt nicht als Kostenvergütung einer anderen Versicherung.

² Erhöht sich der Betrag der Kostenvergütung nach Artikel 14 Absatz 4 ELG oder Artikel 19b ELV, so wird die Hilflosenentschädigung der IV und der Unfallversicherung von den ausgewiesenen Pflege- und Betreuungskosten nach den Artikeln 15 bis 17 abgezogen. Der Höchstbetrag nach Artikel 14 Absatz 3 ELG darf jedoch nicht unterschritten werden.

³ Hat die Krankenversicherung für ihre Vergütung von Pflege- und Betreuungskosten zu Hause die Hilflosenentschädigung der IV oder der Unfallversicherung angerechnet, so wird die Hilflosenentschädigung im Umfang der Anrechnung nicht von den ausgewiesenen Kosten abgezogen.

⁴ Bei Anwendung von Artikel 14 Absatz 5 ELG gelten die Absätze 2 und 3 sinngemäss.

Art. 6 Vergütung nach dem Tod des Versicherten

Ist eine versicherte Person gestorben, welche in die Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistungen einbezogen war, so werden die von ihr verursachten Krankheits- und Behinderungskosten sowie Kosten für Hilfsmittel vergütet, wenn ihre Rechtsnachfolger dies innert zwölf Monaten nach ihrem Tod verlangen.

Art. 7 Im Ausland entstandene Krankheits- und Hilfsmittelkosten

¹ In der Schweiz entstandene Krankheits-, Behinderungs- und Hilfsmittelkosten werden vergütet.

² Im Ausland entstandene Kosten werden ausnahmsweise vergütet, wenn sie während eines Auslandsaufenthaltes notwendig werden oder wenn die medizinisch indizierten Massnahmen nur im Ausland durchgeführt werden können.

³ Im Ausland entstandene Kosten für Badekuren und Rekonvaleszenzaufenthalte werden nicht vergütet.

⁴ Wird ein nicht leihweise abzugebendes Hilfsmittel im Ausland angeschafft, so ist der in der Schweiz hierfür vorgesehene Preis massgebend, sofern er offensichtlich niedriger ist.

2. Abschnitt: Kosten für Arzt, Zahnarzt, Arznei, Pflege und Betreuung

Art. 8 Kostenbeteiligung

Die Beteiligung nach Artikel 64 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG) an Kosten für Leistungen, welche die obligatorische Krankenpflegeversicherung nach Artikel 24 KVG übernimmt, wird vergütet.

Art. 9 Versicherung mit wählbaren Franchisen

Wird eine Versicherung mit höherer Franchise nach Artikel 93 der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV) gewählt, so wird eine Kostenbeteiligung von höchstens 1000 Franken pro Jahr vergütet.

Art. 10 Zahnbehandlungskosten

¹ Kosten für einfache, wirtschaftliche und zweckmässige Zahnbehandlungen werden vergütet. Absatz 3 bleibt vorbehalten.

² Für die Vergütung ist der Unfall-, Militär- und Invalidenversicherungs-Tarif (UV/MV/IV-Tarif) über die Honorierung zahnärztlicher Leistungen und der UV/MV/IV-Tarif für zahntechnische Arbeiten massgebend.

³ Liegen die Kosten einer Zahnbehandlung (inkl. Labor) voraussichtlich höher als 1000 Franken, so ist der EL-Stelle vor der Behandlung ein Kostenvoranschlag einzureichen.

⁴ Die Kostenvoranschläge und Rechnungen sind entsprechend den Tarifpositionen nach UV/MV/IV-Tarif einzureichen.

Art. 11 Diätkosten

Ausgewiesene Mehrkosten für vom Arzt verordnete lebensnotwendige Diät von Personen, die weder in einem Heim noch Spital leben, gelten als Krankheitskosten. Es darf maximal ein jährlicher Betrag von 2100 Franken vergütet werden.

Art. 12 Kosten bei vorübergehendem Aufenthalt in einem Spital

Bei vorübergehendem Aufenthalt in einem Spital wird von der Kostenbeteiligung nach Artikel 6 ein angemessener Betrag für den Lebensunterhalt abgezogen.

Art. 13 Kosten von Erholungskuren

¹ Kosten für ärztlich verordnete Erholungskuren werden nach Abzug eines angemessenen Betrages für den Lebensunterhalt vergütet, wenn

- a) bei einem Rekonvaleszenzaufenthalt die Kur in einem Heim oder Spital durchgeführt wurde; oder
- b) bei einer Badekur, die versicherte Person während der Kur ärztlicher Kontrolle untersteht.

² Die Begrenzung der Kosten für den Aufenthalt in einem Heim oder Spital laut Artikel 5 Absatz 3 AGELG gilt sinngemäss auch für Erholungskuren.

Art. 14 Kosten für Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause

¹ Kosten für Hilfe, Pflege und Betreuung, die infolge Alter, Invalidität, Unfall oder Krankheit notwendig ist und von öffentlichen oder gemeinnützigen Trägern erbracht wird, werden vergütet.

² Bei einem nach den Einkommens- oder Vermögensverhältnissen abgestuften Tarif wird nur der tiefste Tarif angerechnet.

³ Pflege- und Betreuungskosten, die in einem öffentlichen oder gemeinnützigen Tagesheim, Tagesspital oder Ambulatorium entstanden sind, werden ebenfalls vergütet.

⁴ Kosten für Leistungen privater Träger werden vergütet, soweit sie den Kosten öffentlicher oder gemeinnütziger Träger entsprechen.

⁵ Ausgewiesene Kosten für die notwendige Hilfe und Betreuung im Haushalt werden bis höchstens 4800 Franken pro Kalenderjahr vergütet, wenn die Hilfe von einer Person erbracht wird, welche:

- a) nicht im gleichen Haushalt lebt; oder
- b) nicht über eine anerkannte Spitex-Organisation eingesetzt wird.

⁶ Bei einer Vergütung nach Absatz 5 werden Kosten bis höchstens 25 Franken pro Stunde berücksichtigt.

Art. 15 Kosten für direkt angestelltes Pflegepersonal

¹ Kosten für direkt angestelltes Pflegepersonal werden zu Hause wohnenden Bezüglern einer Hilfslosenentschädigung für schwere oder mittelschwere Hilfslosigkeit nur für den Teil der Pflege und Betreuung vergütet, der nicht durch eine anerkannte Spitex-Organisation im Sinne von Artikel 51 KVV erbracht werden kann.

² Eine vom Kanton bezeichnete Stelle legt die Pflege und Betreuung, die im konkreten Fall nicht von einer anerkannten Spitex-Organisation erbracht werden kann, und das Anforderungsprofil der anzustellenden Person fest. Wird die zuständige Stelle nicht beigezogen oder werden deren Vorgaben nicht eingehalten, so werden die Kosten nicht vergütet.

Art. 16 Kosten für Pflege und Betreuung durch Familienangehörige

¹ Kosten für Familienangehörige, die zu Hause wohnende Bezüglern einer Hilfslosenentschädigung für schwere oder mittelschwere Hilfslosigkeit pflegen oder betreuen, werden nur vergütet, wenn die betreffenden Familienangehörigen:

- a) nicht in der EL-Berechnung eingeschlossen sind; und
- b) durch die Pflege und Betreuung eine länger dauernde, wesentliche Erwerbsbeeinträchtigung erleiden.

² Die Kosten werden höchstens im Umfang des Erwerbsausfalls vergütet.

Art. 17 Kosten für Hilfe, Pflege und Betreuung von Behinderten in Tagesstrukturen

¹ Kosten für Hilfe, Pflege und Betreuung von Behinderten in Tagesheimen, Beschäftigungsstätten und ähnlichen Tagesstrukturen werden vergütet, wenn:

- a) sich die behinderte Person halbtags, d.h. zwischen zwei und fünf Stunden pro Tag dort aufhält;
- b) sich die behinderte Person den ganzen Tag, d.h. mehr als fünf Stunden pro Tag dort aufhält; und
- c) die Tagesstruktur von einem öffentlichen oder gemeinnützigen privaten Träger betrieben wird.

² Angerechnet werden Kosten bis höchstens 45 Franken pro Tag, bei einem ganztätigen Aufenthalt und höchstens 15 Franken bei einem halbtätigen Aufenthalt der behinderten Person in der Tagesstruktur.

³ Von diesem Betrag ist der Naturallohnansatz für die Essen, welche die behinderte Person in der Tagesstruktur erhält, abzuziehen.

⁴ Keine Kosten werden vergütet:

- a) bei Beschäftigung mit einer Entlohnung in Geld von über 50 Franken pro Monat;
- b) bei Heimaufenthalt mit EL-Berechnung nach Artikel 10 Absatz 2 ELG.

Art. 18 Transportkosten

¹ Ausgewiesene Transportkosten werden vergütet, soweit sie in der Schweiz durch einen Notfalltransport oder durch eine notwendige Verlegung entstanden sind.

² Vergütet werden auch ausgewiesene Kosten für Transporte zum nächstgelegenen medizinischen Behandlungsort. Vergütet werden die Kosten, die den Preisen der öffentlichen Transportmittel für Fahrten auf dem direkten Weg entsprechen. Ist die versicherte Person wegen ihrer Behinderung auf die Benutzung eines andern Transportmittels angewiesen, so werden diese Kosten vergütet.

³ Tagesstrukturen nach Artikel 17 sind den medizinischen Behandlungsorten im Sinne von Absatz 2 gleichgestellt.

3. Abschnitt: Hilfsmittel und Hilfsgeräte

Art. 19 Anspruch

¹ Bezüger von Ergänzungsleistungen haben im Rahmen von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe f ELG Anspruch auf die Vergütung der Anschaffungskosten oder auf die leihweise Abgabe der im Anhang aufgeführten Hilfsmittel oder Hilfsgeräte (Pflegehilfsgeräte und Behandlungsgeräte). Die im Anhang mit einem Stern (*) bezeichneten Hilfsmittel und Hilfsgeräte werden nur leihweise abgegeben.

² Bezüger von Ergänzungsleistungen haben zudem Anspruch auf eine Vergütung in der Höhe eines Drittels des Kostenbeitrages der AHV bei Hilfsmitteln:

- a) die im Anhang zur Verordnung vom 28. August 1978 über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Altersversicherung aufgeführt sind; und

b) an welche die AHV einen Kostenbeitrag geleistet hat.

³ Vergütet werden ferner die Kosten für Ersatzteile und Behelfe, die im Rahmen eines chirurgischen Eingriffes eingesetzt werden.

⁴ Ein Anspruch auf Vergütung der Kosten besteht nur, soweit die Hilfsmittel nicht aufgrund der Bestimmungen der AHV, der IV oder der Krankenversicherung abgegeben werden. Die Pflegehilfs- und Behandlungsgeräte nach Abschnitt II des Anhanges 1 werden nur für die Hauspflege leihweise abgegeben.

⁵ Die Anschaffungs- oder Mietkosten werden vergütet, sofern die Ausführung des Hilfsmittels einfach und zweckmässig ist.

⁶ Für die Vergütung der Reparatur-, Anpassungs-, Erneuerungs- und Gebrauchstrainingskosten gelten sinngemäss die Vorschriften der Invalidenversicherung.

Art. 20 Abklärung

¹ Wo es zweifelhaft erscheint, ob ein Hilfsmittel oder Hilfsgerät notwendig oder dessen Ausführung einfach und zweckmässig ist, hat der Versicherte die Bescheinigung eines Arztes, einer Spezialstelle für Invalidenhilfe oder einer Beschäftigungstherapie stelle beizubringen.

² Bei Hörapparaten muss die Notwendigkeit und Zweckmässigkeit des Gerätes von einem von der Invalidenversicherung für die Begutachtung von Hörmitteln anerkannten Experten bescheinigt sein.

³ Die Kosten für die Abklärungen gelten als Kosten im Sinne von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe f ELG.

Art. 21 Abgabe aus IV-Depots und Rücknahme

¹ Ist das leihweise abzugebende Hilfsmittel oder Hilfsgerät in einem IV-Depot vorhanden, so besteht kein Anspruch auf die Abgabe eines neuen Gerätes.

² Für die Rücknahme, Einlagerung und Weiterverwendung leihweise abgegebener Hilfsmittel oder Hilfsgeräte sind die Vorschriften der Invalidenversicherung massgebend.

Art. 22 Verbleib zu Hause und Hilfsmittel

¹ Um die durch Dritte geleistete Haushilfe und -pflege zu rechtfertigen, muss ein vorschriftsgemäss ausgefüllter Fragebogen vom behandelnden Arzt bestätigt werden.

² Um die Hilfsmittelkosten zu rechtfertigen, ist die Rechnung zusammen mit einem Arztzeugnis bei der Kasse einzureichen. Berücksichtigt werden nur die einfachen und zweckmässigen Hilfsmittel gemäss Anhang 2, deren Hauptziel es ist den Verbleib zu Hause zu begünstigen.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 23 Weisungen

Das Departement für Gesundheit, Sozialwesen und Energie erteilt Weisungen über die Anwendung des vorliegenden Reglements.

Art. 24 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt rückwirkend am 1. Januar 2008 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten den 27. Februar 2008.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Jacques Rey-Bellet**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Anhang 1**Liste der Hilfsmittel, Pflegehilfs- und Behandlungsgeräte (Art. 19 Abs. 1)****I. Hilfsmittel****2 Orthesen****2.03 Rumpforthesen**

sofern eine funktionelle Insuffizienz der Wirbelsäule mit erheblichen Rückenbeschwerden sowie klinisch und radiologisch nachweisbaren Veränderungen der Wirbelsäule vorliegt, die durch medizinische Massnahmen nicht oder nur ungenügend zu beeinflussen ist.

4 Schuhwerk**4.02 Kostspielige orthopädische Änderungen / Schuhzurichtungen an Konfektionsschuhen.****7 Starbrillen oder Kontaktlinsen nach Staroperationen**

Für provisorische Starbrillen direkt nach der Operation wird nur eine Leihgebühr von höchstens 60 Franken vergütet.

11 Hilfsmittel für Blinde und hochgradig Sehschwache**11.01* Blindenlangstöcke****11.02* Blindenführhunde**

sofern die Eignung des Versicherten als Führhundehalter erwiesen ist und er sich dank dieser Hilfe ausserhalb des Hauses selbständig fortbewegen kann. Die Versicherung übernimmt die Mietkosten.

11.03* Punkschriftschreibmaschinen**11.04* Tonbandgeräte**

für Blinde und hochgradig Sehschwache zum Abspielen von auf Tonband gesprochenen Literatur.

16 Hilfsmittel für den Kontakt mit der Umwelt**16.01* Elektrische Schreibmaschinen**

sofern ein Versicherter wegen Lähmung oder anderer Gebrechen der oberen Gliedmassen weder von Hand schreiben noch eine gewöhnliche Schreibmaschine bedienen kann.

16.02* Automatische Schreibgeräte

sofern ein Versicherter wegen Lähmung sprech- und schreibunfähig ist und nur mit Hilfe eines solchen Gerätes mit der Umwelt in Kontakt treten kann.

- 16.03* Tonbandgeräte
sofern ein gelähmter Versicherter, der nicht in der Lage ist, selbständig Bücher zu lesen, zum Abspielen von auf Tonband gesprochener Literatur auf einen solchen Behelf angewiesen ist.
- 16.04* Seitenwendegeräte
sofern ein Versicherter, der die Voraussetzungen für ein Tonbandgerät erfüllt, dieses Gerät anstelle eines Tonbandes benötigt.
- 16.05* Steuergeräte zur selbständigen Bedienung des Telefons,
sofern ein schwerstgelähmter Versicherter, der nicht in einem Spital oder einer spezialisierten Institution für Chronischkranke untergebracht ist, nur durch diese Vorrichtung mit der Umwelt in Kontakt treten kann.

II. Pflegehilfsmittel und Behandlungsgeräte

- 20* Atmungsapparate bei Ateminsuffizienz
- 21* Inhalationsapparate
- 22* Automatische Zusätze zu Sanitäreinrichtungen
sofern ein Versicherter ohne diesen Behelf allein nicht zur betreffenden Körperhygiene fähig ist.
- 23* Krankenheber
sofern ärztlich bescheinigt ist, dass ein Krankenheber für die Hauspflege notwendig ist.
- 24* Elektrobetten
sofern ärztlich bescheinigt ist, dass ein Elektrobett für die Hauspflege eine absolute Notwendigkeit darstellt.
- 25 Nachtstühle
- 26* Coxarthrosestühle
- 27* Aufzugständer (Bettgalgen)

* Leihweise abzugebende Geräte

Anhang 2

Liste der Hilfsmittel, die den Verbleib zu Hause begünstigen

- 1. **Anpassungen von Bade-, Dusch- und WC-Räumen mittels spezieller Sanitäreinrichtungen:**
 - 1.2 Haltegriff
 - 1.3 Badewannenlift
 - 1.4 Handlauf
 - 1.5 Badebrett
 - 1.6 WC-Aufsätze + Zubehör
 - 1.7 Duschstuhl
- 2. **Anpassungen der Wohnung zur Ermöglichung der Fortbewegung mit dem Rollstuhl:**
 - 2.1 Treppenlift
 - 2.2 Telealarm

2.3 Lichtsignalanlage für Schwerhörige**3. Andere Hilfsmittel:****3.1 Antidekubitus-Kissen****3.2 Rollator****3.3 Antidekubitus-Matratze****3.4 Transferhilfe: Kunststoff-Rutschbrett****3.5 Inkontinez-Schutz für Personen zu Hause****3.6 Pediküre zu Hause****3.7 Bettbogen**

Organisationsreglement der Walliser Gerichte vom 4. Mai 1999

Änderungen vom 19. Juni 2007

Das Kantonsgericht

eingesehen die Artikel 2 und 129 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten (GORBG) vom 28. März 1996;
eingesehen das Gesetz über die Gerichtsbehörden vom 27. Juni 2000;
eingesehen die kantonale Ausführungsgesetzgebung zum eidgenössischen Sozialversicherungsrecht sowie die kantonale Gesetzgebung in diesem Bereich;
eingesehen das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976;

beschliesst:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Anwendungsbereich

¹ Dieses Reglement gilt für die nachfolgenden Gerichte:

a) Erstinstanzliche Gerichte im Sinne des vorliegenden Reglements:

- Jugendgericht
- Untersuchungsrichterämter
- Bezirksgerichte
- Straf- und Massnahmenvollzugsrichterämter
- Kreisgerichte

b) Kantonsgericht

² In diesem Reglement gilt jede Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion in gleicher Weise für Frau und Mann.

Art. 2 Ernennungen

¹ Alle Ernennungen, die nicht einer andern Behörde vorbehalten sind, werden durch das Kantonsgericht vorgenommen.

² Jeder Ernennung geht eine öffentliche Ausschreibung der zu besetzenden Stelle mindestens im offiziellen kantonalen Publikationsorgan voraus. Befriedigt das Ausschreibungsergebnis nicht, kann von einer Ernennung allenfalls Umgang genommen oder der Posten auf dem Berufungsweg besetzt werden.

³ Bei der Ernennung der Gerichtsschreiber sowie des Kanzleipersonals der erstinstanzlichen Gerichte hat der Doyen resp. der unmittelbar vorgesetzte Richter und bei den Untersuchungsrichterämtern der kantonale Untersuchungsrichter ein schriftlich zu begründendes Vorschlagsrecht, welches das

Kantonsgericht nicht bindet. Dasselbe Recht besitzt der kantonale Untersuchungsrichter bei der Ernennung der Untersuchungsrichter und der Bestimmung der Doyens der Untersuchungsrichterämter.

⁴ Die Ernennung von Richtern und Gerichtsschreibern wird im kantonalen Publikationsorgan veröffentlicht.

⁵ Personen, die an einem Gericht ein Praktikum absolvieren, werden auf Vorschlag des Doyens oder des zuständigen Richters durch das Kantonsgericht ernannt. Sie amten als Gerichtsschreiber ad hoc am betreffenden Gericht.

Art. 6 Ferien

¹ Der Doyen resp. der Richter ist verantwortlich für die Ferienregelung und achtet darauf, dass der ordentliche Gang der Geschäfte am Gericht gewährleistet ist.

² Auf begründetes Gesuch hin kann das Kantonsgericht einen unbezahlten Urlaub gewähren.

Art. 8 Gerichtskanzlei

¹ Jedes Gericht verfügt über eine dem Publikum zugängliche Kanzlei, deren Führung dem Doyen bzw. Richter obliegt. Dieser kann die Führung an einen anderen Richter, einen Gerichtsschreiber oder eine Sekretärin delegieren.

² Das Personal der Kanzlei erledigt die administrative Arbeit des Gerichtes und der Dossierführung.

³ Die Protokollierung aller Instruktionshandlungen wird unter der Verantwortung des Richters in der Regel grundsätzlich vom Kanzleipersonal vorgenommen.

⁴ Ist bei einer Ortsschau oder aus einem andern Grund eine sofortige schriftliche Protokollierung nicht möglich oder würde dadurch der Ablauf der Instruktionshandlung erheblich erschwert, können Ton- und Textwiedergabegeräte verwendet werden.

⁵ In einem solchen Fall ist sicherzustellen, dass die Aussage einer Person nachträglich schriftlich als die ihre anerkannt wird. Der Originalträger ist bis dahin im Dossier aufzubewahren.

Art. 11

Aufgehoben

2. Kapitel: Erstinstanzliche Gerichte

Art. 12 Doyens

¹ Mit Ausnahme der Kreisgerichte wird jede richterliche Behörde erster Instanz, welche mehr als einen Richter umfasst, administrativ von einem Doyen geleitet.

² Die Doyens werden nach Anhören der betroffenen richterlichen Behörde für die Dauer der Legislaturperiode oder bis zu deren Ende durch das Kantonsgericht bestimmt.

³ Sie nehmen die ihnen im Gesetz, in diesem Reglement oder vom Kantonsgericht resp. dem kantonalen Untersuchungsrichter übertragenen Aufgaben wahr. Sie sorgen insbesondere für eine ausgewogene Verteilung der Arbeitslast und sind für die örtliche Personalführung verantwortlich.

⁴ Liegt die Entscheidungskompetenz beim Kantonsgericht resp. dem kantonalen Untersuchungsrichter, so stellen sie diesen die ihr Gericht betreffenden Anträge.

⁵ Sie sind dafür verantwortlich, dass die Gerichtsschreiber, die Weibel sowie das Kanzleipersonal ein Pflichtenheft besitzen.

⁶ Der Doyen übt seine Funktion als „primus inter pares“ aus. Er strebt mit seinen Kollegen eine einvernehmliche Lösung an. Bei Meinungsverschiedenheiten versucht der Präsident des Kantonsgerichts oder ein delegierter Richter eine Mediation. Nötigenfalls entscheidet das Kantonsgericht.

Art. 14 Untersuchungsrichterämter

¹ Der Doyen jedes regionalen Untersuchungsrichteramtes ist für die administrative Führung des Amtes dem kantonalen Untersuchungsrichter und dem Kantonsgericht gegenüber verantwortlich.

² Der Doyen reicht Anträge, deren Behandlung in der Zuständigkeit des Kantonsgerichts liegen, bei diesem über den kantonalen Untersuchungsrichter ein.

³ Die Richter der regionalen Untersuchungsrichterämter ersetzen sich von Amtes wegen gegenseitig.

⁴ Aufgehoben

Art. 15 Kantonaler Untersuchungsrichter

¹ Der kantonale Untersuchungsrichter ist dem Kantonsgericht gegenüber für die Führung der Untersuchungsrichterämter verantwortlich.

² Zu diesem Zweck erstattet er jährlich dem Kantonsgericht Bericht.

³ Fallen Entscheide bei den Untersuchungsrichterämtern aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher oder reglementarischer Vorschriften in den Kompetenzbereich des Kantonsgerichts, so ist der kantonale Untersuchungsrichter anzuhören und er kann entsprechende Anträge stellen, die das Kantonsgericht nicht binden.

Art. 16 Bezirksgerichte

¹ Bei den Gerichten mit mehreren Richtern vertreten sich diese von Amtes wegen gegenseitig. Dasselbe gilt für die Gerichtsschreiber. Diese Bestimmung gilt auch für die Kreisgerichte.

² Bei den Gerichten mit einem Richter kann das Kantonsgericht den Gerichtsschreiber zur Stellvertretung ernennen. Ihm kommen in diesem Fall sämtliche Rechte und Pflichten des ordentlichen Richters zu.

³ Aufgehoben

Art. 17 Stellvertretungen

¹ Auf Ersuchen eines erstinstanzlichen Doyens oder Richters, aber auch von Amtes wegen, kann das Kantonsgericht den zuständigen erstinstanzlichen

Magistraten durch den Gerichtsschreiber ersetzen. Diese Massnahme kann für ein konkretes Dossier, für bestimmte typisierte Rechtsfälle oder generell nach dem konkreten Bedarf vorgenommen werden.

² Das Kantonsgericht kann erstinstanzliche Richter und Gerichtsschreiber verhalten, auch an einem anderen als ihrem ordentlichen Gericht tätig zu sein. Ein solcher Beschluss kann auf Antrag des betroffenen Richters, des Doyens, aber auch auf Initiative des Kantonsgerichts gefasst werden. Diese Massnahme kann aus Gründen der Sprache oder der besseren Arbeitsteilung, vorübergehend oder dauernd, für ein bestimmtes Dossier oder für einen prozentualen Anteil der Arbeitszeit vorgenommen werden.

³ Das Kantonsgericht kann weitere Fälle von Stellvertretungen ad hoc regeln. Dabei kann es ausnahmsweise Personen ausserhalb der Justiz mit der richterlichen Behandlung eines Falles betreuen. In diesem Fall muss diese Person den Anforderungen an die Wählbarkeit für diese Funktion genügen.

3. Kapitel: Das Kantonsgericht

1. Allgemeines

Art. 18 Zusammensetzung und Aufgaben des Gesamtgerichtes

¹ Die hauptamtlichen Mitglieder des Kantonsgerichtes bilden das Gesamtgericht. Es nimmt die ihm vom Gesetz oder diesem Reglement übertragenen Aufgaben wahr und kann diese einzelnen Abteilungen, dem Präsidium, Kommissionen, einzelnen Richtern oder einem Generalsekretär delegieren.

² Aufgehoben

³ Aufgehoben

2. Rechtsprechung

Art. 20 Rechtsprechung, Organisation der Abteilungen und Delegationen

¹ Das Kantonsgericht spricht durch seine Abteilungen als Kollegialgericht, durch das Präsidium des Kantonsgerichts oder der entsprechenden Abteilungen und als Einzelrichter nach gesetzlich vorgesehener Regelung Recht.

² Das Kantonsgericht bezeichnet jeweils für ein Verwaltungsjahr, welches am 1. Juni beginnt, die Mitglieder der vom Gesetz vorgesehenen Abteilungen und Delegationen und deren Präsidenten. Die Abteilungen werden jährlich nach der Zusammenstellung im kantonalen Publikationsorgan veröffentlicht.

³ Es teilt die Ersatzrichter den einzelnen Abteilungen gleichmässig zu. Dies erfolgt jährlich bei der Bestellung der Abteilungen und Delegationen.

⁴ Es werden die nachfolgenden Abteilungen gebildet

- a) zwei Abteilungen für die Fälle des Zivil-, Straf- sowie Schuldbetreibungs- und Konkursrechts;
- b) eine versicherungsrechtliche Abteilung;
- c) eine öffentlichrechtliche Abteilung;
- d) eine Strafkammer;
- e) ein Kassationshof in Zivilsachen;
- f) eine Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs;

- g) eine Schiedsgerichtskammer;
- h) eine Aufsichtsbehörde über die Anwälte.

⁵ Jede Abteilung umfasst drei Richter. Die Arbeitsweise ist durch Artikel 9 ff. dieses Reglements betreffend die Kollegialgerichte geregelt.

⁶ Kompetenzkonflikte unter den Abteilungen und Differenzen in der Rechtsprechung zwischen einzelnen Abteilungen werden durch die betroffenen Abteilungen in einer gemeinsamen Beratung unter Leitung des amtsältesten Richters, der auch das rapportierende Mitglied bestimmt, entschieden. Findet sich keine Mehrheit, entscheidet das Gesamtgericht.

3. Führung und Verwaltung

Art. 22 Gesamtgericht

Das Gesamtgericht

- a) erlässt die in seine Zuständigkeit fallenden Reglemente;
- b) ernennt die erstinstanzlichen Richter sowie die Gerichtsschreiber des Kantonsgerichts und der erstinstanzlichen Richter;
- c) bestimmt die Gerichtshöfe und Delegationen und teilt die Richter zu;
- d) bestellt die Verwaltungskommission und wählt den Generalsekretär;
- e) beschliesst den jährlichen Bericht über die Rechtspflege zu Händen des Grossen Rates;
- f) entscheidet über alle Anträge an den Grossen Rat;
- g) amtet als Rekursinstanz bei administrativen und disziplinarischen Entscheidungen der Verwaltungskommission.
- h) befindet über wichtige Verwaltungsgeschäfte, die ein Mitglied persönlich betreffen;
- i) entscheidet über die Zuteilung der Ressourcen an das Kantonsgericht, die Strafuntersuchung, die Bezirksgerichte, das Jugendgericht und die Straf- und Massnahmenvollzugsrichterämter.

Art. 23c Präsidium

¹ Der Präsident des Kantonsgerichts

- a) leitet das Kantonsgericht und führt die laufenden Geschäfte;
- b) vertritt das Kantonsgericht und die erstinstanzlichen Gerichte nach aussen;
- c) präsidiert das Gesamtgericht und die Verwaltungskommission;
- d) plant die Bewältigung der Geschäftslast und trifft die notwendigen Massnahmen oder stellt sachdienliche Anträge;
- e) verfügt über die Kredite;
- f) vertritt das Kantonsgericht gegenüber den erstinstanzlichen Gerichten;
- g) ist zuständig für alle weiteren Verwaltungsgeschäfte, die nicht dem Gesamtgericht, der Verwaltungskommission oder dem Generalsekretär vorbehalten sind.

² Das Präsidium nimmt seine Verwaltungskompetenzen einvernehmlich wahr und kann ein Verwaltungsgeschäft, das in seine Kompetenz fällt, der Verwaltungskommission zum Entscheid unterbreiten oder Kompetenzen an den Generalsekretär delegieren.

³ Das Präsidium wird vom Vizepräsidenten und dieser vom dritten Mitglied der Verwaltungskommission vertreten. Die weitere Stellvertretung richtet sich nach dem Amtsalter.

Art. 23d Generalsekretär

¹ Der Generalsekretär

- a) ist Vorgesetzter des Kanzleipersonals und leitet die administrativen Dienste;
- b) Aufgehoben
- c) stellt den internen Informationsdienst sicher und organisiert den Geschäftsverkehr mit Dritten;
- d) sorgt für das Personalwesen und die Informatik des Kantonsgerichts und der erstinstanzlichen Gerichte;
- e) koordiniert und kontrolliert das Rechnungswesen und unterhält die hierfür erforderlichen Kontakte mit der Finanzverwaltung;
- f) leitet die Erstellung des Voranschlags des Kantonsgerichts und der erstinstanzlichen Gerichte;
- g) bereitet zusammen mit dem Präsidium die Geschäfte des Gesamtgerichts und der Verwaltungskommission vor und sorgt für den Vollzug;
- h) unterstützt den Präsidenten bei der Erfüllung der präsidialen Aufgaben;
- i) organisiert die Weiterbildungsveranstaltungen und andere Anlässe für das Kantonsgericht und die erstinstanzlichen Gerichte;
- j) er übernimmt die Aufgaben, die ihm die Verwaltungskommission überträgt;
- k) er berät die erstinstanzlichen Gerichte in der Erfüllung der administrativen Aufgaben, die diesen anfallen und koordiniert diese. Er stellt die Verbindung zur kantonalen Verwaltung sicher.

² Der Generalsekretär nimmt an den Sitzungen des Gesamtgerichts und der Verwaltungskommission mit beratender Stimme teil und ist verantwortlich für das Protokoll.

4. Kapitel: Zeitschrift für Walliser Rechtsprechung

Art. 25 Verwaltung

Das Kantonsgericht ernennt die Verwaltung der ZWR.

5. Kapitel: Beziehungen nach aussen

Art. 26 Vertretung nach aussen

¹ Das Kantonsgericht und die erstinstanzlichen Gerichte werden nach aussen und gegenüber den beiden andern Gewalten durch das Präsidium des Kantonsgerichts vertreten. Es hält sich dabei an die Meinung des Gesamtgerichts.

² Bei Fragen von allgemeiner Bedeutung holt das Kantonsgericht die Meinung der Konferenz der erstinstanzlichen richterlichen Behörden ein und berücksichtigt sie bei seinen Entscheiden angemessen.

³ Interveniert die Justizkommission bei einem Richter oder einem erstinstanzlichen Gericht, orientiert der betroffene Richter oder der Doyen des erstinstanzlichen Gerichts unverzüglich das Kantonsgericht und im Falle der Untersuchungsrichterämter auch den kantonalen Untersuchungsrichter.

Art. 27 Medien

¹ Wenn es die besonderen Umstände eines Verfahrens erfordern, kann der Richter:

- a) eine Medienmitteilung herausgeben; er informiert unverzüglich das Kantonsgericht und im Falle der Untersuchungsrichter auch den kantonalen Untersuchungsrichter. Er kann vorgängig den Generalsekretär resp. den kantonalen Untersuchungsrichter um Unterstützung angehen;
- b) eine Medienkonferenz einberufen, wobei er in diesem Fall vorgängig dem Präsidenten des Kantonsgerichts und im Falle der Untersuchungsrichter auch dem kantonalen Untersuchungsrichter Anzeige machen muss.

² Das Kantonsgericht stellt den interessierten Medien die Tagungsliste der öffentlich verhandelten Fälle zu. Dasselbe tun die erstinstanzlichen Richter bei Verfahren, an denen die Öffentlichkeit interessiert sein kann.

³ Aufgehoben

6. Kapitel: Institutionalisierte Konferenzen

Art. 32 Konferenz der erstinstanzlichen richterlichen Behörden

¹ Die Konferenz der erstinstanzlichen richterlichen Behörden umfasst die Bezirks-, Straf- und Massnahmenvollzugs-, Untersuchungs- sowie Jugendrichter.

² Die Konferenz konstituiert sich gemäss ihren Statuten.

³ Sie hat u.a. zum Ziel, die Qualität und Effizienz der erstinstanzlichen Gerichte zu erhalten und zu verbessern, eine Harmonisierung der Rechtsprechung und der Praxis auf dieser Stufe zu erreichen und bei Gesetzesänderungen oder Änderungen der gerichtlichen Organisation die Meinungsbildung der erstinstanzlichen Richter zuhanden des Kantonsgerichts sicherzustellen.

⁴ Die Konferenz bemüht sich im Rahmen der bestehenden Strukturen um die Weiterbildung ihrer Mitglieder.

7. Kapitel: Nebenamtliche Tätigkeiten der Magistraten

Art. 37 Bewilligungsverfahren

¹ Das Gesuch wird beim Präsidium des Kantonsgerichts eingereicht. Es enthält alle notwendigen Angaben über Art und Gegenstand der Nebenbeschäftigung sowie über den Zeitaufwand, der voraussichtlich damit verbunden sein wird.

² Aufgehoben

³ Aufgehoben

Art. 38 Kontrolle

¹ Der Generalsekretär führt eine Kontrolle der erteilten Bewilligungen.

² Das Kantonsgericht kann vom Magistraten jederzeit Auskunft über die zeitliche Beanspruchung einer Nebenbeschäftigung verlangen.

³ Die Niederlegung und die Beendigung eines Mandats wird dem Präsidium mitgeteilt; gleichzeitig ist ihm die Höhe der Einkünfte bekannt zu geben.

⁴ Das Kantonsgericht gibt jährlich in seinem Bericht über die Rechtspflege Auskunft über die nebenamtlichen Tätigkeiten der Magistraten der Justiz.

Art. 40 Benutzungsgebühren

¹ In der Regel dürfen die Dienstleistungen des Gerichts nicht beansprucht werden. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch das Präsidium.

² In einem solchen Fall ist ein angemessenes Entgelt zu entrichten. Es darf jedoch kein Geldverkehr über die Gerichtskasse fliessen.

³ Das Präsidium legt zusammen mit dem Generalsekretär die Benutzungsgebühren im einzelnen fest.

8. Kapitel: Aufsicht und Disziplinarfälle

1. Allgemeines

Art. 42 Amtsaufsicht

¹ Das Kantonsgericht übt seine Aufsicht über die erstinstanzlichen Gerichte aus:

- a) anhand der laufend eingehenden Akten;
- b) mittels jährlicher Inspektionen;
- c) durch Untersuchungen und Kontrollen, welche die Umstände im Einzelfall nötig machen.

² Das Kantonsgericht kann die Aufsicht über die Untersuchungsrichterämter allein oder gemeinsam mit dem kantonalen Untersuchungsrichter ausüben oder an diesen delegieren.

³ Der Doyen resp. der Richter meldet Gegebenheiten, die den ordentlichen Gang der Geschäfte an einem erstinstanzlichen Gericht beeinträchtigen können, umgehend dem Kantonsgericht.

2. Disziplinarverfahren

Art. 47 Magistraten

¹ Bei disziplinarischen Verfehlungen von Richtern sowie deren Stellvertretern, die vom Kantonsgericht ernannt wurden, wird das Disziplinarverfahren durch Beschluss des Kantonsgerichts eingeleitet.

² Die Eröffnung ist den betroffenen Personen schriftlich mitzuteilen.

³ Die beschuldigte Person ist zu den vorgebrachten Anschuldigungen anzuhören und es ist ihr vollumfänglich das rechtliche Gehör zu gewähren.

⁴ Die Untersuchung und das Aussprechen von Disziplinar massnahmen erfolgen durch die Verwaltungskommission.

3. Sozialbestimmungen

Art. 49 Gleichstellung von Frau und Mann

Die vom Staatsrat gemäss Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Juni 1996 über die Anwendung des Grundsatzes der Gleichstellung von Mann und Frau ernannte Kommission gilt auch als Fachkommission für die bei den Walliser Gerichten Beschäftigten.

9. Kapitel: Übergangsbestimmung und Inkrafttreten

Art. 51 Übergangsbestimmung

Das vorliegende Reglement ist nur auf Sachverhalte anwendbar, die sich nach dessen Inkrafttreten verwirklicht haben.

Art. 52 Inkrafttreten

Dieses Reglement ist dem Grossen Rat zur Genehmigung zu unterbreiten. Das Kantonsgericht entscheidet über dessen Inkrafttreten.

Genehmigt vom Grossen Rat am 11. März 2008.

Veröffentlicht gemäss Beschluss des Kantonsgerichts vom 27. März 2008, um am 1. Mai 2008 in Kraft zu treten.

Die Präsidentin des Kantonsgerichts:
Eve-Marie Dayer-Schmid

Grundreglement betreffend die Berechnung der abgestuften Subventionierung

vom 9. April 2008

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die in den geltenden Gesetzen, Dekreten und Beschlüssen festgehaltenen Bestimmungen betreffend die abgestufte Subventionierung; erwägend, das es dem Staatsrat zusteht, die Skala für die abgestufte Subventionierung festzulegen;

auf Antrag des Departements für Volkswirtschaft und Raumentwicklung und des Departements für Finanzen, Institutionen und Sicherheit,

beschliesst:

Art. 1 Grundsatz

Die vom Kanton entrichtete abgestufte Subventionierung für die Ausgaben der Laufenden Rechnung basiert auf einer nach Finanzkraft geordneten Einteilung der Gemeinden. Die vom Kanton entrichtete abgestufte Subventionierung für die Investitionsausgaben basiert auf einer nach Finanzkraft sowie Finanz- und Investitionsbedarf geordneten Einteilung der Gemeinden.

Art. 2 Definition der Finanzkraft

Die Finanzkraft der Gemeinden wird auf Grundlage folgender drei Indikatoren definiert:

- a) Wirtschaftskraft: entspricht dem durchschnittlichen steuerbaren Einkommen der natürlichen und juristischen Personen pro Kopf der Wohnbevölkerung während der letzten zwei Steuerperioden, für welche die Zahlen bekannt sind;
- b) Steuerkraft: entspricht den durchschnittlichen Steuereinnahmen bei einem Koeffizienten von 1,0 und dem durchschnittlichen Nettoertrag aus Wasserzinsen pro Kopf der Wohnbevölkerung während der letzten zwei Steuerperioden, für welche die Zahlen bekannt sind;
- c) durchschnittliche Steuerbelastung während der letzten zwei Steuerperioden, für welche die Zahlen bekannt sind, die sich im von der Gemeinde angewandten Steuereffizienten äussert, unter Berücksichtigung nicht nur der direkten Steuern, sondern auch der Erträge aus Abgaben, Gebühren und Mehrwerten sowie der Kultussteuer und der Beiträge, die an private Körperschaften mit einem öffentlichen Auftrag ausgerichtet wurden.

Art. 3 Definition des Finanz- und Investitionsbedarfs

¹ Der Finanz- und Investitionsbedarf wird auf Grundlage folgender zwei Indikatoren definiert:

- a) Selbstfinanzierungsmarge während der letzten zehn Jahre;
- b) Investitionsvolumen während der letzten zehn Jahre.

² Der Index des Finanz- und Investitionsbedarfs ergibt sich aus dem prozentualen Verhältnis zwischen diesen beiden Indikatoren.

³ Ein Verhältnis von 40 Prozent wird einem durchschnittlichen Index von 100 Punkten gleichgesetzt

Art. 4 Berechnung der abgestuften Subventionierung für die Ausgaben der Laufenden Rechnung

¹ Gemeinden mit einem Finanzkraftindex unter 100 Punkten kommen in den Genuss einer abgestuften Subventionierung.

² Ein Index von 60 und weniger Punkten gibt Anrecht auf den Maximalansatz der abgestuften Subventionierung.

³ Zwischen 61 und 100 Indexpunkten wird die abgestufte Subvention proportional zur Differenz zwischen dem kommunalen Index und dem durchschnittlichen Index von 100 Punkten abgestuft.

Art. 5 Berechnung der abgestuften Subventionierung für die Investitionsausgaben

¹ Um die Einordnung der Gemeinden bezüglich Finanzkraft sowie Finanz- und Investitionsbedarf festzulegen, erhalten die drei Indikatoren Wirtschaftskraft, Steuerkraft und Steuerbelastung je den Koeffizienten 2 und der Index des Finanz- und Investitionsbedarfs den Koeffizienten 1.

² Der Gesamtindex einer Gemeinde ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel dieser Indizes.

³ Ein Index von 60 und weniger Punkten gibt Anrecht auf den Maximalansatz der abgestuften Subventionierung.

⁴ Zwischen 61 und 100 Indexpunkten wird die abgestufte Subvention proportional zur Differenz zwischen dem kommunalen Index und dem durchschnittlichen Index von 100 Punkten abgestuft.

Art. 6 Umgekehrte Skala

¹ Ist vorgesehen, sämtlichen Gemeinden eine abgestufte Subventionierung zu gewähren, so werden die Subventionsansätze auf Grundlage des umgekehrten Werts der in Artikel 2 und 3 definierten Indizes berechnet.

² Für die Berechnung der Beteiligung Dritter an der Finanzierung von Leistungen und Werken des Kantons sind die in Artikel 2 und 3 definierten Indizes direkt anwendbar.

Art. 7 Abgestufte Subventionierung für Werke zur Umweltsanierung

¹ Die Skala der abgestuften Subventionierung für Werke zur Umweltsanierung wird gemäss Artikel 5 Absatz 1 des vorliegenden Reglements festgelegt.

² Gemeinden mit einem Index unter 140 Punkten kommen in den Genuss einer abgestuften Subventionierung.

³ Ein Index von 60 und weniger Punkten gibt Anrecht auf den Maximalansatz der abgestuften Subventionierung.

⁴ Zwischen 61 und 140 Punkten wird die abgestufte Subvention proportional zum kommunalen Index abgestuft.

Art. 8 Anpassung des Index

Die Indikatoren der Wirtschaftskraft, der Steuerkraft und der Steuerbelastung werden – mit Ausnahme des ersten Anwendungsjahres, in welchem die Berechnung gemäss nachstehender Übergangsbestimmungen erfolgt – alle zwei Jahre neu berechnet. Der Index des Finanz- und Investitionsbedarfs wird jedes Jahr neu berechnet.

Art. 9 Übergangsbestimmungen

Für die zweite Hälfte des Jahres 2007 und das Jahr 2008 stützt sich die Berechnung des Finanzkraftindex auf die Steuerdaten der Jahre 2003 und 2004. Für die Jahre 2009 und 2010 dienen die Steuerdaten der Jahre 2005 und 2006 als Grundlage. Für die Berechnung des Index des Finanz- und Investitionsbedarfs wird die Periode der letzten neun Jahren berücksichtigt.

Art. 10 Veröffentlichung und Anwendung der Skala

Das Finanzdepartement ist mit der Berechnung, Veröffentlichung und Anwendung der Skala der abgestuften Subventionierung beauftragt, soweit diese auf Grundlage der Finanzkraft und des Finanz- und Investitionsbedarfs bestimmt wird.

Art. 11 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt rückwirkend auf den 1. Juli 2007 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 9. April 2008.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Jacques Rey-Bellet**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Reglement über die Fachmittelschulen

vom 3. Juni 2008

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Gesetz über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962;

eingesehen das Gesetz über den Beitritt des Kantons Wallis zur interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 11. Mai 1995. Vereinbarung vom 18. Februar 1993;

eingesehen das Reglement der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (nachstehend: EDK) vom 12. Juni 2003 betreffend die Anerkennung der von den Fachmittelschulen ausgehändigten Diplomen;

auf Antrag des Departements für Erziehung, Kultur und Sport (nachstehend: Departement),

beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeines

Art.1 Geltungsbereich

¹ Das vorliegende Reglement definiert die Aufgaben der Fachmittelschulen des Kantons Wallis (nachstehend: FMS), die Aufnahme- und Promotionsbedingungen.

² Es legt die Einzelheiten für die Organisation und den Ablauf der Abschlussprüfungen fest.

Art. 2 Definition

Die FMS ist eine Vollzeitschule der Sekundarstufe II, die:

- a) eine vertiefte Allgemeinbildung vermittelt;
- b) die Persönlichkeitsentwicklung durch Stärkung der Sozial- und Selbstkompetenz fördert;
- c) berufsfeldbezogene Fächer anbietet;
- d) die Schritte für die Berufswahl begleitet;
- e) auf Studiengänge der Höheren Fachschulen (HF), der Fachhochschulen (HES-SO) und der pädagogischen Hochschule (PH) vorbereitet.

Art. 3 Ausbildungsgänge

¹ Die Fachmittelschulen schlagen folgende Ausbildungsgänge vor: Gesundheit, Soziales und Pädagogik.

² Die Schulen können Ausbildungsgänge zusammenschliessen, welche in höchstens zwei Berufsbereichen zum gleichen Zertifikat führen.

³ Der Staatsrat kann die Einrichtung von weiteren Ausbildungsgängen zulassen, die durch das Reglement der EDK vom 12. Juni 2003 über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen erlaubt sind.

Art. 4 Ausgehändigte Zeugnisse

¹ Die FMS händigen einen Ausweis der Fachmittelschule und ein Zeugnis der Fachmaturität aus, die durch den Kanton Wallis und die EDK anerkannt sind.

² Das Zeugnis der Fachmaturität kann durch Bestehen des Ausweises der FMS erlangt werden, und zwar nach Erfüllen von spezifischen Bedingungen des gewählten Fachbereiches.

³ Die Fachmaturität wird durch ein spezifisches Reglement geregelt.

Art. 5 Anerkannte FMS

¹ Der Kanton Wallis und die EDK anerkennen die Ausweise folgender Schulen:

- a) Handels- und Fachmittelschule Sankt Ursula (HFMS) von Brig-Glis;
- b) Handels- und Fachmittelschule (ECCG) von Siders;
- c) Handels- und Fachmittelschule (ECCG) von Sitten;
- d) Handels- und Fachmittelschule (ECCG) von Martigny;
- e) Handels- und Fachmittelschule (ECCG) von Monthey.

² Diese Liste kann durch den Staatsrat abgeändert werden.

Art. 6 Unterrichtssprache

¹ Die Sprache, in der an der Schule offiziell unterrichtet wird, gilt als Sprache I. Französisch oder Deutsch ist obligatorisch die Sprache II.

² Der Staatsrat kann die Einrichtung von zweisprachigen Ausbildungsgängen bewilligen.

2. Abschnitt: Organisation der Ausbildung

Art. 7 Ausbildungsdauer

¹ Die Ausbildungsdauer für den Erwerb des Fachmittelschulaausweises beträgt drei Jahre und schliesst an das 9. Jahr der obligatorischen Schulzeit an.

² Die Prüfungen für den Erwerb des Ausweises finden am Ende des 3. Ausbildungsjahres statt.

Art. 8 Lehrpläne

¹ Der Lehrplan für den Erwerb des Fachmittelschulaausweises stützt sich auf den Rahmenlehrplan (RLP) der EDK und umfasst die Fächer der Lernbereiche im Rahmen der Allgemeinbildung und die Fächer der Berufsfelder.

² Die Ausbildung wird durch den Staatsrat angenommen.

Art. 9 Allgemeinbildung

¹ In den vier Lernbereichen Sprache und Kommunikation, Mathematik und Naturwissenschaften, Sozialwissenschaften sowie Musische Aktivitäten und Sport erhalten die Schüler eine vertiefte Allgemeinbildung vermittelt.

² Jedem der Lernbereiche werden bestimmte Grundlagenfächer zugeordnet, die je nach Fach während einem, zwei oder drei Jahren besucht werden.

Art. 10 Berufsfeldbezogener Unterricht

Der berufsfeldbezogene Unterricht ermöglicht eine Auseinandersetzung mit allgemeinen Gegebenheiten der Berufssituation.

Art. 11 Praktikum

Ein ausserschulisches Praktikum von zwei Wochen, das im Prinzip während des 2. Schuljahres unter der Verantwortung einer qualifizierten Fachperson zu absolvieren ist, soll die Sozial- und Selbstkompetenz stärken und die Berufswahl bestätigen.

Art. 12 Selbständige Arbeit

¹ Im Rahmen einer selbständigen Arbeit sollen die Schüler nachweisen, dass sie fähig sind, eine anspruchsvolle Aufgabenstellung aus den Lernbereichen der Allgemeinbildung oder aus dem berufsfeldbezogenen Bereich selbständig zu lösen und zu präsentieren.

² Die Vorbereitung dieser Arbeit sowie ihre Präsentation geschieht zwischen dem 2. und 3. Schuljahr während einer klar definierten Dauer und wird von einer oder mehreren Lehrpersonen betreut.

³ Die persönliche Arbeit wird mit einer Note bewertet, die als Fach auf dem Ausweis aufgeführt wird.

⁴ Das Ausführen und die Bewertung der persönlichen Arbeit wird durch Richtlinien des DEKS geregelt.

3. Abschnitt: Aufnahme und Übertritte**Art. 13 Aufnahme**

¹ Nach der dritten Orientierungsschule kann der Schüler in die FMS eintreten, gemäss den Bestimmungen des Artikels 22 des Gesetzes über die Orientierungsschule vom 13. Mai 1987.

² Hat ein Schüler die erste Klasse eines anerkannten Gymnasiums bestanden, kann er in das erste Jahr der FMS aufgenommen werden.

Art. 14 Sonderfälle für die Aufnahme

Kandidaten, die die Bedingungen nach Artikel 13 nicht erfüllen, aber über eine angemessene Ausbildung verfügen, werden unter der Kontrolle des Departements aufgrund der Ergebnisse einer Prüfung oder einer Gesamtbeurteilung aufgenommen.

Art. 15 Übertritte

¹ Übertritte zwischen den anderen Schulen der Sekundarstufe II und der FMS sind möglich.

² Die Bedingungen werden durch Richtlinien des Departements festgelegt.

4. Abschnitt: Jährliche Promotionsbedingungen**Art. 16 Notenskala**

¹ Der Wert jeder schriftlichen oder mündlichen Prüfung ist in Noten auszudrücken:

6; 5,5; 5; 4,5 und 4 für genügende Leistungen; 3,5; 3; 2,5; 2; 1,5 und 1 für ungenügende Leistungen.

² Die Note 1 kann gegeben werden, wenn jede Antwort verweigert wird, oder bei Betrug.

Art. 17 Notendurchschnitt

Die Notendurchschnitte werden auf den Hundertstel berechnet und nach dem üblichen System auf Zehntel auf- oder abgerundet (z. B.: 5,29 = 5,3; 4,25 = 4,3; 3,54 = 3,5).

Art. 18 Jährliche Promotion

¹ Ein Schüler hat das Schuljahr bestanden, wenn er kumulativ mindestens folgende Bedingungen erfüllt:

- a) die Punktezahl aus der Anzahl unterrichteter Fächer multipliziert mit vier;
- b) höchstens drei Fächer unter der Note 4;
- c) die Summe der Abweichungen der Noten unter vier ist nicht grösser als 2 Punkte.

² Die beiden Semester werden je zur Hälfte bei der Berechnung der Jahresnoten berücksichtigt.

³ Ein Schüler kann die gleiche Klasse nur einmal wiederholen.

5. Abschnitt: Prüfungen für den Fachmittelschulabschluss**Art. 19 Zulassungsbedingungen**

¹ Zu den Prüfungen für den Fachmittelschulabschluss werden nur jene Schüler zugelassen, die in der FMS, die sie besuchen, alle Programme des letzten Schuljahres besucht haben.

² Die Schüler der FMS müssen zusätzlich ein von der Schule anerkanntes zweiwöchiges Praktikum gemacht haben und die definitive Version ihrer persönlichen Arbeit abgeben haben.

Art. 20 Anmeldung zu den Prüfungen

Die Kandidaten müssen entsprechend den internen Weisungen des Departements bei ihrer Schulleitung hinterlegen:

1. ein schriftliches Gesuch um Zulassung zur Prüfung gemäss offiziellem Anmeldeformular;
2. eine Bestätigung, dass sie die Einschreibegebühr bezahlt haben.

Art. 21 Überwachung der Prüfungen

¹ Die Prüfungen finden grundsätzlich unter dem Vorsitz eines Vertreters der kantonalen Mittelschulkommission und unter Mitarbeit von Experten statt, die von den einzelnen Schulleitungen vorgeschlagen werden und vom Departement genehmigt sind.

² Die Prüfungen erfolgen in einer vom Departement festgelegten Form. Es gibt schriftliche und mündliche Prüfungen.

³ Das Departement wacht darüber, dass der Schwierigkeitsgrad und der Bewertungsmodus zwischen den verschiedenen FMS gleichwertig sind.

Art. 22 Durchführung der Prüfungen

¹ Die Durchführung und die Beaufsichtigung der Prüfungen obliegen der entsprechenden Schuldirektion unter der Kontrolle des Departements.

² Die Prüfungen für den Fachmittelschulabschluss finden grundsätzlich am Ende des Schuljahres statt. Die Daten müssen vom Departement genehmigt werden.

³ Falls es die Umstände rechtfertigen, kann das Departement, auf Vorschlag der Schuldirektion, eine aussergewöhnliche Prüfungssession organisieren.

Art. 23 Schriftliche Prüfungen

¹ Die schriftlichen Prüfungen umfassen:

1. Sprache I;
2. Sprache II;
3. Englisch;
4. Mathematik;
5. a) Psychologie für das Berufsfeld «Soziales und Pädagogik»;
b) Chemie für das Berufsfeld «Gesundheit und Pädagogik»;

² Dem Kandidaten stehen zur Verfügung:

- a) vier Stunden für die Sprache I;
- b) je drei Stunden für die übrigen Fächer.

Art. 24 Mündliche Prüfungen

¹ Die mündlichen Prüfungen erstrecken sich über folgende Fächer:

1. Sprache I;
2. Sprache II;
3. Englisch;
4. a) Wirtschaft/Recht und Soziologie für das Berufsfeld «Soziales und Pädagogik»;
b) Biologie und Soziologie für das Berufsfeld «Gesundheit und Pädagogik».

² Jeder Kandidat verfügt über zehn bis 15 Minuten für jedes Fach, während derer sich der folgende Kandidat vorbereitet.

Art. 25 Hilfsmittel

Die bewilligten Hilfsmittel bei den Prüfungen werden vom Departement bestimmt.

Art. 26 Verzicht während den Prüfungen

¹ Zieht sich ein Kandidat im Verlaufe der Prüfungen zurück, hat er nicht bestanden; Vorbehalten bleiben Fälle höherer Gewalt, über die das Departement entscheidet.

² Arztzeugnisse werden nur berücksichtigt, wenn sie spätestens vor der Prüfung abgegeben werden.

Art. 27 Misserfolg

¹ Erfüllt ein Kandidat die Bedingungen nicht, kann er ein letztes Mal zur Prüfung zugelassen werden, wenn er alle Kurse des letzten Schuljahres besucht hat.

² Er wird vom Unterricht und den Prüfungen in jenen Fächern befreit, in denen er mindestens die Note 5 erhalten hat. In diesem Fall sind für die Berechnung der Punktzahl die Noten der zweiten Prüfung massgebend.

³ Er wird vom Wiederholen der persönlichen Arbeit befreit, wenn er dafür die Note 4 oder besser erhalten hat. In diesem Fall ist die Note für die Berechnung der Punktzahl der zweiten Prüfung massgebend.

⁴ Das angerechnete Praktikum muss nicht wiederholt werden.

⁵ Bei der Wiederanmeldung zahlt der Kandidat die volle Einschreibegebühr.

Art. 28 Betrug

¹ Bei Benützung nicht bewilligter Hilfsmittel oder bei Betrug schreitet die Aufsichtsperson oder der Experte ein. Solange die Sanktion nicht verhängt ist, setzt der Kandidat die Prüfung fort.

² In allen Fällen von Betrug hat die Aufsichtsperson oder der Experte einen schriftlichen Bericht an die Schuldirektion zu richten. Diese leitet den Bericht, mit ihrem Antrag versehen, sofort an den Präsidenten der kantonalen Mittelschulkommission weiter. Diese legt die Massnahme fest, die vom Ausschuss von den Prüfungen bis zum Verlust des Anrechts auf den Ausweis gehen kann.

³ Während der schriftlichen Prüfungen ist es den Kandidaten verboten, den Saal zu verlassen.

⁴ Die Bestimmungen dieses Artikels und die Liste der bewilligten Hilfsmittel werden den Kandidaten vor den Prüfungen ausdrücklich mitgeteilt.

Art. 29 Anwesenheit von Drittpersonen

Es sind nur folgende Personen berechtigt, den Prüfungen beizuwohnen: die Aufsichtspersonen, die Lehrperson, der Experte, der Schuldirektor, der Schulinspektor, die Vertreter des Departements und der EDK.

Art. 30 Schlussprüfungen

¹ Die Schlussnote jedes Prüfungsfaches wird aus dem Durchschnitt des Prüfungsergebnisses und der Note des letzten Schuljahres berechnet. In den Fächern, in denen eine mündliche und schriftliche Prüfung stattfindet, wird der Durchschnitt aus der Hälfte der Jahresnote und je einem Viertel für die schriftliche und für die mündliche Prüfung berechnet.

² In jenen Fächern, in denen keine Prüfung stattfindet, zählt die Jahresnote des 3. Schuljahres, beziehungsweise des 2. Schuljahres als Note für den Ausweis.

³ Es obliegt der Schuldirektion, die Kandidaten über die vorliegenden Bestimmungen schriftlich zu informieren.

Art. 31 Erhalt des Ausweises

Der Ausweis der FMS wird Kandidaten erteilt, die kumulativ die folgenden Bedingungen erfüllen:

- a) die Summe der Punkte entspricht viermal der Anzahl Fächer, die in Artikel 33 aufgezählt sind;
- b) höchstens drei Fachnoten unter der Note 4;
- c) die Summe der Notenabweichungen von 4.0 nach unten beträgt nicht mehr als 2 Punkte.

Art. 32 Angaben auf dem Ausweis

Der durch das Departement ausgehändigte Fachmittelschulausweis trägt folgende Angaben:

- a) die Bezeichnung der Schule und des Standortkantons der Schule;
- b) den Vermerk des oder der gewählten Berufsfelder;
- c) die persönlichen Angaben des Absolventen des Ausweises;
- d) den Vermerk gesamtschweizerisch anerkannter Fachmittelschulausweis;
- e) die Bewertung der Fächer der Allgemeinbildung und jener unter Artikel 3 Absatz 1 oder Absatz 3 definierten Berufsfelder;
- f) der Titel und die Evaluation der persönlichen Arbeit;
- g) die Unterschrift der Schuldirektion und der zuständigen kantonalen Behörde sowie Ort und Datum.

Art. 33 Fächer, die auf dem Ausweis aufgeführt sind

¹ Allgemeinbildung

Es werden in folgenden Fächern Noten gegeben:

- a) Sprachen und Kommunikation: Sprache I, Sprache II, Englisch;
- b) Mathematik und Naturwissenschaften: Mathematik, Biologie oder Naturwissenschaften;
- c) Sozialwissenschaften: Psychologie, Soziologie, Geschichte;
- d) Musische Aktivitäten und Sport: Sport, künstlerische Tätigkeit;
- e) Persönliche Arbeit;
- f) Freifach der Schule.

² Ausbildung im Zusammenhang mit den Berufsfeldern:

Es werden in folgenden Fächern Noten gegeben:

- a) Für das Berufsfeld « Soziales und Pädagogik »: Wirtschaft und Recht, soziales Projekt;
- b) Für das Berufsfeld « Gesundheit und Pädagogik »: Chemie, Physik.

Art. 34 Protokoll, das dem Ausweis beiliegt

Das Protokoll, das dem Ausweis beiliegt, enthält den Namen des Schülers und die Unterschrift des Schuldirektors. Es bestätigt die Jahresnoten und jene der Abschlussprüfungen, die gemäss Artikel 33.

6. Abschnitt: Rekursverfahren**Art. 35** Rekurs

¹ Die Entscheide über Nichtbeförderung oder Misserfolg fallen in die Zuständigkeit des Departements; dagegen kann innert 30 Tagen beim Staatsrat Beschwerde erhoben werden.

² Gegenstand einer Beschwerde können Entscheide sein über:

- a) die Zulassung zu den Schlussprüfungen;
- b) die Massnahmen im Falle eines Betruges.

7. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen**Art. 36** Unvorhergesehene Fälle

Für alle in diesem Reglement unvorhergesehenen Fälle sind die Bestimmungen des Allgemeinen Reglements über die Mittelschulen sowie die offiziellen Weisungen des Departements anwendbar.

Art. 37 Aufhebung und Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement ersetzt das Reglement über die Diplommittelschule vom 30. Januar 2002. Es tritt auf den Beginn des Schuljahres 2008/2009 in Kraft.

² Schüler, welche ihre Studien vor Inkrafttreten des vorliegenden Reglements begonnen haben, bleiben den Bestimmungen des Reglements vom 30. Januar 2002 unterworfen.

³ Richtlinien des DEKS regeln die Fälle von Nichtpromotion und Misserfolg bei den Abschlussprüfungen für Schüler, die dem Reglement vom 30. Januar 2002 unterliegen.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 3. Juni 2008.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Michel Cina**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Ausführungsreglement zum Jagdgesetz

Änderung vom 18. Juni 2008

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 53 Ziffer 2 der Kantonsverfassung;
eingesehen den Artikel 53 Absatz 2 des Jagdgesetzes vom 30. Januar 1991;
auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Sicherheit,

beschliesst:

I

Das Ausführungsreglement zum Jagdgesetz vom 12. Dezember 1991 wird wie folgt geändert:

Art. 35 Abs. 1 Jagd während der Nacht

¹ Ausgenommen für die Raubwildjagd, ist die Jagd zur Nachtzeit verboten:

- im September von 20 Uhr 30 bis 6 Uhr 30;
- vom 1. bis 15. Oktober von 19 Uhr 30 bis 7 Uhr;
- vom 16. bis 31. Oktober von 19 Uhr bis 7 Uhr 30;
- vom 1. November bis 30. November von 18 Uhr bis 7 Uhr;
- vom 1. Dezember bis 15. Februar von 18 Uhr bis 8 Uhr.

II

Dieses Reglement wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 18. Juni 2008.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Michel Cina**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Reglement welches die Ausführungsbestimmungen zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente festlegt

Änderung vom 25. Juni 2008

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 48 des Gesetzes zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente vom 18. November 1977;
auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Sicherheit,

beschliesst:

I

Das Reglement welches die Ausführungsbestimmungen zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente festlegt vom 12. Dezember 2001 wird wie folgt abgeändert:

Art. 2 (3) Aufgaben und Kompetenzen des Departementes

Das mit dem Feuerwesen beauftragte Departement (nachfolgend: Departement):

- a) überwacht die Ausführung des Gesetzes und dieses Reglements mit Hilfe der Dienststelle für zivile Sicherheit und Militär (nachfolgend: Dienststelle) durch sein Kantonales Amt für Feuerwesen (nachfolgend: KAF), der Kantonspolizei, des Walliser Feuerwehrverbandes (nachfolgend: WFV) und der Feuerversicherungsgesellschaften;
- b) beaufsichtigt die Tätigkeit der Dienststelle;
- c) unterbreitet das von der Dienststelle erstellte Budget dem Staatsrat zur Genehmigung.

Art. 3 Bst. a und d (3) Aufgaben der Dienststelle

Die Dienststelle, durch das KAF:

- a) (8) erteilt den Feuerkommissionen Instruktionen und Weisungen um einheitliche Gebäudeinspektionen zu gewährleisten;
- d) (19) überwacht die Anwendung des Kantonalen Konzeptes, arbeitet mit bei der Organisation der Stützpunktfeuerwehren (nachfolgend: SPFW) und der regionalen Konzeptes;

Art. 4 Feuerwehr-Instruktoren

¹ Die Instruktorenaspiranten, die Feuerwehrinstruktoren und die Chefinstruktoren werden auf Vorschlag des Departementes durch den Staatsrat ernannt.

² Die Ernennung unterliegt folgenden Bedingungen:

a) Instruktorenaspiranten:

- Feuerwehroffizier sein;
- den Anforderungen des „kantonalen Karriereplans für FW-Instruktoren“ entsprechen;
- darf im Zeitpunkt der Ernennung das erfüllte 40. Altersjahr nicht überschritten haben

b) Feuerwehrinstructor:

- mit Erfolg den eidgenössischen Grundkurs besucht haben.

c) Chefinstructor:

- dienstleistender Feuerwehrinstructor mit wenigstens fünf Jahren Aktivität.

³ Die Dienstleistung im Instruktorienkorps ist auf das 55. Altersjahr begrenzt. Ab dem erfüllten 50. Altersjahr ist die Einteilung freiwillig.

⁴ Im Auftrag der Dienststelle hilft das Instruktorienkorps bei Gebäudeinspektionen und bei der Aufklärung der Brandursachen mit.

⁵ Sie beteiligen sich an der systematischen Aufklärung der Bevölkerung.

⁶ Bei Teilnahme an eidgenössischen Kursen haben die Instruktorien Anrecht auf die gleichen Entschädigungen wie an kantonalen Kursen.

⁷ Die Chefinstructoren leiten die kantonalen Kurse, Übungen und Rapporte (33). Sie arbeiten bei der Durchführung von Regionalkursen und bei Inspektionen der Feuerwehr-Korps (nachfolgend: FWK) mit. Auf Verlangen der Gemeinden und Betriebe helfen sie bei der Organisation derer Kurse und Übungen mit.

⁸ Die Feuerwehrinstructoren unterrichten die Teilnehmer an den kantonalen Kursen und Übungen; sie helfen bei der Organisation von regionalen Kursen und Übungen mit. Sie inspizieren periodisch die FWK gemäss den Weisungen der Dienststelle. Auf Anweisung des Chefinstructors arbeiten sie auf Kosten der Gesuchsteller bei der Organisation von Kursen und Übungen in Gemeinden und Betrieben sowie bei Expertisen mit.

⁹ Die Instruktorien müssen in einer Feuerwehr, im Prinzip in derjenigen ihrer Wohnsitzgemeinde, eingeteilt sein. Sie sind gehalten, kantonale und eidgenössische Fortbildungskurse zu besuchen. Die Zuteilung von Funktionen im Korps fällt in die Zuständigkeit der Gemeinden.

Art. 5, Abs. 1, 2, 3, 4, 5 und 7 Feuerwehrverband

¹ Es wird zur Kenntnis genommen, dass der WFV sich im Prinzip aus den zwei regionalen Feuerwehrverbänden des Oberwallis und des französisch sprechenden Wallis zusammensetzt.

² Der WFV arbeitet mit der Dienststelle im Rahmen eines Arbeitsausschusses bestehend aus dem Chef der Dienststelle, dem Vorsteher des KAF, den Präsidenten der regionalen Feuerwehrverbände, den Chefinstructoren und einem Vertreter der Stützpunktfeuerwehren.

³ Der Arbeitsausschuss wird vom Chef der Dienststelle oder vom Vorsteher des KAF präsiert und hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) zusammenarbeiten mit dem WFV;

b) vorschlagen der Zuteilung der Fahrzeuge und Geräte für die SPFW;

- c) vorschlagen im Einverständnis mit den betroffenen Gemeinden die Restrukturierung, die Regionalisierung und die Fusion der FWK;
- d) mitarbeiten bei der Planung der Themen für die Ausbildung, die Inspektionen und Einsätze.

⁴ Der WFV hat insbesondere folgende Aufgaben:

- d) unterstützen der Gemeindebehörden bei allen Fragen des Feuerwesens;
- f) übernehmen von Aufgaben und Mandaten des Arbeitsausschusses und der Dienststelle.

⁵ Jeder regionale Feuerwehrverband führt mindestens eine Versammlung im Jahr durch. Diese dient als Rapport (29 und 32). Die Präsidenten der Feuerkommission und die Feuerwehrkommandanten (nachfolgend: FW-Kdt) sind als kommunale Delegierte zur Teilnahme verpflichtet. Der Dienstchef, der Vorsteher des KAF, die Regionalen und Technischen Inspektoren und die betroffenen Feuerwehrinstructoren sind dazu eingeladen.

⁷ Die Unkosten des Arbeitsausschusses des WFV werden von der Dienststelle nach dem Tarif der Chefinstructoren bestritten, gemäss Artikel 33, Absatz 2 des Gesetzes.

Art. 7 Bst. b und c Kantonspolizei

Die Kantonspolizei:

- b) teilt der Dienststelle die Ergebnisse ihrer Untersuchungen über das Unglück mit;
- c) (8 und 9) hilft bei Inspektionen mit, wenn es die Gemeinden oder die Dienststelle verlangen;

Art. 9 Bst. b und c Gemeinderat

Der Gemeinderat oder das von ihm bezeichnete Organ überwacht mit Hilfe der Feuerkommission, des FW-Kdt, seiner Mitarbeiter und des Sicherheitsbeauftragten die Anwendung des Gesetzes, des vorliegenden Reglementes und der diesbezüglichen Verordnungen, insbesondere:

- b) beschliesst er den Voranschlag des Gemeinde-Feuerwehrdienstes, begleitet die Ausgaben und unterbreitet der Dienststelle die Subventionsgesuche;
- c) (6) bestimmt er auf seinem Gemeindegebiet die Abschnitte, für welche das Gras abzuweiden oder das dürre Gras und Gebüsch zu mähen obligatorisch ist;

Art. 10 Bst. d und f Feuerkommission

Die Feuerkommission oder das von ihr bezeichnete Organ:

- d) (11 und 12) schlägt der Dienststelle die zu treffenden Massnahmen für Gebäude vor, welche Sicherheitsmassnahmen nicht mehr erfüllen;
- f) ist verantwortlich für die Erledigung der Aufgaben gemäss Artikel 11 und 12. Er kann auf dem Reglementsweg die in den genannten Artikeln definierte Aufteilung der Zuständigkeiten ändern;

Art. 16 (14) Feuerwehr-Korps

Der Feuerwehrdienst wird durch die FWK der Gemeinden oder die regionalen FWK und Betriebs-FWK sichergestellt. Die FWK sind grundsätzlich gemäss

den Richtlinien der Dienststelle, der Feuerwehrkoordination Schweiz (FKS), des SFV und des WFV organisiert und ausgebildet.

Art. 17 (17) Gliederung der Feuerwehr-Korps

¹ Der Mannschaftsbestand der FWK wird durch die Gemeindereglemente gemäss dem kantonalen Konzept, welches vom Staatsrat genehmigt wurde (nachfolgend: kantonales Konzept) bestimmt.

² Die FWK sind grundsätzlich wie folgt gegliedert:

- a) ein Stab, bestehend aus dem FW-Kdt, Stellvertretern des FW-Kdt, Offizieren, Unteroffizieren, Quartiermeistern, Fourieren, Feldweibeln, Materialchefs, Verantwortlichen für die Löschwasser in unterschiedlicher Anzahl je nach Bestandesgrösse des FWK;
- b) aus verschiedenen Gruppen und Züge die in der Lage sind, die Dienstaufträge auszuführen.

³ Je nach Bedarf und Möglichkeit werden zusätzliche Gemeinde- oder Regionalformationen gebildet.

Art. 21 (18) Betriebsfeuerwehrkorps

¹ Die Betriebs-FWK sind gemäss den Weisungen der Dienststelle und der FKS organisiert.

² Die Betriebs-FWK können mit den Gemeindefeuerwehren zusammenarbeiten und fusionieren gemäss den Weisungen der Dienststelle.

Art. 22 (19) Stützpunktfeuerwehren

¹ Gemäss dem kantonalen Konzept müssen die SPFW den Anforderungen des kantonalen Konzeptes entsprechen, insbesondere in der Einhaltung der Belastungspunkte.

² Im Einverständnis mit den interessierten Gemeinden sind, im Prinzip, folgende SPFW gebildet:

- a) schwere SPFW (Typ A);

- Brig-Glis,
- Visp,
- Siders,
- Sitten,
- Martinach,
- Monthey.

- b) leichte SPFW (Typ B), die im allgemeinen eine beschränkere Ausrüstung besitzen als die SPFW A:

- Münster,
- Fiesch,
- Saas-Grund,
- St. Niklaus,
- Zermatt,
- Gampel-Steg,
- Leukerbad,
- Leuk,
- Anniviers,
- Crans-Montana-Amīnona,

- Hérémece,
- Nendaz,
- Leytron,
- Bagnes,
- Orsières,
- Vouvry.

c) Chemie-SPFW (Typ C), die eine besondere Ausrüstung für Einsätze bei Vorhandensein von gefährlichen chemischen und radioaktiven Stoffen besitzen. Sie sind im Einvernehmen mit den entsprechenden Firmen, insbesondere der Lonza AG in Visp und der CIMO AG in Monthey, errichtet worden.

³ Das Departement erlässt Richtlinien betreffend die Organisation und den Betrieb der SPFW vorallem auf Grund der Reglemente und Richtlinien des SFV und der FKS.

⁴ Die Zuteilung der Gemeinden an die verschiedenen SPFW wird vom Departement, auf Vorschlag der Dienststelle, bestimmt.

Art. 23 (20) Übermittlung der Einsatzbefehle

¹ Nach Erhalt eines Alarmes ordnet die Einsatz- und Alarmzentrale, welche den Alarm entgegennimmt, den Einsatz der Feuerwehr des Schadenortes an.

² Letztere leistet den Einsatz allein, wenn das Ereignis nicht die Unterstützung durch die SPFW erfordert.

³ Der Einsatzbefehl wird gemäss kantonaler Alarmplanung an das betroffene FWK übermittelt, unter anderem durch Telefonalarm, Funk, Personensuchgeräte.

⁴ Wenn der Alarm nicht innert drei Minuten quittiert wird, wird die betroffene SPFW automatisch für den Einsatz aufgeboten und muss intervenieren.

⁵ Die Einsatzkosten der SPFW gehen zu Lasten der betroffenen Gemeinde.

Art. 24 (20) Kommando auf dem Schadenplatz

¹ Auf dem Schadenplatz übt der FW-Kdt der betroffenen Gemeinde, sein Stellvertreter oder ein anderer Offizier das Kommando aus.

² Sind keine Offiziere anwesend, kann vorübergehend ein Unteroffizier das Kommando übernehmen und die Unterstützung der SPFW anfordern.

³ In Abwesenheit der Offiziere der betroffenen Gemeinde übernimmt der Kommandant der SPFW oder der verantwortliche Offizier das Kommando. Das gleiche gilt, wenn die Dauer des Einsatzes oder ein anderer Grund eine Ablösung erfordert.

⁴ Wenn die verfügbaren Mittel sich für die Bekämpfung des Schadenfalles als ungenügend erweisen, kann der Ortsfeuerwehrkommandant oder der Einsatzleiter die Mithilfe der SPFW oder eines andern FWK anfordern. Die Gemeindebehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen.

Art. 25 (18) Einteilung in die Betriebsfeuerwehr

¹ Es können nur Personen in die Betriebsfeuerwehr eingeteilt werden, die im Betrieb arbeiten.

² Ausnahmsweise können auch andere Personen mit dem Einverständnis des Gemeinderates der Wohngemeinde oder einem von der Gemeindebehörde bestimmten Organ in einem Betrieb Feuerwehrdienst leisten.

³ In der Regel steht das Betriebspersonal zur Verfügung der Betriebsfeuerwehr. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Dienststelle.

Art. 26 Personal des Kantonalen Amtes für Feuerwesen

Das Personal des KAF steht zur Verfügung der Dienststelle zum Einsatz bei Schäden auf dem gesamten Kantonsgebiet.

Art. 32, Abs. 3 (29 bis 32) Kurse, Übungen und Rapporte

³ Das KAF erstellt alljährlich zusammen mit dem Arbeitsausschuss des WFV das Verzeichnis der kantonalen und regionalen Kurse und Rapporte sowie der Inspektionen.

Art. 34 Abs. 3, 4 und 5 (34) Grade

³ In der FWK tragen die Feuerwehrinstructoren den Grad der ihrer Funktion im FWK entspricht.

⁴ Im Instructorenkorps ist es erlaubt, den Grad des FWK zu tragen, falls dieser höher gestellt ist.

⁵ Die Gradzuteilung in der Betriebsfeuerwehr ist Sache der Betriebsleitung, gemäss den in Absatz 1 aufgeführten Bedingungen.

Art. 35 (36) Persönliche Ausrüstung der Angehörigen der Feuerwehr

¹ Jede in die Feuerwehr eingeteilte Person, unabhängig der Klassierung ihrer Mannschaft, muss in dem Masse ausgerüstet sein, dass sie unter realen Bedingungen einsatzfähig ist.

² Diese Ausrüstung muss einen angemessenen Schutz gegen Verletzungen, Hitze, Kälte und Feuchtigkeit gewähren.

³ Die Ausrüstung muss den gültigen Reglementen der FKS und den Normen entsprechen.

⁴ Die Ausrüstung der Spezialisten wird je nach Art der zugeteilten Aufgaben ergänzt.

Art. 36 Abs. 2 und 3 (36) Ausrüstung, Rettungs- und Löschgerät

² Diese Ausrüstung ist je nach besonderen Risiken, denen das FWK nach dem «Gefahrenplan» zu begegnen hat, zu ergänzen und muss den Reglementen der FKS und den gültigen Normen entsprechen.

³ Soweit Zivilschutzmaterial ausgeliehen werden kann, ist der FW-Kdt verpflichtet, dieses anzufordern, um die Mittel der Feuerwehr sowohl für die Ausbildung als auch für den Einsatz zu ergänzen.

Art. 38 Bst. c Einsatzkosten

Die Kosten für den Einsatz enthalten:

- c) die Miete von Material und Geräten zu Preisen, die von der Dienststelle in Absprache mit dem WFV festgesetzt werden.

Art. 40 Abs. 1,2,3, Bst. a, b, c 4 und 5, Bst. c (38) Subventionen an die Gemeinden

¹ Die Subventionen werden nur jenen Gemeinden gewährt, deren Feuerwehrdienst den Anforderungen des Kantonalen Konzeptes entspricht.

² Material, das auch von der Kantonalen Einkaufszentrale vorgeschlagen wird, wird nur subventioniert, wenn es dort auch eingekauft wurde.

³ Folgende Subventionen werden auf Vorweisung der quittierten Originalrechnungen gewährt:

a) 40 bis 55 Prozent des Ankaufspreises für Bekleidung, Ausrüstung, Geräte und Fahrzeuge der FWK;

b) 30 bis 45 Prozent der Baukosten für Feuerwehrlokale;

c) 10 bis 25 Prozent der effektiven Baukosten von Wasserreservoirs und Wasserversorgungsanlagen für die Hydrantenspeisung nach Abzug der von der Dienststelle ermittelten, für die Trinkwasser- und Wasserwasserversorgung ausgeführten Arbeiten.

⁴ Die Berechnung der gewährten abgestuften Subventionen beruht auf dem in dieser Sache erstellten Reglement des Staatsrates.

⁵ Keine Subventionen werden gewährt:

c) beim Ankauf von Occasionsmaterial, ausser es sei von der Dienststelle vorgängig geprüft und als besonders günstig bezeichnet worden;

⁶ Die Subventionsberechtigung ist an die Reglemente betreffend die Vergabe von subventionierten Arbeiten und an die vom Staat vorgeschriebenen Kontrollbestimmungen gebunden.

Art. 41 Abs. 1 Nichtgebrauch oder Zweckentfremdung

¹ Werden Einrichtungen, Lokale oder Material nicht mehr verwendet, ist das der Dienststelle zu melden.

Art. 42 Verjährung

Das Recht auf Subventionen ist durch das diesbezügliche geltende Subventionsgesetz vorgegeben.

Art. 43 (40) Versicherungen

¹ Die FW-Kdt:

a) senden dem SFV bis zum 30. Januar jedes Jahr den namentlichen Bestand seines FWK;

b) benachrichtigen bei jedem Unfall oder bei jeder Krankheit, die während dem Feuerwehrdienst auftreten, sofort den SFV und die Dienststelle und füllt gemäss den in den Verträgen festgelegten Bedingungen die Erklärungen über den Unfallhergang aus.

² Die Gemeinden schliessen zu ihren Lasten eine Kasko- und Haftpflichtversicherung für die eigenen und die ihnen anvertrauten Fahrzeuge ab.

³ Dasselbe tun sie zum Schutz der Lokale, der Geräte und des Materials gegen Schäden durch Feuer, Naturelemente, Wasser, Diebstahl und Unfall.

⁴ Selbstversicherung ist gestattet.

⁵ Da der SFV für die Fahrzeuge und für die von den FWK eingezogenen Fahrzeuge eine Kollektiv-, Kasko- und Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat,

werden die Gemeinden eingeladen, ihre FWK dieser Versicherung anzuschliessen. Die Prämien gehen zu Lasten der Gemeinden oder der betroffenen Gemeindeverbände.

II

Während der Einführungsphase des neuen kantonalen Konzeptes, spätestens aber bis zum 31. Dezember 2012 sind die alten Subventionsansätze (30 – 45 %) für die Bekleidung, Ausrüstung, Geräte und Fahrzeuge für jene Gemeinden anwendbar, welche die im Konzept definierten minimalen Bedingungen nicht erfüllen.

III

Die vorliegenden Änderungen werden im Amtsblatt veröffentlicht und treten am 1. Januar 2009 in Kraft.

So angenommen im Staatsrat in Sitten, den 25. Juni 2008.

Der Präsident der Staatsrates: **Jean-Michel Cina**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Reglement betreffend den Erziehungsrat

Änderung vom 12. August 2008

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 53 Ziffer 2 der Kantonsverfassung ;
eingesehen die Artikel 10 des Reglements betreffend den Erziehungsrat vom
16. August 2007;
auf Antrag des Departements für Erziehung, Kultur und Sport,

verordnet:

I

Das Reglement betreffend den Erziehungsrat vom 16. August 2007 wird wie folgt abgeändert:

***Art. 4 Abs. 1* Zusammensetzung**

¹ Der Rat besteht aus 15 bis 20 Mitgliedern, der Departementsvorsteher inbegriffen, der das Präsidium innehat. Dem Rat gehören Vertreter der betroffenen Kreise an.

II

Das vorliegende Reglement wird im Amtsblatt veröffentlicht. Es tritt am 15. August in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 12. August 2008.

Der Staatsratspräsident: **Jean-Michel Cina**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Studienreglement für die Studiengänge der Fachhochschule Wallis für Gesundheit und Soziale Arbeit

Änderung vom 17. September 2008

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Gesetz über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung zur Schaffung der Fachhochschule Westschweiz für Gesundheit und Soziale Arbeit vom 12. September 2001;
eingesehen das Gesetz zur Schaffung der Fachhochschule Wallis für Gesundheit und Soziale Arbeit (FWW-GS) vom 22. März 2002;
eingesehen die Rahmenrichtlinien des Leitungsausschusses der Fachhochschule Westschweiz (HES-SO) für die Organisation der Bachelorstudien;
auf Antrag des Departements für Erziehung, Kultur und Sport,

beschliesst:

I

Das Studienreglement für die Studiengänge der Fachhochschule Wallis für Gesundheit und Soziale Arbeit vom 4. April 2007 wird wie folgt geändert:

Art. 18 Abs. 2 Bst. c Ausschluss vom Studiengang

- c) Er hat Unterrichtsmodule im Umfang von 15 ECTS-Credits definitiv nicht bestanden.

II

Diese Änderung wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 15. September 2008 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat in Sitten, den 17. September 2008.

Der Präsident des Staatsrats: **Jean-Michel Cina**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Ausführungsreglement zum Gesetz über die Hilfs- und Sonderschulen

Änderung vom 22. Oktober 2008

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Gesetz vom 25. Juni 1986 über die Hilfs- und Sonderschulen,
auf Antrag des Departements für Erziehung, Kultur und Sport,

beschliesst:

I

Das Ausführungsreglement zum Gesetz über die Hilfs- und Sonderschulen
vom 25. Februar 1987 wird wie folgt geändert:

Art. 3

Aufgehoben

II

Das vorliegende Reglement tritt nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in
Kraft.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 22. Oktober 2008.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Michel Cina**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Reglement über die Anstellungsbedingungen des Lehrpersonals der Primar-, der Sekundar- und der Mittelschulen

Änderung vom 22. Oktober 2008

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 77, 82, 88, 95 und 130 des Gesetzes vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen;
auf Antrag des Departements für Erziehung, Kultur und Sport,

beschliesst:

I

Das Reglement über die Anstellungsbedingungen des Lehrpersonals der Primar-, der Sekundar- und der Mittelschulen vom 20. Juni 1963 wird wie folgt geändert:

***Art. 1* Zweck des vorliegenden Reglements**

Das vorliegende Reglement setzt die Ausführungsbestimmungen der Artikel 77, 82, 83, 84 – 84b, 88 und 95 des Gesetzes vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen fest und regelt die Anstellungsbedingungen sowie die Pflichten und Rechte des Lehrpersonals der Primar- und der Sekundarschulen. Es bestimmt die Wahlbehörde.

***Art. 2* Bedingungen**

Um provisorisch oder definitiv an eine öffentliche Schule des Kantons oder an eine vom Staat anerkannte private Schule gewählt zu werden, muss der Lehrer folgende Bedingungen erfüllen:

- a) menschlich und beruflich über die für das Lehrfach verlangten Eigenschaften und Fähigkeiten verfügen;
- b) Inhaber der in den Artikeln 74, 83 und 84 des Gesetzes vorgesehenen Diplome oder Titel sein;
- c) sich über eine gute Gesundheit ausweisen.
- d) Aufgehoben

Wenn der Lehrermangel oder andere gebieterische Gründe es rechtfertigen, kann der Staatsrat von den unter Bst. b) des vorliegenden Artikels vorgesehenen Bestimmungen abweichen.

Art. 3 Spezialunterricht
Aufgehoben

Art. 4 Spezialpatente und -titel
Aufgehoben

Art. 35 Verheiratete Lehrerin
Aufgehoben

Art. 36 Lehrpatente
Aufgehoben

II

Das vorliegende Reglement tritt nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 22. Oktober 2008.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Michel Cina**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Reglement über den Tarif der Gebühren und der Auslagen der Notare

vom 26. November 2008

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 46 ff. des Notariatsgesetzes vom 15. Dezember 2004,
auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Sicherheit,

beschliesst:

1. Abschnitt: Geltungsbereich

Art. 1

¹ Das vorliegende Reglement regelt den Tarif der Gebühren und der Auslagen des Notaren für seine amtliche Tätigkeit und für seine mit der amtlichen Tätigkeit zusammenhängenden beruflichen Tätigkeit.

² Jede andere Tätigkeit des Notars wird entsprechend den Bestimmungen des Privatrechts entschädigt und muss Gegenstand einer eigenen Abrechnung sein; diesbezügliche Streitigkeiten werden vom Zivilrichter entschieden.

2. Abschnitt: Verhältnismässige und feste Gebühren: Grundsätze

Art. 2 Nichtverurkundete Rechtsgeschäfte

¹ Sofern eine Urkunde abgefasst, aber nicht verurkundet ist, hat der Notar Anspruch auf einen Drittel der verhältnismässigen oder festen Gebühr sowie gegebenenfalls auf die gesetzlich vorgesehene Stundengebühr.

² Vorbehalt bleibt Artikel 3 dieses Reglementes.

Art. 3 Teilung der Gebühr mit einem anderen Notar

¹ er Notar, der eine Urkunde vorbereitet hat und einen anderen Notaren für die Verurkundung bezieht, hat das Anrecht auf die Hälfte der ordentlichen Gebühr.

² In diesem Fall hat der verurkundende Notar Anspruch auf die Hälfte der ordentlichen Gebühr.

Art. 4 Urkunde mit mehreren Rechtsgeschäften

Für Urkunden, welche mehrere Rechtsgeschäfte enthalten, gibt jede einzelne Tätigkeit Anspruch auf Erhebung einer eigenen Gebühr, sofern im vorliegenden Tarif nichts anderes bestimmt wird.

Art. 5 Addition der Referenzwerte

Falls derselbe Notar sich wiederholende Grundpfandrechte verurkundet, welche den- oder dieselben Kompargenten betreffen, wird die verhältnismässige Gebühr pauschal nach der Summe der Referenzwerte berechnet.

Art. 6 Vertragliche Gebühr

Für Urkunden, die der öffentlichen Beurkundung nicht bedürfen, denen aber die Parteien diese Form geben wollen, bestimmt sich die Gebühr nach Art. 51 des Notariatsgesetzes; die Bestimmungen dieses Reglementes können analog angewendet werden.

Art. 7 Nicht tarifierte notarielle Handlung

Für notarielle Handlungen, welche im vorliegenden Reglement nicht vorgesehen sind, berechnet sich die Gebühr anhand der Urkunde, zu welcher die grösste Analogie besteht.

Art. 8 In der Gebühr enthaltene Tätigkeiten

¹ Unter Vorbehalt gegenteiliger Bestimmungen des vorliegenden Reglementes entschädigt die verhältnismässige und feste Gebühr alle Tätigkeiten des Notars im Zusammenhang mit dem Verurkundungsverfahren; sie umfasst:

- a) die Eröffnung und Führung des Dossiers;
- b) die Gesuche um Auszüge, die Bestätigungen, die Erklärungen, die Bescheinigungen, die Personalien, die Visas, die Änderungen, das Einholen von Verzichtserklärungen, ausser wenn diese Rechtsgeschäfte eine besondere Handlung erfordern;
- c) die Ausarbeitung eines ersten Entwurfs der Urkunde;
- d) die Redaktion der Urkunde;
- e) das Verurkundungsverfahren;
- f) die Eintragung im Verzeichnis;
- g) die Aufbewahrung der Urschrift sowie der beglaubigten Kopien der im Original ausgehändigten Urkunden;
- h) die Information der Parteien bei der Verurkundung im Sinne des Artikels 38 des Notariatsgesetzes;
- i) die Zustellung der unterzeichneten Abschrift für das Grundbuchamt oder Handelsregisteramt mit Einschluss der beigefügten Belege;
- j) die Gesuche für Einregistrierung, Eintragung und Änderung;
- k) die Zustellung der ersten Abschrift an die Vertragsparteien;
- l) die Erstellung der Honorarnote.

² Vorbehalten bleiben:

- a) der Artikel 46 Absatz 2 des Notariatsgesetzes für nicht amtliche Tätigkeiten;
- b) der Artikel 49 des Notariatsgesetzes für die Erhebung einer Stundengebühr für Vorkehren, Handlungen und Formalitäten, welche ausnahmsweise für die Beurkundung einer komplexen Urkunde erforderlich sind;
- c) der Artikel 16 Ziffer 1, 6 Buchstabe c und 9 Buchstaben h, i und j des vorliegenden Tarifs.

Art. 9 Erlass der Gebühr

Ein totaler oder teilweiser Erlass der Gebühr kann auf ein begründetes Gesuch des Notaren hin bewilligt werden:

- a) für einen Schuldner, welcher einen ideellen Zweck im öffentlichen Interesse oder einen wohltätigen Zweck verfolgt;
- b) aus jedem anderen Grund im öffentlichen Interesse.

Art. 10 Mehrwertsteuer

Der mehrwertsteuerpflichtige Notar bezieht diese Steuer zusätzlich zu den in diesem Reglement vorgesehenen Gebühren.

3. Abschnitt: Verhältnismässige Gebühr**Art. 11 Urkunden mit verhältnismässiger Gebühr**

Die verhältnismässige Gebühr wird bei öffentlichen Urkunden für folgende notarielle Tätigkeiten geschuldet:

1. Personenrecht: Errichtung einer Stiftung (Art. 81 Abs. 1, 87 Abs. 1, 89bis Abs. 1 ZGB).
2. Familienrecht - Eingetragene Partnerschaft:
 - a) öffentliches Inventar der Vermögenswerte der Ehegatten (Art. 195a Abs. 1 ZGB);
 - b) öffentliches Inventar der Vermögenswerte der Partner (Art. 20 Abs. 1 PartG);
 - c) Begründung einer Gemeinderschaft (Art. 337 ZGB).
3. Sachenrecht:
 - a) Übertragung von Grundeigentum und beschränkten dinglichen Rechten (Art. 657 Abs. 1 ZGB), Ziffer 4 lit. a bis f bleiben vorbehalten;
 - b) Begründung von Stockwerkeigentum (Art. 712d Abs. 3 ZGB);
 - c) Errichtung von Dienstbarkeiten (Art. 731 ZGB), von Nutzniessungen an Grundstücken (Art. 746 Abs. 2 ZGB), von Wohnrechten (Art. 776 Abs. 3 ZGB), von Baurechten und von selbständigen und dauernden Rechten (Art. 779, 779a ZGB);
 - d) Inventar über die Gegenstände der Nutzniessung (Art. 763 ZGB);
 - e) Vereinbarung über die Modalitäten beim Ablauf eines bereits im Grundbuch eingetragenen Baurechtes (Art. 779e ZGB);
 - f) Verlängerung der Dauer des selbständigen und dauernden Baurechtes (Art. 779 I Abs. 2 ZGB);
 - g) Errichtung einer Grundlast (Art. 783 Abs. 3 ZGB);
 - h) Errichtung eines Grundpfandes (Art. 793 ff. ZGB).
4. Vertragsrecht:
 - a) Kaufverträge, die ein Grundstück zum Gegenstand haben (Art. 216 Abs. 1 OR);
 - b) Vorverträge sowie Verträge, die ein Vorkaufs-, Kaufs- oder Rückkaufsrecht begründen (Art. 216 Abs. 2 OR), unter Vorbehalt von Art. 16 Ziff. 4 lit. d dieses Reglementes;
 - c) Abtretung von Vorkaufs-, Kaufs- und Rückkaufsrechten (Art. 216b Abs. 2 OR);
 - d) Tauschvertrag von Grundstücken (Art. 237 OR);

- e) Schenkung sowie Schenkungsversprechen, welche ein Grundstück oder dingliche Rechte an solchen zum Gegenstand haben (Art. 242, 243 Abs. 2 OR);
 - f) Schenkung, deren Vollziehbarkeit auf den Tod des Schenkers gestellt ist (Art. 245 Abs. 2 OR);
 - g) Bürgschaftsurkunde (Art. 493 Abs. 2 OR);
 - h) Bürgschaftsversprechen (Art. 493 Abs. 6 OR);
 - i) Verpfändungsvertrag (Art. 522 Abs. 1 OR).
5. Gesellschaftsrecht:
- a) Gründungsurkunde einer Aktiengesellschaft (Art. 629 OR);
 - b) Beschlussprotokoll des Verwaltungsrates, mit Einschluss der Statutenänderung, namentlich für den Fall der nachträglichen Leistung von Einlagen auf nicht voll liberierte Aktien (Art. 634a OR; Art. 83 Abs. 1 lit. a HRegV), ordentliche und genehmigte Kapitalerhöhung (Art. 652g OR; Art. 80 Abs. 1 lit. b, Art. 81b HRegV) sowie bedingte Kapitalerhöhung (Art. 653g OR; Art. 82a, Art. 82b HRegV);
 - c) Gründungsurkunde einer Kommanditaktiengesellschaft (Art. 764 Abs. 2 OR);
 - d) Gründungsurkunde einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Art. 777 OR);
 - e) Abtretung eines Gesellschaftsanteils sowie die Verpflichtung zur Abtretung nach altem Recht errichtet;
 - f) Übertragungsvertrag betreffend Grundstücke im Zusammenhang mit Fusionen (Art. 70 Abs. 2 FusG);
 - g) Fusionsvertrag bei Familienstiftungen und kirchlichen Stiftungen (Art. 79 Abs. 3 FusG).
6. Schlussbestimmungen OR: Wasserkonzessionsverträge in der Form selbständiger und dauernder sowie im Grundbuch eingetragener Rechte (Art. 56 - 59 WRG).

Art. 12 Referenzwert

¹ Als Referenzwert gilt der Preis, das Kapital oder bei fehlender Wertbestimmung der Katasterwert.

² Für die nachfolgend aufgeführten Rechtsgeschäfte bestimmt sich der Referenzwert wie folgt:

- a) Inventar: Wert des Inventars;
- b) Begründung von Stockwerkeigentum:
 - der Katasterwert des Grundstücks, sofern das Gebäude bereits geschätzt worden ist;
 - liegt keine Schätzung vor, gilt der Katasterwert des Grundstücks, zuzüglich die Baukosten des Gebäudes;
- c) Auflösung des Miteigentums: der Katasterwert sämtlicher Miteigentumsanteile, zuzüglich allfällige Ausgleichszahlungen;
- d) Urkunde mit periodischen Leistungen: der kapitalisierte Betrag gemäss den einschlägigen Tabellen;
- e) Öffentliche Versteigerung: der Totalerlös der versteigerten Grundstücke sowie der Katasterwert der nicht versteigerten Grundstücke;
- f) Umwandlung oder Ersatz bereits bestehender Grundpfandrechte: die Hälfte der ordentlichen Gebühr, sofern derselbe Notar die Ersturkunde erstellt hat;

g) Zusatzurkunde zu einem bestehenden Grundpfandvertrag: der Katasterwert des neuen Pfandes, im Maximum jedoch der Wert des ursprünglichen Pfandes.

³ Die Gebühr bestimmt sich nach den Bruttowerten ohne Abzug bestehender Schulden.

Art. 13 Skala der verhältnismässigen Gebühr

¹ Unter Vorbehalt des Absatzes 2 berechnet sich die verhältnismässige Gebühr wie folgt:

a) bis 5'000 Franken	200 Franken
b) und dazu von 5'000 Franken bis 200'000 Franken	5 ⁹ / ₁₀₀
c) von 200'000 Franken bis 500'000 Franken	4 ⁹ / ₁₀₀
d) von 500'000 Franken bis 1'000'000 Franken	3 ⁹ / ₁₀₀
e) von 1'000'000 Franken bis 10'000'000 Franken	2 ⁹ / ₁₀₀
f) über 10'000'000 Franken	1 ⁹ / ₁₀₀

² Die verhältnismässige Gebühr für die Errichtung von Grundpfandrechten wird gemäss folgender Tabelle berechnet:

a) bis 10'000 Franken	200 Franken
b) von 10'001 Franken bis 100'000 Franken	zusätzlich 5 ⁹ / ₁₀₀
c) von 100'001 Franken bis 200'000 Franken	zusätzlich 4 ⁹ / ₁₀₀
d) von 200'001 Franken bis 500'000 Franken	zusätzlich 3 ⁹ / ₁₀₀
e) von 500'001 Franken bis 1'000'000 Franken	zusätzlich 2 ⁹ / ₁₀₀
f) über 1'000'000 Franken	noch dazu 1 ⁹ / ₁₀₀

³ Vorbehalten bleibt Artikel 14 des vorliegenden Reglements.

Art. 14 Ausnahmen von der verhältnismässigen Gebühr

¹ Sofern ein Kaufversprechen oder ein Kaufsrecht abgeschlossen worden ist, wird die Gebühr für den Kaufvertrag um die Hälfte reduziert, sofern derselbe Notar beide Urkunden erstellt.

² Wird in einem Kaufvertrag ein gesetzliches Grundpfandrecht errichtet, bezieht der Notar die verhältnismässige Gebühr für den Kaufvertrag und für den pfandrechtl. sichergestellten Betrag eine Gebühr von 1‰.

³ Für die Bürgschaft und das Bürgschaftsversprechen beträgt die Gebühr:

a) bis 10'000 Franken	200 Franken
b) darüber hinaus	2 ⁹ / ₁₀₀

Die Gebühr darf 1'000 Franken nicht übersteigen.

Art. 15 Urkunde ohne Referenzwert

Ergibt sich kein bestimmter oder bestimmbarer Wert, wird eine Gebühr zwischen 200 Franken und 3'000 Franken berechnet.

4. Abschnitt: Feste Gebühren

Art. 16 Feste Gebühr

Die feste Gebühr ist für folgende Handlungen geschuldet:

1. Personenrecht: Ausarbeitung von Statuten und Reglementen der Stiftungen und Gesellschaften von 200 Franken bis 1'000 Franken.

2. Familienrecht - Eingetragene Partnerschaft:
 - a) Ehevertrag und güterrechtliche Vereinbarung (Art. 184, 187, 191 Abs. 2, 199, 216, 217, 219, 223 Abs. 1, 224, 225 Abs. 1, 241, 242 ZGB) von 200 Franken bis 2'000 Franken;
 - b) Vermögensvertrag der eingetragenen Partnerschaft (Art. 25 PartG) von 200 Franken bis 2'000 Franken;
3. Erbrecht:
 - a) Öffentliche letztwillige Verfügung (Art. 499 ff. ZGB) von 200 Franken bis 3'000 Franken;
 - b) Erbvertrag (Art. 512 ZGB) von 200 Franken bis 3'000 Franken;
 - c) Urkunde über die Hinterlegung einer eigenhändigen letztwilligen Verfügung von 100 Franken bis 400 Franken;
 - d) vollständiger oder teilweiser Widerruf einer letztwilligen Verfügung in öffentlicher Urkunde (Art. 509 ZGB) von 100 Franken bis 400 Franken;
 - e) öffentliche Feststellung des Widerrufs einer öffentlich beurkundeten letztwilligen Verfügung (Art. 510 Abs. 1 ZGB) von 100 Franken bis 200 Franken;
 - f) Aufhebung und Annullierung eines Erbvertrages (Art. 513 Abs. 3 ZGB) von 100 Franken bis 200 Franken;
 - g) Erbgangsbeurkundung von 35 Franken bis 350 Franken.
4. Sachenrecht:
 - a) Vereinbarung über den Ausschluss der Aufhebung des Miteigentums (Art. 650 Abs. 2 ZGB) von 100 Franken bis 400 Franken;
 - b) Aufhebung oder Abänderung der gesetzlichen Eigentumsbeschränkungen des Privatrechts (Art. 680 Abs. 2 ZGB) von 100 Franken bis 400 Franken;
 - c) Ausschluss oder Änderung gesetzlicher Vorkaufsrechte (Art. 681b Abs. 1 ZGB) von 100 Franken bis 400 Franken;
 - d) Begründung eines Vorkaufsrechts in der gleichen Urkunde oder in einer mit dieser im Zusammenhang stehenden und im gleichen Verurkundungsverfahren erstellten, separaten Urkunde von 100 Franken bis 400 Franken;
 - e) Anzeige an den Vorkaufsberechtigten im Fall des Vorkaufs 100 Franken;
und für jede Anzeige ab der zweiten 8 Franken.
5. Vertragsrecht:
 - a) Öffentliche Beurkundung, welche die Unterschrift ersetzt (Art. 15 OR) von 100 Franken bis 200 Franken;
 - b) Feststellung der Entkräftung des Schuldscheins und der Tilgung der Schuld (Art. 90 OR) von 100 Franken bis 400 Franken.
6. Gesellschaftsrecht:
 - a) Protokolle von Gesellschaften nach erfolgter Gründung und Änderung der Statuten (besonders Artikel 647, 650, 651a, 653i, 734, 736 Ziff. 2, 751, 764 Abs. 2, 764a Abs. 2, 780, 781, 782, 788, 821 Abs. 2, 874 Abs. 2 OR) von 200 Franken bis 1'200 Franken;

- b) Entscheide der zuständigen Organe aufgrund des Fusionsgesetzes, im Besonderen der Fusionsbeschluss (Art. 20 Abs. 1 FusG), der Spaltungsbeschluss (Art. 44 FusG), der Umwandlungsbeschluss (Art. 65 FusG) und Beschluss der Eigentumsübertragung (Art. 104 Abs. 3 FusG) von 200 Franken bis 1'200 Franken, zusätzlich zum Honorar;
- c) Ausarbeitung von Statuten von 200 Franken bis 1'000 Franken.
7. Wechselrecht:
- a) Kraftloserklärung der Namenpapiere (Art. 977 Abs. 2 OR) von 100 Franken bis 400 Franken;
- b) Protesterhebung (Art. 1034 Abs. 1, 1035 ff., 1098, 1128 Ziff. 1 OR) von 100 Franken bis 400 Franken;
- c) Entscheide der Versammlung der Gläubiger bei Anleiheobligationen (Art. 1169 OR und 6 der Verordnung vom 9. Dezember 1949 über die Gläubigergemeinschaft bei Anleiheobligationen) von 200 Franken bis 1'200 Franken.
8. Bäuerliches Bodenrecht:
- a) Vereinbarung zwischen Ehegatten bzgl. der Zuweisung der Wohnung an den überlebenden Ehegatten (Art. 11 Abs. 3 BGG) von 100 Franken bis 300 Franken;
- b) Vereinbarungen bzgl. des Zuweisungsanspruches (Art. 39 BGG) von 100 Franken bis 400 Franken;
- c) Verzicht des Pächters auf das gesetzliche Vorkaufsrecht (Art. 48 Abs. 1 BGG) von 100 Franken bis 400 Franken.
9. Andere notarielle Tätigkeiten:
- a) Hinterlegungsvertrag von 50 Franken bis 300 Franken;
- b) Notariatsurkunde, eidesstattliche Erklärung von 50 Franken bis 400 Franken;
- c) Löschungserklärung von 20 Franken bis 100 Franken;
- d) Urkundenbestätigung von 20 Franken bis 100 Franken;
- e) Beglaubigung von Kopien unter Angabe der Dokumentensart 3 Franken pro Seite;
- f) Bestätigung eines Datums/einer Tatsache von 50 Franken bis 400 Franken;
- g) Feststellungen im Zusammenhang mit Grundstücken von 50 Franken bis 400 Franken;
- h) Bewilligungs-, Ratifikations- und Homologationsgesuche gegenüber Gemeinden, Bezirken, dem Staat sowie deren Kommissionen, Departementen und Dienststellen in begründeter Form von 30 Franken bis 500 Franken;
- i) Führen von Treuhandskonten:
- bis zu 50'000 Franken 100 Franken;
 - von 50'000 Franken bis 100'000 Franken 150 Franken;

- für jeden weiteren Betrag von 10'000 Franken zusätzlich eine Gebühr von 5 Franken;
bis zum Maximalbetrage von 750 Franken
- j) verschiedene Formulare, so unter anderem die Ehrenerklärungen, die Verzeichnisse landwirtschaftlicher Grundstücke, die Erklärungen I und II für die Gesellschaften, die Fragebögen AGBB von 10 Franken bis 150 Franken;
- k) Unterschriftsbeglaubigung (namentlich Artikel 148 Abs. 3, 150 Abs. 1 Ziff. 3, 173 Abs. 1 ZStV; 14 Abs. 3, 556 Abs. 1 und 2, 597, 640 Abs. 2, 720, 780 Abs. 2, 815, 901 OR, Art. 23 Abs. 2 HRegV) 30 Franken;
werden mehrere Unterschriften auf demselben Dokument simultan beglaubigt, ist die Gebühr für jede weitere Unterschrift zusätzlich 7 Franken;
- l) öffentlich verurkundete Vollmacht von 40 Franken bis 400 Franken;
- m) Vollmacht in einfacher Schriftlichkeit von 15 Franken bis 150 Franken;
- n) separat ausgestellte Quittung von 40 Franken bis 400 Franken.

Art. 17 Berechnung der festen Gebühr

Die Gebühr zwischen einem Minimum und einem Maximum berechnet sich nach der Wichtigkeit, der Schwierigkeit, der Verantwortung des Notars und der Situation des Gebührenschuldners.

5. Abschnitt: Stundengebühr

Art. 18 Stundengebühr

¹ Die Stundengebühr gemäss Art. 46 Abs. 1 lit. b des Notariatsgesetzes beträgt 250 Franken.

² Diese Gebühr wird gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise (Indexbasis: 01.01.2009) indexiert, immer wenn eine Veränderung eine Anpassung von 10 Franken rechtfertigt.

6. Abschnitt: Auslagen

Art. 19 Grundsätze

¹ Die Auslagen sind die eigenen Kosten des Notars, die in einer direkten Verbindung mit dem Verurkundungsverfahren stehen, wie die Kosten für Kopien, Porto und Reiseentschädigungen.

² Die Auslagen sind zusätzlich zu den Gebühren geschuldet: Unter Vorbehalt der folgenden Bestimmungen werden sie aufgrund ihres effektiven Betrages in Rechnung gestellt.

³ Die offensichtlich überflüssigen Auslagen sind nicht zu entschädigen.

⁴ Die allgemeinen Kanzleikosten (Löhne, Mieten, Abonnemente, Büroeinrichtungen, usw.) dürfen nicht als Auslagen berücksichtigt werden.

Art. 20 Kopien

Kopien werden mit einem Franken pro Seite in Rechnung gestellt.

Art. 21 Reiseentschädigung

Falls die Beurkundung ausserhalb der Kanzlei notwendig ist, hat der Notar Anspruch auf eine Reiseentschädigung von 2 Franken pro Kilometer. Sie wird nur für die einfache Fahrt gewährt.

Art. 22 Übersetzung

Für eine schriftliche Übersetzung hat der Notar Anspruch auch eine Entschädigung von 3 Franken pro Zeile oder auf Rückerstattung seiner Kosten

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 23 Bestreitung der Honorarnote

Im Falle einer Bestreitung vor dem Departement muss die Honorarnote auf dem diesem Reglement als Muster beigelegten Formular erstellt werden.

Art. 24 Eintragung der Gebühr

Der Notar trägt die erhaltene Gebühr in das entsprechende Register ein.

Art. 25 Änderungen und Aufhebungen

¹ Artikel 99 der Verordnung vom 17. April 1920 betreffend die Führung des kantonalen Grundbuchamtes wird wie folgt geändert:

Art. 99

Für die Erstellung von Kopien wird ein Betrag von einem Franken pro Seite erhoben.

² Durch das vorliegende Reglement werden nachfolgende Bestimmungen aufgehoben:

- a) der Gebührentarif für Notare vom 01. Dezember 1982;
- b) das Reglement betreffend die Gebühren und Auslagen für Notare vom 9. November 2005;
- c) alle anderen anders lautenden Bestimmungen.

Art. 26 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹ Das vorliegende Reglement wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Es gilt für alle notariellen Handlungen, welche nach dem 1. Januar 2009 vorgenommen werden.

² Alle notariellen Handlungen bis zum 31. Dezember 2008 werden durch das Reglement betreffend den Tarif der Gebühren und Auslagen für Notare vom 9. November 2005 geregelt.

So angenommen in der Staatsratssitzung vom 26. November 2008

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Michel Cina**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Anhang

Bestreitung der Honorarnote

Abrechnung der Gebühren und Auslagen, ausgestellt durch Notar/in
in Anwendung von Artikel 23 des Reglements über den Tarif der Gebühren
und der Auslagen der Notare (RGebT)

Urkunde vom		Art der Urkunde:	

Beteiligte Partei(en):	Name:		Vorname:	
	Vollständige Adresse:			

	Name:		Vorname:	
	Vollständige Adresse:			

1. Verhältnismässige Gebühr (Art. 11 ff RGebT)

1.1	Referenzwert(e):		
1.2	angewendete Artikel des RGebT:		
1.3	Gebühr	Fr.	Fr.
2.	<u>Feste Gebühr(en)</u> (Art. 16 und 17 RGebT)		
2.1	Rechtsgeschäft(e)/Art. 16 RGebT: Artikel, Ziffer, Buchstabe		
-		Fr.	
-		Fr.	
-		Fr.	
-		Fr.	
-		Fr.	
-		Fr.	
-		Fr.	
			Übertrag

Zwischentotal

Fr.	Fr.

2.2 Berechnung der Gebühr (Art. 17 RGebT):	
- Wichtigkeit:	
- Schwierigkeit:	
- Verantwortung des Notars:	
- Situation des Gebührenschuldners:	
3. Stundengebühr (Art. 18 RGebT):	
3.1 Handlung(en) oder aussergewöhnliche Vorgeh(n):	
3.2 Komplexität der Urkunde:	
3.3 Berechnung der Gebühr: Aufgewendete Zeit: _____ zu Fr. _____	Fr. _____ Fr. _____

	Betrag	Übertrag
		Fr.
4. Auslagen (Art. 19 bis 22 RGebT)		
4.1 Art. 20 RGebT: _____ Kopien zu Fr. _____	Fr. _____	
4.2 Art. 21 RGebT: _____ Kilometer zu Fr. _____	Fr. _____	
4.3 Art. 19 Abs. 1 RGebT: Andere:	Fr. _____	
- Portokosten		
- Telefon/Fax	Fr. _____	
- _____	Fr. _____	Übertrag
Zwischentotal	Fr. _____	Fr. _____
5. Honorare¹ (Art. 394 ff OR, 46 Abs. 2 NG, Art 1 Abs. 2 RGebT)		Übertrag
	Fr. _____	
		Übertrag
6. Totalbetrag der MWSt unterworfen² (Ziff 1 bis 5)	Fr. _____	Fr. _____
7. Auslagenvorschüsse für öffentliche Abgaben (Art. 46 Abs. 1 Bst. e, 56 Abs. 2 NG)		
7.1 Grundbuch	Fr. _____	
7.2 Kataster	Fr. _____	

7.3 Handelsregister	Fr.	
7.4 Bäuerliches Bodenrecht	Fr.	
7.5 BewG	Fr.	
7.6 Vormundschaftsbehörde(n)	Fr.	
7.7 Gemeinderichter	Fr.	
7.8 amtlicher Geometer	Fr.	
7.9 Zivilstand	Fr.	
7.10 Stempelgebühr	Fr.	
7.11	Fr.	
7.12	Fr.	Übertrag
Zwischentotal	Fr.	
8. <u>Kostenvorschuss für die Entschädigung</u> (Art. 46 Abs. 1 Bst. d NG)	Fr.	- Fr.
GESAMTTOTAL (Summe der Ziffern 1 bis 7, abzüglich der Ziffer 8)		Fr.

Ort und Datum: **Unterschrift:**

¹ Im Rahmen eines Anfechtungsverfahrens gegen erhobene Gebühren und Auslagen, ist das Departement nicht befugt, die Honorare zu kontrollieren. Es steht dem Notar jedoch frei diese Rubrik zu vervollständigen (Art. 56 Abs. 3 und 4 NG)

² Im Rahmen eines Anfechtungsverfahrens gegen erhobene Gebühren und Auslagen, ist das Departement nicht befugt, den beanstandeten Betrag der MWSt zu kontrollieren. Diese stellt weder eine Auslage noch einen Auslagenvorschuss dar

Reglement das die Unterstützungsmodalitäten von Subventionen des Sportfonds zugunsten Sportzentren mit nationalem Charakter regelt

vom 3. Dezember 2008

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Beschluss vom 10. Juni 1998 betreffend die Aufteilung und die Verwendung des Sport-Toto-Fonds;
auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Sicherheit,

beschliesst:

Art. 1 Verwendung der Ressourcen und Begünstigte

Nur die vom Staat Wallis zugunsten des Sportfonds zugewiesenen Beträge, Spenden oder etwaige Schenkungen können verwendet werden, um teilweise ein eventuelles Betriebswirtschaftsdefizit der Sportzentren mit nationalem Charakter zu decken. Der Gewinnanteil von der Loterie Romande, der dem Kanton überwiesen wird, kann in keinem Fall zu diesem Zweck benutzt werden.

Art. 2 Vorlegung der Gesuche

Alle Gesuche müssen dem Amt für Jugend und Sport und Sportfonds gestellt werden und einen begründeten Antrag mit Darlegung der Bedürfnisse, ein Budget und/oder eine Jahresrechnung sowie eine vierjährige Finanzierungsplanung enthalten.

Art. 3 Bedingungen

Die Gewährung einer Subvention unterliegt der Bedingung, dass sich auch die Standortgemeinde an den Betriebskosten beteiligt. Zwischen den Partnern muss ein Vertrag unterzeichnet werden.

Art. 4 Berechnung der Subvention und Überweisung

Die Subventionen werden aufgrund des maximal zugelassenen und vom Kanton anerkannten Defizits berechnet, aufgrund eines vorgängig vom Finanzinspektorat erstellten Berichts. Diese wird im Prinzip aufgeteilt und zwar ein Drittel zulasten des Staates Wallis und zwei Drittel zulasten der Standortgemeinde. Die Subventionen werden im Jahr nach dem Geschäftsjahr, nach Vorlegen der vom Finanzinspektorat geprüften Betriebsrechnung, ausbezahlt.

Art. 5 Ausführung

Das DEKS wird mit der Ausführung dieses internen Reglements beauftragt.

Art. 6 Inkrafttreten

Dieses interne Ausführungsreglement tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 3. Dezember 2008.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Michel Cina**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss über die Inkraftsetzung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Walliser Bürgerrecht

vom 9. Januar 2008

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Walliser Bürgerrecht, welches vom Grossen Rat am 12. September 2007 angenommen wurde; erwägend, dass dieses Gesetz im Amtsblatt Nr. 40 vom 5. Oktober 2007 veröffentlicht und unter Angabe der Referendumsfrist dem Referendum unterstellt wurde;

erwägend, dass innert offener Frist kein Referendum gegen dieses Gesetz ergriffen wurde;

eingesehen Artikel 58 Absatz 1 der Kantonsverfassung;

auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Sicherheit,

beschliesst:

Einzigster Artikel

Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Walliser Bürgerrecht vom 12. September 2007 tritt rückwirkend am 1. Januar 2008 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 9. Januar 2008.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Jacques Rey-Bellet**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für das Personal der Käsereien

Änderung vom 16. Januar 2008

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 10 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998;
eingesehen Artikel 359a des Schweizerischen Obligationenrechts;
nach Anhören der interessierten Wirtschaftskreise;
eingesehen, dass betreffend den im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten Entwurf der Änderungen innert der gesetzten Frist keine Bemerkungen eingegangen sind;
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

beschliesst:

I

Der Normalarbeitsvertrag für das Personal der Käsereien des Kantons Wallis vom 10. Februar 1993 wird wie folgt geändert:

Art. 13 Abs. 3 Löhne

³ Die Minimallöhne des Normalarbeitsvertrages werden gemäss nachstehender Skala erhöht und stabilisiert auf den Landesindex der Konsumentenpreise Ende Oktober 2007.

	Jahr	Monat	Stunden
Verantwortlicher Käser	Fr. 65'396.--	Fr. 5'453.--	Fr. 25.85
Hilfskäser	Fr. 54'944.--	Fr. 4'582.--	Fr. 21.85
Aushilfe	Fr. 48'412.--	Fr. 4'037.--	Fr. 20.35

II

¹ Vorbehalten bleiben die bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen für den Arbeitnehmer bereits bestehenden günstigeren Bedingungen.

² Diese Änderungen treten am 1. Januar 2008 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 16. Januar 2008.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Jacques Rey-Bellet**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für die Kellerarbeiter

Änderung vom 16. Januar 2008

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 10 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998;
eingesehen Artikel 359a des Schweizerischen Obligationenrechtes;
nach Anhören der interessierten Wirtschaftskreise;
eingesehen, dass betreffend den im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten Entwurf der Änderungen innert der gesetzten Frist keine Bemerkung eingegangen ist;
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

beschliesst:

I

Der Normalarbeitsvertrag für Kellerarbeiter vom 11. April 1973 wird wie folgt geändert:

Art. 8 Abs. 1 Löhne

¹ Die Minimallöhne des Normalarbeitsvertrages werden, gemäss nachstehender Skala erhöht und stabilisiert auf den Landesindex der Konsumentenpreise Ende Oktober 2007.

a) Berufsarbeiter, d.h. Arbeitnehmer, die eine Berufslehre mit Erfolg abgeschlossen haben oder im Besitze eines Diploms einer schweizerischen Weinbauschule sind, sowie die bis jetzt als Berufsarbeiter betrachteten Arbeitnehmer,	gemäss Vereinbarung
Kellermeister	
Kellerarbeiter, die fähig sind, selbständig zu arbeiten, Mechaniker qualifizierte Kellerarbeiter,	4'773.-- im Monat
Maschinisten und Chauffeure	4'690.-- im Monat
b) übrige Arbeitnehmer	4'457.-- im Monat
c) gelegentliche Arbeitnehmer	4'200.-- im Monat
Jugendliche unter 20 Jahren bei Anstellung	3'905.-- im Monat
d) Arbeitnehmer, die Hilfsarbeiten ausführen	3'781 -- im Monat

II

¹ Vorbehalten bleiben die bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen für den Arbeitnehmer bereits bestehenden günstigeren Bedingungen.

² Diese Änderungen treten am 1. Januar 2008 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 16. Januar 2008.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Jacques Rey-Bellet**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für das Personal der Autotransportunternehmen (Sachentransporte und Erdbewegungsarbeiten)

Änderung vom 16. Januar 2008

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 10 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998;
eingesehen Artikel 359a des Schweizerischen Obligationenrechts;
nach Anhören der interessierten Wirtschaftskreise;
eingesehen, dass betreffend den im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten Entwurf der Änderungen innert der gesetzten Frist keine Bemerkungen eingegangen sind;
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

beschliesst:

I

Der Normalarbeitsvertrag für das Personal der Autotransportunternehmen (Sachentransporte und Erdbewegungsarbeiten) des Kantons Wallis vom 28. April 1982 wird wie folgt geändert:

Art. 12 Abs. 1 Löhne

¹ Die Minimallöhne des Normalarbeitsvertrages werden gemäss nachstehender Skala erhöht und stabilisiert auf den Landesindex der Konsumentenpreise Ende Oktober 2007.

	Stundenlöhne	Monatslöhne
a) Hilfsarbeiter und Anfänger die nicht alleine ein Fahrzeug lenken können	24,40	4'570.--
b) Anfänger die alleine fahren können	25,10	4'710.--
nach einem Jahr Praxis	25,25	4'760.--
nach drei Jahren Praxis	25,45	4'795.--
nach fünf Jahren Praxis	25,65	4'815.--
c) Fahrer mit einem eidgenössischen Fähigkeitsausweis im ersten Jahr	25,65	4'815.--
d) Mechaniker	26,05	4'915.--
e) Führer von Pneuladern		
nach einem Jahr Praxis	25,20	4'745.--
nach drei Jahren Praxis	25,65	4'815.--

f) Führer von Pneu- und Raupentrax		
Führer von Bulldozern		
nach einem Jahr Praxis	25,45	4'795.--
nach drei Jahren	26,05	4'915.--
g) Baggerführer		
nach einem Jahr Praxis	26,25	4'955.--
nach drei Jahren Praxis	26,65	5'030.--

Art. 13 Abs. 1 Versetzungsentschädigung

¹ Entstehen dem Arbeitnehmer in Ausübung seiner Dienstpflichten zusätzliche Spesen, wird er auf folgender Grundlage entschädigt:

Mittagessen:

Fr. 19.--

II

¹ Vorbehalten bleiben die bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen für den Arbeitnehmer bereits bestehenden günstigeren Bedingungen.

² Diese Änderungen treten am 1. Januar 2008 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 16. Januar 2008.

Der Präsident des Staatsrates: Jean-Jacques Rev-Bellet

Der Staatskanzler: Henri v. Roten

Beschluss über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für das Personal der Ingenieur-, Architektur- und anderen Planungsbüros

Änderung vom 16. Januar 2008

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 10 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998;
eingesehen Artikel 359a des Schweizerischen Obligationenrechts;
nach Anhören der interessierten Wirtschaftskreise;
eingesehen, dass betreffend den im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten Entwurf der Änderungen innert der gesetzten Frist keine Bemerkung eingegangen ist;
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

beschliesst:

I

Der Normalarbeitsvertrag für das Personal der Ingenieur-, Architektur- und anderen Planungsbüros vom 26. Februar 1997 wird wie folgt geändert:

Art. 15 Abs. 1 Löhne

¹ Die Minimallöhne des Normalarbeitsvertrages werden gemäss nachstehender Skala erhöht und stabilisiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise Ende Oktober 2007.

	Stundenlohn	Jahreslohn
Administrative Angestellte		
im 1. Jahr		49'890.--
im 3. Jahr		52'290.--
Hilfsgeometer	22,90	
Hilfsangestellte		
Hilfsangestellte im 1. Jahr	27,25	
Hilfsangestellte im 3. Jahr	28,80	
Zeichner mit Fähigkeitszeugnis		
Zeichner im 1. Jahr		52'590.--
Zeichner im 3. Jahr		55'890.--
Zeichner im 6. Jahr		gemäss Vereinbarung
Techniker TS im 1. Jahr		56'490.--
Architekten und Ingenieure HTL im 1. Jahr		60'090.--
Architekten und Ingenieure ETH im 1. Jahr		63'690.--

II

¹ Vorbehalten bleiben die bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen für den Arbeitnehmer bereits bestehenden günstigeren Bedingungen.

² Diese Änderungen treten am 1. Januar 2008 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 16. Januar 2008.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Jacques Rey-Bellet**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für das im Verkauf beschäftigte Personal des Detailhandels

Änderung vom 16. Januar 2008

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 10 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998;
eingesehen Artikel 359a des Schweizerischen Obligationenrechts;
nach Anhören der interessierten Wirtschaftskreise;
eingesehen, dass betreffend den im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten Entwurf der Änderungen innert der gesetzten Frist keine Bemerkung eingegangen ist;
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

beschliesst:

I

Der Normalarbeitsvertrag für das im Verkauf beschäftigte Personal des Detailhandels des Kantons Wallis vom 10. Juli 1985 wird wie folgt geändert:

Art. 13 Abs. 3 Löhne

³ Die Minimallöhne des Normalarbeitsvertrages werden gemäss nachstehender Skala erhöht und stabilisiert auf den Landesindex der Konsumentenpreise Ende Oktober 2007.

Personal im Verkauf, mit Fähigkeitsausweis oder gleichwertiger Ausbildung	
Ausbildung von zwei Jahren	
im ersten Dienstjahr	Fr. 3'290.--
ab dem 3. Dienstjahr	Fr. 3'460.--

Ausbildung von drei Jahren	
im ersten Dienstjahr	Fr. 3'490.--
ab dem 3. Dienstjahr	Fr. 3'690.--

Personal im Verkauf, ohne Ausbildung	
im ersten Dienstjahr am	
18. Jahre alt	Fr. 3'040.--

Aushilfspersonal im Stundenlohn
Aushilfen im ersten Dienstjahr

Qualifizierte
Fr. 18.75

Nicht qualifizierte
Fr. 16.80

II.

¹ Vorbehalten bleiben die bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen für den Arbeitnehmer bereits bestehenden günstigeren Bedingungen.

² Diese Änderungen treten am 1. Januar 2008 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 16. Januar 2008.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Jacques Rey-Bellet**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für hauswirtschaftliche Arbeitnehmer

Änderung vom 16. Januar 2008

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 10 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998;
eingesehen Artikel 359a des Schweizerischen Obligationenrechts;
nach Anhören der interessierten Wirtschaftskreise;
eingesehen, dass betreffend den im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten Entwurf der Änderungen innert der gesetzten Frist keine Bemerkungen eingegangen sind;
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

beschliesst:

I

Der Normalarbeitsvertrag für hauswirtschaftliche Arbeitnehmer vom 30. August 1989 wird wie folgt geändert:

Art. 18 Abs. 7 Löhne

⁷ Die Minimallöhne des Normalarbeitsvertrages werden gemäss nachstehender Skala erhöht und stabilisiert auf den Landesindex der Konsumentenpreise Ende Oktober 2007.

Ständige nicht qualifizierte Arbeitnehmer unter 18 Jahren	2'296.--
Ständige nicht qualifizierte Arbeitnehmer ab 18 Jahren	2'677.--
Ständige nicht qualifizierte Arbeitnehmer über 20 Jahren	2'916.--
Ständige nicht qualifizierte Arbeitnehmer über 25 Jahren	3'073.--
Teilweise qualifizierte Arbeitnehmer über 20 Jahren (*)	3'256.--
Qualifizierte Arbeitnehmer (**)	3'484.--
Nicht qualifizierte Arbeitnehmer im Stundenlohn	17,40
Teilweise qualifizierte Arbeitnehmer im Stundenlohn (*)	19,65
Qualifizierte Arbeitnehmer im Stundenlohn (**)	20,90

II

¹ Vorbehalten bleiben die bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen für den Arbeitnehmer bereits bestehenden günstigeren Bedingungen.

² Diese Änderungen treten am 1. Januar 2008 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 16. Januar 2008.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Jacques Rey-Bellet**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für das Personal der Luftseilbahnen, Sesselbahnen, Skilifte und ähnlicher Betriebe des Kantons Wallis

Änderung vom 16. Januar 2008

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 10 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998;
eingesehen Artikel 359a des Schweizerischen Obligationenrechts;
nach Anhören der interessierten Wirtschaftskreise;
eingesehen, dass betreffend den im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten Entwurf der Abänderungen innert der gesetzten Frist keine Bemerkung eingegangen ist;
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

beschliesst:

I

Der Anhang zum NAV wird wie folgt geändert, die Minimallöhne werden erhöht und stabilisiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise von Ende Oktober 2007:

Anhang zum NAV: Skala der Minimallöhne (Art. 14 Abs. 1)

Anhang zum NAV : Skala der Minimallöhne (Art. 14, Abs.1)

Klasse	Technischer Bereich	Betrieb	Administration	Anfangsbetrag	Endbetrag	Jahre	Saisons
		15 Jahre erfüllt		31'730.--			
		16 Jahre erfüllt		33'140.--			
		17 Jahre erfüllt		34'630.--			
		18 Jahre erfüllt		37'530.--			
		19 Jahre erfüllt		40'430.--			
1		Anfänger		43'930.--	47'830.--	2	5
2		Betriebsangestellter		47'830.--	52'510.--	2	5

		Kontrollleur		47'830.--	54'800.--	3	7
3	Patrouilleur A	Kassier	Sekretär	49'350.--	57'450.--	4	8
		Betriebsangestellter ab dritten Dienstjahr		52'480.--	57'410.--	4	8
4	Chauffeur, Maschinist, Patrouilleur B techn. Angestellter ohne Fähigkeitszeugnis	Kassier mit einer Fremdsprache	Kaufm. Angestellter mit Fähigkeitszeugnis	50'640.--	59'660.--	4	8
5	Chauffeur, Maschinist mit Erfahrung, Patrouilleur B mit Erfahrung, Patrouilleur C Techn. Angestellter mit Fähigkeitszeugnis	Kassier mit mehreren Fremdsprachen	Kaufm. Angestellter mit Fähigkeitszeugnis und Berufserfahrung	52'130.--	62'190.--	5	10
6	Stellvertreter des Pisten- und Rettungs Chef techn. Angestellter mit Fähigkeitszeugnis und Berufserfahrung	Leiter eines Teilbereichs Chefkassier	Verantwortlicher mit Fähigkeitszeugnis	53'590.--	65'100.--	5	10
7	Stellvertreter techn. Leiter Pisten- und Rettungschef	Stellvertreter Betriebsleiter	Verantwortlicher mit Fähigkeitszeugnis und Berufserfahrung	57'760.--	68'010.--	5	10
8	Technischer Leiter	Betriebsleiter	Kaufm. Leiter	59'810.--	73'930.--	5	10

II.

¹ Vorbehalten bleiben die bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen für den Arbeitnehmer bereits bestehenden günstigeren Bedingungen.

² Diese Änderungen treten am 1. Januar 2008 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 16. Januar 2008.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Jacques Rey-Bellet**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss über die Indexierung der Mindest- und Höchsteskommen der Vorsteher der Betreibungs- und Konkursämter in Regie

vom 13. Februar 2008

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 13 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs;
eingesehen die Entwicklung des Landesindex der Konsumentenpreise;
eingesehen die den Beamten der öffentlichen Verwaltung ausbezahlte Teuerung vom 1. Januar 2008;
auf Antrag des Departementes für Finanzen, Institutionen und Sicherheit,

beschliesst:

Einzigter Artikel

Die Beträge entsprechen dem minimalen und maximalen Einkommen der Vorsteher der Betreibungs- und Konkursämter in Regie, die in Artikel 13 Absatz 1 EGSchKG bezeichnet werden. Diese werden mit Wirkung vom 1. Januar 2008 um 2,5 Prozent indexiert und wie folgt festgelegt:

Jahr	Indexierung	Minimum	Maximum
2007	1,5 %	Fr. 87'786.85	Fr. 164'600.30
2008	2,5 %	Fr. 89'981.50	Fr. 168'715.30

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 13. Februar 2008.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Jacques Rey-Bellet**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss über die Wahl eines Grossrats-Suppleanten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 2005–2009 (Bezirk Entremont)

vom 20. Februar 2008

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die im Amtsblatt Nr. 10 vom 11. März 2005 veröffentlichten Ergebnisse der Grossratswahlen (Grossrats-Suppleanten);
eingesehen die Artikel 157 und 160 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 13. Mai 2004;
eingesehen das Demissionsschreiben von Herrn Jean-Yves Gabbud, in Bra-mois, Grossrats-Suppleant;
eingesehen den Mehrheitsvorschlag der Unterzeichner der Liste Nr. 1 der Christlichdemokratischen Volkspartei des Bezirkes Entremont, welcher infolge Fehlens einer Ersatzperson auf dieser Liste erfolgte;
auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Sicherheit,

beschliesst:

Einzigster Artikel

Herr Emmanuel Troillet, in Martinach, wird für die Legislaturperiode 2005-2009 als in den Grossen Rat gewählter Grossrats-Suppleant proklamiert.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 20. Februar 2008, um im Amtsblatt vom 29. Februar 2008 veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Jacques Rey-Bellet**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss über die Bekanntmachung der Ergebnisse der Eidg. Volksabstimmungen vom 24. Februar 2008 betreffend

- die Volksinitiative vom 3. November 2005 "Gegen Kampffjetlärm in Tourismusgebieten" und
- das Bundesgesetz vom 23. März 2007 über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (Unternehmenssteuerreformgesetz II)

vom 5. März 2008

Vgl. Nr. 9, S. 389.

Beschluss über die eidgenössischen Volksabstimmungen vom 1. Juni 2008 betreffend

- die Volksinitiative vom 18. November 2005 «Für demokratische Einbürgerungen»;
- die Volksinitiative vom 11. August 2004 «Volksouveränität statt Behördenpropaganda» und
- den Verfassungsartikel vom 21. Dezember 2007 «Für Qualität und Wirtschaftlichkeit in der Krankenversicherung»

vom 2. April 2008

Vgl. Nr. 14, S. 662.

Beschluss betreffend die Wahl der Gemeindebehörden für die Legislaturperiode 2009-2012

vom 15. April 2008

Vgl. Nr. 16, S. 783.

Beschluss über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für die Landwirtschaft

Änderung vom 27. Februar 2008

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 10 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998;
eingesehen Artikel 359a des Schweizerischen Obligationenrechts;
nach Anhören der interessierten Wirtschaftskreise;
eingesehen, dass betreffend den im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten Entwurf der Änderungen innert der gesetzten Frist keine Bemerkung eingegangen ist;
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

beschliesst:

I

Der Normalarbeitsvertrag für die Landwirtschaft vom 7. Juni 1989 wird wie folgt geändert:

Art. 15 Abs. 5 Löhne

⁵Die Minimallöhne des Normalarbeitsvertrages werden gemäss nachfolgender Skala angepasst (Landesindex der Konsumentenpreise Ende Dezember 2007).

Betriebsverantwortlicher mit höherer oder gleichwertiger Ausbildung, der regelmässig MitarbeiterInnen beschäftigt (Verantwortlicher für die Anstellung von Personal und die Lohnabrechnungen)

Fr. 24.90

gemäss Vereinbarung, jedoch mindestens

Vorarbeiter mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis oder mit mindestens vierjähriger praktischer Erfahrung in der Landwirtschaft, dem mindestens drei MitarbeiterInnen unterstellt sind

Fr. 21.20

ab dem ersten Jahr

Fr. 22.80

ab dem zweiten Jahr

Fr. 23.85

ab dem dritten Jahr

Qualifizierter Arbeitnehmer mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis oder Diplom der landwirtschaftlichen Schule und Arbeitnehmer mit gleichwertigen Qualifikationen in der Landwirtschaft

ab dem ersten Jahr Fr. 17.60

ab dem zweiten Jahr Fr. 18.65

ab dem dritten Jahr Fr. 20.70

Nicht qualifizierter Arbeitnehmer

ab dem vierten Tätigkeitsmonat in der Landwirtschaft Fr. 12.30

ab dem zwölften Tätigkeitsmonat in der Landwirtschaft Fr. 13.—

ab dem vierundzwanzigsten Tätigkeitsmonat in der Landwirtschaft Fr. 14.05

Nicht qualifizierte Arbeitnehmer bis zum vierten Tätigkeitsmonat Fr. 11.25

II

¹ Vorbehalten bleiben die bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen für den Arbeitnehmer bereits bestehenden günstigeren Bedingungen.

² Diese Änderungen treten am 1. Januar 2008 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 27. Februar 2008.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Jacques Rey-Bellet**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss zur Inkraftsetzung der Abänderung von Artikel 87 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907

vom 26. März 2008

Der Staatsrat des Kantons Wallis

erwägend, dass die Abänderung von Artikel 87 der Kantonsverfassung bezüglich der Gemeindewahlen im Amtsblatt Nr. 34 vom 24. August 2007 veröffentlicht und in der Volksabstimmung vom 21. Oktober 2007 angenommen wurde;

erwägend, dass innert Frist keine Beanstandung gegen diese Abstimmung erhoben wurde;

eingesehen Artikel 58 der Kantonsverfassung;

auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Sicherheit,

beschliesst:

Einziger Artikel

Die Abänderung von Artikel 87 der Kantonsverfassung tritt am 1. April 2008 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 26. März 2008.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Jacques Rey-Bellet**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss zur Inkraftsetzung der Abänderung vom 12. Dezember 2007 des Gesetzes über die politischen Rechte

vom 26. März 2008

Der Staatsrat des Kantons Wallis

erwägend, dass die Abänderung des Gesetzes über die politischen Rechte vom Grossen Rat am 12. Dezember 2007 beschlossen wurde;
erwägend, dass diese Abänderung im Amtsblatt Nr. 51 vom 21. Dezember 2007 veröffentlicht wurde, um dem Referendum mit Angabe der Referendumsfrist unterstellt zu werden;
erwägend, dass kein Referendum innert offener Frist gegen die Abänderung dieses Gesetzes eingereicht wurde;
eingesehen die Genehmigung der Bundeskanzlei vom 20. März 2008
eingesehen Artikel 58 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Sicherheit,

beschliesst:

Einziger Artikel

Die Abänderung vom 12. Dezember 2007 des Gesetzes über die politischen Rechte tritt am 1. April 2008 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 26. März 2008.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Jacques Rey-Bellet**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss betreffend die Sömmerung 2008

vom 12. März 2008

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 32 Absatz 1 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Bekämpfung von Tierseuchen vom 27. Juni 1995;
auf Antrag des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt

beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 1

¹ Alle Tiere, welche zum Zweck der Sömmerung auf Weiden und Alpen getrieben werden, müssen gesund und frei von ansteckenden Krankheiten sein.

² Tiere, die mit Fahrzeugen ins Sömmerungsgebiet gebracht werden, dürfen nicht mit Schlacht- oder Handelsvieh zusammen befördert werden. Der Transport darf nur in gereinigten und desinfizierten Tiertransportfahrzeugen erfolgen.

³ Die auf der Alp verantwortlichen Tierhalter oder Tierhalterinnen sowie das weitere Alppersonal sind verpflichtet, die Sömmerungstiere gewissenhaft zu beobachten und beim geringsten Krankheitsverdacht den zuständigen Tierarzt beizuziehen.

⁴ Aufzeichnungspflicht für Tierarzneimittel: Gemäss der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004 (TAMV, SR 812.212.27) gilt die Aufzeichnungspflicht für fast alle Tierarzneimittel, die bei den Nutztieren angewendet werden (alle verschreibungspflichtigen Tierarzneimittel, alle Tierarzneimittel mit Absetzfristen, umgewidmete oder eingeführte Tierarzneimittel, nicht zulassungspflichtige, nach formula magistralis hergestellte Tierarzneimittel). Werden auf der Alp Tierarzneimittel verabreicht, so müssen folgende Aufzeichnungen in einem Behandlungsjournal vorgenommen werden:

- a) das Datum der ersten und letzten Anwendung;
- b) die Kennzeichnung der behandelten Tiere oder Tiergruppe wie bspw. die Ohrmarke;
- c) die Indikation;
- d) der Handelsname des Tierarzneimittels;
- e) die Menge;
- f) die Absetzfristen;
- g) die Daten der Freigabe der verschiedenen vom Nutztier gewonnenen Lebensmittel;
- h) der Name der abgabeberechtigten Person, die das Tierarzneimittel verschrieben, abgegeben oder verabreicht hat.

Werden Medikamente auf Vorrat bezogen, muss mit dem Tierarzt eine Tierarzneimittelvereinbarung abgeschlossen werden. Wird eine Tierarzneimittelvereinbarung abgeschlossen, muss der Tierarzt im Sömmerungsbetrieb während der Sömmerungsperiode mindestens einen Betriebsbesuch durchführen (TAMV Art. 10 Anhang 1). Bei Medikamenten, die auf Vorrat bezogen oder zurückgegeben werden, müssen folgende Aufzeichnungen in einer Inventarliste vorgenommen werden:

- a) das Datum;
- b) der Handelsname;
- c) die Menge in Konfektionseinheiten;
- d) die Bezugsquelle, resp. die Person, welche die Arzneimittel zurücknimmt.

⁵ Die Tierschutzvorschriften namentlich zum Transport und zur Haltung gelten auch während der Sömmerung.

Art. 2 Tierkadaver

Tierkadaver, welche auf Alpen anfallen, sind nach den Vorschriften der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten vom 23. Juni 2004 (VTNP; SR 916.441.22) zu beseitigen, d.h. der Verbrennung zuzuführen oder im Einverständnis mit dem Kantonstierarzt zu vergraben. Über Spezialfälle entscheidet der Kantonstierarzt.

2. Abschnitt: Tierverkehrskontrolle

Art. 3 Grundsatz

Für die Sömmerung gelten grundsätzlich alle Gesetze, Verordnungen und Weisungen wie für den übrigen Tierverkehr.

Art. 4 Aufgaben des für den Sömmerungsbetrieb verantwortlichen Tierhalters

Jeder Sömmerungsbetrieb muss einen verantwortlichen Tierhalter bezeichnen. Der verantwortliche Tierhalter ist zuständig für folgende Punkte:

- a) er muss die vorgeschriebenen Begleitdokumente, Tierlisten und Zeugnisse von den Tierhaltern am Tag der Auffuhr einziehen und ein Tierverzeichnis gemäss Artikel 8 der TSV erstellen. Das Tierverzeichnis enthält die Zu- und Abgänge, die Kennzeichen sowie die Belegungs- und Sprungdaten.
- b) er muss allfällige Mutationen während der Sömmerungsperiode im Tierverzeichnis nachführen.
- c) Ende der Sömmerung: er gibt die beim Auftrieb mitgebrachten Begleitdokumente wieder zurück unter folgenden Bedingungen:
 - es findet keine Handänderung statt und die Tiere gehen wieder in den Ursprungsbetrieb zurück;
 - die Ziffern 4 und 5 des Begleitdokumentes treffen unverändert zu.
- d) er bestätigt dies auf dem wiederverwendeten Begleitdokument mit seiner Unterschrift, dem Datum und der Notiz: Ziffern 4 und 5 treffen unverändert zu. Treffen diese Vorgaben nicht zu, muss er ein neues Begleitdokument ausfüllen.
- e) er führt Mutationen auf den Tierlisten nach, unterschreibt sie an der dafür vorgesehenen Stelle und gibt sie mit den Begleitdokumenten zurück.

Art. 5 Begleitdokument / Tierliste

¹ Klauentiere dürfen nur mit einem Begleitdokument versehen in einen anderen Betrieb transportiert werden.

² Werden mehrere Tiere transportiert, empfiehlt es sich, diese auf der Tierliste aufzuführen.

³ Eine Tierliste kann nur zusammen mit einem Begleitdokument verwendet werden. Auf dem Begleitdokument ist das Kästchen „Tierliste s. Beilage“ anzukreuzen.

Art. 6 Melden von Tierbewegungen von Tieren der Rindergattung an die TVD

Sämtliche Tierbewegungen von Tieren der Rindergattung zu Sömmerungsbetrieben, Hirtenbetrieben, Gemeinschaftsweidebetrieben und zur Sömmerung im Ausland müssen an die Tierverkehrsdatenbank gemeldet werden. Die Informationen der Tierverkehrsdatenbank zu den verschiedenen Meldearten- und möglichkeiten sind zu beachten.

3. Abschnitt: Sömmerungsvorschriften für den Grenzweidegang

Art. 7 Geltungsbereich

Unter Grenzweidegang versteht man per definitionem das Treiben von Tieren auf einem Gebietsstreifen zehn Kilometer diesseits und jenseits der Grenze zwischen einem EU Mitgliedstaat und der Schweiz. Allerdings können die zuständigen Behörden in Sonderfällen auch einen breiteren Gebietsstreifen festlegen.

Art. 8 Massnahmen in der Schweiz vor Antritt der Sömmerung

¹ Die zur Sömmerung vorgesehenen Tiere müssen innerhalb 48 Stunden vor Antritt des Grenzweidegangs am Herkunftsort amtstierärztlich untersucht werden. Der amtliche Tierarzt stellt ein Gesundheitszeugnis aus, das die Tiere an den Bestimmungsort begleitet. Für Tiere der Rindergattung ist dafür das in TRACES abgebildete Sömmerungszeugnis zu verwenden. Für andere Tiergattungen wurde bisher im Veterinärabkommen kein spezielles Zeugnis festgelegt, so dass das zu verwendende Zeugnis weiterhin mit den Veterinärdiensten des Bestimmungsortes abgesprochen werden muss. Für die Sömmerung von Schafen in Deutschland und Oesterreich sind entsprechende Zeugnisse unter <http://www.bvet.admin.ch/einfuhr/00243/00244/00637/index.html?lang=de> abrufbar.

Das Gesundheitszeugnis für den Grenzweidegang bzw. den Tagesweidegang enthält folgende Angaben:

- a) Bestätigung des Amtstierarztes, dass der Betrieb, dessen Tiere gesömmert werden, nicht wegen einer Rinderkrankheit gesperrt oder anderweitig beschränkt ist.
- b) Amtliche Bestätigung, dass Rinder, die noch nie gekalbt haben, negativ auf BVD getestet und mit einer speziellen Ohrmarke gekennzeichnet wurden. Amtliche Bestätigung, dass Tiere negativ auf BVD getestet wurden auch für weitere Alterskategorien, wenn der Kantonstierarzt/die Kantonstierärztin dies vorgeschrieben hat.

- c) Amtliche Bestätigung, dass der Herkunftsbestand frei von Leukose-, Tuberkulose- und Brucellose ist.
- d) Die Rinder des Betriebes, die gesömmert werden sollen, sind in den letzten 30 Tagen auf dem Herkunftsbetrieb gehalten worden und nicht mit einem Tier in Kontakt gekommen, das aus dem Ausland eingestellt wurde.
- e) Anzahl der Rinder und Kennzeichnung (Ohrmarke).
- f) Zulassungsnummer des Transportunternehmens (bei Transportstrecken über 50 km).
- g) Anschrift des Bestimmungsbetriebes inkl. Registriernummer des ausgeschiedenen Weideplatzes. Beim Grenzweidegang nach Deutschland ist dieses Feld nicht auszufüllen.

² Zwischen dem Tierhalter und dem Kant. Veterinäramt (kann nach Ermessen des Kantonstierarztes an die Exportkontrolltierärzte delegiert werden) muss eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden, in der sich der Tierhalter mit all den vorgesehenen Massnahmen sowie allen anderen auf lokaler Ebene des Bestimmungslandes eingeführten Massnahmen einverstanden erklärt und sich verpflichtet, alle anfallenden Kontrollkosten zu übernehmen. Insbesondere muss in dieser Vereinbarung die Informationspflicht des Halters gegenüber den ausländischen Behörden (rechtzeitige Meldung der Ankunft und der geplanten Rückkehr) festgehalten werden.

³ Das zuständige kantonale Veterinäramt meldet den Veterinärbehörden des Nachbarlandes den Abgang der Tiere spätestens 24 Stunden vor Antritt des geplanten Grenzweideganges in Form einer TRACES - Meldung. In Absprache mit den zuständigen regionalen Veterinärbehörden des Nachbarlandes kann die notwendige Information auch in anderer Form übermittelt werden. Im TRACES-System existiert nur für die Sömmierung/den Grenzweidegang von Rindern ein spezielles Zeugnis. Für Schafe und Ziegen existieren z.T. regionale Zeugnismuster. In jedem Fall muss aber das vom zuständigen amtlichen Tierarzt unterschriebene und abgestempelte Original des Zeugnisses die Tiere begleiten.

⁴ Der Tierhalter meldet den Abgang von Tieren der Rindergattung an die Tierverkehrsdatenbank.

⁵ Die Tiere stehen während des gesamten Weideganges im Ausland unter zolltechnischer Kontrolle. Der Tierbesitzer hat sich beim Zoll über die entsprechenden Vorschriften und Abläufe zu orientieren.

⁶ Bei der Ausfuhr erhebt der Zoll im Auftrag des BVET die im bilateralen Abkommen vorgesehene Kontrollgebühr. Pro Sendung wird für jedes Tier eine Gebühr von 1,60 Franken erhoben, jedoch mindestens 16 Franken pro Sendung und maximal 160 Franken. Die ausländischen Behörden erheben zusätzlich eine Kontrollgebühr in gleichem Umfang.

⁷ Beim Tagesweidegang müssen Massnahmen nach den Absätzen 1 bis 5 nur zu Beginn der Weideperiode ergriffen werden. Für alle weiteren Grenzübertritte im gleichen Kalenderjahr ist keine amtstierärztliche Untersuchung oder TRACES-Meldung notwendig und es fallen auch keine weiteren Gebühren an. Der Tierbesitzer muss sich schriftlich verpflichten, jeden Kontakt mit Tieren aus dem Nachbarland sowohl dem zuständigen kantonalen Veterinäramt als auch den Veterinärbehörden im Ausland unverzüglich zu melden und die Veterinärbehörden im Ausland über das Ende der Weidezeit zu informieren.

Art. 9 Massnahmen am Bestimmungsort im Ausland

¹ Die Tiere sollten keinen Kontakt mit ausländischen Herden haben (so gelten von den Rinderbeständen in den Nachbarländern nur derjenige in Österreich als „amtlich frei von IBR auf nationaler Ebene“).

² Die Tiere sind am Bestimmungsort von den zuständigen Veterinärbehörden unverzüglich amtstierärztlich zu kontrollieren. Der Tierhalter ist dafür verantwortlich, dass die ausländischen Behörden rechtzeitig über die Ankunft der Tiere informiert werden.

³ Die Tiere sind gemäss Entscheidung spätestens sieben Tage nach Datum des Auftriebs 2001/672/EG in die nationale Tierverkehrsdatenbank des Sömmerungslandes aufzunehmen.

⁴ Vor der Rückkehr muss innerhalb von 48 Stunden vor der Abreise durch den amtlichen Tierarzt des Sömmerungsbetriebes eine Gesundheitsbescheinigung ausgestellt werden. Für Tiere der Rindergattung ist dafür das in TRACES abgebildete Sömmerungszeugnis zu verwenden. Die Einforderung des entsprechenden Zeugnisses obliegt dem Schweizerischen Tierhalter. Er ist dafür verantwortlich, die ausländischen Veterinärdienste rechtzeitig über die geplante Rückkehr zu informieren.

Die Gesundheitsbescheinigung für die vom Grenzweidegang zurückkehrenden Rinder beinhaltet:

- a) Datum des Abtransportes
- b) Anzahl der Rinder und Kennzeichnung (Ohrmarke)
- c) Anschrift des Bestimmungsbetriebes
- d) Zulassungsnummer des Transportunternehmens (bei Transportstrecken über 50 km)
- e) Bestätigung des Amtstierarztes, die Rinder innerhalb von 48 Stunden vor der Rückkehr in den Heimatbetrieb untersucht und frei von Anzeichen einer Infektionskrankheit befunden zu haben.
- f) Bestätigung des Amtstierarztes, dass die Sömmerungsweide nicht wegen einer Rinderkrankheit gesperrt werden musste oder während der Weidezeit ein Tuberkulose-, Brucellose- oder Leukosefall aufgetreten ist.

⁵ Die zuständige Veterinärbehörde des Sömmerungslandes meldet die Rückkehr der Tiere spätestens 24 Stunden vor der Abreise dem zuständigen kantonalen Veterinäramt in Form einer TRACES - Meldung.

⁶ Beim Tagesweidegang müssen Massnahmen nach den Absätzen 1 bis 4 nur am Ende der Weideperiode ergriffen werden. Der Halter der Tiere verpflichtet sich, die zuständige Veterinärbehörde über das Ende der Weidezeit zu unterrichten. Für alle weiteren Grenzübertritte im gleichen Kalenderjahr ist keine Untersuchung oder TRACES -Meldung notwendig und es fallen auch keine weiteren Kontroll-Gebühren gemäss Artikel 8 Absatz 5 an.

Art. 10 Massnahmen in der Schweiz nach Rückkehr der Tiere

¹ Die von der ausländischen Behörde ausgestellte Gesundheitsbescheinigung ist unmittelbar nach der Rückkehr der Tiere zu kontrollieren. Die Art und Weise dieser Kontrolle wird durch die zuständigen kantonalen Veterinärämter festgelegt.

² Im gegenseitigen Einverständnis können Grenzkantone mit den Veterinärbehörden des Nachbarlandes Vereinfachungen des Verfahrens vereinbaren. Dies betrifft insbesondere den Ort der amtstierärztlichen Untersuchung im Her-

kunfts- sowie im Bestimmungsland (evt. Untersuchung in Sammelstellen anstatt auf dem Herkunftsbetrieb).

³ Der Tierhalter meldet den Zugang von Tieren der Rindergattung an die Tierverkehrsdatenbank.

⁴ Es gibt keine Vorschriften des BVET zur amtstierärztlichen Überwachung nach der Rückkehr von der Sömmerung, vorbehaltlich vorübergehender Massnahmen wegen Seuchenausbrüchen. Der / die Kantonstierarzt/-ärztin kann jedoch in begründeten Fällen IBR- oder andere Untersuchungen anordnen.

Art. 11 Begleitdokument nach Artikel 12 TSV

Als Begleitdokument nach Artikel 12 TSV gilt für den Transport vom Herkunftsbetrieb an die Zollgrenze und von der Zollgrenze zurück zum Herkunftsbetrieb das amtstierärztliche Gesundheitszeugnis. Für den Tierhalter erübrigt sich demnach die Ausstellung eines Begleitdokumentes.

4. Abschnitt: Bestimmungen über die einzelnen Tiergattungen

Art. 12 Rindvieh - Rauschbrand

¹ Die Schutzimpfung gegen Rauschbrand ist obligatorisch für das Jungvieh (Rinder, Kälber), das auf nachstehend aufgeführten Alpen gesömmert wird:

Bourg-Saint-Pierre: alle Alpen

St-Gingolph: L' Au de Morge, Lovenex

Vouvry: Verne-le Cœur, la Jeur-l' Au, Taney-La Combe-Voyis

Erschmatt: Bachalpe

² Kadaver von Tieren, die an rauschbrandartigen Krankheitssymptomen eingehen, müssen in die regionalen Sammelstellen zur unschädlichen Beseitigung transportiert werden. (Art. 14 Abs.1 des Dekrets vom 12. Mai 1987).

Art. 13 Dassellarven

In Gebieten, in denen kürzlich die Dasselkrankheit aufgetreten ist, werden Behandlungen der Sömmerungstiere im Herbst empfohlen. Der Kantonstierarzt kann diese gebietsweise anordnen (Art. 231 Abs. 2 TSV).

Art. 14 Aborte

¹ Jeder Abort von Tieren der Rindergattung ist als ansteckend zu betrachten. Der während der Sömmerung verantwortliche Tierhalter muss jeden Abort von Tieren der Rindergattung dem Kontrolltierarzt melden.

² Tiere, welche Anzeichen von Verwerfen zeigen oder bereits verworfen haben, sind sofort von der Herde abzusondern. Die Tiere sind so lange von der Herde abgesondert zu halten, bis die tierärztliche Untersuchung abgeschlossen ist.

³ Das Alppersonal hat alle unter den gegebenen Umständen zumutbaren Vorsichtsmassnahmen gegen eine Weiterverbreitung zu treffen, insbesondere die Frucht und die Nachgeburt nach deren Untersuchung vorschriftsgemäss zu entsorgen. Verunreinigte Gerätschaften sind nach jedem Gebrauch, das Tier sowie dessen Standplatz mehrmals gründlich zu reinigen.

Art. 15 BVD

¹ In Hirten- und Sömmerungsbetrieben (Art. 7 und 9 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 [LBV]), in denen Rinder aus verschiedenen Tierhaltungen gehalten werden oder Kontakt zu Rindern anderer Tierhaltungen möglich ist, dürfen Rinder, die noch nie gekalbt haben, nur verbracht werden, wenn sie negativ auf BVD getestet und mit einer speziellen Ohrmarke gekennzeichnet wurden. Diese Kontrolle wird direkt beim Ankommen der Tiere vom für den Sömmerungsbetrieb verantwortlichen Tierhalter durchgeführt. Ein Laborzeugnis mit negativem BVD Resultat kann die grüne Ohrmarke ersetzen; das Tier muss aber unbedingt mit einer offiziellen TVD Ohrmarke gekennzeichnet sein.

² Der Kantonstierarzt kann diese Massnahmen bezüglich BVD auch auf Gemeinschaftsweidebetriebe (Art. 8 LBV) ausdehnen und weitere Alterskategorien einschliessen. Er kann vorschreiben, dass in Hirten-, Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieben geborene Kälber auf BVD untersucht werden.

Art. 16 Stiersüchtige, brüllende Tiere

¹ Alpvorstände oder Alpvögte dürfen keinesfalls auf einer Alpe Tiere annehmen, die Anzeichen von Stiersüchtigkeit aufweisen sowie brüllende Kühe mit gesenkten Beckenbändern, ständiger Brunst und charakteristischem Brüllen.

² Für über dreijährige Tiere, die noch keine vollständige Trächtigkeit gehabt haben, sowie für Kühe, die seit 15 Monaten nicht mehr gekalbt haben, muss ein tierärztliches Zeugnis eine Trächtigkeit bestätigen (mindestens 50 Tagen). Tierärztliche Zeugnisse mit einer Wahrscheinlichkeitsdiagnose auf Trächtigkeit sind ungültig und dürfen nicht angenommen werden.

³ Die Tiere, die im Absatz 2 erwähnt sind müssen im Fall eines Abortes den Sömmerungsbetrieb verlassen.

⁴ Im Zweifelsfall hat der mit der Kontrolle beauftragte Tierarzt das Recht und die Pflicht, mit Hilfe des verantwortlichen Alppersonals, eine neue Untersuchung durchzuführen.

⁵ Kühe, die innerhalb von 24 Monaten keine vollständige Trächtigkeit gehabt haben sowie vierjährige und ältere Rinder werden von einer gemeinsamen Alpingeschlossen.

⁶ Bei Kühen ist eine Trächtigkeitsdauer von 282 +/- 16 Tagen als normal zu betrachten. Ebenso zu beurteilen ist ein vorzeitiges Kalbern (Trächtigkeit von weniger als 266 Tage), wobei das Kalb während mindestens zehn Tagen überlebt. In diesem Fall ist eine tierärztliche Bestätigung erforderlich.

⁷ Durch die Zulassung von nicht erlaubten Tieren machen sich die Alpvorstände und Alpvögte für Unfälle und Schäden, die durch diese Tiere verursacht werden, verantwortlich.

⁸ Bei berechtigten Beschwerden ordnen die Alpvorstände oder Alpvögte auf Kosten der Alpe eine Untersuchung an.

⁹ Während der Sömmerungszeit sind die Alpvorstände und Alpvögte berechtigt, ein Tier, das in eine der beiden vorgenannten Kategorien eingereiht werden müsste, wegzubringen.

Art. 17 Schafe

¹ Eine vorbeugende Behandlung der Schafe vor der Sömmerung gegen die Räude wird empfohlen. Der Kantonstierarzt kann diese gebietsweise anordnen (Art. 238 Abs. 3 TSV). Das Alppersonal hat den geringsten Räudeverdacht (Juckreiz, Wollausfall) dem zuständigen Kontrolltierarzt zu melden, der eine Untersuchung vornimmt.

² Es dürfen nur Tiere mit einem gesunden Fundament aufgetrieben werden. Hinkende Tiere, besonders solche, die Anzeichen der Klauenfäule zeigen, werden herdenweise in den Herkunftsbestand zurückgewiesen.

³ Es dürfen keine Tiere auf Alpen und Sömmerungsweiden verbracht werden, die klinische Anzeichen von infektiöser Augenentzündung aufweisen (stark gerötete Augen, eitrige Verklebungen, Augentrübungen).

⁴ Jeder Abort ist dem Kontrolltierarzt zu melden.

Art. 18 Ziegen

¹ Ziegen aus Beständen, die nicht als CAE-frei anerkannt sind und nicht gesperrt sind, dürfen nur zusammen mit Ziegen, die ebenfalls aus solchen Beständen stammen, gesömmeret werden.

² Ziegen aus Beständen, die CAE-frei sind, dürfen nur zusammen mit Ziegen, die ebenfalls aus solchen Beständen stammen, gesömmeret werden.

³ Jeder Abort ist dem Kontrolltierarzt zu melden.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Art. 19 Schlussbestimmungen

¹ Die Gemeindeverwaltungen, die Tierärzte, die Kantons- und Gemeindepolizisten, die Alpdirektoren und Alpvögte sind beauftragt, die Ausführung der vorliegenden Bestimmungen zu überwachen.

² Zuwiderhandlungen werden nach den Artikeln 47 und 48 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 mit Haft oder Busse bestraft. Vorbehalten sind Forderungen Dritter.

³ Der Kantonstierarzt ist mit der Ausführung der vorliegenden Vorschriften beauftragt. Er ist ermächtigt, in Dringlichkeitsfällen, alle ihm notwendig erscheinenden Massnahmen zu treffen.

Art. 20 Inkrafttreten

Vorliegender Beschluss, der den Sömmerungsbeschluss vom 18. April 2007 aufhebt, wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 1. April 2008 in Kraft.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 12. März 2008.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Jacques Rey-Bellet**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss über die Betreuung von Personen aus dem Asylbereich im Kanton Wallis

vom 5. März 2008

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 12 der Bundesverfassung;
eingesehen das Bundesgesetz vom 26. Juni 1998 über das Asyl (AsylG);
eingesehen das Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG);
eingesehen das Bundesgesetz vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG);
eingesehen das Gesetz über die Eingliederung und die Sozialhilfe vom 29. März 1996 (GES) des Kantons Wallis und das dazugehörige Ausführungsreglement vom 9. Oktober 1996;
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

beschliesst:

Art. 1 Zuständigkeit

Die Dienststelle für Sozialwesen ist über das Amt für die Koordination von Sozialleistungen zuständig für die finanzielle und soziale Betreuung der nachstehend aufgeführten Personengruppen, welche dem Bundesgesetz über das Asyl (AsylG) und dem Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) unterstehen:

- a) Asylsuchende im laufenden Verfahren (AS);
- b) Personen, die eine vorläufige Aufnahmebewilligung erhalten haben und nicht länger als 7 Jahre in der Schweiz leben (vA);
- c) Personen, die eine vorläufige Aufnahmebewilligung erhalten haben und länger als 7 Jahre in der Schweiz leben (vA+7);
- d) Asylsuchende, deren Asylantrag abgewiesen wurde und die einen rechtskräftigen abweisenden Asylbescheid mit der Wegweisung aus der Schweiz erhalten haben (aA);
- e) Personen, in deren Asylgesuch gemäss einem rechtskräftigen Entscheid nicht eingetreten wurde (Personen mit einem NEE).

Art. 2 Finanzielle Leistungen

Das Departement für Gesundheit, Sozialwesen und Energie legt die Regeln fest, die für alle in Artikel 1 genannten Personengruppen und im Allgemeinen für alle Personen gelten, die sich rechtswidrig im Kanton aufhalten.

Art. 3 Finanzielle Betreuung

Die Finanzierung der Sozialhilfe sowie der Massnahmen zur sozialen und beruflichen Eingliederung zugunsten der in Artikel 1 genannten Personen, die nicht durch Pauschalzahlungen des Bundes abgedeckt sind, entfallen auf den Kanton. Die Kosten werden gemäss den Vorschriften des Gesetzes über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung aufgeteilt.

Art. 4 Einmalzahlungen des Bundes

Sämtliche Einmalzahlungen des Bundes im März 2008 werden auf das Konto des Asylbereichs für die Jahre 2008 bis 2010 in Höhe von maximal 1/3 jährlich und auf folgende Art und Weise eingezahlt:

Einmalzahlungen für die Nothilfe:

- maximal 1/3 des Einmalzahlungsbetrags für die Nothilfe wird zur Reduzierung der Nothilfekosten verwendet, die 2008 bewilligt werden und nicht durch den Bund abgedeckt sind;
- der Rest, also 2/3, wird auf das Sonderfinanzierungskonto « Asylsuchende » eingezahlt, mit dem Risiken abgedeckt werden, die sich aus der Tätigkeit des Amtes für die Koordination von Sozialleistungen ergeben. Dieser Betrag wird 2009 bzw. 2010 zur Reduzierung der Nothilfekosten eingesetzt, die nicht durch den Bund abgedeckt sind.

Einmalzahlungen für die Eingliederung:

- maximal 1/3 des Einmalzahlungsbetrags für die Eingliederung wird zur Reduzierung der Ausgaben des Asylbereichs für die Organisation von Massnahmen zur sozialen und beruflichen Eingliederung verwendet;
- der Rest, also 2/3, wird auf das Sonderfinanzierungskonto « Asylsuchende » überwiesen, mit dem Risiken abgedeckt werden, die sich aus der Tätigkeit des Amtes für die Koordination von Sozialleistungen ergeben. Dieser Betrag wird zur Reduzierung der Ausgaben eingesetzt, die 2009 bzw. 2010 für die Organisation von Massnahmen zur sozialen und beruflichen Eingliederung entstehen und nicht durch den Bund abgedeckt sind.

Art. 5 Zustellung und Vollzug von fremdenpolizeilichen Massnahmen

Die Dienststelle für Zivilstandswesen und Fremdenkontrolle ist zuständig für die Zustellung und den Vollzug der Entscheide für die aA und die Personen mit einem NEE.

Art. 6 Eingreifen der Polizei

Die Dienststelle für Zivilstandswesen und Fremdenkontrolle sowie das Amt für die Koordination der Sozialleistungen kann zur Umsetzung und Durchführung dieser Massnahmen die Hilfe der Polizei in Anspruch nehmen.

Art. 7 Inkrafttreten

¹ Der vorliegende Beschluss ersetzt den Beschluss über die Betreuung der Asylbewerber, auf deren Asylgesuch rechtskräftig nicht eingetreten wurde vom 19. Mai 2004.

² Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 5. März 2008

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Jacques Rey-Bellet**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss zur Inkraftsetzung des Gesetzes über die Ausübung der Bergführer-, Schneesportlehrer- und Wanderleiterberufe sowie das gewerbsmässige Anbieten von Sportaktivitäten mit erhöhten Sicherheitsanforderungen

vom 23. April 2008

Der Staatsrat des Kantons Wallis

erwägend, dass das Gesetz über die Ausübung der Bergführer-, Schneesportlehrer- und Wanderleiterberufe sowie das gewerbsmässige Anbieten von Sportaktivitäten mit erhöhten Sicherheitsanforderungen vom Grossen Rat am 11. Oktober 2007 angenommen wurde;

erwägend, dass dieses Gesetz im Amtsblatt Nr. 45 vom 9. November 2007 veröffentlicht und unter Angabe der Referendumsfrist dem Referendum unterstellt wurde;

erwägend, dass innert offener Frist kein Referendum gegen die Abänderung dieses Gesetzes eingereicht wurde;

eingesehen Artikel 58 Absatz 1 der Kantonsverfassung;

auf Antrag des Departements für Volkswirtschaft und Raumentwicklung,

beschliesst:

Einziger Artikel

Das Gesetz über die Ausübung der Bergführer-, Schneesportlehrer- und Wanderleiterberufe sowie das gewerbsmässige Anbieten von Sportaktivitäten mit erhöhten Sicherheitsanforderungen vom 11. Oktober 2007 tritt am 1. Mai 2008 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 23. April 2008.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Jacques Rey-Bellet**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss betreffend die Inkraftsetzung des Grundbuchs in der Gemeinde Unterems, Los 1, Pläne 1 bis 4 der amtlichen Vermessung, ganzes Gemeindegebiet

vom 9. April 2008

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 209 und folgende des Einführungsgesetzes zum ZGB;
eingesehen Artikel 49 der Verordnung betreffend die Einführung des Grundbuchs vom 9. Dezember 1919;
erwägend, dass die Einführungsarbeiten für das Grundbuch in der Gemeinde gesetzteskonform durchgeführt wurden;
erwägend, dass die Auflagefrist der Register abgelaufen und sämtliche Einsprachen erledigt worden sind;
auf Antrag des Departements für Volkswirtschaft und Raumentwicklung,

beschliesst:

Einziger Artikel

Das Grundbuch in der Gemeinde Unterems, Los 1, Pläne 1 bis 4, der amtlichen Vermessung wird am 1. Mai 2008 in Kraft gesetzt.

Keine Urkunde, durch welche über Grundeigentum dieser Gemeinde verfügt wird, darf erstellt werden, ohne Beilegung eines Grundbuchauszuges. Dieser Auszug wird vom Grundbuchverwalter desjenigen Kreises ausgestellt, zu dem die Gemeinde gehört.

Jede Veränderung an den Grenzen einer Parzelle (Teilung, Grenzbereinigung...) ist vom Nachführungsgeometer vorzunehmen, der ein Mutationsprotokoll erstellt, welches dem Grundbuchauszug beizufügen ist.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 9. April 2008 um im Amtsblatt veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Jacques Rey-Bellet**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Zusatzbeschluss betreffend die Gemeindewahlen (Präsident und Vizepräsident)

vom 20. Mai 2008

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 87 der Kantonsverfassung,
eingesehen das Gesetz über die politischen Rechte vom 13. Mai 2004 (GPR),
eingesehen die vom Grossen Rat am 8. Mai 2008 angenommene Änderung
von Art. 200 GPR,
eingesehen die Verordnung über die briefliche Stimmabgabe vom 12. März
2008 (VbStA),
eingesehen den Beschluss des Staatsrats vom 15. April 2008 betreffend die
Wahl der Gemeindebehörden für die Legislaturperiode 2009-2012,
auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Sicherheit,

beschliesst:

Art. 1 Geltungsbereich

Dieser Beschluss vervollständigt den Beschluss des Staatsrats vom 15. April
2008 in Bezug auf die Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten der Ein-
wohner- und Burgergemeinden.

Art. 2 Daten der Präsidenten- und Vizepräsidentenwahl

¹ Die Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten findet am 30. November
2008 statt.

² Die Gemeinden können mittels Entscheid des Gemeinderats die Wahl des
Präsidenten und Vizepräsidenten am 2. November 2008 durchführen, sofern
der Versand des Wahlmaterials an die Stimmbürger innert der vom Gesetz
festgelegten Frist garantiert ist.

³ Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat das absolute Mehr, ist ein zwei-
ter Wahlgang durchzuführen. Dieser zweite Wahlgang findet unabhängig vom
Datum des ersten Wahlgangs am Sonntag **14. Dezember 2008** statt.

Art. 3 Daten der Listenhinterlegung für die Präsidenten- und Vizepräsidentenwahl

¹ Für den ersten Wahlgang der Präsidenten- und Vizepräsidentenwahl müssen
die Listen am Dienstag, der auf die Gemeinderatswahl folgt, spätestens um 12
Uhr hinterlegt sein, d.h.:

- a) spätestens am 14. Oktober 2008 um 12 Uhr, wenn der Gemeinderat nach Proporz gewählt wurde, oder wenn er nach Majorz gewählt wurde und alle Ratsmitglieder im ersten Wahlgang am 12. Oktober 2008 gewählt sind;
- b) spätestens am 28. Oktober 2008 um 12 Uhr, wenn der Gemeinderat nach Majorz gewählt wurde und ein zweiter Wahlgang am 26. Oktober 2008 erforderlich ist, um den Gemeinderat zu vervollständigen.

² Für den zweiten Wahlgang der Präsidenten- und Vizepräsidentenwahl müssen die Listen am Dienstag, der auf den ersten Wahlgang folgt, spätestens um 18 Uhr hinterlegt sein, d.h.:

- a) spätestens am 4. November 2008 um 18 Uhr, wenn der erste Wahlgang am 2. November 2008 durchgeführt wurde;
- b) spätestens am 2. Dezember 2008 um 18 Uhr, wenn der erste Wahlgang am 30. November 2008 durchgeführt wurde.

Art. 4 Vorbehalt des Referendums

¹ Der vorliegende Beschluss tritt mit seiner Publikation im kantonalen Amtsblatt in Kraft.

² Vorbehalten bleibt die allfällige Einreichung eines Referendums gegen die Änderung von Art. 200 GPR. Gegebenenfalls werden die Gemeinden sofort durch das Departement für Finanzen, Institutionen und Sicherheit informiert.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten am 20. Mai 2008 um im kantonalen Amtsblatt eingerückt zu werden.

Der Präsident des Staatsrats: **Jean-Michel Cina**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss über den ratenweisen Bezug der Kantons- und Gemeindesteuern

Änderung vom 20. Februar 2008

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 29 des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer;
eingesehen die Artikel 161 bis 164a StG;
auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Sicherheit,

beschliesst

I

Der Beschluss über den ratenweisen Bezug der Kantons- und Gemeindesteuern vom 26. August 1992 wird wie folgt geändert:

Art. 9

¹ Auf den Raten der Kantonssteuer der natürlichen Personen wird eine Verrechnungssteuer angenommen, die mit der ersten Rate und ein allfälliger Überschuss mit den nachfolgenden Raten verrechnet wird.

² Die ermittelte Verrechnungssteuer wird auf 80 Prozent der letzten, zurückerstatteten Verrechnungssteuer festgesetzt, unter Ausschluss der ausserordentlichen Einkünfte belastenden Steuer.

³ Die definitive Anrechnung der Verrechnungssteuer erfolgt bei der Schlussabrechnung.

⁴ Ergibt sich nach Anrechnung der Kantonssteuer und der Rückstände ein Überschuss der Verrechnungssteuer, wird dieser zurückerstattet.

II

Das Datum des Inkrafttretens wird auf den 1. Januar 2008 festgesetzt.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 20. Februar 2008.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Jacques Rey-Bellet**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Lohnanhangs des Gesamtarbeitsvertrages für den industriellen Rohrleitungsbau für den Kanton Wallis

vom 9. April 2008

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;
eingesehen den Artikel 7 Absatz 2 dieses Gesetzes;
eingesehen den Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 10 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998 betreffend die Bezeichnung der zuständigen Behörde für die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;
eingesehen den Antrag der den Gesamtarbeitsvertrag unterzeichnenden Verbände;
eingesehen die Veröffentlichung des Antrages auf Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages im Amtsblatt des Kantons Wallis Nr. 12 vom 21. März 2008 angezeigt im Schweizerischen Handelsamtsblatt;
erwägend, dass gegen diesen Antrag keine Einsprachen erfolgten;
erwägend, dass die Bedingungen von Artikel 2 des vorgenannten Gesetzes erfüllt sind;
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

beschliesst:

Art. 1

Der Geltungsbereich der Lohnvereinbarung des Gesamtarbeitsvertrages für den industriellen Rohrleitungsbau für den Kanton Wallis wird allgemeinverbindlich erklärt, mit Ausnahme der nicht fettgedruckten im Amtsblatt des Kantons Wallis veröffentlichten Bestimmungen.

Art. 2

Der vorliegende Beschluss ist für das ganze Gebiet des Kantons Wallis anwendbar.

Art. 3

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen gelten für alle Arbeitgeber, die Betriebe des industriellen Rohrleitungsbaus und der thermischen Isolation für die chemische, pharmazeutische, Gas-, Erdöl- und Nahrungsmittelindustrie führen und für alle Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen, welche in den Betrieben arbeiten, die arbeitgeberseits dem GAV unterstellt sind, dies unabhängig

von der Art der Arbeit und der Entlohnung. Der GAV samt Lohnanhang gilt bis zu dem Monat, in welchem der Arbeitnehmende eine AHV-Rente oder eine Rente einer Vorpensionierungskasse erhält, mit Ausnahme der Familienangehörigen der Betriebsinhaber, des Büropersonals; der höheren Kaderpersonen, die vorwiegend eine Tätigkeit auf dem Gebiet der technischen Planung, der Projektierung oder der Kalkulation ausführen, der Lehrlinge und der Studenten

Art. 4

Im Rahmen der Kontrollen betreffend den Vollzug des Gesamtarbeitsvertrages haben die Mitglieder der paritätischen Kommission des Berufes das Berufsgeheimnis zu wahren.

Art. 5

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des GAV betreffend die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen gemäss Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsG; SR 823.201) sowie Artikel 1 und 2 der Verordnung (EntsV; SR 823.21) sind ebenfalls anwendbar auf die Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz, jedoch mit Sitz ausserhalb des Kantons Wallis und deren Arbeitnehmer, sofern sie eine Arbeit im Kanton Wallis verrichten. Die paritätische Kommission ist zuständig für die Durchführung der Kontrolle dieser allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen.

Art. 6

Die Abrechnungen der Kassen oder des Berufsbeitrages sind jährlich, sofern die Allgemeinverbindlicherklärung besteht, der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse zu unterbreiten. Diese Abrechnungen sind zusammen mit einem von einer anerkannten Revisionsstelle erstellten Bericht einzureichen. Die vorgenannte Dienststelle kann zudem die Einsicht weiterer Belege und zusätzliche Auskünfte verlangen.

Art. 7

Dieser Beschluss tritt, nach seiner Genehmigung durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement, am 1. Juni 2008 in Kraft, mit Wirkung bis zum 30. Juni 2010. Der Beschluss vom 2. Mai 2007 wird durch diesen Beschluss aufgehoben.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, dem 9. April 2008.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Jacques Rey-Bellet**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

¹ Genehmigt durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement am 26. Mai 2008.

Der Text des Gesamtarbeitsvertrages ist im Amtsblatt No 12 vom 21. März 2008 erschienen. Um diesen Text zu erhalten, wenden Sie sich an „Syndicats chrétiens interprofessionnels, secrétariat régional du Chablais, Rue Château-Vieux 5, Case postale, 1870 Monthey“ oder an die Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse.

Beschluss über die Bekanntmachung der Ergebnisse der Eidg. Volksabstimmungen vom 1. Juni 2008 betreffend

- die Volksinitiative vom 18. November 2005 «Für demokratische Einbürgerungen»;
 - die Volksinitiative vom 11. August 2004 «Volkssouveränität statt Behördenpropaganda» und
 - den Verfassungsartikel vom 21. Dezember 2007 «Für Qualität und Wirtschaftlichkeit in der Krankenversicherung»
- vom 10. Juni 2008
-

Vgl. Nr. 24, S. 1241

Beschluss betreffend die eidgenössischen Volksabstimmungen vom 30. November 2008 über

- die Volksinitiative vom 1. März 2006 «Für die Unverjährbarkeit pornografischer Straftaten an Kindern»;
 - die Volksinitiative vom 28. März 2006 «Für ein flexibles AHV-Alter»;
 - die Volksinitiative vom 11. Mai 2006 «Verbandsbeschwerderecht: Schluss mit der Verhinderungspolitik – Mehr Wachstum für die Schweiz!»;
 - die Volksinitiative vom 13. Januar 2006 «Für eine vernünftige Hanf-Politik mit wirksamem Jugendschutz» und
 - die Änderung vom 20. März 2008 des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe
- vom 1. Oktober 2008
-

Vgl. Nr. 41, S. 2148

Beschluss betreffend die kantonale Volksabstimmung vom 30. November 2008 über

- das kantonale Gesundheitsgesetz vom 14. Februar 2008

vom 1. Oktober 2008

Vgl. Nr. 41, S. 2149

Beschluss über das Inkrafttreten des Gesetzes zur Aufhebung der Gesetzgebung über die kantonale Technikerschule für Informatik

vom 28 mai 2008

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen, dass das Gesetz zur Aufhebung der Gesetzgebung über die kantonale Technikerschule für Informatik vom Grossen Rat am 8. November 2007 angenommen wurde;

erwägend, dass dieses Gesetz im Amtsblatt Nr. 49 vom 7. Dezember 2007 mit Hinweis auf die Referendumsfrist veröffentlicht wurde;

erwägend, dass gegen dieses Gesetz innert nützlicher Frist kein Referendum ergriffen wurde;

eingesehen Artikel 58 Absatz 1 der Kantonsverfassung;

auf Antrag des Departements für Erziehung, Kultur und Sport,

beschliesst:

Art. 1

Das Gesetz vom 8. November 2007 zur Aufhebung der Gesetzgebung über die kantonale Technikerschule für Informatik tritt rückwirkend auf den 1. April 2008 in Kraft.

Art. 2

Gleichzeitig werden aufgehoben:

- das Reglement der Höheren Fachschule für Wirtschaftsinformatik vom 26. November 2003;
- das Reglement über das Anstellungsverhältnis des Lehrkörpers an der kantonalen Technikerschule für Informatik (TS) in Siders vom 14. Dezember 1988;
- das Reglement vom 30. Juni 1999 betreffend die kantonalen Zertifikate, die von der Höheren Fachschule für Wirtschaftsinformatik verliehen werden;
- das Reglement betreffend das Nachdiplomstudium «Quality Manager» vom 5. April 2000.

Art. 3

Der Beschluss vom 28. Mai 2003 über die Schulgelder, welche von Studenten der höheren Berufsfachschulen erhoben werden, wird mit Wirkung auf den 1. April 2008 wie folgt geändert:

Art. 1 Individuelles Schulgeld

Das individuelle Schulgeld zulasten der Studenten der

a) Schweizerischen Tourismusfachschule (STF), in Siders;

b) aufgehoben

c) der Studiengänge (Mittelschule) der sozial-beruflichen Lehrer und der Kleinkinderzieher, die der Fachhochschule Wallis für Gesundheit und soziale Arbeit (FHW-GS) angeschlossen sind,

wird auf 1'000 Franken pro Jahr festgesetzt.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, am 28. Mai 2008.

Der Staatsratspräsident: **Jean-Michel Cina**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss betreffend die Wahl der Behörden der fusionierten Burgergemeinde Ernen / Mühlebach / Steinhaus für die Legislaturperiode 2009-2012

vom 10. Juni 2008

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 87 der Kantonsverfassung,
eingesehen das Gesetz über die politischen Rechte vom 13. Mai 2004 (GPR),
eingesehen die Verordnung über die briefliche Stimmabgabe vom 12. März 2008 (VbStA),
eingesehen den Beschluss des Staatsrats betreffend die Wahl der Gemeindebehörden für die Legislaturperiode 2009-2012 vom 15. April 2008 und den Zusatzbeschluss vom 20. Mai 2008,
eingesehen Artikel 6 Absatz 2 des Beschlusses des Grossen Rats vom 13. März 2008 betreffend den Zusammenschluss der Burgergemeinden Ernen, Mühlebach und Steinhaus,
auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Sicherheit,

beschliesst:

Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Der vorliegende Beschluss legt die Massnahmen zur Organisation und Durchführung der kommunalen Wahlen 2008 in der neuen Burgergemeinde Ernen/Mühlebach/Steinhaus für die Legislaturperiode 2009-2012 fest.

Art. 2 Daten

Die kommunalen Wahlen 2008 in der neuen Burgergemeinde Ernen/Mühlebach/Steinhaus finden an den für die Gesamterneuerung der kommunalen Behörden (Burgerrat, Präsident, Vizepräsident) vorgesehenen Daten gemäss dem Staatsratsbeschluss vom 15. April 2008 und dem Zusatzbeschluss vom 20. Mai 2008 statt.

Art. 3 Zuständigkeiten

Die gegenwärtigen Burgerräte von Ernen, Mühlebach und Steinhaus bilden für alle Aufgaben, welche im Zusammenhang mit den kommunalen Wahlen 2008 in der Zuständigkeit des Burgerrats liegen, den Burgerrat der neuen Burgergemeinde Ernen/Mühlebach/Steinhaus (nachfolgend: Burgerrat).

Kapitel 2: Wahl der Gemeindebehörden

Art. 4 Einberufung des Wahlvolks

¹ Der Burgerrat erlässt einen gemeinsamen Beschluss über die Einberufung der Burgerversammlungen.

² Dieser Einberufungsbeschluss legt die Reihenfolge der Wahlhandlungen in jeder Burgergemeinde fest. Er ist in den Anschlagkästen aller drei Burgergemeinden anzuschlagen.

³ Am Sonntag des Urnengangs erfolgt die Schliessung der Wahlbüros in allen drei Burgergemeinden gleichzeitig.

Art. 5 Stimmregister

¹ Jede der drei Burgergemeinden führt ihr eigenes Stimmregister.

² Die Ausübung des Stimmrechts erfolgt in derjenigen Burgergemeinde, in welcher der Stimmbürger im Stimmregister eingetragen ist.

³ Wechselt ein Stimmbürger in den 30 Tagen vor dem Urnengang seinen politischen Wohnsitz innerhalb der drei fusionierten Burgergemeinden, gilt die Karenzfrist von Art. 9 GPR nicht, und der Stimmbürger kann sein Stimmrecht in der Burgergemeinde, in der er neu Wohnsitz genommen hat, ausüben.

⁴ Der Stimmbürger hat je nachdem nachzuweisen, dass er an seinem bisherigen politischen Wohnsitz nicht bereits gestimmt hat.

Art. 6 Listenhinterlegung

¹ Die Hinterlegung der von den politischen Parteien oder Gruppierungen zusammengestellten Listen erfolgt zentral auf einer vom Burgerrat bestimmten Kanzlei und in der vom Gesetz vorgeschriebenen Form und Frist.

² Jede Liste muss von mindestens 5 Stimmbürgern, die in einer der drei fusionierten Burgergemeinden wohnen, im Namen der politischen Partei oder Gruppierung unterzeichnet sein.

³ Die verschlossenen Umschläge werden ungeöffnet spätestens am Tag, der auf den letztmöglichen Listenhinterlegungstermin folgt, dem zu einer Sitzung versammelten Burgerrat übergeben.

Art. 7 Listenbereinigung

Der Burgerrat prüft jeden Wahlvorschlag und nimmt die Bereinigung der hinterlegten Listen vor.

Art. 8 Anschlag der Listen

Die Kandidatenlisten werden in den Anschlagkästen jeder einzelnen Burgergemeinde veröffentlicht.

Art. 9 Druck der Wahlzettel

¹ Der Druck der Wahlzettel erfolgt gemeinsam.

² Der Burgerrat lässt die Wahlzettel jeder gültig hinterlegten Liste sowie einen leeren amtlichen Wahlzettel drucken.

Art. 10 Versand des Wahlmaterials

Jede Burgergemeinde verschickt das Wahlmaterial separat für die im Stimmregister der betreffenden Burgergemeinde eingetragenen Stimmbürger.

Art. 11 Teilauszählung

Jede Burgergemeinde nimmt eine separate Teilauszählung vor (Art. 19 VbStA).

Art. 12 Auszählung des Urnengangs

¹ Die Auszählung der kommunalen Wahlen findet zentral statt.

² Nach Schluss des Urnengangs ist sämtliches Wahlmaterial in den drei Gemeinden in Anwesenheit des kommunalen Wahlbüros zu versiegeln und mit den Unterschriften aller Mitglieder des kommunalen Wahlbüros zu versehen. Dieses versiegelte Wahlmaterial sowie die Urnen sind unter der Verantwortung des Präsidenten des kommunalen Wahlbüros persönlich dem zentralen Auszählbüro zu überbringen, wo das Wahlmaterial und die Urnen entsiegelt werden. Der Inhalt der Urnen aller Wahlbüros wird vermischt bevor mit der Auszählung begonnen werden kann.

³ Der Burgerrat ernennt die Mitglieder des zentralen Auszählbüros und stellt zur Vornahme der Auszählhandlungen die erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung.

Art. 13 Veröffentlichung der Resultate

Die Wahlresultate werden in jeder Burgergemeinde angeschlagen.

Kapitel 3: Schlussbestimmungen

Art. 14 Verweis

Im Übrigen wird auf den Beschluss des Staatsrats vom 15. April 2008 betreffend die Wahl der Gemeindebehörden für die Legislaturperiode 2009-2012 und den Zusatzbeschluss vom 20. Mai 2008 verwiesen.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten am 10. Juni 2008, um ins Amtsblatt eingerückt und in den Burgergemeinden Ernen, Mühlebach und Steinhaus publiziert zu werden.

Der Präsident des Staatsrats: **Jean-Michel Cina**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss betreffend die Wahl der Gemeindebehörden der Einwohner- und Burgergemeinde Gampel-Bratsch für die Legislaturperiode 2009-2012

vom 10. Juni 2008

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 87 der Kantonsverfassung,
eingesehen das Gesetz über die politischen Rechte vom 13. Mai 2004 (GPR),
eingesehen die Verordnung über die briefliche Stimmabgabe vom 12. März 2008 (VbStA),
eingesehen den Beschluss des Staatsrats betreffend die Wahl der Gemeindebehörden für die Legislaturperiode 2009-2012 vom 15. April 2008 und den Zusatzbeschluss vom 20. Mai 2008,
eingesehen Artikel 8 Absatz 2 des Beschlusses des Grossen Rats vom 8. Mai 2008 betreffend den Zusammenschluss der Einwohner- und Burgergemeinden Gampel und Bratsch,
auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Sicherheit,

beschliesst:

Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Der vorliegende Beschluss legt die Massnahmen zur Organisation und Durchführung der Gemeindewahlen 2008 in der neuen Einwohner- und Burgergemeinde Gampel-Bratsch für die Legislaturperiode 2009-2012 fest.

Art. 2 Daten

Die Gemeindewahlen 2008 in der neuen Einwohner- und Burgergemeinde Gampel-Bratsch finden an den für die Gesamterneuerung der kommunalen Behörden (Gemeinde- und Burgerrat, Präsident, Vizepräsident, Richter, Vizerichter) vorgesehenen Daten gemäss dem Staatsratsbeschluss vom 15. April 2008 und dem Zusatzbeschluss vom 20. Mai 2008 statt.

Art. 3 Zuständigkeiten

Die gegenwärtigen Gemeinderäte von Gampel und Bratsch bilden für alle Aufgaben, welche im Zusammenhang mit den Gemeindewahlen 2008 in der Zuständigkeit des Gemeinderats liegen, den Gemeinderat der neuen Gemeinde Gampel-Bratsch (nachfolgend: Gemeinderat).

Kapitel 2: Wahl der Gemeindebehörden

Art. 4 Einberufung des Wahlvolks

¹ Der Gemeinderat erlässt einen gemeinsamen Beschluss über die Einberufung der Urversammlungen.

² Dieser Einberufungsbeschluss legt die Reihenfolge der Wahlhandlungen in jeder Gemeinde fest. Er ist in den Anschlagkästen beider Gemeinden anzuschlagen.

³ Am Sonntag des Urnengangs erfolgt die Schliessung der Wahlbüros in beiden Gemeinden gleichzeitig.

Art. 5 Stimmregister

¹ Jede der beiden Gemeinden führt ihr eigenes Stimmregister.

² Die Ausübung des Stimmrechts erfolgt in derjenigen Gemeinde, in welcher der Stimmbürger im Stimmregister eingetragen ist.

³ Wechselt ein Stimmbürger in den 30 Tagen vor dem Urnengang seinen politischen Wohnsitz innerhalb der beiden fusionierten Gemeinden, gilt die Karenzfrist von Art. 9 GPR nicht, und der Stimmbürger kann sein Stimmrecht in der Gemeinde, in der er neu Wohnsitz genommen hat, ausüben.

⁴ Der Stimmbürger hat je nachdem nachzuweisen, dass er an seinem bisherigen politischen Wohnsitz nicht bereits gestimmt hat.

Art. 6 Listenhinterlegung

¹ Die Hinterlegung der von den politischen Parteien oder Gruppierungen zusammengestellten Listen erfolgt zentral auf einer vom Gemeinderat bestimmten Gemeindekanzlei und in der vom Gesetz vorgeschriebenen Form und Frist.

² Jede Liste muss von mindestens 10 Stimmbürgern, die in einer der beiden fusionierten Gemeinden wohnen, im Namen der politischen Partei oder Gruppierung unterzeichnet sein.

³ Die verschlossenen Umschläge werden ungeöffnet spätestens am Tag, der auf den letztmöglichen Listenhinterlegungstermin folgt, dem zu einer Sitzung versammelten Gemeinderat übergeben.

Art. 7 Listenbereinigung

Der Gemeinderat prüft jeden Wahlvorschlag und nimmt die Bereinigung der hinterlegten Listen vor.

Art. 8 Anschlag der Listen

Die Kandidatenlisten werden in den Anschlagkästen jeder einzelnen Gemeinde veröffentlicht.

Art. 9 Druck der Wahlzettel

¹ Der Druck der Wahlzettel erfolgt gemeinsam.

² Der Gemeinderat lässt die Wahlzettel jeder gültig hinterlegten Liste sowie einen leeren amtlichen Wahlzettel drucken.

Art. 10 Versand des Wahlmaterials

Jede Gemeinde verschickt das Wahlmaterial separat für die im Stimmregister der betreffenden Gemeinde eingetragenen Stimmbürger.

Art. 11 Teilauszählung

Jede Gemeinde nimmt eine separate Teilauszählung vor (Art. 19 VbStA).

Art. 12 Auszählung des Urnengangs

¹ Die Auszählung der Gemeindewahlen findet zentral statt.

² Nach Schluss des Urnengangs ist sämtliches Wahlmaterial in beiden Gemeinden in Anwesenheit des kommunalen Wahlbüros zu versiegeln und mit den Unterschriften aller Mitglieder des kommunalen Wahlbüros zu versehen. Dieses versiegelte Wahlmaterial sowie die Urnen sind unter der Verantwortung des Präsidenten des kommunalen Wahlbüros persönlich dem zentralen Auszählbüro zu überbringen, wo das Wahlmaterial und die Urnen entsiegelt werden. Der Inhalt der Urnen aller Wahlbüros wird vermischt bevor mit der Auszählung begonnen werden kann.

³ Der Gemeinderat ernennt die Mitglieder des zentralen Auszählbüros und stellt zur Vornahme der Auszählhandlungen die erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung.

⁴ Für die eidgenössischen Abstimmungen vom 30. November 2008 findet die Auszählung getrennt in jeder Gemeinde statt.

Art. 13 Veröffentlichung der Resultate

Die Wahlresultate werden in jeder Gemeinde angeschlagen.

Kapitel 3: Schlussbestimmungen

Art. 14 Verweis

Im Übrigen wird auf den Beschluss des Staatsrats vom 15. April 2008 betreffend die Wahl der Gemeindebehörden für die Legislaturperiode 2009-2012 und den Zusatzbeschluss vom 20. Mai 2008 verwiesen.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten am 10. Juni 2008, um ins Amtsblatt eingerückt und in den Gemeinden Gampel und Bratsch publiziert zu werden.

Der Präsident des Staatsrats: **Jean-Michel Cina**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss betreffend die Wahl der Behörden in der fusionierten Einwohnergemeinde Steg / Hohtenn und der neuen Burgergemeinde Steg-Hohtenn für die Legislaturperiode 2009-2012

vom 10. Juni 2008

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 87 der Kantonsverfassung,
eingesehen das Gesetz über die politischen Rechte vom 13. Mai 2004 (GPR),
eingesehen die Verordnung über die briefliche Stimmabgabe vom 12. März 2008 (VbStA),
eingesehen den Beschluss des Staatsrats betreffend die Wahl der Gemeindebehörden für die Legislaturperiode 2009-2012 vom 15. April 2008 und den Zusatzbeschluss vom 20. Mai 2008,
eingesehen Artikel 9 Absatz 2 des Beschlusses des Grossen Rats vom 13. März 2008 betreffend den Zusammenschluss der Einwohner- und Burgergemeinden Steg und Hohtenn,
auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Sicherheit,

beschliesst:

Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Der vorliegende Beschluss legt die Massnahmen zur Organisation und Durchführung der Gemeindewahlen 2008 in der neuen Einwohnergemeinde Steg/Hohtenn beziehungsweise der neuen Burgergemeinde Steg-Hohtenn für die Legislaturperiode 2009-2012 fest.

Art. 2 Daten

Die Gemeindewahlen 2008 in der neuen Gemeinde finden an den für die Gesamterneuerung der kommunalen Behörden (Gemeinde- und Burgerrat, Präsident, Vizepräsident, Richter, Vizerichter) vorgesehenen Daten gemäss dem Staatsratsbeschluss vom 15. April 2008 und dem Zusatzbeschluss vom 20. Mai 2008 statt.

Art. 3 Zuständigkeiten

Die gegenwärtigen Gemeinderäte von Steg und Hohtenn bilden für alle Aufgaben, welche im Zusammenhang mit den Gemeindewahlen 2008 in der Zu-

ständigkeit des Gemeinderats liegen, den Gemeinderat der neuen Gemeinde (nachfolgend: Gemeinderat).

Kapitel 2: Wahl der Gemeindebehörden

Art. 4 Einberufung des Wahlvolks

¹ Der Gemeinderat erlässt einen gemeinsamen Beschluss über die Einberufung der Urversammlungen.

² Dieser Einberufungsbeschluss legt die Reihenfolge der Wahlhandlungen in jeder Gemeinde fest. Er ist in den Anschlagkästen beider Gemeinden anzuschlagen.

³ Am Sonntag des Urnengangs erfolgt die Schliessung der Wahlbüros in beiden Gemeinden gleichzeitig.

Art. 5 Stimmregister

¹ Jede der beiden Gemeinden führt ihr eigenes Stimmregister.

² Die Ausübung des Stimmrechts erfolgt in derjenigen Gemeinde, in welcher der Stimmbürger im Stimmregister eingetragen ist.

³ Wechselt ein Stimmbürger in den 30 Tagen vor dem Urnengang seinen politischen Wohnsitz innerhalb der beiden fusionierten Gemeinden, gilt die Karenzfrist von Art. 9 GPR nicht, und der Stimmbürger kann sein Stimmrecht in der Gemeinde, in der er neu Wohnsitz genommen hat, ausüben.

⁴ Der Stimmbürger hat je nachdem nachzuweisen, dass er an seinem bisherigen politischen Wohnsitz nicht bereits gestimmt hat.

Art. 6 Listenhinterlegung

¹ Die Hinterlegung der von den politischen Parteien oder Gruppierungen zusammengestellten Listen erfolgt zentral auf einer vom Gemeinderat bestimmten Gemeidekanzlei und in der vom Gesetz vorgeschriebenen Form und Frist.

² Jede Liste muss von mindestens 10 Stimmbürgern, die in einer der beiden fusionierten Gemeinden wohnen, im Namen der politischen Partei oder Gruppierung unterzeichnet sein.

³ Die verschlossenen Umschläge werden ungeöffnet spätestens am Tag, der auf den letztmöglichen Listenhinterlegungstermin folgt, dem zu einer Sitzung versammelten Gemeinderat übergeben.

Art. 7 Listenbereinigung

Der Gemeinderat prüft jeden Wahlvorschlag und nimmt die Bereinigung der hinterlegten Listen vor.

Art. 8 Anschlag der Listen

Die Kandidatenlisten werden in den Anschlagkästen jeder der beiden Gemeinden veröffentlicht.

Art. 9 Druck der Wahlzettel

¹ Der Druck der Wahlzettel erfolgt gemeinsam.

² Der Gemeinderat lässt die Wahlzettel jeder gültig hinterlegten Liste sowie einen leeren amtlichen Wahlzettel drucken.

Art. 10 Versand des Wahlmaterials

Jede Gemeinde verschickt das Wahlmaterial separat für die im Stimmregister der betreffenden Gemeinde eingetragenen Stimmbürger.

Art. 11 Teilauszählung

Jede Gemeinde nimmt eine separate Teilauszählung vor (Art. 19 VbStA).

Art. 12 Auszählung des Urnengangs

¹ Die Auszählung der Gemeindewahlen findet zentral statt.

² Nach Schluss des Urnengangs ist sämtliches Wahlmaterial in beiden Gemeinden in Anwesenheit des kommunalen Wahlbüros zu versiegeln und mit den Unterschriften aller Mitglieder des kommunalen Wahlbüros zu versehen. Dieses versiegelte Wahlmaterial sowie die Urnen sind unter der Verantwortung des Präsidenten des kommunalen Wahlbüros persönlich dem zentralen Auszählbüro zu überbringen, wo das Wahlmaterial und die Urnen entsiegelt werden. Der Inhalt der Urnen aller Wahlbüros wird vermischt bevor mit der Auszählung begonnen werden kann.

³ Der Gemeinderat ernennt die Mitglieder des zentralen Auszählbüros und stellt zur Vornahme der Auszählhandlungen die erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung.

⁴ Für die eidgenössischen Abstimmungen vom 30. November 2008 findet die Auszählung getrennt in jeder Gemeinde statt.

Art. 13 Veröffentlichung der Resultate

Die Wahlresultate werden in jeder Gemeinde angeschlagen.

Kapitel 3: Schlussbestimmungen

Art. 14 Verweis

Im Übrigen wird auf den Beschluss des Staatsrats vom 15. April 2008 betreffend die Wahl der Gemeindebehörden für die Legislaturperiode 2009-2012 und den Zusatzbeschluss vom 20. Mai 2008 verwiesen.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten am 10. Juni 2008, um ins Amtsblatt eingerückt und in den Gemeinden Steg und Hohtenn publiziert zu werden.

Der Präsident des Staatsrats: **Jean-Michel Cina**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss betreffend die Wahl der Gemeindebehörden der Einwohner- und Burgergemeinde Obergoms für die Legislaturperiode 2009-2012

vom 10. Juni 2008

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 87 der Kantonsverfassung,
eingesehen das Gesetz über die politischen Rechte vom 13. Mai 2004 (GPR),
eingesehen die Verordnung über die briefliche Stimmabgabe vom 12. März 2008 (VbStA),
eingesehen den Beschluss des Staatsrats betreffend die Wahl der Gemeindebehörden für die Legislaturperiode 2009-2012 vom 15. April 2008 und den Zusatzbeschluss vom 20. Mai 2008,
eingesehen Artikel 8 Absatz 2 des Beschlusses des Grossen Rats vom 13. März 2008 betreffend den Zusammenschluss der Einwohner- und Burgergemeinden Oberwald, Obergesteln und Ulrichen,
auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Sicherheit,

beschliesst:

Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Der vorliegende Beschluss legt die Massnahmen zur Organisation und Durchführung der Gemeindewahlen 2008 in der neuen Einwohner- und Burgergemeinde Obergoms für die Legislaturperiode 2009-2012 fest.

Art. 2 Daten

Die Gemeindewahlen 2008 in der neuen Einwohner- und Burgergemeinde Obergoms finden an den für die Gesamterneuerung der kommunalen Behörden (Gemeinde- und Burgerrat, Präsident, Vizepräsident, Richter, Vizerichter) vorgesehenen Daten gemäss dem Staatsratsbeschluss vom 15. April 2008 und dem Zusatzbeschluss vom 20. Mai 2008 statt.

Art. 3 Zuständigkeiten

Die gegenwärtigen Gemeinderäte von Oberwald, Obergesteln und Ulrichen bilden für alle Aufgaben, welche im Zusammenhang mit den Gemeindewahlen 2008 in der Zuständigkeit des Gemeinderats liegen, den Gemeinderat der neuen Gemeinde Obergoms (nachfolgend: Gemeinderat).

Kapitel 2: Wahl der Gemeindebehörden

Art. 4 Einberufung des Wahlvolks

¹ Der Gemeinderat erlässt einen gemeinsamen Beschluss über die Einberufung der Urversammlungen.

² Dieser Einberufungsbeschluss legt die Reihenfolge der Wahlhandlungen in jeder Gemeinde fest. Er ist in den Anschlagkästen aller drei Gemeinden anzuschlagen.

³ Am Sonntag des Urnengangs erfolgt die Schliessung der Wahlbüros in allen drei Gemeinden gleichzeitig.

Art. 5 Stimmregister

¹ Jede der drei Gemeinden führt ihr eigenes Stimmregister.

² Die Ausübung des Stimmrechts erfolgt in derjenigen Gemeinde, in welcher der Stimmbürger im Stimmregister eingetragen ist.

³ Wechselt ein Stimmbürger in den 30 Tagen vor dem Urnengang seinen politischen Wohnsitz innerhalb der drei fusionierten Gemeinden, gilt die Karenzfrist von Art. 9 GPR nicht, und der Stimmbürger kann sein Stimmrecht in der Gemeinde, in der er neu Wohnsitz genommen hat, ausüben.

⁴ Der Stimmbürger hat je nachdem nachzuweisen, dass er an seinem bisherigen politischen Wohnsitz nicht bereits gestimmt hat.

Art. 6 Listenhinterlegung

¹ Die Hinterlegung der von den politischen Parteien oder Gruppierungen zusammengestellten Listen erfolgt zentral auf einer vom Gemeinderat bestimmten Gemeindkanzlei und in der vom Gesetz vorgeschriebenen Form und Frist.

² Jede Liste muss von mindestens 5 Stimmbürgern, die in einer der drei fusionierten Gemeinden wohnen, im Namen der politischen Partei oder Gruppierung unterzeichnet sein.

³ Die verschlossenen Umschläge werden ungeöffnet spätestens am Tag, der auf den letztmöglichen Listenhinterlegungstermin folgt, dem zu einer Sitzung versammelten Gemeinderat übergeben.

Art. 7 Listenbereinigung

Der Gemeinderat prüft jeden Wahlvorschlag und nimmt die Bereinigung der hinterlegten Listen vor.

Art. 8 Anschlag der Listen

Die Kandidatenlisten werden in den Anschlagkästen jeder einzelnen Gemeinde veröffentlicht.

Art. 9 Druck der Wahlzettel

¹ Der Druck der Wahlzettel erfolgt gemeinsam.

² Der Gemeinderat lässt die Wahlzettel jeder gültig hinterlegten Liste sowie einen leeren amtlichen Wahlzettel drucken.

Art. 10 Versand des Wahlmaterials

Jede Gemeinde verschickt das Wahlmaterial separat für die im Stimmregister der betreffenden Gemeinde eingetragenen Stimmbürger.

Art. 11 Teilauszählung

Jede Gemeinde nimmt eine separate Teilauszählung vor (Art. 19 VbStA).

Art. 12 Auszählung des Urnengangs

¹ Die Auszählung der Gemeindewahlen findet zentral statt.

² Nach Schluss des Urnengangs ist sämtliches Wahlmaterial in den drei Gemeinden in Anwesenheit des kommunalen Wahlbüros zu versiegeln und mit den Unterschriften aller Mitglieder des kommunalen Wahlbüros zu versehen. Dieses versiegelte Wahlmaterial sowie die Urnen sind unter der Verantwortung des Präsidenten des kommunalen Wahlbüros persönlich dem zentralen Auszählbüro zu überbringen, wo das Wahlmaterial und die Urnen entsiegelt werden. Der Inhalt der Urnen aller Wahlbüros wird vermischt bevor mit der Auszählung begonnen werden kann.

³ Der Gemeinderat ernennt die Mitglieder des zentralen Auszählbüros und stellt zur Vornahme der Auszählhandlungen die erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung.

⁴ Für die eidgenössischen Abstimmungen vom 30. November 2008 findet die Auszählung getrennt in jeder Gemeinde statt.

Art. 13 Veröffentlichung der Resultate

Die Wahlresultate werden in jeder Gemeinde angeschlagen.

Kapitel 3: Schlussbestimmungen

Art. 14 Verweis

Im Übrigen wird auf den Beschluss des Staatsrats vom 15. April 2008 betreffend die Wahl der Gemeindebehörden für die Legislaturperiode 2009-2012 und den Zusatzbeschluss vom 20. Mai 2008 verwiesen.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten am 10. Juni 2008, um ins Amtsblatt eingerückt und in den Gemeinden Oberwald, Obergesteln und Ulrichen publiziert zu werden.

Der Präsident des Staatsrats: **Jean-Michel Cina**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss betreffend die Inkraftsetzung des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten

vom 10. Juni 2008

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen, dass das Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom Grossen Rat am 10. April 2008 angenommen wurde;

erwägend, dass diese Ausführungsgesetzgebung des Bundesrechts nicht dem Referendum unterliegt;

eingesehen den Entscheid des Bundesrates vom 27. Februar 2008 betreffend die Inkraftsetzung des neuen Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 23. März 2007 am 1. Januar 2009;

eingesehen Artikel 58 Absatz 1 der Kantonsverfassung;

auf Antrag des Departementes für Finanzen, Institutionen und Sicherheit,

beschliesst:

Einzigster Artikel

Das Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 10. April 2008 tritt nach Veröffentlichung im Kantonalen Amtsblatt am 1. Januar 2009 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat in Sitten, am 10. Juni 2008.

Der Staatsratspräsident: **Jean-Michel Cina**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss über die Inkraftsetzung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes betreffend das Dienstverhältnis der Beamten und Angestellten des Staates Wallis

vom 25. Juni 2008

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend das Dienstverhältnis der Beamten und Angestellten des Staates Wallis, welches vom Grossen Rat am 14. Februar 2008 angenommen wurde;
erwägend, dass dieses Gesetz im Amtsblatt Nr. 10 vom 7. März 2008 veröffentlicht und unter Angabe der Referendumsfrist dem Referendum unterstellt wurde;
erwägend, dass innert offener Frist kein Referendum gegen dieses Gesetz ergriffen wurde;
eingesehen Artikel 58 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Sicherheit,

beschliesst:

Einziger Artikel

Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend das Dienstverhältnis der Beamten und Angestellten des Staates Wallis vom 14. Februar 2008 tritt am 1. August 2008 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 25. Juni 2008.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Michel Cina**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss über die Kommissionsentschädigungen

vom 18. Juni 2008

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 57 Absatz 3 und 58 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
eingesehen Artikel 9 des Reglements vom 15. Januar 1997 über die Organisation der Kantonsverwaltung;
auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Sicherheit,

beschliesst:

Art. 1 Anwendungsbereich

¹ Der vorliegende Beschluss setzt unter Vorbehalt der Sonderbestimmungen die Sitzungsentschädigungen und Reisespesen für die Mitglieder von Verwaltungs- und Konsultativkommissionen fest, die in dieser Funktion vom Staatsrat ernannt sind.

² Die Magistraten und kantonalen Beamten, die einer solchen Kommission angehören, erhalten kein Sitzungsgeld; vorbehalten bleibt ein gegenteiliger Entscheid des Staatsrates.

Art. 2 Entschädigung

¹ Die Sitzungsentschädigungen für die Mitglieder der vorerwähnten kantonalen Kommissionen werden wie folgt festgelegt:

a) Präsident	pro Tag	Fr. 250.--
	pro Halbtage	Fr. 170.--
	pro einzelne Stunde	Fr. 45.--
b) Mitglieder	pro Tag	Fr. 230.--
	pro Halbtage	Fr. 140.--
	pro einzelne Stunde	Fr. 40.--
c) Fachleute (Universitätsausbildung)	pro Tag	Fr. 300.--
	pro Halbtage	Fr. 185.--
	pro einzelne Stunde	Fr. 60.--

² Die Entschädigung wird aufgrund der Anzahl Stunden berechnet, darf jedoch die Entschädigung pro Halbtage oder allenfalls pro Tag nicht übersteigen.

Art. 3 Spesen

¹ Die Entschädigung pro Mahlzeit beträgt 25 Franken; die Entschädigung pro Übernachtung inklusive Frühstück beträgt 90 Franken.

²Die Mitglieder haben in der Regel Anspruch auf die Vergütung der Reisespesen der öffentlichen Verkehrsmittel (SBB 2. Klasse; ausserhalb des Kantons: SBB 1. Klasse).

³Wenn jedoch die Umstände die Benützung des Privatfahrzeuges rechtfertigen, so wird eine Kilometer-Entschädigung von 0.70 Franken gewährt.

⁴Es werden nur die effektiven Kosten vergütet.

Art. 4 Expertenaufträge

Die Entschädigung von Experten mit Spezialaufträgen bleibt vorbehalten. Diese Fälle werden dem Staatsrat von den Departementen unterbreitet.

Art. 5 Organisation der Sitzungen und Auszahlung

¹Der Kommissionspräsident ist gehalten, die Sitzungen in finanzieller Hinsicht rationell zu organisieren.

²Die Auszahlung der Entschädigungen erfolgt aufgrund periodischer Abrechnungen, die vom Kommissionspräsidenten und der zuständigen Dienststelle unterzeichnet sind.

Art. 6 Zuständigkeiten

¹Das mit den Finanzen beauftragte Departement und die Dienststellen, denen die Kommissionen angegliedert sind, werden mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

²Alle Abweichungen vom vorliegenden Beschluss liegen in der Zuständigkeit des Staatsrates, der nach Anhörung des mit den Finanzen beauftragten Departements entscheidet.

Art. 7 Schlussbestimmungen

¹Der vorliegende Beschluss hebt den Beschluss vom 23. Juni 1999 in gleicher Sache auf.

²Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, am 18. Juni 2008.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Michel Cina**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss über die Wahl eines Abgeordneten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 2005–2009 (Bezirk Leuk)

vom 12. August 2008

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die im Amtsblatt Nr. 10 vom 11. März 2005 veröffentlichten Ergebnisse der Grossratswahlen (Abgeordnete) des Bezirks Leuk;
eingesehen die Artikel 157 und 160 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 13. Mai 2004 (SGS/VS 160.1);
eingesehen die Demission von Frau Susanne Hugo-Lötscher, in Agarn, Abgeordnete;
erwägend, dass Herr Norbert Minnig, in Susten/Leuk, erster nichtgewählter Grossrat der Liste Nr. 2 der Sozialdemokratischen und Unabhängigen Partei des Bezirks Leuk ist;
auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Sicherheit,

beschliesst:

Einzigster Artikel

Herr Norbert Minnig, in Susten/Leuk, wird für die Legislaturperiode 2005–2009 als in den Grossen Rat gewählter Abgeordneter des Bezirks Leuk proklamiert.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 12. August 2008, um im Amtsblatt vom 22. August 2008 veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Michel Cina**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss über die Wahl eines Abgeordneten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 2005–2009 (Bezirk Conthey)

vom 12. August 2008

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die im Amtsblatt Nr. 10 vom 11. März 2005 veröffentlichten Ergebnisse der Grossratswahlen (Abgeordnete) des Bezirks Conthey;
eingesehen die Artikel 157 und 160 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 13. Mai 2004;
eingesehen das Demissionsschreiben von Herrn Patrick Crettenand, in Aproz, Abgeordneter;
erwägend, dass Herr Pascal Nicolo, in Ardon, erster Grossrats-Suppleant der Liste Nr. 4 der Sozialdemokratischen Partei des Bezirks Conthey ist;
auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Sicherheit,

beschliesst:

Einzigster Artikel

Herr Pascal Nicolo, in Ardon, wird für die Legislaturperiode 2005-2009 als in den Grossen Rat gewählter Abgeordneter proklamiert.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 12. August 2008, um im Amtsblatt vom 22. August 2008 veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Michel Cina**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss über die Wahl eines Abgeordneten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 2005–2009 (Bezirk Martinach)

vom 12. August 2008

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die im Amtsblatt Nr. 10 vom 11. März 2005 veröffentlichten Ergebnisse der Grossratswahlen (Abgeordnete) des Bezirks Martinach;
eingesehen die Artikel 157 und 160 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 13. Mai 2004 (SGS/VS 160.1);
eingesehen die Demission von Herrn Xavier Bagnoud, in Leytron, Abgeordneter;
erwägend, dass Herr Daniel Pignat, in Martigny-Croix, erster nichtgewählter Grossrat der Liste Nr. 1 der Christlichdemokratischen Volkspartei des Bezirks Martinach ist;
auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Sicherheit,

beschliesst:

Einziger Artikel

Herr Daniel Pignat, in Martigny-Croix, wird für die Legislaturperiode 2005–2009 als in den Grossen Rat gewählter Abgeordneter proklamiert.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 12. August 2008, um im Amtsblatt vom 22. August 2008 veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Michel Cina**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss betreffend die Wahl der Gemeindebehörden der Einwohner- und Burgergemeinde Mörel-Filet für die Legislaturperiode 2009-2012

vom 12. August 2008

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 87 der Kantonsverfassung,
eingesehen das Gesetz über die politischen Rechte vom 13. Mai 2004 (GPR),
eingesehen die Verordnung über die briefliche Stimmabgabe vom 12. März 2008 (VbStA),
eingesehen den Beschluss des Staatsrats betreffend die Wahl der Gemeindebehörden für die Legislaturperiode 2009-2012 vom 15. April 2008 und den Zusatzbeschluss vom 20. Mai 2008,
eingesehen Artikel 9 des Beschlussentwurfs des Staatsrats vom 9. April 2008 betreffend den Zusammenschluss der Einwohner- und Burgergemeinden Mörel-Filet,
auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Sicherheit,

beschliesst:

Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Der vorliegende Beschluss legt die Massnahmen zur Organisation und Durchführung der Gemeindewahlen 2008 in der neuen Gemeinde Mörel-Filet für die Legislaturperiode 2009-2012 fest.

Art. 2 Vorbehalt

Der vorliegende Beschluss erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der Grosse Rat in der Septembersession die Fusion der Einwohner- und Burgergemeinden Mörel und Filet beschliesst. Andernfalls gilt für die Gemeinden Mörel und Filet der Beschluss des Staatsrats betreffend die Wahl der Gemeindebehörden für die Legislaturperiode 2009-2012 vom 15. April 2008 und der Zusatzbeschluss vom 20. Mai 2008.

Art. 3 Daten

Die Gemeindewahlen 2008 in der neuen Gemeinde Mörel-Filet finden an den für die Gesamterneuerung der kommunalen Behörden (Gemeinde- und Bur-

gerrat, Präsident, Bürgerpräsident, Vizepräsident, Burgervizepräsident, Richter, Vizerichter) vorgesehenen Daten gemäss dem Staatsratsbeschluss vom 15. April 2008 und dem Zusatzbeschluss vom 20. Mai 2008 statt.

Art. 4 Zuständigkeiten

Die gegenwärtigen Gemeinderäte von Mörel und Filet bilden für alle Aufgaben, welche im Zusammenhang mit den Gemeindewahlen 2008 in der Zuständigkeit des Gemeinderats liegen, den Gemeinderat der neuen Gemeinde Mörel-Filet (nachfolgend: Gemeinderat). Da die neue Burgergemeinde einen eigenen Burgerrat wählt, bilden analog die gegenwärtigen Burgerräte von Mörel und Filet den Burgerrat der neuen Burgergemeinde (nachfolgend: Burgerrat).

Kapitel 2: Wahl der Gemeindebehörden

Art. 5 Einberufung des Wahlvolks

¹ Der Gemeinderat/Burgerrat erlässt einen gemeinsamen Beschluss über die Einberufung der Ur- bzw. Burgerversammlungen.

² Dieser Einberufungsbeschluss legt die Reihenfolge der Wahlhandlungen in jeder Gemeinde fest. Er ist in den Anschlagkästen beider Gemeinden anzuschlagen.

³ Am Sonntag des Urnengangs erfolgt die Schliessung der Wahlbüros in beiden Gemeinden gleichzeitig.

Art. 6 Stimmregister

¹ Jede der beiden Einwohner- bzw. Burgergemeinden führt ihr eigenes Stimmregister.

² Die Ausübung des Stimmrechts erfolgt in derjenigen Gemeinde, in welcher der Stimmbürger im Stimmregister eingetragen ist.

³ Wechselt ein Stimmbürger in den 30 Tagen vor dem Urnengang seinen politischen Wohnsitz innerhalb der beiden fusionierten Gemeinden, gilt die Karenzfrist von Art. 9 GPR nicht, und der Stimmbürger kann sein Stimmrecht in der Gemeinde, in der er neu Wohnsitz genommen hat, ausüben.

⁴ Der Stimmbürger hat je nachdem nachzuweisen, dass er an seinem bisherigen politischen Wohnsitz nicht bereits gestimmt hat.

Art. 7 Listenhinterlegung

¹ Die Hinterlegung der von den politischen Parteien oder Gruppierungen zusammengestellten Listen erfolgt zentral auf einer vom Gemeinderat/Burgerrat bestimmten Gemeindekanzlei und in der vom Gesetz vorgeschriebenen Form und Frist.

² Jede Liste muss von mindestens 5 Stimmbürgern, die in einer der beiden fusionierten Gemeinden wohnen, im Namen der politischen Partei oder Gruppierung unterzeichnet sein.

³ Die verschlossenen Umschläge werden ungeöffnet spätestens am Tag, der auf den letztmöglichen Listenhinterlegungstermin folgt, dem zu einer Sitzung versammelten Gemeinderat/Burgerrat übergeben.

Art. 8 Listenbereinigung

Der Gemeinderat/Burgerrat prüft jeden Wahlvorschlag und nimmt die Bereinigung der hinterlegten Listen vor.

Art. 9 Anschlag der Listen

Die Kandidatenlisten werden in den Anschlagkästen jeder einzelnen Gemeinde veröffentlicht.

Art. 10 Druck der Wahlzettel

¹ Der Druck der Wahlzettel erfolgt gemeinsam.

² Der Gemeinderat/Burgerrat lässt die Wahlzettel jeder gültig hinterlegten Liste sowie einen leeren amtlichen Wahlzettel drucken.

Art. 11 Versand des Wahlmaterials

Jede Einwohner- und Burgergemeinde verschickt das Wahlmaterial separat für die im Stimmregister der betreffenden Gemeinde eingetragenen Stimmbürger.

Art. 12 Teilauszählung

Jede Einwohner- und Burgergemeinde nimmt eine separate Teilauszählung vor (Art. 19 VbStA).

Art. 13 Auszählung des Urnengangs

¹ Die Auszählung der Gemeindewahlen findet zentral statt.

² Nach Schluss des Urnengangs ist sämtliches Wahlmaterial in beiden Gemeinden in Anwesenheit des kommunalen Wahlbüros zu versiegeln und mit den Unterschriften aller Mitglieder des kommunalen Wahlbüros zu versehen. Dieses versiegelte Wahlmaterial sowie die Urnen sind unter der Verantwortung des Präsidenten des kommunalen Wahlbüros persönlich dem zentralen Auszählbüro zu überbringen, wo das Wahlmaterial und die Urnen entsiegelt werden. Der Inhalt der Urnen aller Wahlbüros wird vermischt bevor mit der Auszählung begonnen werden kann.

³ Der Gemeinderat/Burgerrat ernennt die Mitglieder des zentralen Auszählbüros und stellt zur Vornahme der Auszählhandlungen die erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung.

⁴ Für die eidgenössischen Abstimmungen vom 30. November 2008 findet die Auszählung getrennt in jeder der beiden Einwohnergemeinden statt.

Art. 14 Veröffentlichung der Resultate

Die Wahlresultate werden in jeder Einwohner- und Burgergemeinde angeschlagen.

Kapitel 3: Schlussbestimmungen

Art. 15 Verweis

Im Übrigen wird auf den Beschluss des Staatsrats vom 15. April 2008 betreffend die Wahl der Gemeindebehörden für die Legislaturperiode 2009-2012 und den Zusatzbeschluss vom 20. Mai 2008 verwiesen.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten am 12. August 2008, um im Amtsblatt vom 22. August 2008 veröffentlicht, und in den Gemeinden Mörel und Filet publiziert zu werden.

Der Präsident des Staatsrats: **Jean-Michel Cina**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss zur Inkraftsetzung der Abänderung des Gesetzes über die politischen Rechte

vom 27. August 2008

Der Staatsrat des Kantons Wallis

erwägend, dass die Abänderung des Gesetzes über die politischen Rechte vom Grossen Rat am 8. Mai 2008 beschlossen wurde;
erwägend, dass diese Abänderung im Amtsblatt Nr. 20 vom 16. Mai 2008 veröffentlicht wurde, um dem Referendum mit Angabe der Referendumsfrist unterstellt zu werden;
erwägend, dass kein Referendum innert offener Frist gegen die Abänderung dieses Gesetzes eingereicht wurde;
eingesehen das Schreiben der Bundeskanzlei vom 7. Juli wonach diese Abänderung keiner Genehmigung des Bundes bedarf;
eingesehen Artikel 58 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Sicherheit,

beschliesst:

Einziger Artikel

Die Abänderung vom 8. Mai 2008 des Gesetzes über die politischen Rechte tritt am 1. September 2008 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 27. August 2008.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Michel Cina**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss über das Inkrafttreten des Gesetzes betreffend die Änderung des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege

vom 20. August 2008

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen, dass das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom Grossen Rat am 13. März 2008 angenommen wurde;
in erwägend, dass dieses Gesetz am 4. April 2008 im Amtsblatt mit Hinweis auf die Referendumsfrist veröffentlicht wurde;
in erwägend, dass gegen dieses Gesetz innert nützlicher Frist kein Referendum ergriffen wurde;
eingesehen Artikel 58 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Sicherheit,

beschliesst:

Einzigster Artikel

Das Gesetz vom 13. März 2008 betreffend die Änderung des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat in Sitten, am 20. August 2008.

Der Staatsratspräsident: **Jean-Michel Cina**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss betreffend den Eidgenössischen Bettag

vom 27. August 2008

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Umstand, dass der dritte Sonntag im September Eidgenössischer Bettag ist, und dass es demgemäss angezeigt ist, diesem Tag den von den Eidgenössischen Behörden gewünschten Rahmen zu verleihen;
auf Antrag des Präsidiums,

beschliesst:

Art. 1

¹ Am Eidgenössischen Bettag, d.h. am dritten Sonntag im Monat September, sind öffentliche Belustigungen wie Tanz, Lottos, Kermessen, Budenbetrieb, sportliche Wettkämpfe und andere ähnliche Anlässe untersagt.

² Insbesondere sind der Tanz und die Attraktionen in Beherbergungs- und Bewirtungsbetrieben im Sinne des Gesetzes über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken vom 8. April 2004 untersagt.

Art. 2

¹ Unter Vorbehalt der in Artikel 1 umschriebenen öffentlichen Belustigungen können Beherbergungs- und Bewirtungsbetriebe, Kinos und Theater offen bleiben.

² Ebenfalls erlaubt sind Veranstaltungen kulturellen Charakters.

Art. 3

¹ Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen von Artikel 1 des vorliegenden Beschlusses werden, soweit sie von Privatpersonen begangen werden, gemäss Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Juli 1936 über die Ruhe an Sonn- und Feiertagen bestraft.

² Gegen Gemeindeverwaltungen, welche den Bestimmungen des vorliegenden Beschlusses nicht Nachachtung verschaffen, werden die gemäss Artikel 6 des vorgenannten Gesetzes vom Staatsrat festzusetzenden Strafen ausgesprochen.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 27. August 2008 um im Amtsblatt veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Michel Cina**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss welcher die Zahl der von jedem Bezirk für die Legislaturperiode 2009-2013 zu wählenden Abgeordneten festsetzt

vom 20. August 2008

Der Staatsrat des Kantons Wallis

Eingesehen die Artikel 57 Absatz 3, 84, 85 und 86 der Kantonsverfassung;
Eingesehen das Gesetz vom 13. Mai 2004 über die politischen Rechte;
Eingesehen die Ergebnisse der eidgenössischen Volkszählung vom 4. Dezember 2000;
Auf Antrag des Departementes für Finanzen, Institutionen und Sicherheit,

beschliesst :

Erster Artikel

Die Verteilung der 130 Abgeordneten-Sitze des Grossen Rates für die Legislaturperiode 2009-2013 wird wie folgt festgesetzt :

1. Im Kanton wohnsässige Schweizer- 225356 = 1733.5
bevölkerung: 130

Quotient: 1734

2. Bezirke	CH Wohnbev.	1. Vertei- lung: <u>CH</u> <u>Wohnbev.</u> 1734	Zah- lenrest	2. Verteilung: 7 Sitze zugeteilt an die grössten Zahlenreste	Total Zutei- lung
Goms	4'262	2	794		2
Oestl.					
Raron	2'768	1	1034	1	2
Brig	20'715	11	1641	1	12
Visp	22'250	12	1442	1	13
Westl.					
Raron	7'088	4	152		4
Leuk	10'540	6	136		6
Siders	30'535	17	1057	1	18
Ering	8'493	4	1557	1	5
Sitten	29'448	16	1704	1	17
Gundis	17'258	9	1652	1	10

Martinach	26'723	15	713	15
Entremont	10'511	6	107	6
St-Maurice	8'729	5	59	5
Monthey	26'036	15	26	15
Total	225'356	123	7	130

Art. 2

Die Suppleanten werden in jedem Bezirk in gleicher Anzahl wie die Abgeordneten gewählt.

Art. 3

Die Modalitäten dieser Wahl werden durch einen staatsrätlichen Beschluss bestimmt.

Art. 4

Der vorliegende Beschluss tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 20. August 2008.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Michel Cina**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss betreffend die Wahl eines Grossrats-Suppleanten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 2005–2009 (Bezirk Brig)

vom 20. August 2008

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die im Amtsblatt Nr. 10 vom 11. März 2005 veröffentlichten Ergebnisse der Grossratswahlen (Grossrats-Suppleanten) des Bezirks Brig;
eingesehen die Artikel 157 und 160 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 13. Mai 2004 (SGS/VS 160.1);
eingesehen das Demissionsschreiben von Herrn Grossrats-Suppleant Jean-Louis Borter, in Brig-Glis;
eingesehen den Verzicht von Frau Yvette Gemmet-Heldner, in Naters, erste nichtgewählte Grossrats-Suppleantin der Liste Nr. 5 der Freien demokratischen Partei (FDP) des Bezirks Brig;
erwägend, dass es auf der Suppleanten-Liste Nr. 5 der FDP keine Ersatzpersonen mehr hat, so dass die Listenunterzeichner berechtigt sind, dem Staatsrat Kandidaturen vorzulegen, die in stiller Wahl als gewählt gelten;
erwägend, dass Herr Alexandre Calame, in Brig-Glis, auf diese Weise nachbezeichnet wurde;
auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Sicherheit,

beschliesst:

Einziger Artikel

Herr Alexandre Calame, in Brig-Glis, wird für die Legislaturperiode 2005–2009 als in den Grossen Rat gewählter Grossrats-Suppleant des Bezirks Brig proklamiert.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 20. August 2008, um im Amtsblatt vom 29. August 2008 veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Michel Cina**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss über die Wahl eines Grossrats-Suppleanten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 2005–2009 (Bezirk Conthey)

vom 10. September 2008

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die im Amtsblatt Nr. 10 vom 11. März 2005 veröffentlichten Ergebnisse der Grossratswahlen (Grossrats-Suppleanten);
eingesehen die Artikel 157 und 160 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 13. Mai 2004;
eingesehen die Proklamation von Herrn Grossrats-Suppleant Pascal Nicolo, in Ardon, zum Grossrat;
eingesehen die Verzichtserklärung von Herrn Dominique Lambiel, in Erde, nichtgewählter Grossrats-Suppleant der Liste Nr. 4 der Sozialdemokratischen Partei des Bezirks Conthey;
erwägend, dass Herr Didier Fournier, in Basse-Nendaz, mangels Ersatzpersonen auf dieser Liste von der absoluten Mehrheit der Unterzeichner der Liste Nr. 4 der Sozialdemokratischen Partei des Bezirks Conthey nachbezeichnet wurde;
auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Sicherheit,

beschliesst:

Einzigster Artikel

Herr Didier Fournier, in Basse-Nendaz, wird für die Legislaturperiode 2005–2009 als in den Grossen Rat gewählter Grossrats-Suppleant des Bezirks Conthey proklamiert.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 10. September 2008, um im Amtsblatt vom 19. September 2008 veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Michel Cina**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss über die Inkraftsetzung

- des Gesetzes betreffend die Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs
- der Ausführungsverordnung zur Gesetzgebung über Schuldbetreibung und Konkurs

vom 10. September 2008

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen, dass das Gesetz betreffend die Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom Grossen Rat am 5. April 2007 angenommen wurde;

erwägend, dass dieses Gesetz im Amtsblatt vom 8. Juni 2007 mit Hinweis auf die Referendumsfrist veröffentlicht und damit dem Referendum unterstellt wurde;

erwägend, dass gegen dieses Gesetz innert nützlicher Frist kein Referendum ergriffen wurde;

eingesehen Artikel 29 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889, welcher folgendes besagt: *«die von den Kantonen in Ausführung dieses Gesetzes erlassenen Gesetze und Verordnungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundes»*;

eingesehen den Entscheid des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements vom 18. Mai 2007, mit welchem die Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs genehmigt wurde; eingesehen die Ausführungsverordnung zur Gesetzgebung über Schuldbetreibung und Konkurs vom 27. August 2008;

eingesehen die Artikel 57 Absatz 2 und 58 Absatz 1 der Kantonsverfassung; auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Sicherheit,

beschliesst:

Einzigster Artikel

Das Gesetz betreffend die Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 5. April 2007, welches vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement am 18. Mai 2007 genehmigt wurde, und die Ausführungsverordnung zur Gesetzgebung über Schuldbetreibung und Konkurs vom 27. August 2008 treten am 1. Januar 2009 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat in Sitten, am 10. September 2008.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Michel Cina**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss über das Inkrafttreten des Gesetzes betreffend die Änderung des Gesetzes über den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE)

vom 17. September 2008

Der Staatsrat des Kantons Wallis

erwägend, dass das Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) vom Grossen Rat am 7. Mai 2008 angenommen wurde;
erwägend, dass dieses Gesetz zur Ausübung des Referendums und mit Angabe der Referendumsfrist im Amtsblatt Nr. 23 vom 6. Juni 2008 publiziert worden ist;
erwägend, dass innert der festgesetzten Frist gegen das erwähnte Gesetz kein Referendum eingereicht worden ist;
eingesehen den Artikel 58 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

beschliesst:

Einzigster Artikel

Das Gesetz vom 7. Mai 2008 betreffend die Änderung des Gesetzes über den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat in Sitten, den 17. September 2008.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Michel Cina**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss über die Inkraftsetzung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das öffentliche Unterrichtswesen

vom 3. September 2008

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das öffentliche Unterrichtswesen, welches vom Grossen Rat am 14. Februar 2008 angenommen wurde;

erwägend, dass dieses Gesetz im Amtsblatt Nr. 10 vom 7. März 2008 veröffentlicht und unter Angabe der Referendumsfrist dem Referendum unterstellt wurde;

erwägend, dass innert offener Frist kein Referendum gegen dieses Gesetz ergriffen wurde;

eingesehen Artikel 58 Absatz 1 der Kantonsverfassung;

auf Antrag des Departements für Erziehung, Kultur und Sport,

beschliesst:

Einzigiger Artikel

Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das öffentliche Unterrichtswesen vom 14. Februar 2008 tritt rückwirkend auf den 1. März 2008 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 3. September 2008.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Michel Cina**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages sowie des Anhangs zum Gesamtarbeitsvertrag für das Autogewerbe des Kantons Wallis

vom 27. August 2008

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;

eingesehen Artikel 7 Absatz 2 dieses Gesetzes;

eingesehen Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 10 des Ausführungsgesetzes zum Zivilgesetz vom 24. März 1998 betreffend die Bezeichnung der zuständigen Behörde für die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;

eingesehen den von folgenden Verbänden hinterlegten Antrag auf die Allgemeinverbindlicherklärung:

- Walliser Sektion des Autogewerbeverbandes der Schweiz;

- UNIA, Zentralsekretariat;

- UNIA, Sektionen Wallis;

- Christliche Gewerkschaft Unterwallis (SYNA);

- SYNA die Gewerkschaft, Region Oberwallis;

eingesehen die Veröffentlichung des Antrages auf Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrag und des Anhangs zum Gesamtarbeitsvertrag im Amtsblatt des Kantons Wallis Nr. 25 vom 20. Juni 2008, angezeigt im Schweizerischen Handelsamtsblatt;

erwägend, dass gegen diesen Antrag keine Einsprachen erhoben wurden;

erwägend, dass die Bedingungen von Artikel 2 des vorgenannten Gesetzes erfüllt sind;

auf Antrag des Departementes für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

beschliesst:

Art. 1

Der Gesamtarbeitsvertrag und der Anhang zum Gesamtarbeitsvertrag des Autogewerbes des Kantons Wallis, abgeschlossen am 28. November 2007, werden allgemeinverbindlich erklärt, mit Ausnahme der im Normaldruck gedruckten Bestimmungen im Amtsblatt des Kantons Wallis.

Art. 2

Die Allgemeinverbindlichkeit gilt für das ganze Gebiet des Kantons Wallis.

Art. 3

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen gelten für alle Arbeitgeber, die mit leichten und/oder schweren Fahrzeugen handeln, und/oder Einzel- oder Zubehörteile verkaufen und installieren, leichte und/oder schwere Fahrzeuge unterhalten und/oder reparieren, auf diesen Fahrzeugen elektrische und/oder elektronische Arbeiten ausführen, eine Waschanlage für solche Fahrzeuge betreiben, eine Tankstelle betreiben, mit Ausnahme der selbstständigen Karosseriewerkstätten, sowie der Industrie- und Handelsunternehmungen, welche für ihren eigenen Gebrauch über eine Reparaturwerkstatt für Motorfahrzeuge verfügen und für die Arbeitnehmer der oben erwähnten Arbeitgeber, welche im Monats- oder Stundenlohn bezahlt sind.

Art. 4

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des GAV betreffend der minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsG; SR 823.20) und Artikel 1 und 2 der Verordnung (EntsV; SR 823.21) sind ebenfalls anwendbar auf die Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz, aber mit Sitz ausserhalb des Kantons Wallis, und deren Arbeitnehmer, jedoch nur, wenn sie eine Arbeit im Kanton Wallis verrichten. Die paritätische Kommission ist zuständig zur Durchführung der Kontrolle dieser allgemeinverbindlichen Bestimmungen.

Art. 5

Im Rahmen der Kontrollen bezüglich des Vollzugs des Gesamtarbeitsvertrages haben die Mitglieder der paritätischen Kommission das Berufsgeheimnis zu wahren.

Art. 6

Die Abrechnungen der Kassen oder des Berufsbeitrages sind jährlich, insofern die Allgemeinverbindlichkeit besteht, der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse zu unterbreiten. Diese Abrechnungen sind zusammen mit einem von einer anerkannten Revisionsstelle erstellten Bericht einzureichen. Die vorgenannte Dienststelle kann zudem die Einsicht weiterer Belege und zusätzliche Auskünfte verlangen.

Art. 7

Dieser Beschluss tritt mit seiner Genehmigung durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement und am ersten Tag des Monats nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft, mit Wirkung bis zum 30. April 2013 für den Gesamtarbeitsvertrag und bis zum 30. April 2009 für den Anhang.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 27. August 2008

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Michel Cina**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

¹ Genehmigt durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement am 24. September 2008

Der Text des Gesamtarbeitsvertrages ist im Amtsblatt No 25 vom 20. Juni 2008 erschienen. Um diesen Text zu erhalten, müssen Sie sich an die Paritätische Berufskommission oder an die Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse wenden.

Beschluss

zur Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrags der Walliser Waldwirtschaft sowie dessen Anhang

vom 27. August 2008

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;
eingesehen Artikel 7 Absatz 2 dieses Gesetzes;
eingesehen Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 10 des Ausführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998 betreffend die Bezeichnung der zuständigen Behörde für die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;
eingesehen den von den unterzeichneten Verbänden des Gesamtarbeitsvertrags hinterlegten Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung;
eingesehen die Veröffentlichung des Gesamtarbeitsvertrags und dessen Anhang im Amtsblatt des Kantons Wallis Nr. 26 vom 27 Juni 2008, angezeigt im Schweizerischen Handelsamtsblatt;
erwägend, dass gegen diesen Antrag keine Einsprache erfolgte;
erwägend, dass die Bedingungen von Artikel 2 des vorgenannten Gesetzes erfüllt sind;
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

beschliesst:

Art. 1

Der Gesamtarbeitsvertrag der Walliser Waldwirtschaft sowie der Anhang zum Gesamtarbeitsvertrag werden allgemeinverbindlich erklärt, mit Ausnahme der im Amtsblatt des Kantons Wallis normal gedruckten Bestimmungen.

Art. 2

Dieser Beschluss gilt für das ganze Gebiet des Kantons Wallis.

Art. 3

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen gelten für das gesamte Forstpersonal, das Voll- oder Teilzeit bei Waldeigentümer oder Forstunternehmungen arbeitet, welche Nutzungs-, Wiedererstellungs-, Unterhalts-, und Stabilisationsarbeiten ausüben, sowie für alle Nutzungseigentümer und -unternehmungen, mit Ausnahme der Lehrlinge im Sinne des Bundesgesetzes über die Berufsbildung.

Art. 4

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des GAV betreffend der minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen gemäss Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsG; SR 823.20) und Artikel 1 und 2 der Verordnung (EntsV; SR 823.21) sind ebenfalls anwendbar auf die Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz, auf Arbeitgeber mit Sitz ausserhalb des Kantons Wallis und deren Arbeitnehmer aber nur, wenn sie eine Arbeit im Kanton Wallis verrichten. Die paritätische Kommission ist zuständig zur Durchführung der Kontrolle dieser allgemeinverbindlichen Bestimmungen.

Art. 5

Im Rahmen der Kontrollen über den Vollzug des Gesamtarbeitsvertrages haben die Mitglieder der paritätischen Berufskommission das Amtsgeheimnis zu wahren.

Art. 6

Dieser Beschluss tritt mit seiner Genehmigung durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement¹ und am ersten Tag des Monats nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft, mit Wirkung bis zum 30. Juni 2010.

So beschlossen im Staatsrat in Sitten, den 27. August 2008

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Michel Cina**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

¹Genehmigt durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement am 27. September 2008.

Der Text des Gesamtarbeitsvertrages ist im Amtsblatt No 26 vom 27 Juni 2008 erschienen. Um diesen Text zu erhalten, müssen Sie sich an die CAFOR, Postfach 141 1951 Sitten oder an die Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse wenden.

Beschluss betreffend das Inkrafttreten der interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule

vom 23. September 2008

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Gesetz betreffend den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule, das vom Grossen Rat am 7. Mai 2008 angenommen wurde;
erwägend, dass dieses Gesetz im Amtsblatt Nr. 23 vom 6. Juni 2008 veröffentlicht und mit Angabe der Referendumsfrist dem fakultativen Referendum unterbreitet wurde;
erwägend, dass innerhalb der gesetzten Frist kein Referendum gegen dieses Gesetz ergriffen wurde;
eingesehen Artikel 58 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Departements für Erziehung, Kultur und Sport,

beschliesst:

Einziger Artikel

Das Gesetz betreffend den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule vom 7. Mai 2008 tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, am 23. September 2008.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Michel Cina**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss betreffend das Inkrafttreten des Gesetzes betreffend den Beitritt zur Westschweizer Schulvereinbarung

vom 23. September 2008

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Gesetz betreffend den Beitritt zur Westschweizer Schulvereinbarung, das vom Grossen Rat am 7. Mai 2008 angenommen wurde;
erwägend, dass dieses Gesetz im Amtsblatt Nr. 23 vom 6. Juni 2008 veröffentlicht und mit Angabe der Referendumsfrist dem fakultativen Referendum unterbreitet wurde;
erwägend, dass innerhalb der gesetzten Frist kein Referendum gegen dieses Gesetz ergriffen wurde;
eingesehen Artikel 58 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Departements für Erziehung, Kultur und Sport,

beschliesst:

Einzigster Artikel

Das Gesetz betreffend den Beitritt zur Westschweizer Schulvereinbarung vom 7. Mai 2008 tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, am 23. September 2008.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Michel Cina**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss über die provisorische Regelung betreffend das Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Familienzulagen ab dem 1. Januar 2009

vom 26. September 2008

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 24. März 2006 (FamZG), insbesondere Artikel 26 Absatz 2;

eingesehen die Verordnung über die Familienzulagen vom 31. Oktober 2007 (FamZV);

eingesehen das Gesetz über die Familienzulagen und über den kantonalen Familienfonds vom 20. Mai 1949 (FZAG);

auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

beschliesst:

Art. 1 Tätige Kassen im Wallis ab dem 1. Januar 2009

¹ Sind für das Jahr 2009 auf implizite Weise zugelassen:

- a) alle im Jahre 2008 im Sinne des FZAG anerkannten Kassen, mit Sitz im Kanton. Bis zur effektiven Errichtung der kantonalen Familienzulagekasse, erfüllt die zwischenberufliche Familienzulagekasse des Wallis (CIVAF) die Funktion einer Auffangkasse: insbesondere betreffend die Arbeitnehmer der nicht im Sinne des AHVG beitragspflichtigen unterstellten Arbeitgeber sowie die Arbeitgeber die nicht von anderen Kassen angeschlossen werden können;
- b) alle im Jahre 2008 im Sinne des FZAG anerkannten und ausserhalb des Kantons ansässigen Kassen, sofern sie von einer AHV-Kasse geführt werden;
- c) die im Jahre 2008 im Sinne des FZAG genehmigten Kassen, sofern sie von einer AHV-Kasse geführt werden;
- d) die von den AHV-Kassen neu geführten Familienzulagekassen, die sich aufgrund des Artikels 14 Buchstabe c FamZG anmelden, können nur die neuen Arbeitgeber anschliessen, weil Artikel 59 Absatz 2 des kantonalen Ausführungsgesetzes die Kassenwechsel bis zum 1. Januar 2011 verhindert;
- e) die von der eidgenössischen AHV-Ausgleichskasse geführte Familienzulagekasse kann ab dem 1. Januar 2009 die Unternehmen und Institutionen des Bundes anschliessen, sofern sie dem FZAG nicht unterstellt worden waren.

² Sind für das Jahr 2009 nicht mehr zugelassen:

- a) die im Jahre 2008 im Sinne des FZAG genehmigten Unternehmen. Bis zur Errichtung der kantonalen Familienzulagekasse, müssen die kantonale Verwaltung, die IV-Stelle, die Ausgleichskasse des Kantons Wallis der CIVAF beitreten, welche die Familienzulagekasse für Ihren Tätigkeitsbereich ist. Die Luzerner Höhenklinik, und der Attraktionspark von Chatelard müssen auch sich bei dieser Familienzulagekasse anschliessen lassen. Lindt & Sprüngli muss der Familienzulagekasse ICOLAC beitreten, die von der AHV-Kasse ALBICOLAC geführt ist;
- b) die Familienzulagekasse der Raiffeisenbanken Schweiz, die nicht von einer AHV-Kasse geführt wird, kann nicht zugelassen werden und ihre Mitglieder müssen sich ab dem 1. Januar 2009 bei der für diese Tätigkeit anerkannten Kasse « ASSBA » anschliessen lassen.

Art. 2 Kantonale Familienzulagekasse

Die kantonale Familienzulagekasse muss bis spätestens am 31.12.2010 errichtet worden sein. Die CIVAF erfüllt die Funktion einer Auffangkasse bis zur effektiven Errichtung der kantonalen Familienzulagekasse.

Art. 3 Zulassungsverfahren

¹ Kassen, die im Kanton für das Jahr 2009 zugelassen werden möchten, müssen sich anmelden oder ihre Absicht mittels eines durch das kantonale Amt für Familienzulagen erstellten Formulars bis zum 31. Oktober 2008 äussern.

² Das Verfahren für die Anerkennung und die Anmeldung der Familienzulagekassen für das Jahr 2010 wird durch das AGFamZG und durch die kantonale Verordnung des Staatsrates geregelt.

Art. 4 Plan der Zulagen

Die Beträge der Familienzulagen entsprechen denjenigen des vom Gossens Rat angenommenen kantonalen Ausführungsgesetzes.

Art. 5 Beiträge

¹ Die Beiträge der Arbeitgeber finanzieren ausschliesslich die Familienzulagen, die Verwaltungskosten, den Ausgleichsfonds und die Schaffung des gesetzlichen Reservefonds. Der Beitragsansatz muss zwischen 2.5 und 4.5 Prozent der Löhne festgesetzt werden.

² Zusätzlich beteiligen sich die Arbeitnehmer auch an der Finanzierung der Familienzulagen mit einem Beitrag von 0.3 Prozent der Löhne.

Art. 6 Familienfonds

¹ Alle im Jahre 2009 im Wallis zugelassenen Kassen müssen sich am Familienfonds mit 0.17 Prozent der AHV-beitragspflichtigen Löhne 2008 beteiligen. Der Beitrag muss bis zum 31. Oktober 2009 bezahlt sein.

² Die im Jahre 2009 neu tätigen Familienzulagekassen müssen die Gesamtlöhne 2008 ihrer angeschlossenen Arbeitgeber deklarieren.

³ Der Staatsrat wird bis zum 31. Oktober 2009 die Einkommensgrenzen für den Anspruch auf die im Dezember bezahlte Haushaltszulage festsetzen.

Art. 7 Ausgleichsfonds

¹ Um die Raten für 2009 berechnen zu können, müssen die im Kanton zugelassenen Familienzulagekassen bis zum 28. Februar 2009 beim Ausgleichsfonds die vermutlichen Beträge der ausbezahlten Familienzulagen und die Summe der AHV-beitragspflichtigen Löhne der angeschlossenen Arbeitgeber anmelden.

² Die Beitragsanzahlungen sind in drei gleichen jährlichen Raten auf den 10. April 2009, 10. Juli 2009 und 10. November 2009 zu überweisen.

³ Die Subventionen werden auf den 30. April 2009, 30. Juli 2009 und 30. November 2009 bezahlt. Die Schlussabrechnung wird aufgrund der endgültigen Daten im Jahre 2010 angepasst.

Art. 8 Berufsbildungsfonds

Die im Kanton tätigen Familienzulagekassen können beauftragt werden, den Beitrag für den kantonalen Berufsbildungsfonds im Sinne des Gesetzes über den kantonalen Berufsbildungsfonds vom 17. Juni 2005 zu erheben.

Art. 9 Kantonales Amt für Familienzulagen

¹ Das kantonale Amt für Familienzulagen wird beauftragt, die im Jahre 2008 tätigen Familienzulagekassen, die schon angemeldeten Familienzulagekassen und die AHV-Kassen über diese provisorische Regelung unverzüglich zu informieren.

² Hinsichtlich Kassenzugehörigkeit und Kassenwechsel wendet das kantonale Amt im Jahre 2009 die Vorschriften aufgrund des vom Grossen Rat angenommenen Ausführungsgesetzes an.

Art. 10 Inkrafttreten

Der vorliegende Beschluss tritt sofort in Kraft und wird im Amtsblatt veröffentlicht.

So beschlossen im Staatsrat in Sitten, am 26. September 2008.

Der Staatsratpräsident: **Jean-Michel Cina**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss zur Inkraftsetzung des Enteignungsgesetzes vom 8. Mai 2008 (EntG)

vom 8. Oktober 2008

Der Staatsrat des Kantons Wallis

erwägend, dass das Enteignungsgesetz vom Grossen Rat am 8. Mai 2008 beschlossen wurde;
erwägend, dass dieses Gesetz im Amtsblatt Nr. 23 vom 6. Juni 2008 veröffentlicht wurde, um dem Referendum mit Angabe der Referendumsfrist unterstellt zu werden;
erwägend, dass innert offener Frist kein Referendum gegen dieses Gesetzes eingereicht wurde;
eingesehen Artikel 58 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Sicherheit,

beschliesst:

Einzigster Artikel

Das Enteignungsgesetz vom 8. Mai 2008 tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 8. Oktober 2008.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Michel Cina**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss

zur Allgemeinverbindlicherklärung des Anhangs zum Gesamtarbeitsvertrag betreffend Regelung der Arbeits- und Lohnbedingungen der Plattenleger des Kantons Wallis

vom 27. August 2008

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;
eingesehen Artikel 7 Absatz 2 dieses Gesetzes;
eingesehen Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 10 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998 betreffend die Bezeichnung der zuständigen Behörde zu der Promulgation für die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;
eingesehen den Antrag der vertragsschliessenden Verbänden;
eingesehen die Veröffentlichung des Antrags im Amtsblatt des Kantons Wallis Nr. 28 vom 11. Juli 2008, angezeigt im Schweizerischen Handelsamtsblatt;
erwägend, dass gegen diesen Antrag keine Einsprachen erhoben wurden;
erwägend, dass die Bedingungen von Artikel 2 des vor genannten Gesetzes erfüllt sind;
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

beschliesst:

Art. 1

Der Anhang zum Gesamtarbeitsvertrag betreffend Regelung der Arbeits- und Lohnbedingungen der Plattenleger des Kantons Wallis ist allgemeinverbindlich erklärt, mit Ausnahme der im Normaldruck gedruckten Bestimmungen im Amtsblatt des Kantons Wallis.

Art. 2

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen gelten für alle im Kanton Wallis ansässigen Plattenleger-Unternehmen und, unabhängig der Entlohnungsart, deren Arbeitnehmer, mit Ausnahme der Vorarbeiter, des technischen, administrativen und Reinigungspersonals sowie der Lehrlinge.

Art. 3

Im Rahmen der Kontrollen über den Vollzug des Gesamtarbeitsvertrags, haben die Mitglieder der paritätischen Berufskommission das Berufsgeheimnis zu wahren.

Art. 4

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des GAV betreffend der minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsG; SR 823.20) und Artikel 1 und 2 der Verordnung (EntsV; SR 823.21) sind ebenfalls anwendbar auf die Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz, aber mit Sitz ausserhalb des Kantons Wallis, und deren Arbeitnehmer, jedoch nur, wenn sie eine Arbeit im Kanton Wallis verrichten. Die paritätische Kommission ist zuständig zur Durchführung der Kontrolle dieser allgemeinverbindlichen Bestimmungen.

Art. 5

Dieser Beschluss tritt mit seiner Genehmigung durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement¹ und am ersten Tag des Monats nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft, mit Wirkung bis zum 30 Juni 2009.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 27 August 2008.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Michel Cina**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

¹ Genehmigt durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement am 15. Oktober 2008.

Der Text des Gesamtarbeitsvertrages ist im Amtsblatt Nr. 28 vom 11. Juli 2008 erschienen. Um diesen Text zu erhalten, wenden Sie sich an die Paritätische Berufskommission oder an die Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse.

Beschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages des Metallbaugewerbes des Kantons Wallis sowie des Anhangs betreffend die Arbeitnehmer im Monatslohn und die Lohnvereinbarung

vom 27. August 2008

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;
eingesehen den Artikel 7 Absatz 2 dieses Gesetzes;
eingesehen den Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 10 des Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998 betreffend die Bezeichnung der zuständigen Behörde für die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;
eingesehen den Antrag der den Gesamtarbeitsvertrag unterzeichnenden Verbände;
eingesehen die Veröffentlichung des Antrages auf Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages im Amtsblatt des Kantons Wallis Nr. 28 vom 11. Juli 2008 angezeigt im Schweizerischen Handelsamtsblatt;
erwägend, dass gegen diesen Antrag keine Einsprachen erfolgten;
erwägend, dass die Bedingungen von Artikel 2 des vorgenannten Gesetzes erfüllt sind;
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

beschliesst:

Art. 1

Der Geltungsbereich des Gesamtarbeitsvertrages des Metallbaugewerbes des Kantons Wallis sowie des Anhangs betreffend die Arbeitnehmer im Monatslohn und die Lohnvereinbarung wird allgemeinverbindlich erklärt, mit Ausnahme der nicht fettgedruckten Bestimmungen im Amtsblatt des Kantons Wallis.

Art. 2

Der vorliegende Beschluss ist für das ganze Gebiet des Kantons Wallis anwendbar.

Art. 3

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen gelten für alle Arbeitgeber, die einen Betrieb in folgenden Bereichen führen: Rollladen-, Storenbau- und Klapptüregeschäfte, Schlossereien, Bau- und Kunstschlossereien, kunstgewerbliche Werkstätte für Metallbearbeitung, Eisenbau- oder Eisenkonstruktionswerkstätte, Schlosserei-, Eisen- und Metallbauwerkstätte, schlossereimechanische Werkstätte, Schlosserei-Installationswerkstätte, Schlosserei-Schmieden, Kassenschrank- und Tresorbauwerkstätte sowie Eisenwaren- oder Beschlägewerkstätte einerseits, mit Ausnahme der Betriebe, die vor Abschluss des ersten Gesamtarbeitsvertrages des Berufes bereits einen eigenen Gesamtarbeitsvertrag mit einem der unterzeichneten Arbeitnehmerverbände abgeschlossen haben und den von diesen Betrieben dauernd oder gelegentlich beschäftigten, gelernten, spezialisierten und ungelernten Arbeitnehmern anderseits, ungeachtet der Art der Entlohnung, mit Ausnahme der Familienangehörigen des Betriebsinhabers, der höheren Kaderpersonen sowie des kaufmännischen und technischen Personals und der Lehrlinge im Sinne des Bundesgesetzes über die Berufsbildung.

Art. 4

Im Rahmen der Kontrollen betreffend den Vollzug des Gesamtarbeitsvertrages haben die Mitglieder der paritätischen Kommission des Berufes das Berufsgeheimnis zu wahren.

Art. 5

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des GAV betreffend die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen gemäss Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsG; SR 823.20) und Artikel 1 und 2 der Verordnung (EntsV; SR 823.21) sind ebenfalls anwendbar auf die Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz, jedoch mit Sitz ausserhalb des Kantons Wallis und deren Arbeitnehmer, sofern sie eine Arbeit im Kanton Wallis verrichten. Die paritätische Kommission ist zuständig für die Durchführung der Kontrolle dieser allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen.

Art. 6

Die Abrechnungen der Kassen oder des Berufsbeitrages sind jährlich, sofern die Allgemeinverbindlicherklärung besteht, der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse zu unterbreiten. Diese Abrechnungen sind zusammen mit einem von einer anerkannten Revisionsstelle erstellten Bericht einzureichen. Die vorgenannte Dienststelle kann zudem die Einsicht weiterer Belege und zusätzliche Auskünfte verlangen.

Art. 7

Dieser Beschluss tritt mit seiner Genehmigung durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement¹ und am ersten Tag des Monats nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft, mit Wirkung bis zum 31. Mai 2012.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 27. August 2008.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Michel Cina**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

¹Genehmigt durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement am 15. Oktober 2008.

Der Text des Gesamtarbeitsvertrages ist im Amtsblatt Nr. 28 vom 11. Juli 2008 erschienen. Um diesen Text zu erhalten, wenden Sie sich an die Paritätische Berufskommission, Bureau des Métiers, Av. de Tourbillon 33, 1951 Sitten oder an die Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse.

Beschluss zur Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages der Apotheke sowie dessen Anhangs

vom 27. August 2008

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;
eingesehen Artikel 7 Absatz 2 dieses Gesetzes;
eingesehen Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 10 des Ausführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998 betreffend die Bezeichnung der zuständigen Behörde für die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;
eingesehen den von den unterzeichneten Verbänden des Gesamtarbeitsvertrages hinterlegten Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung;
eingesehen die Veröffentlichung des Antrages auf Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages der Apotheke und dessen Anhangs im Amtsblatt des Kantons Wallis Nr. 27 vom 4. Juli 2008, angezeigt im Schweizerischen Handelsamtsblatt;
erwägend, dass gegen diesen Antrag keine Einsprache erfolgte;
erwägend, dass die Bedingungen von Artikel 2 des vorgenannten Gesetzes erfüllt sind;
auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie,

beschliesst:

Art. 1

Der Gesamtarbeitsvertrag der Apotheke sowie dessen Anhangs werden allgemeinverbindlich erklärt, mit Ausnahme der im Amtsblatt des Kantons Wallis normal gedruckten Bestimmungen.

Art. 2

Dieser Beschluss gilt für das ganze Gebiet des Kantons Wallis.

Art. 3

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen gelten für die in Apotheken tätigen Pharma-Assistenten, Pharma-Assistentinnen und die Lehrtöchter/Lehrlinge im Sinne der eidgenössischen Gesetzgebung über die Berufsbildung und für alle Apotheken des Kantons Wallis. Ausgenommen sind die

Apotheker, Apothekerinnen, Apotheker-Assistente, Apotheker-Assistentinnen, Pharma-Präparatoren sowie das administrative und technische Personal.

Art. 4

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des GAV betreffend der minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsG; SR 823.20) und Artikel 1 und 2 der Verordnung (EntsV; SR 823.21) sind ebenfalls anwendbar auf die Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz, aber mit Sitz ausserhalb des Kantons Wallis, und deren Arbeitnehmer, jedoch nur, wenn sie eine Arbeit im Kanton Wallis verrichten. Die paritätische Kommission ist zuständig zur Durchführung der Kontrolle dieser allgemeinverbindlichen Bestimmungen.

Art. 5

Im Rahmen der Kontrollen bezüglich des Vollzugs des Gesamtarbeitsvertrages haben die Mitglieder der paritätischen Kommission das Berufsgeheimnis zu wahren.

Art. 6

Die Abrechnungen der Kassen oder des Berufsbeitrages sind jährlich, insofern die Allgemeinverbindlichkeit besteht, der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse zu unterbreiten. Diese Abrechnungen sind zusammen mit einem von einer anerkannten Revisionsstelle erstellten Bericht einzureichen. Die vorgenannte Dienststelle kann zudem die Einsicht weiterer Belege und zusätzliche Auskünfte verlangen.

Art. 7

Dieser Beschluss tritt mit seiner Genehmigung durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement¹ und am ersten Tag des Monats nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft, mit Wirkung bis zum 30. April 2009.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 27. August 2008.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Michel Cina**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

¹Genehmigt durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement am 15. Oktober 2008.

Der Text des Gesamtarbeitsvertrages ist im Amtsblatt No 27 vom 4. Juli 2008 erschienen. Um diesen Text zu erhalten, wenden Sie sich an die Paritätische Berufskommission oder an die Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse.

Beschluss über die Inkraftsetzung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule Wallis (PH-VS)

vom 22. Oktober 2008

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule Wallis (PH-VS), welches vom Grossen Rat am 14. Februar 2008 angenommen wurde;

erwägend, dass dieses Gesetz im Amtsblatt Nr. 10 vom 7. März 2008 veröffentlicht und unter Angabe der Referendumsfrist dem Referendum unterstellt wurde;

erwägend, dass innert offener Frist kein Referendum gegen dieses Gesetz ergriffen wurde;

eingesehen Artikel 58 Absatz 1 der Kantonsverfassung;

auf Antrag des Departements für Erziehung, Kultur und Sport,

beschliesst:

Einziger Artikel

Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule Wallis (PH-VS) vom 14. Februar 2008 tritt rückwirkend auf den 1. September 2008 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 22 Oktober 2008.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Michel Cina**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss über die Inkraftsetzung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Hilfs- und Sonderschulen

vom 22. Oktober 2008

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Hilfs- und Sonderschulen, welches vom Grossen Rat am 14. Februar 2008 angenommen wurde; erwägend, dass dieses Gesetz im Amtsblatt Nr. 10 vom 7. März 2008 veröffentlicht und unter Angabe der Referendumsfrist dem Referendum unterstellt wurde;

erwägend, dass innert offener Frist kein Referendum gegen dieses Gesetz ergriffen wurde;

eingesehen Artikel 58 Absatz 1 der Kantonsverfassung;

auf Antrag des Departements für Erziehung, Kultur und Sport,

beschliesst:

Einzigster Artikel

Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Hilfs- und Sonderschulen vom 14. Februar 2008 tritt rückwirkend auf den 1. September 2008 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 22. Oktober 2008.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Michel Cina**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss betreffend die Inkraftsetzung des Grundbuchs in der Gemeinde Varen, Los 1 – 2, Pläne 1 bis 11 der amtlichen Vermessung

vom 15. Oktober 2008

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 209 und folgende des Einführungsgesetzes zum ZGB;
eingesehen Artikel 49 der Verordnung betreffend die Einführung des Grundbuchs vom 9. Dezember 1919;
erwägend, dass die Einführungsarbeiten für das Grundbuch in der Gemeinde gemäss den Gesetzesbestimmungen durchgeführt wurden;
erwägend, dass die Auflagefrist der Register abgelaufen und sämtliche Einsprachen erledigt worden sind;
auf Antrag des Departements für Volkswirtschaft und Raumentwicklung,

beschliesst:

Einzigster Artikel

Das Grundbuch in der Gemeinde Varen, Los 1 – 2, Pläne 1 bis 11, der amtlichen Vermessung wird am 1. November 2008 in Kraft gesetzt.

Keine Urkunde, durch welche über Grundeigentum dieser Gemeinde verfügt wird, darf erstellt werden, ohne Beilegung eines Grundbuchauszuges. Dieser Auszug wird vom Grundbuchverwalter desjenigen Kreises ausgestellt, zu dem die Gemeinde gehört.

Jede Veränderung an den Grenzen einer Parzelle (Teilung, Grenzbereinigung...) ist vom Nachführungsgeometer vorzunehmen, der ein Mutationsprotokoll erstellt, welches dem Grundbuchauszug beizufügen ist.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 15. Oktober 2008 um im Amtsblatt veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Michel Cina**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss
betreffend die Wahl des Staatsrats
für die Legislaturperiode 2009-2013
vom 5. November 2008

Vgl. Nr. 46, S. 2422

Beschluss
über die Wahl der Mitglieder des Grossen Rats
für die Legislaturperiode 2009-2013
vom 5. November 2008

Vgl. Nr. 46, S. 2424

Beschluss
über die Bekanntmachung der Ergebnisse
der kantonalen Abstimmung vom
30. November 2008 betreffend
– das kantonale Gesundheitsgesetz vom 14. Februar 2008
vom 10. Dezember 2008

Beschluss betreffend die Erneuerung des Dienstverhältnisses der Beamten der kantonalen Verwaltung für die Verwaltungsperiode 2010-2013

vom 12. November 2008

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 1 ff. und 35 des Gesetzes vom 11. Mai 1983 betreffend das Dienstverhältnis der Beamten und Angestellten des Staates Wallis (Beamtenengesetz);
eingesehen die Artikel 7 und 8 des Ausführungsreglementes vom 11. Juli 1984 zum Beamtenengesetz vom 11. Mai 1983;
auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Sicherheit,

beschliesst:

1. Abschnitt: Erneuerung und Nichterneuerung des Dienstverhältnisses

Art. 1 Grundsatz

¹ Das Dienstverhältnis der Beamten wird für die Verwaltungsperiode vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2013 erneuert, wenn die Stelle weiterhin besetzt werden soll und die Leistung sowie das Verhalten der Stelleninhaber eine Wiederernennung rechtfertigen.

² Von der Wiederernennung für die neue Verwaltungsperiode ausgeschlossen sind Beamte:

a) die vor Beginn der neuen Verwaltungsperiode die Alterslimite für den Rücktritt wie folgt erreicht haben:

Alterslimite für den Rücktritt		Kategorie der Vorsorgekasse
Frauen	Männer	
64	65	I
63	63	II

b) deren Stelle auf Ende der laufenden Verwaltungsperiode aufgehoben wird;

c) die hinsichtlich Leistung und Verhalten den Anforderungen der Stelle nicht genügen.

³ Beamte, deren Leistung und Verhalten nur teilweise befriedigen, können:

a) mit Vorbehalt wiederernannt werden oder

b) von der Wiederernennung als Beamte ausgeschlossen, jedoch provisorisch (Angestellte) oder als Hilfsangestellte oder Angestellte mit unbefristetem Dienstverhältnis angestellt werden.

⁴ Die Bestimmungen über die Erneuerung der Dienstverhältnisse sind auf die Hilfsangestellten und Angestellten mit unbefristetem Dienstverhältnis nicht anwendbar.

Art. 2 Wiederernennung für einen Teil der Verwaltungsperiode

¹ Die Dienstverhältnisse von Beamten, die in den Jahren 2010 bis 2013 die Alterslimite für den Rücktritt erreichen, werden nur bis zum Ende des Monats erneuert, in dem sie dieses Alter erreichen.

² Die Dienstverhältnisse von Beamten, deren Stelle mit Sicherheit im Verlauf der neuen Verwaltungsperiode aufgehoben oder nur für einen Teil der Verwaltungsperiode besetzt wird, werden nur mit dem nötigen Vorbehalt erneuert.

Art. 3 Allgemeiner Vorbehalt

Für alle Beamten wird das Dienstverhältnis einerseits nur unter dem Vorbehalt von Umwandlungen, Kürzungen und Aufhebungen von Stellen erneuert, und andererseits unter Vorbehalt von allfälligen Änderungen der Gesetzgebung über das Personalstatut, namentlich von der Revision des Beamtengesetzes.

Art. 4 Umteilung

¹ Hat die Aufhebung einer Stelle auf Ende der Verwaltungsperiode eine Nicht-Erneuerung zur Folge, sind vorgängig alle Möglichkeiten der beruflichen Umteilung und der Vermittlung eines zumutbaren Arbeitsplatzes innerhalb der kantonalen Verwaltung auszuschöpfen.

² Gleichermassen ist vorzugehen bei der Wiederernennung unter Vorbehalt der Aufhebung der Stelle während der neuen Verwaltungsperiode.

³ Die Zustimmung der Betroffenen ist soweit als möglich einzuholen.

2. Abschnitt: Verfahren

Art. 5 Rechtliches Gehör und Vorschläge

¹ Beamte, die aus anderen Gründen als aus Altersgründen nicht wiederernannt werden, oder nur unter Vorbehalt, abgesehen vom allgemeinen Vorbehalt in Artikel 3 vorstehend, oder die nur mehr als Angestellte, Hilfsangestellte oder Angestellte mit unbefristetem Dienstverhältnis im Dienst behalten werden, sind vorgängig anzuhören.

² Die Departemente unterbreiten dem Staatsrat innerhalb der von ihm festgelegten Frist ihre Vorschläge unter Beilage der sie begründenden Unterlagen mit.

Art. 6 Stillschweigende Erneuerung des Dienstverhältnisses

Beamte, die bis zum 30. Juni 2009 keine gegenteilige Mitteilung erhalten, sind unter Berücksichtigung des allgemeinen Vorbehaltes für die neue Verwaltungsperiode 2010 - 2013 wiederernannt, längstens aber bis zum Ende des Monats, in dem sie die Alterslimite für den Rücktritt erreichen.

Art. 7 Beschwerde

Gemäss Artikel 38 des Beamtengesetzes steht den Beamten im Rahmen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege das Beschwerderecht zu.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 8 Inkrafttreten und Vollzug

¹ Dieser Beschluss tritt mit seiner Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt in Kraft.

² Das Departement für Finanzen, Institutionen und Sicherheit ist in Zusammenarbeit mit den betroffenen Departementen mit seinem Vollzug beauftragt.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, am 12. November 2008.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Michel Cina**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss über die Erneuerung des Dienstverhältnisses (Wiederwahl) des durch den Staatsrat ernannten Lehrpersonals für die Amtsperiode 2009 – 2013

vom 12. November 2008

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 87 des Gesetzes über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962;

eingesehen Artikel 11 des Reglements über die Anstellungsbedingungen des Lehrpersonals der Primar-, der Sekundar- und der Mittelschulen vom 20. Juni 1963;

eingesehen Artikel 14 Absatz 1 des Gesetzes welches das Bundesgesetz über die Berufsbildung vollzieht vom 14. November 1984;

eingesehen Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung über das Anstellungsverhältnis und die Besoldung der Lehrer an den Berufsschulen vom 21. August 1991;

eingesehen Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 15 des Gesetzes über das Dienstverhältnis des Personals der Fachhochschule Wallis vom 26. Juni 2000;

eingesehen Artikel 4 des Gesetzes über die Schaffung einer Schweizerischen Tourismusfachschule vom 10. November 1982;

eingesehen Artikel 16 des Reglements über das Anstellungsverhältnis des Lehrkörpers an der Schweizerischen Tourismusfachschule vom 18. November 1992;

eingesehen Artikel 32 des Gesetzes über die Höhere Pädagogische Lehranstalt vom 4. Oktober 1996;

eingesehen Artikel 42 der Verordnung betreffend das Statut des Personals der Pädagogischen Hochschule Wallis (PH) vom 12. Januar 2000;

eingesehen Artikel 1 Absatz 3 des Gesetzes betreffend das Dienstverhältnis der Beamten und Angestellten des Staates Wallis (Beamtengesetz) vom 11. Mai 1983;

auf Antrag des Departements für Erziehung, Kultur und Sport,

beschliesst:

Art. 1 Grundsätze

¹ Das Anstellungsverhältnis des durch den Staatsrat ernannten Lehrpersonals und ihm gleichgestellten Personals wird für die Verwaltungsperiode, beginnend mit dem Schuljahr / Amtsjahr 2009-2010 und endend mit dem Schuljahr / Amtsjahr 2012-2013, erneuert. Voraussetzung ist, dass die Stelle erhalten bleibt und die Leistungen und das Verhalten des Stelleninhabers keinen Anlass zur Klage geben.

²Für die neue Amtsperiode nicht erneuert werden kann das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen und ihnen gleichgestellten Personen,

- a) die vor Beginn der nächsten Amtsperiode die Altersgrenze erreichen;
- b) deren Amt oder Stelle am Ende der laufenden Amtsperiode aufgehoben oder umgewandelt wird;
- c) deren Leistung und Verhalten den Anforderungen der Stelle oder des Amtes nicht genügen.

³Lehrkräfte, deren Leistungen und Verhalten nur teilweise genügen, können,

- a) unter Vorbehalt, oder
- b) provisorisch wiederernannt werden.

⁴Die privatrechtlich oder für eine befristete Zeitspanne angestellten Lehrpersonen unterstehen nicht den Bestimmungen über die Erneuerung des Anstellungsverhältnisses.

Art. 2 Erneuerung für einen Teil der Amtsperiode

¹Das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen und ihnen gleichgestellten Personen, die im Laufe der Schuljahre / Amtsjahre 2009-2010 bis 2012-2013 die Altersgrenze erreichen, wird grundsätzlich bis zum Ende des Schuljahres/Amtsjahres verlängert, in dem die Altersgrenze erreicht wird.

²Das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen und ihnen gleichgestellten Personen, deren Amt oder Stelle mit Sicherheit im Laufe der neuen Amtsperiode aufgelöst, umgewandelt, reduziert oder lediglich während eines Teils derselben bestehen bleibt, wird nur mit Vorbehalt erneuert.

Art. 3 Allgemeiner Vorbehalt

Für alle Lehrpersonen und gleichgestellte Personen erfolgt die Erneuerung des Anstellungsverhältnisses mit den diesbezüglich üblichen Vorbehalten: einerseits der Umwandlung, der Reduktion und der Aufhebung des Amtes oder der Stelle und andererseits die Abänderung der Gesetzgebung über das Personalstatut; inbegriffen sind die Änderungen in Bezug auf die Altersgrenze, soweit sie im Rahmen der Umgestaltung des Unterrichts und Bildungssektors liegen.

Art. 4 Rechtliches Gehör

Die Lehrpersonen und ihnen gleichgestellte Personen, die man ausserhalb des allgemeinen Vorbehalts des obigen Artikel 3 nicht, lediglich unter Vorbehalt oder nur provisorisch wiederernannt, werden vorgängig angehört.

Art. 5 Stillschweigende Erneuerung des Anstellungsverhältnisses, Fristen

Ohne gegenteilige Mitteilung mindestens sechs Monate vor dem Ende der Amtsperiode wird das Anstellungsverhältnis für die neue Amtsperiode 2009-2013 mit den vorgesehenen Einschränkungen hinsichtlich Altersgrenze sowie unter dem allgemeinen Vorbehalt nach Artikel 3 erneuert.

Art. 6 Beschwerde

Die Lehrpersonen und ihnen gleichgestellte Personen haben im Rahmen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege ein Beschwerderecht.

Art. 7 Schlussbestimmungen

Dieser Beschluss tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 12. November 2008.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Michel Cina**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss über die Entschädigungen der Mitglieder des Expertenkollegiums in Enteignungssachen

vom 5. November 2008

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 55 und 57 Absatz 3 der Kantonsverfassung, eingesehen den Artikel 68 des Enteignungsgesetzes vom 8. Mai 2008 (EntG), erwägend, dass das Expertenkollegium in Enteignungssachen eine erstinstanzliche Entscheidbehörde mit hochtechnischem Charakter ist, auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Sicherheit,

beschliesst:

Art. 1 Sitzungen und Zeitaufwand

¹Die Entschädigungen der Mitglieder des Expertenkollegiums in Enteignungssachen (nachstehend: die Experten), die ausserhalb der Kantonsverwaltung tätig sind, werden für die Sitzungen und den Zeitaufwand (Aktensstudium, Vorbereitungsarbeiten, Instruktionsmassnahmen, Entscheidsredaktion usw.) wie folgt festgelegt:

a) Präsident:	pro Tag	600	Franken
	pro Halbttag	300	Franken
	pro Einzelstunde	70	Franken
b) Mitglieder:	pro Tag	500	Franken
	pro Halbttag	250	Franken
	pro Einzelstunde	60	Franken

²Zusätzlich zu den erwähnten Entschädigungen erhalten der Präsident und die beiden Vizepräsidenten des Expertenkollegiums eine jährliche Pauschalentschädigung von 4'000 Franken bzw. von 2'000 Franken.

Art. 2 Reisespesen

Die Vergütungen der Reisespesen (Transportkosten, Mahlzeiten, Übernachtungen) sind im Beschluss über die Kommissionsentschädigungen vom 23. Juni 1999 festgelegt.

Art. 3 Übrige Kosten

Die übrigen Kosten (Porto, Telefonspesen, Kopien usw.) werden nach dem effektiven Aufwand entschädigt.

Art. 4 Zahlung

Die Bezahlung der Entschädigungen erfolgt anhand periodischer Abrechnungen, welche durch die Experten erstellt werden; diese Abrechnungen sind vom Präsidenten des Expertenkollegiums und vom Präsidenten der Kommission gegenzuzeichnen.

Art. 5 Veröffentlichung und Inkrafttreten

¹ Der vorliegende Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht.

² Er tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 5. November 2008.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Michel Cina**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss über die Festsetzung der Tarife betreffend die Gebühren der Steuerregisterhalter

Änderung vom 10. September 2008

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 11 Ziffer 1 des Reglements betreffend die Steuerregisterhalter in den Gemeinden vom 2. April 1969;
eingesehen das Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen in Verwaltungssachen vom 14. Mai 1998;
auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Sicherheit,

beschliesst:

I

Der Beschluss über die Festsetzung der Tarife betreffend die Gebühren der Steuerregisterhalter vom 27. November 2001 wird wie folgt geändert:

Art. 1 Bst. c und g

Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

- c) Verzeichnis der Liegenschaften im Eigentum von nicht Ortsansässigen:
45 Rappen pro Steuerpflichtigen. Diese Gebühr kann jährlich erhoben werden;
- g) andere Arbeiten:
Fr. 28.-- pro Stunde. Diese Gebühr wird im Verhältnis zum Zeitaufwand berechnet. Jedes Mal, wenn der Index der Konsumentenpreise um 10 Punkte steigt, wird der Stundenansatz angepasst. Diese Anpassung tritt am 1. Januar des folgenden Jahres in Kraft. Die noch nicht berücksichtigte Indexveränderung wird in die Berechnung einbezogen;

II

Der vorliegende Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht um am 1. Januar 2009 in Kraft zu treten.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 10. September 2008.

Der Präsident des Staatsrats: **Jean-Michel Cina**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss bezüglich Aufteilung und Verwendung des Sporttoto-Fonds

Änderung vom 5. November 2008

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 57 Absatz 3 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Departements für Erziehung, Kultur und Sport,

beschliesst:

I

Der Beschluss bezüglich Aufteilung und Verwendung des Sporttoto-Fonds vom 10. Juni 1998 wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Anwendungsbereich

¹ Der vorliegende Beschluss regelt insbesondere die Aufteilung und die Verwendung des Gewinnanteils, der dem Kanton Wallis von der Loterie romande für den Sport zur Verfügung gestellt wird.

² Er behandelt überdies die spezifischen Hilfen, die vom Staat Wallis zugunsten der Sportzentren mit nationalem Charakter finanziert werden.

Art. 5 Abs. 2 Administrative und finanzielle Zuständigkeit

² Die Entscheidungen je nach Objekt und/oder Wichtigkeit werden wie folgt geregelt:

Objekte

Jahreszuschüsse an kantonale Sportverbände

Zuschüsse an Sportzentren mit nationalem Charakter

Zuschüsse aus dem Sport-Fonds

Zuständige Instanzen

Staatsrat auf Vorschlag der des Konsultativausschusses des Sport-Fonds

Staatsrat

Staatsrat auf Vorschlag des DEKS für Beträge, die Fr. 50'000.- übersteigen;
Vorsteher des DEKS für Beträge bis zu Fr. 50'000.-.

4. Abschnitt: Spezifische, vom Staat finanzierte Zuschüsse

Art. 12bis Finanzierung

Der Staat Wallis kann den Fonds speisen um die Bewirtschaftung von Sportzentren mit nationalem Charakter finanziell zu unterstützen.

Art. 12ter Gewährleistung von Zuschüssen

¹ Mit den unter Artikel 12bis vorgesehenen Finanzmitteln kann der Fonds den erwähnten Sportzentren Zuschüsse für die Bewirtschaftung gewähren.

² Diese Subventionen können in Form von Zuweisungen ohne Rückzahlung, von zinslosen oder zu anderen günstigen Bedingungen gewährten Darlehen erfolgen.

³ Für den Rest sind analog die gesetzlichen Bestimmungen über die Subventionen anwendbar.

II

Diese Änderungen werden im Amtsblatt veröffentlicht und treten am 1. Januar 2009 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 5. November 2008.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Michel Cina**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss über die Inkraftsetzung des Ausführungsgesetzes zum eidgenössischen Tierseuchengesetz

vom 3. Dezember 2008

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen, dass das Ausführungsgesetz zum eidgenössischen Tierseuchengesetz vom Grossen Rat am 13. November 2008 angenommen worden ist;
erwägend, dass dieses Gesetz nicht dem Referendum unterstellt ist;
eingesehen Artikel 58 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt,

beschliesst:

Einziger Artikel

Das Ausführungsgesetz zum eidgenössischen Tierseuchengesetz vom 13. November 2008 tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 3. Dezember 2008.

Der Präsident des Staatrates: **Jean-Michel Cina**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss über die Inkraftsetzung der Änderung des Gesetzes betreffend das Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände

vom 3. Dezember 2008

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen, dass die Änderung des Gesetzes betreffend das Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 21. Mai 1996 vom Grossen Rat am 13. November 2008 angenommen worden ist;
erwägend, dass diese Gesetzesänderung nicht dem Referendum unterstellt ist;
eingesehen Artikel 58 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt,

beschliesst:

Einzigster Artikel

Die Änderung vom 13. November 2008 des Gesetzes betreffend das Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 21. Mai 1996 tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 3. Dezember 2008.

Der Präsident des Staatrates: **Jean-Michel Cina**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

5-Jahres-Beschluss über die Ausübung der Fischerei im Wallis für die Jahre 2009-2013

vom 19. November 2008

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Juni 1991;
eingesehen die Artikel 33, 35, 50 und 69 des kantonalen Fischereigesetzes
vom 15. November 1996;
eingesehen die Verordnung über die Fischerei vom 19. November 2008;
auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Sicherheit,

beschliesst:

Art. 1 Fischereigewässer

¹ Die nachstehend auf der Fischereikarte eingetragenen Gewässer sind für die Fischerei geöffnet. Bei Nichtübereinstimmung zwischen dem Text des Beschlusses und der Fischereikarte ist der Text massgebend.

² Das kantonale Patent gibt Anrecht in den folgenden Gewässern zu fischen:

a) Rhone und Talbäche:

- die Rhone, vom Genfersee bis zur Massabücke;
- Kelchbach, von der Moosbrücke abwärts;
- Mundbach, von der Lötschberglinie abwärts ;
- Saltina, von der Napoleonsbrücke abwärts;
- Bietschbach, von der Lötschberglinie abwärts;
- Baltschiederbach, von der Lötschberglinie abwärts ;
- Jolibach, von der Lötschberglinie abwärts;
- Gamsa, von der Rohrbergbrücke abwärts;
- Vispa, vom Zusammenfluss der Saaser- und Matternvispe abwärts;
- Läubbach, von der Einmündung des Ronbaches abwärts ;
- Milibach, von der Einmündung des Gorbatbaches abwärts ;
- Turtmäna, von der Brücke von Eggen abwärts;
- Dala, von der Brücke der Kantonsstrasse bei Rumeling abwärts;
- Monderèche, von der Strasse von Aminona abwärts;
- Liène, bis und mit zum Ausgleichbecken des Elektrizitätswerkes von Croix;
- Navizence, von der Einmündung der Gougria abwärts;
- Rèche, von der Itraversbrücke abwärts;
- Manna;
- Borgne, von der Einmündung der Dixence abwärts;
- Lizerne, von der Tine abwärts;

- Sionne, von der Kantonsstrasse Drône - Grimsuat abwärts;
Morge, von der Teufelsbrücke abwärts;
- Printze, von der Brücke der Hauptstrasse in Beuson abwärts;
- Fare, vom Zusammenfluss der Fare von Chassoure und Rosey abwärts;
- Losentze, vom Torrent de Cry abwärts;
- Salentze, von der Brücke von Favouay-Marthey abwärts;
- Dranse de Bagnes, von der Brücke Champsec abwärts;
- Dranse d'Entremont, von der Brücke "La Tsi" abwärts;
- Dranse de Ferret, von der Brücke Praz-de-Fort abwärts;
- Durmant, von der Brücke Borgeaud abwärts;
- Trient, von der Brücke Leysettes abwärts;
- Salanfe oder Pissevache, von der alten Brücke des Kraftwerkes EOS abwärts;
- Torrent de Mauvoisin, von der Brücke Les Cases abwärts;
- Sankt-Barthélémy;
- Vièze de Champéry, von der Brücke Les Moulins in Champéry abwärts;
- Torrent de la Greffe, von der Kantonsstrasse abwärts bis zur Einmündung beim Bach Talons (Le Vaux);
- Avançon, von der Kantonsstrasse abwärts bis zur Einmündung in den Stockalperkanal;
- Torrent de Mayen, von der Kantonsstrasse abwärts bis zum Zusammenfluss mit dem Avançon;
- Fosseau, von der Kantonsstrasse abwärts;

b) Bergbäche:

Alle Flussabschnitte und alle Bäche, die auf der oben erwähnten Liste nicht aufgeführt sind, gelten als Bergbäche; ausgenommen sind die Reservate.

c) Bergseen:

- Totensee	- Bergsee Grand-Dixence
- Rückhaltebecken ZenBinnen	- Bergsee Cleuson
- Hobschensee	- Bergsee Sanetsch
- Mattmarksee	- Bergsee Godet (Derborence)
- Ginalsee(Grossee)	- die drei Bergseen von Vaux
- Ferdensee bis zum Kastlersteg	- Bergsee Louvie; (Fischerei nur vom Ufer aus gestattet)
	- Bergsee Toules
- Meidsee	- Bergsee Mauvoisin
- Illsee	- der gross obere See von Fully
- Lämmernsee	- Bergsee Emosson
- Bergsee von Moiry	- Bergsee von Salanfe
- Bergsee von Zeuzier	- Bergsee von Tanay
- der westlich des Dammes gelegene Teil des Geschinersees (in diesem See ist nur die Fliegenfischerei gestattet)	- Bergsee von Antème

d) Teiche:

- Teiche "des Iles" in Sitten (Grosser Teich und Teich beim Camping);
- Teich "du Rosel" in Martinach;
- Teich "des Mangettes" in Monthey; in diesem Teich beträgt das Fangmindestmass für Karpfen 60 cm und die Fangzahl ist auf zwei pro Tag beschränkt.

³ In den Kanälen darf nur mit dem Kanalpatent gefischt werden.

Art. 2 Reservate

In folgenden Reservaten ist jegliches Fischen verboten:

1. Rhone und Bäche

Bezirk Goms :

- Alle Seitenarme im Bereich des Gletscherbodens;
- Löüwenebach, Wilerbach, Oberbach, Muttbach, Glingulwasser;
- *Erlensandbach in Gluringen*;
- Lussenkanal in Obergesteln.

Bezirk Brig :

- Der Riedbach auf Gebiet der Gemeinden Brig und Ried-Brig.

Bezirk Westlich-Raron :

- Uisträ Talbach;
- Inrä Talbach.

Bezirk Siders :

- Navizence von der Einmündung des Baches Pinsec bis zum Ausgleichbecken von Vissoie;
- Torrent de Pinsec.

Bezirk Sitten :

- Bach von Drône.

Bezirk Conthey :

- Printse: vom Ende der Ebene von Super-Nendaz bis zum Stausee Cleuson, ohne die Printse von Tortin.

Bezirk Entremont :

- Die Bäche von Bruson und Dransette(Le Pessot) in Lourtier, auf der ganzen Länge;
- Die Bäche vom Champexsee aufwärts bis zum Kiesfang.

Bezirk Martinach :

- Die zwei Bäche von Mont, die in den Sarvaz-Grukanal einmünden.

Bezirk Saint-Maurice :

- Die Salanfe/Pissevache in der Ebene, von der alten Brücke EOS-Zentrale aufwärts, bis zum Fuss des Wasserfalles.

Bezirk Monthey :

- Nant de Choex.

2. Kanäle

Bezirk Visp :

- Der Hofkanal.

Bezirk Westlich-Raron :

- Nordkanal;
- Wannenmooskanal.

Bezirk Leuk :

- Die obere Hälfte des Phülakanals, von der Obstanpflanzung bis zur Quelle;
- Mühleackerkanal.

Bezirk Siders :

- Der Kanal von Crêtelongue von der Robinsonbrücke aufwärts;
- Der Kanal von Granges und die Sümpfe von Pouta Fontanaz (siehe Hinweistafel);
- Der Kanal unterhalb der Aufzuchtanlage der Fischereisektion Siders;

- Das alte Bachbett der Raspille, neben der Rhone;
- Der Kanal du Milieu; von der Einmündung des Wassers der ARA Granges aufwärts.

Bezirk Sitten :

- Der Kanal von Brämis, von seiner Quelle bis zur letzten Brücke die sich oberhalb der Borgne befindet;
- Kanal Blancherie;
- Kanal des Polonais;
- Vissigenkanal, vom Ufer der Borgne abwärts bis zur Strasse von Hérens.

Bezirk Conthey :

- Sion-Riddes: 500 Meter von der Brücke der Zentrale der Grand Dixence in Bieudron abwärts bis zur Markierung.

Bezirk Martinach :

Alle Kanäle des Bezirkes sind Reservate, ausgenommen:

- Kanal von Fully - Kanal Syndicat
- Kanal Milieu - Kanal Bienvenu
- Kanal Sarvaz-Gru

Jedoch gelten folgende Abschnitte dieser Kanäle als Reservate:

Im Kanal von Fully:

- vom Weg des Ilôts bis zur Brücke les Glariers;
- von der Brücke du Grand-Blettay (von der Schleuse aufwärts) bis zur Autobahnbrücke (les Mûres);
- von der Brücke von Châtaignier abwärts bis zur nächsten Brücke;
- von der Brücke von Mottier bis zur Brücke von Branson;

Im Syndicat-Kanal:

- von der "Morand"-Brücke bis zur Fussgängerbrücke von Ecône;
- von der Zufahrtstrasse bei der Brücke von Saillon bis zur alten Brücke "des Oies";
- von der Sperre beim Bahnhof Saxon bis zum Weg des Pralongs;
- von der Sperre des Landgutes "Sarvaz" bis zum alten Bahnübergang von Mont-Moulin;

Im Kanal du Milieu:

- von der Brücke Marais-Neuf bis zur Salentze;
- von der Kreuzung Saillon - Fully bis zur Strasse nach Epeney.

Im Sarvaz-Grukanal:

Auf der gesamten Länge ist nur die Fliegenfischerei erlaubt. Das Fangmindestmass für Salmoniden beträgt 50 cm und die Fangzahl ist auf zwei pro Tag beschränkt.

Bezirk Saint-Maurice :

- Der Kanal von Collonges, von der Buetbrücke bis zur Brücke du Vignoble;
- Der Bienvenuekanal, von der Brücke beim Schwimmbad bis zur Brücke der Kantonsstrasse Vernayaz-Dorénaz;
- Der Lantzekanal vom Steg der Fischzucht aufwärts;
- Kanal Loéna (oberer Teil des Kanal des Mangettes)

Bezirk Monthey :

- Kanal des Mangettes.

3. Bergseen und Teiche:

Die Bergseen und Teiche, die im Artikel 1 Abs.2 Bst. c+d nicht aufgeführt sind, gelten als Reservate, sofern sie nicht verpachtet sind und dem kantonalen Regal unterstehen.

4. Fischpass oder Fischtreppen

Es ist verboten in einem Fischpass oder in einer Fischtreppe sowie zwanzig Meter vor oder hinter diesen Anlagen zu fischen.

Art. 3 Genfersee

¹ Die Fischerei im Genfersee ist durch ein Abkommen (Frankreich-Schweiz) und durch ein interkantoniales Konkordat geregelt.

² Bei der Einmündung der Rhone, des Stockalperkanals und der Bouverette in den Genfersee ist die Fischerei in einem Umkreis von 300 m verboten.

³ Die Fischereipatente für den Genfersee können im Kiosk von Herrn Jean-Claude Balet in Bouveret sowie im Restaurant du Rivage in St-Gingolph bezogen werden.

Art. 4 Kanal von Lavey

Inhabern des Walliser Fischereipatentes, die im Bezirk Saint-Maurice wohnsässig sind, ist das Fischen im Ausflusskanal des Laveywerkes ausschliesslich auf dem linken Ufer erlaubt. Dabei sind die Bestimmungen des Waadtländer Fischereigesetzes anwendbar. Die auf dieser Strecke gefangenen Fische müssen im Kontrollbüchlein, das beim Bezug des Walliser Patentes abgegeben wurde, eingetragen werden.

Art. 5 Preis der Patente

¹ Die Preise der verschiedenen Patente sind wie folgt festgelegt:

1. Rhone, Flüsse, Bergseen und Teiche

	Taxe	Wiederbe- völkerung	Marke/ Beilagen	Taxe/ WKSFV	Total
Jahrespatent					
Im Kanton Wohnsässige	97.-	77.-	6.-	20.-	200.-
Nicht im Kanton					
Wohnsässige :	187.-	157.-	6.-		350.-
Halbmonatspatente					
Im Kanton Wohnsässige	48.-	47.-	5.-		100.-
Nicht im Kanton Wohnsässige :	105.-	90.-	5.-		200.-
Wochenend-Patent*	25.-	19.-	1.-		45.-
Tagespatent*					
* (Ausgleichskosten: max.5.-)	14.-	10.-	1.-		25.-

2. Kanäle

	Taxe	Wiederbe- völkerung	Marke/ Beilagen	Taxe/ WKSFV	Total
Jahrespatent					
Im Kanton Wohnsässige	67.-	77.-	6.-	20.-	170.-
Nicht im Kanton Wohnsässige	157.-	137.-	6.-		300.-
Wochenend-Patent*	25.-	19.-	1.-		45.-
Tagespatent*					
* (Ausgleichskosten: max.5.-)	14.-	10.-	1.-		25.-

3. Verschiedenes :

Ersatzpatent 10.-

Karte 10.-

Kontrollbüchlein 50.-

² Fischern im 14. 15. und 16. Altersjahr wird auf die Grundtaxe eine Ermässigung von 50 Prozent gewährt.

³ Ausländer die seit mindestens 3 Jahren im Besitze einer Aufenthaltsbewilligung B oder einer Aufenthaltsbewilligung C sind und deren Wohnort im Kanton Wallis ist, wird das Fischereipatent zum gleichen Preis wie für Einheimische abgegeben.

Art. 6 Zusätzliche Fischereigebühr

¹ Fischer, die nicht im Besitze des für das laufende Jahr gültigen kantonalen Fischerei- oder Kanalpatentes sind, haben eine zusätzliche Fischereigebühr von Fr. 2.- pro Tag oder Fr. 10.- pro Woche oder Fr. 50.- pro Jahr zu entrichten.

² Die Erhebung dieser Gebühr erfolgt mittels Marken, die jährlich durch die Dienststelle auf Gesuch hin abgegeben werden. Der Pächter ist verantwortlich für jegliches Fischen in seinem Gewässer. Das Fischen ohne die erforderliche Marke auf dem als Patent geltenden Dokument zieht strafrechtliche und administrative Folgen nach sich; in schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann es die Aufhebung des Vertrags zur Folge haben.

Art. 7 Zusatzgebühr für Nichtmitglieder

Für die im Wallis wohnsässigen Fischer, die nicht einer dem Walliser Fischereiverband angeschlossenen Fischersektion angehören sowie für die nicht dem kantonalen Fischereiverband angeschlossenen Fischereisektionen wird für das Jahrespatent eine zusätzliche Gebühr von 60 Franken und für die Halbmonatspatente eine solche von 20 Franken berechnet. Diese Gebühren dienen als Ausgleich für die von den Sektionen ausgeführten Wiederbevölkerungsarbeiten und ihrer Zusammenarbeit mit dem Staat in Fischereibelangen. Diese Gebühren werden dem kantonalen Fischereiverband überwiesen.

Art. 8 Marken und Wiederbevölkerungstaxe

Für das Jahrespatent oder das Patent der Kanäle sind die Marken- und Tuberkulosegebühren sowie die Wiederbevölkerungstaxe nur einmal zu entrichten.

Art. 9 Mindestmasse der Fische

Folgende Mindestmasse gelten, sofern im Beschluss keine anderen gewässerspezifischen Mindestmasse festgesetzt sind:

Namaycush:	30 cm
Felchen:	30 cm
Seesaibling:	26 cm
Bachforelle (Fario):	24 cm
Regenbogen, Bachsaibling:	24 cm
Hecht:	60 cm
Schleie:	25 cm
Karpfen:	20 cm
Barsch (Egli):	15 cm

Art. 10 Fangzahlbeschränkung

Unabhängig von der Art des oder der gelösten Patente und sofern im Beschluss keine anderen gewässerspezifischen Beschränkungen enthalten sind, darf der Fischer pro Tag maximal folgende Anzahl Fische entnehmen :

Hechte und Schleien:	4 pro Tag
Salmoniden:	8 pro Tag aber im maximal 300 pro Jahr
Barsche (Egli):	50 pro Tag
Elritze:	50 pro Tag
Karpfen:	10 pro Tag

Art. 11 Krebse

Die Krebse sind auf dem ganzen Gebiet des Kantons Wallis geschützt.

Art. 12 Patentausgabe

Die Kanal-, Tages- und Wochenendpatente werden durch die Sektionen des WKSFV ausgestellt. Die Ausgabemodalitäten sowie die Ausgabestellen werden vom WKSFV im kantonalen Amtsblatt publiziert.

Art. 13 Schlussbestimmungen

¹ Das Departement für Finanzen, Institutionen und Sicherheit ist mit der Ausführung des vorliegenden Beschlusses betraut. Dieser Beschluss hebt jenen vom 26. 11. 03 sowie dessen Nachträge auf.

² Der vorliegende Beschluss ist gültig für die Jahre 2009-2013.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 19. November 2008.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Michel Cina**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss über die Bekanntmachung der Ergebnisse der Eidg. Volksabstimmungen vom 30. November 2008 betreffend

- die Volksinitiative vom 1. März 2006 «Für die Unverjährbarkeit pornografischer Straftaten an Kindern»,
- die Volksinitiative vom 28. März 2006 «Für ein flexibles AHV-Alter»,
- die Volksinitiative vom 11. Mai 2006 «Verbandsbeschwerderecht: Schluss mit der Verhinderungspolitik – Mehr Wachstum für die Schweiz!»,
- die Volksinitiative vom 13. Januar 2006 «Für eine vernünftige Hanf-Politik mit wirksamem Jugendschutz» und
- die Änderung vom 20. März 2008 des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz, BetmG)

vom 10. Dezember 2008

Vgl. Nr. 50, S. 2649

Beschluss betreffend die eidgenössische Volksabstimmung vom 8. Februar 2009 über

- den Bundesbeschluss vom 13. Juni 2008 über die Genehmigung der Weiterführung des Freizügigkeitsabkommens zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten sowie über die Genehmigung und die Umsetzung des Protokolls über die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf Bulgarien und Rumänien

vom 10. Dezember 2008

Vgl. Nr. 51, S. 2738

Beschluss betreffend das Inkrafttreten Gesetzes betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zur Vereinbarung betreffend die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen/Dublin-Besitzstandes

vom 22. Oktober 2008

Der Staatsrat des Kantons Wallis

erwägend, dass das Gesetz betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zur Vereinbarung betreffend die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen/Dublin-Besitzstandes vom Grossen Rat in einziger Lesung am 13. März 2008 angenommen wurde;

erwägend, dass dieses Gesetz zur Ausübung des Referendums und mit Angabe der Referendumsfrist im Amtsblatt Nr. 14 vom 4. April 2008 publiziert worden ist;

erwägend, dass innerhalb der festgesetzten Frist gegen das erwähnte Gesetz kein Referendum eingereicht worden ist;

eingesehen Artikel 58 Absatz 1 der Kantonsverfassung;

auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Sicherheit,

beschliesst:

Einziger Artikel

Das Gesetz betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zur Vereinbarung betreffend die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen/Dublin-Besitzstandes vom 13. März 2008 tritt am 1. November 2008 in Kraft.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, am 22. Oktober 2008.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Michel Cina**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss betreffend das Inkrafttreten des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung

vom 19. November 2008

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung, das vom Grossen Rat am 13. Juni 2008 angenommen wurde;
erwägend, dass dieses Gesetz im Amtsblatt Nr. 29 vom 18. Juli 2008 veröffentlicht und mit Angabe der Referendumsfrist dem fakultativen Referendum unterbreitet wurde;
erwägend, dass innerhalb der gesetzten Frist kein Referendum gegen dieses Gesetz ergriffen wurde;
eingesehen Artikel 58 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Departements für Erziehung, Kultur und Sport,

beschliesst:

Einzigster Artikel

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Juni 2008 tritt am 1. September 2008 in Kraft.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, am 19. November 2008.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Michel Cina**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Beschluss über die Annahme des Reglements über die Liste der Anstalten für den ordentlichen oder vorzeiti- gen Vollzug der freiheitsentziehenden Strafen und Massnahmen

vom 19. November 2008

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Gesetz vom 14. September 2006 über den Beitritt des Kantons Wallis zum Konkordat vom 10. April 2006 über den Vollzug der Freiheitsstrafen und Massnahmen an Erwachsenen und jungen Erwachsenen in den Kantonen der lateinischen Schweiz (Konkordat über den strafrechtlichen Freiheitsentzug an Erwachsenen), welches am 1. November 2007 in Kraft getreten ist;

eingesehen, dass der Artikel 4 Absatz 2 Bst. b 1. Satz des Konkordats über den strafrechtlichen Freiheitsentzug an Erwachsenen bestimmt, dass die Konferenz der für den Vollzug von Strafen und Massnahmen zuständigen kantonalen Behörden der lateinischen Schweiz (die Konferenz) insbesondere die Befugnis hat, Ausführungsreglemente zum Konkordat in den Bereichen zu erarbeiten, in denen sie es für nötig erachtet;

eingesehen das durch die Konferenz angenommene Reglement über die Liste der Anstalten für den ordentlichen oder vorzeitigen Vollzug der freiheitsentziehenden Strafen und Massnahmen vom 25. September 2008;

eingesehen den Artikel 4 Absatz 2 Bst. b 2. Satz des Konkordats über den strafrechtlichen Freiheitsentzug an Erwachsenen, gemäss welchem die Reglemente zum Konkordat von den Partnerkantonen nach deren internen Verfahrensregeln übernommen werden;

eingesehen den Artikel 58 Absatz 1 der Kantonsverfassung;

auf Antrag des Departementes für Finanzen, Institutionen und Sicherheit,

beschliesst:

Einzigster Artikel

¹ Der Staatsrat des Kantons Wallis genehmigt das Reglement vom 25. September 2008 der Konferenz der für den Vollzug von Strafen und Massnahmen zuständigen kantonalen Behörden der lateinischen Schweiz über die Liste der Anstalten für den ordentlichen oder vorzeitigen Vollzug der freiheitsentziehenden Strafen und Massnahmen.

² Der vorliegende Beschluss und das Reglement vom 25. September 2008 treten nach Veröffentlichung im Kantonalen Amtsblatt in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat in Sitten, den 19. November 2008.

Der Staatsratspräsident: **Jean-Michel Cina**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Die lateinische Konferenz der in Straf- und Massnahmenvollzugsfragen zuständigen Behörden

Reglement

über die Liste der Anstalten für den ordentlichen oder vorzeitigen Vollzug der freiheitsentziehenden Strafen und Massnahmen

vom 25. September 2008

Gestützt auf:

die Artikel 40, 41, 58 – 61, 64, 75, 74 - 77, 77a und b, 80, 372 Abs. 2 und 377 – 379 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 (StGB); die Verordnung vom 19. September 2006 zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz (V-StGB-MStG); Artikel 4 des Konkordats vom 10. April 2006 über den Vollzug der Freiheitsstrafen und Massnahmen an Erwachsenen und jungen Erwachsenen in den Kantonen der lateinischen Schweiz (Konkordat über den strafrechtlichen Freiheitsentzug an Erwachsenen);

beschliesst:

1. Grundsätze

Art. 1 Anstalten für den Vollzug von Strafen und Massnahmen

¹ Die Partnerkantone stellen für den Vollzug (inkl. den vorzeitigen Vollzug) von Strafen und Massnahmen geschlossene oder offene Anstalten zur Verfügung. Diese Anstalten können eine oder mehrere offene oder geschlossene Abteilungen umfassen.

² Die Anstalten sorgen für die Förderung des Sozialverhaltens der gefangenen Person, der dabei eine aktive Rolle zukommt. Sie bieten zudem spezifische Massnahmen zur Sozialisierung an und berücksichtigen dabei die Bedürfnisse der gefangenen Person und den Schutz der Allgemeinheit, des Personals und der Mitgefangenen.

³ Die Anstalten sind unterschiedlich konzipiert und organisiert und orientieren sich dabei an der Flucht- und Wiederholungsgefahr der Insassen. Diese Evaluation wird aufgrund der gesamten Umstände sowie bestimmter Aspekte vorgenommen (namentlich Haftdauer, Art der Delinquenz und Umstände der Tat, persönliche Situation der gefangenen Person, Verbindung zur Schweiz und verwaltungsrechtlicher Status).

⁴ Für abweichende Vollzugsformen zugunsten der Gefangenen sind Anstalten oder Anstaltsabteilungen vorzusehen.

⁵ Die Anstaltsstrukturen sollten soweit als möglich angepasst werden können, wenn es die Umstände erfordern.

Art. 2 Offene Anstalten oder geschlossene Anstalten mit einer offenen Abteilung für den Strafvollzug

¹ In diesen Anstalten oder Abteilungen werden bei der Organisation, beim Personal und bei den baulichen Aspekten grundsätzlich geringe Sicherheitsmassnahmen getroffen.

² In diesen Anstalten oder Abteilungen werden folgende Strafen vollzogen:

- Kurzstrafen im ordentlichen Haftregime (Art. 41 und 77 StGB);
- tageweiser Vollzug für Strafen bis zu 4 Wochen (Art. 79 Abs. 2 StGB);
- Halbgefängenschaft (Art. 77b und 79 StGB);
- die Haft, die je nach Umständen im Anschluss an das geschlossene Regime gemäss Artikel 3 angeordnet wird;
- das Arbeitsexternat, das nach Vollzug eines Teils der Freiheitsstrafe, in der Regel nach mindestens der Hälfte der Strafdauer, angeordnet wird (Art. 77a StGB);
- die abweichenden Vollzugsformen (Art. 80 StGB);
- gegebenenfalls der vorzeitige Vollzug der Strafe oder Massnahme (Art. 75 Abs. 2 und 58 Abs. 1 StGB).

Art. 3 Geschlossene Anstalten oder offene Anstalten mit einer geschlossenen Abteilung für den Strafvollzug

¹ In diesen Anstalten oder Abteilungen werden bei der Organisation, beim Personal und bei den baulichen Aspekten erhebliche oder sehr aufwändige Sicherheitsmassnahmen getroffen, um den Schutz der Allgemeinheit, des Personals und der Mitgefangenen zu gewährleisten.

² In diesen Anstalten oder Abteilungen werden folgende Strafen vollzogen:

- in der Regel vorzeitig vollzogene Strafen oder Massnahmen;
- Freiheitsstrafen in der geschlossenen Vollzugsstufe, die der offeneren Vollzugsstufe vorangeht;
- Freiheitsstrafen mit erhöhtem Sicherheitsregime, unter anderem für sehr hohe Strafen und Massnahmen (z.B. Art. 123a der Bundesverfassung sowie die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 21. Dezember 2007 zur Änderung des StGB [lebenslängliche Verwahrung extrem gefährlicher Straftäter], solange in der Schweiz für diese Kategorie von Insassen noch keine besondere Anstalt verfügbar ist);
- stationäre therapeutische Massnahmen für die Behandlung von psychischen Störungen (Art. 59 Abs. 3 StGB);
- Freiheitsstrafen gegen verurteilte Personen, die aufgrund einer schweren psychischen Störung als gefährlich zu qualifizieren sind und die nach Verbüssung der Strafe verwahrt werden (Art. 64 Abs. 1 Bst. a und b StGB).

³ In diese Anstalten oder (nicht konkordatäre) Abteilungen werden auch Personen eingewiesen, die sich in Untersuchungshaft befinden. Dieses Haftregime fällt nicht in den Geltungsbereich des Konkordats.

Art. 4 Offene oder geschlossene Anstalten mit einer offenen oder geschlossenen Abteilung für den Massnahmenvollzug

Massnahmen können in offenen oder geschlossenen Anstalten, die je nachdem über offene oder geschlossene Abteilungen verfügen, vollzogen werden. Diese Anstalten oder Abteilungen verfügen über entsprechend ausgebildetes Perso-

nal für die Umsetzung der stationären therapeutischen Massnahmen, die mit Ausnahme der Verwahrung (Art. 64 Abs. 2 StGB) und der lebenslänglichen Verwahrung (Art. 64 Abs. 1^{bis} StGB) an die Stelle der Freiheitsstrafe treten (Art. 59 – 61 StGB). Es werden in diesen Anstalten und Abteilungen namentlich folgende Massnahmen vollzogen:

- die stationären therapeutischen Massnahmen zur Behandlung von psychischen Störungen (Art. 59 StGB);
- die Suchtbehandlung (Art. 60 StGB);
- die Massnahmen für junge Erwachsene (Art. 61 StGB);
- die Verwahrung (Art. 64 Abs. 1 Bst. a und b StGB).
- die lebenslängliche Verwahrung (Art. 64 Abs. 1^{bis} StGB).

2. Liste der Verfügbaren Anstalten

Art. 5 Offene Anstalten, allenfalls mit einer geschlossenen Abteilung, für den Strafvollzug

Die gegenwärtig zur Verfügung stehenden offenen Anstalten, allenfalls mit einer geschlossenen Abteilung, sind im ersten Abschnitt des Anhangs aufgeführt.

Art. 6 Geschlossene Anstalten, allenfalls mit einer offenen Abteilung, für den Strafvollzug

¹ Die gegenwärtig zur Verfügung stehenden geschlossenen Anstalten, allenfalls mit einer offenen Abteilung, sind im zweiten Abschnitt des Anhangs aufgeführt.

² Die gegenwärtig zur Verfügung stehenden Anstalten für abweichende Vollzugsformen (Art. 80 StGB) sind im dritten Abschnitt des Anhangs aufgeführt.

Art. 7 Offene oder geschlossene Anstalten für den Massnahmenvollzug

Die Bestimmungen bezüglich der offenen oder geschlossenen Anstalten für den Massnahmenvollzug sind im vierten Abschnitt des Anhangs geregelt.

Art. 8 Zuständiges Organ

Die Konferenz ist zuständig für allfällige Änderungen der Liste der in den Artikeln 5 bis 7 erwähnten und im Anhang aufgeführten Anstalten

3. Allgemeine Bestimmungen, Schlussbestimmungen

Art. 9 Interkonkordatäre Zusammenarbeit

Unter besonderen Umständen (namentlich aus Gründen der Betreuung, der Sicherheit, der Disziplin, der Nähe zum Wohnort oder zum Arbeitsplatz oder der Überbelegung der Anstalt) kann eine gefangene Person auch in eine Anstalt eines Kantons eingewiesen werden, der dem Konkordat nicht angehört, sofern diese konkordatsexterne Einweisung weder gegen das Konkordat verstösst noch den Interessen eines Kantons oder einer Anstalt zuwiderläuft.

Art. 10

¹ Die Empfehlung Nr. 1 vom 27. Oktober 2006 über die Liste der Anstalten für den ordentlichen oder vorzeitigen Vollzug der freiheitsentziehenden Strafen und Massnahmen wird aufgehoben.

² Die Konferenz lädt die Kantonsregierungen der lateinischen Schweiz ein, ihre Bestimmungen über die Haft- und Strafanstalten im gegebenen Zeitpunkt entsprechend anzupassen.

³ Dieses Reglement tritt am 1. November 2008 in Kraft.

⁴ Es wird auf der Internetseite der Konferenz sowie in jedem Kanton nach dem einschlägigen Verfahren veröffentlicht.

Der Präsident: **Jean Studer**, Staatsrat
Der Sekretär: **Henri Nuoffer**

Anhang

1. Offene Anstalten, allenfalls mit geschlossener Abteilung, zum Vollzug von Freiheitsstrafen

- a) Kanton Freiburg
 - Anstalten von Bellechasse, Bas-Vully
 - Heim Tannenhof, Galmiz
- b) Kanton Waadt
 - Anstalt Le Tulipier in Morges
 - Salles d'arrêts in Lausanne

Diese beiden Anstalten werden demnächst durch eine Einrichtung in der Stadt Lausanne ersetzt.
- c) Kanton Wallis
 - Kolonie von Crêtelongue, Granges
- d) Kanton Neuenburg
 - EEP La Ronde, La Chaux-de-Fonds (inkl. Abteilung für Frauen)
- e) Kanton Genf
 - La Pâquerette des champs, Genf
 - Le Vallon, Vandoeuvres
 - Montfleury, Carouge
 - Riant-Parc, Genf
 - Villars, Genf
- f) Kanton Jura
 - L'Orangerie, Pruntrut
- g) Kanton Tessin
 - La Stampa (offene Abteilung: Stampino), Lugano
 - Torricella, Taverne

2. Geschlossene Anstalten, allenfalls mit offener Abteilung, zum Vollzug von Freiheitsstrafen

- a) Kanton Freiburg
 - Zentralgefängnis Freiburg (mit Ausnahme des nicht konkordatären Bereichs)

- Bezirksgefängnis Bulle (mit Ausnahme des nicht konkordatären Bereichs; dieses Gefängnis wird demnächst geschlossen werden)
- b) Kanton Waadt
 - Etablissements de la plaine de l'Orbe (inkl. Hochsicherheitsabteilung)
 - Gefängnis la Tuilière, Lonay (mit Ausnahme des nicht konkordatären Bereichs)
 - Gefängnis la Croisée (mit Ausnahme des nicht konkordatären Bereichs)
- c) Kanton Wallis
 - Prison des Iles, Sitten (mit Ausnahme des nicht konkordatären Bereichs)
 - Gefängnisse Brig und Martigny (mit Ausnahme des nicht konkordatären Bereichs)
- d) Kanton Neuenburg
 - EEP Bellevue, Gorgier
 - Gefängnis La Chaux-de-Fonds (mit Ausnahme des nicht konkordatären Bereichs), inkl. eine Abteilung für Frauen
- e) Kanton Genf
 - La Pâquerette, Genf
 - Favra, Thônex
 - La Brénaz, Puplinge
- f) Kanton Tessin
 - La Stampa, Lugano (mit Ausnahme des nicht konkordatären Bereichs)
 - La Farera, Lugano (mit Ausnahme des nicht konkordatären Bereichs); diese Anstalt verfügt über eine Abteilung mit erhöhter Sicherheit (noch nicht in Betrieb) sowie über eine Frauenabteilung.

3. Geschlossene Anstalten, allenfalls mit offener Abteilung, zum Vollzug von Freiheitsstrafen

- a) Kanton Waadt
 - Psychiatrische Abteilung der Etablissements de la Plaine de l'Orbe, in Orbe, grundsätzlich den Insassen dieser Anstalten vorbehalten
- b) Kanton Genf
 - UCH (Kantonsspital), Abteilung des Gefängnisses von Champ-Dollon (mit Ausnahme des nicht konkordatären Bereichs)
 - UCP (Psychiatrische Klinik Belle Idée), Genf, Abteilung des Gefängnisses von Champ-Dollon
- c) Jeder Kanton verfügt zudem über eine geeignete Anstalt oder über einen Sektor für den Straf- oder Massnahmenvollzug an behinderten oder älteren Verurteilten, die nicht in einer anderen Anstalt für Straf- oder Massnahmenvollzug untergebracht werden können.

4. Offene oder geschlossene Anstalten für den Massnahmenvollzug

¹ Für die Behandlung von psychischen Störungen (Art. 59 StGB) verfügen die Kantone derzeit nicht über geeignete psychiatrische Anstalten oder über Massnahmenvollzugsanstalten. Der Vollzug dieser Massnahmen erfolgt demnach, bis die Anstalt Curabilis (GE) erstellt ist, in Strafanstalten, sofern diese über qualifiziertes Personal verfügen (Art. 59 Abs. 3 StGB) oder, gestützt auf besondere Vereinbarungen, in Anstalten der beiden anderen Konkordate.

² Für die Behandlung von Suchtkrankheiten verfügt jeder Kanton bis zu einem gewissen Masse über Anstalten oder über Plätze in offenen oder halboffenen Spitälern oder ähnlichen Einrichtungen.

³ Für die Massnahmen an jungen Erwachsenen (Art. 61 StGB) stellt der Kanton Wallis eine besondere Abteilung der Anstalt Pramont zur Verfügung.

Beschluss über die Annahme des Reglements 2008 über die Gewährung von Ausgangsbewilligungen für erwachsene und junge erwachsene Verurteilte

vom 19. November 2008

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Gesetz vom 14. September 2006 über den Beitritt des Kantons Wallis zum Konkordat vom 10. April 2006 über den Vollzug der Freiheitsstrafen und Massnahmen an Erwachsenen und jungen Erwachsenen in den Kantonen der lateinischen Schweiz (Konkordat über den strafrechtlichen Freiheitsentzug an Erwachsenen), welches am 1. November 2007 in Kraft getreten ist;

eingesehen, dass der Artikel 4 Absatz 2 Bst. b 1. Satz des Konkordats über den strafrechtlichen Freiheitsentzug an Erwachsenen bestimmt, dass die Konferenz der für den Vollzug von Strafen und Massnahmen zuständigen kantonalen Behörden der lateinischen Schweiz (die Konferenz) insbesondere die Befugnis hat, Ausführungsreglemente zum Konkordat in den Bereichen zu erarbeiten, in denen sie es für nötig erachtet;

eingesehen das durch die Konferenz angenommene Reglement über die Gewährung von Ausgangsbewilligungen für erwachsene und junge erwachsene Verurteilte vom 25. September 2008;

eingesehen den Artikel 4 Absatz 2 Bst. b 2. Satz des Konkordats über den strafrechtlichen Freiheitsentzug an Erwachsenen, gemäss welchem die Reglemente zum Konkordat von den Partnerkantonen nach deren internen Verfahrensregeln übernommen werden;

eingesehen den Artikel 58 Absatz 1 der Kantonsverfassung;

auf Antrag des Departementes für Finanzen, Institutionen und Sicherheit,

beschliesst:

Einziger Artikel

¹ Der Staatsrat des Kantons Wallis genehmigt das Reglement vom 25. September 2008 der Konferenz der für den Vollzug von Strafen und Massnahmen zuständigen kantonalen Behörden der lateinischen Schweiz über die Gewährung von Ausgangsbewilligungen für erwachsene und junge erwachsene Verurteilte.

² Der vorliegende Beschluss und das Reglement vom 25. September 2008 treten nach Veröffentlichung im Kantonalen Amtsblatt in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat in Sitten, den 19. November 2008

Der Staatsratspräsident: **Jean-Michel Cina**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Die lateinische Konferenz der in Straf- und Massnahmenvollzugsfragen zuständigen Behörden

Reglement

über die Gewährung von Ausgangsbewilligungen für erwachsene und junge erwachsene Verurteilte

vom 25. September 2008

Gestützt auf:

die Artikel 74 und 75, 75a, 84 Abs. 6, 90 Abs. 4 und 4^{bis} und 372 Abs. 3 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB);
die Verordnung vom 19. September 2006 zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz (V-StGB-MStG);
Artikel 4 Bst. b des Konkordats vom 10. April 2006 über den Vollzug der Freiheitsstrafen und Massnahmen an Erwachsenen und jungen Erwachsenen in den Kantonen der lateinischen Schweiz (Konkordat über den strafrechtlichen Freiheitsentzug an Erwachsenen);

beschliesst:

Art. 1 Grundsätze

¹ Ausgangsbewilligungen gelten:

- a) für den Urlaub, der eines der Mittel darstellt, um dem Inhaftierten die Pflege von Beziehungen zur Aussenwelt und die Vorbereitung seiner Entlassung zu ermöglichen. Der Grundsatz der Gewährung von Urlaub muss im Vollzugsplan für Strafen und Massnahmen vorgesehen werden;
- b) für unbegleitete Ausgänge, die der gefangenen Person gewährt werden, damit sie sich persönlichen, beruflichen und rechtlichen Angelegenheiten, die nicht aufgeschoben werden können und für die ihre Anwesenheit ausserhalb der Anstalt unerlässlich ist, widmen kann;
- c) für begleitete Ausgänge, die aus einem besonderen Grund gewährt werden; die Anstaltsdirektionen sind befugt, begleitete Ausgänge aus medizinischen Gründen zu bewilligen.

² Die Ausgangsbewilligung darf weder die Wirkungen der Verurteilung bei der Vorbeugung verhindern noch die öffentliche Sicherheit beeinträchtigen oder die Allgemeinheit gefährden, insbesondere in Fällen der Verwahrung.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement gilt für Personen, die ihre freiheitsentziehenden Strafen oder Massnahmen im offenen oder geschlossenen Vollzug verbüssen.

² Die Bestimmungen dieses Reglements gelten sinngemäss für die Halbfangenschaft, die kurzen Freiheitsstrafen, das Arbeitsexternat sowie den Vollzug von Massnahmen und den Vollzug der Strafe vor der Verwahrung.

³ Für gefangene Personen im vorzeitigen Straf- oder Massnahmenvollzug kann nur ein begleiteter oder unbegleiteter Ausgang bewilligt werden. Die Gerichtsbehörde muss ihre Zustimmung erteilen.

⁴ Für den Vollzug im Hochsicherheitsbereich und für den Vollzug der lebenslänglichen Verwahrung der extrem gefährlichen Straftäter wird die Konferenz besondere Bestimmungen erlassen.

⁵ Die Artikel 75a und 90 Abs. 4^{bis} StGB bleiben vorbehalten.

Art. 3 Zuständige Behörden

¹ Unter Vorbehalt von Absatz 2 entscheiden die vom Urteilstanton bezeichneten zuständigen Behörden (vgl. ebenfalls Art. 75a und 90 Abs. 4^{bis} StGB) über das Ausgangsgesuch.

² Die Anstaltsleitung entscheidet:

- a) über einen unbegleiteten oder begleiteten Ausgang, wenn der erste Urlaub erfolgreich verlaufen ist und die zuständige Behörde dies genehmigt hat;
- b) über ein Urlaubsgesuch einer gefangenen Person, die ihre Strafe in Form des Arbeitsexternats verbüsst.
- c) die Bestimmungen der Artikel 75a und 90 Abs. 4^{bis} StGB bleiben vorbehalten.

³ Bei der Festsetzung der Bedingungen für die Erteilung einer Ausgangsbewilligung tragen die zuständigen Behörden insbesondere den Interessen des Opfers und den Umständen der begangenen Straftat Rechnung.

Art. 4 Stellungnahme

¹ Die Anstaltsleitung nimmt vorgängig zu jedem Ausgangsgesuch Stellung, das in die Zuständigkeit der Behörden des Urteilstantons fällt.

² Es kann auch die Stellungnahme der Ämter für Bewährungshilfe eingeholt werden.

³ Will sich die gefangene Person zu ihrer Familie oder zu Drittpersonen begeben, so können die zuständigen Behörden vorgängig deren Zustimmung einholen.

Art. 5 Bedingungen für die Erlangung einer Ausgangsbewilligung

¹ Um eine Ausgangsbewilligung, einen Urlaub oder einen unbegleiteten Ausgang erlangen zu können, muss die gefangene Person:

- a) eine Ausgangsbewilligung formell beantragen, was frühestens nach einem Aufenthalt von 2 Monaten in der gleichen Anstalt und frühestens nach Verbüßen von mindestens einem Drittel der Strafe möglich ist;
- b) Beweismittel beibringen, um aufzuzeigen, dass die Erteilung der Ausgangsbewilligung mit dem Schutzbedürfnis der Öffentlichkeit vereinbar ist;
- c) nachweisen, dass sie sich aktiv um die im Vollzugsplan für die Strafen und Massnahmen vorgesehenen Zielsetzungen für eine Wiedereingliederung bemüht hat und dass ein solches Ausgangsbewilligungsgesuch im Plan vorgesehen ist;
- d) durch ihr Verhalten während der Inhaftierung beweisen, dass sie das geforderte Vertrauen in ihre Person verdient;

e) über eine genügende aus Arbeitsleistung erworbene Geldsumme oder ihrem Konto gutgeschriebene Vergütung verfügt.

² Die Ausgangsgesuche müssen mindestens einen Monat vor dem geplanten Termin eingereicht werden.

³ Die ausserordentlichen Gründe für die Bewilligung eines unbegleiteten Ausgangs bleiben vorbehalten.

⁴ Für die Erlangung einer Ausgangsbewilligung oder einer Bewilligung für begleiteten Ausgang setzt die zuständige Behörde die Bedingungen von Fall zu Fall fest.

⁵ Im Weiteren können die vom Kanton bezeichneten zuständigen Behörden je nach den Umständen folgende Sicherheiten verlangen:

- a) den Beweis, dass die Ausweispapiere der gefangenen Person bei einer Schweizer Behörde hinterlegt sind;
- b) weitere Garantien, die einen reibungslosen Verlauf des Ausgangs gewährleisten;
- c) zusätzliche technische Sicherheitsmassnahmen, mit denen die gefangene Person einverstanden sein muss.

Art. 6 Häufigkeit und Dauer der Ausgangsbewilligung

¹ Die gefangene Person kann höchstens alle 2 Monate einen Urlaub erhalten.

² Aus besonderen Gründen kann die zuständige Behörde durch Aufteilung der Urlaubsgewährung von diesem Zeitplan abweichen.

³ Die Urlaubsdauer wird nach folgender Skala festgesetzt:

- 1. und 2. Urlaub, höchstens 24 Stunden
- 3. und 4. Urlaub, höchstens 36 Stunden
- 5. und 6. Urlaub, höchstens 48 Stunden
- ab dem 7. Urlaub, höchstens 54 Stunden.

⁴ Die gefangenen Personen, deren Ausgänge gemäss Vollzugsplan reibungslos verlaufen sind und die nicht in den Genuss des Arbeitsexternats gelangen können, haben die Möglichkeit, wöchentlich Ausgang nach folgender Skala zu erhalten:

- 1. Monat: 52 Stunden
- 2. Monat: 72 Stunden
- 3. Monat: 86 Stunden
- 4. Monat: 124 Stunden
- ab dem 5. Monat: 172 Stunden.

Die zuständigen Behörden können die Erteilung dieser Ausgangsbewilligungen an die Anstaltsdirektion delegieren.

⁵ Die Dauer eines unbegleiteten Ausgangs beträgt in der Regel höchstens 12 Stunden, die Reisezeit inbegriffen; sie darf in keinem Fall 16 Stunden überschreiten.

⁶ Die Dauer eines begleiteten Ausgangs beträgt in der Regel 4 Stunden. Sie darf 8 Stunden, inklusive Reisezeit, nicht überschreiten.

Art. 7 Sonderurlaub zur Weihnachtszeit

¹ Ein Urlaub kann gewährt werden, wenn die Umstände dies zulassen und wenn zudem die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) es wurde bereits ein Urlaub bewilligt und erfolgreich absolviert;
- b) für die Nacht des 31. Dezember kann kein Urlaub gewährt werden;
- b) die übrigen Bedingungen für die Gewährung von Ausgangsbewilligungen bleiben vorbehalten.

² Der Urlaub unterliegt folgenden Modalitäten:

- a) ist ein Urlaubs zwischen dem 1. Dezember und dem 31. Januar vorgesehen, so kann dieser Urlaub vor- oder zurückverschoben werden, damit er auf die Periode der Weihnachtstage fällt;
- b) es können höchstens 12 zusätzliche Stunden gewährt werden;
- c) während des Monats Dezember kann kein zweiter Urlaub gewährt werden;
- d) der nächstfolgende Urlaub kann frühestens ab dem 25. Februar gewährt werden.

Art. 8 Ausgangsschein

¹ Jede ausgangsberechtigte Person muss im Besitz eines Passierscheins (Ausgangsschein) sein, der folgende Angaben umfassen muss:

- a) das Austritts- und das Rückkehrdatum;
- b) die Zeit des Ausgangsbeginns und der Rückkehr;
- c) den Ort oder die Ortschaften, wohin sich die gefangene Person begibt;
- d) den Geldbetrag, der der gefangenen Person ausgehändigt wurde (nur für Personen, die sich im Normalvollzug befinden);
- e) die Verpflichtung, sich anständig zu benehmen;
- f) das Verbot, das Gebiet der Schweiz zu verlassen.

² Bei Gefangenen im Normalvollzug wird eine Kopie des Ausgangsscheins vorgängig versandt an:

- a) die Behörden, die den Entscheid getroffen haben;
- b) die Polizei des Kantons des Anstaltsstandorts, des Urteilkantons und des oder der Kantone, wohin sich die gefangene Person begibt;
- c) gegebenenfalls den Vormund oder die Vormündin;
- d) das Amt für Bewährungshilfe oder den Sozialfürsorgedienst der Anstalt;
- e) gegebenenfalls die Familie oder die Drittpersonen, zu denen sich die gefangene Person begibt (Art. 4 Abs. 3 dieses Reglements).

Art. 9 Gefangene Person im Arbeitsexternat

Die gefangene Person, die sich in der Phase des Arbeitsexternats befindet, kann Urlaub nach der Skala in Artikel 6 Abs. 4 dieses Reglements erhalten.

Art. 10 Gefangene Person im Strafuntersuchungsverfahren

Für gefangene Personen, gegen die eine Strafuntersuchung läuft, können die zuständigen Behörden eine Ausgangsbewilligung nur mit der vorgängigen Zustimmung der zuständigen Gerichtsbehörde gewähren.

Art. 11 Widerruf der gewährten Ausgangsbewilligung

Erfüllt die gefangene Person, der eine Ausgangsbewilligung gewährt wurde, deren Bedingungen nicht mehr und können die zuständigen Behörden noch keinen Entscheid treffen, so kann die Anstaltsdirektion den Ausgang aus schwer wiegenden Gründen oder als vorsorgliche Massnahme vorläufig sperren. Sie informiert unverzüglich die zuständigen Behörden, welche innert einer Frist von 10 Tagen entscheiden müssen.

Art. 12 Schlussbestimmungen

¹ Mit diesem Reglement wird die Empfehlung Nr. 6 vom 27. Oktober 2006 über die Gewährung von Ausgangsbewilligungen für erwachsene und junge erwachsene Verurteilte aufgehoben.

² Die Konferenz lädt die Regierungen der lateinischen Schweiz ein, ihre kantonalen Regelungen über die Ausgangsbewilligungen anzupassen.

³ Dieses Reglement tritt am 1. November 2008 in Kraft.

⁴ Es wird auf der Internetseite der Konferenz sowie in jedem Kanton gemäss dem jeweiligen Verfahren veröffentlicht.

Der Präsident: **Jean Studer**, Staatsrat
Der Sekretär: **Henri Nuoffer**

Entscheid betreffend den Schutz des Gebietes des Sees von Morgins, auf Territorium der Gemeinde Troistorrents

vom 19. Dezember 2007

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966;
eingesehen die Bundesverordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991;
eingesehen die Bundesverordnung über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung vom 7. September 1994 (Objekt Nr. 2022);
eingesehen die Bundesverordnung über den Schutz der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung vom 15. Juni 2001 (Objekt Nr. 130);
eingesehen das kantonale Gesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 13. November 1998 und seine Verordnung vom 20. September 2000;
eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979;
eingesehen das Gesetz vom 23. Januar 1987 betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung;
eingesehen den Entscheid betreffend den Schutz des Sees von Morgins vom 18. Januar 1978;
eingesehen die Servitut-Vereinbarung vom 1. Oktober 1968;
eingesehen die öffentliche Auflage im Amtsblatt vom 7. August 1998;
auf Antrag des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt,

entscheidet:

Art. 1 Schutzgebiet

¹ Der See von Morgins und seine Umgebung (A), das Flachmoor (B) und seine Pufferzone (C) sowie die Kernzone des Amphibienlaichgebietes (A, B, C) und die Region von Pertuis – Fécon (D), gelegen auf Territorium der Gemeinde Troistorrents, werden zum Schutzgebiet erklärt. Die Abgrenzungen sind auf einem Planauszug im Massstab 1:5'000 aufgeführt, der dem Original des vorliegenden Entscheides beigelegt ist. Massgebend ist der Plan des Geometers.

² Das Schutzgebiet wird an gut zugänglichen Stellen auf Informationstafeln dargestellt. Die Sektoren A, B und C (See und Umgebung; Flachmoor und seine Pufferzone; Kernzone des Amphibienlaichgebietes) sind im Nutzungs-

plan der Gemeinde Troistorrents gemäss Artikel 17 RPG als Naturschutzzone auszuscheiden. Der Sektor D (Perthuis und Fécon) ist als Landschaftsschutzzone auszuscheiden.

³ Der vorliegende Entscheid wird in das Baureglement der Gemeinde Troistorrents integriert.

Art. 2 Zweck

Der Schutz dieses Gebietes bezweckt:

1. den Schutz, die Erhaltung und die Regeneration dieses wertvollen Feuchtbiotops mit seiner speziellen und seltenen Flora und Fauna sowie den Schutz der Landschaft als Zeuge von Bergmooren;
2. den Schutz der typischen Pflanzen- und Tierarten;
3. den Schutz gegen schädigende Einwirkungen jeglicher Art, wie Überweidung, landwirtschaftliche Übernutzung, Entwässerung, Betreten, Aussetzen von Fischen, Verunreinigung;
4. die Information der Bevölkerung über die Ziele und Werte des Natur- und Landschaftsschutzes.

Art. 3 Pflege und Unterhalt

Das Departement ergreift die für die Erhaltung, die Pflege und die Wiederherstellung des Schutzgebietes nötigen Massnahmen. Es kann zu diesem Zweck Vereinbarungen treffen und Aufträge erteilen.

Art. 4 Verbote

¹ Im gesamten Schutzgebiet (A, B, C, D) sind sämtliche Aktivitäten, welche das Gebiet in seiner Intaktheit gefährden oder dem Schutzzweck widersprechen, untersagt, insbesondere:

- Bauten und Anlagen jeglicher Art;
- die Erstellung von Hochspannungsleitungen;
- das Verändern von Landschaft und Gelände durch Nivellierungen;
- das Anbringen von Hartbelag auf Strassen, Wegen und Pfaden;
- die Ablage von Material oder Abfällen;
- das Verändern der hydrologischen Bedingungen durch Entwässerungen, Wasserfassungen oder das Ausbringen schädlicher Substanzen;
- die Anlage und Erneuerung von Rohrleitungen;
- das Ausbringen von Abwasser;
- das Ausbringen von Hof- und Kunstdünger sowie Jauche;
- die Beweidung, mit Ausnahme der im Artikel 7 erwähnten Flächen;
- das Ausbringen von Mist;
- das Abbrennen;
- das Befahren der Moorflächen mit jeglicher Art von Fahrzeugen, ausgenommen in den Mähwiesen;
- das Anbringen jeglicher Art von Einschränkungen der Wanderung und Entwicklung von Amphibien;
- die Schädigung von Flora und Fauna;
- das Aussetzen von Tieren und Ansiedeln von Pflanzen;
- das Pflücken von Pflanzen;
- das Fangen von Tieren;

- die Jagd;
- das Campieren;
- das Laufenlassen von Hunden (Hunde sind an der Leine zu führen).

² Im Weiteren sind auf den offenen Wasserflächen untersagt:

- das Fischen und das Aussetzen von Fischen;
- das Baden;
- die Verwendung von Booten und anderen Objekten (Surfbretter, Tretboote, Luftmatratzen, ...).

³ In der Zone des Flachmoores (Zone B) ist das Wandern auf die Strecke des Naturlehrpfades beschränkt.

Art. 5 Pufferzone des Schutzgebietes

In der Pufferzone des Schutzgebietes ist die Erhaltung der bestehenden Leistungen unter Vorbehalt von Artikel 4 gestattet.

Art. 6 Abweichungen

Ausnahmebewilligungen können vom Departement zur Erhaltung, Pflege und Revitalisierung des Biotops sowie für wissenschaftliche Zwecke und aus Gründen der Naturgefahren erteilt werden.

Art. 7 Landwirtschaftliche Nutzung

¹ Die Mahd und die extensive Kuhweide im Sommer mit einer angemessenen Anzahl von Tieren sind gemäss den Bedingungen der Dienststelle für Wald und Landschaft gestattet. Diese Bedingungen sind in den Bewirtschaftungsverträgen aufgeführt, welche gemäss der Verordnung betreffend Bewirtschaftungsbeiträge an die Landwirtschaft zugunsten von Natur und Landschaft abgeschlossen werden.

² Falls die Unterschützstellung finanzielle Einbussen oder einen Mehraufwand an Arbeit zur Folge hat, werden Entschädigungen geleistet.

³ In den Quellschutzzonen, welche durch die Quelleneigentümer obligatorisch zu bezeichnen sind, bleiben die Bewirtschaftungs- und Nutzungseinschränkungen vorbehalten.

Art. 8 Touristische Nutzung

Die Langlaufloipe mit einer präparierten Breite von ca. 3 m kann betrieben und unterhalten werden, soweit keine Schäden am Moor verursacht werden. Die Loipe folgt dem Trasse, welches auf dem Auszug des Plans, der dem Original dieses Entscheides beigelegt ist, ersichtlich ist.

Um Schäden der Moorflächen zu vermeiden, sind folgende Bedingungen für die Langlaufloipe einzuhalten:

- keine Pistenpräparierung bevor nicht mindestens 40 cm Neuschnee gefallen sind;
- keine maschinelle Pistenpräparierung, falls die komprimierte Schneedecke weniger als 20 cm misst;
- keine Benutzung der Piste, falls die Schneehöhe weniger als 10 cm beträgt.

Art. 9 Aufsicht

Das Naturschutz- und Forstpersonal, die Gemeinde- und Kantonspolizei sowie die Wild- und Flurhüter sind verpflichtet, alle Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des vorliegenden Entscheides der Dienststelle für Wald und Landschaft anzuzeigen.

Art. 10 Strafen

¹ Widerhandlungen gegen diesen Entscheid werden durch das zuständige Departement oder den Richter gemäss den Bestimmungen der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung bestraft.

² Der Verursacher von Schäden jeglicher Art am Schutzgebiet trägt die Kosten der Wiederinstandstellung.

Art. 11 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

¹ Der vorliegende Entscheid ersetzt den Entscheid vom 18. Januar 1978 betreffend den Schutz des Sees von Morgins und seiner unmittelbaren Umgebung.

² Dieser Entscheid tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

So entschieden im Staatsrat zu Sitten, den 19. Dezember 2007.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Jacques Rey-Bellet**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Nachtrag 2008 über die Ausübung der Jagd im Wallis

vom 18. Juni 2008

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 48 des Ausführungsreglements vom 12. Dezember 1991 zum Jagdgesetz vom 30. Januar 1991;
eingesehen Artikel 2 des 5-Jahresbeschlusses über die Ausübung der Jagd im Wallis für die Jahre 2006-2010;
auf Antrag des Departements für Volkswirtschaft, Institutionen und Sicherheit,

beschliesst:

I

Der 5-Jahres- Beschluss über die Ausübung der Jagd im Wallis für die Jahre 2006-2010 vom 14. Juni 2006 sowie der Nachtrag über die Ausübung der Jagd im Wallis vom 13. Juni 2007 werden geändert und ergänzt wie folgt:

Art. 7 Abs.5 Bst.c Rotwildjagd in Teilgebieten von Banngebieten

¹ Damit der Abschussplan für das Rotwild erfüllt werden kann, werden erforderlichen Falls Teilgebiete eidgenössischer und kantonaler Banngebiete im jährlichen Nachtrag ausgeschieden, welche während der Hochjagd für die Bejagung des Rotwildes offen sind.

² In diesen Teilgebieten darf unter Vorbehalt gegenteiliger Bestimmungen im Nachtrag nur Rotwild erlegt werden.

³ In den Teilgebieten ist nur der Abschuss von weiblichem Rotwild und Hirschkalbern gestattet. Alle männlichen Rotwildkategorien sind geschützt.

⁴ Jeder Jäger erhält mit dem Nachtrag die Kartenausschnitte dieser Teilgebiete. Die Teilgebiete sind schwarz und der Rest der Grenzlinie des Banngebietes weiss umrandet. Bei Nichtübereinstimmung zwischen Kartenausschnitt und Grenzbescrieb ist der Grenzbescrieb, welcher den jeweiligen Landeskarten im Massstab 1:25000 entspricht, massgebend.

⁵ Um eine vorzeitige Störung und damit verbundene Austreibung des Wildes zu verhindern sowie zur Gewährleistung eines möglichst optimalen Jagderfolges gelten zusätzlich folgende Bestimmungen in diesen Gebieten:

a) Die Errichtung oder Benutzung jeglicher Art von Jagdposten oder Unterständen ist in diesen Teilgebieten sowie entlang der Grenzen dieser Teilgebiete verboten.

- b) Der Aufenthalt in diesen Teilgebieten ist von 20 Uhr 30 bis 7 Uhr unter Vorbehalt der für den Heimweg nach 20 Uhr 30 benötigten Zeit verboten. Diese Gebiete dürfen somit auch nicht am Sonntag ab 12 Uhr mit der Waffe betreten werden, wie dies in den übrigen Jagdgebieten erlaubt ist. Entlang der Teilgebietsgrenzen ist dagegen das Beziehen der Posten wie im übrigen Jagdgebiet ohne zeitliche Einschränkung erlaubt. Diese Aufenthalteinschränkung gilt auch für diejenigen, der im Teilgebiet eine Jagdhütte besitzt, sofern er bisher keine Bewilligung für deren Benutzung durch die Dienststelle erhalten hat.
- c) Ausserhalb des roten und orangen Strassennetzes ist die Benutzung von Strassen mit Motorfahrzeugen in den Teilgebieten und entlang der Grenzen dieser Teilgebiete für alle Jäger verboten. **Bildet eine Strasse die Grenze zwischen einem Teilgebiet und dem offenen Jagdgebiet, so darf diese im Rahmen der in Artikel 19 definierten Zeitfenster benutzt werden.** Für den Hirschtransport ist die Benutzung erlaubt.

Art. 7bis Offene Teilgebiete von Banngebieten für das Jahr 2008

Folgende Teilgebiete von Banngebieten sind für die Rotwildjagd 2008 offen:

KBG Nr. 2 Geren-Gonerli

Vom Schnittpunkt des Saasbaches mit dem Gerenwasser in westlicher Richtung die Gurtellamma aufwärts bis Pkt.2280, dem Mettligrad folgend bis zum P. Nero, von hier der Kantonsgrenze entlang bis zum Gipfel die Manio, von hier über die Pkte 2878 und 2632 zum Punkt 2109 im Cher(Markierung); von hier dem Gerenwasser abwärts zum Ausgangspunkt.

KBG Nr. 4 Wichelwald – Bochtehorn (neu)

Vom Schnittpunkt Schitertellibach – Aegine (Hosand), die Aegine aufwärts zur Römerbrücke beim Ladstafel; dann den Alpweg aufwärts, der ins Lengtal führt, bis zur Wegabzweigung des Alpwegs zur Reckinger Bochte(Markierung), diesen Alpweg aufwärts zum Stafel Bochte und von hier der Höhenkurve 2000 entlang in westlicher Richtung den Markierungen folgend zum Schitertellibach, diesen Bach abwärts zum Ausgangspunkt.

KBG Nr. 5 Tellere (neu)

Vom Schnittpunkt der Alpstrasse mit dem Gommer Höhenweg oberhalb Obergadme bei Pkt 1625 (Markierung), der Markierung folgend hinauf zum P. 1807 beim Chäller, weiter zur Spitzchere der Alpstrasse bei Pkt. 1954, dann weiter zur oberen Spitzchere (Markierung), von hier der Alpstrasse folgend hinauf zur nächsten Chere (Kreuz Markierung), dann den alten Alpweg hinunter zur Obertalhütte P. 2014, von hier in östlicher Richtung dem neu erstellten Jägerpfade "Oggier" entlang zur Gemeindegrenze zwischen Tälli und Oberthal(Markierung), von hier der Gemeindegrenze folgend hinunter zum Oberbach, von hier dem Gommerhöhenweg folgend in westlicher Richtung über "Nessel" in die Alpstrasse und dieser entlang hinunter zum Ausgangspunkt.

KBG Nr. 7 Raifte Stockii – Hobach (neu)

Vom Punkt 1775 Alpstrasse Hobach Abzweigung Merezzenbach (Markierung), der Gemeindegrenze folgend (Markierungen), hinauf auf die Höhenkurve 2100 (Markierung), von hier in westlicher Richtung in die Kurve des Wan-

derwegs zur Raiftenhütte Pkt. 2101, von hier die Alpstrasse abwärts über Hobachchäller zum Ausgangspunkt.

KBG Nr. 14 Brücherbach (neu)

Vom Gersteg zum Steinigbach, den Steinigbach aufwärts zum Herrenweg, diesen Weg in nördlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit dem Brücherbach (Markierung), den Brücherbach abwärts bis zum Schnittpunkt mit der Asphaltstrasse (Markierung), diese Strasse abwärts bis zum Gersteg (Ausgangspunkt).

KBG Nr. 17 Eggerhorn

Vom Schnittpunkt des Wanderwegs mit dem Schlättergraben oberhalb dessen Verzweigung den Wanderweg entlang in nördlicher Richtung bis zum nächsten Graben, diesen markierten Graben aufwärts bis zum Schnittpunkt mit dem Wanderweg Eggerhorn 100 m oberhalb Stock Pkt. 2126, diesen Wanderweg aufwärts bis auf das Eggerhorn Pkt. 2491.5, von hier in südwestlicher Richtung den Markierungen folgend bis in den Graben nördlich des Ahoru und diesen Graben abwärts bis zum Schnittpunkt mit dem Wanderweg, Ausgangspunkt.

KBG Nr. 18 Heiligkreuz – Leewald

Schnittpunkt Strasse Heilig-Kreuz Schaplergraben, diesen Graben in östlicher Richtung aufwärts bis zur Markierung; von hier dem Wanderweg folgend in südwestlicher Richtung bis zur Hütte des Stafels Bschißni Matte; von hier in gerader Linie der Markierung folgend abwärts bis auf die Strasse Heilig-Kreuz, diese Strasse abwärts bis zum Schnittpunkt mit dem Schaplergraben, Ausgangspunkt.

KBG Nr. 20 Staldhorn

Vom Oberen Nesseltal den Weg hinauf in Richtung Gämji bis auf die Höhe von Pkt. 2141, von hier in nordöstlicher Richtung der Waldgrenze (Markierung) folgend bis zum Pkt 1991 im oberen Teil der Pollerna, dem östlichen Rand der Pollerna folgend hinab bis zum Wanderweg, diesem Weg in südwestlicher Richtung entlang bis zum Ausgangspunkt Obers Nesseltal.

KBG Nr. 32.b Wyssgrat (neu)

Vom westlichen Ende der Sädolbrücke in südwestlicher Richtung hinauf zur Waldegga Pkt. 1989 und weiter bis zum Schnittpunkt mit dem Höhenweg Giw-Gspon, diesem in südlicher Richtung folgend bis zum Skilift, diesen aufwärts bis zu seiner Endstation, von hier in nördlicher Richtung der Gelände-rippe folgend hinab bis auf den Höhenweg östlich von Pkt. 2033 (Markierung), dem Höhenweg entlang in östlicher Richtung bis zum nächsten Graben bei Pkt 2108 (Markierung), diesen Graben abwärts bis zum Sädolgraben und diesem folgend bis zum Ausgangspunkt Sädolbrücke.

KBG Nr. 70.b Scheni Chumma-Gärwerwald

Vom Schnittpunkt der Alten Suon mit dem Skilift, den Skilift aufwärts bis zu Pkt. 2055, von hier den Weg entlang über den Pkt. 2091 bis zum Schnittpunkt mit dem Ronalpbach (Markierung), den Ronalpbach hinunter zur Alten Suon, die Alte Suon entlang bis zum Schnittpunkt mit dem Skilift, Ausgangspunkt.

KBG Nr. 96.a Mission

Von der Kreuzung der Strasse Pralics mit dem Lawinengraben (Grand Colliou de Mission), diesen Graben hinauf bis zum Wanderweg von Sierre-Zinal in südlicher Richtung entlang diesem Weg bis zur Strasse von Nava/Tsahélet (2424); diese Strasse hinunter bis zum markierten Graben; diesen markierten Graben hinunter bis zum Bach von Lagec; diesen Bach hinunter bis zur Kreuzung mit der Strasse von Zau Zoura; von hier die Strasse von Nava hinunter bis zu Touilles (1661) ; danach entlang der Strasse die nach Pralics führt, bis zur Kreuzung mit dem Graben du Grand Colliou von Mission, Ausgangspunkt.

KBG Nr. 97.a Mottec

Vom Schnittpunkt der Navizence mit dem Bach von la Coor; diesen Bach hinauf bis zum Wanderweg von Sierre-Zinal in Richtung Süd bis zum Bach des Mijonnettes (Barneusa 2203); diesen Bach hinunter bis zur Navizence danach die Navizence hinunter bis zum Bach Coor, Ausgangspunkt.

KBG Nr. 97.b Mottec

Pralong, von der Kreuzung der Navizence mit der Brücke die nach Vernec führt; von hier entlang der Kantonsstrasse nach Zinal bis zum grossen Graben, (Damm mit Barriere unterhalb von Bouillet); diesen Graben hinauf bis zum Wanderweg von Sierre-Zinal; diesem Wanderweg entlang bis zur Kreuzung mit dem Weg der zur Alpe Lirec führt; entlang diesem Weg bis zur Alpe (2172); diesen Weg hinunter bis zum Weg von Sierre-Zinal, diesen Weg hinunter bis zum Bach von Lirec; diesem Bach folgend bis zur Navizence, die Navizence abwärts bis zur Brücke von Vernec in Pralong, Ausgangspunkt.

KBG Nr. 98.a Zinal/Garde de Bordon

Vom Schnittpunkt der Navizence mit dem Bach von Barmé; diesen Bach hinauf bis unter die Wand von Roc de la Vache (Markierung); in südlicher Richtung unter den Wänden entlang bis zum Wanderweg von la Côte de Meya (Markierung); diesen Weg abwärts bis zur Navizence; die Navizence abwärts bis zum Bach von Barmé, Ausgangspunkt.

KBG Nr. 100.a Sorebois

Von der Einmündung der Navizence in die Gougria diesen Fluss aufwärts bis zur Brücke bei „l'Ile Bosquets Pkt. 1599; von hier die Forststrasse von Tzi-rouc aufwärts bis zur Verzweigung mit der Strasse Mottec/Biolec, Pkt. 1775, diese Strasse weiter bis zum Couloir von Vichic, dann das Couloir abwärts bis in die Navizence, die Navizence abwärts bis zur Einmündung in die Gougria, Ausgangspunkt.

KBG Nr. 103.a Orzival

Von der Kreuzung der Forststrasse von Partsé-L'Iretta mit dem Bach von Mayoux, diesen Bach hinauf bis zum Wanderweg von Tsougdires-Orzival, diesen Weg in Richtung Nord bis zur Alpstrasse Orzival-Tracui, diese Strasse hinunter bis zum Graben von Creux du Varnece, diesen Graben hinunter bis zur Forststrasse von Mayens de Pinsec, entlang dieser Strasse bis zur Kreuzung mit derjenigen von Partsé-L'Iretta, dann entlang dieser Strasse bis zum Bach von Mayoux, Ausgangspunkt.

KBG Nr 104.a Vercorin

Von der Einmündung des Baches von Pontis, Pkt. 713, die Navizence hinauf bis zum Graben Creux du Varneç, dann diesen hinauf bis zur Strasse von Pinsec-Vercorin Richtung Vercorin bis zum Pkt. 1309; von hier den Wanderweg nehmend bis zur Crouja, und beim Schnittpunkt mit dem Bach von Vercorin, diesem folgend bis zur Navizence-Les Pontis, Ausgangspunkt.

KBG Nr. 105.a Vallon de Réchy

Vom Punkt 991, Schnittpunkt der Strasse Itravers- le Tsables mit dem Bach la Rèche, diesen aufwärts bis zum Graben/Bach Artillon, diesen in gerader Linie aufwärts bis zum Punkt 2104, von hier den Wanderweg in Richtung Norden über La Gouille, danach über Punkt 1848, entlang der Waldgrenze von Bouzerou bis zur Alpe von Bouzerou, Pkt.1712, von hier die Alpstrasse abwärts über die Pkt. 1625 und 1589 bis zur Verzweigung mit dem Fussweg Bouzerou-Loye, diesen Fussweg abwärts bis zur Verzweigung mit der Strasse ins Vallon- de- Réchy, dann diese Strasse aufwärts bis zur Verzweigung mit dem alten Weg Bouzerou-Loye, dann diesen Weg abwärts bis nach Itravers und von da der Strasse Itravers-Le Tsables entlang zum Ausgangspunkt, Pkt.991.

KBG Nr. 105.b Vallon de Réchy

Von der Wasserwärterhütte von Vercorin, der Wasserleitung ca. 200m entlang danach nach rechts den Weg von Vernys und diesem folgend bis zu den Mayens von Réchy bei Pkt. 1422; von hier bis zur Rèche und danach diesen Bach abwärts bis zur Verzweigung mit dem Couloir von Sapina, diesem Couloir aufwärts folgend bis zum Ausgangspunkt.

KBG Nr. 105.c Vallon de Réchy

Von der Hütte bei der Wasserleite(Bisse) die Skipiste hinauf bis l'A de Bran, danach die Strasse bis Sigeroula, weiter entlang der Gondelbahn hinauf bis zur Kreuzung mit der Strasse vom Vallon de Réchy, diese Strasse entlang bis zum Graben von Botsé-Arrechons, Punkt 2125, von hier den Graben abwärts bis in die Rèche; von hier die Reche abwärts bis zum Wanderweg, diesen entlang bis zum Punkt 1422, von hier entlang dem Weg nach Vernys bis zur Wasserleite nach Vercorin und dann entlang der Wasserleite bis zur Hütte Bisse, Ausgangspunkt.

KBG Nr. 108.a Mase-Vernamiège-Vex

Von der Borgne, bis zur Einmündung vom Bach von Fontany/Faran, diesen Bach hinauf bis zur Kreuzung der Strasse Bramois-Mase, diese Strasse bis zum Dorf Mase, von Mase bis zur Kreuzung des Baches von Mase, diesem Bach folgend bis la Manna und die Borgne hinunter bis zum Bach Fontany/Faran, Ausgangspunkt.

KBG Nr. 108b Mase – Vex

Von der Gemeindedeponie von Vex die aktuelle Banngebietsgrenze abwärts in die Borgne, die Borgne aufwärts bis zur Einmündung des Baches Pelette, diesen Bach aufwärts bis auf die Strasse Euseigne-Vex, Pkt. 944; von hier dieser Strasse in Richtung Norden entlang bis zur Deponie von Vex, Ausgangspunkt.

KBG Nr. 109 Prevlet

Vom Schnittpunkt der Strasse Mase mit La Manna, diesen Bach hinauf über Punkt 1696, dann weiter bis zum höchsten Punkt der Voralpe von Pras, von hier bis zur Strasse der vereinigten Alpen von Mase; dann entlang dieser Strasse bis zum Pkt. 2091 (Arpetta), dann den Weg dem oberen Waldrand entlang (Markierung), bis Plan- Genevrec; von hier den Graben hinunter bis zum Bach l'Evoua-Leiva bis auf die Strasse von Mase, Ausgangspunkt.

KBG Nr. 110.a Volovron

Von Fourcla, Pkt. 1792.4 den Weg entlang Richtung Norden bis Eison zum Pkt. 1763, von diesem Punkt den Bach aufwärts bis zur Quelle und weiter zum oberen Weg, diesen Weg Richtung Süden über die Voralpe von Miex, weiter der Waldgrenze entlang und danach abwärts bis zum Schnittpunkt des Weges der Villaz mit Fourcla verbindet, diesem Weg entlang bis Fourcla, Ausgangspunkt.

KBG Nr. 115.a La Louve

Von der Verzweigung der Strasse nach Evolène und dem Graben von Protan Pkt. 1055, diese Strasse aufwärts bis zum Grossen Graben, weiter den Graben von Maisons Vieilles und den Graben von Vendes aufwärts bis auf die Strasse Noyet-Vendes; dieser Strasse weiter folgend gegen Gravelon, von hier in Richtung Norden abwärts über Grand Lavantier bis auf die Strasse nach Evolène, Ausgangspunkt.

KBG Nr. 115.b La Louve (neu)

Von der Verzweigung der Kantonsstrasse mit dem Grand Torrent der Kantonsstrasse aufwärts Richtung Evolène bis zum Schnittpunkt mit dem Torrent de Martemo; von hier diesen hinunter bis zur Borgne, dieser folgend bis zur Einmündung des Torrent du Merdesson, Pkt. 1277; von hier der Krete von Flanmayens aufwärts bis zum Schnittpunkt mit dem Waldweg Lanna-Weiler de Le Crou, dann dem Weg Lanna-Le Crou Richtung Norden folgend, bis zur letzten Lichtung vor Le Crou (Markierung); dann der Markierung entlang der Lichtungsgrenze folgend bis zum Weiler Le Crou, über Pkt. 1206; von hier dem Weg folgend bis zum Torrent Maison Vieilles, diesen hinunter in die Borgne und der Borgne aufwärts bis zum Grand Torrent; von hier diesen aufwärts bis zum Schnittpunkt mit der Kantonsstrasse, Ausgangspunkt.

KBG Nr. 116.a Mandelon

Von der Kreuzung der Wasserleitung von l'Erneya mit der Strasse von Erneya, Pkt. 1508, diese Strasse hinauf bis zur Schusslinie im Wald von Chèques (Markierung bei der Schusslinie), diese Linie hinauf bis zum Ende der Strasse Mayens des Chèques, Pkt. 1840, dann die Strasse Mayens des Chèques le Soni, le Chadeliva hinunter bis zur Kreuzung mit der Wasserleitung l'Erneya, dieser Wasserleitung entlang in Richtung Nord-Ost bis zur Kreuzung mit der Strasse von Erneya, Pkt. 1508, Ausgangspunkt.

KBG Nr. 116.b Mandelon

Ab dem Ende der Wasserleitung von l'Erneya (Verzweigung des Baches Braho und der Strasse Vouarmetta), der Strasse Vouarmetta entlang bis zur Verzweigung mit dem Bach Grangettes, diesen aufwärts bis auf die Strasse von

Vendes, dieser entlang bis zur Verzweigung mit dem Bach Braho (Markierung), diesen Bach abwärts zum Ausgangspunkt.

KBG Nr. 119.a La Meina

Von der Kreuzung der Suone von Salins mit dem Bach Rontures, diese Suone entlang bis zum Bach le Doussin, danach diesen Bach aufwärts bis zur oberen Strasse der Alpe Combyre-La Meina, entlang dieser Strasse bis zum Bach Rontures, danach diesen Bach hinunter bis zum Ausgangspunkt.

KBG Nr. 120.a d'Alou – Siviez

Von der Strasse von la Planie bei der Verzweigung mit dem Bach Lawinen-graben von Lavantier diesem Bach entlang bis zum Bach d'Alou, dann diesen Bach hinauf bis zum oberen Waldrand; von hier der Markierung folgend bis zum Lawinegraben von Lavantier, diesen Graben (Markierung) und den Bach hinunter bis zur Strasse la Planie, Ausgangspunkt.

KBG Nr. 121.a Cleuson

Vom Schnittpunkt der Staudammstrasse von Cleuson mit dem Bach von Troutzes die Strasse aufwärts bis zum Fuss der Stau-mauer, von hier den Weg von Poutchy abwärts bis auf die Strasse der Alpe Tortin bei der Quelle d'Ouché. Diese Strasse aufwärts bis zu den Stallungen, von hier die Printze Tortin abwärts bis in die Printze von Cleuson, die Printze weiter abwärts bis zum Schnittpunkt mit dem Bach von Troutzes und von hier die Stau-dammstrasse aufwärts zum Ausgangspunkt.

KBG Nr. 122.a Isérables

Vom Zusammenfluss der beiden Bäche La Fare diesen Bach hinauf auf den Grat der Gemeindegrenze von Iserables und Riddes; von hier über „La Crête à Sable“ bis zur Wasserleitung von Saxon. Dieser Wasserleitung entlang bis zur La Fare de Rosey, dann diesen Bach hinunter bis zum Zusammenfluss (Ausgangspunkt).

KBG Nr. 122.b Isérables

Vom Zusammenfluss der beiden La Fare hinauf auf den Grat der Gemeindegrenze von Iserables und Riddes; von hier über „La Crête à Sable“ bis zur Wasserleitung von Saxon. Der Wasserleitung entlang bis „Pontets“. Dann den Bach La Fare de Chassoure hinunter bis zum Zusammenfluss (Ausgangspunkt).

KBG Nr. 146.a Dents du Midi-Valerette

Vom Signal de Soi Pkt 2054 den Grat entlang über Chalet de Soi d'en Haut bis zur Kreuzung mit dem neuem Wanderweg, diesem folgend bis zur zweiten Kreuzung mit der Strasse von Soi, dann diese weiter in Richtung Süd - Ost bis zur Haarnadelkurve, von dieser Kurve den Weg hinunter bis zur Kreuzung der Bäche La Cha und Soi, dann diesen Bach abwärts bis zur Strasse von Soi, diese Strasse abwärts bis zur Strasse von Rives und weiter bis zur Kurve Pkt 1194, von hier in Richtung Süden über den markierten Grat bis zum Signal de Soi, Ausgangspunkt.

KBG Nr. 146.c Dents du Midi – Valerette (geändert)

Über Pkt. 2019 dem Grat und der Markierung entlang bis zum Torrent de la

Tille, diesen Bach abwärts bis zum Schnittpunkt mit der Strasse von la Pâle, Pkt. 1495; von hier der Strasse von Pouénéré entlang bis zum Waldrand in Richtung Süd-Ost zum Chalet de Valerette, Pkt. 1702; von hier in Richtung Süd-Ost den Bach hinauf bis la Gouille, Pkt. 1959, danach dem Wanderweg folgend in Richtung Süd-West bis zum Grat; von hier dem Wanderweg dem Grat entlang in Richtung Süden folgend, über die Pointe de l'Erse, bis zum Ausgangspunkt.

KBG Nr. 146.d Dents du Midi-Valerette

Vom Grat Pkt 2019 über den Wanderweg Richtung Westen bis zum Pkt 2097, dann über den Wanderweg den Grat hinunter, der in Richtung les Reusses führt, bis zum Punkt 1848 Le Mejedo. Von diesem Punkt in Richtung Osten über den Wanderweg von Valerette bis an die Gemeindegrenze von Val d'Illiez-Troistorrents, dieser Grenze der Markierung folgend bis zum Ausgangspunkt.

KBG Nr. 147.a Champéry

Vom Punkt 1215, Kreuzung Strasse La Barme – Bach von Barme, diesen Bach hinauf bis Latieurne, weiter durch diesen Weg über die Punkte 1722 und 1816 bis Boutiers; von hier in Richtung Osten bis zum Pkt. 1427, dann die Strasse entlang zu Pkt. (1215); Ausgangspunkt.

EBG Nr.3.a Wilerhorn (geändert)

Vom Schnittpunkt Chastlerbach-Biffigstrasse Pkt. 1474, der asphaltierten Forststrasse folgend bis in den Biffig und weiter dem Fussweg entlang bis zum östlichen Loiwibach; den Loiwibach abwärts in die Lonza, die Lonza talauswärts bis zum Schnittpunkt mit dem "Steinigen Graben", von hier diesen Graben aufwärts bis zur Markierung, dann der Markierung taleinwärts folgend bis zum Fussweg, der zum Gattenstafel führt, dann den Fussweg entlang bis zum Chastlerbach bei Pkt. 1927 und den Chastlerbach abwärts bis in die Biffigstrasse, Ausgangspunkt.

EBG Nr. 4.a Bietschhorn

Von der Verzweigung des Stampbaches mit der Strasse nach Faffleralp, den Stampbach aufwärts bis zur roten Markierung, dann dieser Markierung und dem Fussweg talauswärts folgend über Breite Graben, Bärflätschgraben, Steinschlag und Bellwadwald bis in den Birchbach (Markierung), den Birchbach hinunter bis zum unteren Lawinendamm, den Damm hinunter bis an dessen Ende, von hier zurück in den Birchbach und diesen abwärts bis zu seiner Einmündung in die Lonza, die Lonza aufwärts bis zur Lonzabrücke, eingangs dem Dorfe Blatten, von hier der Strasse entlang Richtung Faffleralp bis zum Ausgangspunkt.

EBG Nr. 10.a Val Ferret (geändert)

Von der Brücke des Torrent des Arpalles, diesen Bach hinauf bis zum Weg von Tsalantset, diesem Weg entlang Richtung Norden bis zum Pkt. 2151; von hier bis zum Grat, danach abwärts in Richtung Torrent de l'A über Pkt. 1804(Markierung); von hier die Strasse der Combe de l'A abwärts, über die Punkte 1758 und 1718 le Tomeley bis zum Schnittpunkt Richtung Süd-West mit der Forststrasse von Fratzet, der Strasse entlang Richtung Osten bis zum Wanderweg; von hier diesen Weg in Richtung Süd-Ost über Punkt

1921(Markierung) bis zur Strasse von Niord, diese Strasse bis zur Brücke des Torrent des Arpalles, Ausgangspunkt.

EBG Nr. 10.b Val Ferret

Von der Brücke ob Issert (Punkt 1074) der landwirtschaftlichen Strasse entlang in Richtung Osten bis zum Punkt 1109, danach entlang der landwirtschaftlichen Strasse von la Coûte (Richtung Ost) bis zum Hauptbach auf der Höhe von 1200 m. (Markierung), danach diesem trockenen Bach folgend in Richtung des Hauptbaches (Markierung) bis zur Wasserfassung der FMO (Höhe 1350 Markierung); von hier den Graben hinauf (in Richtung Süd-Ost) bis zur letzten Kurve des Wanderweges vom Wald de la Jurasse (Markierung); danach dem Weg folgend (Richtung Süd) bis zur l'Allouage (Punkt 1758); von hier den Wanderweg hinauf (Richtung Süd-Ost) bis zur heutigen Grenze des gemischten EBG 10 B; diesen Graben abwärts bis zum Bach von la Sasse; diesen hinunter bis zur Dranse de Ferret und diese abwärts bis zum Ausgangspunkt.

EBG Nr. 10.c Val Ferret (geändert)

Vom Schnittpunkt der Strasse Combe de l'A mit le Tomeley, Pkt. 1718 die Forststrasse entlang Richtung Les Torrents, über die Punkte 1673 und 1617 bis zum Torrent von Chaux ; diesen Bach hinauf bis zur Alpe von Bavon, Pkt. 2025; von hier der Strasse von la Chaux entlang in Richtung Norden bis Plan von Vuardette, Pkt. 2016, danach weiter Richtung Norden(Markierung) entlang des Wanderweges von Plan Monnay vorbei über die Punkte 2062, 2011.9, 2062 bis zum Schnittpunkt der Wanderwege, Punkt 1823; von hier den Graben von La Forêt de Montatuay hinunter(Markierung) bis zur Grenze des gemischten EBG 10A(Markierung) und danach dieser Grenze entlang in Richtung Osten bis zur Forststrasse(Markierung); von hier dieser Strasse entlang in Richtung Vichères, danach Richtung Drance auf der asphaltierten Strasse, bis zum ersten Bauernhof, der sich links der Strasse befindet; von hier den Waldrand von Roc de Cornet hinauf bis zum Pkt. 1465, danach entlang des Weges vom Tomley bis zum Ausgangspunkt.

Art.17 Sicherheitszonen

¹ Das Schiessen mit der Büchse während der Hochjagd ist verboten:

- Oberwald-Gerental: Von der Brücke Unterwassern, einerseits begrenzt durch die Gonerli und das Gerenwasser, andererseits durch die Strasse bis zur Brücke die ins Gerental führt.
- Oberwald: Pischenwald zwischen Punkt 1368 – der Rhone - Gonerliwasser -Unterwassern;
- Oberwald - Ulrichen; Zwischen der Kantonsstrasse und dem markierten Waldweg, von Oberwald bis zum Loch-Aegina Pkt.1358;
- Ulrichen – Niederwald; rechte Talseite : zwischen der Kantonsstrasse und der Rhone ; linke Talseite: zwischen der Rhone und dem markierten Feldweg;
- Niederwald - Steinhaus: zwischen der Rhonebrücke in Niederwald und der Rhonebrücke bei Milihalde - Rufibach, der Kantonsstrasse und dem Feldweg Niederwald-Steinhaus;

- Im Guldersand, zwischen dem Rotten und dem FO Geleise von der FO Brücke « Nussbaum » bis zur FO Brücke Grengiols, inklusiv Parkplatzareal der VBB;
Auf Camping- und Sportplätzen;
Auf dem gesamten Fabrikareal der Société Suisse des Explosiv in Gamsen sowie einem Umkreis von 200 Metern um das Areal;
 - Visp: Von Visp Landbrücke die Kantonsstrasse bis Neubrück und von hier auf der anderen Talseite der Flurstrasse entlang zurück bis zur Landbrücke;
 - Randa – Täsch: Von der Einmündung des Birchbachs in die Vispe, dieser nach taleinwärts bis zum Fenster des Umleitungsstollens, von hier dem Wanderweg entlang zum Schalibach, diesem abwärts in die Mattervispe, der Vispe nach hinunter zur Schalibrücke, über die Strasse zur Kantonsstrasse, beim Haus Bärgfriede. Der Kantonsstrasse talauswärts folgend bis zum Birchbach, diesen hinab zur Vispe, Ausgangspunkt;
 - **Zermatt/Zär Bänä: Von der Mattervispe dem Leimragraben nach aufwärts zur Riedstrasse. Der Riedstrasse folgend abwärts zum Restaurant Olympiastübli und weiter in südlicher Richtung über den AHV-Weg zum GGB Geleise. Diesem aufwärts folgend zur Findelbrücke und von hier dem Findelbach nach abwärts in die Vispe, dieser abwärts folgend zum Ausgangspunkt.**
N.B.: diese Sicherheitszone gilt auch für die Niederjagd
 - Gampel-Steg: Das Überschossen des Lonzabaches ist von der Zentrale Steg bis zur Heju Briggu unterhalb des Marchgrabu verboten;
 - Riddes-Bieudron : das Schiessen von der Ebene Richtung Hang, den Reben und den Obstgärten ist verboten zwischen la Faraz de Riddes und der ARA von Bieudron;
 - Ardève-Chamoson-Leytron : das Schiessen von der Ebene Richtung Hang und den Reben ist im ganzen Perimeter von l'Ardève verboten.
- ² Das Schiessen in den Schutzzonen, aus den Schutzzonen, über die Schutzzonen sowie der Aufenthalt in diesen ist dem Jäger untersagt.
- ³ Das Schiessen mit der Flinte ist beidseits der Autobahn näher als 50 m vom äußeren Absperrgitter verboten.
- ⁴ In der Rhoneebene unter Vorbehalt folgender Ausnahme: ausserhalb von Banngebieten und innerhalb von 300 Metern ab dem Fuss des Talhanges darf der Jäger Posten beziehen und in Richtung der Talhänge schiessen, sofern sich in der Schusslinie kein Verkehrsträger befindet.

II

Dieser Nachtrag wird im Amtsblatt publiziert und tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 18. Juni 2008.

Der Präsident des Staatsrates: **Jean-Michel Cina**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Alphabetisches Inhaltsverzeichnis 2008

der im CII Band der Gesetzessammlung enthaltenen Gesetze, Dekrete und Beschlüsse

Seite

A

AHV / IV. – Reglement, Änderung vom 27. Februar 2008, über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (ELR)	337
Arbeiter und Strassenwärter der Dienststelle für Strassen- und Flussbau. – Reglement, Änderungen vom 23. April 2008, welches die verschiedenen Spesen- und Reiseentschädigungen für die Arbeiter und die Strassenwärter der Dienststelle für Strassen- und Flussbau festlegt	257
Arbeitnehmer. – Reglement vom 19. Dezember 2007, zum Ausführungsgesetz betreffend die entsandten Arbeitnehmer (EntsG) und die Schwarzarbeit (BGSA)	323
Arbeitsvertrag. – Beschluss, Änderung vom 16. Januar 2008, über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für das im Verkauf beschäftigte Personal des Detailhandels	405
Beschluss, Änderung vom 16. Januar 2008, über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für das Personal der Autotransportunternehmen (Sachentransporte und Erdbewegungsarbeiten)	401
Beschluss, Änderung vom 16. Januar 2008, über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für das Personal der Ingenieur-, Architektur- und anderen Planungsbüros	403
Beschluss, Änderung vom 16. Januar 2008, über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für das Personal der Käsereien	398
Beschluss, Änderung vom 16. Januar 2008, über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für das Personal der Luftseilbahnen, Sesselbahnen, Skilifte und ähnlicher Betriebe des Kantons Wallis.....	409
Beschluss, Änderung vom 16. Januar 2008, über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für die Kellerarbeiter	399
Beschluss, Änderung vom 16. Januar 2008, über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für hauswirtschaftliche Arbeitnehmer	407
Beschluss, Änderung vom 27. Februar 2008, über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für die Landwirtschaft	414
Beschluss vom 9. April 2008, über die Allgemeinverbindlicherklärung des Lohnanhangs des Gesamtarbeitsvertrages für den industriellen Rohrleitungsbau für den Kanton Wallis.....	434

Beschluss vom 27. August 2008, über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages des Metallbaugewerbes des Kantons Wallis sowie des Anhangs betreffend die Arbeitnehmer im Monatslohn und die Lohnvereinbarung	485
Beschluss vom 27. August 2008, über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages sowie des Anhangs zum Gesamtarbeitsvertrag für das Autogewerbe des Kantons Wallis	472
Beschluss vom 27. August 2008, zur Allgemeinverbindlicherklärung des Anhangs zum Gesamtarbeitsvertrag betreffend Regelung der Arbeits- und Lohnbedingungen der Plattenleger des Kantons Wallis	483
Beschluss vom 27. August 2008, zur Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages der Apotheke sowie dessen Anhangs	488
Beschluss vom 27. August 2008, zur Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrags der Walliser Waldwirtschaft sowie dessen Anhang	475
Asyl. – Beschluss vom 5. März 2008, über die Betreuung von Personen aus dem Asylbereich im Kanton Wallis	426
Ausgangsbewilligung. – Beschluss vom 19. November 2008, über die Annahme des Reglements 2008 über die Gewährung von Ausgangsbewilligungen für erwachsene und junge erwachsene Verurteilte	524
Autoverlad Brig-Iselle. – Beschluss vom 11. November 2008, betreffend den Autoverlad Brig-Iselle: Verstärkung des Angebots / finanzielle Beteiligung an der Anschaffung eines zweiten Pendelzugs durch die SBB AG	214

B

Behinderte. – Verordnung, Änderung vom 5. März 2008, betreffend die Anwendung des Gesetzes über die Eingliederung behinderter Menschen	253
Beiträge. – Beschluss vom 10. April 2008, über die Gewährung eines Beitrages an den Verein Valais de Cœur für den Bau eines Heimes für hirnerkrankte Personen in Sitten	157
Berufliche Vorsorge. – Verordnung, Änderung vom 5. Dezember 2007, über die berufliche Vorsorge der Magistraten der Exekutive, der Justiz und der Staatsanwaltschaft	236
Berufsbildung. – Gesetz vom 13. Juni 2008, Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EGBBG)	97
Beschluss vom 19. November 2008, betreffend das Inkrafttreten des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung.....	516

Betreibungs- und Konkursämter. – Einführungsgesetz, Änderung vom 5. April 2007, zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs	2
Beschluss vom 13. Februar 2008, über die Indexierung der Mindest- und Höchstekommen der Vorsteher der Betreibungs- und Konkursämter in Regie	411
Beschluss vom 5. April 2007, betreffend die Zusammenfassung der Bezirke Goms und Östlich Raron zu einem einzigen Betreibungs- und Konkurskreis	181
Beschluss vom 5. April 2007, betreffend die Zusammenfassung der Bezirke Leuk und Westlich Raron zu einem einzigen Betreibungs- und Konkurskreis	180
Beschluss vom 10. September 2008, über die Inkraftsetzung des Gesetzes betreffend die Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs und der Ausführungsverordnung zur Gesetzgebung über Schuld-betreibung und Konkurs	469
Verordnung vom 27. August 2008, Ausführungsverordnung zur Gesetzgebung über Schuldbetreibung und Konkurs	291
Brandverhütung. – Verordnung, Änderung vom 25. Juni 2008, betreffend Brandverhütungsmassnahmen	289
Verordnung, Änderung vom 25. Juni 2008, betreffend den Unterhalt, die Reinigung und die Kontrolle der Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen	278
Reglement, Änderung vom 25. Juni 2008, welches die Ausführungsbestimmungen zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente festlegt	370

E

Eidgenössischer Beteilig. – Beschluss vom 27. August 2008, betreffend den Eidgenössischen Beteilig	464
Enteignung. – Gesetz vom 8. Mai 2008, Enteignungsgesetz	46
Beschluss vom 8. Oktober 2008, zur Inkraftsetzung des Enteignungsgesetzes vom 8. Mai 2008 (EntG)	482
Beschluss vom 5. November 2008, über die Entschädigungen der Mitglieder des Expertenkollegiums in Enteignungssachen	500
Ergänzungsleistungen. – Reglement vom 27. Februar 2008, über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen (RKEL)	340

Erhalt der terrassierten Rebberge und der Trockensteinmauern der Gemeinde Fully. – Beschluss vom 10. September 2008, zur Genehmigung des Vorprojektes für den Erhalt der terrassierten Rebberge und der Trockensteinmauern der Gemeinde Fully sowie zur Gewährung eines Rahmenkredites für die Durchführung der im Vorprojekt beschriebenen Massnahmen	190
Erziehungsrat. – Reglement, Änderung vom 12. August 2008, betreffend den Erziehungsrat	378
Reglement vom 16. August 2007, betreffend den Erziehungsrat	328
Exogene Wirtschaftsförderung. – Beschluss vom 12. Dezember 2007, betreffend die Verlängerung der Beteiligung des Staates Wallis am Abkommen über den Zusammenschluss und Betrieb der exogenen Wirtschaftsförderung (Development Economic Western Switzerland) für die Jahre 2008 und 2009 und deren Subventionierung	135

F

Fachhochschule. – Reglement vom 16. Januar 2008, über die Verwertung und Nutzung der Forschungsergebnisse der FH-Wallis und der FHW-GS	319
Reglement, Änderung vom 30. April 2008, über die Besoldung des Personals der Fachhochschule Wallis für Gesundheit und Soziale Arbeit (FHW-GS)	273
Reglement, Änderung vom 17. September 2008, für die Studiengänge der Fachhochschule Wallis für Gesundheit und Soziale Arbeit	379
Fachmittelschule. – Reglement vom 3. Juni 2008, über die Fachmittelschulen	361
Familienzulagen. – Beschluss vom 26. September 2008, über die provisorische Regelung betreffend das Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Familienzulagen ab dem 1. Januar 2009	479
Finanzielle Beteiligung. – Beschluss vom 13. Februar 2008, betreffend die Gewährung einer finanziellen Beteiligung des Kantons für den Bau des Alters- und Pflegeheimes (APH) in Vernayaz	140
Beschluss vom 13. März 2008, betreffend die finanzielle Beteiligung des Kantons an den Kosten für die Modernisierung der Ausrüstungen der Radio-Onkologie und der medizinischen Onkologie des Gesundheitsnetzes Wallis	145
Beschluss vom 10. April 2008, betreffend die finanzielle Beteiligung des Kantons an den Kosten für die Erdbebensicherheit der Spitäler Sitten und Visp des GNW und der Räumlichkeiten für die Versorgung mit Blut, Analysen und Medikamenten des ZIWS in Sitten	159

Beschluss vom 12. Juni 2008, betreffend die Gewährung einer finanziellen Beteiligung des Kantons für den Bau des Alters- und Pflegeheimes (APH) in Orsières	170
Beschluss vom 10. September 2008, betreffend die finanzielle Beteiligung am Wiederaufbau der SBB-Haltestelle in Ardon im Rahmen der Verbesserung der Linienführung der SBB-Gleise und der Kunstbauten für die Überquerung der Lizerne	186
Finanzierung. – Beschluss vom 14. Februar 2008, betreffend die Finanzierung und Umsetzung des POLYCOM-Funknetzes Wallis 2007 bis 2013	142
Fischerei. – Beschluss vom 19. November 2008, 5-Jahres-Beschluss über die Ausübung der Fischerei im Wallis für die Jahre 2009-2013	507
Verordnung vom 19. November 2008, über die Fischerei	294
Fördermassnahmen. – Verordnung, Änderung vom 23. Januar 2008, betreffend die Fördermassnahmen im Energiebereich (VFö-En)	225
Fremdenpolizei. – Reglement, Änderung vom 9. Januar 2008, über die Festsetzung der fremdenpolizeilichen Gebühren und den Verteilungsmodus zwischen Kanton und Gemeinden	306

G

Gemeindewahlen. – Beschluss vom 15. April 2008, betreffend die Wahl der Gemeindebehörden für die Legislaturperiode 2009-2012...	413
Beschluss vom 20. Mai 2008, Zusatzbeschluss betreffend die Gemeindewahlen (Präsident und Vizepräsident)	431
Beschluss vom 10. Juni 2008, betreffend die Wahl der Behörden der fusionierten Burgergemeinen Ernen/Mühlebach/Steinhaus für die Legislaturperiode 2009-2012	439
Beschluss vom 10. Juni 2008, betreffend die Wahl der Behörden in der fusionierten Einwohnergemeinde Steg/Hohtenn und der neuen Burgergemeinde Steg-Hohtenn für die Legislaturperiode 2009-2012	445
Beschluss vom 10. Juni 2008, betreffend die Wahl der Gemeindebehörden der Einwohner- und Burgergemeinde Gampel-Bratsch für die Legislaturperiode 2009-2012	442
Beschluss vom 10. Juni 2008, betreffend die Wahl der Gemeindebehörden der Einwohner- und Burgergemeinde Obergoms für die Legislaturperiode 2009-2012	448
Beschluss vom 12. August 2008, betreffend die Wahl der Gemeindebehörden der Einwohner- und Burgergemeinde Mörel-Filet für die Legislaturperiode 2009-2012	458

Grossrat. – Beschluss vom 20. Februar 2008, über die Wahl eines Grossrats-Suppleanten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 2005-2009 (Bezirk Entremont)	412
Beschluss vom 12. August 2008, über die Wahl eines Abgeordneten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 2005-2009 (Bezirk Conthey)	456
Beschluss vom 12. August 2008, über die Wahl eines Abgeordneten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 2005-2009 (Bezirk Leuk)	455
Beschluss vom 12. August 2008, über die Wahl eines Abgeordneten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 2005-2009 (Bezirk Martinach)	457
Beschluss vom 20. August 2008, welcher die Zahl der von jedem Bezirk für die Legislaturperiode 2009-2013 zu wählenden Abgeordneten festsetzt	465
Beschluss vom 20. August 2008, betreffend die Wahl eines Grossrats-Suppleanten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 2005-2009 (Bezirk Brig)	467
Beschluss vom 10. September 2008, über die Wahl eines Grossrats-Suppleanten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 2005-2009 (Bezirk Conthey)	468
Beschluss vom 5. November 2008, über die Wahl der Mitglieder des Grossen Rates für die Legislaturperiode 2009-2013	493
Grundbuch. – Beschluss vom 9. April 2008, betreffend die Inkraftsetzung des Grundbuches in der Gemeinde Unterems, Los 1, Pläne 1 bis 4 der amtlichen Vermessung, ganzes Gemeindegebiet	430
Beschluss vom 15. Oktober 2008, betreffend die Inkraftsetzung des Grundbuchs in der Gemeinde Varen, Los 1 – 2, Pläne 1 bis 11 der amtlichen Vermessung	492

H

Hilfe an Opfer. – Gesetz vom 10. April 2008, zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten	92
Beschluss vom 10. Juni 2008, betreffend die Inkraftsetzung des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten	451
Hilfs- und Sonderschulen. – Gesetz, Änderung vom 14. Februar 2008, über die Hilfs- und Sonderschulen	34
Beschluss vom 22. Oktober 2008, über die Inkraftsetzung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Hilfs- und Sonderschule	491

Reglement, Änderung vom 22. Oktober 2008, zum Gesetz über die Hilfs- und Sonderschulen	380

I

Interkantonale Vereinbarung. – Gesetz vom 7. Mai 2008, betreffend den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule.....	86
Gesetz, Änderung vom 7. Mai 2008, über den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE)	64
Beschluss vom 17. September 2008, über das Inkrafttreten des Gesetzes betreffend die Änderung des Gesetzes über den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE)	470
Beschluss vom 23. September 2008, betreffend das Inkrafttreten der interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule	477

J

Jagt. – Reglement, Änderung vom 18. Juni 2008, zum Jagdgesetz ..	369
Nachtrag vom 18. Juni 2008, über die Ausübung der Jagd im Wallis	534
Juristische Einheit. – Beschluss vom 13. März 2008, betreffend die Schaffung von 2,7 juristischen Einheiten bei den Gerichten	144

K

Kantonale Technikerschule für Informatik. – Gesetz vom 8. November 2007, zur Aufhebung der Gesetzgebung über die kantonale Technikerschule für Informatik	21
Beschluss vom 28. Mai 2008, über das Inkrafttreten des Gesetzes zur Aufhebung der Gesetzgebung über die kantonale Technikerschule für Informatik	437
Kantonspolizei. – Verordnung, Änderung vom 29. Januar 2008, betreffend die Besoldung der Mitglieder des Korps der Kantonspolizei	252
Reglement, Änderungen vom 23. April 2008, betreffend die Entschädigungen an die Mitglieder der Kantonspolizei Wallis	257

Kantonsverfassung. – Beschluss vom 26. März 2008, zur Inkraftsetzung der Abänderung von Artikel 87 der Kantonsverfassung	416
Kantonsverfassung, Änderung vom 14. juni 2007 (art. 87).....	1
Kommission. – Beschluss vom 18. Juni 2008, über die Kommissi- onsentschädigungen	453
Kredite. – Beschluss vom 10. April 2008, zum Gesuch um einen Nachtragskredit betreffend die Subvention im Zusammenhang mit der Instandsetzung und dem Umbau des Institutes Notre-Dame de Lourdes in Siders	163
Beschluss vom 12. Juni 2008, über die Gewährung eines Nach- tragskredits für die Subventionierung der Betriebskosten der spezia- lisierten Institutionen sowie der ausserkantonalen Platzierungen	172
Beschluss vom 13. Juni 2008, betreffend die Gewährung eines Ver- pflichtungskredites für die Erneuerung der Sicherheitsinfrastruktur in den Strafanstalten "les Iles"	167
Beschluss vom 10. September 2008, betreffend den Zusatzkredit für die Realisierung der neuen Strasse H144 Villeneuve - Bouveret (Abschnitt Rennaz – Les Evouettes), Teilstück Rhonebrücke – An- schluss Kantonsstrasse 302 Les Evouettes-Süd, auf dem Gebiet der Gemeinde Port-Valais	198
Beschluss vom 10. September 2008, betreffend die Gewährung ei- nes Verpflichtungskredites für den Neubau der Räumlichkeiten (Werkstätte und Demonstrationsräume) für den praktischen Fachun- terricht und die Fort- und Weiterbildung in der Berufsfachschule Oberwallis (Standort Visp)	184
Beschluss vom 14. November 2008, betreffend die Gewährung ei- nes Verpflichtungskredites für den Bau einer Zweifachturnhalle und von neuen Schulräumlichkeiten für den beruflichen Unterricht in der Berufsschule Martigny	202
Beschluss vom 12. Dezember 2007, zum beantragten Nachtragskre- dit bezüglich der Finanzierung der stationären therapeutischen Massnahmen ausgesprochen in Anwendung der Artikel 59 und fol- gende des Strafgesetzbuches	134
Beschluss vom 14. Dezember 2007, betreffend die Gewährung eines Rahmenkredites für den Bau der sportlichen und schulischen Infra- strukturen der Berufsfachschulen	133

L

Lebensmittel. – Gesetz vom 13. November 2008, betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchs- gegenstände	120

Beschluss vom 3. Dezember 2008, über die Inkraftsetzung der Änderung des Gesetzes betreffend das Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände	506
Lehrpersonal. – Verordnung, Änderung vom 29. Januar 2008, über die Besoldung der Beamten und des Lehrpersonals der Primar-, Orientierungs- und Mittelschulen	250
Verordnung, Änderung vom 23./30. April 2008, über die Besoldung des Lehrpersonals der Primar-, Orientierungs- und Mittelschulen; über das Anstellungsverhältnis und die Besoldung der Lehrer an den Berufsschulen	275
Verordnung, Änderung vom 30. April 2008, über die Besoldung des Lehrpersonals der Lehranstalten des Kantons Wallis für eine höhere Berufsausbildung	273
Verordnung vom 25. Juni 2008, über die Berufsbildung der Lehrpersonen an den Schulen der Sekundarstufe I und der allgemeinen Sekundarstufe II (VBBLK)	260
Reglement, Änderung vom 22. Oktober 2008, über die Anstellungsbedingungen des Lehrpersonals der Primar-, der Sekundar- und der Mittelschulen	381
LSVA. – Beschluss vom 9. Oktober 2008, über die Verwendung des Kantonsanteils an der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe LSVA	200

N

Notariat. – Reglement vom 26. November 2008, über den Tarif der Gebühren und der Auslagen der Notare	383

P

Pädagogische Hochschule. – Gesetz, Änderung vom 14. Februar 2008, über die Pädagogische Hochschule Wallis (PH-VS)	32
Beschluss vom 22. Oktober 2008, über die Inkraftsetzung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule Wallis (PH-VS)	490
Verordnung vom 19. September 2008, betreffend das Statut des Personals der Pädagogischen Hochschule Wallis (PH-VS)	301
Personal des Staates. – Gesetz, Änderung vom 14. Februar 2008, betreffend das Dienstverhältnis der Beamten und Angestellten des Staates Wallis (Beamtengesetz)	36

Beschluss vom 25. Juni 2008, über die Inkraftsetzung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes betreffend das Dienstverhältnis der Beamten und Angestellten des Staates Wallis	452
Beschluss vom 12. November 2008, betreffend die Erneuerung des Dienstverhältnisses der Beamten der kantonalen Verwaltung für die Verwaltungsperiode 2010-2013	494
Verordnung, Änderungen vom 23. April 2008, über die Besoldung der Beamten und Angestellten des Staates Wallis.....	257
Reglement vom 10. Dezember 2007, über die Organisation und Umsetzung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes des Personals des Staates Wallis am Arbeitsplatz	308
Politische Rechte. – Gesetz vom 12. Dezember 2007, über die politischen Rechte, Änderung	23
Gesetz, Änderung vom 8. Mai 2008, über die politischen Rechte.....	45
Beschluss vom 26. März 2008, zur Inkraftsetzung der Abänderung des Gesetzes über die politischen Rechte	417
Beschluss vom 27. August 2008, zur Inkraftsetzung der Abänderung des Gesetzes über die politischen Rechte	462
Programmvereinbarungen. - Beschluss vom 13. Juni 2008, zur Genehmigung verschiedener Programmvereinbarungen zwischen der Eidgenossenschaft und dem Kanton Wallis	175

R

Rhoneausbau. – Beschluss vom 11. November 2008, betreffend die erste Phase des Ausbaus der Rhone auf dem Gebiet der Gemeinden von Siders und Chippis (prioritäre Massnahmen von Siders/Chippis)	210
Ruhegehaltsordnung – Reglement, Änderung vom 5. Dezember 2007, für eine Ruhegehaltsordnung der Magistraten der Exekutive, der Justiz und der Staatsanwaltschaft	236

S

Schengen/Dublin-Besitzstand. – Gesetz vom 13. März 2008, betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zur Vereinbarung betreffend Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen/Dublin-Besitzstands	40
Beschluss vom 22. Oktober 2008, betreffend das Inkrafttreten des Gesetzes betreffend den Beitritt des Kantons Wallis zur Vereinbarung betreffend die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen/Dublin-Besitzstandes	515

Schulen – Verordnung vom 25. Juni 2008, über die Titel und Diplome für den Unterricht in den Schulen der Sekundarstufe I und der allgemeinen Sekundarstufe II (VTUS)	270
Reglement vom 19. Dezember 2007, der Schule für Berufsvorbereitung des Kantons Wallis	312
Schulvereinbarung. – Gesetz vom 7. Mai 2008, betreffend den Beitritt zur Westschweizer Schulvereinbarung	79
Beschluss vom 23. September 2008, betreffend das Inkrafttreten des Gesetzes betreffend den Beitritt zur Westschweizer Schulvereinbarung	478
Schutz des Gebietes. – Entscheid vom 19. Dezember 2007, betreffend den Schutz des Gebietes des Sees von Morgins, auf Territorium der Gemeinde Troistorrens	530
Sömmerung. – Beschluss vom 12. März 2008, betreffend die Sömmerung 2008	418
Sportaktivitäten mit erhöhten Sicherheitsanforderungen. – Gesetz vom 11. Oktober 2007, über die Ausübung der Bergführer-, Schneesportlehrer- und Wanderleiterberufe sowie das gewerbsmässige Anbieten von Sportaktivitäten mit erhöhten Sicherheitsanforderungen	15
Beschluss vom 23. April 2008, zur Inkraftsetzung des Gesetzes über die Ausübung der Bergführer-, Schneesportlehrer- und Wanderleiterberufe sowie das gewerbsmässige Anbieten von Sportaktivitäten mit erhöhten Sicherheitsanforderungen	429
Verordnung vom 15. April 2008, über die Ausübung der Bergführer-, Schneesportlehrer- und Wanderleiterberufe sowie das gewerbsmässige Anbieten von Sportaktivitäten mit erhöhten Sicherheitsanforderungen	240
Sporttoto. – Beschluss, Änderung vom 5. November 2008, bezüglich Aufteilung und Verwendung des Sporttoto-Fonds	503
Staatsrat. – Beschluss vom 5. November 2008, betreffend die Wahl des Staatsrates für die Legislaturperiode 2009-2013	493
Beschluss vom 12. November 2008, über die Erneuerung des Dienstverhältnisses (Wiederwahl) des durch den Staatsrat ernannten Lehrpersonals für die Amtsperiode 2009-2013	497
Staatsrechnung. – Beschluss vom 13. Juni 2008, zur Staatsrechnung für das Jahr 2007	168
Steuerregisterhalter. – Beschluss, Änderung vom 10. September 2008, über die Festsetzung der Tarife betreffend die Gebühren der Steuerregisterhalter	502
Steuerwesen. – Dekret vom 9. September 2008, zur Änderung des Steuergesetzes	130

Beschluss, Änderung vom 20. Februar 2008, über den ratenweisen Bezug der Kantons- und Gemeindesteuern	433
Verordnung vom 13. Februar 2008, Ausführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer und der eidgenössischen Verordnung über die pauschale Steueranrechnung	255
Strafen und Massnahmen. – Beschluss vom 19. November 2008, über die Annahme des Reglements über die Liste der Anstalten für den ordentlichen oder vorzeitigen Vollzug der freiheitsentziehenden Strafen und Massnahmen	517
Strassenkorrektur – Beschluss vom 10. September 2008, betreffend die Strassenkorrektur auf der Strasse KS 71 Martigny – Fully – Saillon – Chamoson – Ardon, Teilstücke La Louve – L'Insacre und Châtagnier – Transversale A9, auf dem Gebiet der Gemeinde Fully	192
Beschluss vom 10. September 2008, betreffend die Strassenkorrektur auf der Strasse KS 74 Saxon – Sapinhaus – Col du Lein – Col des Planches, Teilstück Torrent de Vellaz – Torrent des Croix, Ausgangs des Dorfes Saxon, auf dem Gebiet der Gemeinde Saxon	194
Beschluss vom 11. November 2008, betreffend die Strassenkorrektur und den Schutz gegen Naturgefahren der Strasse KS 53 Braumoos – St-Martin – La Crête, auf dem Teilstück Mase – Suen, bei der Überquerung des Wildbaches von La Manna, auf dem Gebiet der Gemeinden Mase und St-Martin	208
Strassenunterhalt. – Beschluss vom 13. Juni 2008, zur Genehmigung der Leistungsvereinbarung für den Nationalstrassenunterhalt zwischen der Eidgenossenschaft und dem Kanton Wallis	174
Beschluss vom 10. September 2008, betreffend den Ausbau des Strassenabschnitts Lügelti auf der Strasse NG13, Teilstück Lügelti-Lügelti Bach, auf dem Gebiet der Gemeinde Zermatt	182
Subvention. – Beschluss vom 14. Februar 2008, betreffend die Gewährung einer Subvention für den Bau einer Mehrzweck-Turnhalle in Fully	138
Beschluss vom 10. April 2008, betreffend die Gewährung einer Subvention für die Instandsetzung und den Umbau des Instituts Notre-Dame de Lourdes in Siders	161
Beschluss vom 10. September 2008, betreffend die Gewährung von Subventionen für die Ausbauarbeiten am Wildbach Mauvoisin auf dem Gebiet der Gemeinde Saint-Maurice	196
Beschluss vom 10. September 2008, betreffend die Gewährung von Subventionen für die Ausbauarbeiten der Lizerne auf dem Gebiet der Gemeinden von Ardon und Vétroz	188
Beschluss vom 11. November 2008, betreffend die Gewährung von Subventionen für die Ausbauarbeiten am Bietschbach auf dem Gebiet der Gemeinde Raron	212

Beschluss vom 11. November 2008, betreffend die Gewährung von Subventionen für die Ausbauarbeiten an der Dranse auf dem Gebiet der Gemeinden von Martigny und Martigny-Combe	204
Beschluss vom 11. November 2008, betreffend die Gewährung von Subventionen für die Hochwasserschutzmassnahmen auf dem Gebiet der Gemeinde Leytron	206
Reglement vom 9. April 2008, Grundreglement betreffend die Berechnung der abgestuften Subventionierung	358
Reglement vom 3. Dezember 2008, das die Unterstützungsmodalitäten von Subventionen des Sportfonds zugunsten Sportzentren mit nationalem Charakter regelt	395

T

Tierseuchen. – Gesetz vom 13. November 2008, zum eidgenössischen Tierseuchengesetz	123
Beschluss vom 3. Dezember 2008, über die Inkraftsetzung des Ausführungsgesetzes zum eidgenössischen Tierseuchengesetz	505

U

Unterrichtswesen. – Gesetz, Änderung vom 14. Februar 2008, über das öffentliche Unterrichtswesen	30
Beschluss vom 3. September 2008, über die Inkraftsetzung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das öffentliche Unterrichtswesen	471

V

Validierung der erworbenen Kenntnisse. – Reglement vom 20. Februar 2008, über die institutionelle Anerkennung und die Validierung erworbener Fähigkeiten	332
Reglement vom 25. April 2007, über Finanzhilfen im Rahmen des Verfahrens zur Validierung der erworbenen Kenntnisse	330
Verwaltungsverfahren und -rechtspflege. – Gesetz, Änderung vom 13. März 2008, über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege	38
Beschluss vom 20. August 2008, über das Inkrafttreten des Gesetzes betreffend die Änderung des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege	463

Volksabstimmung. – Beschluss vom 5. März 2008, über die Bekanntmachung der Ergebnisse der Eidg. Volksabstimmung vom 24. Februar 2008	413
Beschluss vom 2. April 2008, über die eidgenössischen Volksabstimmungen vom 1. Juni 2008	413
Beschluss vom 10. Juni 2008, über die Bekanntmachung der Ergebnisse der Eidg. Volksabstimmung vom 1. Juni 2008	436
Beschluss vom 1. Oktober 2008, betreffend die eidgenössischen Volksabstimmungen vom 30. November 2008	436
Beschluss vom 1. Oktober 2008, betreffend die kantonale Volksabstimmung vom 30. November 2008	436
Beschluss vom 10. Dezember 2008, betreffend die eidgenössische Volksabstimmung vom 8. Februar 2009	514
Beschluss vom 10. Dezember 2008, über die Bekanntmachung der Ergebnisse der Eidg. Volksabstimmungen vom 30. November 2008	514
Beschluss vom 10. Dezember 2008, über die Bekanntmachung der Ergebnisse der kantonalen Abstimmung vom 30. November 2008 betreffend das kantonale Gesundheitsgesetz	493
Verordnung vom 12. März 2008, über die briefliche Stimmabgabe..	229
Voranschlag. – Beschluss vom 14. Dezember 2007, zum Voranschlag des Staates Wallis für das Jahr 2008	136

W

Walliser Bürgerrecht. – Gesetz vom 12. September 2007, zur Änderung des Gesetzes über das Walliser Bürgerrecht	9
Beschluss vom 9. Januar 2008, über die Inkraftsetzung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Walliser Bürgerrecht	397
Reglement vom 28. November 2007, betreffend den Vollzug des Gesetzes über das Walliser Bürgerrecht	303
Walliser Gerichte. - Reglement, Änderung vom 19. Juni 2007, Organisationsreglement der Walliser Gerichte vom 4. Mai 1999.....	349

Z

Zivilgesetzbuch. – Dekret vom 9. Oktober 2008, betreffend die Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch	131
Zivilstandsverordnung. – Verordnung vom 21. November 2007, über die Zivilstandsverordnung	216

Zusammenschluss Gemeinden. – Beschluss vom 13. März 2008, betreffend den Zusammenßchluss der Burgergemeinden Ernen, Mühlebach und Steinhaus	150
Beschluss vom 13. März 2008, betreffend den Zusammenschluss der Einwohner- und Burgergemeinden Oberwald, Obergesteln und Ulrichen	147
Beschluss vom 13. März 2008, betreffend den Zusammenschluss der Einwohner- und Burgergemeinden Steg und Hohtenn	152
Beschluss vom 13. März 2008, betreffend den Zusammenschluss der Einwohnergemeinden Ayer, Chandolin, Grimentz, St-Jean, St-Luc und Vissoie	155
Beschluss vom 8. Mai 2008, betreffend den Zusammenschluss der Einwohner- und Burgergemeinden Gampel und Bratsch	164
Beschluss vom 10. September 2008, betreffend den Zusammenschluss der Einwohner- und Burgergemeinde Mörel und Filet	177

